Hermann Lungwitz

Dresden

1907

WS03/04

VERFASSUNGS-

UND

VERWALTUNGSGESCHICHTE

DER

STADT DRESDEN.

VON

DR. PHIL. OTTO RICHTER,

ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR DER STADT DRESDEN.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES RATHES ZU DRESDEN.

ZWEITER BAND:

VERWALTUNGSGESCHICHTE, ERSTE ABTHEILUNG.

DRESDEN.

WILHELM BAENSCH VERLAGSHANDLUNG.

1891.

VERWALTUNGSGESCHICHTE

DER

STADT DRESDEN.

VON

DR. PHIL. OTTO RICHTER,
ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR DER STADT DRESDEN.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES RATHES ZU DRESDEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

DRESDEN.
WILHELM BAENSCH VERLAGSHANDLUNG.
1891.

Inhaltsverzeichniss.

Beilagen.

A. Rechtspflege.

I. Gerichtsgewalt.

Das deutsche Stadtrecht ist aus dem Marktrechte hervorgegangen. Bei den mittelalterlichen Stadtgründungen war das Massgebende die Anlage eines Marktes, die Ansiedelung solcher, die Handel trieben. Der Markt oder die Stadt umfasste ein fest abgegrenztes, befriedetes Gebiet, das Weichbild, das kraft seiner Befriedung ein Asyl bildete. Als solches war die Stadt vom Landgerichte befreit und hatte ihr besonderes Stadtgericht. Dieses war bei seiner Eigenschaft als Marktgericht zunächst nur in Marktsachen zuständig, übte also die niedere Gerichtsbarkeit aus. Doch fand eine Entwicklung dahin statt, dass auch der Rechtsstreit über Theile des Marktgebietes, über den städtischen Grundbesitz, aus der Zuständigkeit des Landgerichts in die des Stadtgerichts überging. Die peinliche Gerichtsbarkeit dagegen blieb Sache des Landgerichts und wurde im echten Dinge vom markgräflichen Vogte ausgeübt[1]).

Den Vorsitz im Dresdner Stadtgericht führte der markgräfliche Schultheiss oder Schösser *(villicus)*. Derselbe wird in richterlicher Thätigkeit zuerst in der landesherrlichen Urkunde vom 27. März 1260[2]) erwähnt, worin er Anweisung erhält, die Bürger bei der ihnen zugestandenen Pfändung ihrer in die Stadt kommenden Schuldner aus dem Ritterstande zu unterstützen, sodann in der Urkunde vom 16. Februar 1285[3]), wonach er

---

1) R. Sohm, die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890. *2)* Cod. II, 5 S. 1. *3)* Cod. II, 5 S. 4.

Grundstücke, die der Willkür der Stadt zuwider an Fremde verkauft werden, mit Beschlag belegen soll. Als markgräflicher Richter *(judex noster)* tritt er dann in Urkunden von 1284 und 1299 auf[1]). Der Schultheiss gehörte mit sämmtlichen Schöffen dem Rathe an[2]), noch in einer Urkunde vom 6. Januar 1329[3]) wird ein *Hermannus scultetus* als Rathsmitglied genannt. Diese Zugehörigkeit zum Rathe mag es mit der fortschreitenden Zunahme der Befugnisse desselben erleichtert haben, dass die Richtergewalt des Schultheissen allmählich auf den Rath selbst überging, der sie durch einen von ihm gewählten und vom Markgrafen nur noch bestätigten Stadtrichter ausüben liess. Die förmliche Abtretung der niederen Gerichtsbarkeit an den Rath ist dann durch Urkunde vom 28. Januar 1412 erfolgt, sie kann aber nur die Bestätigung eines thatsächlich schon bestehenden Verhältnisses und die Uebertragung der Gerichtseinkünfte bedeuten; die Handhabung der Gerichtsbarkeit muss dem Rathe schon vorher überlassen gewesen sein, denn bereits im Jahre 1401 wird ein vom Rathe besoldeter Richter in den Stadtrechnungen erwähnt[4]). Die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand war jedoch damals dem landesherrlichen Vogte noch vorbehalten, erst durch die Verleihung vom 24. Mai 1484[5]) gelangte der Rath in den Besitz der vollen Gerichtsgewalt und verblieb in demselben, da die Landesherren von ihrem Rechte des Widerrufs niemals Gebrauch machten. Durch Rezess vom 30. September 1851 trat die Stadt die Gerichtsbarkeit wieder an den Staat ab.

Der Zuständigkeitskreis des Stadtgerichts fiel mit der Weichbildgrenze zusammen[6]). Die Klage gegen einen Auswärtigen jedoch nahm das Stadtgericht in dem Falle an, dass der zu ahndende Frevel in seinem Gerichtsbezirke verübt worden[7]). Von den innerhalb des Weichbilds Wohnenden waren

---

1) Cod. II, 5 S. 3 u. 11. *2)* Vgl. Bd. I S. 65. *3)* Cod. II, 5 S. 33. *4)* Bd. I S. 120. *5)* Cod. II, 5 S. 282. — Kämmereirechn. 1484: *Item 2 ß der burgermeister vorczert zcu Leipczk, alß er die obirn gerichte erwurben hat... Item 2 ß 48 gr. in die canczley vor den brieff obir die obirn gerichte.* *6)* Bd. I S. 54 flg. *7)* Gerichtsprot. 1487 flg.: Vogtding am 8. Juli 1489. *Andres Forhocke bit underweisung, yn hab einer frevelich geslagen, der da nicht besessen noch vorbot ist, wie er sich*

der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen: die Geistlichen, die Hofbedienten und Inhaber amtssässiger Häuser und die als landesherrliche Kammerknechte geltenden Juden.

Die Geistlichkeit stand, wie überall, sowohl persönlich als mit ihrem Eigenthume ausschliesslich unter geistlicher Gerichtsbarkeit. Eingriffe in dieselbe ahndete die Kirche mit geistlichen Strafen. So waren im Jahre 1410 der Bürgermeister, die Rathsherren und der Vogt zu Dresden mit dem Kirchenbanne belegt worden, weil sie einen Geistlichen, der mit zwei Bürgern wegen eines Hauses in Streit lag und sich dessen bemächtigte, hatten hinausführen und, als er dabei mit Drohungen um sich geworfen, für eine Nacht gefangen setzen lassen; für die erbetene Lossprechung vom Banne ward ihnen vom päpstlichen Pönitentiar die Stiftung eines vergoldeten Kelches von zwei Mark Silber an die Pfarrkirche auferlegt[1]). Zur Vermeidung derartiger Konflikte mit der geistlichen Gewalt trat der Rath später in Fällen, wo ein Verbrecher dem geistlichen Stande angehörte oder anzugehören behauptete, deswegen mit dem Bischof in Verbindung[2]). Um zu verhindern, dass städtische Grundstücke der städtischen Gerichtsbarkeit und Steuerpflicht durch Vergebung an Geistliche entzogen würden, beschloss der Rath im Jahre 1493, künftig keinen Geistlichen mehr mit einem der Stadt schosspflichtigen Hause zu belehnen[3]).

---

kegen ym halden sall, dieweil er entworden ist. Der scheppe hat ym geteilt, moge zcu ym wol clagen, dieweil er frevel in der stat m. g. h. gericht geubet hat.

1) Cod II, 5 S. 122. *2)* Kämmereirechn. 1457: *2 gr. 6 hll. eyme bottin keym Stolppin czum ofczeyalis* [officialis] *umb der schuller wylle, dy eyne frauwe uff dy schulen furen wolden und czetir schrei.* — Brief des Bischofs Caspar an den Rath vom 28. Dezember 1462: . . . *So ir uns schribet von wegin Allexius Franke, den ir in uwirm gefengkenis habit, beruret das her forgebe, wie her eyn geweyter persone sey, bittinde uch widdir zu schriben, ab her in unsirn registirn wurde funden als eyn geweittir, weldet ir uch halden dorynne noch geborlichkeit* ꝛc. *Habin wir unsir registir lassen obirsehin unde finden, das derselbe Allexius Franke von Kotbus von uns geweiet ist wurden in accolitum sabbato quatuor temporis veni et ostende zu Gorlicz, czwivelt uns nicht, ir werdit uch dorynne wol wissin zu halden* ꝛc. (Original im RA.). *3)* A. I. 18e Bl. 13b (1493): *Uff freitag*

Minder einschneidend war die besondere Gerichtsbarkeit der Hofbedienten, da dieselbe sich nicht auch auf deren städtischen Grundbesitz, soweit er nicht aus Freihäusern bestand, erstreckte. Auf die Ausnahmestellung der Hofleute scheint schon die Bestimmung in der Urkunde vom 17. August 1299 hinzudeuten, dass der Stadtbüttel sich in keinerlei Sache der Landesherren einmischen soll, wenn sie nicht zugleich einen der Bürger betrifft[1]). Dem jüdischen Leibwundarzt Meister Baruch wurde in seinem Bestallungs- und Freiheitsbriefe vom 26. Mai 1468[2]) ausdrücklich zugesichert, dass er mit seiner Familie unter keiner anderen Gerichtsbarkeit als der der Landesherren und ihrer Amtleute stehen solle. Im Jahre 1494 liess der Herzog dem Rathe befehlen, diejenigen „Gehoften“, welche im Bezirke der städtischen Gerichtsbarkeit sich Uebertretungen zu Schulden kommen liessen, ihm zur Bestrafung anzuzeigen[3]). Wenn Hofbeamte in einem vor dem Stadtgerichte geführten Prozesse als Zeugen erfordert wurden, fand ihre Abhörung vor dem Hofgerichte statt, das über ihre Aussage eine schriftliche Kundschaft ausstellte[4]).

---

synt drey rete, handwergk und gemeine vorsameld gewest und umb das haus baccalaurey Johanni Wildeners, das die bruder zu Aldendresden vor 300 Rinische gulden gekaufft, geratslaget, das der rat dovor gedechte, das solch haus den monchen nicht wurde, sunder gemeine stat solde das haus keuffen, der gemeinen stad zu nutze bawen und aussetzen. Es solde auch forder kein haus der stat schosbar keinem geistlichen gelihen werden.

1) *Volumus insuper, quod bedellus civium nostrorum Dresden se nullatenus intromittat de aliqua causa dominorum terrae, nisi eadem causa etiam aliquem de nostris civibus tangere videatur* (Cod. II, 5 S. 12).

2) *Unde ap die juden zcu ymande der unsern adder widerumbe ymandes der unsern zcu yn zcu sprechen hetten adder gewunnen, dorumbe bedurfften sie fur keynen gerichten nicht stehen, antwortten noch das suchen dann fur uns und unsern amptlewten* (Cod. II, 5 S. 243).

3) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 155b (1494): *Am montag noch vocem jocunditatis haben m. g. h. rethe die gestrengen ern Caspar von Schonbergk und Heinrich von Slinitz von wegen m. g. h. dem rathe bevolhen, wue die gehofften in der stat eigenwillen vornemen uberfaren wurden, das der rat, dem die gerichte bevolhen sein, dieselben annemen solle und m. g. h. zu wissen tun, das seyn gnad dieselben straffen yn straff aufflegenn moge.*

4) Urtheilbuch A. XXII. 73h Bl. 55 (vor 1485): *Nochdem Lorencz Flegel die irbarn und ersamen Nickel von Gruneberg und Urban Parholcz*

Da Dresden zu Magdeburgischem Rechte ausgesetzt war[1]), pflegten sich die Dresdner Schöffen in Zweifelsfällen um Rechtsbelehrung an den Magdeburgischen Schöffenstuhl zu wenden oder ihm geradezu den streitigen Fall zur Entscheidung vorzulegen. Dadurch ward allmählich das Gericht der Mutterstadt zu einer höheren Instanz für die Tochterstadt. In schwierigen Fällen wandte man sich bisweilen auch gleichzeitig oder nacheinander an mehrere nach Magdeburgischem Rechte sprechende Schöffenstühle, z. B. nach Halle und Magdeburg[2]). Um ihre Unterthanen von dem fremden Oberhofe unabhängig zu machen, verboten ihnen Kurfürst Friedrich II. und Herzog Sigmund durch Erlass vom 13. November 1432 den Rechtszug nach Magdeburg und ordneten an, dass sie, so oft sie künftig Rechtsbelehrungen und Urtheile bedürften, dieselben von den Doktoren oder den verständigen und ehrbaren Bürgern d. h. von der Juristenfakultät oder dem Schöffenstuhle zu Leipzig holen sollten[3]). Seitdem ward das ebenfalls

---

unnsere gnedigen hern von Sachßen czugkmeister als geczugen vor irer gnaden hoffegerichte zcu Dresdenn umbe ein bekenntniß und ußsage beclaget hat und dieselben beide geczugen haben aldoselbst vor hoffegerichte und gehegitter dingbang by iren eydenn bekant und ußgesaget . . . das sie dorby gewest sint und von dem gnanten Hanße Yenczsch gehort, das er Lorencz Flegel vor Nickel Reichboten von Kalaw geredt und globet habe, wurde Nickel Reichboth ym Lorencz Flegel eynen halben kuckiß im Sittich uff dornstag noch divisionis apostolorum nicht gewern, das er Lorencz Flegel vor die 65 gulden Rinisch, als er Nickel Reichboten darvor beczalt hette, und vor allen schaden . . . gut sein und ym die vergnugen welde, und Lorencz Flegel hat solcher ußsage und bekenntniß zcuvolge unnsers vorigen rechtspruchs . . . eine versigelte gerichtskuntschafft des hoffgerichts zcu Dresden ym doruber gegeben in gerichte geleget, dovon er iczt in synen schrifften cyne copie mitgesaczt hat, und sich irbotenn domit unnserm vorgethane rechtspruche volge zcu thune . . . so mag Lorencz Flegel mit derselben vorsigelten kuntschafft des hoffgerichts zcu Dresden und dem bekenntniß der beiden geczugen dorinne bestympt . . . beweißen ꝛc. ꝛc.

1) Bd. I S. 248. 2) Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen, Giessen 1860, S. 194. 3) K. G. Günther, das Privilegium de non appellando des Hauses Sachsen, Dresden und Leipzig 1788, S. 20. — Th. Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Leipziger Schöppenstuhls, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abth. Bd. 7 (1886) S. 93.

mit Magdeburgischem Rechte bewidmete Leipzig zum Oberhof für Dresden, doch liegen vereinzelte Schöffensprüche von Magdeburg selbst auch noch aus dem 16. Jahrhundert vor[1]).

Die Einholung von Rechtsbelehrungen und Urtheilen geschah gewöhnlich auf die Weise, dass man dem auswärtigen Schöffenstuhle die Prozessschriften nebst Begleitschreiben durch einen reitenden Boten zusandte, worauf dieser den besiegelten Rechtsspruch sogleich mit zurückbrachte[2]). Bisweilen aber hielt man es für nöthig, einige Rathsherren oder den Stadtschreiber abzuordnen, die den Schöffen noch mündliche Erläuterungen geben konnten, und dies besonders, wenn es sich um Angelegenheiten der Stadtgemeinde handelte[3]).

---

1) Bd. I S. 255 flg. — Kämmereirechn. 1426: *27 gr. vor eyn orteil kegin Meideburg alz um daz hindyrn.* — Desgl. 1428: *Hanze Behemen keyn Meydeburg mit eynem orteil von des richters und Mertins Thubeners weyn 51 gr.* — Desgl. 1433: *Item vor recht zcu erfarn zcu Meideburg von ern Lamprechts wegen umbe das reynen zcu Koczebrode.* — Desgl. 1457: *30 gr. vor eyn orttil und vor bottelon keyn Lipcz von Blumenczwyges wein.* — Desgl. 1464: *20 gr. vor eyn ortil keyn Leypcz von der silberkappe wegen.* — Desgl. 1468: *36 gr. vor ein ortil, das zcu Lipczk geholt ward, Hanßen Poppen belangende und den rat in vormundschaft der monche, 1 thonne heringes czinß belangende sabato post Lucie virginis.* — Desgl. 1478: *2 ß 6 gr. vor 6 spruche mit yngeslossen 2 botelon die scheppen zcu Leipczk holen lassen, wie sie sich im gaste und mancherley stucke halden sollen.* — Desgl. 1479: *42 gr. vor 2 spruche den scheppen zcu Meideburg umbe die erholunge irfarn . . . Item 36 gr. vor zcwene spruche den scheppen zcu Leipczk umbe die nuwe badestobe und umbe die zcinß under dem rathuß irfarn,* u. s. w. 2) Wasserschleben S. 219 die Magdeburger Schöffen an die Dresdner: *Unsern frundlichen grus zcuvor. Ersamen besundern liebin frunde. Alzo ir uns czweyer parthyen schriffte gesant habt yn ewirn vorslossen briffen, bittende doruff recht zcu sprechin, dieselbin schriffte vindet ir wedir vorslossen yn diszen unserm rechtbriffe. Und wir scheppen zcu Maydeburg sprechin doruff vor recht* ꝛc. — A. XXII. 73h Bl. 32b die Leipziger Schöffen an die Dresdner: . . . *Nochdem ir uns zcweyer partt schrifftliche urteil vor uch in gerichte gefellet, recht doruber zcu irkennen zcugesant habt . . . sprechen wir scheppen zcu Leipczk uff solche schrifftliche ingefellete urteill der gemelten partt vor recht* ꝛc. — Ueber die Sammlungen von Magdeburger und Leipziger Schöffensprüchen vgl. Bd. I S. 255 flg.; Originale von Leipziger Schöffensprüchen aus dem 16. Jahrhundert in den Akten C. XVI. 53c. 3) Kämmereirechn. 1463: *4 ß 30 gr. 2 ₰ haben Johannes Weyßensehe und Keckstcyn vorczert czu Lipcz, alz sie dy ortil irforschten von der Pirnischen und*

Die Schöffenstühle urtheilten nur auf Grund des allgemeinen Landrechts und lehnten es ab, über Angelegenheiten Recht zu sprechen, die durch eine vom Landesherrn bestätigte Willkür geregelt waren. In solchen Angelegenheiten war allein der Rath der Stadt selbst zuständig[1]).

Das erwähnte Verbot des Rechtszuges nach Magdeburg stützte sich auf das den sächsischen Fürsten unterm 25. März 1423 verliehene kaiserliche Privileg, wonach keiner ihrer Unterthanen vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden durfte ausser vor das kaiserliche Hofgericht in Fällen der Rechtsverweigerung *(privilegium de non evocando)*[2]).

Zwar war dieses Recht den Kurfürsten bereits durch die goldene Bulle gewährleistet, aber durch das Privileg von 1423 ward es in weitester Ausdehnung und für alle Nachfolger Friedrichs des Streitbaren, mithin nicht blos für die Kurfürsten, bestätigt. Es war hauptsächlich gegen die westfälische Veme gerichtet. Aber bei dem geheimen Verfahren und der weitverzweigten Gliederung derselben war es fast unmöglich, ihrem Einflusse anders entgegenzuwirken, als indem man sich ihr selbst anschloss. Daher liessen sich viele Fürsten und Rathspersonen der Städte nur deshalb als Freischöffen in das heimliche Gericht aufnehmen, um sich und ihre Unterthanen gegen Anklagen um so besser vertheidigen zu können. Ebenso wie Friedrich der Streitbare waren auch Kurfürst Friedrich II. und dessen Bruder Herzog Wilhelm III. Freischöffen[3]). Der letztere, der in seiner Landesordnung von

---

Lubenicz wegen. — Desgl. 1491 Reise des Stadtschreibers nach Leipzig; *item 18 gr. vor ein rechtspruch die stat und den kretzschmar zcu Bostendorff belangende.*

1) Wasserschleben S. 360: ... *ouch abir die stadwillekor geburt uns keyn recht czu sprechen, denne man held sy moglich* (aus einem Magdeburger Urtheil; es handelt sich um das Drittheil der Frau). — Urtheilbuch A. XXII. 73h Bl. 12: ... *und mag en mit zcweyen uß deme rate der schult nicht derynnern von rechtis wegen, eß were denne solche bestetigete wilkor bestetiget und vorsigilt mit des landishern, von dem das gerichte ginge, das eyner den andern mit zcwen adder drien uß dem rate irynnern moge: uber solche wilkor pflegen wir nicht zcu sprechen, nach dem mol sie ist widder ein beschriben recht...* (aus einem Leipziger Urtheil). 2) Weck S. 179. 3) Th. Lindner, die Veme, Münster und Paderborn 1888, S. 508.

1446 unter Androhung der Achtstrafe ein Verbot gegen alle Berufungen an geistliche und westfälische Gerichte erlassen hatte, beschwerte sich noch 1453 beim Kaiser über Eingriffe der Freistühle in Rechtssachen aus seinen Ländern und richtete an den Freigrafen Johann Gardewich zu Limburg ein Schreiben, worin er zu erkennen gab, er und seine Räthe, die sich sämmtlich als „echte und rechte Freischöffen“ unterschrieben, seien von den Geheimnissen der Veme hinlänglich unterrichtet und könnten daher sehr gut beurtheilen, dass die streitigen Sachen nicht vor die Freigerichte gehörten[1]).

Das Vorhandensein von Freischöffen in Dresden beweisen die Akten eines Prozesses, der im Jahre 1431 vor dem Limburger Freigrafen Albert Swinde anhängig gemacht worden war[2]). Ein Luckauer Bürger Hans Witsilber hatte gegen den Rath zu Grossenhain eine Klage auf Schadenersatz gerichtet, weil dieser in einem Sendbriefe seinen verstorbenen Vater als Verbrecher verdächtigt und damit auch den Sohn an seiner Ehre geschädigt hatte. Nachdem ein Rechtsspruch der Schöffen zu Magdeburg die Klage abgewiesen, weil mit dem Tode des Beleidigten der Ersatzanspruch erloschen sei, hatte Witsilber an „das höchste heimliche Recht des heiligen Reiches“, die Veme, Berufung eingelegt. Die Grossenhainer hatten sich hartnäckig geweigert, sich vor dem Freigericht zu verantworten, und der Landesherr Kurfürst Friedrich hatte sich vergebliche Mühe gegeben, von dem Freigrafen die Verweisung des Klägers an seine Gerichte zu erlangen oder einen Vergleich zustande zu bringen. Nach dreijährigen Verhandlungen wurde vom Landgrafen Ludwig von Hessen, den die Grossenhainer um seine Vermittlung angegangen hatten, der Vorschlag gemacht, die Sache durch den Bürgermeister und Rath zu Dresden entscheiden zu lassen. Der Freigraf Albert Swinde beharrte darauf, dass die Sache vor die westfälischen Gerichte gehöre, weil eine Rechtsverweigerung vorliege; er ersuchte aber den Kurfürsten, von dem er gehört habe, dass

---

1) Chr. E. Weisse, Geschichte der chursächs. Staaten Bd. 2, Leipzig 1803, S. 373. 2) Aus dem Dortmunder Stadtarchive veröffentlicht in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 1, Münster 1838, S. 109—137.

er „ein Freischöffe sei in der heimlichen Acht“, die Grossenhainer zu einem gütlichen Abkommen mit Witsilber zu ermahnen und sie auf die Strenge des Urtheils aufmerksam zu machen, das sie im Weigerungsfalle zu gewärtigen hätten. Ebenso richtete der Freigraf in einem Schreiben vom 17. Juni 1434 an den Bürgermeister und Rath zu Dresden die Aufforderung, um guter Nachbarschaft und Freundschaft willen die Grossenhainer vor einer Verurtheilung zu warnen, deren schwere Folgen er ihnen nicht näher bezeichnen könne, da „er meine, dass sie alle keine Freischöffen seien“. Der Rath zu Dresden antwortete unterm 21. September, dass der Versuch, einen Vergleich herbeizuführen, nicht gelungen sei, weil Witsilber vor ihm nicht habe erscheinen wollen. Gleichzeitig aber legten sich nun sieben Dresdner Freischöffen ins Mittel und richteten unterm 22. September an den Freigrafen die Aufforderung, den Witsilber mit seiner Klage ab- und an den Kurfürsten von Sachsen zu weisen, denn er werde wohl wissen, „dass man Niemand vor keinen Freistuhl oder heimlich Gerichte heischen oder verführen möge, er sei denn vorher vor seinem Herrn, dessen Untersasse er ist, erfolgt und erfordert“. Das Schreiben war von den sieben Absendern mit Namen unterzeichnet und besiegelt und trug neben der Aufschrift den Vermerk: „Diesen Brief soll Niemand aufbrechen oder lesen, er sei denn ein Freischöffe.“ Der Freigraf gab ihren Vorstellungen wenigstens insoweit nach, dass er „dem Kurfürsten zu Liebe“, wie er in seinem Antwortschreiben betonte, denen von Grossenhain noch bis acht Tage nach Martini Frist bewilligte in der Erwartung, der Kläger werde bis dahin befriedigt werden. Dies scheint auch der Fall gewesen zu sein, wenigstens schliessen die Akten hiermit ab.

Von den erwähnten sieben Freischöffen war Meister Niclas Thirman Bürgermeister, Johann Questewicz damals und Peter Czuck einige Jahre später Rathsherr, Paulus Koppil ein späterer Brückenmeister und die übrigen drei, Hans Cziseber (Czigeler?), Franz Schoneborn und Mertin Proliss, gehörten vornehmen Familien in der Stadt und der Umgegend an. Bei diesen persönlichen Beziehungen der Freischöffen zum Rathe ist es nicht zu verwundern, dass sie in eine Sache, die

zunächst nur diesen anging, eingriffen; man darf sogar annehmen, dass der Rath selbst sie um ihren Beistand ersucht hatte und dass überhaupt mehrere von ihnen nur im Auftrage des Rathes dem Stande der Freischöffen angehörten.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war der Dresdner Stadtrichter Mattes Proles Freischöffe und hatte als solcher Aufträge des Rathes in Westfalen und beim Landesherrn auszurichten[1]), dagegen findet sich, dass im Jahre 1464 ein Grossenhainer Bürger die Vertheidigung des Dresdner Rathes vor dem heimlichen Gerichte führt und dafür eine Belohnung erhält[2]).

Zeugniss von der Bekämpfung des Einflusses der Veme durch die Landesfürsten gibt weiter ein Schreiben Kurfürst Friedrichs II. an seinen Vogt und den Rath zu Dresden vom 25. Juni 1454, worin er diesen befiehlt, dem Erasmus Römichen, der von Dresden entwichen sei und den Vogt nebst mehreren Bürgern vor dem heimlichen Gerichte in Westfalen verklagen wolle, nachzustellen und die Sache beizulegen[3]).

Doch sah sich derselbe Fürst noch wenige Jahre später genöthigt, dem Rathe zu Leipzig zu gestatten, dass er sich

---

1) Geschossregister 1453: *Am freitage nach Jacobi gerechint mit Mattisse Proles, dem was man schuldig blebin . . . 14 ß gr. vierdehalb jarlon, item 20 gr. von den voitdingen yn syme richterampte ouch von* $3\frac{1}{2}$ *jare, item tranggelt uf Johannis, item verlust und mühe yn Westfalen, item verlust und mühe ym lande zcu Behemen* ꝛc. — Kämmereirechn. 1454: *18 gr. Glosser gegeben, do her das pherth holete zcu Friberg, das Mathes Proles aldo liß stehen, do iß hingkende wart an der stad gescheffte, danne her reyt an unsern gnedigen hern alzo eyn freyschepphe* ꝛc. 2) Kämmereirechn. 1464: *16 gr. Hanns Weber von Hayn, daz er uns had vorantwort vor dem heymelichen rechte unde had eyn uffslag* (Aufschub) *gemacht.* 3) *Friderich von gots gnaden herczog zcu Sachsen* ꝛc. . . . *Lieben getruwen. Wir vornemen, wie das Erasmus Romichin von Dresden entwichen und in meynunge sei, dich voit unde etlich unser burger doselbst und andere mit heimlichem gerichte zcu Westfaln zcu besweren, so wir meinen gar umbillich. Dorumbe von uch mit vlisse begernde, das ir noch demselbenn Romichen stellet und die sache noch notturfft also furnemet, domit die unsern eins sulchen nicht wartende sin durffen, sundern das sie des entledigt werden. Doran tut ir uns wol zcu dancke. Geben zcu Missen am dinstage noch Johanns baptiste anno domini* ꝛc. *Lquarto.* (Original im RA.)

mit anderen Städten des Landes dahin verständige, auf die Ladung vor die heimlichen Gerichte zu Westfalen einzugehen, nur müsse dies ohne Verkürzung seiner landesherrlichen Gerechtigkeit geschehen[1]). Als dagegen im Jahre 1472 Herzog Friedrich der Jüngere von Braunschweig in einer vor dem heimlichen Gerichte gegen den Rath zu Zeitz anhängigen Rechtssache die Beihilfe der sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht in Anspruch nahm, verweigerten sie diese und erklärten, ebenso wie ihr Vater dem heimlichen Gerichte keinerlei Gewalt in ihren Landen einräumen zu wollen[2]). Wenn auch später noch häufig derartige Versuche der Veme, in die ordentliche Gerichtsbarkeit einzugreifen, vorkamen, so waren sie von keiner Bedeutung mehr, da man aufgehört hatte, ihre Macht zu fürchten.

Nicht minder als gegen die Veme hatten die Landesherren und Stadtobrigkeiten sich gegen Eingriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit zu wehren. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht liessen sich 1481 vom Papst Sixtus IV. einen bereits von Martin V. gegebene Zusicherung erneuern, dass keiner ihrer Unterthanen den ordentlichen Gerichten entzogen werden solle[3]), und Herzog Georg erliess in Stellvertretung seines Vaters unterm 4. August 1490 eine Verordnung, welche bei 10 Gulden Strafe gebot, dass jeder Kläger den Gerichtsstand des Beklagten und nicht geistliche Gerichte angehen solle, da „durch Gebrauchung der geistlichen Gerichte in weltlichen Sachen die weltlichen Gerichte sehr und hoch beschwert und geschwächt, auch die Unterthanen mit Versäumniss, Kost und Zehrung verarmuthet“ würden[4]).

---

1) HStA., Diplomatarium Nr. 8 Fol. 603, Kurfürst Friedrichs II. Schreiben an den Rath zu Leipzig vom 4. Dezember 1459. *2)* HStA., Wittenb. Archiv, Orte: Zeitz Bl. 3: ... *das unser lieber vater zeliger gedechtniß und wir bißher allewege widder sollich erforderunge der heimlichen gerichte gewest sein und haben den in unsern furstenthumen, landen und gebytenn keyn uffkomen, gewalt noch zculassen gebin wullen und sint noch tegelichen etlicher widderwertikeite halben uns, unsere lande und lute belangend dowidder strebende; darumbe so wil uns nicht fugenn dem uwern in den dyngen keynerley vorschrybunge noch forderunge an die obingemelten ende zcu gebin* ꝛc. *3)* Weck S. 181. *4)* F. A. v. Langenn, Albrecht der Beherzte, Leipzig 1838, S. 319.

Durch das Evokationsprivileg von 1423 waren mittelbar auch die Appellationen an auswärtige Gerichte abgeschnitten. Die Berufungen sollten vielmehr an die Hofgerichte gehen. Die letzteren wechselten ursprünglich ihren Ort mit dem Aufenthalte des fürstlichen Hoflagers. Erst als nach dem Aussterben der thüringischen Linie Kurfürst Ernst 1483 seinen Aufenthalt in Leipzig nahm, wurde hier ein ständiges Oberhofgericht eröffnet, das aber nach der Landestheilung von 1485 schon wieder aufhörte, weil seitdem Ernst in Weimar und Albrecht in Dresden seine Hofhaltung aufschlug. Damals wurden wieder in beiden Residenzen Hofgerichte eingesetzt und ausserdem von Albert für seinen thüringischen Landestheil ein solches in Eckardtsberge errichtet. Nach einer Zuschrift Albrechts an den Rath zu Dresden vom 13. August 1486 sollten die Hofgerichte zu Dresden und Eckardtsberge am 31. dieses Monats eröffnet werden[1]). Aber schon im Jahre

1) *Albrecht vonn gots gnadenn herzcog zcu Sachsenn* ꝛc. *Liebenn getrawenn. Unns ist mehrmals furkomen, wie sich die unsern beclagen, das sie noch der zceit, szo das oberhofgericht etwan durch denn hochgebornn furstenn hernn Ernstenn herzcogen zu Sachsen, kurfurstenn* ꝛc. *unnsern liebenn bruder unnd unns zu haldenn verordennt unnd hynnach durch unnsere gehabte erbteillung vorruckt unnd ufgehabenn wurdenn, nicht wissens haben, wie sie sich rechten irholenn, auch wu sie die sachenn im dem berurtten oberhofgericht anhengigk wurden, zcu ußtrage zcu bringenn suchen solden. Wan wir dann nicht geneigkt sein zcu horenn, das ymancz rechts mangel solle, sunder villmehr unnser unnderthanne im fride und stadtlichem weßen zu haldenn einem iczlichen gnuglichs rechten zcum andern gestatten unnd zcu verhelffenn gewilliget unnd geflissenn sein, so habenn wir unnsern landen, furstenthumb unnd unnderthannen zcu enthaldung unnd zcu gutt zcwey hofgericht, das eine im lande zcu Meissenn inn unnserm wesenlichenn hoffe zcu Dreßdenn, das andere im lande zcu Doringen zum Eckersperge, ann denn sich ein iczlicher rechten irhollenn magk, zcu sitzcenn unnd zcu halden vorordent, vor denn selbigenn gerichtenn auch ein iczlicher, der im bestimpten oberhofgericht anhangendenn sachenn hath, dem cleger, unnder wellichem der zcweier gericht gesessen ist, volgen unnd sein sach zcu ußtrag furenn magk, außgeschlossenn anhangende sachenn die bergkwerk belangend, die haben wir durch unnsernn aldenn hofmeister ernn Ditterichen von Schonnberg ritter unnd anndere bei ym im hofgericht gesessen zcu Leipzck vorschafft unnd vorordent zcu enden. Eß sollen auch die bestimptenn hofgericht uf donnerstag noch Bartholome unnd die gericht der bergksachenn zcu haldenn uf*

1488 wurden beide zu einem Oberhofgericht in Leipzig vereinigt[1]), und wiederum nach wenigen Jahren stifteten Kurfürst Friedrich der Weise und Herzog Albrecht wegen der engen Beziehungen ihrer Länder ein gemeinschaftliches Oberhofgericht, das abwechselnd in Leipzig und Altenburg gehalten werden sollte und an letzterem Orte 1493 eröffnet wurde[2]). Das von Kurfürst Moritz 1548 verbesserte Leipziger Oberhofgericht hat dann bis 1835 bestanden.

Das Evokationsprivileg von 1423 wurde, obwohl es in Fällen der Rechtsverweigerung die Berufung an das kaiserliche Hofgericht offen liess, in Sachsen thatsächlich zugleich als *privilegium de non appellando* behandelt, noch bevor Kaiser Ferdinand I. ein solches dem Hause Sachsen unterm 2. Mai 1559 ausdrücklich verlieh. In Wirklichkeit wurden die Rechtssachen endgiltig vor den Schöffenstühlen und Hofgerichten des Landes erledigt, und die um die Mitte des 16. Jahrhunderts allerdings vorkommenden Berufungen sächsischer Unterthanen an das Reichskammergericht blieben infolge des von den Fürsten dagegen erhobenen Widerstandes gewöhnlich unerörtert liegen[3]). In Dresden findet sich von Berufungen an das kaiserliche Hofgericht oder das Reichskammergericht und von einer Rechtsprechung derselben überhaupt keine Spur.

Wie Dresden seinen Oberhof in Magdeburg und später in Leipzig hatte, so galt es selbst als Oberhof für die umliegende Gegend, insbesondere für das benachbarte Alten-

---

mantag inn außgange des Leipzcischenn jarmarcks schirsten angefangenn werdenn unnd alzo furgangk gewynnen. Dornoch sich ein iczlicher magk wissenn zcu richtenn. Wolt sollichs denn ewrenn alzo verkundigen, dorann geschiet unnser meynung. Gebenn zcu Dreßdenn uff sontage noch Laurency martyris anno ꝛc. *LXXXVI.* (Original im RA.)

1) Weck S. 481. — Weisse a. a. O. S. 379 flg. 2) Siegmann, das Privilegium wider die Appellationen, Leipzig 1789, S. 24. — Kämmereirechn. 1510: *Auff dinstag noch nativitatis Marie seind drey rete vorsamelt gewesen und beslossen meins g. h. schrifft den richtern und obern hoffgerichts beisitzern mit einem lauffenden boten zuzuschigken in sachen, so Caspar Zschirn den rath der schulde halben, so sein vater etwan uff der Vehrin haus sunderlich hundert und 55 [fl.?] zu haben vormeint, furgeladen . . . . 12 gr. einem boten kegn Aldemburg mit m. g. h. brieff an die obern hoffgerichts beisitzere.* 3) Günther a. a. O. S. 41 u. 180.

dresden und für die Dörfer im Umkreise; aber auch nach entfernter gelegenen Städten, z. B. Meissen und Radeberg, hat der Dresdner Schöffenstuhl bisweilen Rechtsbelehrungen ergehen lassen[1]).

Wie der Landesherr durch das Evokationsprivileg seine Unterthanen der Gerichtsbarkeit ausländischer Gerichte entzog, so nahmen die Städte zu Gunsten ihrer Bürger auch die Freiheit von Ladungen vor auswärtige Gerichte des Inlands in Anspruch, unter der Voraussetzung des Erbietens zu Recht vor ihren heimischen Gerichten, ja sie liessen sich sogar, um ihren Bürgern das Klagen vor einem auswärtigen Gerichte zu ersparen, durch landesherrliche Privilegien das Recht ertheilen, den gerichtsfremden Schuldner, falls seine Person oder Habe im städtischen Gerichtsbezirke betroffen würde, zur Verantwortung zu ziehen. So erhielten die Dresdner Bürger durch ein Privileg Heinrichs des Erlauchten vom 27. März 1260 die Befugniss, ihre in die Stadt kommenden Schuldner, gleichviel ob Ritter oder Knechte, zu pfänden und die Pfänder, zu denen u. a. die Pferde gehören durften, bis zum rechtlichen oder gütlichen Austrag ihrer Ansprüche in der Stadt zu behalten[2]); dieses Vorrecht wurde ihnen bei Gelegenheit eines Einzelfalles im Jahre 1507 durch den Herzog Georg ausdrücklich erneuert[3]). Um ferner die volle Gerichtsgewalt über die im Stadtbezirke liegenden Grundstücke und ihre Besitzer zu erlangen, liess sich der Rath in einem Privileg vom

---

1) Bürgermeister und Geschworne zu Altendresden wenden sich um Rechtsbelehrung in einer Civilsache an den Rath zu Dresden in einem Schreiben vom 30. Juni 1439, das die Aufschrift trägt: *Den erbern und des rechtin wol wißenden burgermeister, rathman der stad Dreßdin unsern liben besundern nockbern und gutten gunnern* (Original im RA.). — In einem Dresdner Urtheil aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (bei Wasserschleben S. 317, ist von vorhergegangenen Urtheilen die Rede, welche zu Zitzschewig nicht mehr aufzufinden sind, *dy sint zcu Dresden geholt, do dieselben von Czuczkewicz von aldir ir recht geholt unde gesucht habin.* — Zahlreiche Dresdner Schöffensprüche gesammelt im Urtheilbuch A. XXII. 73h und in der auf der Königl. Bibliothek zu Dresden befindlichen Handschrift „Alt Weichbildrecht der Stadt Dresden“, veröffentlicht in der Sammlung deutscher Rechtsquellen, herausgeg. von H. Wasserschleben, S. 275 flg.

2) Cod. II, 5 S. 1. *3)* Stadtbuch 1505 flg. Bl. 19.

16. Februar 1285 das Gebot bestätigen, dass die Höfe in und vor der Stadt nur an solche verkauft werden dürften, die Bürger werden und persönlich darin wohnen wollten[1]).

Anderer Art als die vom Landesherrn unmittelbar stammende Stadtgerichtsgewalt war die Gerichtsbarkeit, welche der Rath in einigen Ortschaften des Landgerichtsbezirks besass. Es waren dies die Erbgerichte, d. h. die Gerichte über Civil- und niedere Strafsachen, die dem Rathe in seiner Eigenschaft als Grund- und Zinsherr zustanden, namentlich über die ihm zinspflichtigen Bauern in Kötzschenbroda, Zitzschewig und Tolkewitz. Im Dorfe Quohren aber waren ihm bei dessen Erwerbung im Jahre 1425 auch die Obergerichte, d. h. die Strafgerichtsbarkeit über Hals und Hand, mit verliehen worden[2]). In jedem dieser Dörfer pflegte der Rath jährlich einmal im Herbst zu dingen und dabei seine Gerichtshoheit durch Abordnung mehrerer seiner Mitglieder, bisweilen neben ihnen auch des Stadtschreibers, zur Geltung zu bringen[3]).

Auf diesen Gerichtstagen rügten die dingpflichtigen Bauern die für ihren Ort beanspruchten Gerechtsame[4]), worauf dann

---

1) Cod. II, 5 S. 3. *2)* Cod. II, 5 S. 141—143. *3)* Kämmereirechn. 1447: *8 gr. vorczeret, do man dingitte zu Kaczschebrode mit den luthen, Peter Zczuck, Michel, Nickel Prolis [?].* — Desgl. 1451: *1 gr. 3 hllr. Heidenaw gegeben, das er lieff gein Zcuczkewicz und saite den buwern, das die herren dingen wulden.* — Desgl. 1465: *7 gr. 3 ₰ han die hern vorczert zcu Czuczkewiczsch, alß sie dingeten.* — Desgl. 1486: *12 gr. haben vorczert er Johannes Vehr, er Michel Cluge kamerer und der stadtschreiber, do sy vom dinge von Zcutczkewitcz kommen sindtt.* *4)* Vgl. die Protokolle in A. XVb. 38: Rüge zu Quohren (1507): *Frey halsgerichte uber hals und handt. Frey jagt, hasen, huner, rehe, wachtel und swein. Frey backen, slachten, brawen, schengken und handwergker [!] zu treiben und zu uben. Frey schengken allerley fremde bir. Idem ein freyen saltzmargkte. Ein wegk zcwischen Kreisch und der Quorn zustendigk mit den gerichten Karlwitz und dem rate zu Dresden. Ein wegk zcwischen Jacoff Webers guttern frey zu der kirchen und begrepnus. Nota des irrigen wegs uff den rath gegeben.* — Rüge zu Zitzschewig: *Erbgerichte mit allen zugehorungen. Hasenjagt hat der rath. Ein freyn vihwegk aus den dorff bis in das holtz. Ir selbgewachssenen wein haben sie mit kenchen von zcappen zcu schengken. Nymantz sal die gassen in keine weise vorengen. Ein wasser gemein graben hinder dem kretzschmar. Etlich steige uber etliche acker sein von gunst nicht vorricht. Den tham zcwischen in und*

die Klagsachen angebracht, verhandelt und entschieden wurden. Dem Dorfrichter oder seiner Frau verabreichte der Rath als Gerichtsherr jedesmal ein Trinkgeld von 2 Groschen[1]).

Nawendorff den nymantz sal hoen uber die zceichen. Der kretzschmar hat zu backen, slachten, frey bir zu Dresden, Meyssen, Hayn zu holen und zu schengken. — Rügen der Gemeinde zu Tolkewitz 1561: *Die gemeyne zcu Tolckewitz dancken got dem almechtigenn unnd eynem erbarn rath zcu Dresdenn iren erbherrenn, das sie biß uff dyse stunde bey geßunthait, fride und aller wolfart erhaltenn, unnd brengenn demnach volgende ire gerechtickait hirmit rugeweyse gerichtlich fur. Zcum erstenn rugen ßie eynns erbarnn rats zcu Dreßdenn erbgerichte, welche an der Zcigler zcu Bilnitz* (von späterer Hand an den Rand gefügt: *itzo an des vom Loß und des von Bunaw zum Wesenstein) guttere stossenn, wie dy reynsteynne awßweisenn. Zcum andernn rugenn ßie, das eynn erbar rath alle felle zcu erbgerichte gehorig als brawn und blaw [schlege], messerzcuge, diepstal anderthalb gulden adder drey schilling wirdig und anders zcu straffen habe. Zcum dritten rugenn ßie eynnen freienn weg zcu irenn leitten uber der Elben. Zcum virdenn eynnenn freienn fussteig nach Lewben zcur kirchenn uber des vonn Bunaw gutter. Zcum funfftenn rugen ßie eynn freien weg an der Elben durch des richters Michel Frosts guttere. Zcum sechsten eyn freien fahrwegk von Tolckewitz uff Seitenitz hin und widder nach eynns idern gelegenhait und dy vier hueffen doran stossend sollen helffenn vormachenn zcu ider zceit, wans dy notdurfft erfordert. Zcum siebenden eyn freien graben von der Elben an biß kegen Dobernitz, den dy von Dobernitz, Seitnitz und Gruna an der Elben antzuheben zcu underhaltenn und zcu befordern schuldig biß an dy niderbrucken zcu Dobernitz. Zcum achten eynne freie trencke mit allerlei vihe uber Wirttichens und des richters gutter, item desgleichen eyne freye kwhetrencke ufm rasenn. Zcum neunden frey schencken acht tage vor und acht tage nach der kirmes unnd gedinge. Zcum zcehenden rugen ßie alle freye fwssteige und wege umbs dorff, das dy unvorhindert bleiben sollen. Zcum eilfftenn alle freye stege und fahrwege, das dy unvorgraben und unvorhindert seynn unnd bleiben sollenn. Zcum zcwelfften rugen ßie eyn wasserforche, so vonn Nickelnn Zschunigs eckern anfahet und furder durch Benedix Ebharts, Mertten Zchunigs, Hans Nitzschen und Michel Frosts gutter auch Nickeln Frantzen wiesen hinab in nawen graben, so awßn Seitnitzer sehe herrunder flewst, das dieselbte wasserforche alßo frey seyn und ungehindert bleiben solle. Zcum dreitzehenden sal keyner tawbenschlag halten bey 12 gr. straff dem rath unnd der gemeyn eyn feßlein bir umb sieben groschen zcu erlegen.* (Niederschrift von Michel Weisses Hand auf Pergament im RA.)

1) Zinsamtsrechn. 1466 (?): *2 gr. der richterynne zcu Czuczkewicz czu trangelt, do man do dingete.* — Desgl. 1473: *2 gr. trinckgeldt dem*

Dagegen lag der Rath lange Zeit mit denen von Kötzschenbroda wegen einer Abgabe im Streit, welche Richter und Schöffen des Dorfes von den Bürgern, die dort Weinberge besassen, ebenso wie von den andern Grundstücksbesitzern unter dem Namen Dingheller am Gerichtstage forderten. Im Jahre 1456 fand deshalb eine Verhandlung vor dem Kurfürsten zu Meissen statt, und 1469 holte der Rath einen Rechtsspruch der Leipziger Schöffen ein, der dahin ging: wenn die Bürger bewiesen, dass die von Kötzschenbroda die Pfennige seit 30 Jahren und Jahr und Tag nicht gefordert hätten, so sei deren Recht verjährt und die Bürger seien der Pflicht ledig[1]).

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts versuchte der Rath auch die Erbgerichte des dicht vor der Stadt gelegenen Dorfes Poppitz, welche dem Pfarrer zu Dresden zustanden, an sich zu bringen. Er hatte im Jahre 1484 ein landesherrliches Verbot an den Pfarrer Johannes Scriptoris erwirkt, fernerhin zu Poppitz Gericht zu halten oder halten zu lassen[2]). Auch dem nächsten Pfarrer, Lorenz Stumpf, machte der Rath diese Gerichte streitig, und der Landesherr gab ersterem 1490 auf, sein Recht daran durch Zeugen zu beweisen und sich bis dahin der Ausübung der Gerichtsbarkeit zu enthalten. Die Aussagen der abgehörten Zeugen gingen fast sämmtlich dahin,

---

richtter zcu Czwtczkewicz, do wir dingten. — Kämmereirechn. 1491: *2 gr. der richterin zcu Quorn am dingstag zcu vortrincken.*

1) Kämmereirechn. 1456: *16 gr. 3* ₰ *czerunge geyn Missen der burgermeister mit 8 person unde 5 pferden mit den von Kotczschbrode vor unserm gnedigen hern getedinget umbe der dinghellere willen.* — Desgl. 1469: *38 gr. vor eyn ortel gegeben den scheppen zcu Leipczk, als sich der rat erfragete umbe die dingheller, dy die von Kotczschebrode haben wolden ... 30 gr. von der antwert uf der von Kotczschebrode schuld zcu machen und umbe zcu schriben die dingheller zcu Kotczschebrode von den wynbergen belangende.* — In dem Schöffenspruche (A. XXII. 73h Bl. 34b) ist die Rede von den *weinbergen, die en zcu gerichtstagen pfennige by gehorsam zcu geben schuldig und pflichtig sint.* 2) Kämmereirechn. 1484: *Am mitwoche nach vincula Petri* [4. August] *hat Conradus Hallwitzsch canczleyschriber von geheiße unnßer gnedigen herrn von Sachßen wegen Johanße Scriptoris pfarrer by uns entpfolhen, gesaget und verboten keyn gerichte noch gehegitte dingbang furder zcu Poppewicz zcu halden, zcu bestellen noch zcu hegen lassen wider zcu Poppewicz noch in der pfarre.*

dass Poppitz jederzeit als Dorf[1]), nicht als Vorstadt betrachtet worden sei und dass die Lehen und Erbgerichte dem Pfarrer gehörten; schon vor 40 Jahren habe der Pfarrer Joh. Terrembach theils in der Pfarre, theils draussen vor dem Jakobshospital Gericht gehalten; mehrere der Zeugen hatten sich als Schöffen gebrauchen lassen und wussten die vom Pfarrer ernannten Richter aufzuzählen[2]). Der Streit ruhte nochmals, bis ihn im Jahre 1513 der Rath wieder aufnahm und in einer Eingabe an den Landesherrn gegen die erwähnten Zeugenaussagen Folgendes geltend machte: Poppitz sei vermuthlich vor alter Zeit ein blosser Acker gewesen, den Markgraf „Clem“ (Friedrich der Kleine) zur Pfarre geschenkt habe. Dieser Acker sei nachher vom Pfarrer ausgesetzt, von den Bürgern angenommen und mit Häusern bebaut worden; weil nun den Pfarrern die Zinsen zugestanden, habe einer nach dem andern weiter und weiter gegriffen, einen Heimbürgen dort eingesetzt und den einen Richter[3]) genannt. Poppitz könne kein besonderes Dorf ausserhalb der Vorstadt sein, denn ein jedes Dorf habe eigene „Flur, Gemeine und Viehtrift“ und diese fehlten ihm; auch dürfe dort Niemand ohne Erlaubniss des Rathes bauen, er habe einen freien Rossmarkt dahin gelegt und es rührten dort Häuser, Scheunen und Gärten von ihm zu Lehen. Die von Poppitz hätten jederzeit ihre Vergabungen vor dem Stadtgericht vollzogen. Schon 1434 habe der Rath den Müllern, auch denen zu Poppitz, eine Ordnung gegeben und setze ihnen alljährlich ihre Viermeister. Nach alledem liege der Ort innerhalb der Grenze, welche die Landesherren in ihren Briefen über Verleihung der städtischen Gerichtsbarkeit an den Rath gezogen hätten[4]).

Diese Beweisführung des Rathes scheint aber nicht für

---

1) Vgl. Bd. I S. 40: *villa Popuwicz prope Dresden* (1350). 2) Vgl. die Urkunde vom 29. April 1456, worin Richter und 8 Schöffen zu Poppitz die Schenkung eines Hofes von Seiten des Pfarrers Terrembach zu einem Hospital beurkunden: Cod. II, 5 S. 211. 3) Ein *scultetus de Popewicz* wird 1388 erwähnt Cod. II, 5 S. 84. 4) HStA., Loc. 8445, Zeugniss, den Pfarr in Drefsden und den Rath daselbst betr., der Gerichte halben zu Poppitz, 1513.

durchschlagend erachtet worden zu sein, denn wenn auch eine Entscheidung in der Sache nicht ergangen ist, so weist doch das noch vorhandene Gerichtsprotokoll von der Hand des Pfarrers Peter Eisenberg aus, dass derselbe während seiner ganzen Amtszeit (1512—1539) die Gerichtsbarkeit in Poppitz thatsächlich unbeanstandet ausgeübt hat[1]).

Erst mit der Einführung der Reformation und dem Abgange Eisenbergs übernahm der Rath die Erbgerichte zu Poppitz und liess sie durch den dortigen Richter nebst drei Schöppen in Gegenwart des Bürgermeisters, mehrerer Rathsherren und des Stadtschreibers im Jakobshospital ausüben[2]). In gleicher Weise wurden damals die Gerichte in den übrigen Vorstädten in Gegenwart von Rathsherren, von denen je einer der betreffenden Vorstadt „zugeordnet" war, durch die vom Rathe eingesetzten Richter oder Gerichtsverwalter abgehalten[3]).

II. Gerichtspersonen.

1. Richter. Der eigentliche Träger der Gerichtsgewalt war der Richter, der die Gerichtsversammlung berief und leitete, die Urtheile finden und vollstrecken liess. Wie er-

---

1) C. IV. 72p. Daselbst heisst es Bl. 2: *Sontags vocem jocunditatis* (16. Mai 1512) *haben die ey[n]woner des dorffs Poppitz mir huldung gethan, wie sye mit nhamen* [32 Männer, 11 Weiber und Wittwen] *folgen, das sye wie fromme und getrewe auch gehorsame unterthanen und lehenman sich trewlich yn allen sachen und stucken, yn welchen sust ein itzlicher lehenman seim lehenhern vorpflicht, ertzeigen und halten wollen, wie das die recht ader gewonheyten heyschen und leren . . . . Item ich hab yn sunderlich hardt eingepunden, vordechtige personen nicht zcu herbergen ader rufferen auffzcuhalten, auch feurstetten wol zcu vorwaren, welchs sie alle haben zcugesagt.* Vgl. auch Brückenhofhospitalrechn. 1517, worin *Francz Heinczel, des pfarhers richter zu Buppicz* erwähnt wird. 2) C. IV. 72p Bl. 47 flg. 3) Kämmereirechn. 1544: *30 gr. dem richter an der Elbe. 1 ß Merbitz richter in der Newstat.* — A. II. 100c Bl. 108b (1557): *Richter unnd scheppenn in dy Fischergassenn vorordenet. Sonnabend nach esto mihi: Fischersgassenn ist Cristoff Moller und Hanns Lewtzsch zcu gerichtsvorwaltern vorordent und voreydet, ihnen auch vormeldet, das ßie an den straffenn irenn teyl haben sollen.*

wähnt, war bereits vor der förmlichen Uebertragung der Gerichtsbarkeit an die Stadt ein vom Rathe besoldeter und wahrscheinlich auch von ihm gewählter Richter vorhanden, der aber dem Rathe nicht immer angehörte. Seit der Rathsordnung von 1470 waren stets drei Rathsherren auf Lebenszeit gewählt, um das Richteramt abwechselnd zu führen; der amtsführende Richter sollte nicht im regierenden Rathe sitzen, aber „in merklichen Sachen sich Raths an dem Rathe erholen[1])“. Die Rathsordnung von 1517 bestimmte, dass immer zwei lebenslängliche Richter vorhanden seien, von denen einer dem regierenden, der andere dem ruhenden Rathe angehöre[2]). Die Vorschrift, wonach der Stadtrichter bei wichtigen Sachen die Meinung des Raths einzuholen hatte, wurde 1557 durch einen Rathsbeschluss aufs Neue eingeschärft, namentlich insofern, als er die Bürger nicht zu schnell verhaften sollte, falls es nicht „peinliche Sachen“ seien[3]). Ein ähnlicher Beschluss erging im Jahre 1635[4]).

Das Richteramt war von allen Rathsämtern am wenigsten beliebt, der Rath musste daher bisweilen eins seiner Mitglieder zu dessen Uebernahme zwingen oder es einem überlassen, der nicht zu den angesehensten gehörte[5]). Ein auf Lebenszeit gewählter Richter konnte nur vom Landesherrn, der ihn auch zu bestätigen hatte, seines Amtes entbunden werden, wie dies Herzog Georg im Jahre 1496 dem Michel Cluge wegen seiner Altersschwäche bewilligte; doch wurde hierbei ausdrücklich betont, dass die bisherigen Gewohnheiten damit durchaus nicht geändert werden sollten[6]).

Die Wahl eines neuen Richters und dessen Vereidigung[7]) erfolgte jedesmal bei der Einsitzung des neuen Rathes. Er

---

1) Cod. II, 5 S. 250. *2)* Bd. I S. 120. *3)* A. II. 100c Bl. 112. *4)* A. II. 8. *5)* Stadtbuch 1477 flg. Bl. 156 (1494): *Am dinstag noch vocem jocunditatis ... sein drey rethe vorsamelt gewesen, Lucas Wildener die gerichte als einem richter bevolhen, dobey im vorboten yn kein wein- noch birhaus zcechen zu halten, und wue er in schengkheusern an zcechen ader in trunckenheidt befunden wurde, so wil in der rath in gehorsam nemen und sall dornoch kein rathman noch richter zu ewigen zceiten sein. Das hat Lucas Wildener zu tun angenomen, bewilliget* ꝛc. *6)* Schreiben im RA. *7)* Eidesformel s Bd. I S. 318.

erhielt während seines Amtsjahres eine feste Besoldung, die sich im Anfange des 15. Jahrhunderts auf ein Schock Groschen belief, sich dann allmählich auf 5 Schock erhöhte und um die Mitte des 16. Jahrhunderts 20 Gulden betrug; ausserdem bezog er kleinere Nebeneinkünfte und erhielt ein Amtskleid[1]). Im Jahre 1563 liess sich der Richter Hans Jahn vom Rathe ein Panzerhemd geben, um dasselbe „im Richteramt zu seines Leibes Beschutz“ zu gebrauchen, namentlich wohl bei den Verrichtungen, die ihm als Polizeivorstand oblagen[2]).

2. Der Frohnbote[3]), ein dem Richter untergebener Beamter, ward vom Rathe angestellt. Er hatte die Schöffen und den Beklagten zu laden, im gehegten Dinge die Parteien vorzurufen, dem Richter und den Schöffen bei der Haussuchung beizustehen, den rechtlichen Zwang gegen Personen oder Gut auszuführen und die Gefangenen zu bewahren. Seine Amtshandlungen bezeugte er bei dem Eide[4]), den er zum Gericht geschworen.

3. Schöffen. Von der dem Magdeburger Rechte bekannten ursprünglichen Verpflichtung aller Bürger, dreimal jährlich im echten Dinge zu erscheinen und als Urtheilfinder zu dienen, ist in dem für Dresden vorliegenden spärlichen Quellenmaterial eine Spur nicht nachzuweisen. Seitdem Kunde vorliegt, war die Dingpflicht hier das beschworne Amt einer bestimmten Anzahl von Bürgern, der Schöffen. Diese bildeten ursprünglich zugleich die städtische Verwaltungsbehörde und werden als solche zuerst im Jahre 1284 erwähnt. In ihrer Eigenschaft als Gerichtsbeisitzer treten sie in dem markgräflichen Erlass vom 17. August 1299 auf, durch welchen

---

1) Vgl. Bd. I S. 120 und 121. — Kämmereirechn. 1419: *Item dem richter, der stat dyner und dem bottil 7 gr. zcu opphirgelde.* — Desgl. 1426: *Item dem richter 1 ß 4 gr. vor seyn summyrgewant.* — Desgl. 1450: *Item 12 gr. dem richter von dryen voitdingen. Item 1 ß 12 gr. dem richter vor syn gewand... Item 8 ß gr. dem richter von czwen jore siens lons. Item 6 ß gr. Hans Kötteler dem knechte sienes lone von 2 jaren.* — Zinsamtsrechn. 1470: *Item 1 gr. dem richter und seynem knechte, das sy holffen hergewette einmanen zu Liborius dem alden richter und zu Lucaß Gobach.* — Kämmereirechn. 1486: *Item 1 ß Bastian Joste richter vor sein hoffegewendt.* — Gerichtsrechn. 1517: *5 ß dem richter vor sein jarsolt. 30 gr. dem schreiber.* 2) A. II. 1a. 3) Vgl. Bd. I S. 135. 4) Bd. I S. 318.

Friedrich von Dresden bestimmte, dass der landesherrliche Richter ohne ihre Mitwirkung nicht befugt sei, Vorladungen zu erlassen und Gericht zu halten, Verhaftungen zu verfügen und Strafen zu verhängen[1]). Nach der Rathsordnung von 1470, die in dieser Beziehung zweifellos nur das alte Herkommen bestätigte, sollte der Rath sieben seiner Mitglieder zu Schöffen wählen, darunter die drei Bürgermeister. Die Wahl erfolgte auf Lebenszeit; ebenso wie der Rathsmitgliedschaft ging des Schöffenamts nur verlustig, wer „sich verwahrloste oder an seiner Ehre und seinem Rechte verbrach oder verarmte“[2]). An Stelle eines verstorbenen wählte der Rath einen neuen Schöffen aus seiner Mitte. Das Schöffenthum war zwar ein Ehrenamt, doch waren damit gewisse Einkünfte aus Gebühren verbunden. Im Jahre 1562 wurde sogar jedem eine feste jährliche Vergütung von 5 Gulden und einem Fuder Holz zugebilligt „wegen der Mühseligkeit der peinlichen Fragen“[3]).

III. Gerichtsdienst.

1. Gerichtszeit. Das sogenannte ungebotene oder echte Ding, hier gewöhnlich als Vogtding oder eheliches Ding (Eheding) bezeichnet, fand dreimal im Jahre an bestimmten Tagen statt, und zwar jedesmal am Mittwoch nach dem Tage Erhardi (8. Januar), Udalrici (4. Juli) und Allerheiligen (1. November) oder, wenn diese Tage auf einen Mittwoch fielen, an diesem selbst[4]). Diese Gerichtstage lagen so, dass sie nicht in die geschlossenen Zeiten um die drei hohen Feste, während welcher ohne Noth kein Gericht gehalten werden sollte, fallen konnten. Das Vogtding fand mittags statt und wurde von 11 bis 12 Uhr mit der Messglocke der Kreuzkirche eingeläutet[5]).

---

1) Cod. II, 5 S. 3 und 11. Vgl. Bd. I S. 64. 2) Cod. II, 5 S. 250. 3) A. II. 1 a. 4) Gerichtsprotokoll 1513 flg. Bl. 1: *Voidding Erhardi, Udalrici, nach omnium sanctorum.* Damit stimmen die im Gerichtsprotokoll 1487 flg. für mehrere Jahre aufgeführten Gerichtstage meist überein. 5) Gerichtsbuch 1517 flg. Bl. 119 b (1524): *man pfleget zum voytding von XI hora bis zu XII hora mit der messeglocken zum Heylgen Creutz zu leutten.* — Kämmereirechn. 1494: *8 ₰ 2 voytding zu leuten.*

Der Unterschied zwischen dem Vogtdinge und dem gewöhnlichen Dinge wird in einer im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts von den Leipziger Schöffen nach Dresden ertheilten Rechtsbelehrung[1]) dahin festgestellt, dass zum Vogtdinge jeder angesessene Einwohner des Gerichtsbezirks, falls die Gewohnheit es nicht anders eingeführt habe, bei Busse zu erscheinen verpflichtet sei, bei andern Dingen dagegen nur die Geladenen; ferner dass der Geladene, welcher beim Vogtdinge aussenbleibt, 3 Pfund d. i. 60 Schillinge Pfennige, bei andern Dingen aber nur 8 oder 3 Schillinge, je nach Gewohnheit, zu wetten habe. Aus dem Umstande jedoch, dass die Dresdner Schöffen sich über diesen Unterschied von Leipzig eine Rechtsbelehrung erbaten, darf geschlossen werden, dass ein solcher damals in Dresden schon nicht mehr vorhanden war.

Das gewöhnliche Ding *(judicium)* fand ebenfalls Mittwochs, und zwar in der Regel, wenn nicht ein Feiertag einfiel oder dringende landesherrliche Geschäfte es verhinderten, alle 14 Tage statt[2]).

Zu jeder Zeit konnte gedingt werden, wenn ein in der Stadt vorübergehend anwesender Fremder gegenüber einem andern Fremden oder einem Bürger sein Recht suchte; das auf seinen Antrag abgehaltene Ding hiess ein Gastding[3]). Endlich konnte, wenn Gefahr im Verzuge war, namentlich bei der auf handhafter That sofort erhobenen Klage, jederzeit

---

1) A. XXII. 73h Bl. 81b flg. 2) Einem Klageführenden ertheilten die Schöffen am 11. März 1489 den Bescheid, *man dingt gemeinlich uber und alle 14 tage, wue anders das ein dingtag were und sunderlich u. g. h. geschefft nicht abtribe, und uff solche dingzceit wuste menniglich sein sachen noch rechte uff best zcu bevlisen, dorzcu ym die scheppen noch recht verholffen sein wurden* (Gerichtsprot. 1487 flg.). 3) Z. B. Gastding am Donnerstag dem 14. Oktober 1487 auf eine Klage des Paul Ladewigk von Bautzen gegen Christoph Ihener von Görlitz, beide zum Jahrmarkte anwesend, wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung. *Item nachdeme Cristoffel Ihener frist uff bedengken, was er zu den schulden antwortten moge, begertt hatt, ist im frist zu bedengken obir qwer nachtt zugeteilt worden* (Gerichtsprot. 1487 flg.). Eine Rechtsbelehrung über das Gastding ertheilten die Leipziger Schöffen im Jahre 1478 (Original in den Akten C. XVI 53c, abgedruckt Cod. II, 5 S. 272).

ein Nothding stattfinden[1]). Die Fristen des Verfahrens waren in beiden Fällen sehr abgekürzt.

2. Gerichtsort. Die Sitzungen des Stadtgerichts fanden im Rathhause statt, während der Vogt für seinen die Umgegend der Stadt umfassenden Landgerichtsbezirk auf offenem Markte dingte, wo für diesen Zweck Schranken errichtet waren[2]). Es ist möglich, dass ursprünglich auch das Stadtgericht oder wenigstens die Halsgerichte des Vogtes an dieser „auf dem Schranke“ genannten Stelle des Marktes abgehalten wurden. Von der in den meisten norddeutschen Städten vorhandenen offenen Gerichtshalle am Rathhause, der „Gerichtslaube“, findet sich in Dresden keine Spur.

3. Gerichtskosten. Das Gericht war eine Quelle nicht unbedeutender Einkünfte, weshalb sich der ursprüngliche Inhaber der Gerichtsgewalt, der Landesherr, bei der Ueberlassung derselben an die Stadt ein Pachtgeld ausbedang[3]). Die Einkünfte bestanden hauptsächlich in dem Anspruch auf herrenlos gewordenes Gut und auf die Gerichtsbussen. Hierzu gehörte auch das „Gewette“, das überall zu zahlen war, wo Jemand wegen verletzter Rechtsordnung dem Verletzten zur Busse verurtheilt[4]) oder wo ein Verstoss gegen die Gerichts-

---

1) Gerichtsprot. 1482: *Judicium am dornstag post Marie Magdalene* [25. Juli] *eyn nothdingk Hans Spenglers im LXXXII. Da claget Hans Spengeler sein ander dingk zcu Nickel Steynmecz von Kamentz und zcu Nickel Sabach* (?) *und Hans Sidenhefter, das Nickel Steynmecz von Kamentz hat Hans Spengler zcugesaget vor eym sitzenden ratte, her habe em falsche mu[n]tze gegebin, die sal her em vortriben. Der schosser hat eyn gerichtestag geleget de[n] sonabende nach Lawertii* [Laurentii? 3 Wochen später]. 2) Wasserschleben S. 312: ... *und ich ym fumff recht yn der rathstobin zcu Dresden, alzo ym und mir do eyn ding gehegyit wart, dorczu her ouch geteylit was, volczogen* ꝛc. — A. XXII. 73 h Bl. 5 (vor der Mitte des 15. Jahrhunderts): *Jurge Henczschil und Peter Henczschel sin getreten vor gerichte und gehegitte bang zcu Dresden uf dem rathuse,* ebendas. Bl. 58 (vor 1485): *vor gerichte und gehegitter dingbang des lantgerichts uff dem schrancke zcu Dresden.* Vgl. Bd. I S. 18. 3) Bd. I S. 120. 4) Gerichtsprot. 1485 flg.: Im Gastding am 29. Juli 1486 klagt Paul Bonewitz von Torgau gegen Hans Gurtler wegen Aneignung der Güter seines verstorbenen Vetters Andreas Bonewitz. Der Beklagte erhält Frist bis zum zweiten Gastding am 1. August: *Item Nicolao Nerliche* [seinem Vertreter] *ist von scheppenn geteiltt Paul Bonnewitcze*

ordnung und Ungehorsam gegen einen richterlichen Befehl begangen worden[1]). Die Höhe des Gewettes beim Vogtding und beim gewöhnlichen Ding wurde bereits oben angegeben; ebenso war bezüglich des Gastdinges Vorschrift, dass derjenige, welcher vorgeladen wird und nicht erscheint, „von Rechte dem Gerichte sein Gewette und dem Kläger seine Busse giebt[2])“. Ferner war eine „Helfebusse“ von dem Sieger in einem Rechtsstreite dafür zu zahlen, dass ihm das Gericht zum Streitgegenstande selbst verhalf[3]); wahrscheinlich war hierfür der Verlierer ersatzpflichtig.

Neben diesen dem Gerichtsherrn zufliessenden Gefällen sind noch die Kosten zu erwähnen, welche den Gerichtspersonen für ihre Bemühungen zu entrichten waren. Eine Angabe über die Schöffengebühren bei Fällen von Körperverletzung findet sich aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, wo solche besonders häufig vorkamen[4]); die Kosten eines Gastdinges werden in der bezüglichen Rechtsbelehrung von 1478 festgesetzt[5]). Ein ganze Gerichtskostentaxe ist in der Willkür von 1513 enthalten[6]).

---

dem widderpart dy bußе in viertczentagenn zu geben unnde dem richter dy wette von gerichtes wegen yn drey virtczehenntagenn.

1) Gerichtsrechn. 1463: *Item Lucas Kobach dedit 8 gr., das her seyne schrifftliche schult nicht hat eingeleit keyn Martine Fette... Peter Richter tenetur 8 gr., das her Schonerste nicht ist gestandin vor dem dinge.* 2) Cod. II, 5 S. 273. 3) In der Gerichtsrechn. 1437 und 1438 werden die *recepta von gerichtis wetten* unterschieden als *percepta von helffebussen, percepta von ungerichte, percepta von messern und pfanden die vorkofft sint* [besonders Kleidungsstücke, Tücher, Betten] und *percepta von hergewette* und *von gerade.* Ebenso verzeichnet die Gerichtsrechn. 1450 Helfebussen, z. B. *8 gr. gehulfen des Giesbergers köchinne zcu Bartisch botteners hawße,* ferner die Gerichtsrechn. 1471, z. B. *8 gr. dedit Eckart, das man ym hat geholffin zcuß vorsprechen hauß,* und in der Gerichtsrechn. 1520 werden Einnahmen aufgeführt aus „Geldbusse“ und „Helfegeld“, z. B. *8 [gr.] dederunt dy thuchmecher gegeben, han in laßen helffen zcu Lange Hanßenß hauße ... 8 gr. gegebenn Seiffert Lottigin, hat yr helfen laßen zcu eczlichem kleint.* 4) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 1b: *Nota man sal den scheppfin gebin von eyner kampfwirdigen wunden 2 gr. zu beseen, von eyner lemde 2 gr. zcu besehen, von brun- und blawslegen 1 gr. zcu besehen, von iczlicher clage derselbin ungerichte und frevele 1 gr.* 5) Cod. II, 5 S. 272. 6) Bd. I S. 320 flg.

IV. Die Parteien.

Der Gang des Rechtsstreites war durch die Thätigkeit der Betheiligten, der Parteien, bestimmt, während Richter und Gericht nur die Erfüllung der gesetzlichen Formen zu regeln und schliesslich das Urtheil zu fällen hatten. Weiber und Unmündige durften weder als Kläger noch als Beklagte ihre Sache allein führen, sondern die Weiber mussten mit ihrem Vormunde vor Gericht erscheinen, für die Unmündigen handelte der Vormund allein. Meist sprachen die Betheiligten vor Gericht nicht selbst, sondern liessen ihr Wort durch einen Andern sprechen, den Vorsprechen. In der städtischen Willkür war es ausdrücklich verboten, Jemandem den Vorsprechen, den er vor gehegte Bank brächte, abspenstig zu machen[1]). Das Recht, sich als Vorsprech gebrauchen zu lassen, hatte jeder vollberechtigte Gerichtseingesessene; mit der Zeit aber ward es zu einem unter obrigkeitlicher Zulassung und Aufsicht auszuübenden Gewerbe. Dieses Gewerbe galt für unehrenhaft, wie denn in der Altendresdner Fleischerordnung von 1451[2]) die Vorsprechen mit den Schäfern, Erbmüllern und Leinwebern zu den „gehrenden Leuten" gerechnet werden. Deswegen war in der Stadt nicht immer eine geeignete Person dafür zu haben und sah man sich genöthigt, ebenso wie meist für den Frohnbotendienst einen Auswärtigen zu verwenden. So musste der Rath im Jahre 1447 einen Vorsprechen von auswärts berufen und für die Herschaffung seines Hausgeräthes sorgen[3]). Die dem Vorsprechen zu zahlenden Gebühren waren durch die Willkür festgesetzt, im 16. Jahrhundert wurde ihm ausserdem sogar eine kleine feste Besoldung gereicht[4]). In einem offenbar

---

1) Bd. I S. 313 und 316. *2)* Cod. II, 5 S. 191. *3)* Kämmereirechn. 1447: *24 gr. furlon, das man Kruthe dem vorsprechen sin gerethe gefurt hatte.* *4)* Bd. I S. 314 und 317. — Kämmereirechn. 1508: *10 gr. Nerlichn, das er Peter Brawern vor gerichte zu seiner entledigung geteidingt hat.* — Gerichtsrechn. 1525: *2 gr. Hanewalt dem vorsprecher, das er denn kretzschmar voun Weyssagk yn die acht gethan.* — Desgl. 1541: *5 gr. dem vorsprechen, der vor der banck pfleget zcu reden, aus bevelh des burgermeisters.* — Desgl. 1542: *20 gr. Simon Beyer dem fursprecher gegeben uf bevelh des burgermeisters.* — Kämmereirechn. 1544: *40 gr. Simon Brewer dem fursprech sein jarsolt.*

sehr wichtigen Rechtsstreite kam es schon im Jahre 1489 vor, dass der Rath mit grossen Kosten drei gelehrte Juristen aus Leipzig kommen liess, die ihm, wahrscheinlich vor dem Oberhofgerichte, als Rechtsbeistände dienten[1]).

V. Gerichtsverfahren[2]).

Eine Klage konnte entweder gegen einen im Gerichte Anwesenden oder gegen einen Abwesenden vorgebracht werden, der dann erst vorzuladen war. Der Anwesende hatte, wenn es sich um Ungericht[3]) oder um unbewegliches Gut, das er über Jahr und Tag in Gewere gehabt, handelte, das Recht, eine Frist d. h. die Verschiebung der Verhandlung auf den nächsten Gerichtstag über 14 Tage zu verlangen, um sich zu bedenken oder seinen Vormund oder einen Vorsprechen zu stellen. Es war ihm aber, wenn er einmal die Fristen zur

---

1) Kämmereirechn. 1489: *33 gr. hat der statschreiber mit einem knechte ken Liptzk an den doctor in Jorgen Goltsmids sachen vorzcert. 10 Reinische fl. facit 3½ ß doctori Stauffmol gegeben, dem rat zcu gut kegen Dresden gezcogen in Jorg Goltsmidts sache yn retig und beistendig gewest.... 1 ß 44 gr. 3 ₰ haben die doctores Johann Wilda und doctor Wan in der herbrige zcu Merten Spengler in Jorgen Goltsmids sachen vorzceret . . . 1 ß 13 gr. hat doctor Johann Stoffmol in der herbrige zcu Hans Gurteler in Jorgen Goltsmids sache vorzceret dornstag noch Bartholomei. 30 R. gulden den dreyn doctoribus Wilda, Stauffmol und Wan, das sie dem rat uff den tag freitag noch assumpcionis wider Jorgen Goltsmid beistendigk und retig gewest sein,* und andere Ausgaben, besonders für Botengänge nach Leipzig. *2)* Die einzige umfangreichere Quelle für die Kenntniss des Verfahrens ist eine Rechtsbelehrung der Leipziger Schöffen aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, welche namentlich über die üblichen Fristen Auskunft gibt (Urtheilbuch A. XXII. 73h Bl. 81b flg.); ausserdem finden sich nur vereinzelte Andeutungen in dem Gerichtsprotokoll 1487 flg. — Vgl. hierzu J. W. Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Braunschweig 1879, 2 Bde., und G. L. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung Bd. 3, Erlangen 1870, S. 598 flg. *3)* Gerichtsprot. 1487 flg.: *Merthen Tannenberg contra Georg Kreiß, das er en obill gehandelt und geschulden hat. Georg Kreiß hat das bedengken zwischen hir und dem nesten dinge* (10. Oktober 1487). — *Hans Scherer contra Hans Dorrer umb frevelwort, hat yn ein vorreterischen schalk geheissen . . . Hans Dorrer hat frist sich zcu bedencken uffs nehste dingk* (11. März 1489).

Beibringung eines Vorsprechen gewonnen hatte, nachher nicht erlaubt, unter Verzicht auf einen solchen seine Sache selbst zu führen, vielmehr ging er auf diese Weise seines Rechtes, auf die Klage zu antworten, verlustig[1]). Betraf die Klage jedoch bewegliches Gut oder Eigen oder Lehen, das der Beklagte noch nicht Jahr und Tag besessen, so musste er sofort antworten, bekennen oder leugnen; verweigerte er die Antwort, so ward er dem Gericht wettepflichtig, ebenso im zweiten und dritten Dinge, und antwortete er auch da noch nicht, so ging

1) *Unsern dinst zcu aller czeit zcuvor. Erbern und des rechten wol wissende liben gunner und besundern frunde. Rechtis underweisunge bethe wir also wir gefrogit sein noch desin worten, dy hy hernoch geschrebin stehen. Nickil Gleser had geclait vor gerichte zcu Aldendreßdin das erste ding zcu Hannus Sturczer und had syne clagin gewirdiget off 13 schogk gr., hod Sturcze zcum erstin dinge dy frist gewonnen uff eynen vorsprechin, und zcu dem andrn dinge hod Nickel Gleser abir geclaget dyselbin clagin durch synen vorreder und Hannus Sturcze wolde aber dy frist gewynnen off eynen vorsprechen, dy ym denne durch den scheppffin vorteilt ward, und alzo ym dy frist vorteilt ward, do meynte her sich selbir zcu gewynnen an sin wordt und sich selber zcu vorentwirten, und dy schepfin derkanten, das er sich nicht gewonnen hette alzo recht were, dorumme ym keigin Gleser eyne holunge wardt vorteilt. Also folgete Gleser synen clagin und Hannus Sturczener ward zcu dreyen molin von gerichtis wegin uff syne keigenwertikeit zcu rechter entwirt geheischin, do teilte der schepfe, her wer genugk geheischin als recht were, sint her in eygener personen vor gerichte gestandin hatte, und Hannus Sturczner ward fluchtig von gerichte. Do bat Nickel Gleser durch synen vorsprechen in eynen rechtin ortil zcu derkennen durch recht, so als Hannus die frist und auch eyne holunge vorteilt were in siner keiginwertikeit, als her sich selber derboth zcu vorentwirten zcu drien molen von gerichtes wegin off sine keiginwertikeit zcu rechter entwirt were geheischin und fluchtig wurdin were von gerichte, ab her zcu demselbigin dinge nicht wedder queme und sich vorentwirtte als recht were, ab denne Sturczer furder frist und entwirt icht darben sulle, des ortils wir dy frist genomen habin, uns des in rechte zcu derfaren, und ab en Gleser icht in synen clagin unde wirdigungen habe gewonnen adder was recht sy. Des zcu orkunde vorsigilt mit unserem statsecret noch Cristi geburd anno domini millesimo CCCC⁰ XXXIX jore den nestin dinstag vor visitationis Marie* ꝛc. *Burgermeister und dy gesworn zcu Aldendreßden.* Aufschrift: *Den erbern und des rechtin wol wißenden burgermeister rathman der Stad Dreßdin unseren liben besundern nockbern und gutten gunnern* ꝛc. (Original im RA.)

er der Sache bis auf seine „helfliche Widerrede“ verlustig. Der Beklagte, welcher auf erhaltene Vorladung zum Dingtage nicht erschien, ward dem Gericht wetteliaftig und dem Kläger für die Gerichtskosten ersatzpflichtig, doch musste die Vorladung zu einem zweiten und dritten Dinge erneuert werden; blieb er auch zum dritten Male ohne ehehafte Noth aussen, so betrug das Gewette beim Vogtdinge 60, beim gewöhnlichen Dinge 8 oder 3 Schillinge Pfennige, die an den Kläger nach Urtheil des Gerichts etwa zu zahlende Busse aber in beiden Fällen 30 Schillinge[1]).

Im Gastdinge sollten dem Beklagten nicht 14 Tage, sondern nur soviel Frist zur Antwort bewilligt werden, als zum Bedenken oder zur Beibringung des Vorsprechen unbedingt nöthig sein würde[2]). Zum zweiten und dritten Gerichtstage brauchte der nicht erschienene Beklagte nicht wieder besonders vorgeladen zu werden. Der ungehorsam Aussenbleibende war dem Gerichte zum Gewette und dem Kläger zur Busse verfallen[3]).

In vielen Fällen versuchte das Gericht eine gütliche Beilegung der Klagsachen herbeizuführen, indem es die Parteien zu einer Vergleichsverhandlung vor ihre guten Freunde und Handwerksgenossen oder vor den Rath verwies, unbeschadet dem beiderseitigen Rechte[4]). Noch häufiger beauftragten die Schöffen den Richter, die Sache zu „berichten“ oder „entrichten“ d. h. durch Vergleich zu erledigen. Zu diesem Behufe wurden die Parteien gewöhnlich beschieden, am nächsten Sonntag zwischen 11 und 12 Uhr bei Verlust der Sache mit ihren Freunden vor dem Richter zu erscheinen. Nahmen sie den Vergleichsvorschlag des Richters nicht an, so gelangte der

---

1) A. XXII. 73 h Bl. 81 b flg. *2)* Vgl. oben S. 23. *3)* Cod. II, 5 S. 272. *4)* Gerichtsprot. 1487 flg.: Von einer Beleidigungsklage heisst es: *dy sache ist vor den rath uffgnomen,* von einer anderen: *ist vor den hantwerg uffgenomen* (10. Oktober 1487). — *Item dy sache . . . ist vorn ratt uffgenomen, itczlichem sein rechte ane schaden den dinstag nach den pffingkstheilgetagenn* (21. Mai 1488). — *Item dy sache zcwischen Jocoff Taschner und Borßberge ist vor ire gutten frunde zcwischen hir und dem nesten dinge uffgenomen, eim itczlichen sein rechten one schaden,* u. s. w.

Prozess wieder vor das Schöffengericht[1]). In manchen Fällen verlangte das Gericht, dass Klage und Antwort schriftlich gemacht würden; solche Schriftsätze hatten die Parteien bis zum nächsten Dinge beim Rathe einzureichen[2]).

Leugnete der Beklagte seine Schuld und erbot sich zum Eide, so durfte er ihn sofort an demselben Tage leisten oder einen Aufschub von 14 Tagen, bis zum nächsten Dinge, dafür verlangen; beides konnte ihm der Gegner nicht verweigern. In gebundener Zeit sollte nicht geschworen werden ausser beim Friedegelöbniss und im Falle handhafter That. Erschien der Kläger nicht zur Eidesleistung, so wurde der Beklagte

---

1) Gerichtsprot. 1487 flg.: *Item dy sache zcwischen Tannenberge und Hannß von Surßen ist zcwischen 11 und 12 uff den nesten suntag bey vorlust der sache vorn richter uffgenomen* (10. September 1488). — *Anthonius Thammoller contra Paul Goltsmidt, hat ym frevelich zcwue blutrunst under sein awgen und ein bewle uff sein heubt geslagen, yn entplost und sein schande uffgeworffen* (21. Oktober 1489). — *Paul Goltsmidt bekent, hab yn geraufft, wil ym dovor pflegen was recht ist und sollen uff sontag vor den richter komen; wu is nicht bericht wurd, sallen sie vor den rat komen, ym underweißen, was Paul Goldsmidt rechtlich tun sall* (4. November 1489). — Im Ding am 18. November 1489 verklagen Hans Paust und Nickel Ranisch einander wegen gegenseitiger Körperverletzung. *Ist uff sontag vor den richter geleget bey vorlust der sachen zcu irscheinen.* Im nächsten Ding am 2. Dezember wird die Sache wieder behandelt: *Nickel Ranisch und Paust sache die ist vorfast in 14 tagen beide ir dingk schrifftlich zcu machen, doruff wollen die scheppen irlernen und irkennen, welcher under yn die vorclage haben solle; wollen und konnen sie sich auch in der zceit vertragen, ist der scheppen will auch wol dobey, doch der gerichten irer gerechtikeit one schaden.* — *Jorge Heidvogels sache mit seiner swigerin ist uff den sontag die zcu entrichten gelegt, dorzcu sollen sie uff beiden teilen ire frunde nemen* (10. März 1490). — Planck II S. 403 flg. 2) Gerichtsprot. 1487 flg.: *Item der scheppe hat irkant in Cuntcz Steinmetczen und Mattes Goltschmedes sache der 25 gr. halben, dorumb en Cuntcz Steinmetcze geschuldiget hat, das ein itczlicher seine sache schrifftlichen machen sulle und zcwischen hir und dem nesten dinge inlegen sullen* (12. Februar 1488). — *Nickel Friberger contra Jacoff Haßen umbe 1 ß 10 gr. Idem contra eundem, das er im eine schaube, 1 mentel und 1 lang meßer gelegen hatt, wirderts uff 3½ gulden* (30. April 1488). — *Nickel Freiberger und Haße sullen schult und anthwortt schriftlich machen und beim ratt ynlegen. Item dy sache zcwischen Nickell Freiberger der andern clage und Haßen ist vorn richter uffgnomen den sontag trinitatis* (21. Mai 1488).

der Schuld losgesprochen, bis jener ehehafte Noth bewies. Blieb dagegen der Beklagte, der den Eid leisten sollte, aus, so galt er in der Sache für überwunden, falls er nicht ebenfalls ehehafte Noth beweisen konnte[1]). Der Eid wurde im Gerichte auf den Heiligen d. h. auf einem Reliquienkästchen abgelegt; konnte in Ermangelung eines solchen die Eidesleistung nicht stattfinden, so musste der Betreffende später nochmals zum Eide zugelassen werden[2]).

Ein vollgiltiges Beweismittel war auch das auf eigene Wissenschaft oder den Inhalt des Gerichts- oder Stadtbuchs sich stützende Zeugniss des Gerichts oder Rathes; von auswärtigen Behörden durfte es in Form einer schriftlichen „Kundschaft“ beigebracht werden[3]).

Falls das Urtheil nicht sofort gesprochen, sondern von den Urtheilern in einer ausbedungenen Bedenkzeit festgestellt oder von einem andern Gerichte eingeholt wurde, durfte es dann nicht in Gegenwart blos einer Partei eröffnet werden, ohne dass die andere dazu geladen war. Wenn aber einer nicht wusste, wo der Gegner sich aufhielt, so hatte er die Ladung an der Kirche oder am Rathhause anschlagen oder durch den Frohnboten öffentlich ausrufen zu lassen[4]). Die ausgefertigten Urtheile wurden ebenso wie andere Gerichtsbriefe über Vergabungen und dergleichen in älterer Zeit mit dem Stadtsiegel besiegelt, erst vom 16. Jahrhundert an bediente man sich dazu eines eigenen Gerichtssiegels[5]).

---

1) A. XXII. 73h Bl. 81b flg. 2) A. XXII. 73h Bl. 115b (um 1490): Urtheil der Schöppen zu Dresden *belangende einen eydtt, zo dem bemelten Burgkhartt zcu volfurenn uffgelegtt, derhalbenn von beschwerunge des gerichtes zu Nickern gescheen appellirt ist... Dyweile dy volfurunge des rechtenn nicht an Burgkhart Tormenitze, sunder ein mangell der heiligenn adder geczewes, doruff man pfflegtt zcu schweren, das yn vorsurgunge eins richters sein sall, irschynnen ist, zo wirtt der gemeltte Burgkhartt Tormenitz zcu volfurunge seins rechtenn mit seinem eyde zcu thun, zo ferre ym das nachmolß gefellig ist, billich zcugelassenn* rc. — Vgl. die Eidesformeln Bd. I S. 318 flg. 3) Wasserschleben S. 322 und 361. Vgl. Planck II S. 203. 4) A. XXII. 73h Bl. 128b: . . . *szo magk er solche ladunge und citacion an kirchstat ader ewrs rathaus thore uffintlichen anslahen ader durch ausruffen ewrs fronen und geswornen gerichtsknechte offinberlichen ausruffen lassen.* 5) Wasserschleben S. 276

Die Frist zur **Bezahlung** einer Schuld, zu welcher der Beklagte sich bekannt hatte, betrug 14 Tage, wenn die Schuld aus Handelsgeschäften, wovon beide Theile Nutzen gehabt, herrührte, und dreimal 14 Tage, wenn sie sich von der Bürgschaft für einen Andern herschrieb. War jedoch der Kläger ein Fremder, so musste die Zahlung spätestens am nächsten Tage erfolgen, keinerlei Frist aber wurde zugestanden, wenn der Kläger die Forderung mit Nothrecht d. h. durch Eid oder Zeugenbeweis vor Gericht hatte erstreiten müssen[1]). Dieselben Fristen galten auch für die Rechnungsablegung, wenn auf diese erkannt worden war[2]).

Wurde eine gerichtlich festgestellte Schuldforderung oder eine vom Gericht verhängte Busse nicht rechtzeitig entrichtet, so erfolgte die **Pfändung** d. h. die Wegnahme fahrender Habe aus dem Gewahrsam des Schuldners. Doch war die Pfändung nach einem Schöffenspruche aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts unzulässig, solange die Höhe der Busse nicht feststand: Als der Richter in Bocksdorf einen Bauer wegen Hineinredens in die gehegte Dingbank auf Befehl des Gerichtsherrn um ein Pferd gepfändet hatte, noch ehe die Höhe der von ihm zu zahlenden Busse bestimmt war, wurde er verurtheilt, für das Pfand und den dem Bauer erwachsenen Schaden zu haften, sofern nicht der Gerichtsherr ihn darin vertrete[3]).

Das **Pfand**, das dem Kläger freiwillig gesetzt oder zu dem ihm vom Gericht zwangsweise verholfen worden, musste er, ehe es in sein Eigenthum überging, an drei Gerichtstagen aufbieten; der Gast hatte zu diesem Zwecke einen Vormund zu bestellen. Das viermalige Aufgebot des Pfandes im Vogtdinge genügte nicht, um es dem Gläubiger noch an demselben Tage zu übereignen. Für essendes Pfand d. h. Vieh hatte während der Aufgebotsfristen der Besteller des Pfandes die

---

(Ende des 14. Jahrhunderts): *Das dis recht recht sey, des zcu eynem bekentnisz habe wir unszir stat ingesegil uff den briff lassen drucken.* — Stadtbuch 1477 flg. Bl. 119b (1491): Vergabungsbrief von Richter und Schöffen, besiegelt mit *der stat secret, das wir ampts halben hirzcu mit gebrauchen.* Kämmereirechn. 1523: *40 gr. von eynem nauen gerichtssigel zu machen.*

1) Planck II S. 240. *2)* A. XXII. 73h Bl. 81b flg. *3)* Wasserschleben S. 329 flg.

Futterkosten und die Gefahr zu tragen[1]). — Der Leichnam eines Schuldners durfte schon nach geistlichem Rechte nicht gepfändet und an der Beerdigung gehindert werden[2]).

Wenn eine Schuld auf dem Wege der Pfändung nicht beigetrieben werden konnte, wurde das unbewegliche Gut des Schuldners angegriffen[3]). Durch die Beschlagnahme *(kommer)* eines Hauses wurde dem Besitzer nicht blos die Verfügung, sondern auch die freie Benutzung desselben entzogen, indem der Frohnbote die Hausthüre zunagelte; die eigenmächtige Oeffnung des Hauses seiten des Besitzers war strafbar[4]).

---

1) A. XXII. 73h Bl. 81b flg. — Planck II S. 247. *2)* A. XXII. 73h Bl. 1: ... *Nach schulden und zcusprochen Lenhards Jostel und antwert Mertin Rotkelchen richters bii uch zu Dresden sprechin wir scheppfin von Lipczk dise nachgeschriebene recht. Also Lehenhard Jostel schuldiget Mertin Rotkelchen, das er en als ein richter angeruffen habe und das er ym recht gewegert und eynen toden lichnam zu der zceit, do man en zcu grabe getragen hat, uf eyner frihen stroße nicht habe wollen kommern, dodurch er syns geldis, das ym der tode sii schuldig blebin, müße entperen, wenne er von synem gelassen gute nicht konde beczalt werden ander schulden halben, die den vorkommer gehabt haben, und heisschet von deswegen von dem richter solch gelt selber beczalt, so er ym rechtis gewegert hat, unde also Merten Rotkelchen hirzcu anttwortit, das er rechtis gerne welde gehulffen haben an den gelassen gütern und des dritten kommers bekennen, sunder ab er ym rechtis geweygert habe den toden cörper zcu kommern, des sie er nicht pflichtig gewest zu thune. Ouch habe er gesprochen also: Eß ist hute sontag, ouch weiß ich mich hirynne nicht zcu bewaren und wil myne hern dorumme fragen. Bynnen des haben sie den toden cörper weg getragen und er sulle ym deshalben nichtis pflichtig sin. Hiruff sprechen wir scheppfin zcu Lipczk vor recht. Sintdemmol die heiligen recht bie grosser pene vorbiiten tode corper von geltschulde wegen an der bestatung zcu der erde zcu bekommern und zcu vorhindern, ab denne Mertin Rotkelchen der richter den toden corper Gregor Herdans uf irsuchen Leenhards Jostels umme geltschult gewegert hat zcu kommern, dorumme ist er Leenhard Jostel nichtis pflichtig, er hat ouch deshalbin nicht unbillichs getan und blibet des ane wandel* 2c. *3)* Wasserschleben S. 349. *4)* Kämmereirechn. 1475: *Friberger tenetur 8 gr. in 14 tagen zcu beczalen, dorumme das sin gesinde uffgenagelt hatte das huß, das der Rosenkrenczynne vorhulffen und geeigent und zcugenagelt was.* — Gerichtsrechn. 1520: *Kommer offentlich: Hans Gortler hatt gekomert Caspar Fischer alß* [alles] *sein habe hy aber anderswu, wu erß erfaren mag ... Heymlich kommer: Item der burgermeister Gregor Bener gekommert zcu der Schusterin garten und hauß, alß hoch alß 26 fl. 2 gr.* Vgl. Planck II S. 253.

Im Rathsarchive finden sich zahlreiche Schreiben der Landesherren aus dem 15. Jahrhundert, worin diese sich beim Rathe dahin verwenden, dass er gewisse Bürger, von denen sie um Hilfe angegangen worden, vor ihren Gläubigern schützen möge, damit sie nicht durch unbarmherzige Vollstreckungen um ihre Nahrung gebracht würden; natürlich konnte der Rath in solchen Fällen nicht in das gerichtliche Verfahren eingreifen, sondern höchstens die Gläubiger zur Milde zu stimmen suchen.

VI. Privatrecht.

Das Magdeburgische Recht, mit welchem die Stadt Dresden bei ihrer Gründung bewidmet worden, hat hier zu einer eigenartigen Entwicklung nicht gelangen können, da der Dresdner Schöffenstuhl, ausser etwa auf dem Gebiete des dem Magdeburgischen Rechtskreise nicht angehörigen Drittheilsrechts, eine selbständige Bedeutung nie gewann, sondern sich bei allen schwierigen Fragen um Rechtsbelehrung nach Magdeburg und später nach Leipzig wandte. Die von dort nach Dresden ergangenen zahlreichen Schöffensprüche lassen nur in seltenen Fällen Schlüsse auf eine besondere Dresdner Rechtsübung zu. So bleiben neben dem dürftigen Inhalte der Willküren und demjenigen, was sich aus den in den Stadtbüchern enthaltenen Beurkundungen der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit entnehmen lässt, nur die in nicht gar grosser Zahl erhaltenen, von den Dresdner Schöffen ausgegangenen Urtheile[1]) als Grundlage für die Erkenntniss unseres Privatrechts übrig. Zu einer zusammenhängenden Darstellung desselben reicht dieses Material nicht entfernt aus. Allerdings behandeln die Statuten von 1559 einzelne Rechtsgebiete, namentlich das eheliche Güterrecht und das Erbrecht, mit einer ziemlichen Ausführlichkeit, aber diese Statutenfassung gehört einer so späten Zeit an und steht offenbar bereits so sehr unter dem Einflusse der Reichs- und Landesgesetzgebung, dass ihr Inhalt das mittelalterliche Dresdner Recht nicht mehr unverfälscht erkennen lässt. Es kann sich deshalb hier nur um eine lückenhafte

1) Vgl. S. 14.

Materialsammlung in systematischer Anordnung handeln, doch wird aus derselben wenigstens so viel hervorgehen, dass, abgesehen von dem ehelichen Güterrechte und zum Theil auch dem Erbrechte, in der That das Magdeburgische Recht in Dresden herrschend geblieben ist.

1. Sachenrecht.

Zinspflichtigkeit des Grundbesitzes. Es ist bereits früher[1]) von dem sogenannten Worfzinse[2]) die Rede gewesen, einem auf den alten Häusern der Stadt und der ältesten Vorstädte lastenden Grundzinse, welcher ursprünglich an den Markgrafen als Stadtherrn zu entrichten war, sodann von diesem an vornehme Bürger verliehen wurde, später an Altarstiftungen und schliesslich an den Rath überging, der ihn von den Hausbesitzern ablösen liess. Irgend welche grundherrlichen Rechte wurden von den Besitzern des Zinses über die zinspflichtigen Grundstücke nicht ausgeübt, da die letzteren nach Weichbildrecht zu freiem Eigenthume verliehen waren[3]).

Baupolizeiliche Beschränkungen. Niemand durfte auf seinem Grundstücke in der Stadt ohne Genehmigung des Raths Bauten errichten, widrigenfalls der letztere den Wiederabbruch anordnen und überdies eine Strafe von einem halben Pfunde verhängen konnte. Zu dieser schon in den ältesten Statuten enthaltenen Bestimmung kamen in deren Fassung von 1559 sehr eingehende Vorschriften über die Art der Ausführung von Bauten hinzu[4]).

Verbot der Veräusserung und Vermiethung an Fremde. Laut markgräflichen Privilegs vom 16. Februar 1285 durften die sogenannten Herrenhöfe nur an Jemand verkauft werden, der sich als Bürger den Gesetzen und Gewohnheiten der Stadt unterwarf, bei Strafe von drei Pfund für jeden

---

1) Bd. I S. 273. *2)* Derselbe hiess auch „Gatterzins", vgl. Kämmereirechn. 1467: *4 gr. 1 ₰ 1 hllr. her Losemalcz gaterczinß von der hengerey, buteley, marstall, jodenhoffe und der frauwen huße*, und lateinisch *census ictus*, vgl. die Register über die dem Michaelisaltare gehörigen zwei Drittheile für die Jahre 1486—1515 in A. XVb 35 Bl. 139—232. *3)* Vgl. Sohm S. 65. *4)* Vgl. den Abschnitt „Baupolizei".

Vertragschliessenden, falls nicht binnen 6 Wochen die Auflösung des Kaufs erfolgte, bis zu welcher der Vogt das Grundstück an sich nahm. Auch die andern Höfe in und vor der Stadt sollten nur an solche verkauft werden dürfen, die Bürger werden und persönlich darin wohnen wollten, überdies wurde die Vermiethung der Grundstücke an Fremde verboten[1]). Wenn ferner der Rath im Jahre 1493 beschloss, künftig keinen Geistlichen mehr mit einem der Stadt schosspflichtigen Hause zu belehnen[2]), so geschah auch dies in der Absicht, zu verhindern, dass die Grundstücke in Hände gelangten, die sie der Rathsgerichtsbarkeit und den städtischen Lasten entzogen. Nach den Statuten von 1559 hatte der Verkäufer oder Vermiether den fremden Käufer oder Miether seines Hauses behufs Erlangung des Bürgerrechts bei Strafe eines Schockes für jeden Theil binnen Monatsfrist dem Rathe vorzustellen; der Verkauf oder die Vermiethung von Aeckern in der Stadtflur an Nichtbürger war verboten.

Beispruchsrecht der nächsten Erben. Bei der grossen Wichtigkeit, welche der Grundbesitz für die wirthschaftliche und politische Stellung der Familie hatte, war derselben im Mittelalter vielfach ein Recht der Mitwirkung bei Veräusserungen eingeräumt, derart, dass der veräussernde Grundeigenthümer die Genehmigung seiner Verwandten, besonders derer, welche zur Zeit der Veräusserung seine nächsten Erben wären, einzuholen hatte und dass diese Verwandten die gegen ihren Willen erfolgte Veräusserung von Grundbesitz widerrufen durften; eine Ausnahme bestand allgemein im Falle der echten Noth des Eigenthümers. In den Städten war das Beispruchsrecht dahin abgeschwächt, dass nur das durch Erbgang erworbene Gut, das Erbgut, der Beschränkung unterlag, während der Eigenthümer über Grundstücke, die er selbst erworben hatte, frei verfügen konnte. Doch scheint in Dresden, nach einer Rathsentscheidung aus dem Jahre 1448 zu urtheilen, diese freie Verfügung auch bei wohlgewonnenem Gute nur für den Fall der Noth zulässig gewesen zu sein[3]).

---

1) Cod. II, 5 S. 3. Vgl. Bd. I S. 249. *2)* S. oben S. 4. *3)* Stadtbuch 1437 flg. Bl. 34b (1448): ... *sint komen vor den rate Hanns Kröwel*

Theilung und gemeinsamer Besitz von Grundstücken. Die Theilung von Häusern, auch die physische, war nicht untersagt, wurde aber, ohne Zweifel wegen der Regelung der Steuerverhältnisse, durch Beschluss vom 18. Januar 1481 an die ausdrückliche Genehmigung des Rathes gebunden[1]). In einem Falle aus dem Jahre 1444 wurde die Theilung eines Hausgrundstücks derart vorgenommen, dass die beiden Besitzer einzelne Bestandtheile getrennt, andere gemeinsam benutzen und die bauliche Unterhaltung des ganzen je zur Hälfte ausrichten sollten, aber nur einer von ihnen wurde mit dem Grundstücke belehnt und galt der Obrigkeit gegenüber als alleiniger Eigenthümer und Träger der gesammten Lasten[2]). In einem andern Falle wird im Jahre 1480 ein Haus durch Einziehen einer Zwischenwand auch äusserlich getheilt und nur der Abtritt und die Dachrinne in gemeinsamer Benutzung und Unterhaltung belassen; falls einem der beiden Eigen-

---

der begker mit Jocoffe syme sone und Hanns had bekant, das er syn hus ynn der grossen Webirgassen . . ., das er denn umbe syn wolgewonnen gute selbs gekoufft habe und an en nicht geerbit sye, deme vorgenanten Jocoffe syme elichen sone vorkouft unde umbe 15 ß gr. gegebin habe.... Dorobir denne Jocof von syme vater vorgenant eyner wehre vor syne unmundige geswistere gemutt had. Also habin der rate irkant, nach deme und Hanns das huß umb syn wolgewonnen gute gekoufft had und von note wegin mussen vorkouffen, das er solchs vorkouffens hinder synen unmundigen kindern wol macht habe gehad unde furder wehre darobir zu thun nicht pflichtig sy. — Vgl. O. Stobbe, deutsches Privatrecht Bd. 2, Berlin 1875, S. 116, 117.

1) Stadtbuch 1477 flg. Hinterdeckel: *Anno* ꝛc. *LXXXI^to am dornstag Prisce virginis ist durch die alden rete gehandelt und beslossen wurden, das hinfurder nymands in der stat ane willen und wissen des rats ichts von synem huße vorkouffen noch sin huß teilen noch zcureißen sal.*
2) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 24 (1444): Steffan Gürtteler verkauft die Hälfte seines Hofes in der Elbgasse an Stenzel Noldener für 22 Schock Gr. *Ouch so sal yderman die helffte an deme hofe vorwesen ynn allen sachen, und was sich zu note des buwes geböret, sal yderman die helffte ußrichten. Stenczlaw sal ynnehaben den forderkeller, das steynhuß ynn deme huse, den crome gein dem slosse gancz und das forderhuse oben gancz, das malczhus zu halber gebruchunge, desselbin glichen des bruwehuses, des bornes, des backofens, der priveten und der stallunge. Doch so ist Stenczel das huse alleyne geligen zu der stad gerechtigkeit davon zu phlegin* ꝛc.

thümer sein Antheil feil wird, soll er ihn zuerst dem andern anbieten[1]). Ebenso wird beim Verkaufe einer unter Rathsgerichtsbarkeit stehenden halben Hufe Feld im Jahre 1469 die Möglichkeit einer späteren Wiedervereinigung beider Hälften gewahrt, indem sich der Verkäufer für sich und seine Erben den Wiederkauf vorbehält, andererseits aber für den Fall, dass er oder seine Erben auch die andere Hälfte noch veräussern müssten, zusagt, dieselbe nur an den Käufer der ersten Hälfte oder dessen Erben verkaufen zu wollen[2]). Ohne Zweifel entsprach dieses Abkommen nur den die Theilung ländlicher Grundstücke möglichst eng einschränkenden Gewohnheiten.

---

1) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 19 (1480): *Nickel Mattisch und Gerdrud Hornigynne syne sweger haben sich mit einander gutlichen vortragen umb das huß in der großen Brudergasse an der ecke neben Heinrich Krebes gelegen und das geteilt, also das frauwen Gerdrud das steinhuß und melczhuß gancz hinhinder (?) zcu irem teil wurden ist und ein rawm in die twer vorne vom steinhuße 3½ ellen lang, der sal gehen in die lenge 21½ ellen lang biß gein der thor obir, die in das melczhuß gehet, und sal gehen in die hoe czent obenhuß, und uff demselben reyne sollen sie eyne wandt zcwuschen en machen beide einander helffen uff glich kost und zcerung und sollen beide part doruff tromen legen und buwen, was en not ist. Und der keller under dem huße sal Nickel Mattisch zcustehen und die frauwe sal doruff uff iren teil keyn holcz lassen hauwen nach sust keyne gepochte halden, das dem keller schaden mochte. Und iczlich teil sal sin gebwde, soferne sin teil gehet, mit buwen und dache halden und bewaren. Und Nickel Mattisch sal syner sweger vorgonnen uffs sprochhuß zcu gehen lassen und sie mag eyn thor durch ir huß brechen und mit breten vorslahen und sie und ir gesinde doruff zcu gehen, und sie sal dasselbe sprochhuß helffen buwen und fertigen, was daran not sin wirdt. Und welchem teil sin huß feyl wirdt, der sal es dem andern anbyten. Und die rynne obir dem steinhuße, dorinne beider troffe fellet, sollen sie beide halden, solange das huß also geteilt steht.*

2) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 84 (1469): *Nickel Fresser und Lorencz Proschke von der Twornne sind vor den rat komen und haben vorczalt, wie sii eyns kouffs uff eynen widerkouff eyn wurden sind, also das Lorencz Proschke syne huffe ackers doselbst zcur Tworne zcwusschen Nickel Kesseler und Nickel Künen gelegen demselben Nickel Fresser die helffte von not und komers wegen uff eynen widerkouff vor 12 ß swertgroschen vorkoufft habe, also wenne Lorencz Proschke, syne erben ader erbnemen so stathafftig worden, das sie solche halbe huffe wider vor 12 ß swertgr. ader ire wirderung zcu sich brengen und losen mogen. Weres aber das Lorencz Proschke syne erben ader erbnemen solche halbe huffe nicht wider*

Vertragsmässige Uebertragung des Eigenthums, insbesondere durch Auflassung. Der Abschluss eines Grundstückskaufs erfolgte in der Weise, dass die Vertragschliessenden vor mehreren Zeugen die Bedingungen festsetzten und mit ihnen „Leihkauf“ darüber tranken. Vom Verkäufer wurde ein geringer Betrag unter dem Namen „Gottespfennig“ zu milden Zwecken erlegt; den Charakter eines Draufgeldes, das doch der Käufer hätte geben müssen, hatte dieser Gottespfennig hier also nicht[1]). Bisweilen begaben sich

---

losten und Lorencz Proschke das ander teil der benumpten huffen nicht furder gehalden und ouch vorkouffen musten, das sal und mag Nickel Fresser, syne erben und sust nymands anders ouch kouffen und dieselbe huffe wider zcusampne brengen und die zcu iren erben nicht slahen, sundern dieselbe huffe besetczen und in den wirden und reynen, also sie vor gewest ist, lassen.

1) v. Schulte, deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Stuttgart 1876, S. 508. — In einem Briefe vom 20. August 1467 (RA) schreibt Kurfürst Ernst dem Rathe: *Uns had zu erkennen geben in clageweise Jacof Winmeister . . ., wy er einen redelichen kawff umb ein hawß alhir zcu Dreßden mit Mattiß Richter unde Burckard Kuhemoller getan, den gotispfennig, als sich das geburet, daruf geben habe, sollichen gescheen kawff sie im nicht furmeinen zcu halden*, und fordert den Rath auf, für die Einhaltung des Kaufs zu sorgen. — Stadtbuch 1454 flg. Bl. 98b (1471): *Kolhann, Caspar Hanczsch, Merten Moser, Nickel Pirner haben vorm rate bekant, das sie bii dem kouffe gewest sint, das Michel Miren* (?) *Hanse Sommer das huß in der Seegasse zcwuschen Hans Vetter und Merten Yenczsche gelegen vor 18 ß nuwe geld ader vor 36 [ß] gr. swertgroschen abgekoufft hat und ym kouffe ertfeste, naylfeste und wedefeste vorkoufft und ußgedinget ist. Solchen kouff hetten sie helffen bestetigen und linckouff doruber getruncken.* — Kämmereirechn. 1507: *1 gr. zum gotis ₰ des rats hause am Margkte Werner Feurhogken von Magdeburg dinstags noch letare vor 350 gulden vorkaufft.* — Kämmereirechn. 1590: *1 ß 24 gr. 6 ₰ an 3 Reinische gulden undt 1 Schreckenberger straff von Hieronymus Findteißenn, das er im rath vorschwiege, das er sein hauß vorkaufft, den gottespfennig gebenn unndt leykauff daruber getrunckenn unndt gleichwoll seiner stiffmutter zusagt, das hauß, wie es ein ander woltt zahlenn, zu lassenn, dadurch e. e. rath viel uberlauffens.* — Als Voraussetzung der Giltigkeit eines Kauf- oder Tauschvertrags, sei es über Erbe und Eigen oder anderes Gut, galt übrigens, dass derselbe mit ernstlichem Willen, nicht im Uebermuth geschlossen worden: Bei einem Fastnachtschmausse der Bürger im Jahre 1427 veranstalteten die Anwesenden einen sogenannten Freimarkt, bei dem es folgendermassen zuging. Jeder

die beiden Vertragschliessenden mit den Zeugen noch vor den Rath, liessen den Kauf zu grösserer Sicherheit im Stadtbuche verlautbaren und sich den Wortlaut in zwei Exemplaren auf einem Zettel, der auseinander geschnitten wurde, ausfertigen[1]).

Alle diese Handlungen reichten jedoch noch keineswegs hin, den Kauf rechtsgiltig zu machen. Das geschah erst durch die nachfolgende gerichtliche Auflassung, die darin bestand, dass der Verkäufer feierlich vor Gericht erklärte, er über-

---

konnte einen beliebigen Gegenstand ausbieten, um von den anderen ein Gegengebot zu erwarten. Zwei aus der Gesellschaft gewählte Schatzmeister bestimmten den Preis der gegeneinander gebotenen Waaren und wieviel demnach der eine oder der andere hinzuzulegen hatte. Nun erfolgte das dreimalige Aufgebot durch die gewählten Richter und Schöffen. Der Richter nahm eine Schüssel, kehrte den Boden hervor und forderte die beiden Ausbieter („Ausreiter") auf, darauf mit Kreide eine Schrift oder einen Strich zu machen, wenn ihnen der Kauf gefalle; gefalle er ihnen aber nicht, so sollten sie nur mit dem Finger darauf kratzen, als ob sie schrieben, und die festgesetzte Busse erlegen, um des Kaufs ledig zu sein. Zwei Bürger nun boten hier zwei Aecker gegeneinander, einer von ihnen aber fühlte sich nachträglich benachtheiligt und focht die Giltigkeit des Kaufs an, wobei er auch anführte, dass derselbe in der Trunkenheit *(yn der nacht und yn byrweyße)* geschlossen worden sei. Die Schöffen zu Magdeburg gaben ihm recht und erklärten den Freimarktskauf für „unredliche Handlung" und daher für ungiltig (Cod. II, 5 S. 147). Vgl. dazu E. Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte, Würzburg 1883, S. 150.

1) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 15 (1457): *Nota am donrestage nach Georgii sint fur den rat komen Hans Kannengisser und Hanns Spörer unde habin gebeten, dise nachgeschriben kouff yn der stat buch zcu vorczeichen. Eß sint kouffs eyn wurden Hans Kannengisser und Hanns Spörer umme das hus, das gelegin ist zcwuschen syme huse und meister Heinrichs des artzts und hat das gekoufft umme 38 ß gr. bester were und hat das gekoufft mit solchir gerechtikeyt, das der born, der do stehit yn Hanns Kannengissers hofe, der sal die helffte sin sien und eynen frihen gang dorzcu haben und alle rynnen und wasserloufftc die sullen frie bliben, als eß itzund ist, unde keyne vorbuwunge sin sal uff andere stete, wenne eß itzund ist . . . . . . Dorbii ist gewest Johannes Wissensee und Hanns Breßler* und noch fünf andere Zeugen. — Im Stadtbuch 1477 flg. Bl. 37 schliesst die Verlautbarung eines im Jahre 1482 vor dem Rathe in Gegenwart von Zeugen abgeschlossenen Hauskaufs mit den Worten: *Des zcu urkund sint zcwu zcedeln gleichs lawts gemacht, ußennander gesnitten und iczlichem part eyne gegeben.*

trage sein Recht auf den Käufer. So wurde durch einen Spruch der Dresdner Schöffen etwa zu Ende des 14. Jahrhunderts eine Frau, die ihr Haus verkauft und einen Theil des Kaufgeldes bereits erhalten hatte, als dieses Haus abbrannte, zur Tragung des ganzen Schadens verurtheilt, weil die Auflassung noch nicht erfolgt war[1]. — In den gerichtlichen Aufzeichnungen ist die Ausdrucksweise gewöhnlich die, dass das Grundstück dem Erwerber aufgelassen wird, bisweilen aber auch dem Richter. In diesem Falle ist der Richter als Mittelglied gedacht, von dem das Recht weiter auf den Erwerber übergeht; ein sachlicher Unterschied waltet jedoch in beiden Fällen nicht ob[2]. Die Auflassungen erfolgten nicht blos vor Richter und Schöffen, sondern auch in Gegenwart der übrigen Rathsherren (bald heisst es: „vor gehegter Bank und in dem Rathe", bald „vor Richter und Schöppen" und „in Beiwesen des sitzenden Rathes"). Dies geschah ohne Zweifel deshalb, weil sich an die Auflassung unmittelbar die Belehnung (Leihe) anschloss, welche nicht vom Gericht, sondern vom Rathe (den „Herren" oder „Bürgern") ausging[3].

---

1) Wasserschleben S. 169 flg. 2) Stobbe II S. 170. 3) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 6 (1437): *Elyas Jode hat siner mutter der Cleynen Jocoffynn huß vor gerichte ufgelassin Nickel Dorner und bekant, daz er in daz beczalt habe, und die hern habin is Nickel Dorner gelihin unde gereichet.* — Ebendas. Bl. 13b (1440): *Eodem die had Caspar Fisscher sinen gartten uf der Weczegrille Conrad Schults vor gehegter bangk ufgelassin, den er im danne vor 11 ß gr. gegebin had, und had sich des vor sich und sine erben gancz vorczegin, der im ouch von den burgern geligen ist.* — Ebendas. Bl. 43b (1451): *Eodem die had Gerdrud, Mertinen Großen stiftochter, Nickel Ihener von Medegow ir huß in der Brüdergassen vor gehegter bangk und ynn deme rate ufgegeben und sich irer gerechtigkeit daran vorczegen williglichen.* — Stadtbuch 1521 flg. Bl. 6 (1521): *Thomas Frost hat vor richter und scheppen bekant, das er dem cantzler doctor Johan Kuchel sein garten bey dem Quecborn . . . erblich vorkofft und vor 88 gulden Reynisch in muntze gegeben und das im der cantzler dyselben 88 guldenn kauffgelt auff eyn mal baruber entricht und wol zu dancke bezalt hat, auch ine, alle sein erben und erbnhemen solchs kauffsgeldes . . . qweid, ledig und loß gesagt mit bewilligung, ime sulchen garten, welchen er ime auch daruff tradirt, eyngereumpt und dem richter uffgelassen, zu gewheren, so offt es von nothen und wie es noch gewonheit der lande ublich und gewonlich ist, und an*

Der Rath belehnt nicht in der Eigenschaft als Grundherr — denn solcher war der Markgraf — sondern als Obrigkeit, die damit den Erwerber als Träger der mit dem Grundeigenthum verbundenen öffentlichen Rechte und Lasten anerkennt; dies findet seinen Ausdruck darin, dass die Belehnung erfolgt „zu Stadtrechte“ oder „zu der Stadt Gerechtigkeit davon zu pflegen“[1]). Nach den Statuten sollte das Grundstück am nächsten Gerichtstage nach der Erwerbung in die Lehen genommen werden, bei 20 Gulden Strafe; der Bürger aber, welcher die Lehen verachtete und über Jahresfrist nachzusuchen zögerte, sollte des Grundstücks an Rath und Gerichte verlustig gehen. Die vom Adel und andere nicht unter Rathsgerichtsbarkeit stehende Personen hatten dem Rathe einen geschwornen Bürger als Lehenträger vorzustellen und durch ihn ihr Haus in Lehen zu nehmen[2]).

Um den Erwerber für den Fall etwaigen späteren Einspruchs zur Zeit unmündiger oder abwesender Erbberechtigter gegen die Veräusserung des Grundstücks zu sichern, leistete der Veräusserer eine Gewere *(were)* oder, wie der Ausdruck auch lautete, er wurde dem Erwerber ein Gewere *(gewere, werman)*[3]) durch Einsetzung aller seiner Güter oder eines bestimmten Grundstücks oder eines Theiles davon („gelobte ihn bei seinen Gütern des Hauses zu wehren“)[4]).

---

demselben garten vor sich, sein erben und erbnhemen gentzlich vortzicht gethan. Actum in der radstub in beywesen des sitzenden rads und des stadschreibers, alles on geverde.

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 23 (1443): *Herman Bartis huß uf deme Taschenberge ist vorkouft und geligen Mertin Kreiße zu stadrechte* u. s. w. — Vgl. oben S. 37 Anm. 2. 2) Bd. I S. 341. 3) Wasserschleben S. 343. 4) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 2 (1437): *Am fritage nach octavas epiphanie haben Michel Bucholcz und Hanns Monch Hannse Sniders hof in der Elbgassen . . . vorkoufft Jacob Forsterknechte vor 13 schog groschen . . . und habin globet bii iren gutern Jocof und sine erbin des huses zu weren.* — Ebendas. Bl. 7b (1438): *Niclas Tusche hat sin huß ynn der Wilischen gassen gesaczt vor eine were unde anesprache des huses uf der Holczecke, daz die Tesschnerynn sin wip Martinen Vette vorkoufft had, gescheen vor deme rate am fritage nach cantate.* — Ebendas. Bl. 12b (1439): *Hanns Torwarter had sin huß in der Elbgassen neben der bruckensmede Hannsen Goran gesaczt vor eine were des winberges, den er im vorkoufft had vor 40 ß gr., der Loden anlanget, nach*

Zur vollen Erledigung gelangte das Kaufgeschäft durch den Verzicht des Verkäufers, der entweder, bei Baarzahlung, gleichzeitig mit der Auflassung oder, falls ein Theil des Kaufgeldes (Erbgeld) auf dem Grundstücke stehen blieb, nach voller Abzahlung desselben erfolgte[1]).

Die Auflassungen wurden bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in die Stadtbücher eingetragen, seitdem aber enthalten diese nur noch die vor dem Rathe ergangenen Rechtshandlungen, wie Erbtheilungen, Verträge, Verpfändungen, Schuldbekenntnisse, Quittungen, Verzichte u. s. w., während die vor dem Gerichte vollzogenen Auflassungen in besondern Gerichtsbüchern verlautbart sind[2]). Im Laufe der Zeit verloren die Formen der Auflassung ihre frühere Bedeutung, so dass alsdann die Eintragung in das Gerichtsbuch als das die Eigenthumsübertragung bewirkende Moment erschien[3]).

Eine besondere, nicht häufig vorkommende Form der Grundstückserwerbung war der Kauf auf Wiederkauf, wobei sich der Verkäufer das Recht vorbehielt, das Grundstück gegen Zahlung einer bestimmten Summe, in der Regel

---

des landes recht und gewonheit. — Stadtbuch 1454 flg. Bl. 14 (1457): *Martinus Vette hat Petern Lantferer fur eyne were gelobit fur die hinderstelligen 4 ß gr., die Peter der Mattes Uhelynne am huse yn der Elbgasse nach schuldig was und im beczalt ist, also ab ymant Petern das selbige hus mit rechte ansprechin würde, das Martinus uf vier schog wert hoch davor gewere sin sal.* — Vgl. W. Arnold, Geschichte des Eigentums, Basel 1861, S. 269, 277.

1) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 24b (1481): *Die irbar frauwe Katherina von Cziel, Jurge von Cziel ir son und Margaretha ire tochter sint vor den rat komen und haben doselbst vorczicht getan an dem hoffe zcu Aldendreßden . . . und an virczen gr. czinß uff zcweyn husern zcu Aldendreßden stehende, als en alles der rat zcu Aldendreßden abgekoufft haben. Sie haben ouch neben der vorczicht bekant, das en derselbe rat zcu Aldendreßden solche ebengnante gutter, vorwerg, acker und czinße gancz und gar beczalt und vorgnuget haben und en dovon nichts mehir schuldig sin, und haben dem gnanten rate zcu Aldendreßden yren weinberg zcu Luschkewicz . . . zcu eyner wehre yngesaczt vor Hanßen von Cziel iren ußlendischen son und bruder* ꝛc. 2) Das zweite der noch vorhandenen Stadtbücher (von 1454 flg.) enthält keine Auflassungen mehr. Die fraglichen Gerichtsbücher sind erst von 1517 an erhalten. 3) Stobbe II S. 171 flg.

für den erhaltenen Kaufpreis, innerhalb einer festgesetzten Zeit zurückzuerwerben. Bisweilen wurde aber auch ein Wiederkaufsrecht ohne Zeitbeschränkung für die Erben des Verkäufers und gegenüber den Erben des Käufers ausbedungen. Wenn in einem solchen Falle aus dem Jahre 1440 das auf Wiederkauf gekaufte Grundstück, ein Weinberg in Zitzschewig, an den bisherigen Besitzer sogleich wieder verpachtet wurde, so kommt dies fast auf eine blosse Verpfändung des Grundstücks hinaus, bei welcher der Pachtzins den durch das kanonische Recht verbotenen Darlehnszins ersetzen sollte[1]).

Endlich ist noch des häufigen Tausches von Grundstücken, Wechsel genannt, zu gedenken, bei welchem anscheinend keine gerichtliche Auflassung, sondern nur eine Beurkundung vor dem Rathe nöthig war[2]).

Rente und Satzung. Die auf den Grundstücken als Reallast haftende Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen

---

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 15b (1440): *Hanns Hanntzsch zu Nuendorff had vorkoufft uf einen widerkouff Nicolao Dhener einen winberg obir Czutczkewicz gelegin in deme mitteln gebirge genant der Pregel rurende an Nickel Mollers bergk von uns czu lehin rurende und im den gegebin vor 20 ß schildechter gr. Friberger müntcze. Wenne Hanns den winberg widerkouffen wil, so sal Nicolaus vorgenant sin erben adir erbnemen Hannsen sinen erben adir erbnemen wider zu kouffen gebin vor 20 ß gr. der vorgenanten müntcze. Ouch had Nicolaus offtgenant deme vilgenanten Hannsen denselbin winberg ußgelassen umbe einen pachtczins, also das er im davon alle jare jerlichen zu rechtem pachtczinße reichen und gebin sal uf sente Gallen tag 2 ß gr. der obgenanten muntcze und geldis, und dorczu den berg vorczinsen und vorrechten und vorpflegin gein erbhern, nogkeburen und wo sichs gebürt.* Der Weinberg verzinste sich somit damals zu 10 Prozent! 2) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 11 (1439): *Am fritage nach dem sontage exaudi sint komen vor den rate Nickel Kelner und die Peter Muererynne mit irem manne und habin bekant eins wechsils mit iren husern, also daz Nickel Kelner sin huß, das Awerbachs gewest ist, der Peter Muererynne gegeben had umbe ir huß und was geschoßs uf irem huse, daz nu Nickel Kelners ist, gestanden had, das ist geslagen uf ir huß, daz Nickels gewest ist, nemlichen 2 ß gr., die sullen uf demselbin irem huse bliben zu vorczinsen deme rate als gewonlich ist biß so lange, das sie die frauwe abegelosen mag, und dasselbe huß sal stehin vor eine were Nickel Kelner biß das ire kindere mundig werden und sich irer gerechtigkeit an deme huse, daz nu Nickel Kelners ist, vorcziihen.*

Rente, hier gewöhnlich **Zins** genannt, ist, wenn man von den an den Stadtherrn zu entrichtenden Grundzinsen absieht, in vielen Fällen davon herzuleiten, dass der Besitzer des Grundstücks bei dessen Erwerbung nur einen Theil des Kaufgeldes bezahlte und das übrige als „Erbgeld" darauf stehen liess, mit der Verpflichtung, es bis zur Abzahlung zu verzinsen.[1]) Noch häufiger jedoch war die Belastung von Grundstücken durch Verkauf von **Wiederkaufszinsen**. Dieses Rechtsgeschäft bestand darin, dass der Eigenthümer eines Hauses gegen Empfang eines Kapitals die jährliche Leistung einer bestimmten Summe mit der Wirkung auf sein Haus übernahm, dass der jedesmalige Eigenthümer diesen Zins entrichte, unter dem Vorbehalte jedoch, durch Rückzahlung des Kapitals den Zins jederzeit wieder ablösen zu können, während der Zinsempfänger nicht das Recht hatte, sein Kapital zu kündigen und zurückzufordern. Der Zins betrug bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts meist den zehnten Theil des Kapitals, ermässigte sich aber bis zum Ende desselben allmählich auf den zwanzigsten Theil. Die Zinszahlung erfolgte in der Regel halbjährlich, zu Walpurgis und Michaelis; für den Wiederkauf des Zinses war gewöhnlich eine halbjährliche Kündigungsfrist ausbedungen. Der Zinsverkauf wurde rechtsgiltig durch Bekenntniss des Verpflichteten vor dem Rathe, der darüber einen Zinsbrief ausfertigte[2]).

Die Häufigkeit dieser Zinsverkäufe im 15. Jahrhundert scheint eine übermässige Belastung des Grundbesitzes zur Folge gehabt zu haben, weshalb der Rath im Jahre 1472 ein Verbot gegen weitere Aufnahme von Zinsgeld auf Häuser

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 2 (1437): *Am fritage nach epiphanie domini had Frederich Wadewicz bekant vor dem rate Dorothean Schiffhouwerynne und iren erben czwenczig schogk groschen schildechter uf synem huse ynn der Elbgassen gelegin, dieselben czwenczig ß groschen er der genanten frauwen und iren erben, die wile sie unbeczalt sin, jerlichen vorczinsen sal mit czweien schogken gr., wenne aber Friderich adir sine erbin der genanten frauwen und iren erbin die vorgenanten czwenczig schog groschen beczalt habin, so sal im syn huß von in ledig unde loß und davon nichtis mehir pflichtig sin.* 2) Ein Beispiel von vielen s. Cod. II, 5 S. 213. Ueber Zinsverkäufe des Rathes s den Abschnitt „Stadtschulden". — Stobbe II S. 243 flg.

und Fleischbänke erliess und anordnete, dass bei jeder Veräusserung eines Hauses das darauf haftende Zinsgeld nicht vom Käufer übernommen werden dürfe, sondern abzutragen sei[1]).

Eine andere, der Hypothek nahe verwandte Art der Grundstücksbelastung war die Satzung, welche darin bestand, dass der Eigenthümer sein Grundstück einem Gläubiger für dessen Forderung zum Pfand einsetzte, jedoch ohne Zinsversprechen[2]). Auch unbezahlte Kaufgelder wurden bisweilen durch eine derartige Verpfändung des Grundstücks sichergestellt[3]). Falls die Schuld nicht zum festgesetzten Termine bezahlt wurde, konnte der Gläubiger durch Veräusserung

---

1) Cod. II, 5 S. 259. — Bd. I S. 342. — Wasserschleben S. 331 flg.
2) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 4 (1437): *Thomas Sateler had sin huß yn der Elbgassin gelegin bie Peter Snyders huß gelegin deme rate zu pfande ingesaczt vor die funff schog groschen, die der cleyne Peter Spörer uf syme huße yn der cleynen Brudergassin gelegin stehinde had, biß daz er einsteils abgelosen mag, gescheen am fritage vor Viti.* — Stadtbuch 1495 flg. Bl. 43 (1499): *Zu mercken, nochdem der durchlauchte . . . herre Jorge hertzog zu Sachssen* ꝛc. . . *uff demutig bitlich ansuchen Jacobff Schonen burger zu Camentz und uff desselbigen bewilnis, so er seinen f. g. gethan und zugesagt, ein redeliche anzcall der noldener gemeiner stat nutz zu guth in Dresden und besser dan in allen deutzschen landen alleine Nurmbergk ausgeslossen sein solle, uff sein eigen kost und muhe zu brengen, zu uffrichtunge solcher noldener handtwergk 100 Reinische gulden funff jar ausvolgigk frey vorgestragkt, ime auch funff jar freiheidt allenthalbenn mit brawen, schengken, handelen, geschossen und andern der stat geburen gnedig gegeben, des hat bemelter Jacoff Schone sein haus in des Heiligen Creutz gassen . . . bmelten unserm g. h. vor angezceigte 100 gulden und die ubermaß als 65 gulden dem rate von wegen gemeiner stat der freiheidt halben willig eingesatzt dergestalt, also das noch ausgange der nestkunfftigen funff jarn bmelter Jacoff Schone solch 100 gulden unserm g. h. unvorzcuglichen wider antwurten und bezcalen sal, und so er in einschigkunge und zuwendunge der noldener, wie angezceigt, sewmigk ader die, wie sich bewilligt, nicht einbrengen wurde, das sich mein g. h. und der rath von wegen gemeiner stat vor die freiheidt in mitteler zceit der funff jarn nochgelassen ir gebur an solchem gelde, haus und allem, was er hat, bekomen und erholen magk . . . Actum in der ratsstuben Dresden sonnabendt noch Thome apostoli [14]99.*
3) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 22 b (1443): Sigmund Snider verkauft sein Haus in der grossen Judengasse an Hanns Wainstorff für 8 Schock weniger 10 Gr. *Dasselbe huse Wainstorff deme genanten Sigmund vor die genante*

des Pfandes seine Befriedigung suchen. Wegen der Umständlichkeit des Aufbietungsverfahrens setzten die Betheiligten oft im Voraus fest, dass der Gläubiger im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung das Grundstück ohne Weiteres verkaufen dürfe, als ob alle rechtlichen Formen darüber ergangen wären[1]). Im 16. Jahrhundert nahm diese Art der Satzung allmählich den Namen und die Beschaffenheit der Hypothek an[2]).

Pfandrecht. Zur Sicherstellung einer Forderung legte der Schuldner bisweilen ein Pfand beim Richter nieder, aus dessen Erlös der Gläubiger nöthigenfalls befriedigt werden

---

summe geldis wider ingesaczt had und reichen lassen pfandiswise, so lange das er en beczalt.

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 6 (1437): *Am mitwochen nach Mauricii had Gerlacus syn huß Stephan Mirisch von Herczeberg ingesaczt vor Hannse Munczemeister und Peter Czuczk vor 11 ß gr. adir wes er yn mit synem brif obirczugen mag uf die nehstkomenden wynachten. Ab des nicht geschee, so mag Stephan das huß vorseczin ader vorkoufen vor sin geld und yn hin nach* [hinaus?] *wisen in aller massen, als ab alle recht dorobir irgangen weren.* — Ebendas. Bl. 51 (1453): *Niclos Peiczman* bekennt sich zu einer Schuld von 30 Schock Gr. an *Micheln Birckener,* zahlbar auf nächste Martini . . . *und hat davor zcu pfande yngesaczt sin hus ynn der Wilische gasse und vorwillet, ab er solche beczalunge nicht entete, so sal man dem genanten Micheln Birckener zcu solchim huse von stund an helffin yn allirmosse, sam is dirclait, dirstandin und alle recht doruber gegangen weren.* 2) Stadtbuch 1521 flg. Bl. 56 b (1526): Der Priester Ulrich Rumpler leiht dem Hans Hering *50 gulden Reynisch an Annebergern talern* gegen $2^1/_2$ Gulden Zins aufs Jahr. *Wuh aber vorbenompter her Ulrich zu mir in meine behausunge eintzihen wurde, sal ich in mit wonung eyner stuben und kammer vorsorgen, dafur er mir am jherlichen zins sal 20 gr. nachlassen.* Wenn Rumpler das Geld nicht länger stehen lassen will, *sal er mir dasselbige ein halb jhar zuvor ansagen, desgleichen ich auch thun sal dy beczalunge anzusagen und von wegen der wohnung.* Zur Sicherheit wird ein Garten bei Meissen eingesetzt, *daruber ich ime ein gunstbriff vorschaffen will.* — Ebendas. Bl. 78 b (1527): Bekenntniss einer Schuld. *Dovor sein haus am Margkte gelegen sulch schuldt daruff zu bekommen vor allen anderen gleubigern geburlich hypothecirt und eingeseczt* 2c. — Ebendas. Bl. 79 (1528). Desgleichen. *Das er zu meher sicherung und gewisheit der beczalung selbigen seyn hauß und hoff alhier zu Dresden am Margk gelegen zu eynem willigen und rechten underpfandt unnd hypotheca vorpfandt unnd eingesaczt hat* 2c. — Vgl. Stobbe II S. 272 flg.

sollte. Auch kam es vor, dass Einer seine ganze fahrende Habe, in deren Besitz er verblieb, zu einem Pfande einsetzte. In beiden Fällen erfolgte die Eintragung der Verpfändung in das Stadtbuch[1]).

2. Forderungsrecht.

Zwangsmittel. Bei Geldschulden pflegte der Gläubiger sich dadurch zu sichern, dass er dem Schuldner das durch Bekenntniss vor dem Rathe verstärkte Versprechen abnahm, sich für den Fall der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen besonderen vermögensrechtlichen oder persönlichen Nachtheilen zu unterwerfen. In vielen Fällen gestand der Schuldner zu, dass bei nicht rechtzeitiger Zahlung die Hilfsvollstreckung in sein Vermögen ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Aufgebotsverfahrens, „als ob alle Rechte darüber ergangen wären", stattfinde[2]). Bisweilen erklärte sich der Schuldner für den Fall der Säumigkeit mit der Erhöhung der fälligen Schuldsumme

1) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 129 (1492): *Michel Meyenzcweigk hat . . . 1 gute schogk der Paul Pfutznerein bekanth, ir dovor ein pfandt bey dem richter Bastian Jobst yn gerichte geleget, gereth und gelobt bey trawen eren seinem handwergk, der hochsten schuld und landrecht, ir solch geld die helffte uff Michaelis und die andere helffte Martini nehst dornoch unvorzcuglichen zcu gelden und zcu bezcalen.* — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 13b (1440): *Am mitwochen nach invocavit had Peter Bucho der tuchmecher sinem vettern Petir Bucho in der Sehegassen vor dem rate alle sine varende habe zu einem willigen pfande ingesaczt vor 44 gr., die er zu geschosse vor en gegeben had, und sal daz huß uf Walpurgis schirst ouch vorschossen und vorrechten.* — Vgl. Stobbe II S. 622 flg.
2) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 3 (1437): *Am fritage nach misericordia domini habin Hanns Mirisch und Hanns Nueman vor dem rate globet Pauel Herczogen von Andris Lehmans wegin zu beczaln 2 ß gr. uf Donati und 3 ß gr. uf Martini nehst darnach; uf welche tagcziit sie nicht beczalten, so sal man umbe dieselbige vortagete summe zu iren gutern helffin in massen als ab alle recht dorobir irgangin wern.* — Stadtbuch 1477 flg. Bl. 43 (1483): Zwei Frauen bekennen sich zu einer Geldschuld und versprechen sie auf den Leipziger Ostermarkt zu bezahlen. *Und ab sy das nicht teten, so haben sie sich doselbst vorwilliget zcu yren guttern, was sie haben, zcu helffen lassen, sam alle recht doruber gegangen, gethan, uffgeboten und geeigent weren.*

auf das Doppelte einverstanden[1]). Das häufigste Zwangsmittel jedoch war die Schuldhaft. Zur Abbüssung derselben war eine besondere „Schuldkammer“ in einem der Mauerthürme eingerichtet[2]). Der verhaftete Schuldner oder dessen Bürgen wurden auf Kosten des Gläubigers verpflegt, wenn nicht erstere im voraus die Tragung dieser Kosten selbst übernommen hatten[3]). Bisweilen verabredeten sich Gläubiger und Schuldner dahin, dass die Schuldhaft nur dann eintreten sollte, wenn das Vermögen zur Deckung der Forderung nicht

---

1) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 98 (1489): *Item Paul Apitz hat selbschuldigk vor Bastian Leuschner zcu Tymenigk vor funff Reinische gulden Jorgen Kurschner gelobet, dorumb Jorg Kurschner zcu Paul Apitze geclagt und sein haus rechtlich mit dreyen uffgebotin bis zcu dem virden irlanget. Des hat Paul Apitz Jorgen Kurschner gereth und gelobt ym solche funff Reinische fl. uff nehstkunfftig ostern selbschuldig außzcurichten, und so er sewmig wurde, sich bewilligt ye zcwene gulden vor einen zcu geben* ꝛc. 2) Vgl. Bd. I S. 15. 3) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 39 b (1482): *Caspar Seidel hat vorm rate bekant 10 gulden, die er Hans Loman von Zcwickaw schuldig und pflichtig sy, und hat ym die globet zcu beczalen uff sanctt Michels tag nehst zcukunfftig ane allen vorczog. Und ob Caspar Seidel uff berurte tagezceit den gemelten Hans Loman, so er dornoch komen adder die synen schicken wurde, nicht beczalte, so hat er sich doselbst bewilliget, das er alßdanne in der stat gehorsam gehen und doruß nicht komen wil, er habe denne dem genanten synem globere gnugliche beczalunge gethan. Actum dominica in vigilia Johannis baptiste.* — Stadtbuch 1477 flg. Bl. 133 (1492): Zwei Bürger versprechen eine Geldschuld, für die sie sich verbürgt haben und die der Schuldner nicht gedeckt hat, zu zwei bestimmten Terminen abzutragen ... *und so sie doran sewmig wurden, sollen und wollen angezceigte burgen an alle widerrede yn gefengknis gehen, doraus nicht komen, sie haben dann die angezceigten yres geldes zcuvor mit gelde und nicht pfande bezcalt.* — Stadtbuch 1505 flg. Bl. 34 (1509): *Mathes Keiser und Melchiar Funder* bekennen sich zu einer Schuld von *108 rh. fl. 5 gr.* an den Bürgermeister *Thilo Dhen* von Wittenberg . . . *und itzlicher besundern sein haus und hoff gnanten Tylen Dhenen vor allen andern schuldigern ingesatzt, hiebey gereth und gelobt, ap sie an einer tagzceit* (die Schuld soll in drei Terminen abgezahlt werden), *welchs die sein, sewmigk wurde, uff ir selbst kost in die schuldcamer sich zu gestellen, dorinne bleiben und sein bissolange sie gnantem burgermeistern volstendige bezcalunge und ausrichtunge gethan haben* ꝛc. — Bartholomäihospitalrechn. 1511: *3 gr. gerichteskosth zcw Hans Sauppens gutter seyner zcynse hinderstelligk. 1 gr. von Hans Saupen zcw setzen. 6. gr. yn gefengnis vorzcerth.*

ausreichen würde[1]). Bei der Entlassung aus der Schuldhaft, die übrigens auch gegen Frauen zur Anwendung gelangte, musste der Schuldner Urfehde schwören, sich deswegen am Gläubiger nicht rächen zu wollen[2]). Von besonderem Interesse ist ein Fall aus dem Jahre 1458, wo einer nur gegen das Gelöbniss aus der Haft entlassen wird, seinem Gläubiger bis zur Abtragung der Schuld von allem, was er verdiene und erwerbe, drei Viertel zu geben und für sich nur ein Viertel zu behalten, auch dem Gläubiger jederzeit seinen Aufenthaltsort mitzutheilen[3]).

Eine eigene Art der Schuldhaft ist das Einlager: Leute aus dem Ritterstande gaben häufig das Versprechen, im Falle der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen in ein Gasthaus in der Stadt einzureiten und daselbst bis zur vollen Tilgung ihrer Schuld zu verbleiben[4]).

---

1) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 43 b (1483): Drei Dresdner Bürger verpfänden einem Kamenzer Bürger für eine gemeinsame Schuld von 43 Rheinischen Gulden alle ihre Güter. Für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung willigen sie ein, *das man zcu allen yren guttern farnde und unfarnde, bewegelichen und unbewegelichen, hawß und hoff, sam recht dorober dinglichen irgangen wern, zcu vorhelffen, sie von stundt lediclichen doruß zcu weisen. Dormit sal Jeronimus Fawßt zcu thun und zcu gebruchen haben alß mit synem eygen erb und gut. Und wu es an denselben eren erben und guttern zcu wenig were, das dieselben gutter, zo weit sich houptgut und scheden irstrecken, nicht wirdig weren, haben sie vorwillet, das man zcu irem leibe und gute leipstendiglich vorhelffen sal, sie gefenglichen uff ire kost innzcuhalden, bis sie houptgut und schaden volkomelichen beczalen* ꝛc. 2) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 159 (1494): Frau Barbara Kelnerinn wird von ihrer Gläubigerin einer bezahlten Schuld ledig erklärt. *Is hat ouch angezceigte frawe Barbara ein rechten orfridt des gefengknis halben, do sie dise nacht gesessen, diser sachen halben nimehr mehr zu rechten noch zu effern.* 3) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 20 (1458): *Martinus Cromer hat fur deme rate bekant 8 alde schog gr., die er Johannse Schiringer pflichtig sii, dorumme en Johannes yn des gerichtis gewalt siczende hatte. Des hat Martinus bii gote unde den heilgen gelobit, was er erdyne adder erwerbe, das er das Johannse drie teyle gebin und ym nurt eyn teil behalden wil, und hat bii derselbin pflicht gelobit, wo er dyenen adder sin wesen haben werde, das er das Johanse kund thun wil jerlichin biß so lange das er solche schult dem genanten Johannse beczalt habe.* 4) *Ich Nickil und Ulrich von Malticz gebruder bekennen offenlich an disem brive allen den, dy en seen adir horen lesen. das wir vorkauft habin recht unde redelich*

3. Familienrecht.

a) Eheliches Güterrecht.

Kein Theil des deutschen Privatrechts hat sich in den einzelnen Landschaften zu solcher Mannigfaltigkeit ausgebildet wie das eheliche Güterrecht. Es ist fast das einzige Gebiet, auf welchem auch Dresden gewisse, von dem Magdeburgischen Rechte abweichende Besonderheiten aufweist, und dies namentlich in Bezug auf das

Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Es handelt sich hier besonders um das sogenannte Drittheilsrecht, das wohl aus Böhmen und Mähren ins Land gekommen[1]) und in den meisten Städten der Mark Meissen in Geltung war, weshalb es im „Rechtsbuch nach Distinktionen" als meissnisches Weichbildrecht hingestellt wird. In Sachen dieses Drittheilsrechts ward auch der Dresdner Schöffenstuhl neben dem Leipziger häufig um Urtheile von auswärts angegangen. — Die Dresdner Willkür beschränkte sich in ihren beiden älteren Fassungen, also noch um 1513, auf die Bestimmung, dass die

---

den erbern luten den burgern zcu Dresden dry pfunt und czen groschen yn deme dorfe czu Gittirsyn, dy da legin uf vyr hufen und uf czwen garten mit alle dem rechte, als wirz von aldir gehabt haben, in (ie?) daz pfund geldis vor acht schog breytir Pregischer groschen, der wir beczalt syn gütlich. Des gelobe wir vorgenanten bruder Nickil und Ulrich von Malticz und Kunne unse mutir, der lybgedinge das gut gewest ist, und Hannus von Malticz unse vettir vor dy gewerr und vor das uflasen des vorgenanten czins, des ersten so unse herre der margrave komit yn der dryer stete eyne Myßne, Friberg adir Dreßden, wenne uns das zcu wissen wirt, ab des nicht gesche, so gelobe wir vorgenanten bruder, das unsir eynir yn sal ryten yn dy stad czu Myßne und darus nicht sal komen, bis wir en gehalden als wir vor gelobt haben, iz en beneme uns denne ehafte not ꝛc. (Original vom 30. Juni 1352 auf Pergament im RA). — Am 9. Mai 1412 versprechen fünf Ritter als Bürgen für eine Schuld des Bischofs Rudolf von Meissen: *Ap wir sumig wurden, daz wir sy nicht beczalttin — so glabe wir — inczuriten keyn Dresden in eyn erbar gasthus, wo wir von en ingemant werdin, und da inlegir haldin und daruz nicht czu kommen, sy werdin denne beczalt gancz und gar houptgutis und schadin, den sy daruff thun musten* (Cod. II, 2 S. 386, ähnliche Fälle S. 390, 400, 401, 407). — Stobbe III S. 140 flg. — Planck II S. 243 flg.

1) R. Schroeder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II, 3, Stettin ꝛc. 1874, S. 97.

Ehefrau nach ihres Mannes Tode „ein Drittheil an seinem Gute“ zu freier Verfügung[1]) behalte, sofern er sie nicht in gesetzmässiger Weise darüber hinaus begabt habe; ausserdem erhielt die Wittwe auch ihre Gerade. Wenn aus dem letzteren Umstande der Schluss gezogen worden ist, dass sich das Drittheilsrecht auf den Immobiliarnachlass beschränkt habe[2]), so ist dies unrichtig, denn es ist in einzelnen Urkunden ausdrücklich auch von den beweglichen Gütern die Rede[3]). Ohne Einfluss auf das Drittheilsrecht der Wittwe war es, ob Kinder vorhanden waren oder nicht. Ihr Anspruch darauf wurde von den Dresdner Schöffen selbst in dem Falle anerkannt, dass schon lange vor dem Tode des Mannes durch seine Schuld Trennung von Tisch und Bett eingetreten war; daraus geht zugleich hervor, dass es sich in Dresden nur um Nachlasstheilung, nicht um Gütergemeinschaft handelte[4]).

Genauere Bestimmung trafen die Statuten von 1559. Hiernach sollte, wenn eine Ehestiftung oder Begabung nicht vorlag, die Frau von den Gütern ihres Mannes den dritten Theil erben, doch sollte es in ihrem Belieben stehen, statt dieses Drittheils ihr Eingebrachtes zurückzunehmen, nur mit der Einschränkung, dass der dritte Theil davon den Kindern innezulassen war. Die von der Frau eingebrachte Gerade aber, sowie Alles, was sie während der Ehe vom Manne dazu bekommen, sollte weder in das eingebrachte Gut noch in das Drittheil eingerechnet werden, sondern der Frau ausserdem zufallen[5]). Uebrigens nahm der Rath die Befugniss für sich in Anspruch, Frauen, welche ihre häuslichen Pflichten gegenüber dem Manne versäumten, das Recht auf das Drittheil abzusprechen[6]).

---

1) Die Frau war berechtigt, ihr Drittheil ihrem zweiten Manne aufzugeben, s. Wasserschleben S. 338. *2)* Schroeder II, 3 S. 88. *3)* Stadtbuch 1505 flg. Bl. 37 (1509): Hans Gurtler verschreibt seiner Ehefrau für den Fall seines Todes 100 Gulden von seinem Hause am Markte *uber den dritteil, der ir zuvor in und aus allen seinen guttern beweglich ader unbeweglich noch der stadt Dresden gebrauch, ubunge und aldt herkomen* zusteht. *4)* Schroeder II, 3 S. 87 flg. *5)* Bd. I S. 334. *6)* A. II. 100c Bl. 75 (1555): *Dy alte Ranischin ist erfordert unnd ir bevohlen ires krancken herren zcu pflegen bey vorlust ires drittenteils; hats zcu thun zcugesagt.*

Von einem Erbrechte des überlebenden Gatten ist in den älteren Statuten überhaupt nicht und in Schöffenurtheilen nur andeutungsweise die Rede. Ein Dresdner Schöffenurtheil aus dem 15. Jahrhundert spricht die von einer kinderlos verstorbenen Frau hinterlassenen Kühe, Gelder und sonstige fahrende Habe, soweit sie nicht zur Gerade gehört, ihrem Ehemanne allein zu und weist ihren Bruder mit seinem Anspruche darauf ab[1]). Sicher aber hatte der Mann an dem Immobiliarnachlasse der Frau keinerlei Antheil[2]). Nach einem Leipziger Urtheile aus dem Ende des 15. Jahrhunderts könnte es sogar scheinen, dass der überlebende Gatte, wenn er nicht von der Frau bei deren Lebzeiten begabt worden, auf weiter nichts Anspruch hätte, als auf soviel von ihrer fahrenden Habe, um „ein Bette zu bereiten und einen Tisch zu decken“, d. h. auf dasjenige, was zu seiner Wirthschaft nöthig war[3]). Um das Jahr 1530 hat der Stadtschreiber Heussler zu der Stelle dieses Urtheils, welche von einer derartigen Willkür der Stadt Dresden spricht, die Worte „Willkür, so zu Dresden sollte sein“ und zu dem ganzen Urtheile die Bemerkung hinzugeschrieben: „Gnade euch Gott in der Weise, ihr frommen Ehemänner zu Dresden, wann euch die Weiber ohne Leibeserben sterben!“ woraus zu schliessen, dass der Inhalt des Urtheils in Dresden nicht anerkannt wurde. In der That bringen dann auch die Statuten von 1559 ausdrückliche, für den überlebenden Gatten günstigere Bestimmungen. Darnach sollen dem Manne alle beweglichen Güter — wovon er jedoch die Gerade beziehentlich Niftelgerade

---

1) Wasserschleben S. 346. *2)* Schroeder II, 3 S. 89 und 102.
3) A. XXII. 73h Bl. 135: In dem streitigen Falle einer nicht zur Vollendung gelangten Begabung an den Ehemann entscheiden die Leipziger Schöffen, wenn der Vormund der Geschwister der verstorbenen Frau beweisen würde, *das die wilkore der stat Dresden also innehilde, so ein man eine jungfrawe ader witwe zcur ehe nympt, die do guter hat und inn nicht begabet an den enden, do alle dingk krafft und macht haben, das dan dem manne nicht volgen solle dan ein bette zu bereyten und einen tisch zu decken, doruff eine zcinern kandel gesatzt solde sein, alsdan were er auch in vormundeschafft seiner mundelin dem gedachten Ambrosius Ditterich* [dem Ehemanne] *die farnde guthere, so sein vorstorben eheweib noch sich gelassen, wan er im sein tisch und bette, wie berurt, bereyt und gedackt hette, volgen zu lassen nicht schuldig.*

herauszugeben hat — zufallen, überdies aber soll er auch ein Drittheil von ihren unbeweglichen Gütern erben[1]). Wenn die Statuten die letztere Bestimmung mit der Formel „Daneben aber ordnen und setzen wir sonderlich“ einleiten, so scheint dies zu beweisen, dass damit etwas durchaus Neues eingeführt wurde.

Eheverträge. Die Ehegatten konnten die gesetzlich geltenden Bestimmungen über ihr Vermögensrecht durch vertragsmässige Verfügung abändern, und zwar geschah dies in den meisten Fällen gegenseitig und zu dem Zwecke, um dem Ueberlebenden ein weiteres Erbrecht zu geben, als ihm nach dem Gesetze zustehen würde. Solche Begabungen („Aufgaben“ oder „Uebergaben“) mussten vor dem Gericht erfolgen[2]); die Anwesenheit von Freunden und Nachbarn als Zeugen, denen nachher ein „Wissebier“ geschenkt wurde, war wohl üblich, doch kaum erforderlich[3]). Das Gericht stellte einen „Aufgabebrief“ darüber aus, der auf Antrag der Betheiligten zu grösserer Sicherheit meist noch ins Stadtbuch eingetragen wurde[4]). Begabungen mit fahrender Habe hatten auch ohne

---

1) Bd. I S. 334. 2) A. XXII. 73h Bl. 134 (Ende des 15. Jahrhunderts): *Is hat sich begeben in nehstvorschinem jar, das ein reuter sampt seinem eheweibe unsers mitburgers tochter vor ein rath komen, sein gewerb irzcalt, also wie er und sein weip kegenwertig in meynung und willens weren eins dem andern uffzugeben. Des der burgermeister in gesagt, solden vor gehegte gerichtsbangk komen, do uffgaben und nicht vor dem rate gescheen noch ordnunge, wilkur und alder gehaldener gewonheidt der stat Dresden* ꝛc. 3) Wasserschleben S. 317, 318 und 347. 4) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 90 (1488): *Nickell Hirß und fraw Hedwig sein elich weip habenn richter und scheppenn vor gerichte und gehegttem dinge ym jore und tage hirnoch bestimptt gebethenn dyße ire uffgobe umb mehr sicherheitt wille yns stadtbuch zu vorzeichenn lassenn, ist yn doselbst von richter unnd scheppenn zugesagtt wurdenn. Wir nochgeschrebenn geschworne Michel Cluge richter, Johannes Huffener, Nickell Seidell .... scheppen deß stadtgerichtes zu Dreßdenn bekennen und thun kunth offintlichenn mit dyßem briffe vor allenn, dy en sehenn, horen adder leßenn, daß vor uns gerichte und gehegtte dingkbang komen sindt der vorsichtige Nickell Hyrß mit fraw Hedwigenn* ꝛc. ꝛc... *Daß dy gobe vor uns alßo geschenn ist, habenn wir zu worem bekenthnisße und furder sicherheitt der stadt secret von gerichtß wegenn an dißenn briff wissentlichen hengenn lassenn* ꝛc.

gerichtliche Vollziehung Giltigkeit[1]). Insoweit solche Verabredungen das gesetzliche Recht der nächsten Erben beeinträchtigten, war deren Zustimmung erforderlich, andernfalls stand ihnen binnen Jahr und Tag ein Recht des Widerspruchs gegen den Erbvertrag zu[2]). Im Mittelalter durften die Ehefrauen Begabungen ihrer Ehemänner allein vollziehen, erst seit dem Jahre 1513 verlangte der Rath, dass sie zu dieser Rechtshandlung einen besondern „kriegischen" Vormund erwählten und vom Gericht bestätigen liessen[3]). Es stand den Eheleuten jederzeit frei, erfolgte Begabungen einseitig oder gemeinschaftlich zu widerrufen, jedoch musste dies wieder vor Gericht oder in Form eines rechtsbeständigen letzten

---

1) Wasserschleben S. 328. 2) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 31 (1460): *Caspar Brust vom Hayne hat widdersprochin dii gobe, dii Peter Brust an alle syme gute Cristinan syme wibe vormols getan hat, nachdem er das itczund yn jare und tage dirfarn habe.* — Wasserschleben S. 304.
3) A. XXII. 73h Bl. 21: *Unßer fruntlich dinst zcuvorn . . . Ist bey euch inn euwrn statgerichten solch gewonheyt und ubunge achtzigk jar und alßo uber vorwerte zceyt ingefurt, gehalten unnd unvorruckt herbracht, das zcur ubergabe und aufflassunge der gutter beweglich und unbewegklich, so man unnd weip kegen eynander thun wollen, der frauen kein vormunde vor gerichte gegeben und bestetiget, sunder die frawe hat solchs von sich selbst und in eigener person voltzogen und gethan und ist der handell krefftigk und zcu recht besthendigk auß bemeltem gebrauch euwr stadt gehalden und geacht. Hat dan nwe einem euwrm und des rats vorwanten seine eheweip, das do unbevormundet, im ilfften jor der mynner zcall dermassenn wye erst gemeldtt und nach inhalt der zcugeschicktenn copeyen begifftiget, dieselbig ubergab und aufflassung blibe auß angetzeigter gewonheyt billich bey krefftenn und mochte dardurch, das ir dornach im dreytzenden jar solchs geandert und durch gekorne bestettigte vormunden zcu gescheen angefenget, nicht hinderzogenn nach umbgestoßen werdenn. Von rechts wegenn* rc. *Scheppen zcu Leiptzigk.* — Stadtbuch 1521 flg. Bl. 51b (1526): *Uff freytag uts. in gehegter dingbangk ist fraw Agnes des erbarn und wolweysen Greger Biners burgermeisters hausfraw erschynen und hat durch iren hirzu gekornen und durchs gericht bestettigten vormunden Hansen Hammer obgedachtem irem hern und ehewirt alle ire gutter, so sie hat ader imer mehr gewinnet, auffgelossen, inmassen sie dieselbigen irem haußwirt in der ehestifftunge zu mitgifft und pro dote zugesaget und ime durch den richter dermassen die gutter in lehen gegeben. Dorkegen zur vorgleichung der her burgermeister ir der frawen, so sie zuvor sturbe, das got lange vorhalde, widerumb hundert gulden in seynen guttern domit zu thun und lassen nach irem pesten gefallen zugesagt.*

Willens geschehen[1]). Gegenstand der Begabung konnte ebensowohl das ganze Vermögen wie ein Theil desselben sein[2]).

---

1) Stadtbuch 1495 flg. Bl. 5b (1495): *Zu mercken am mitwoch noch Egidy sein Hans Gurteler und fraw Dorothea sein eliche wirtein vor dem sitzenden rath irrigk umb ein uffgabe zwischen yn gescheen gestanden, hat der rath zcwischen yn nicht maße, doran sie beide weren gesetiget wurden, mogen finden, haben gnante beide man und weib solch uffgabe kegen einander uffgesaget, welcher gaben sich kein teil forder halten wil, sich der gantz geeussert, gebeten den uffgabebriff zu tilgen.* — Vgl. Bd. I S. 335. 2) Altendresdner Stadtbuch 1412 flg. Bl. 1 (1415?): *Wyr burgermester unde rotmanne der stat czu Aldendresden vyr bekennen, daz vor uns komyn ist Peter Segensmit unde hat ofgebin Keten syner elichen wirttin mit gutem willin unde mit wolbedochttem mute allez daz daz* [!] *he hat, is sy fil adyr wenig, gros adyr cleyne, is sy an akker adyr an hause, is syen an cleydern adyr geczöge allez daz do bewegelich ist adir unbewegelich, daz her yr gar ofgegebin alze vor geschrebin stet, mit gutem willin unde an alle wederrede, dy doczu geschaden kan groz adir cleyne.* — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 15b (1440): ...*vor gerichte und gehegter dingbangk had Hanns Noldener Margaretan siner elichin husfrauwen uffgegeben sin huß in der cleinen Brudergassen gelegin mit aller farnden habe, die iczund dorinne ist adir nach syme tode sin wirt, und einen gartten zu Aldendresden gelegin* [unter fremdem Gericht!] *und allis das er iczund had adir in zukunfftigen cziiten ymmer gewynnet. Desglichin had sie im wider ufgegeben allis das sie iczund had adir in zukunfftigen cziiten ymmer gewynnet, doch mit solchem undirscheide, welchs undir en von todiswegin abegehin wirt, daz denne solche gabe an das andere nach lebinde komen und gevallen sal nach deme und der brif dorobir gegeben ouch uswiset.* — Ebendas. Bl. 37 (1448): *Am mitwochen nach concepcionis Marie virg. vor gerichte und gehegter bangk had Katherina Ganßougynne Hannsen junge Nitschen von Ockerwicz irem elichem wirte ufgebin und vorreichen lassen in irem dritteile, wo sie daz had adir waran das had, 24 ß schildechter groschen, die er nach irem tode, ab er sie obirlebit, vor allen andern erbin doruß hebin sal, desglichen had Hans globit in diesem keginwertigen und zukunftigem jore zu der frauwen inczubrengen 20 schog gr. der vorgenanten möncze adir so viel geldis wert an getreide adir andern sachen also bescheidelichen: Wurde Hanns sin husfraw vorgenant obirleben, so sal er die 24 ß gr., die sie im ufgegeben had und was er zu ir inbrocht hette, zuvoruß vor allen andern erbin und schuldigern uß irem dritteile heben, wurde aber die frawe Hannsen obirlebin, so sullen ir die 24 ß gr., die sie im ufgegeben hette und was er zu ir inbrocht hette, ouch vor andern erben volgen, als das der brief dorobir gegeben eigintlichen ußwiset.* — Stadtbuch 1454 flg. Bl. 16b (1457): *Am mitwochen fur Bartholomei ist der erbare Hanns Cartack mit der toguntsamen junckfrauwen Ursulan Proles syner eelichen vortruweten fur den rat komen*

Verfügungsrechte während der Ehe. Ueber das Eingebrachte der Frau konnte der Mann nicht ohne ihre Zustimmung verfügen[1]): Interessant ist in dieser Beziehung ein vor dem Rathe geschlossener Vergleich aus dem Jahre 1453, wonach eine Ehefrau, die sich von ihrem Manne wegen seines unordentlichen Lebenswandels weggewendet hat, wieder in seine Behausung zu ziehen und ihm noch 4 Schock Groschen aus ihrem Vermögen zu seinem Handwerksbetriebe zu geben verspricht, wogegen sie, falls er dieses Geld unnütz verthut, fernerhin nichts mehr hergeben zu wollen erklärt[2]).

---

und . . hat . . derselbigen jungfrauw Ursulan uffgegebin alles das er hat unde ymmer gewynnet, das sie das nach syme tode gerugeclichen behalden und besitczen sal . . . . doch mit solchim bescheide, das er macht beheldt 50 schog gr. zcu vorgebin adder zcu bescheiden wem er wil. Ebenso gibt Ursula ihm ihre Güter auf mit Ausnahme von 50 ß gr. — Gerichtsprotokoll 1489: *Uff hute mitwoche noch letare ist Hans Keckstein vor gehegt dingkbangk komenn und hat doselbst mit wolbedachtem mute, mit witzigenn synnen und gesundem leibe seinem eheweibe frawen Brigitta sein haus hie zcu Dresden am Marckte zcwischen Lorentz Mordeisen und Ewald Zschirner heusern gelegen ist, und alles haußgereite an bettenn, schusseln, kannenn und was ym hause ist, vor iren drittenteil, den sie an seinen gutternn noch der stadt gewonheidt haben solde, auffgelassen, geeygent und gegeben und sie domit bedinget also und dermasse, so gemelte Brigitta Hansen Kecksteins tod irleyben wurde, das sie mit dem selbigen hause zcu tun und zcu lassen habe vor idermeniglichen unvorhindert, doch den one schaden, die geld uff gnantem hauß stehen hetten, und das auff irer beiden erben und kinde brengen, fellen und erben sal. Wue aber Hans Keckstein seins weibs tode irleben wurde, so sal er mit dem hauß zcu tun und zcu lassen haben und auch uff ire beide kinde brengen, fellen und erben, so sal doch zcuvor fraw Brigitta alle ire kleider und hausgereitte zcuvor haben* ꝛc.

1) Schroeder II, 3 S. 252. 2) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 52 (1453): *Am freitage nach Lucie ist fur deme rate sunlichin und fruntlichin beteidingt zcwuschen Micheln Zeiler und Barbaran Wirtchenynne syme elichin weibe umme solchin irrethum unde ungunst zcwuschin en dii zceit gewest, nemlichin das sii bie ym nicht wonen noch ir gut unde habe zcu ym nicht wenden noch ym yngebin wolde* ꝛc. *Als ist is mit yrer beider wille und wissen gütlichen beredt und beteidingt und also beslossin, das Barbara zcu dem genanten yrem wirtte yn syne behusunge czihen und ym vier schog grosschin zcu anlage syns hanttwergks zcu yrer beider nutcze und narunge gebin sal, dormitte sie yren handel und narunge nach yres hanttwergks notturft begreiffen und habin sullen, also bescheidentclichin, würde er sich nach redelichkeit zcur narunge nicht anlassin und*

b) Vormundschaftsrecht.

Als unmündig galten alle Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre[1]). In der Regel wurde der nächste männliche Verwandte von Vatersseite (Schwertmage) als Vormund vom Rathe eingesetzt[2]). Doch durfte der Vater oder die Mutter bei Lebzeiten die künftigen Vormünder ihrer Kinder ernennen[3]); ebenso stand der Mutter auch nach dem Tode des Vaters das Recht zu, Vormünder für ihre Kinder zu erwählen, wobei selbst ihr etwaiger neuer Ehemann, der Stiefvater der Kinder, nicht ausgeschlossen war[4]). Die Zahl der Vormünder war eine unbestimmte: es kommen sowohl vier Vormünder für Ein Kind als Ein Vormund für mehrere Kinder vor; erst die Statuten von 1559 setzten die Zahl der Vormünder für Kinder desselben Stammes auf höchstens zwei bis drei fest[5]).

---

das gelt unnutzlichin vorczeren und vorthuen, das sii ym denne furder yres geldis noch gutis nicht mehir gebin wil noch sal. Des sie sich beide also fur dem rate vorwillet und gutlichin zcu begehin gelobit habin.

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 32 b (1447): *der junge Hans Schiffhower, des alden Schiffhowers sone, der denne mundig und in deme XV[den] jare was.* — Desgl. 1454 flg. Bl. 86 b (1469): *Nickel Leger hat vorm rate bekannt, das er 14 jar ald sii … so hat sich derselbe Nickel Leger doselbst solch syns vater huß gancz und gar vorczegen* ꝛc. — Vgl. Stobbe IV S. 429. *2)* Kämmereirechn. 1477: *Am fritag noch oculi hat der rat Mattes Anig weißgerber zcu eynem vormunden gesaczt Mattes Weißgerbers seligen nochgelassen kindern und ym die befolen mit iren guttern zcu vorwesen und zcu vorsorgen, nochdeme er derselben kinder nehster angeborner swertmag und frundt ist.* — Es kam aber auch vor, dass gerade die nächstberufenen Verwandten von Vatersseite ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen werden mussten; dies war der Fall mit den Brüdern des geisteskrank gewordenen Georg Busman, deren Ausschliessung Landgraf Friedrich im Jahre 1418 dem Rathe befahl, vermuthlich weil sie im Verdacht selbstsüchtiger Absichten standen (Cod. II, 5 S. 136). *3)* Stadtbuch 1477 flg. Bl. 126 b (1492): Erbsonderung der Güter *Cristoff Sneiders zeliger gedechtnis durch die ersamen gekorne vormunden, so er gnanten seinen kindern vorordent hat.* *4)* Stadtbuch 1477 flg. Bl. 18 (1480): *So hat die obgnante frauwe Katherina Mordeißynne ouch doselbst ym rate irer tochter Margarethan* [aus erster Ehe mit Niclas Pfeil] *zcu vormunden und vorwesern gekorn und irwelet Nickel Gruneberg iren vater, Lorencz Mordeißen iren elichen man, Anthonius Slewiczer und Mattis Pfeil.* *5)* Bd. I S. 338.

Der Vormund sorgte für das Wohl des Mündels und führte insbesondere die Verwaltung seines Vermögens im Auftrage und unter der Aufsicht des Rathes als „Obervormundschaft“ [1]). Eine ausführliche Vormundschaftsordnung erliess der Rath erst unterm 18. Juli 1661 [2]); damit wurde auch eine besondere Vormundschaftsbehörde, des Raths „Deputirte zu den Vormundschaftssachen“, denen ein Aktuar zur Seite stand, eingesetzt.

In den meisten Fällen werden die Kinder nach dem Tode des Vaters bei der Mutter geblieben sein. Verheirathete sich diese wieder, so pflegte man wegen der Kosten ihrer Erziehung und zur Sicherstellung ihres Vermögens vor dem Rathe ein Abkommen mit dem Stiefvater zu treffen [3]).

Grundstücke durften im Allgemeinen von der Vormundschaft weder veräussert noch verpfändet werden; nur dann ward dies dem Vormunde vom Rathe als Obervormundschaft gestattet, wenn aus dem Nachlasse herrührende Schulden auf andere Weise nicht gedeckt werden konnten [4]). Wiederholt

---

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 2b (1437) bezeichnet sich der Rath als *die obirsten vormunden* oder *obirvormunden.* Vgl. Stobbe IV S. 445. *2)* Churfürstl. Sächs. gnädigst-confirmirte Vormundschafft-Ordnung des Raths zu Dreſsden Anno 1661. (Dreſsden). 4°. *3)* Stadtbuch 1437 flg. Bl. 12 (1439): *Am fritage nach Viti sint komen vor den rate Hanns Heller in der Wilisschen gassen und had bekant, das er sich von Dorothean sines wibes wegen mit Mertin und Andris sinen stifsönen und der genanten frauwen elichen sonen gesundert und gancz geeinet habe, das sie in allen sinen gutern, woran und wo sie gelegin sint, habin sullen 25 ß gr., davon sal er die kinder ushalden mit czymlicher koste und cleidunge ushalden, wenn sie mundig werden und lengir nicht bii irem stiffvater sin und ir geld habin wellen, daz sal er in nach irer frunde rate usrichten, so sullen sich die kinder andirer gerechtigkeit, die sie an irem veterlichem erbe gehabin mochten, gancz vorcziihen, daz denn Peter Meleth von der Löbaw der kinder frund von der kinder wegin also zu halden globit hat.* — Ebendas. Bl. 15 (1440): *Richtunge* der Geschwister *Stohllin* mit ihrem Stiefvater *Blumenczwige* wegen ihres väterlichen Erbtheils, das ihnen mit je 2 Schock Gr. ausgezahlt worden. *Sundern des jungen Stephans teil als 2 ß gr. had er nach inne und sal en davon czymlichen und gewonlichen ußhalden biß das er mundig wirt; alsdanne sal er en sin hanntwerg leren; welde er des nicht lernen, so sal er im die 2 ß gr. gebin und ein ander hanntwerg lernen lassen* ꝛc. *4)* Stadtbuch 1437 flg. Bl. 2b (1437): *Wir nachgeschrebin Niclos Thirman die cziit burgermeister, Hanns*

kam der Fall vor, dass eine Unmündige, die ins Kloster gehen wollte, ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Gut mit Genehmigung ihres Vormundes an einen Verwandten abtrat, der dafür gewisse Leistungen an das Kloster übernahm. In einem derartigen Falle aus dem Jahre 1446 war der Begabte der Vormund selbst, ein Vetter der Unmündigen; es musste deshalb derselbe vorher die Vormundschaft niederlegen und das Mädchen sich einen andern Vormund wählen, der zu ihrer Vermögensaufgabe seine Genehmigung ertheilte[1]).

Radeberg . . . und die andern gesworne ꝛc. *bekennen und tun kunt . . ., das Johannes Goideler vor uns in unsern siczenden rate komen ist und hat uns vorczalt manchirley schulde, die sin vater Pauel Goideler deme got gnade zu cristen und joden nach im gelassen had, do denne teglicher unde mercklicher schade uffgegangen ist, und had uns gebeten als die obirsten vormunden, das wir im raten welden, das solche schulde und tegelicher schade uf sie gehinde beczalt unde geleschit würde, dorumbe er denn eczlicher erbe gelosen müste und nicht gehaldin könde, nemlichen einen winberg genant der Rabinstein und einen genant der Kunat beide zu Kotzschebrode gelegin, die er nu mit unserm wissin Hannse Goran unserm metgeswornen vorkoufft und umbe hundert schog und 2 ß schildechter groschen gegebin had, dieselbige summa hundert und 2 ß gr. er ouch vor uns in schultwise kegin iczlichem bisunder nach syner schult beczalt und vorwiset had, als das eigintlichin hirnach vorczeichent und geschrebin stet . . . . . Also habin wir angesehen sines vaters seligin dinste, die er der stad getan had und Johannes ouch noch tun möchte, und als obirvormunden geraten und irkant, das man unmundiger kinder gute umbe solche namhafftige schulde, da teglich schade uf gehit, mit rechte vorkouffen und mit solchem unserm irkentniß in rechte wol geweren möge. Ouch hat Johannes Goideler vor uns gerett und globit bii allen sinen gutern, die er had adir ymmer gewynnet, das Michel, Sophia unde Pauwel sine unmundige geswister solche winberg den Rabinstein und Kunat genant kegin Hannsen Goran, sinen erben und erbnemen nymmer anegesprechen nach angeteidingen sollen, und wenn sie mundig werden, sal er sie vormogen und dorczu bringen, das sie sich derselbin winberge vor den lehinherren vorczihen und uflassen sollen an intrag, argelist und an allirley widerrede.* — Vgl. Stobbe IV S. 462.

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 31 (1446): . . . *Francz Beberach unser eidtgenosse ist vor uns komen in unsern siczenden rate mit Katherinen, Lorencz Beberachs sines bruders tochter, deme gote gnade, und had ir uffgesagit sine vormundeschafft, und Katherina had sich ouch mit gutem willen daruß geczogen und ir darnach mit wolbedachtem mute zu vormunden gekorn den vorsichtigen Mattis Mirischen unsern meteburger iren*

Da die Rechtsbeständigkeit einer solchen Verfügung einer Unmündigen doch wohl nicht über alle Zweifel erhaben war, nahm in einem andern Falle aus dem Jahre 1491 der Rath dem Begabten das Versprechen ab, ihn gegen alle daraus etwa erwachsenden Ansprüche vertreten zu wollen[1]).

Ueber die Vermögensverwaltung legte der Vormund dem Mündel erst bei Beendigung der Vormundschaft Rechnung ab, wozu man von jeder Seite mehrere Bürger als Zeugen zuzuziehen pflegte; der Verzicht des Mündels auf alle weiteren

---

ohemen. Darnach had Mattis Mirisch in vormundeschafft Katherinen syner genanten muhemen vorczalt, wie das sie in solchem vorsacze sy, die werlt zu obirgebin und sich zu eyme geistlichem lebin zu gebin in das closter gein Suselicz. Des had Katherina mit volwortte ires genanten vormundes Franczen Beberache irem egenanten vettern sie ynn das genante closter zu bestetigin (!) *und had daruff deme genanten irem vettern Francze Beberache mit wolbedachtem mute und mit volwortte ires egenanten vormundes Mattis Mirischs ufgegebin alles ir gute, wo sie das habe, farnde unde unbeweglich keyns usgeslossen.* — Ebendas. Bl. 32: *Am fritage post octavas corporis Christi had Francz Beberach bekant uf syme hofe an deme Ringe deme clostere und sammelunge zu Suselicz 25 ß gr. vor eine widerstatunge der pfrunde, die Katherinen syner muhemen uf deme genanten closter gekoufft ist* ꝛc.

1) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 114 (1491): *Anno dom. in dem LXXXXprimo am dornstag noch conversionis Pauli ist vor einen sitzenden rath komen Katherina Hansen Spengelers zeliger nochgelassene tochter mit irem vormunden Hans Karlewitz und aldo mit willen, wissen und volworte yres vormunden auffgelassen und geeygent Merten Spengeler yrem bruder alles ir veterlich gut und erbegeldt nichtis ausgeslossen, is sein vil ader wenigk an ligenden guttern ader an farender habe, wie das nomen haben magk, das er solchs als sein eigen gut behalden und gebrauchen sal, und sall sich hiemit desselbigen alles vorzcihen nymermehr in dorumb anzcusprechen noch nymantz von irent wegen, und wil sich halden der vorschreibunge, die ir Merten ir bruder geben hat, umb solchs, was die vorschreibunge meldet, wil sie in zcu manen haben und umb nichtes mehr. Das hat Hanns Karlewitz als ir vormunde neben ir gewilliget. Solche vorschreibunge hat Merten Spengeler gewillet, was sie meldet, unwiderruffelich stete und vehste zcu haldenn an alles geverde. Zcu mercken das Merten Spengeler dem sitzenden rat gereth und gelobt hat obgnanter vorzceichnung und sachen halben gantz queid schadelos one alle vorcleynigung zcu halden, und so dem rat einicherley anstoß clein ader gros derhalben vorkomen wurde, wil Merten Spengler den rat, wuran das sein mochte, vortretenn one allen iren schadenn benemen.*

Ansprüche an den Vormund wurde gewöhnlich vor dem Rathe ausgesprochen und im Stadtbuche verlautbart[1]). Freilich kam es auch vor, dass ein Vormund lange Jahre die Einkünfte des Mündels genossen und darüber keine Rechnung geführt hatte, deshalb auch schliesslich eine solche nicht ablegen konnte, so dass sich das Mündel, wenn es einen Rechtsstreit vermeiden wollte, mit einer Vergleichsumme begnügen musste[2]). Wenn ein Mündel sein Geld, das beim Vormunde stand und von dessen Zinsen dieser es erhalten hatte, bei der Mündigwerdung zurückverlangte, so war vorherige, in der Regel halbjährige Kündigung erforderlich[3]).

---

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 10b (1439): *Am dinstage ... had Urban Hoikendorff gerechent mit Vincencio, Laurencio und Dorothean siner swester kindern von sulcher guter wegin, die er von iren wegin in vormundeschaft ynnegehabt had, von allir inname und usgabe der genanten guter ... und habin von beiden partyen sich an der rechenunge genügen lassen* ꝛc. — Ebendas. Bl. 30b (1446): Abrechnung zwischen Franz Beberach und seinem Vormunde Johannes Lubenicz ... *Uff das had Francz Johanni syne vormundeschafft vor uns ynn unserm siczenden rate und in syne kegenwertigkeit ufgesagit und vorlassen, die denn Johannes daselbist vor uns von im gutlich ufgenomen und empfangen und Franczen der vormundeschafft mit munde und hande gancz ledig und loß gelassen had* ꝛc. — Vgl. auch die Vormundschaftsrechnungen Franz Beberachs für den jungen Schonerst aus den Jahren 1424—1434, Erasmus Römichens für Fabian Römichen aus den Jahren 1435—1436 und Fabian Prestels für Donatus Conradi aus den Jahren 1475—1478 in A. XVb. 40. — In einem Falle aus dem Jahre 1453, wo zwei Kinder vom Landesfürsten einen Vormund erhielten, wahrscheinlich weil ihr verstorbener Vater zur kurfürstlichen Dienerschaft gehört hatte, wurde von diesem Vormunde jährliche Rechnungsablegung ausbedungen (Cod. II, 5 S. 198).

2) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 53 (1484): *Es ist eyn schiit und richtunge gemacht und beteidinget zcwuschen Nickel Kol in vormundeschafft Ursulen syner elichen hußfrauwen an eynem und Wenczel Robetaschen am andern teile umbe die vormundeschafft und vorstehunge, alß derselbe Wenczel Robetasche sich der gnanten Ursulen in irer kindtheit mitsampt iren guttern undirczogen und in vormundeschafft genomen und wol by eylff jarn vorgestanden und irer gutter, huß, acker und garten gnossen hatte, dorumbe Nickel Kol obgemelt von syns wibes wegen von Wenczel Robetasche obgnant rechnunge furderte* . . . Robetasche verpflichtet sich zur Herausgabe der Güter und Zahlung einer gewissen Vergleichsumme, wogegen Kol auf die Rechnungsablegung verzichtet.

3) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 33 u. a.

4. Erbrecht.

Erbfähigkeit. Klostergeistlichen durfte durch Testament nicht blos fahrende Habe, wie das Magdeburger Recht wollte[1]), sondern auch liegendes Gut zugewendet werden: Laut einem Stadtbucheintrag von 1438 liess eine Wittwe ihrem Sohne, einem Franziskanermönch, ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Eigenthum mit der Bestimmung auf, dass es nach ihrem Tode ihm zufalle und von ihm zu seinem eigenen Nutzen und zu milden Zwecken verwendet würde[2]).

Erwerb der Erbschaft. Die Erben eines Mobiliarnachlasses mussten denselben, wenn ein Andrer näheres Anrecht darauf zu haben behauptete, Jahr und Tag stehen lassen. Wenn er binnen dieser Frist dem Rathe keine Kundschaft seiner Verwandtschaft brachte und seinen Anspruch nicht rechtlich verfolgte, durften sie sich ohne weiteres in den Nachlass theilen[3]).

---

1) Wasserschleben S. 421. — Stobbe V S. 19. 2) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 9: *Am fritage nach Lucie virginis anno quo supra* [1438] *ist komen vor den rate Elizabeth Wysynne mit ern Peter Wisen irem sone, bruder des ordens sancti Francisci und die czyt ein lesemeister bie uns zu Dresden, und die genante Elisabeth had mit gutem willen und wolbedachtem mute bie gesundem libe daselbist vor uns ufgegebin ern Peter irem sone vorgenant alle ire habe nemlichen huß und hofe in der cleynen Brudergassen mit aller varender habe und mit den winbergen zu Koczschebrode adir andirswu, wo die gelegen sint, und dorczu allis das sie itczund had adir in czukunfftigen czyten ymmer gewynnet nichtes usgenomen, mit solchem undirscheide, ab die obgenante Elisabeth ehir danne er Peter ir son vorgenant von todiswegin abeginge, daz denn solche vorgeschrebene ufgabe an den egenanten ern Peter geruglichin an hindernuß komen und gefallen sal, der er dann als ein almosen zu siner notdurfftigkeit genyssen unde gebruchen, selegerete und almosen nach siner bekentlichkeit darvon stifften sal und mag ane geverde. Were ouch sache, das der genante er Petir nicht alhie in disem closter sunder andirswu sin würde, wo er danne in andern lannden adir clostern sin wirdet, dahin sal ym solche ufgabe als ein almosen volgen glicher wise als ob er alhie bie uns in disem closter were, ane allis geverde. Geschee ouch, daz der vorgenante er Peter ehir dann sine mutter abeginge, so sal solche obinberurte ufgabe wider an die obgenante Elisabeth sine mutter komen und gefallen ane geverde. Quweme abir solche vorberurte ufgabe an den obgenanten ern Peter, so had er deme rate globit, darkegin eine widerstatunge zu thun nach redlichkeit.* — 3) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 26 (1459): *Czu*

Erbtheilung. Das Theilungsgeschäft war wohl im allgemeinen der freien Vereinbarung der Erben überlassen, ausser wenn sich unter ihnen Unmündige befanden. In diesem Falle und vermuthlich auch wenn die Erben zu einer Einigung nicht gelangen konnten, vollzog sich die Erbtheilung vor dem Rathe. Ausser den Erbberechtigten und beziehentlich ihren Vormündern wurden dann eine Anzahl Schiedsleute oder Sühnleute *(scheideslute, sunlute)* aus der Freundschaft der Betheiligten hinzugezogen, hauptsächlich wohl zur Abschätzung des Nachlasses[1]). Grundstücke wurden, wenn sie nicht in gemeinschaftlichem Eigenthum verblieben und sich auch nicht zertheilen liessen, nicht behufs Vertheilung des Erlöses ver-

---

mercken umme das gut, das Bartiln Tawschs gewest ist unde vorlassen hat, das denne uff Hanns Wolffis kindere ... uff glicher teilunge vorfallen und vorstorben sulde sin, doryn eyner, wie der hieß, vor uns den rat zcu Dresden komen ist und der meynte zcu den guttern gerechtikeit zcu haben. Dem ist gesagit wurden kuntschafft zcu brengen syne mageschafft zcu bewiesen, der er nicht brocht hat. Dornoch is dirkant, also als der syne kuntschafft nicht brechte, so sulden Wolffis kindere und Francze Meschke das jar und tag obirstehen lassen. Qweme denne der ansprecher nicht yn solcher zceyt, so sulden sie sich zcu deme gute halden. Als hat das jar und tag und lenger gestanden, das der insprecher syne kuntschafft nicht brocht hat noch dii ansproche wie recht ist getan und vorfolgit hat, als habin sich die kindere und Francze zcu dem gute gehalden und sich doruß zcu glicher teilung geteilt und sie haben gebeten das in das statbuch zcu schriben lassen, das wir also gegonst haben itzlichem rechte ane schaden. — Vgl. Stobbe V S. 25.

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 3b: Am Freitag in der Pfingstwoche 1437 erscheinen die Glieder der Familie Weissgerber vor dem Rathe *und haben bekant einer richtunge und sunderunge uß Jorgen Wißgerbers gutern* wie folgt: *Anno dom. millesimo CCCC° XXXVI^{to} am fritage nach Martini ist Elisabeth Wißgerberynn gesundert mit iren kindern, darbii sint gewest Michel Wißgerber, Jorge Wißgerbers bruder, und Hanns sin sone von der kinder wegin, also und Michel der kinder rechter vormünder ist, Niclas Lompnicz von syner tochter wegin, dornach als scheideslute Pauwel Blotener, Niclas Mirisch, Hanns Heller, Niclas Hakitsch, Hanns Mirisch und ander biderber lute genugk. Czum erste synt der frauwen yn iren dritteil gebóret der acker genant der Munczemeister* rc. — Ebendas. Bl. 34b (1448): Erbvergleich in Gegenwart des Pfarrers Terrembach und Hans Gorans, zum Schluss: *als das die burger* [als *obirste vormunde*] *mit den obgenanten sunluten nach vorlouffenden sachen ym besten irkant habin.*

äussert, sondern einem der Erben überwiesen, der die andern durch Auszahlung des ihnen daran gebührenden Antheils in Geld oder durch Uebernahme einer Hypothek auf das Grundstück entschädigte. Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücke scheint die Wittwe vor den Kindern das Recht der Wahl *(kore)* gehabt zu haben, wenn dies nicht etwa im einzelnen Falle auf Uebereinkunft beruhte[1]).

Die Statuten von 1559 treffen ausdrückliche Bestimmung über die Erbtheilung zwischen dem überlebenden Theile der Ehegatten und den unmündigen Kindern. Die unter ihnen aufgerichtete Theilung sollte in Gegenwart der zugehörigen Personen und Vormünder dem sitzenden Rathe vorgelegt, öffentlich verlesen und dann mit Bewilligung aller in das Stadtbuch eingetragen werden. Das Theilungsgeschäft war vier Wochen nach dem Tode des Erblassers vorzunehmen und durfte bei 10 Schock Groschen Strafe ohne erhebliche Ursache und ohne Vorwissen des Rathes nicht länger verzögert werden, damit nicht, wie oft geschehen, durch den Aufschub der Theilung bis nach der Wiederverehelichung des Wittwers oder der Wittwe die Unmündigen um das ihrige kommen konnten[2]).

Haftung der Erben für die Schulden des Erblassers. In der Regel ward nur das unter die Erben getheilt, was nach Tilgung der Schulden übrig blieb. Doch kam es auch vor, dass die einzelnen Erben die Schulden nach demselben Verhältniss, wie ihnen die Güter und Aussenstände zugetheilt wurden, übernahmen[3]).

---

1) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 65 (1486): Anschlag und Theilung der Güter Friedrich Rentzschs, darunter 3 Stücken Acker, zusammen veranschlagt auf 82 ß gr., wovon das Drittheil 27 ß 20 gr. beträgt. *Item so hatt dy Frydericbynne dy kore gehatt mit iren frunden uff das dritteteill unnde hatt behalden das stugke agker bey Hannß Koppels agker gelegenn vor 16 schogk, so sullen ir dy kinder 11 schogk 20 gr. vormachenn uff dem hauße addir agker nach des rathß irkenthnis.* Das Haus ist veranschlagt auf 30 ß, daran gebühren der Wittwe 10 ß. *Item dy presße unnde zcwu gewendttschern sollen der Frederichynne zcu vorauß gegebenn werdenn. Item so ist der Frederichynne ein gartte uff der viheweide vor allen dingen zu widderstattunge gegebenn* ꝛc. *2)* Bd. I S. 336. — Vgl. Stobbe V S. 38 flg. *3)* Stadtbuch 1437 flg. Bl. 17b (1441): Erbsonderung zwischen der Wittwe und den Kindern des *Peter Bucho* unter Mitwirkung des Oheims

Erbrecht der Descendenten. Wie überall gingen die Kinder als Erben allen übrigen Verwandten vor. Hinterliess der Verstorbene Kinder und zugleich Kinder von vorverstorbenen Kindern, so erbten nach den Statuten von 1559 diese Kindeskinder ausnahmslos zugleich mit den Kindern, und zwar nach Stämmen, während nach älterem Rechte die Tochterkinder hierbei ausgeschlossen gewesen waren[1]). Wenn dagegen der Verstorbene nur Enkel hinterliess, so wurde die Erbschaft nach der Zahl der Köpfe unter sie getheilt.

---

der Kinder und beiderseitiger Freunde. *Der frauwen vorgenant sal volgen vor iren dritteil der hof ynn der stad ... mit den glasfenstern und allem bruwegeschirre und alles, das dorinne nayl- und nyttfeste ist. So volget den kindern zu irem teile alle ander erbe und güter an ligenden gründen mit den früchten, wo die gelegin sint . . . An den schulden, die man en schuldig ist adir sie wider schuldig sin, sal die frauwe ouch einen dritteil volgen und wider davon gelden und die kinder czwen teile* ꝛc. Vgl. Stobbe III S. 167, V S. 51.

1) Stobbe V S. 95 Anm. 12. — Einen derartigen Fall aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts behandelt ein Magdeburger Schöffenspruch (A. XXII. 73h Bl. 17b): Burkard Zimmermann zu Dresden nimmt eine Tochter Niclas Römchens (Rathsherr bis 1432) zur Frau gegen das Versprechen einer Mitgift *(mitgift und bysture)*, die nicht näher bezeichnet und auch nicht geleistet wird. Die Tochter stirbt vor dem Vater unter Hinterlassung von Kindern. *Als nu myn swer lag am todbette, do riff er zu sich Hanse Romchen syne bruder und syne eeliche wirtynne und syne eldesten sone und dorzu der stat geswornen richter, den statschriber, der ouch publicus notarius ist, und eynen des ratis gesworn und bestalte sin testament. Dornoch sprach er uberlut: Ich habe myne tochter gegebin Burckarde Zcymmermanne und habe im mitgift mit ir vorheisschin, aber ich habe ym nichtis gegeben. Er enhat ouch uß mynen gutern nichtis ußgehaben. Nu denne myne tochter tot ist und kindere gelassen hat, so sullen dieselbin myner tochter kindere in mynen guttern eynen kindesteil haben und nemen. Daz hat syne eeliche wirtinne noch syne kindere, die do geinwertig gewest sin, nicht widdersprochen.* Auf seine Frage nach der Giltigkeit dieser Anordnung sagen die Magdeburger Schöffen: *Haben des mannes, der tot ist, nemlich Niclas Romchens erben und syne husfrauwe solche gobe und schickung, als er syner tochter kindern yn synem todbette bescheiden und gegebin hat, nicht bevolbortit und yren willen und volwort dorzu gegebin, so ne mag das neyne macht haben nach Magdeburgschem rechte.* Dazu hat der Stadtschreiber Heussler im 16. Jahrhundert hinzugeschrieben: *Ich gleubs nicht,* und: *Es ist auch nicht anders dan Magdeburgisch recht.*

Waren neben den Enkeln noch Kinder vorverstorbener Enkel vorhanden, so erbten die Abkömmlinge weiteren Grades mit denen näheren Grades wieder nach Stämmen, so dass erstere zusammen nur soviel erhielten, als ihre verstorbenen Väter oder Mütter erhalten haben würden[1]).

Eingeschränkt wurde das Erbrecht der Descendenten durch die Verpflichtung, sich ausserordentliche Zuwendungen, welche sie bei Lebzeiten des Erblassers erhalten, bei der Erbtheilung anrechnen zu lassen. Diese Verpflichtung wurde bisweilen ebenso wie gänzlicher Erbverzicht durch eine vom Erbberechtigten vor der Obrigkeit abgegebene Erklärung gesichert[2]).

Seines Erbrechts am väterlichen Vermögen ganz verlustig ging nach der ältesten Willkür das Kind, das sich ohne Einwilligung des Vaters verlobte[3]).

Erbrecht der Ascendenten. Wer keine Descendenten hinterliess, wurde von den Ascendenten unter Ausschluss aller Seitenverwandten beerbt; die nächsten Erben waren Vater und Mutter oder eins von ihnen, sodann, falls beide nicht mehr am Leben, die Grosseltern von väterlicher und mütterlicher Seite[4]). Dieser Statutenbestimmung zuwider scheinen in älterer Zeit in gewissen Fällen neben den Ascendenten

---

1) Bd. I S. 331 und 332. *2)* Stadtbuch 1454 flg. Bl. 103b (1472): *Mattes Kayting ist vor den rat komen mitsampt Nickel Kaytinge synem sone und hat vorczalt, wy Nickel sin son eigen handel angefanget und dorynne etzlich geld den luten schuldig bliben, derhalben er uß der stat gewichen was. Ist er wider komen und synen vater umbe hulffe angefallen yn helffen uß schulden zcu brengen, das er in der stat bliben mochte. Hat sich Mattes Kayting in solche schuld gesaczt, die 10 ß swertgeld belangt, die er vor sin son beczalt, deshalben sich Nickel sin son doselbst vorm rate vorwillet hat, das ym solche 10 ß swertgeld noch syns vaters tode an synem erbeteil abegehin sollen. Ouch hat sich derselbe Nickel Kayting furder doselbst vorwillet und vorkort, ap er ymmermehir breche und synem vater ader andern fromen luten nicht volgen und noch en halden wurde, das man irkennte, das solchen sache were, die do strefflich und nicht redelichen were, so wil Nickel Kayting alle syns veterlichen erbeteils, ap des noch syns vater tode icht blibe, gancz und gar vorfallen sin.* — Vgl. Stobbe V S. 97 und 305. *3)* Bd. I S. 313. — Stobbe IV S. 336. *4)* Bd. I S. 332.

auch Seitenverwandte erbberechtigt gewesen zu sein, wie ein Dresdner Urtheil aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts zeigt, durch welches der bewegliche Nachlass eines Kindes, dessen Eltern beide vor ihm gestorben, des Kindes Mutter Schwester und des Kindes Vaters Mutter zu gleichen Theilen zugesprochen wird[1]). — Die Mutter, welche eins ihrer Kinder beerbte, durfte über dieses anerstorbene Kindestheil nicht verfügen, sondern hatte nur dessen Nutzniessung und musste es auf ihre andern Kinder, die Geschwister des früher verstorbenen, weitervererben. Während hierbei ursprünglich auch den Kindern anderer Ehe gleicher Antheil nach Sippezahl zustand[2]), scheint sich dieses Erbrecht später auf die rechten Geschwister des verstorbenen Kindes beschränkt zu haben[3]).

---

1) Wasserschleben S. 325 flg. *2)* Wasserschleben S. 338. *3)* Stadtbuch 1437 flg. Bl. 20 (1442): . . . *ist ein erbsunderunge gescheen czwischen Gregor Winschengken seligen kinde, Barbaran siner elichin mutter und Nickel Schenckil des kindes stiffvater, so daz sie deme kinde vor sin veterlich erbe 9 ß und vor die farnde habe 14 ß gr. gebin und daz kind mit czemelichir kostunge und cleidunge ane allen uffslag und schulde davon ushalden sullen biß das is mundig wirt. Adir czweier kinder teile, die Barbaran des kindes rechte ehemutter in den schos komen und anerstorben sin, sullen nach irem tode wider unvorrücket an Gregors gelassen kinde komen, doch unschedelich den erbin, die Barbara des kindes mutter mit Nickel irem elichen manne haben würde* ꝛc. — Leipziger Schöffenspruch in A. XXII. 73h Bl. 120b (1486): . . . *Ist Thomas Beher zeliger bey uch vorstorben, sein eheweibp und drey kinder und derneben erbe und guter nach sich gelassen und seine gelassene witwe hat dornoch sich mit einem andernn vorelicht und der ersten kinder sindt ouch zcwey dornoch vorstorben und haben iren geburlichen anerstorbenen veterlichen erbteil auff bemelte ire muter yr in schos gefellet. Ist es denne yn der erbteilung also bereth ader von alters aus gewonheidt bisher bey euch also gehalten wurden, das dieselbtige frawe bemelte ire anirstorbene guter, ouch iren gewonlichen dritteil nicht habe vorgeben ader nicht zcu vorgeben, sundern alleine zcu yren lebtagen gebruchen solle gewaldt habenn. Ab denn gleich dieselbige frawe mit yrem andern eheman vor gerichte und gehegete dingkbangk bey uch komen were und ym dieselbigen yre guter auffgelassen, geeygent unnd gegeben hette . . . dennoch gleichwoll were solche gabe, also wie vorberurt und oben angezceigte beredung und gewonheidt gescheen, von uncrefften und machtloß. Und so denn nwe dieselbige frawe ouch vorstorben ist, so sindt dieselbigen yre anirstorbene guter auff ir kindt von dem ersten eheman alleine gefallen und ir ander*

Erbrecht der Seitenverwandten. Bemerkenswerthe Zeugnisse über das Erbrecht der Seitenverwandten in Ermangelung von Descendenten und Ascendenten liegen aus älterer Zeit nicht vor. Die Statuten von 1559 treffen darüber eingehende Bestimmungen auf Grund kaiserlicher Konstitution und Sächsischen Landrechts[1]).

Heergewette und Gerade. Für gewisse Mobiliarmassen, die aus dem Gesammtnachlasse ausgeschieden wurden, fand besondere Erbfolge statt. Hierzu gehört zunächst das Heergewette (Heergeräth), d. h. die zur Kriegsausrüstung des Mannes erforderlichen Sachen[2]). Obwohl das Heergewette in der ältesten Statutenfassung noch nicht, sondern erst in denen von 1513 und 1559[3]) berührt wird, war es doch von jeher in Geltung. Es fiel dem nächsten männlichen Verwandten (Schwertmagen) des Verstorbenen und, falls ein solcher in der

---

eheman von wegen seines kindes, das er mit derselbigen frawen gezceuget hat, keinen teil doran gefordernn. Demgemäss Erbsonderung laut Stadtbuch 1477 flg. Bl. 66b. — Leipziger Schöffenspruch A. XXII. 73h Bl. 19b (nach 1513): *Were alda zcu Dresden uber vorwerthe tzeyt eine solche gewonheyt gehalten und die wye recht erweyßet worde, nemlich ßo einer frauen eyn kindesteyl ader meher in schoß stirbet, das sie desselbtigen anersthorben kindesteyl alleyne ire lebetage langk gebrauchen und den nicht vorgeben magk, sundern das derselbe ir anersthorben kindesteyl noch irem tode zcurugk wider uff yre kinder fellet. Szo dan Nickel Pfeyl weylandt burger zcu Dresden gelassener witwen noch tode einer yrer unmundigen tochter drey weinberge in schoß heimgefallen, szo hette sie auch nwe nach irem tode dieselbigen drey weinberge auß krafft obenberurter gewonheyt, szo die weinberge do mitte begriffen, wider zcurugke auff yre gelaßene kinder, mit gnantem Nickel Pfeyl yrem ersten ehemanne elich getzeuget, bracht und gefellet, und Lorentz Mordeyßen yr ander eheman muste alßden bemelten seins vorsthorben weibs ersten kindern dieselbigen drey weinberge unvorhindert wider abetreten, eynreumen und volgen laßen und mochte sich mit angetzogener gabe, das ym bemelt sein eheweib alles, das sie gehabt ader ymmer meher gewinnen wurde, vor gerichte geeigent und auffgegeben hette, darkegen nicht behelffen. Von rechtes wegen, vorsigelt mit unßerm ingesigell. Eine gewonheyt einer stat die sal man beweyßen mit siben ingesessen burgern, die an eydes stat sweren sollen, das solche gewonheyt dreyßigk jor und jor und tag alßo gehalden sey.*

1) Bd. I S. 332 flg. *2)* Verzeichniss der Bestandtheile des Heergewettes s. Bd. I S. 331. *3)* Ebendas. S. 315 und 337. Vgl. Stobbe V S. 130 flg.

Stadt nicht vorhanden war, dem Rathe zu, der es zu Gunsten besserer Ausrüstung der Bürgerschaft aufs Rathhaus nehmen sollte[1]); nach auswärts durfte Heergewette nicht gegeben werden, ausser an Orte, die es ebenfalls von Alters her nach Dresden verabfolgten. Waren mehrere gleich nahe Schwertmagen vorhanden, so ging das Heergewette in gleiche Theile, aber der älteste erhielt das Schwert zum Voraus.

Die Gerade, von der schon die älteste Willkür handelt, umfasste die weiblichen Kleider und Schmucksachen, sowie eine Anzahl anderer zum besondern weiblichen Gebrauche bestimmter Gegenstände[2]). Davon behielt die Frau beim Tode des Mannes alle ihre Kleider und das beste Bette mit Zubehör, die übrigen Bestandtheile der Gerade aber fielen je zur Hälfte ihr und ihren Kindern zu. Wenn keine Kinder vorhanden waren, erhielt die Wittwe die volle Gerade. Starb die Frau vor dem Manne, so hatten zunächst die unverheiratheten Töchter auf die Gerade Anspruch, und waren solche nicht vorhanden, so erhielt die nächste weibliche Verwandte der Frau (Niftel) einen Theil davon, nämlich ihr bestes Paar Kleider und das zweitbeste Bette nebst Zubehör (halbe Gerade, Niftelgerade), alles übrige der Mann. Starb eine Frau als Wittwe und befand sich unter ihren hinterlassenen Kindern eine Tochter oder ein Sohn, der Pfaffe war, so kam diesen die Hälfte der Gerade, den übrigen Söhnen die andere Hälfte zu. Waren nur Söhne die Erben, so hatten diese der nächsten weiblichen Verwandten ebenfalls die Niftelgerade zu verabfolgen, die derselben auch durch Vergabung auf den Todesfall nicht entzogen werden konnte[3]). Ebenso wie das Heergewette wurde die Gerade nur an solche Orte ausserhalb des Stadtgebiets verabfolgt, die hierin Gegenseitigkeit walten liessen[4]). Waren keine erbberechtigten weiblichen Verwandten (Spilmagen) in der Stadt

---

1) Vgl. Bd. I S. 284. *2)* Verzeichnet Bd. I S. 330 flg. *3)* Dresdner Schöffenurtheil bei Wasserschleben S. 348: *Gerade mag man nicht vorgebin noch bescheiden der nehesten nyfftil zcu [schaden].* *4)* Selbst zwischen Dresden und Altendresden bestand ein solches Verhältniss bis zur Vereinigung beider nicht, vgl. Rathsprotokoll 1550: *Naw- und Aldedreßden, das die gerade eyns dem andern volgen lasse, weil es nwhn eynne commun ist.*

vorhanden, so fiel die Gerade dem Rathe zu, der sie meist an die Verwandten der Verstorbenen verkaufte[1]).

Erst durch Gesetz vom 24. Mai 1814 wurde das Heergewette und die Gerade in Sachsen aufgehoben.

Erbverträge. Letztwillige Verfügungen geschahen in älterer Zeit nicht einseitig durch Testament, sondern durch Vergabung mit Auflassung, also in der Form des Vertrags. Der Vergabende musste sich noch im Besitze seiner Körperkräfte befinden; die Vergabung erfolgte vor Gericht und in Gegenwart von Zeugen, mit denen die Betheiligten ein „Wissebier" tranken[2]). Vergabungen von fahrender Habe brauchten nicht vor Gericht, sondern nach einem Dresdner Schöffenspruche aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts nur vor 2 Mitbürgern zu geschehen[3]). Die nicht selten vorkommende Vergabung eines ganzen Vermögens wurde vor Gericht oder vor dem Rathe vollzogen. Oft geschah sie von Seiten solcher, die eine mit Gefahr verknüpfte Reise anzutreten beabsichtigten: diese bestimmten dann, dass ihnen im Falle ihrer Rückkehr das Vermögen wieder auszuantworten sei[4]). Andere behielten sich

---

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 13b (1440): *Die burgere habin empfangen von der Funkynn huß ynn der grossen Brudergassen 14 schog grosschen, die Ditherich Kundige zu einer widerstatunge solcher gerade, die den burgern von sines wibes wegin geburt hette, gegebin und bescheidin had.* — Zinsamtsrechn. 1456: *Percepta von gerade . . . Item dy dresseler deterunt 7 ß gr. von der Kneuttynne gerade, dy dy stad anirstorben ist. Item eyn gerade habe ich genomen zcu Lucas Gobach von eyner frawen, dy do bey czwen jorn vorstorben ist, nemelich eyn swarcz mantil, eyn boße betchen, 2 kossen, 3 boße tucher unde czwey alde slogerchen, daz allis gegeben vor 21 gr. und eyn bloen rog had man noch feyl.* — Vgl. Bd. I S. 312 u. 336 flg. — Stobbe V S. 136 flg. 2) Wasserschleben S. 347: Vergabung von fahrender Habe seiten eines Mädchens an ihren Vater und Bruder, die sie ihnen *uffgebin had vor richter und schepphin und vor andern bedirbin luthin, die doby gewest sind, die wile sie zcu wege und zcu stege gegehin und gestehin mochte und sie dorobir ir wissebier geschanck had wissentlich richter und schepphin* . . . Vgl. ebendas. S. 317. 3) Ebendas. S. 328: . . . *wenn man gabin an farnder habe ane gerichte und gehegitte bang wol gebin mag* . . . 4) Vergabung des Rathsherrn Nic. Römchen 1429: *Anno domini M CCCC⁰ XXIX⁰ am mittwoch vor Tyburcy ist Niculaus Romichin komen in den siczenden rath und had dem rathe vorkundiget, wie das her willen habe eyne Romefard zcu leysten*

für ihre Lebenszeit die Nutzniessung des vergabten Vermögens oder Vermögenstheils vor oder bedangen sich lebenslängliche Verpflegung oder Zahlung eines bestimmten jährlichen Unterhaltsgeldes aus[1]).

VII. Strafrecht.

Auf dem Gebiete des Strafrechts werden noch weniger als auf dem des Privatrechts besondere Dresdner Rechtsgewohnheiten nachzuweisen sein. Von strafrechtlicher Gesetzgebung ist hier so gut wie nichts vorhanden, namentlich enthält auch die Willkür nur eine einzige hierher gehörige Bestimmung,

---

und had is eyn dem rathe mit synem varnden gute alzo bestalt, geschiket und geordent: Ab thodishalben ich[t] an yme geschege uff dem Romewege hen addir wider, das denne alle sin gut, schulde, gelt, woran das sy, alczimole und gancz sulle volgen und werden Erasmo synem bruder, dovon denne Erasmus geben sal eym closter geyn Aldendresden zcu dem gebewede 30 Rinische gulden, item ab Andres seyn bruder eyn hentwerg wurde lernen und das noch der lernunge in jor triben, so sal Erasmus Andrise geben 30 Reynische gulden. Doroff had Niculaus egenant sinem genanten bruder Erasmo alle sine schulde und varnde gut in dem siczenden rathe mit wolbedochtem mute uffgegeben in solichem underscheide alzo obngeschriben stet und alzo balde Niculaus wedir in dy stad Dresden lebendig komet ader dy wile her lebit, das her des sinen mechtig sin wil. Summa der schulde gewiß und ungewiß, kleyn und groß 56 schog. (Original im RA.). — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 5b (1437): *Francze Lehste ist komen vor gerichte unde gehegte bangk mit Hanns Bener symem swoger und Dorothean syner swester und Francz had daselbist vor richter unde schepffin ufgegebin den genanten synem swoger und swester allis das er had, das von synem vater an yn komen unde geerbit ist, also ab er nicht wider zu lande quweme, das is an sie geruglichen komen unde gefallen sal; quweme er abir wider zu lande, so habin sie globet die obgenanten sin swoger und swester, ym solche obgenante syne guter wider zu volgen lassin ane hinderniß unde geverde.*

1) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 40 (1461): *Agnise Steinhardynne durch Lorencz Kempnicz yren rechten gekornnen und fur gerichte bestetigeten vormunden hat fur gerichte und gehegitter dingbangk yr huß yn der Zcansgasse zcwuschen Bertoldis und Geilackers husern gelegen und alle farende habe dorynne uffgegebin und vorreichin lassen Thomasse, Mattisse, Ilsen, Margarethan und Ursulan yrer tochter und Hanns Gutwirtis seligen gelossen kindern, die er mit derselbin yrer tochter geczuget hat, also daz die kindere solche gütter nach Agnisen yrer großen mutter tode*

die über die heimlichen Verlobungen. Ebenso finden sich in den uns erhaltenen gerichtlichen Aufzeichnungen nur vereinzelte Andeutungen über das materielle Strafrecht, so dass hier, hauptsächlich auf Grund von Rechnungsauszügen, im Wesentlichen nur eine Zusammenstellung der Strafarten und einige Mittheilungen über das Verfahren und den Strafvollzug gegeben werden können.

1. Verbrechen und Strafen.

a) Todesstrafen.

Die Enthauptung, die mildeste der Todesstrafen, wurde mindestens schon im 15. Jahrhundert mit dem Schwerte vollzogen[1]); sie wurde mehrfach verhängt für Bruch des Urfriedens[2]), auch für Vielweiberei[3]); das Hängen, die Strafe des Diebes[4]); das Verbrennen auf dem Scheiterhaufen, die

---

gerugeclichin behalden sullen ane ydermennicliche widderrede, doch sal sy solchs gutes mechtig sin yre lebetage zcu enthaldung und notturft yres libes. Daz dii gobe also gescheen sin, des habin der richter und die scheppfen fur dem rate bekant am mitwochin nach Francisci. — Cod. II, 5 S. 152. — Vgl. Stobbe V S. 181 flg.

1) Kämmereirechn. 1434: *Item dem todengreber 2 gr., der den begraben hat Symon, dem das houpt abgeslagen wart.* — Desgl. 1452: *12 gr. gelegen deme meister uff das swert.* Vgl. Bd. I S. 136 und 138. 2) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 50 (1483): Merten Sporer hat den Bürgermeister Huffener öffentlich beschimpft; der Rath lässt ihm auf seine Bitte Gnade angedeihen, nachdem er *globet hat solchs nymmermehir zcu thune und gewilliget, wenne er ymmer den vilgnanten burgermeister ader eyn andern burgermeister ader geswornen ratmanne lestern ader schelden wurde, wil er syns halß vorfallen sin ader ewigk der stat emperen, wie das die rete irkennen und von ym haben wollen.* Vgl. über den Vollzug einer Enthauptung wegen Urfriedensbruch Bd. I S. 225 Anm. 4. 3) Kämmereirechn. 1541: *3 ß 28 gr. Jocoff Kestners urtelh, bothenlohn nach Weyda und Guben und ander unkost, als er zweyer ehlichen weyber gerechtfertiget* (an anderer Stelle als Enthauptung bezeichnet). 4) Kämmereirechn. 1402: *dem czuchtiger von unser vrawen tage assumpcionis . . 1 sex. gr. 6 gr. et 8 gr. von eyme, den her hing.* Vgl. Bd. I S. 136 Anm. 3 (1428). — Gerichtsrechn. 1463: *30 gr. von Wirttichin und dem magister Waweschcze zcu hengen.* — Dem Hühnerdiebe wurden bei der Hinrichtung Hühner angehängt, s. Gerichtsrechn. 1576: *6 gr. vor drei hunner, die einem hunnerdiep angehengt wordenn.*

Strafe für Ketzerei und Zauberei[1]), aber auch für Kirchenraub[2]); das Sieden oder Verbrennen in einem Gefäss, angewandt gegen Münzfälscher und deren Helfershelfer[3]); das Ertränken oder Säcken, eine Strafe, die besonders Frauen, namentlich Mörderinnen, zu erleiden hatten und die man in der Weise vollzog, dass die Verbrecherin zusammen mit einem Hunde, einer Katze, einer Schlange und einem Hahne in einen Sack genäht und von der Elbbrücke ins Wasser geworfen wurde[4]) (die Schlange wurde später durch eine künstliche ersetzt); im Jahre 1426 kam es aber auch vor, dass ein „Ketzer", wahrscheinlich ein hussitischer Spion, gesäckt wurde[5]); das Rädern oder Radebrechen, die Strafe für die schwersten Verbrechen, hier für Kirchenraub vorkommend[6]), die darin bestand, dass dem Verurtheilten mit einem Rade die Glieder von unten nach oben zerstossen und dass er dann meist noch lebend auf das Rad geflochten und

---

1) Kämmereirechn. 1416: *Item am grunen dornstage besante ich di burger von der Heylgen Melczerynne weyn umbe daz se wedir gekrost hatte, 3 firtil* [Wein vertrunken]. — Desgl. 1418: *2 gr. eyme boten keyn dem Stolpen* [zum Bischofe] *von der Heyligin Melczerynne wegin . . . Item 15 gr. dem henger, daz her dy Melczerynne brante umme den unglobin feria quarta post assumpcionis Marie.* 2) Kämmereirechn. 1470: *4 gr. Pauel vorczert czu Pirne noch dem do her den solde bornen, der den kelch hat gestoln czu Meissen.* 3) Kämmereirechn. 1434: *Dominica post Elisabeth eyme boten keyn Fryberg, alze man die vrauwen mit dem falschen gelde vorterben solde, 3 gr., wenne her by nacht liff . . . Item 4 gr. vor vaß, darynne man die vrauwen brante . . . Item eyme boten keyn Fryberg zcu dem munczmeister mit dryen falschen grosschen, die man zcu Kollen in Behemen geslagen hat, 3 gr. ... Item Caspar henger 30 gr. von den zcwen vrauwen, die her gebrand hat.* 4) A. XXII. 73h Bl. 182b flg.: *Wo Anna Spissin uf irem bekentnus, das sie Bernhard, der ires ermorten vaters knecht gewest, ein gut schock zu geben zugesaget, uf das er iren vater erschlahen wolle, welchs derselbige knecht also angenomen und mit der that vorbracht hat, so moget ir sie in einem sacke mit einem hunde, kaczen, schlange und hane, wo yr dieselbigen thier gehaben moget, vornehgen und im wasser ertrencken lassen, von rechts wegen. — Freitag nach jubilate ist die dirne doruff diser gestalt in dy Elben von der brucken geworffen und erseufft, anno* ꝛc. *XXXIten* (1531). — Kämmereirechn. 1536: *15 gr. dem nachrichter vor eyn sack und andere nodturfft der dyrnen, so in der Elben ertrenckt.* 5) Bd. I S. 136 Anm. 3 (1426). 6) Bd. I S. 136 Anm. 3 (1407) und 137 Anm. 1 (1422).

so auf einem Pfahle oder dem Galgen in die Höhe gestellt wurde; endlich das Lebendigbegraben, eine Strafe der Frauen für Verbrechen, um derentwillen Männer gerädert oder gehängt wurden[1]).

b) verstümmelnde Strafen.

Drei Arten schwerer Leibesstrafe kommen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor, jedoch ohne Angabe der Verbrechen, wofür sie verhängt wurden: das Ausstechen der Augen (Blenden)[2]), das Durchbrennen der Backen[3]) und das Aufbrennen eines Schandmahls auf die Stirn[4]). Noch im 16. Jahrhundert war das Abhauen der Hand oder der Finger üblich, ersteres besonders als Strafe derjenigen, welche im Rathskeller durch Ausübung von Thätlichkeiten den Frieden brachen, nicht minder für den Bruch eines feierlichen Gelöbnisses. Das Abhauen des Daumens wurde in der den Verkehr mit Wein und Bier regelnden Willkür vom 16. Oktober 1308 dem Büttner angedroht, der durch Abschneiden der Zarge eines Fasses unrechtes Mass herstellen würde[5]).

---

1) Bd. I S. 136 Anm. 3 (1418). — Kämmereirechn. 1426: *17 gr. vor eyn orteil von der frauwen wegin, dy begrabin wart.* — Vgl. J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828, S. 682 flg. *2)* Kämmereirechn. 1422: *15 gr. dem henger, daz her Czugkemantil dy ogen usbrach.* — Desgl. 1432: *Item meister Caspar eynen gehangen, dem andir di ogen uzgebruchen, 30 gr.* *3)* Bd. I S. 136 Anm. 3 (1422). *4)* Ebendas. (1418). *5)* Bd. I S. 173 flg. — Cod. II, 5 S. 19: *unde welich butenere eime vazze di zarge abehiwe unde machte iz ungerecht, deme sal man den dumen abehowen.* — Stadtbuch 1437 flg., Hinterdeckel: *Am freitage vigilia Katherine anno* ꝛc. *XLVII°* *had Ulman Ölsleger zu Puppewicz von deme rate empfangen 1 gr. und darbie deme burgermeister an die hanndt ynn deme rate globit, daz er henfurder wider hie nach andirswu keinerley spile mehir umb kein geld groß adir cleyne tun welle; wo er des obirkomen werde, so wil er ein hannd vorlorn haben adir 10 ß gr.* Die Annahme des Groschens scheint die Bedeutung einer Bekräftigung des Handgelöbnisses gehabt zu haben. — Gerichtsrechn. 1573: *2 fl. 6 gr. urteilgeld uf Hans Weitzenpauern, als man ihm die finger abgehawen.* — Einen Fall von Friedbruch im Rathskeller behandelt folgender Leipziger Schöffenspruch aus dem Jahre 1565: *Unser freuntlich dinst zuvorn. Erbare und weiße gute freunde. Uff eure an uns gethane frage sprechen wir schoppen zue Leipzigk vor recht. Ist zue Dreßden auf der trinckstuben freyheit und*

c) sonstige Leibesstrafen.

Körperliche Züchtigungen waren das Staupenschlagen, mit Ruthen oder Riemen auf den nackten Rücken ausgeführt, worauf gewöhnlich Verweisung aus der Stadt folgte[1]), ferner Stockprügel („Schillinge")[2]) und im 16. Jahrhundert das Hinauspauken aus der Stadt[3]).

---

zu ereynerung derselben und abschew derjhenigen, so leichtlich hader anfangen, eine taffel in bemelter trinckstube aufgehangen, dorinne eine handt auf einem stocke mit aufgelegtem peile gemahlet. Hat nun Herman barbirer Bastian Wicken von der trinckstuben ausgefordert, und als Bastian Wicke zu ihme nausgehen wollen und mit bloßer wehre bis an die thuer der freiheit kommen, ist er von den wechtern wider hinein in die stube gefüret worden. Und wie solchs gescheen, ist Melch. Hauffe mit gedachtem Herman barbirer auch wider in die trinckstube kommen. Und als Bastian Wicke seine wehre noch blos gehapt und zu gedachtem Herman gesagt: ich hätte nicht gemeinet, das du mir das in meiner hern freiheit thuen söldest; wan ich der freiheit nicht geschonet ader herauskommen wehr, wolte ich dich betzalet haben. Und als er seine wehre dorauf eingestackt, ist oberwenter Herman barbirer mit seiner wehre herfur gewuschet und hat berurten Bastian Wicken unvorsehens drey tödtliche stiche in der trinckstuben freiheit mit einem tolliche, so er neben der langen wehren an der seythen gehapt, zugefugt und ist enthlauffen. So wirdet ihme solchs geubten frevels wegen pillich eine faust abgeschlagen. Von rechts wegen. Zue urkundt mit unserem insigil vorsigelt. Die über diesen Fall ergangenen Prozessschriften befinden sich unter der Aufschrift *Herman Raben barbirers frevell und gebrochene freyheit in des raths trinckstube zu Dreßden an Bastian Wicken begangen 1565* in den Akten A. VI. 119k Bl. 174—197. Die Frage des Rathes zu Dresden an die Schöffen zu Leipzig (Bl. 193—194) ist datirt vom 15. Dezember 1565. Ob das Urtheil vollstreckt worden, ist zweifelhaft.

1) Bd. I S. 136 Anm. 3 (1409 und 1431). — Kämmereirechn. 1433: *Item eyme 2 gr. zcu vortrinken, den man zcu der stupen geslagen hatte.* — Gerichtsrechn. 1463: *30 gr. von czwehn zcu stewppin in dem stucke* [Stockhause]. — Desgl. 1573: *4 fl. urteilgeldt uf Hans Weitzenpawern und George Schmitgen vom Hain, da man sie zur staupen schlug.* Ersterem waren vorher die Finger abgehauen worden. 2) Bd. I S. 136 Anm. 3 (1431.) — Gerichtsrechn. 1574: *18 gr. 2 ₰ von dem 2. sept. biß uf den 19. sept. kostgeldt 17 bernheuttern oder ziegelhenichen, derer eines theils durch den bettelvogtt von der stadt gewiesenn undt edtliche schillige bekhommen .... 6 gr. dem bettelvogtt von 6 jungen zu streichen.* 3) Gerichtsrechn. 1574: *18 gr. 6 ₰ vor ein baucke. 10 gr. dem scharffrichter von 2 persohnen hinaustzubaucken .... 4 gr. einem buben, die Mehrkatze genandt, welcher*

d) beschimpfende Strafen.

Hierher gehören das Stehen am Pranger[1]) oder im Halseisen, wie sich eins auf der Brücke für das Brückenamtsgericht und eins an der Kreuzkirche befand, in welch letzteres namentlich solche eingestellt wurden, die sich gegen die Gebote der Kirche vergingen[2]); endlich seit dem 16. Jahrhundert das Tragen bemalter steinerner Flaschen für zanksüchtige Weiber[3]) und einer Schelle für liederliche Männer[4]).

e) Freiheitsstrafen.

Gefängnissstrafe scheint im Mittelalter nur selten in Anwendung gekommen zu sein, meist wohl nur stellvertretend

---

bey der nacht reder von den wegen abgetzogen, ist hinausgebauckt worden. 25 gr. von 5 persohnen hinauszubaucken.

1) Bd. I S. 136 Anm. 3 (1431) u. S. 177. — Kämmereirechn. 1431: *dem henger 30 gr. von Hans Loufer und der vrauwen, die uf dem prenger stunden.* — In Altendresden wurde 1475 ein Pranger errichtet, s. Stadtrechn. 1475: *Item dedi den prenger zcu bawene vor biir, vor schindel, vor eyßewergk, vor nayle und den czymmerleuten bibalia 1 ß 49 gr. 1 ₰ 1 hll.* *2)* Baurechn. 1424: *8 hll. vor eyn phunt blyes zcu den halsysen uff der brocken . . . 1 gr. Hanse Behemen dem muwerer die halseysen uff der brucken ynczuloten.* — Gerichtsrechn. 1531: 11 Personen zahlen wegen Gotteslästerung je 1 Schock Gr. Busse; ausserdem *5 gotteslesterer, ßo ym halßeysen gestanden an der kirchen*, wahrscheinlich solche, welche eine Geldstrafe nicht zahlen konnten. Schon in den zwanziger Jahren kommen viele Bestrafungen wegen „Gotteslästerung“ vor, wahrscheinlich wurden als solche die Aeusserungen Lutherischgesinnter belangt. *3)* Kämmereirechn. 1525: *10 gr. vor 2 steynen flaschen, sollen dy weiber tragen, so sich mit enander schelden.* — Desgl. 1612: *10 gr. 6 ₰ dem Christoff Groman mahler von den zweyen steinernen flaschen am rathhause zu mahlen betzalt.* Diese sehr schweren beiden Schandflaschen aus dem 17. Jahrhundert, auf deren jeder zwei sich schlagende Weiber mit der Umschrift: „Alte Weiber, die sich schlagen, müssen diese Flasche tragen“ eingehauen sind, befinden sich im Museum des K. Sächs. Alterthumsvereins. — Altendresdner Gerichtsprotokoll C. II. 46g Bl. 9b (1624): Urtheil über zwei Frauen, die einander geschimpft haben; die wieder anfangende soll 14 Tage in die „Apfelkammer“ gesteckt werden, bis sie dem Gericht einen ganzen „Schwebisch“ zur Strafe entrichtet; dafern sie aber diesen nicht bezahlen kann, soll sie die an einem Fenster des Rathhauses hängenden Flaschen dreimal um das Rathhaus und den Markt um den Röhrkasten herum zu tragen schuldig sein. *4)* Rathsprotokoll A. II. 100c Bl. 271

in dem Falle, dass ein Verurtheilter eine Geldstrafe nicht erlegen konnte[1]). Leichtere Haft wurde, namentlich von Bürgern, nicht im „tiefen Gefängniss", das sich im Pförtchenthurme befand[2]), sondern im „Gehorsam" abgebüsst, der, erst wohl im Frauenthore, im Jahre 1550 im Seethurme neu eingerichtet wurde[3]). In Altendresden führte das schon 1482 erwähnte[4]) Gefängniss im 17. Jahrhundert den Namen „Apfelkammer"[5]). Eine besonders schimpfliche Art Gefängniss war die „Narrenkammer" oder das „Narrenhäuschen" unter dem Frauenthore, worin meist Säufer und Nachtschwärmer, im 15. Jahrhundert aber, als das Tragen der Schandflaschen noch nicht Sitte war, auch zanksüchtige Frauen eingesperrt wurden[6]).

(1570): Einer, der sein Gelübde wegen Vermeidung der Schenkhäuser nicht gehalten, soll 4 Wochen die Schelle am Halse tragen oder 1 Tag im Halseisen stehen oder 4 Wochen im Thurme sitzen. Gegen sein Versprechen, bei neuer Zuwiderhandlung ein halbes Jahr sitzen zu wollen, wird er diesmal begnadigt.

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 11b (1439): *Am mitwoche nach trinitatis habin die burgere uß deme gefengknuß gelassen Thomas Grosse von Strigow, der mit valschen wurffeln begriffen was, und had dorobir eine orfede getan, unser gnedige herschafft, ire lande und lute und ouch den rate und die stad darumbe unvordacht und unanegelanget zu lassen, und had das zu den heiligen mit ufgeragten fingern gesworen also zu halden.* — Kämmereirechn. 1495: *8 gr. tenetur Drobisch der brawerknecht zu pusse altera post trium regum zu geben, aberdt 14 tagen in gehorsam zu sitzen.* *2)* Bd. I S. 15 Anm. 5. — Gerichtsrechn. 1541. — Kämmereirechn. 1495: *3 ₰ fur eine leyne zur speise den gefangenen yn thorm.* — Desgl. 1499: *1 gr. vor eine leyne, in den thorm essen hinab zu lassen.* *3)* A. II. 100c Bl. 4. — Ein Schneider erwähnt 1635 in einer Bittschrift, er sei vom Stadtrichter wiederholt in der „Schachtley", auch in Arrest und Gehorsam gehalten worden (C. XVII. 2 Bl. 5). *4)* Stadtrechn. 1482: *vor schlosch, bande, ketten zcu dem gefenckeniß 32 gr.* *5)* C. II 46g Bl. 6b: Urtheil wegen einer Schlägerei; im Wiederholungsfalle soll der Thäter mit 40 Thlr. Strafe, auch etliche Tage lang entweder mit Gehorsam oder Apfelkammer belegt werden. — Ebendas. Bl. 18: Wegen Schmähung soll einer 20 Thlr. Strafe erlegen oder dieselben in der Apfelkammer absitzen, „auch unterdessen mit Wasser und Brod, doch nicht überflüssig, damit er sich nicht etwa voll saufen und nach einem satten Magen geil werden möchte, gespeist werden" (1624). *6)* Bd. I S. 15 Anm. 6. — Stadtbuch 1477 flg. Bl. 129 (1492): Vergleich zwischen zwei in Streit liegenden Frauen vor dem Rathe. *Wue aberdt eine kegen der andern mit worten ader wergkenn wurde heimlich ader offinbar solchen fruntlichen*

Seit dem 16. Jahrhundert wurde bisweilen gegen angesehene Personen Bestrickung im Hause als Strafe verhängt[1]).

Wer eine Gefängnissstrafe verbüsst hatte, musste bei seiner Entlassung Urfehde (Urfrieden) schwören, dass er und seine Sippe sich dafür an der Stadt, ihrer Obrigkeit und Einwohnerschaft nicht rächen wolle[2]); auf den Bruch dieses Gelöbnisses, für welches bisweilen mehrere Freunde unter Verpfändung ihrer Güter Bürgschaft leisteten[3]), war Todesstrafe gesetzt[4]). Ueber die geleistete Urfehde wurde von dem Bestraften und mehreren Zeugen zu späterem Beweise manchmal noch ein schriftliches Bekenntniss ausgestellt[5]).

---

schidt uberfarn, die sal yn straff und gehorsam des rats gnomen werden, yn die narrenkammer gesatzt, dorzcu ein schogk gemeiner stat bawe zcu straff one vormynnerung geben und reichen, des sie zcu tun haben bewilligt und angnomen. — A. II. 100c Bl. 62b (1554): *Lawtenist ist seyns gefengknus entlediget, ist vorbotten in keyn weyn- nach bierhawß zcu gehen, keyn lang messer antzutragen; ane das solle er inns narnhawß im Nawen thore gesteckt und eynn jar lang darinnen enthalten werden.*

1) A. II. 100c Bl. 7b (1550): Mats Opitz wird wegen Beleidigung des Raths zu 30 Fl. Strafe oder 4 Wochen im Thurm zu sitzen verurtheilt, jedoch auf Fürbitte der Kurfürstin begnadigt, *abir gleichwol vier wochen zur straff ins hawß bestrickt, dorawß nicht zcu gehen awßgeschlossen die predigtstunde und fewirsnot.* *2)* Eidesformel Bd. I S. 318. *3)* Stadtbuch 1505 flg. Bl. 112b. *4)* Bd. I S. 225. *5)* A. VI. 119k Bl. 170: Schreiben Herzog Friedrichs vom 8. Juli 1446, worin er den Rath um Begnadigung seines Dieners Nickel Becker, der im Rathskeller gefrevelt hat, bittet; dabei Abschrift folgenden Urfehdebriefs: *Wir nochgeschriben Nickel unde Mertin Becker gebruder. bekennen in dissem unßerm ouffenn brieffe vor allen, dy en sehen adder hören leßen, vor uns, unsere brüder, so als ich Nickel Becker um oberfarunge, dy ich zcu Dresden in der burger kelner und fryheit gethan habe, doselbist yn der burger gefengnisse kommen byn, doruß mich der irluchtegeste houchgeborne furste und herre herre Friderich herczoge zcu Sachsen* ꝛc. *myn gnediger lieber herre mit bethe hat entledeget, globen wir obgnanten Nickel und Mertin gebrüder vor uns und andere unsere brudere dorumb und umb ieczliche sache besundern unßerm gnedigen herren von Sachsen, gnantem syner gnaden landen und luten und besundern der stad zcu Dresden, allen iren inwonern und iczlichen, dii in disser sachen zcu vordechtnisse komen sint, bye unßern ern und gudten truwen nymmer zcu argene und keynerleye rachung adder schaden mit worten adder werken en dorum thun adder zcu thun fügen, und ab wir gnanten Nickel und Mertin adir andere unsere brudere in des obgnanten unsers gnedigen herren landen ymands*

f) Stadtverweisung und Aechtung.

Die Strafe der Stadtverweisung wurde sehr häufig verhängt, namentlich wegen Widersetzlichkeit gegen den Rath, wegen Bruch von Gelübden und wegen unverbesserlichen schlechten Lebenswandels, zu Zeiten auch wegen Ketzerei[1]). Nach der ältesten Willkür sollte derjenige, welcher behauptete, dass ein Mädchen sich heimlich, ohne Genehmigung des Vaters, mit ihm verlobt habe, seinen Anspruch aber nicht erweisen konnte, auf ewig („hundert Jahre und Jahr und Tag") die Stadt räumen; war er aber ein Fremder, so war sein Leben verfallen[2]). Oft wurden solche, welche Lebens- oder Leibesstrafe verwirkt hatten, auch Frauen, zur Stadtverweisung begnadigt. Dieselbe wurde entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer ausgesprochen; der dem Verbrecher vorgeschriebene Bannkreis betrug 10 oder 20 Meilen Wegs von der Stadt. Manche Verbrecher wurden vor ihrer Ausweisung noch mit Zehrgeld und den nothdürftigsten Kleidungsstücken ausgestattet[3]).

---

in schuld hetten adder in schuld gewunnen, welcherhand das were, das wir das vor synen gnaden, syner gnaden amptluten adder in den gerichten, do dii, zcu den wir schuld haben, sindt besessin, ane alle arg mit rechte wollen furdern unde zcu ußtrage bringen. Wir haben ouch globde und orvede gethan und gesworn [am Rande: *swern und globen die mit disem brife vor uns und unsere brüdere*], *das also ane alles geverde stethe zcu haldenn und wellen uns des an allen stethen mit dissem brieffe lassen oberczugen. Des zcu bekentnisse haben wir megnanten Nickel und Mertin dii gestrengen und irbarn A. B. C.* [am Rande: *Hildebr. Trutzscheler lantvoite* ꝛc., *Dithr. Kundigen spittalmeister und Fridr. Poiticzen dii cziit voite czu Dresden*] *unsere gunstigen vorderer, dii ouch hirbye sindt gewest, ire ingesigel an dissen ouffenen brieff zu drugken flyssiglich gebethen, dovon wir gnanten A. B. C. umb irer bethe willen unsere ingesigel hiran gedrugkt haben, doch unschedelich uns und unsern erben. Der gegebin ist noch gots unsers herren gebort* ꝛc.

1) Bd. I S. 225. 2) Bd. I S. 313. 3) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 78 (1468): Vier Gesellen, welche wegen gewaltsamen Eindringens in das Haus eines Bürgers aus der Stadt entwichen und nach Verlauf von mehr als einem Jahre auf ihre Bitte wieder aufgenommen worden sind, schwören Urfehde *und wurden sie des nicht lassen und solche unbilliche sache furder mehir uben und begynnen, so sollen sie der stat ewiclichen emperen und by 10 milen wegs vormiden* ꝛc. — Kämmereirechn. 1471: *3 gr. dreyen*

In die **Acht** oder Friedlosigkeit wurden diejenigen gethan, welche wegen eines schweren Vergehens (Ungerichts) flüchtig geworden waren. Sie verloren damit alle bürgerlichen Rechte, ihr Vermögen fiel an ihre Erben, sie durften von Niemand beherbergt und von Jedermann ungestraft verletzt, selbst getödtet werden. Das Aechten (Verzählen, Verurfrieden) geschah vom Gericht auf Antrag des Verletzten in folgender Weise. Man brachte, wenn es sich um Mord oder Todtschlag handelte, die Leiche vor das gehegte peinliche Gericht, erhob das Zetergeschrei und stellte die Klage an, worauf das Gericht das Urtheil fällte, dass der Verbrecher in die Acht zu thun sei. Alsdann trat der Vorsprech mit dem Schwertmagen in die Bank, um ihn wirklich in die Acht zu schwören. Die Achtserklärung wurde vollzogen, indem der Richter mit den Schöffen aufstand und alle Anwesenden die rechten zwei Eidesfinger aufheben und die von ihm vorgesprochene Aechtungsformel nachsprechen liess; schliesslich verlautbarte der Gerichtsschreiber den Vorgang in einem besondern „Achtbuche“[1]). War der Entleibte bereits beerdigt, ehe die Aechtung erfolgte, so ward diese erst im fünften Gericht vollzogen;

---

gefangen czu czerung, als sie eyn orfried 20 meyl uß dem lande czu czichen swuren. — Desgl. 1475: *Junge Heyneman tenetur 1 ß uff Johannis baptiste, das er eyn steyn uff den fischbencken zcubrochen und Cleyn Jurgen kennchen zcuslagen hatte; wolde das gelt nicht geben und hat gewilliget 4 jar die stat zcu myden und dorynne nicht zcu syn, und wenne man en in den virn jarn in der stat betrit, so wil man das recht mit ym begehen.* — Gerichtsrechn. 1525: *17 gr. von 8 eln schwartz gewandt der armen frauen gekaufft, die daß kindt hat lassen vorderbenn* [Aussetzung oder fahrlässige Tödtung?]. *1 gr. vor 1 eln schwartze leymat under derselben frauen mantel zu futtern* u. s. w. *1 gr. 4 ₰ Marten, die das kindt vorderben lassen, do man sie vorweist, zu zcerung.* — Desgl. 1542: *2½ gr. vor ein par schue der Peter Fidelerin, als man sie zur stadt naus streich.* — Vgl. Bd. I S. 224 flg.

1) Bd. I S. 154 und 320 flg. — In Altendresden verzeichnete man die Aechtungen im Stadtbuche, s. Altendresdner Stadtbuch 1412 flg. Bl. 2b (1420): *Feria III. post quasimodogeniti anno XX° hot Peter Wochenstolcz in dy achte getan Mertin Puker umme 1 blutronst.* — Bl. 5b: *Item Thomas Ysenberg ist geheischen von dez messingslahers wegen umbe daz, daz her ym eyne offen wunde gehauwen hat in synen vyr phelen und umbe scheltwort und umbe drouwunge, dorumme ist her in der achte.* —

zum Beweise musste bis dahin ein dem Leichnam abgelöstes Leibzeichen bei dem Gericht oder dem Frohnboten aufbewahrt werden[1]). Wenn der Geächtete sein Verbrechen durch Erlegung der entsprechenden Geldstrafe gebüsst hatte, konnte er vom Gericht aus der Acht verkündigt werden[2]); doch musste er, um sich aus der Acht zu wirken, zur Rückkehr in die Stadt vom Rathe freies Geleit erbitten.

g) Geldstrafen.

Für Mord und Todtschlag trat die Todesstrafe nur dann ein, wenn der Verbrecher auf der That ergriffen und abgeurtheilt wurde. Dem flüchtig gewordenen und geächteten Mörder und Todtschläger aber musste, wenn er sich zur Sühne erbot, die Umwandlung der Todesstrafe in Geldstrafe zuge-

---

Bl. 23b (um 1438): *Item Hauck ist komen und brocht in die ochte von Kuncze Resch umme eyne beynschrottichte wunde, dy her ym geslagin hot und vorczelt ist, alz weid alz desin gerichte gelegin sint* (der hier ausnahmsweise für das Aechten gebrauchte Ausdruck „Verzählen" d. h. aus der bürgerlichen Gemeinschaft aussondern, war in Freiberg der allein übliche; das Achtbuch hiess dort Verzählbuch). ... *Item man echt eyn cleiber und Weissinberg* . . . . [unleserliche Namen] *den jungen Hauwinschilt, Heinrich Rosin, Thalheym, Heyncze Hasko mit alle dem rechte alzo vil alzo sie zcu irem rechtin bedorffin und echt sie alzo weidt alzo dese gerichte gelegin sin und czelt ir weip zcu witthwin und ire kinder zcu weisin und nymp[t] sie iren frunden und gebit sie iren finden umme eyn frevil, den sie geton habin in desin gerichten.* Aehnlich die Aechtungsformel in der Dresdner Willkür von ca. 1513: Bd. I S. 321. — Gerichtsprot. 1487 flg.: Vogtding 5. November 1488: *Hannß Lyßgk clagt zu Caspar Friderich, das er im Lodewigk Roßeler sein libin knecht vom leben zum tode bracht hat mit einer plotzen gestochen und mit steinen foln irworffen; idem contra Eberhartt Lißgkß knecht alß ein volger und gefertten.* Vogtding 14. Januar 1489: *Item Eberhard Lisigk knecht ist antwort vorteylt derer glich Caspar Friderich biß uff yre helffliche widerrede uff den totslagk zcu thun.* Ding 28. Januar 1489: *Erharden Lißigks knecht und Caspar Fridrich ist ir recht erhort als irn 4. gerichtstagk noch rechte vorfest und geecht.* — Kämmereirechn. 1499: *30 gr. Jacoff Frey von Basell, hat Jacob Petzalt gedrawet sein haus abzubornen, ist vororfridit.*

1) Bd. I S. 322. *2)* Kämmereirechn. 1475: *Fickemole dt. 33 gr., was in der achte gewest.* — Gerichtsprot. 1517 flg. Bl. 85 (1521): *Jacob Haug ist aus der acht gelassen, dorein er gethan ist gewest, und ist doraus vorkundigt.*

standen werden. Neben der Strafe war dann noch ein Sühnegeld an die Verwandten des Getödteten zu erlegen, dessen Höhe im Wege des Vergleichs festgestellt wurde. Die Strafe für Todtschlag belief sich im 15. Jahrhundert gewöhnlich auf 5 Schock Groschen, erhöhte sich aber in Fällen vorsätzlichen Mordes auf das Doppelte und mehr[1]). Die den klagenden Verwandten zu zahlende Busse hatte meist dieselbe Höhe wie die Strafe, doch bedangen sich die Verwandten ausserdem nicht selten noch eine geistliche Sühne aus, nämlich dass der Todtschläger ein steinernes Kreuz setzte und eine Bussfahrt nach Rom oder Aachen, eine „Romfahrt“ oder „Achfahrt“, unternahm[2]).

---

1) Kämmereirechn. 1479: *Peter Lunckewicz tenetur 10 gulden, 1/2 uff Martini et 1/2 uff ostern vor den todslag, als er Osemans son zcur Qworn irslagen hatte.* — Desgl. 1492: *3 1/2 silbern schogk Merten Knawt, hat Petern Krafft irmordet und die stat zum kreutz gewonnen* (?), *halb uff pfingsten, die andere hellft uff Jacobi zu geben, selbschuldige burgen Peter Knawt, Gregor Schuman und Symon Jhon.* — Desgl. 1499: *Paul Apitz hat Hansen Olman, der im seine guter gegeben, in dorumb zu halten in seinem hause, freitags zu nacht noch ostern irmordet, ist im uff hoche bete zu abtrack und genediger pus zcehen ß zu geben gelassen … Dovor haben selbschuldigk gelobt Heintz Pallirer und Mates Goltsmidt, dokegen hat in Paul Apitz seine zcwene garten uff der viheweide eingesatzt sie schadlos zu halten* rc. — Desgl. 1500: *Funff silbern schogk tenetur Mattes Knawt vor seinen son zu Besterwitz, hat Patzken irmordet … 2 ß der burgermeister Wercho vor Baltasar Nebigar, der vor sein bruder eins todslags halben, er an einem schuknecht begangen, den gerichten funff schogk zu abtragk gelobt, dovor der burgermeister burge wurden.* — Desgl. 1506: *30 Reinische gulden tenetur Jorge von der Pforten, amptman uff Stolpen, der elder vor seinen bruder Georgen, der einen butnergesellen Galle Beyer von der Nawmburg sampt Jorgen Zschirner und neben einen knechte des jungen Greusings irmordet haben* (s. den Vergleich der Parteien im Stadtbuch 1505 flg. Bl. 13). — Desgl. 1509: *7 schogk tenentur Peter Jhonn und Nickel Han von Mattes Otto wegen zu Goppeln, der einen mit stein hat zu todt geworffen.* 2) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 19b (1441): *Am dornstage vigilia concepciones Marie virg. vor deme rate had Baltazar bader uf siner badestoben bekant Hannsen Schröter von Kuczschicz von des todslages wegin sines vettern 4 ß und 25 gr. unvorczogelichen zu beczalen … und uf welche tageziit er nicht beczalte, so mag man umb dieselbige vortagete summe helffen zu der stoben, sam alle recht dorobir irgangen weren. Des sich Baltazar also vorwillet had und dorczu eine Achfart zu bestellen und ein steynyn*

In gleicher Weise wurden durch Strafe und Busse Körperverletzungen[1]), sowie thätliche[2]) und wörtliche[3]) Beleidigungen gesühnt, doch lassen sich bestimmte Sätze hierfür nicht ermitteln. Wenn zwischen zwei streitenden Parteien vom Rathe eine Versöhnung zu Stande gebracht worden war, setzte man bisweilen für denjenigen Theil, der durch Worte oder Werke den Frieden wieder brechen würde, sehr hohe Bussen fest: So sollte in einem Falle aus dem

---

crucze zu seczen in jare und tage ungeverlichen. — Desgl. 1454 flg. Bl. 96 (1471): *Bernhart Cuncze ist mitsampt Hanse Cunczen syns vater bruder und vormunden vor den rat komen und hat vorwillet die richtunge, die derselbe Hans Cuncze syn vetter mit Pauwel Reisperge getan und gehalden hat umme den todslag, also derselbe Pauwel Reisperg an Pauwel Cunczen des gnanten Bernharts vater begangen und getan hat, und Bernhart icztgnant hat ouch doselbst vorm rate bekant, das ym der vorgnante Pauwel Reisperg das gelt vor denselben todslag beteidinget genczlichen und gutlichen beczalt und vorgnugt habe, und hat geredt und globet Pauwel Reisperg des todslags halben nymmermehir anzculangen, zcu fehden noch zcu beteidingen.* — Desgl. 1477 flg. Bl. 85b (1488): Vergleich zwischen den Verwandten des erschlagenen Blasius Koppel und seinem Todtschläger Hans Reiche und dessen Vater. Die Reiche sollen den Barfüssermönchen 5 Sch. Gr. in 5 Jahresraten geben. *Item dy Reichenn sullen sich auch in geistliche und wertliche gerichte setczenn, sy sullen auch alle gerichteskost und artcztlon gebenn und beczalenn und sullen ein steinen creutcze setczenn. Item Hannß Reiche sall eine Romfartt thun. Dormitte sullen sy des handelß alßo gantcz entscheidenn sein* ꝛc. Vgl. Maurer, Städteverfassung III S. 633.

1) Vgl. deren Aufzählung in der Willkür Bd. I S. 320. — Kämmereirechn. 1464: *Symon Paczk dt. 2 ß gr., das er Lorencze Kammerknechte und ander lute uff der gassen mit eynem geczogen messer geslagen hatte.* Desgl. 1467: *Nickel Reichel dt. 1 ß gr., das er eynem gewundt und andere bruche mehir getan hatte,* u. s. w. 2) Gerichtsrechn. 1450: *10 gr. von der Hellemollerinne wegen, das sie eine mait hatte geslagen.* — Kämmereirechn. 1472: *Mattes Otte dt. 1 ß ... das er syne mutter slahen wolde und synen vater mit eynem geczogen messer obirlouffen hatte.* — Gerichtsrechn. 1520: *8 gr. dt. Mathes Steuermeister, hat Gorge Haugk geraufft ... 21 gr. dt. ein scheffer, hatt Peter Lanczknechtß weib gehauben in seynem eigen hauße ... 40 gr. sal gebenn Anders Vorhocke, der hat Anders Wagener geraufft in Valten Schmids hauße,* u. s. w. 3) Die beliebtesten Schimpfnamen waren im 15. Jahrhundert: Schalk (verrätherischer, verzweifelter Schalk, Katzenschalk), Bösewicht, Bube, Schelm, Dieb, Unflath, loser Balg, Hure, Pfäffin, Hurenkind, Märe, Märensohn, Märenhälser, vgl. Gerichtsprotokolle A. XXII. 73d und 73e.

Jahre 1452, wo wörtliche Beleidigungen zwischen zwei Frauen vorgekommen waren, die Friedebrecherin um ihr bestes Paar Kleider und ihr Mann um 10 Schock Groschen, auch die Zwischenträgerin *(mengerynne)* nach Ermessen des Rathes gestraft werden[1]); in einem andern Falle vom Jahre 1487, wo zwei Verschwägerte wegen einer Erbtheilung wiederholt mit Messern an einander gerathen und nun versöhnt worden waren, sollte der Friedebrecher dem Rathe gar mit allen seinen Gütern verfallen sein[2]).

---

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 49 (1452): *Am freitage nach omnium sanctorum habin wir der rath zcwuschin den ersamen Johannse Questewitcze und syme wibe an eyme unde den ersamen Nicklausen Montzmeister, Petern Bruste und ouch yren weibern am andern teyle mit vleyssiger mühe umme allen yrrethum, scheltwortt, spenn und zcweytracht, die sich uf allen teilen zcwuschin en irhabin unde irgangen habin, keynerleye hinderstellig gelassin, gancz fruntlichin entricht und entscheiden, also das Barbara Questwitczinne die genanten zcwo frauwen Margarethan Montzmeisterinne und Cristinan Brustynne nach disen nachgeschrebin wortten gebeten hat: Liebe frauwe burgermeisterinne und liebe fraw Brustynne, wie sich irrethum und zcweitracht zcwuschin uch und mir irhabin hat, das ich kegen uch gebrochin und uch mit wortten gelestirt und geschulden habe, das habe ich dii zcyt yn myme zcornne getan und wil uch allis argen wol vorwissen und weiß anders von uch nicht wenne allis gut und bitte uch umme gotis und der hern willen, das ir mir das wellet vorgebin. Ouch sagit man mir nach, das ich das gancze geslecht ouch sulde geschuldin habe, des habe ich nicht getan, wanne ich weiß von en allen andirs nicht wenne alle ere und gut* 2c. *Und die obgenanten teile haben alle mitenander geredt und gelobit solche richtunge gancz und unvorbröchlichin stete zu haldin. Dorumme uf das, das solche richtunge gancz gehaldin werdin sal, so habin wir das mit pyne und busse also bestrickt und vorbunden, welch teyle is weren, die addir andere, weip addir man, doran brochhaftig wurde, welche frauwe des mit zcweyen bidderwen fromen frauwen und die manne mit zcweyen bidderwen mannen warhafticlichin besagit wurde, so sal der man 10 ß gr. und die frauwe yr bestiß par cleidere der stat vorfallen sin, und die mengerynne, welch solchs zcwuschen den teilen hin unde wider tragin wurden, die sal der rat stroffin so hoch sie dirkennen.* 2) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 81b: ... *Doselbst hat ein erbar rath vorgedacht unde en an stadt unnßers gnedigen hernn bey leibe unde gutte frede zu haldenn gebottenn. Wer den frede breche mit wortten adder mit wergkenn unde strefflich adder obirbruchlich vom rathe irkant wirde, der sall dem rathe alle seiner gutter vorfallenn sein.*

h) sonstige Vermögensstrafen.

Vielfach war es im 15. Jahrhundert Sitte, statt der Geldstrafen gewisse Lieferungen von Naturalien aufzuerlegen, für die aber dann meist doch der entsprechende Geldbetrag entrichtet wurde. Besonders häufig wurden in Zeiten, wo man an den Festungswerken baute, Steine verlangt und zwar hauptsächlich „Gehorne“ (Sandsteinhorzeln), von denen einzelne Verurtheilte bis zu 4 Schiffen von der Grösse des dem Rathe gehörigen Elbkahns, des „Stadtschiffs“, liefern mussten, bisweilen auch der bei Plauen gewonnene „Pläner“, bis zu 30 Fudern[1]). Andere Straflieferungen bestanden in Hafer[2]) oder in Bretern[3]). Wegen Hasendiebstahls auf Rathsrevier wurde 1505 der Richter zu Quohren verurtheilt, jedem Rathsherrn und dem Stadtschreiber einen und dem Bürgermeister zwei Hasen zu liefern[4]). Endlich

---

1) Zwingergeldregister 1430: *Spengeler sal gebin eyn schiff gehorne, umbe das her ymme jarmargte torlich geredt hatte (dedit 1 ß, tenetur 1 gulden). Peczman sal gebin 1 schiff gehorne der stad schiff, umbe das das her pherde gesaczt hat unde des rathis ampt angenommen hat unde ymme rathe torlich geredt hat (dt. 1 ß gr., tenetur 9 gr.).* — Desgl. 1433: *Hans Nueman sal gebin zcwey schiff gehorne und 30 fudir plauwener uff die faste, darumbe das er sich wider gerichte gesaczt hat (dt. 2 ß gr.). Barthus Kefeler sal gebin 4 schiff gehorne zcur stad buwe, darumbe das er den rat beredt hatte (dt. 2 ß gr., item dt. 2 ß gr.).* — Kämmereirechn. 1462: *Peter Rotchin tenetur 1 ß 13 gr. vor 1 schiff gehorne, das er zcu Moyses eynen uflouft gemacht hatte, dodurch das rathußglockchin gelutet wart.* — Desgl. 1496: *4 schiff gehornne . . . Symon Wilßdorffs frawe der untat halben, sie mit yrem gevatter geubeth.* 2) Zwingergeldregister 1430: *Peter Pfuczczen von der Tworne sal 2 malder hafer uff Martini gebin, das her steigleder unde czwme gestolen, dovor hat syn son globit.* — Zinsamtsrechn. 1470: *Jorge Hayntcz dedit 3 scheffel haffer, dorumb chen der roth gestroft hatte, das her unwore wordt sagtte in dem rotte.* 3) Zwingergeldregister 1435: *Peiczman sal gebin 2 ß breth uff den jarmarckt, das er wider der stad gebot brett gekoufft hat. Item Junge Nickil sal der stat 3 ß breth gebin, das er der stat gebot nicht gehalden, unde sullen gefallen uff den jarmarckt.* 4) Kämmereirechn. 1505: *Notandum Nickel Fresser der richter zur Quorn hat hasen und der 4 zu Dippoltzwalde gefangen vorkaufft, ist im bus uffgesatzt am freitag noch Briccii* [21. November] *bynnen hie und weinachten itzlichem rathman und dem statschreiber einen und dem burgermeister 2 hasen zu schigken.*

kam es auch vor, dass an die Stelle von Geldstrafen Arbeitsleistungen traten, wie z. B. die Anfuhre von Steinen durch einen Bauer, die Anfertigung von Pfeilen durch den Pfeilschmied, das Behauen von Fenstersteinen durch einen Steinmetzen[1]).

2. Untersuchungshaft.

Nach einer Verordnung des Markgrafen Friedrich vom 17. August 1299 durfte der landesherrliche Richter Niemanden ohne Wissen und Gegenwart der Geschwornen ins Gefängniss werfen; der Verhaftete sollte, wenn kein Ankläger auftrat, am dritten Tage in Freiheit gesetzt werden[2]). In späterer Zeit hatte der Richter hierin weitergehende Befugnisse, wenigstens durfte er bei peinlichen Fällen auf eigene Hand Verhaftungen vornehmen[3]). Die Untersuchungsgefangenen wurden in den Stock gebracht, ein Gefängniss im Hause des Büttels[4]), über dessen Lage in älterer Zeit sich nichts weiter ermitteln lässt, als dass es sich im Loche, vielleicht also schon in der Frohngasse, wie die spätere Frohnfeste, befunden[5]). Die Zellen dieses Gefängnisses waren finster[6]) und im Winter ungeheizt, so dass die Gefangenen darin erfrieren konnten[7]).

---

1) Zwingergeldregister 1430: *Lorencz Buchaw sal hundert fudir plawner furen zcum twinger, darumbe das sin son die H. Munczmeisterynne mit dem wayne gestoßen unde blutrunstig gemacht had.* — Gerichtsrechn. 1450: *Item 2 ß pfiele had gegebin der pfielsmid zcu Aldendresden vor 1 buße (12 gr.) vor ungerichte.* — Kämmereirechn. 1496: *3 steinern fenster solle Contz steinmetze zur pus zuhawen, die gut machen; so die bereidt, wil der rat sich willig irzceigen.* *2)* Cod. II, 5 S. 11. *3)* Vgl. S. 20. *4)* Kämmereirechn. 1410: *Item der frawen in den sthock, dy czisin* (?) *gesthollin hatte, 6 gr. czu czerunge, item 18 gr.* — Bauamtsrechn. 1452: *Meister Peter dem czimmerman 2 gr., 1 tag geerbeit thören und wende gemacht vor dem gefencknisse in des bottils hawse.* *5)* Nach Bd. I S. 137 Anm. 2 waren von dem Hause des Büttels ebenso wie von dem des Henkers und dem Hurenhause Beiträge zur Unterhaltung des Bornes in der Kuttelgasse zu entrichten, alle drei mussten sich also in der Nähe befinden. *6)* Gerichtsrechn. 1517: *3 ₰ vor licht, do dy hern bey Cristman im stock seint gewest* (wiederholt). *7)* Leipziger Schöffenspruch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bei Wasserschleben S. 350 flg.: Burkhard Vorhocke hat dem Spitalmeister Nickel Proles gedroht, ihm seine Scheune abzubrennen, und sich dann nach Böhmen auf den Weg gemacht.

Die Bewachung von Gefangenen lag dem Büttel ob, doch wurden bei gefährlichen oder solchen, deren gewaltsame Befreiung man fürchtete, bisweilen noch besondere Wächter aufgestellt[1]). Für die Verpflegung wurde dem Büttel, wenn von den Gefangenen selbst nichts zu erlangen war, vom Rathe ein „Stockgeld“ gezahlt[2]).

Im Stockhause befand sich auch ein dunkler Raum, wo Gefangene gefoltert wurden, der Marterkeller oder das Marterhaus. Aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts (1407–1423) ist ein Brief der Markgrafen Friedrich und Wilhelm vorhanden, worin sie dem Rathe befehlen, einen gewissen Gefangenen heimlich zu foltern[3]). Später, und namentlich im 16. Jahrhundert, deuten zahlreiche Rechnungsvermerke auf die Anwendung der Folter hin, insbesondere werden Ausgaben für

---

Proles schickt ihm mit Erlaubniss des Vogtes einen Stadtknecht und einen Bürger nach, die ihn fangen und gebunden einliefern, und bringt ihn darauf ins Schloss, um ihn dem Vogte zu übergeben. Dieser lässt ihn aber, da er nicht gleich ein passendes Gefängniss zur Verfügung hat, in das städtische Stockhaus *(des hengers stogk, der stad gefengnisz)* führen, wo er mehrere Tage sitzt, bis Dietrich Kundige sich seiner erbarmt und für ihn Bürgschaft leistet. Inzwischen sind ihm beide Füsse erfroren und abgefault. Er klagt gegen Proles auf Schadenersatz, wird aber abgewiesen, weil er seine Verstümmelung selbst verschuldet habe. — Vielleicht gehört hierher auch folgender Vermerk in der Kämmereirechn. 1475: *4 ₰ 1 hll. eyme boten gen Ostrow, das her dy gebawer hirin hisse, das sy sich solden mit dem henger vortragen den irfroren dyp zcu begraben.*

1) Kämmereirechn. 1433: *Item Cleyne Mertin 3 gr., das her der gevangen Heinrich Teler und Bosenickels drye nacht gewartet hat.* — Desgl. 1434: *Item eyme 3 gr., der vor dem stocke wachte vor Pauel von Schonenfeld.* *2)* Zinsamtsrechn. 1456: *Item Pawil dem bothen habe ich gegeben 1 scheffel korn von geheyse des rothis von czwen, dy man gefangen hatte, do muste der rod daz stoggelt vor yn geben unde hatte sy 8 tage außgehalden.* — Vgl. Bd. I S. 136. *3) Fredrich und Wilhelm gebrudere margraffen zcu Missin. Liebin getruwin. Umme den gefangin, den ir gefangin habt siczczen, alz sende wir euch desin ingeslossin briff, dornach ir euch wol richten werdit. Dovon so bevele wir euch ernstlich und wullen, daz ir denselbin gefangin wol vorsuchen und dorczu nymande nemet nach wissen lasset wenne di in euwerm rate sein und daz heimelichen tut und mit desim anges[l]ossen briefe also bestellet, daz wir den wedir bi euch vinden. Doran tut ir uns gros zcu danke. Gebin zcu Aldenburg am fritage nach assumpcionis.* (Original im RA.).

Marterwerkzeuge, für Licht zur Beleuchtung des Marterkellers, für Wein und ärztliche Bemühung für die Gefolterten verzeichnet[1]).

3. Strafverfahren.

Das Verfahren bei handhafter That wird in der Willkür von ca. 1513 folgendermassen geschildert[2]). Der Beschädigte tritt mit dem Vorsprechen vor das gehegte peinliche Halsgericht und fordert den Verbrecher; ist kein Beschädigter vorhanden, so thut es der Vorsprech allein. Er bittet den gefangenen Verbrecher mit Zetergeschrei vorführen und Recht über ihn ergehen zu lassen. Darauf bringt man den „armen Menschen", und unterwegs wird das Zetergeschrei dreimal erhoben. Dass dies den rechtlichen Vorschriften entsprechend geschehen, hat der Frohnbote zu bezeugen, der zu diesem Zwecke mit gezogenem geschliffenem Schwerte mitgesandt worden ist. Nachdem dieser berichtet und das Schwert niedergelegt hat, erzählt der Vorsprech ausführlich den Hergang des Verbrechens und bittet den Richter, den Thäter zu befragen, ob er sich dazu bekenne oder nicht. Gesteht er die That ein, so stellt der Vorsprech den Antrag, dass der Richter die Schöffen um die verwirkte Strafe befrage und das Urtheil verkünde; dies geschieht. Dasselbe Verfahren wird eingehalten, wenn der Verbrecher flüchtig ist, nur dass das Urtheil dann auf Acht lautet.

---

1) Gerichtsrechn. 1463: *4 gr. vor drey kannen weyn, ye eine kanne vor 12 ph., den gefangin, do man sy marterte.* — Desgl. 1522: *2 gr. dem henger vor bir, do er den ersten in dem martterhaus vorsucht hatt. 2 gr. vor licht, do man Schwbartt vorsucht hatt.* — Kämmereirechn. 1523: *3 ½ ß gegeben Hansen balbier, hat Nickeln von Tzwicke geheilet, der von der scheun gefallen, und dy karthemacherin, welche man im gefengnis gepeinigt.* — Gerichtsrechn. 1531: *5 gr. vor ein radt in daß gefengknus in marterkeller.* — Kämmereirechn. 1539: *2 fl. 18 gr. vors urtel dy Ertzten belangend, als 18 gr. das ihr dy tortur zuerkandt, und 2 fl. der todt.* — Gerichtsrechn. 1541: *1½ gr. vor lichte, do man Joachim Krinitz mit der scherffe gefraget hat zcwemalh.* — Desgl. 1543: *1 gr. vor licht, do man yhn wolt strecken.* — Desgl. 1573: *15 gr. für 2 faustkolben den gerichtsdienern. 18 gr. für 2 daumstöck den gerichtsdienern. 1 fl. für ein maulkorb in die gerichte gekauft.* 2) Bd. I S. 321 flg.

Wurde der Verbrecher nicht auf frischer That verhaftet und die Anklage erst am Tage nach dem Verbrechen oder noch später erhoben, war also die That übernächtig geworden, so musste der Beschuldigte in aller Form vorgeladen werden. Erschien er auf die erhaltene Vorladung freiwillig, also nicht gefangen, vor Gericht, so liess er sich in der Regel vom Ankläger eine peinliche Gewere geloben, d. h. einen Eid schwören, in welchem versprochen wurde, dass die begonnene Klage bei demselben Gerichte durchgeführt und wegen derselben Sache von Niemand eine neue Klage werde erhoben werden[1]). Leugnete der erschienene Beschuldigte, wie das gewöhnlich geschah, die That, so musste er, falls keine Zeugen vorhanden waren, zum Reinigungseide zugelassen werden, der selbdritt, d. h. mit zwei unbescholtenen Männern als Eideshelfern, zu leisten war[2]). Bezüglich der Fremden war bereits in der er-

---

1) v. Schulte, Reichs- und Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 398 flg. — A. XXII. 73h Bl. 20 (Anfang des 16. Jahrhunderts): *Wye eine peinliche gewer sall bestalt und solches gescheen: Der richter sall ein bloß swert haben in seiner handt in sitzendem gerichte und der die gewer thun sall, der sall das swert forne an der spittzenn angreiffenn: Alhe gelobe ich eine peinliche gewer, wye sich das zcu rechte gebort, stete unnd vhessthe zcu halden.* *2)* v. Maurer, Städteverfassung III S. 687 flg. — Leipziger Schöffenspruch ca. 1480 (A. XXII. 73h Bl. 90b): ... *Hat Hans Trenckener den gnanten Jurgen Kirstan vor den vorgedachten statgerichten zcu Dreßden, wie das ym derselbige Jurge Kirstan eyn beynschrotige wunde in der stat bichbilde darselbst solle gehauwen haben, ane helfflichen geczügk beschuldiget, wo es denne darselbst eyne solche wilkor und altherkomene vorwerte gewonheit were und rechte vorwerte zceit also unvorrucklich were gehalden wurden, nemlich das eyn yder, er were daselbst burger ader nicht, der in demselben wichbilde eynem andern eyne beinschrotige wunde werckte, so er derhalben vor gerichte beschuldiget wurde und so er sich der wolte unschuldig machen, das er das selbdritte unbeschuldener menner an iren rechten thun muste,* so müsse sich auch Kirstan kraft solcher Willkür selbdritt der Wunde und Schuld entledigen und könne dies nicht mit seiner Hand allein. Erstrecke sich aber die Willkür nur auf die Bürger und Einwohner des Weichbilds, so komme sie, da Kläger und Beklagter Bauersleute und nicht im Weichbilde gesessen seien, hier nicht zur Anwendung und Kirstan, *so er ym denne neyn darczu sagen wurde und torste dem neyne mit syns selbst handt uff den heiligen, wy recht ist, volge thun, so were er ym furder doruber umbe die schult solcher beinschrotigen wunden halben nichts vorpflichtet.*

wähnten markgräflichen Verordnung von 1299 vorgeschrieben worden, dass sie, wenn sie keine Bürgen zu stellen vermochten, allein zum Reinigungseide zuzulassen seien.

4. Strafvollstreckung.

Wenn der Rath nicht, etwa auf Verwendung des Landesherrn oder auf Fürbitte der Frauen der Rathsherren[1]), die Begnadigung eintreten liess, fand die Vollstreckung des Urtheils durch den Henker alsbald statt. Am Hinrichtungstage ward dem Verurtheilten noch eine Ergötzlichkeit in Gestalt einer Kanne Wein oder einer Weinsuppe bereitet[2]). Zum letzten Gange selbst ward er mit einem schwarzen Armesündergewand bekleidet[3]).

Der Richtplatz befand sich vor der Stadt, wahrscheinlich schon frühzeitig auf der Viehweide, an der Stelle des seit dem 16. Jahrhundert genannten „Rabensteins"[4]). Der Neubau eines Galgens findet sich zuerst im Jahre 1409 erwähnt; später ist er wiederholt erneuert worden[5]). Als im Jahre 1562 der wegen Diebstahls zum Tode verurtheilte Kaspar Erlich auf Fürbitte des Herzogs von Pommern zur Landes-

1) Kämmereirechn. 1541: *42 gr. vor eyn urteyl des jungen gesellen aus der Schlesien, so man sollen hengen unnd von burgerin loß gebeten wardt.* 2) Gerichtsrechn. 1522: *1 gr. zcw einer weinstwppenn dem Schw[b]artt und Zcimmerman den tag, do man sy gericht hatt.* — Desgl. 1578: *4 gr. dem armen sunder zu wein und kost gegeben am tag, do er gerechtfertiget worden.* — Desgl. 1583: *3 gr. 4 ₰ fur 2 kannen wein dem einen diebe, ehe dan er gerechfertigt, zur suppe.* 3) Gerichtsrechn. 1517: *15 ₰ vor leibatt, dy Cristman hatt umbgebunden am gericht.* — Desgl. 1541: *23 gr. von ein schwartzen mantel machlohn und scherlohn vor die armen ßunder, die man pfleget rechtzcufertigen, auß bevelh des erbarn raths vor daß halbe teyl, die ander helffte hat der schosser beczalt.* Dieser Mantel war offenbar zu dauerndem Gebrauche bestimmt, während vorher jedesmal ein besonderer Leinwandmantel verabreicht worden war. 4) Kämmereirechn. 1543: *24 gr. von ein crucifix uffn Rabenstein.* — Vgl. Bd. I S. 37. 5) Kämmereirechn. 1409: Ausgaben *pro edificio: Item von dem galgen 3 sex. 48 gr.* — Desgl. 1546: *1 ß 30 gr. vor ein vaß bier den zimmerleuten, so den galgen uffgericht, geschenckt post Andreae.* — 1732 wurde der Rabenstein abgetragen und ausserhalb der Neustadt auf dem „Sande" neu aufgerichtet (A. XXIII. 37a).

verweisung begnadigt worden war, sollte er sich gemäss kurfürstlichem Befehl vom 15. Juni 1562, ausser zur Erstattung des entwendeten Geldes und aller Kosten, auch verpflichten, die Kosten des neuen Galgens, den man seinetwegen zu bauen angefangen, zu erlegen; an dem Galgen sollte sein Name und Wappen, in Stein gehauen, angebracht werden[1]).

---

1) G. II. 181 Bl. 165b flg.

B. Polizei.

I. Polizeiverfassung.

Zu den wesentlichsten Folgen der Verleihung des Stadtrechts gehörte die Uebertragung der dem Landesherrn zustehenden Polizeigewalt auf die Gemeindebehörde. Die im Jahre 1284 erfolgte Bestätigung des Rechts der Geschwornen, Willküren zu erlassen, zeigt dieselben bereits im Besitze polizeilicher Befugnisse, von denen sie zuerst namentlich für die Ordnung des Gewerbewesens Gebrauch machten[1]. Mit dieser Uebertragung hatten sich jedoch die Landesherren des Rechts, auch ihrerseits selbständig und über den Kopf der Stadtobrigkeit hinweg polizeiliche Anordnungen zu erlassen, keineswegs begeben, und je mehr ihre Fürstenmacht erstarkte, um so häufiger und entschiedener griffen sie in die städtische Polizeiverwaltung ein. So ist es denn auf diesem Gebiete nie zu einer rechten Selbständigkeit des Rathes gekommen. Ganz wesentlich hängt dies auch mit dem Umstande zusammen, dass die Stadt der Sitz des Landesfürsten und der obersten Regierungsbehörden war. Diese erlangten infolge dessen selbst von den Einzelheiten der städtischen Verwaltung Kenntniss und erhielten häufigen Anlass zur Geltendmachung ihrer Aufsichtsbefugnisse. Schon seit den Zeiten Herzog Albrechts, ganz besonders aber unter der Regierung des Kurfürsten August ergingen zahlreiche landesherrliche Polizeiverordnungen an den Rath und es kam dahin, dass auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt kaum ein Fortschritt geschah, der nicht aus der Anregung der Landesregierung hervor-

1) Bd. I S. 253.

gegangen wäre. Der Rath hatte im 17. und 18. Jahrhundert jeden Blick für die Anforderungen der Zeit, jede Thatkraft verloren und bequemte sich zu den durch die Zeitverhältnisse und das Wachsthum der Stadt gebotenen Reformen, besonders wenn sie mit Kosten verbunden waren, gewöhnlich nicht eher, als bis die Regierung mit Drohungen gegen ihn vorging[1]). Dazu kam, dass der Stadtrichter, der schon seit dem Mittelalter auch das Amt eines Polizeivorstandes bekleidete und dem die Gerichtsdiener, Nachtwächter[2]) und Bettelvögte als Exekutivmannschaft unterstellt waren, den ihm zugewiesenen Geschäftskreis nicht mehr zu übersehen vermochte, so dass auch die äussere Organisation der Polizei dringend einer Umgestaltung bedurfte.

Gründliche Abhilfe war unter diesen Umständen allerdings nur von einer Uebernahme der Leitung des Polizeiwesens auf staatliche Organe zu erwarten: Durch Verordnung des Kuradministrators Prinzen Xaver vom 31. Januar 1765[3]) wurde daher, „um die wahrgenommenen Gebrechen des hiesigen Polizeiwesens aus dem Grunde zu heben", eine aus fünf kurfürstlichen Räthen bestehende Polizeikommission eingesetzt, welche „einestheils den dermaligen Zustand der hiesigen Polizei und deren Gebrechen sammt denen Ursachen wohl eruiren und die nach der Verfassung möglichen Verbesserungsmittel ausfindig machen, anderntheils aber das Polizeiwesen dirigiren" sollte; die von einzelnen Hofämtern, z. B. von dem Oberhofmarschallamte bezüglich der Konzessionen zu Schau-

---

1) Vgl. Bd. I S. 96. 2) Nachtwächter waren seit 1513 4, seit 1536 6 angestellt, vgl. Bd. I S. 139. In einer Dienstanweisung vom 29. Dezember 1710 ist von 12 Wächtern die Rede. Sie sollen sich alle Abende vor Schliessung der Thore in der Wachstube einfinden und daselbst die Nacht über bis zur Oeffnung der Thore verbleiben und die ihnen anbefohlene Wache thun. Vier von ihnen sollen der Reihe nach auch den Tag über auf Wache bleiben und einer davon auf dem Rathhausplatze Posten stehen. Diese Tagewächter haben sich inzwischen jeder Arbeit zu enthalten, die andern aber dürfen sich Verdienst suchen, ausgenommen durch Karrenführen, Lasttragen, Holzhacken u. dergl. Sie tragen im Dienst Uniform und sind mit Gewehr und Seitengewehr bewaffnet (C. I. 10 Bl. 37 flg.). — In den Vorstädten hatten noch im 18. Jahrhundert die Einwohner persönlich Nachtwache zu halten (C. IV. 6). 3) C. XVII. 44 Bl. 1.

stellungen, geübte Zuständigkeit in Polizeisachen ward aufgehoben. Durch gedrucktes Patent vom 1. Mai 1765 wurde das Publikum mit allen Polizeiangelegenheiten an diese „Churf. Sächs. Polizeikommission“ verwiesen.

Als dann eine Verordnung vom 23. September 1765[1]) dem Rathe befahl, in Polizeisachen künftig nur noch durch Vermittlung der neu errichteten Kommission mit der Landesregierung zu verkehren, legte er gegen diese weitgehende Beschränkung seiner Selbständigkeit Verwahrung ein und berief sich auf seine Schriftsässigkeit, die das Recht in sich schliesse, unmittelbar an die Landesregierung einzuberichten. Jedoch selbst eine Beschwerde beim Landtage, welche dieser in seinen „Erledigungen“ für begründet erklärte, führte nicht zur Zurücknahme, sondern nur zu einer gewissen Einschränkung der Verordnung. Zufolge Erlasses vom 12. Januar 1770[2]) wurde die Kommission durch Hinzuziehung des kurfürstlichen Oberamtmanns und mehrerer Deputirten des Rathes verstärkt und zugleich verfügt, dass die vor den Amtmann oder den Rath gehörigen Polizeisachen ebensowohl bei diesen Behörden selbst wie bei der Kommission angebracht werden könnten; in wichtigen Angelegenheiten, wo sie höherer Anordnung bedürften, sollten sie ihr Gutachten innerhalb der Kommission vortragen, die dann Bericht an die Regierung zu erstatten habe, wobei es ihnen unbenommen bleibe, ihre von dem Kommissionsvorschlage etwa abweichende Meinung besonders zum Ausdruck zu bringen; die darauf von der Regierung jedesmal an die Kommission zu erlassenden Verfügungen sollten sie sofort zur Vollstreckung übernehmen. Die Kommission selbst einigte sich in ihrer Sitzung vom 1. Februar 1770 dahin, dass alle bei ihr unmittelbar angebrachten Polizeisachen sofort an diejenige Instanz, in deren Jurisdiktion sie gehörten, das Amt oder den Rath, abgegeben würden; was von ihnen darauf verfügt worden, sollte in der nächsten Kommissionssitzung angezeigt und einregistrirt, jede Angelegenheit aber, über welche die Kommission gemeinschaftlich zu entscheiden habe, bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden.

---

1) C. XVII. 44 Bl. 12. *2)* Ebendas. Bl. 25.

Auch nachdem der Rath auf diese Weise Sitz und Stimme in der Polizeikommission erlangt hatte, blieb sein Verhältniss zu ihr fortwährend ein gespanntes, da sie ihren Einfluss naturgemäss immer zu erweitern bestrebt war, dies aber nur auf Kosten des Rathes erreichen konnte. Ein grelles Licht auf das unerquickliche Verhältniss beider wirft ein Bericht des Bürgermeisters Ermel vom 28. Januar 1790, der darüber klagt, dass die Kommission sich sogar herausnehme, durch Kopisten und Aufwärter dem Rathe mündliche Verordnungen und selbst Verweise zu ertheilen; er spricht dabei der Kommission alle Verdienste ab, denn auch die gerühmte neue Einrichtung des Armenwesens und die Abstellung der Bettelei verdanke man dem Landesherrn persönlich, der eine grosse Summe monatlich zu Almosen bewilligt habe und dessen Beispiele die Einwohner gefolgt seien[1]).

Noch im Jahre 1788 hatte der Rath die von der Kommission beantragte Anstellung eines Polizeidirektors mit weitgehenden Befugnissen durch eindringliche Vorstellungen zu vereiteln gewusst. Ein solcher wurde aber alsdann doch durch kurfürstlichen Befehl vom 29. März 1800 eingesetzt und zwar in der Person des bisherigen Zeitzer Stiftskanzlers Bose, der als Direktor der Polizeikommission mit dem Charakter eines Geheimen Rathes und 2000 Thaler jährlichem Gehalt sich den mit diesem Amte verbundenen Obliegenheiten ausschliesslich widmen und in den Angelegenheiten seines Dienstzweiges den Sitzungen der Landesregierung beiwohnen sollte. Der ihm gestellten Aufgabe, auf Mittel zur Erweiterung seiner Wirksamkeit bedacht zu sein, hat er ohne Zweifel gerecht zu werden gesucht, denn die Klagen des Rathes über die Beeinträchtigung seiner althergebrachten obrigkeitlichen Befugnisse, durch welche sein Ansehen bei der Bürgerschaft untergraben werde, machten sich in den nächsten Jahren immer häufiger und beweglicher geltend[2]).

Aber nicht diese Beschwerden des Rathes, sondern die Unzuträglichkeiten, welche die noch immer nicht beseitigte Zersplitterung der Polizeiverwaltung im Gefolge hatte, sind

---

1) C. XVII. 44. *2)* Ebendas. Vol. II.

der Grund gewesen, dass nach den Napoleonischen Kriegen das russische Generalgouvernement eine vollständige Umgestaltung der Dresdner Polizeiverfassung anordnete. Nachdem die Direktoren der Polizeikommission, die Geheimen Räthe von Brand und von Burgsdorff, bei dem Einmarsche der Russen im November 1813 ausser Wirksamkeit gesetzt worden waren, wurde am 29. November der Freiherr von Rochow zum Polizeidirektor ernannt und durch Patent des Generalgouverneurs vom 1. Januar 1814[1]) ein Stadtpolizeikollegium errichtet, an dessen Spitze der dermalige Polizeidirektor als Präsident mit dem Range eines Obersten trat. Ausser ihm bestand das Kollegium aus sechs Mitgliedern des Stadtraths, die in dieser Stellung den Titel Polizeiräthe führten, von denen aber nur drei ständige, die übrigen drei, nämlich der Syndikus, der Stadtrichter von Altstadt und ein solcher von Neustadt, nur ausserordentliche Mitglieder des Kollegiums waren. Die neue Behörde, deren Verfassung kollegialisch war, trat mit dem 24. Januar 1814 in Wirksamkeit, die bisherige Polizeikommission löste sich mit diesem Tage auf. Alle Theilnahme des Festungsgouvernements an der Polizei hörte auf, ebenso die Befugnisse des Civiloberbauamts in Hinsicht der Strassenpolizei und die Polizeigewalt des Justizamts über dessen Gerichtsunterthanen in der Stadt und den Vorstädten. Somit umfasste der Wirkungskreis des Stadtpolizeikollegiums die gesammte Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, nur mit Ausnahme des Armenwesens, welches davon abgetrennt wurde, und zunächst auch der Baupolizei, die es aber vom 1. März 1825 an nachträglich noch überwiesen erhielt.

Da die ausführende Gewalt auch zu Zeiten der Polizeikommission grossentheils noch in den Händen des Rathes und des Amtes verblieben war, hatte die ganze Exekutivmannschaft seit 1765 nur aus 4 Polizeiaufsehern bestanden, deren Zahl sich mit der Zeit auf 10 erhöhte. Laut Bekanntmachung der Polizeikommission vom 30. September 1813 ward dieses Personal damals um weitere 10 Mann vermehrt und sämmtlichen

---

1) General-Gouvernements-Blatt für Sachsen Bd. I S. 141 flg. — B. XIII. 109r Bl. 135.

Aufsehern, unter Beilegung der Benennung Stadtpolizei-Gensdarmen, das Tragen einer Uniform bewilligt. Jetzt aber erhielt das neue, mit erweiterten Befugnissen ausgestattete Polizeikollegium eine bedeutend stärkere und zweckmässig organisirte Mannschaft zugewiesen. Aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten wurden 9 Polizeibezirke gebildet und die Aufsicht in denselben 9 Polizeiinspektoren (mit Kapitänsrang und 500 Thlr. jährlichem Gehalt) übertragen, deren jedem ein Polizeileutnant (mit 200 Thlr. Gehalt) beigegeben war. Die diesen Offizieren unterstellte, mit Ober- und Untergewehr bewaffnete Stadtpolizei-Gensdarmerie bestand aus 1 Wachtmeister, 3 Korporals und 60 Gemeinen (mit 16 bez. 12 und 8 Thlr. monatlichem Gehalt). Ausserdem wurden 60 Mann von der Garnison nebst 2 Offizieren zur Mitbesetzung der Polizeiwachen verwendet. Die Ausrüstung der Mannschaften sollte durch Miethzinsanlagen aufgebracht werden, während die Besoldungen der Exekutivbeamten (jährlich 12784 Thlr.) vom Fiskus zu tragen, die der übrigen Beamten aber, sowie die Zulagen der ständigen Mitglieder des Kollegiums aus den Sporteln zu bestreiten waren. Als Polizeiverwaltungsgebäude wurde das Thielemannsche Haus auf der Töpfergasse Nr. 587, das ehemalige „Pagenhaus“, ermiethet[1]).

Das vom russischen Gouvernement eingerichtete Stadtpolizeikollegium wurde von der sächsischen Regierung, als diese die Verwaltung wieder übernahm, nicht mit günstigen Augen angesehen. Durch Erlass vom 19. März 1816 erklärte sie ihre Absicht, an Stelle desselben ein landesherrliches Polizeiamt zur Besorgung der Sicherheitspolizei einzusetzen, die Wohlfahrtspolizei dagegen dem Rathe zurückzugeben, der sie unter der Aufsicht des Polizeipräsidenten ausüben sollte. Der Rath selbst erhob, wenn auch unter dankbarer Anerkennung der ihm zugedachten Vermehrung seiner Befugnisse, gegen die geplante Theilung der Polizei Bedenken und bat, es im Interesse der wünschenswerthen Einheitlichkeit der Polizeiverwaltung bei der bisherigen Einrichtung zu belassen. Er wurde damals abfällig beschieden und sah sich durch wiederholte

---

1) C. XVIII. 114.

Aufforderung genöthigt, den Entwurf eines Regulativs für die Verwaltung der Wohlfahrtspolizei auszuarbeiten und der Regierung einzureichen. Nach Verlauf einiger Zeit entschloss sich aber die Regierung doch noch, das Stadtpolizeikollegium fortbestehen zu lassen, nur erhielt es durch Patent vom 2. Dezember 1817 eine veränderte, den landerherrlichen Einfluss verstärkende Verfassung. Ständiger Stellvertreter des Präsidenten sollte der jedesmalige, zur Direktion der Armenversorgungsanstalten bestellte königliche Kommissar sein; als ordentliche Mitglieder (Polizeiräthe) waren vom Stadtrathe statt der bisherigen drei nur zwei aus seiner Mitte abzuordnen; ausserordentliche Mitglieder, die nur den Plenarsitzungen des Kollegiums beiwohnen durften, waren der Rathssyndikus, der Altstädter und einer der beiden Neustädter Stadtrichter. Die Exekutivmannschaft bestand von nun an aus 8 Polizeiinspektoren und 50 Gensdarmen; sämmtliche Polizeileutnants waren schon 1816 entlassen worden. Die Kosten der Polizeiverwaltung gedachte die Landesregierung anfänglich nur zu einem Drittheile auf ihre Kassen zu übernehmen, während zwei Drittheile von den Einwohnern durch Anlagen aufgebracht werden sollten, auf Bitten der Stadtrepräsentanten aber begnügte man sich „zu thunlichster Schonung der hiesigen Einwohnerschaft“ mit einem von der Stadt zu leistenden jährlichen Beitrage von 5000 Thlr., die durch einen Zuschlag zu den für die Kriegsschuldentilgung erhobenen Grundwerth- und Miethzinsanlagen erzielt wurden. Die Einnahmen an Polizeigebühren wurden damals auf 5360 Thlr., der aus der Staatskasse zu deckende Fehlbetrag auf 12000 Thlr. veranschlagt[1]).

Das Stadtpolizeikollegium, für dessen Fortbestand einst selbst die städtische Behörde eingetreten war, wusste sich in späteren Jahren das Vertrauen der Bürgerschaft nicht zu erhalten. Die Theilnahme von Rathsmitgliedern, deren Einfluss gegenüber den Machtmitteln des königlichen Präsidenten wohl wenig bedeutete, vermochte es nicht zu verhindern, dass die Verwaltung der Polizei und insbesondere der Baupolizei mit einer unnöthigen Strenge und bureaukratischen Rücksichts-

---

1) C. XVIII. 116.

losigkeit geführt wurde, welche der Behörde den einmüthigen Hass der Einwohnerschaft zuzog. Daher richteten sich die durch die Julirevolution des Jahres 1830 auch in Dresden hervorgerufenen Unruhen in erster Linie gegen die Polizeiverwaltung, wie dies in der am 9. und 10. September 1830 erfolgten Zerstörung des Polizeihauses zum Ausdrucke kam. Die Forderung, dass die Polizei dem Rathe zurückgegeben werde, fand ebenso wie die sonstigen Beschwerden des Volkes bei der Regierung entgegenkommende Aufnahme und in dem unterm 11. Juni 1831 erlassenen Regulative ihre Erfüllung. Hiernach wird die Verwaltung der gesammten Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in der Stadt und den Vorstädten einer städtischen Behörde, der Stadtpolizeideputation, übertragen, die sie im landesherrlichen Auftrage unter der Aufsicht der königlichen Staatsregierung ausübt. Sie besteht aus einem Direktor und 7 Beisitzern, nämlich 2 besoldeten und rechtskundigen Rathsmitgliedern, 1 unbesoldeten Rathsmitgliede und 4 Kommunrepräsentanten (Stadtverordneten). Die Beisitzer werden vom Rathe bez. den Kommunrepräsentanten aus deren Mitte erwählt, erstere auf 6, letztere auf 4 Jahre; alle 2 Jahre scheidet ein Rathsbeisitzer, alle Jahre ein Kommunrepräsentant aus. Aus 3 von den Deputationsmitgliedern vorgeschlagenen Personen, gleichviel ob Rathsmitgliedern oder nicht, ernennt die Staatsregierung auf Lebensdauer den Direktor, der dadurch zugleich Mitglied des Stadtraths wird.

Am 10. Juni 1831 ward die Stadtpolizeideputation in ihr Amt eingeführt. Der Amtshauptmann von Oppell wurde auf Wunsch der Kommunrepräsentanten mit der Direktion betraut und erhielt 1836 auch den Titel eines „Polizeidirektors“. Jedem der 8 Polizeibezirke wurden zwei aus der Bürgerschaft gewählte unbesoldete „Distriktsvorsteher“ und ein besoldeter „Bezirkswachtmeister“ vorgesetzt. Ihnen waren 46 „Stadtdiener“ unterstellt, welche mit den 12 „Rathswächtern“ ein gemeinschaftliches Corps bildeten und wie diese uniformirt und bewaffnet waren. Die Aufsicht und den Befehl über die gesammte Polizeimannschaft führte ein „Polizeikommissär“.

Als Amtsgebäude erhielt die neue Behörde das bisherige Polizeihaus Scheffelgasse Nr. 155 (jetzt 9) angewiesen, das

bereits im Jahre 1824 vom Fiskus für 17000 Thlr. gekauft und vom Stadtpolizeikollegium bezogen, nun aber vom Rathe mit einem Aufwande von 5000 Thlr. wiederhergestellt worden war. Die Staatsregierung erklärte sich bereit, das Gebäude der Stadtgemeinde unentgeltlich als Eigenthum abzutreten, wenn diese dafür die Verpflichtung zur Unterbringung der Polizeibehörde für alle Zeiten übernehme. Anfangs geneigt, diese Bedingung einzugehen, fand dies der Rath später mit Rücksicht auf die Möglichkeit, dass die Sicherheitspolizei wieder vom Staate übernommen werde, doch bedenklich und zog es vor, das Polizeihaus dem Fiskus abzukaufen. Der Kaufsabschluss erfolgte unterm 31. Dezember 1845; die Kaufsumme betrug 12000 Thlr.

Zu den Kosten der Polizeiverwaltung zahlte die Staatsregierung seit der Neuordnung einen jährlichen Beitrag von 5000 Thlr., d. i. ebensoviel, als früher die Stadtgemeinde dem Staate gezahlt hatte. Diese Kosten beliefen sich 1832 auf etwa 20000 Thlr. und steigerten sich bis 1844 auf 31000 Thlr., während sich die Einnahmen an Gebühren nur von etwa 6000 auf 10000 Thlr. erhöhten. Wiederholte von den städtischen Kollegien in den Jahren 1842 und 1846 an die Regierung gerichtete Gesuche um Erhöhung des Staatsbeitrags auf 8000 Thlr. wurden abgewiesen, weil der Mehraufwand keineswegs durch gesteigerte Leistungen für unmittelbare Staatszwecke, sondern durch die Entwicklung der städtischen Verhältnisse herbeigeführt worden sei.

Die Handhabung der gesammten Polizei durch eine städtische Behörde, der sie in einer Zeit rückhaltlosen Vertrauens zum Bürgerthum übergeben worden, war offenbar nicht mehr nach dem Sinne der Regierung. Nach den Vorgängen des Jahres 1849 vollends suchte sie die Sicherheitspolizei wieder in ihre Hand zu bekommen. Sie forderte auf Grund ihrer Aufsichtsrechte von den Stadtbehörden eine durchgreifende, namentlich in einer starken Vermehrung des Exekutivpersonals bestehende Reorganisation des Polizeiwesens, welche die Stadtgemeinde in hohem Grade belastet haben würde. Um eine solche Belastung zu vermeiden, liess man sich zu Verhandlungen über Abtretung der Sicherheitspolizei herbei, und diese

hatten, da die Regierung die geforderte Reorganisation binnen einer kurzen Frist auf Kosten der Stadt durchzuführen drohte, bald das gewünschte Ergebniss. Durch Rezess vom 31. Januar 1853 übernahm der Staat, unter Auflösung der Stadtpolizeideputation, die Verwaltung der Sicherheitspolizei gegen einen von der Stadt zu leistenden jährlichen Beitrag von 30000 Thlr., während die Verwaltung der Wohlfahrtspolizei dem Rathe übertragen ward[1]).

II. Sicherheits- und Ordnungspolizei.

1. Sicherheitspolizei.

In Zeiten, da die Landeshoheit der Markgrafen noch in der Ausbildung begriffen und von einer geordneten Staatsverwaltung nicht die Rede war, musste sich die Polizeipflege, die mehr als jeder andre Verwaltungszweig des Zusammenwirkens der Obrigkeiten bedarf, in übler Verfassung befinden. Das Faustrecht hatte im späteren Mittelalter die öffentliche Unsicherheit aufs höchste gesteigert, und dabei war der Arm der Gerechtigkeit durch die vorhandene Gebietszersplitterung vielfach gelähmt. Deshalb sahen sich auch in unsern Landen benachbarte Fürsten, Herrschaften und Städte zeitweilig veranlasst, Bündnisse zu gemeinsamer Herstellung von Friede und Sicherheit einzugehen. Ein solches Bündniss wurde am 18. Dezember 1398 zwischen den markgräflichen Vögten und den Stadtobrigkeiten von Meissen, Dresden und Hain mit dem böhmischen Landvogte der Oberlausitz und den Sechsstädten behufs gemeinschaftlicher Verfolgung und Bestrafung von Friedbrechern, Räubern, Mördern und Dieben zunächst auf fünf Jahre geschlossen und 1407 unter Hinzutritt der Städte Pirna und Oschatz erneuert[2]). Einen gleichen Vertrag zum

---

1) C. XVIII. 134. 2) Weck S. 486 und 516. — Böttiger-Flathe, Geschichte von Sachsen Bd. 1 S. 328. — Von einem bei Bischofswerda vorgekommenen Raubanfalle berichtet folgendes Schreiben an den Dresdner Rath: *Wilhelm und Friderich gevettern landgreven in Doringen und marcgreve zcu Missen. Liben getruwin. Uns had unsers hern des konigis von Polan diner einer geschreben, wie daz er bie Bischoffiswerde geschin-*

Schutze ihrer Lande und Strassen gegen „Nahme, Mord, Raub, Brand und Plackerei“ schlossen die fürstlichen Brüder Friedrich und Wilhelm und der Bischof von Meissen mit dem Vogte und den Städten der Oberlausitz auf acht Jahre unterm 6. Mai 1441 [1]); darnach sollten die Beschädiger zur Rückgabe oder zum Ersatz des Raubes binnen vier Wochen angehalten, andernfalls aber gefangen und an Leib und Gut gestraft oder aus den Landen vertrieben werden, auch sicherten sich die Vertragsschliessenden gegenseitige Hilfe bei Einziehung von Schuldforderungen in ihren Gebieten zu. Noch im Jahre 1505, zehn Jahre nach Aufrichtung des allgemeinen Landfriedens, war für den Herzog Georg Anlass vorhanden, sich mit dem Könige von Böhmen wegen gemeinschaftlicher Verfolgung von Friedbrechern, Räubern, Mördern und Dieben und gegenseitiger Gewährung von Rechtshilfe zu verständigen [2]). Nachdem alsdann in den Jahren 1526 und 1534 wiederholte Mandate ergangen waren, welche die Friedbrecher mit der Strafe des Schwertes bedrohten [3]), ward zwar das Fehdewesen unterdrückt, aber dass auch fernerhin die Sicherheit der Person und des Eigenthums im Lande sehr viel zu wünschen übrig liess, beweisen die Klagen, welche sich in einer langen Reihe landesherrlicher Mandate gegen Plackerei, Strassenraub und Plünderung bis ins 18. Jahrhundert hinein ausgesprochen finden.

Von alledem scheint die Stadt Dresden nur wenig berührt worden zu sein. Mit Gewalt vermochten gegen eine Stadt von dieser Grösse und Wehrhaftigkeit nur geordnete Kriegsheere, nicht aber Raubgesindel etwas auszurichten, und überdies hatte die kräftige Hand der Markgrafen ein Raubritterthum im Grossen, wie z. B. in Thüringen, hier niemals aufkommen lassen. Von offener Gewalt hatten die Bürger Dresdens selbst

---

det und beroubet sie, alz ir lichte irfarn habit. Davon heissen wir uch ernstlichin, daz ir von stund an zcu den, die sie gehuset und darczu gefurdert haben, gedengket und alz vil darczu tut, daz unsers hern des konigis diner sine habe genczlichin und unvorrugket wider werde, und last daz in dheinen wis. Gegebin zcu Coburg am donrstage vor Petri et Pauli. (Papierurkunde aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts im RA.).

1) Originalurkunde im RA. *2)* Gedrucktes Ausschreiben A. XXIV. 61a Vol. I Bl. 16. *3)* Cod. Aug. I. S. 52 und 53.

in der Zeit des Faustrechts nur ausserhalb der Stadt etwas zu befürchten, innerhalb der Mauern brauchte man blos vor geheimen Verbrechern auf der Hut zu sein. Uebrigens sind in dieser Beziehung nur wenige dürftige Nachrichten auf uns gekommen.

Im Jahre 1434 liess der Rath dem Landesherrn durch den Stadtschreiber Bericht erstatten über vorgefallene Räubereien und die darauf bezüglichen Aussagen einiger Gefangenen und erhielt alsbald die Ermächtigung, die Strassenräuber aufzuspüren, gefangen zu setzen und ihnen, wenn sich ihre Schuld herausstelle, nach Verdienst den Prozess zu machen[1]. Als Kurfürst Friedrich im Jahre 1440 Nachricht erhielt, dass seine Feinde in Böhmen Leute ausgeschickt hätten, um in meissnischen Städten Feuer anzulegen, ermahnte er den Rath, an den Thoren bei Tag und Nacht fleissig Wache halten zu lassen, damit kein Fremder sich einschleiche; die Aussagen mehrerer im folgenden Jahre in Zwickau gefänglich eingezogener böhmischer Brandstifter bestätigten, dass auch Dresden zum Schauplatz ihrer Thätigkeit ausersehen gewesen[2]. Im Jahre 1452 wiederum schickte der Rath einen Boten von Haus zu Haus mit der Mahnung, man solle sich vor Mordbrennern vorsehen[3]. Ein beliebter Schlupfwinkel scheint schon damals die Dresdner Haide gewesen zu sein, wohin der Rath bisweilen Bewaffnete zur Aufhebung von Verbrechern schickte[4]. Auch entsandte der Rath manchmal Stadtknechte oder Bürger zur Verfolgung auswärtiger Verbrecher, wie z. B. 1466 zweier Mönche, die aus Altzelle mit Geld durchgegangen waren[5].

Für die Sicherheit des Eigenthums hatte die städtische Polizei während des Mittelalters wenig Sorge zu tragen, da die herrschenden Rechtsbegriffe und die Härte der Strafen

---

1) Cod. II, 5 S. 158. 2) Ebendas. S. 170 u. 173. 3) Kämmereirechn. 1452: *1 gr. gegeben deme boten, das er von huße zcu huße gingk und das man sich vorsege also vor den mortburnern.* 4) Kämmereirechn. 1469: *12 gr. dem henger und etzlichen trabanten, als sie uf der Heide dy struchdiebe suchten.* — Altendresdner Stadtrechn. 1482: *6 gr. vortruncken, do man die rewber sucht uff der Heide.* 5) Kämmereirechn. 1466: *3 gr. Lucas Wustenung, so er den zcweyen monchen nachreit, die uß der Czelle mit etczlichem gelde entrunnen waren.*

für Eigenthumsvergehen es zu solchen unter der Einwohnerschaft nur selten kommen liessen und fremdem Gesindel der Einlass und der Aufenthalt in der Stadt sehr erschwert war. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo die Stadt an Grösse und Verkehr schnell zunahm, ist häufiger von gewerbsmässigen Dieben, von Beutelschneidern, Bärenhäutern oder „Ziegelhähnen" die Rede [1]).

Im Jahre 1611 bringt der Rath beim Kurfürsten zur Anzeige, „dass etliche starke erwachsene Küchenjungen, Umläufer und Bärenhäuter sich in die Stadt Dresden einverschlichen und des Nachts in den Mistgruben und andern Winkeln enthalten, am Tage aber auf dem öffentlichen Markte unter den Bauersweibern und andern, so etwas zu Markte bringen, herumgehen und denselben an Butter, Käse, Honig, Milch, Bratwürsten, Obst, Eiern, Brod, Kuchen und was sie ergreifen und erlangen können, mit Gewalt nehmen und davon laufen". Wiewohl man etliche von ihnen erlangt, mit Gefängniss und Stockschillingen bestraft und zum Thore hinausgejagt habe, seien sie doch zum andern Thore wieder hereingekommen und hätten die Bettelvögte und Gerichtsdiener mit Messern bedroht; der Rath bittet um die Erlaubniss, dieses Gesindel in Eisen und Ketten zu schliessen und einen oder zwei Monate den Tag über die Gassen kehren und dergleichen öffentliche Arbeiten verrichten zu lassen. Der Kurfürst veranlasst den Rath, zunächst ein Gutachten über die Zulässigkeit dieser neuen Strafart beim Leipziger Schöffenstuhle einzuholen. Dieses lautet zustimmend, nur dürften die Eisen nicht derart sein, dass dadurch die Leute an ihrer Gesundheit geschädigt würden; ihre Speise solle aus Käse und Brod bestehen. Daraufhin

---

1) Gerichtsrechn. 1574: Ausgabe an Kostgeld: *30 gr. der huren Wildtfuchin genandt auff drey wochen sambt einem buben, so hinner mit der angell auß denn garten gefangen ... 6 gr. 9 ₰ einer frawen Anna genandt von der Mittweyde undt ein bube, welche beyde einer beuerin soldten einen beuttel abgeschnitten haben, wahren aber nicht uberwiesen ... 4 gr. zweyen buben, welche vor beuttelschneider geachttet worden.* — Desgl. 1583: *10 gr. funff ziegelhahnenn, sindt des nachts ufm Newenmargkt uber die obstbuden ufgehoben den 20. Julii . . . Den 29. Julii sindt die funff ziegelhahnen durch die gerichtsdiener uber die Elbbrucke geleittett.*

gestattet der Kurfürst durch Verordnung vom 29. November 1611 die Anwendung der Strafe[1]).

Dass in den Wirren des dreissigjährigen Krieges die Sicherheit des Eigenthums auch in unsrer Stadt zurückging, kann nicht Wunder nehmen. Bemerkenswerth ist ein Vorgang, der sich an einen kurfürstlichen Erlass vom 11. November 1637 knüpfte: Es sei in letzter Zeit wiederholt in Stubenfenster eingestiegen und gestohlen worden und die Nachtwächter selbst stünden im Verdacht, die Thäter zu sein; der Rath solle daher heimliche Wächter bestellen, die auch die Nachtwächter mit zu überwachen und jeden, der ohne Licht auf der Strasse betroffen werde und sich nicht gehörig ausweisen könne, beistecken zu lassen hätten. Der Rath berief die Bürgerschaft zusammen und theilte ihr den kurfürstlichen Erlass mit, was natürlich das rechtzeitige Entweichen der Diebe zur Folge hatte! Dieses sonderbare Verfahren, wofür sich der Rath den ernsten Tadel des Landesherrn zuzog, darf als Beweis gelten, dass die städtische Polizeibehörde bis dahin noch verhältnissmässig wenig mit Eigenthumsvergehen zu thun gehabt hatte[2]). Einen grösseren Umfang scheinen dieselben erst im 18. Jahrhundert angenommen zu haben, so dass sich verschärfte Massregeln in Bezug auf den nächtlichen Wach- und Patrouillendienst nöthig machten[3]). Erschwert wurden die Nachforschungen der Polizei damals durch die Abneigung der Einwohnerschaft, Diebstähle zur Anzeige zu bringen, wodurch man sich nur noch Kosten zuzuziehen befürchtete;

---

1) C. VI. 1. *2)* C. XVII. 15. *3)* In einem 1737 aus Warschau ergangenen kurfürstlichen Reskripte wegen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Strassenbeleuchtung heisst es: „Wenn nun schon vor 60 Jahren, da die Bosheiten nicht so hoch als jetzt gestiegen gewesen, man schon auf dergleichen Mittel, solchen Leuten die Bequemlichkeit zur Ausübung ihrer Leichtfertigkeit zu benehmen, gedenken musste, wie viel mehr wird es jetzo nicht von Nöthen sein, da die täglichen Exempel von Mord, Einbruch, Diebereien, Anfall der Leute auf den Strassen und dergleichen Uebelthaten mehr, so unter den Augen der Garnison begangen werden, von den immer mehr überhandnehmenden Bosheiten unverwerfliche Zeugen abgeben, dahin zu gedenken, wie die hierwieder vorgekehrten Anstalten in ihren Kräften erhalten werden mögen". S. (G. M. S. Blochmann), die Entwicklung der öffentlichen Beleuchtung in Dresden, Dresden 1882, S. 17.

dieses doch wohl in bestimmten Vorkommnissen begründete Vorurtheil musste in wiederholten öffentlichen Bekanntmachungen bekämpft werden[1].

Weit mehr als gemeine Verbrechen machte der Polizei in älterer Zeit die Neigung der Bürger zur Gewaltthätigkeit und Widersetzlichkeit, die sie mit unsern Altvordern überhaupt theilten, zu schaffen. Wie schon Heinrich der Erlauchte im Jahre 1284 Strafbestimmungen wider diejenigen erlassen hatte, welche die geschwornen Bürger der Stadt schmähen, übel beleumunden oder den von ihnen zum Besten der Stadt getroffenen Anordnungen sich widersetzen würden, so musste auch noch Herzog Georg durch Mandat vom 22. Mai 1519 die Einwohner mit ernster Strafe bedrohen, wenn sie, wie bisher täglich geschehen, sich auch ferner gegen die Befehle des Rathes widersetzlich und ungehorsam erzeigten und von ihrem Muthwillen nicht abstünden[2]. Die Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts haben mancherlei Einzelfälle von Beschimpfung des Rathes[3] und Widerstand gegen seine Beamten[4] überliefert, und nicht immer verliefen sie so harmlos wie 1481 ein Aufruhr der vom städtischen Baumeister

---

1) Schmieder II S. 756 flg. und III S. 1393. 2) Cod. II, 5 S. 3. — A. XXIV. 61a Vol. I Bl. 42. 3) Kämmereirechn. 1464: *Muterissche Barbara dt. 20 gr., dorumb das sy den rat mit worten missehandelt hatte ... Snabel dt. 40 gr., dorumme das er dy herren ym rate mit unczemelich* [!] *uberfaren, do sie ym busse umb speles willen angeheißen hatten.* — Desgl. 1468: *Symon Moler dt. 2 ß, dorumme das er die gemeyne gemynte hunde geheißen und viil unnuczer rede in den birhusern uff den rat geredt hatte. Jurge Kirstan dt. 2 ß, das er vor der ratstoben den rat geschulden und ouch viil unnuczer rede in den birhusern uff die gemeyne geredt hatte.* — Desgl. 1477: *Sabbato post estomichi hat Jostel uff dem Marckt vor der Groschynne gestanden und wider Clauß von Cziel geredt, das denne suste ander manne und frauwen gehort haben: Eya es gehet zcu, man saget, das sie vor jarn das gelt in ermeln vom rathuße getragen haben, is gehet iczt zcu 10 maln erger zcu!* — Desgl. 1505: *40 gr. Hanns Bohe der leineweber, hat den rath in birheusern bereth.* — Altendresdner Stadtrechn. 1539: *4 ß stroffunge von Aßman Forstern, das er den radt und stadtbuch lüegen gestrofft.* 4) Zwingergeldregister 1430: *Czideler sal wandeln, das her dem sarwechter vor dem rate gedrauwet hat unde sich darumbe in wandil gegeben.* — Kämmereirechn. 1465: *Jurge Lindener dt. 26 gr., dorome das er . . sich pfandis gein den knechten gewert und*

beschäftigten Steinmetzen und Maurer, die keine Türkensteuer entrichten wollten und durch Verabreichung von 4 Kannen Bier beschwichtigt wurden[1]).

Namentlich waren es die Handwerker, die sich häufig gegen den Rath gewaltsam auflehnten, meist in der Absicht, Erweiterungen ihrer Rechte zu ertrotzen. Von den Unruhen der Tuchmacher, die im 14. Jahrhundert die Ausdehnung ihres Arbeitsgebiets durchzusetzen suchten und 1438 der Erhebung der landesherrlichen Accise sich widersetzten, ebenso wie von der seit 1454 sich geltend machenden Bewegung des Handwerkerstandes, als er einen Antheil am Stadtregimente erstrebte, ist bereits die Rede gewesen[2]). Im Jahre 1466 wird die Einsperrung der Bäcker in den Thurm[3]), 1494 ein, allerdings wohl nur unbedeutender Aufruhr der Leineweber-gesellen erwähnt[4]). Wegen Widersetzlichkeit waren im Jahre 1501 wieder sämmtliche Bäcker in Haft genommen worden; während der Dauer der Haft liess der Rath Semmeln von Pirna und Altendresden kommen und durch ein Mädchen feilhalten[5]).

Mit der nächtlichen Sicherheit auf den Gassen konnte es im 15. und 16. Jahrhundert — aus früherer Zeit fehlt es an Nachrichten — bei der Neigung der männlichen Bevölkerung zum Biergenuss und zur Gewalthätigkeit nicht zum besten bestellt sein. Geschrei und Saitenspiel, Wegfahren und Umwerfen von Wagen, Umstossen von Buden, Zerschlagen von Fässern,

---

mit boßen worten gehandelt hat... Hans Taschinberg dt. 1 ß 12 gr. vor 1 schiff gehorne, dorumme das er den statknecht geslagen, gerouft und sich wider gerichte gesaczt hatte. — Desgl. 1492: *8 gr. Contz Steynmetz, hat zu nacht ein zcirkeler ubel angefertiget.* — Gerichtsrechn. 1524: *8 gr. Bartel Lepart, sich die wechter heysen in hindern ploßen.*

1) Bauamtsrechn. 1481: *1 gr. 3 ₰ vor 4 kannen byr außgeben und geschanckt den steynmeczen und mewrern, da sy czornigk woren und wolden das thurckengelt nicht geben, da Balczer Lyndener und Weynmeister bey woren.* 2) Bd. I S. 70—76. 3) Bd. I S. 147 Anm. 2. 4) Kämmereirechn. 1494: *16 gr. die leineweber, ire gesellen haben ein uffrur gemacht.* 5) Kämmereirechn. 1501: *2 schogk 8 gr. kegen Pirn vor etliche schogk semeln den beckern, do alle becker inne sassen. Idem 1 ß 57 gr. vor semeln. 1 ß 11½ gr. vor 28 schogk semmeln den beckern zu Aldendresden ... 2 gr. einem meidelein, der stat brot feyl gehabt.*

Abhauen der Handwerkszeichen, besonders der Schneiderscheeren, bildeten beliebte Unterhaltungen der aus den Wirthshäusern heimkehrenden Gesellen[1]). Dazu waren Schlägereien, die bei der Sitte des Waffentragens leicht einen schlimmen Ausgang nahmen, keine Seltenheit. Ein Streit der Schneider mit den Schulgesellen im Jahre 1535 dauerte drei Wochen und war von solcher Heftigkeit, dass an sechs verschiedenen Tagen sechs bis acht Sicherheitswächter zum Schutze der Kreuzschule und des Stadtkellers aufgestellt werden mussten; die Handwerksgesellen, welche die Schule gestürmt hatten, wurden auf zwei Jahre der Stadt verwiesen[2]). Ganz besondere Unsicherheit herrschte auf den Strassen zur Zeit des Kurfürsten Moritz, als zahlreiche Landsknechte zur Besatzung in der Stadt lagen: In einer Klagschrift des Rathes vom 10. Januar 1553[3]) werden ein Dutzend Fälle ausführlich erzählt, in denen friedliche Bürger von rohen Söldnern nächtlicher Weile mit blanker Waffe angegriffen und gemisshandelt worden waren.

Schon im Jahre 1504 hatte Herzog Georg eine scharfe Verordnung gegen den überhandnehmenden nächtlichen Unfug in den Wein- und Bierhäusern und besonders auf den Gassen an den Rath ergehen lassen und ihm befohlen, für die strenge Einhaltung der Polizeistunde, im Winter um 8, im Sommer um

---

1) Kämmereirechn. 1464: Bussen. *Pauwel Mager dt. 8 gr., dorumme das er by nacht uf der gassen geschregen had... Blasius Koppel dt. 1 ß 13 gr., dorumme das er by nacht uff der gassen gegangen, den snidern dy scheren abegehauwen und dy kulefaß den hoickerynn uf dem Marckte zcuhauwen und vil ander unfure getriben hat.* — Desgl. 1465: *Merten Otte dt. 1 ß 20 gr., dorumme das er by nacht uff der gassen den snidern di scheren abegehauwen, wayn ummegekort und wunderlich gelebet hatte.* — Desgl. 1484: *Peter Czymmerman dt. von syns sons wegen 16 gr., hat ufftmals noch der glocken gegangen und geschregen und ouch dy schenckynne im keller gescholden.* — Desgl. 1495: *Jorge Till dt. 4 gr., hat uff der gassen zu nacht geschryen, unfugsam gelebt, buden umbgestossen.* — Gerichtsrechn. 1533: *8 gr. Linhart Balbirerin shon, 6 gr. Donat Drossen shon, 6 gr. Hans Klossen shon, das sie mit der harffen uber die zceit auff der ghassen hin und wider hoffirt und geschrien haben.* 2) Mittheilungen des Vereins für Geschichte Dresdens Heft 4 (1883) S. 75. 3) Abgedruckt ebendas. S. 8—13.

9 Uhr, besorgt zu sein und die Uebertreter in Haft zu nehmen und zu bestrafen[1]). Dann verbietet die Willkür von 1513 Geschrei und Ueben mit Pauken und Pfeifen vor und nach 9 Uhr bei 8 Groschen Strafe[2]). Auch die im genannten Jahre erfolgte Anstellung von vier Nachtwächtern[3]) deutet auf ein kräftiges Einschreiten gegen die fortdauernden Nachtskandale hin. In Zeiten, wo diese besonders arg wurden, nahm man neben den Nachtwächtern noch besondere Wächter an, welche die „Nachtraben" und „Vollbrüder" abfangen und einsperren sollten[4]). Die Wirthe, bei denen es zu Schlägereien gekommen, und alle sonstigen Mitwisser waren bei Strafe zur

---

1) Georg von gots gnaden hertzog zu Sachssenn ꝛc. *Lieben getrewen. Unns ist furkomen, wie das hie inn unnser stat in den weyn- unnd bierhewsern unnd sunderlich des nachtes auff der gassen vil mutwillens, unfugk, gezcengk unnd auffrur geubt und begunst werde, dodurch den burgern unnd einwonern vil unnd manchfeldige beswerung entsteht, das auch schier nyemandes des nachtes auff der gassen sicher sein moge, villeicht auß ursache, das dieselbigen, von den solcher mutwille unnd unfug geschiet, bisher ungestrafft blyben. Derhalben zu besorgen, wo nicht darkegen getracht wirdet, weytter unrath darauß erwachssen mochte. Unnd so wir denn solche mutwillige und beswerliche ubung, die unns zu gedulden inn keinen wegk leydlich, nicht gern horen, auch geneigt sein dofur zu gedencken, bevelhen wir euch hirmit unnd begern, ir wollet hinfurder ein vleyssigs auffsehen unnd achtung haben lassen, so yemandes, er sey burger, einwoner ader unnser hofgesinde, wynterzceit nach acht horen unnd sommerzceit nach newn horen des nachtes in wirthes- ader schenckhewsern bey dem weyn ader bier in der zcechen ane redliche entschuldigung befunden, den ader dieselbigen mogt ir mitsampt dem wirth, do solche zcechen ader orthen gehalden werden, auffheben, annehmen unnd also vorwarth enthalden. Ob auch yemandes wie oben vormeldet zu sommerzceiten nach newn horen und zu winterzceit nach acht horen des nachtes auff der gassenn ane liecht betretten wurden, der ader die kein redlich ursach ader entschuldigung hetten, dieselbigen mogt ir auch also annehmen und wol vorwarth enthalden lassen, bissolang das die sach vorhort und ausfundig werde, wie von denselbigen gehandelt sey, unnd welche also schuldig unnd ungerecht befunden, das dieselbigenn nach irem vordienst gestrafft werden. Daran tut ir unnser ernste meynung. Geben zu Dresden am mittwoch nach Pauli conversionis anno XV^c quarto* (A. XXIV. 61a Vol. I). *2)* Bd. I S. 323. *3)* Bd. I S. 139. *4)* Gerichtsrechn. 1538: *4 gr. 4 wechtern auff omnium sanctorum zcu nacht die nachtschreyer einzusperren ... 4 gr. 4 wechtern den sontag nach Martini auf die nachtraben zu warten und einzunehmen* u. s. w. — Desgl. 1548:

Anzeige verpflichtet, namentlich auch die zum Verbinden der Wunden herbeigeholten Barbiere[1]).

Die Statuten von 1555 geboten, dass niemand „bei Tag oder Nacht unfugsam Geschrei in der Stadt treiben, noch auch bei nächtlicher Zeit mit Trommel und Pfeifen oder sonst die Leute verunruhigen“ solle, bei Strafe eines Guldens; wer nächtlicher Weile der Bürger Gesinde oder auch die Nachtwächter „anplatzet, verunruhiget oder sonsten schumpfiret“, soll am Leibe gestraft werden[2]). Diese Bestimmungen wurden 1571 in einer „Ordnung der Nachtwache“[3]) neu eingeschärft und die beiden abwechselnd diensthuenden Nachtrichter und die sechs Wächter angewiesen, die jungen Gesellen, welche „mit Fiedeln, Pfeifen und andern Instrumenten eine Gasse auf die andere niederzugehen und dabei grobe unhöfliche Lieder zu singen und ungebührlich Geschrei zu machen“ sich unterstehen, zu verhaften und ihnen die Instrumente wegzunehmen und zu zerschlagen. Weiter erging im Jahre 1592 ein kurfürstliches Mandat gegen das nächtliche Tumultuiren in der Festung[4]), und eine Rathsverordnung vom 22. Februar 1612 befahl dem Nachtwachmeister und seinen Wächtern, zu verhüten, dass im Sommer nach 10, im Herbst und Winter nach 8 Uhr jemand ohne Licht auf der Gasse sich finden lasse und „weder mit viehischem Geplärre, ungeheurem Geschrei und Rumor noch mit Saitenspielen umlaufe, vielweniger bei besetzter Wache einigerlei Schlägerei und Thätlichkeit treibe“, bei Vermeidung der Unterbringung in der Frohnfeste und nachheriger Bestrafung. In einem kurfürstlichen Patent vom 14. Juli 1659 werden gewaltsame Ueberfälle und Angriffe auf andere bei Nacht mit Leibes- und Lebensstrafe bedroht;

---

12 gr. 4 wechtern auff die nachtraben und follebruder die zcu stillen, das die leuthe kunden ruge haben.

1) Gerichtsrechn. 1544: Bussen. *30 gr. George Graupitz, hats den gerichten vorschwigen, das ßye ßich gerofft haben in ßeynem haußße, und auff den morgen ire namen nich wollen vormelden.* — Desgl. 1576: *30 gr. Wentzel Tauber balbirer, das ehr seinem gesellen einem beschedigten vorbinden lassen unnd den gerichtenn nicht angezeigt.* — Vgl. Bd. I S. 346.
2) Bd. I S. 343. 3) C. XVI. 52f Bl. 230 flg. 4) A. XXIV. 61a Vol. II Bl. 43.

wer im Wirthshause Zank und Schlägerei anfängt, soll in leichteren Fällen um Geld gestraft, bei schwereren, aber noch nicht mit Verwundungen verbundenen Fällen auf den „Esel“, ein Schandgeräth auf der Hauptwache, gesetzt und etliche Tage zur Wallarbeit gezwungen werden[1]). Wenn sich in der Folgezeit Klagen über häufige nächtliche Ruhestörungen nicht mehr vernehmen lassen, so ist dies wesentlich wohl darauf zurückzuführen, dass durch die Garnison für ständige Wachen und Patrouillen gesorgt war.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts musste gegen die Unordnungen eingeschritten werden, welche bei Trauungen die Anhäufung und das rohe Benehmen des Pöbels gegenüber den Brautleuten und den Hochzeitsgästen sowohl auf der Gasse als in der Kirche zu veranlassen pflegte: Durch gedruckte Verordnung vom 12. Januar 1600 bedrohte der Rath derartigen Unfug mit ernster Strafe und beauftragte für die Vorstädte die „Gassenmeister“ mit strenger Handhabung der Ordnung[2]). Ferner wird im 18. Jahrhundert viel über den Tumult geklagt, welchen die Gassenjugend den Tag über verübte. Im

---

1) C. XVII. 16. 2) „Nachdem Jederman allhie unverborgen, was äusserster grosser Missstand und Unordnung bei dem christlichen Kirchgange des Bräutigams und Braut und ihren eingeladenen Hochzeitgästen, beides auf der Gassen sowol auch in und für der Kirchen, bei und unter, auch nach der Copulation und Trauunge von dem unbändigen müssigem Volke bishero fürgangen, nämlich dass dasselbe in den Gassen, auch vor und in der Kirchen zu beiden Seiten haufenweise dermassen an einander getreten, dass auch dem Bräutigam und Braut und den eingeladenen Hochzeitgästen nicht so viel Raum und Platz gelassen und verstattet worden, dass sie ohne Drängniss und andere grosse Ungelegenheit zwischen ihnen in und aus der Kirchen gehen mögen; dabei dann auch ein solch wilde und wüste Leben und Geschrei getrieben, dass mancher ehrliebender Mann, Frauen und Jungfrauen, Fremde und Einheimische, welche Braut und Bräutigam zu Ehren erschienen, von dem leichtfertigen Gesindlein mit Pfeifen, Reden und andern Ungeberden öffentlich und ohne Scheu verhöhnet, ausgelachet und geschimpfet worden, darob ein jedes christliches und ehrliebendes Herz und Gemüthe billich Abscheu und Missfallen getragen; dass auch das müssige Weibesvolk und die Mägde mit kleinen Kindern, wiewol aus keiner christlichen Andacht, sondern allein um Brautschauens und unnützen Geschwätzes willen, so sie mit andern treiben mögen, sich in die Kirche haufenweise gedrungen, in und auf die Gestühle gestiegen und ein

Jahre 1718 machte der Gouverneur bekannt, er werde die lärmenden Jungen künftig wegfangen und an den Esel binden lassen[1]). Aber weder diese Drohung noch wiederholte Verordnungen vermochten dem Uebel zu steuern. Noch 1741 klagte der Rath, dass die Frechheit des Pöbels immer mehr überhandnehme und dass „sehr viele erwachsene Soldatenjungen sich unter die Handwerksjungen mengen, an die Leute auf den Gassen freventlicherweise rennen und anstossen, hierdurch Bewegungen unter dem Volk veranlassen und wenn sie angegriffen werden, unverschämt schreien, die Vögte schimpfen, ihnen die losen Vetteln und Bettler mit Gewalt wieder abnehmen, sie mit Steinen und Koth werfen und selbige so feige machen, dass sie fast nicht mehr bleiben, sondern aus dem Dienste laufen wollen, bevorab da die Miliz selbst bei Aufbringung liederlicher Vetteln und Bettler sich mit Schimpfen und Schlagen mehrmals an ihnen vergriffen und solche denselben mit Gewalt wieder abgenommen.“ Der Rath bat den Gouverneur um Aussendung von Militärpatrouillen und machte dann bekannt, dass die Tumultuanten durch die Miliz abgefasst und ihm ausgeliefert, die Jungen gezüchtigt und das Gesinde zur Haft gebracht, die Eltern und Lehrmeister aber, die sie nicht in gehöriger Aufsicht gehalten, mit 20 Thlr. Strafe oder Gefängniss belegt werden würden[2]). Dass es aber zur Abstellung des Unfugs erst noch strengerer Massregeln bedurfte, beweisen die Gouvernementsverfügungen von 1743 und 1772, welche alle Personen, die beim Strassentumult von den Patrouillen ergriffen würden, mit schwerer Strafe bedrohten, und zwar sollten die erwachsenen männlichen oder weiblichen Personen vom Civilstande ohne weiteren Prozess auf den Festungsbau oder ins Zuchthaus gebracht, die Soldaten durch die Spiessruthen gejagt, ihre Weiber in die „Fiedel“ gespannt, die Jungen aber gepeitscht und dann ebenfalls ins Zuchthaus

---

solch Gewäsch und Geschrei gehalten, dass man nicht allein sein eigen Wort nicht fast hören, sondern auch dasjenige, so der Prädicant den Eheleuten aus göttlicher Schrift vorgelesen, nicht vernehmen können, welches alles dieser Stadt und christlichen Gemeine nicht rühmlichen“ ꝛc. (C. XVII. 13).

1) C. XVII. I. Bl. 40. 2) G. V. 31.

geliefert werden[1]). Auch noch in den Jahren 1785 und 1787 ergehen scharfe Rathspatente gegen den Unfug, der seit einiger Zeit „von muthwilligen und bösen Buben mit sogenannten Räderschlagen, Schleudern mit Steinen oder andern Dingen, Necken und Beunruhigung der Leute, besonders des Gesindes weiblichen Geschlechts in den Abendstunden auf den Gassen und der Elbbrücke" getrieben wird[2]).

Vom übelsten Einfluss auf die öffentliche Sicherheit war die Sitte des Waffentragens. Den Gesellen allerdings scheint dies schon im 15. Jahrhundert verboten gewesen zu sein, wenigstens findet sich, dass 1470 ein Knappe wegen Führung eines Degens mit Geldstrafe belegt wird[3]). Nach der Willkür von 1513 ist es untersagt, „mordliche Gewehre noch Bleikugeln", letztere wahrscheinlich zum Schlagen, bei sich zu tragen[4]). Den Rathsherren wird es in der Geschäftsordnung von ca. 1517, den Bürgern in den Statuten von 1555 eingeschärft, nicht mit „mordlicher Wehre" in der Rathsstube zu erscheinen[5]). Heimliche Waffen wie Stilete, Terzerole und dergleichen wurden auch wieder durch kurfürstliches Patent von 1659 bei Leibes- und Lebensstrafe verboten. Das Tragen offener Waffen dagegen war den höheren Ständen und den Bürgern, damals auch noch den auf der Reise befindlichen Handwerksburschen gestattet; wer aber Degen und andere Waffen führte, ohne durch seinen Stand dazu berechtigt zu sein, sollte etliche Stunden auf den Esel gesetzt, auch mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden[6]). Im Jahre 1649 erging ein unbedingtes Verbot gegen das Degentragen seiten der Handwerksgesellen, nur den Künstlern, als Maler-, Bildhauer-, Gold- und Silberarbeiter- und Kleinuhrmachergesellen, wurde es 1701 nachgelassen, auf vielfaches Ansuchen 1738 auch den Goldschlägergesellen, weil solche wegen der Versagung dieses ihnen anderwärts zustehenden Vorrechts hier nur noch schwer zu erlangen waren[7]); an die Berechtigten

---

1) Schmieder I S. 236. *2)* Schmieder III S. 1382. *3)* Kämmereirechn. 1470: *Nickel Erlich eyn knappe dt. 16 gr., hatte eynen deigen obir der stat geboth getragen.* *4)* Bd. I S. 325. — Gerichtsrechn. 1526: Bussen. *10 gr. der Hans Janin man, eyn pleykaulen bey sich gehabtt.* *5)* Bd. I S. 345 und 363. *6)* C. XVII. 16. *7)* C. XVII. 23a und 23b.

wurden behufs Ausweis bei den Thorwachen vom Gouvernement „Degenzettel“ ausgegeben, mit denen die Gesellen jedoch durch Weiterverleihen viel Missbrauch trieben. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde das Recht des Waffentragens auch bei den selbständigen Bürgern, und zwar auf die Angehörigen des Gelehrten-, Künstler- und Kaufmannsstandes und der feineren Handwerke, eingeschränkt[1]).

Das Schiessen mit Feuergewehr in der Stadt war schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts strafbar[2]), nahm aber trotzdem so überhand, dass unterm 18. Juni 1555 ein besonderes Mandat dagegen erlassen werden musste; die Statuten bedrohten daraufhin dieses muthwillige Büchsenschiessen, durch welches kranke und schwangere Personen erschreckt und bisweilen Leute tödtlich beschädigt würden, mit 10 Gulden Strafe[3]). Als sich im Jahre 1725 verschiedene Einwohner beschwerten, dass sie in ihren Häusern und Gärten in der Stadt und den Vorstädten aus ihrer Nachbarschaft durch Blaseröhre, Kugelschnepper, Windbüchsen, Flitschpfeile, Vogelbolzen und dergleichen belästigt und in Gefahr gebracht würden, ging das Gouvernement auch gegen diese Art des Schiessens in anderer Leute Häuser und Gärten mit Strafandrohung vor[4]). Ebenso wurde 1748 das an den hohen Festen seit geraumer Zeit übliche Schiessen und Platzen mit Pistolen und anderm Gewehr aus den Fenstern und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in den Gärten untersagt[5]).

2. Einwohner- und Fremdenpolizei.

Solange sich die Einwohnerschaft zum weitaus grössten Theile aus ansässigen Bürgern mit ihren Familien und Dienstpersonen zusammensetzte und die nur zur Miethe wohnenden, den Aufenthalt leichter wechselnden Stände dagegen sehr zurücktraten, übrigens auch die Stadt noch so klein war, dass die meisten Einwohner einander persönlich kennen mussten,

---

1) Schmieder I S. 241. 2) Kämmereirechn. 1505: Bussen. *8 gr. Caspar Jhener, hat uber vorboth des rats mit der buchsse geschossen.* 3) G. II. 2 Bl. 4. — Bd. I S. 346. 4) G. V. 17. 5) Schmieder I S. 243.

bot die Beaufsichtigung der Bevölkerung keine Schwierigkeiten. Der geltende Grundsatz war in der Willkür von 1513 dahin ausgesprochen, dass die Hauswirthe für den, welchen sie hausten und herbergten, mit Leib und Gut verantwortlich seien[1]. Der Zufluss verdächtiger Elemente liess sich schon durch Zurückweisung derselben an den Stadtthoren leicht verhindern. Doch scheint man darin noch im 15. Jahrhundert nicht sehr streng verfahren zu sein, wenigstens wird die Anwesenheit von mancherlei fremdem Volk, so im Jahre 1466 von Bärentreibern und in den Jahren 1452 und 1465 von Zigeunern, welche sogar vom Rathe mit Geld und Bier beschenkt wurden, erwähnt[2]. Bald nachher aber schritt man gegen fremde Bettler schärfer ein: 1477 wurden mehrere Bürger mit Geldstrafe belegt, weil die von ihnen gestellten Thorhüter Bettler eingelassen hatten[3]. Wer jemandem durch falsche Angaben zum Einlass verhalf, ward ebenfalls bestraft, so 1498 ein Einwohner, der einen Mönch in weltlichem Kleid für einen Edelmann ausgegeben und hereingeführt hatte[4].

Nach der Handwerkerordnung von 1543[5] waren alle Tagelöhner mit Namen, Wohnung, Herkunft, Dauer des Aufenthalts, Beschäftigung, Ort der Verheirathung und Zahl der Kinder aufzuzeichnen; kein Wirth durfte Hausleute bei sich aufnehmen, ohne sie dem Bürgermeister oder Richter vorzustellen, die einen genügenden Abschiedsbrief von ihrer bisherigen Ortsobrigkeit verlangen sollten.

Nach den Statuten von 1559 sollte sich jeder Bürger „Gotteslästerer, Bettler, anrüchige, müssige, unzüchtige, leicht-

---

1) Bd. I S. 323. 2) Bd. I S. 152 Anm. 3. — Geschossregister 1452: *1 ß 6 gr. fur ein halb fuder bier mit vaßse und mit biere den Cziganen.* — Kämmereirechn. 1465: *20 gr. den Ceganen umb gotes willen.* 3) Kämmereirechn. 1477: *Andres Vorwerg dt. 8 gr., hatte eyn thorhutter geschickt, der eyn betteler yngelassen hatte . . . Andres Molberg dt. 8 gr., sin thorhutter hatte ein bettler yngelassen.* — Gerichtsrechn. 1541: *14 gr. dem bothen Gollen vor die kost zcweyen bettlern, sein frembde her kommen, sein letzlich durch die gerichtsknecht zcum thor hinaus gefurt worden.* 4) Kämmereirechn. 1498: *31 gr. Donat Weissagk und Hans Til vor Knollen uff Martini, hat in wertlichen cleidt ein monch in die stat gefurt, inn vor ein edelmann ausgebenn und geherbergt.* 5) Beilage V.

fertige und verdächtige Personen" aufzunehmen enthalten; für die mit Erlaubniss des Rathes aufgenommenen Hausgenossen hatten die Wirthe zu haften. Strenge Bestrafung sollte derjenige gewärtigen, welcher einen Todtschläger oder sonstigen Missethäter in seinem Hause verschweigen und verbergen oder ihm zum Entkommen Vorschub leisten würde[1]). Namentlich war es auch dem Scharfrichter in seiner Dienstanweisung vom Jahre 1548 eingeschärft, dass er nicht „unbekannte lose Leute und allerlei böse Buben" herberge, besonders wenn er wisse, dass sie „öffentliche Mörder oder Fehdsleute" seien[2]). Für die Vorstädte liess der Rath unterm 28. Juli 1557 eine besondere gedruckte Polizeiordnung[3]) ergehen, in welcher bestimmt war, dass kein Hauswirth mehr als „zwei Paar Ehevolk" einnehmen dürfe und dass jeder sich einmiethende Hausgenosse den Gerichten einen Groschen für das Einschreiben seines Namens zu erlegen habe.

Die durch das starke Anwachsen der Bevölkerung nöthig gewordene schärfere Aufsicht wurde durch Kurfürst August eingeführt, der aus polizeilichen Rücksichten Einwohnervisitationen anordnete, während solche früher nur für Steuerzwecke veranstaltet worden waren. Bei der ersten, in den Monaten August bis November 1577 abgehaltenen Visitation wurde der sittliche und wirthschaftliche Zustand der Einwohnerschaft bis in alle Einzelheiten hinein festgestellt[4]), für sicherheitspolizeiliche Zwecke aber konnte eine solche Aufnahme trotz ihrer Genauigkeit bei der Veränderlichkeit der Verhältnisse doch auch nur einen vorübergehenden Werth haben. Im Jahre 1583 liess der Kurfürst aufs Neue eine solche eingehende Visitation vornehmen. Dabei fand sich, dass sich in und vor der Stadt eine grosse Menge Leute niedergelassen hatten, ohne das Bürgerrecht zu gewinnen, darunter viel müssiges Gesindel, das häufige Diebstähle verübte[5]). Zahlreiche Personen wurden darauf zur Erwerbung des Bürgerrechts gezwungen und die übrigen, nicht weniger als 504 Köpfe, der Stadt verwiesen, viele auch wegen Uebertretung der polizeilichen Vorschriften, insbesondere wegen

---

1) Bd. I S. 343 und 347. *2)* A. XXIV. 62w Bl. 112. *3)* C. XVI. 52f Bl. 89. *4)* Bd. I S. 192. *5)* Vgl. S. 105.

Konkubinats, in Strafe genommen[1]). Für die Folge sah sich der Kurfürst zu der Anordnung veranlasst, dass alle Monate einmal in den Häusern Umfrage nach den ohne Erlaubniss und bestimmten Erwerb sich hier aufhaltenden Personen veranstaltet werde[2]), eine Vorschrift, deren genaue Beobachtung bei der in allen solchen Dingen bald wieder einreissenden Lässigkeit wohl nicht lange gedauert haben wird.

Unterm 20. Juli 1639 ordnete Kurfürst Johann Georg eine allgemeine Einwohnerzählung in der Festung zu dem Zwecke an, um zu erfahren, wieviel nach dem Wegsterben zahlreicher Personen an Epidemien noch Einwohner und Fremde vorhanden seien. Neben Stand und Beschäftigung derselben war auch das Alter aufzuzeichnen, wobei sich herausstellte, dass viele Personen geringeren Standes, insbesondere Mägde, ihr Alter nicht anzugeben wussten[3]).

Bei einer durch kurfürstliches Mandat vom 10. August 1642 angeordneten Aufzeichnung der Fremden erklärte der Rath die für die Zukunft verlangten monatlichen Visitationen für undurchführbar und schlug dafür halbjährliche vor[4]). Trotzdem forderte ein kurfürstlicher Befehl vom 7. Mai 1684, unter Hinweis auf Mandate vom 22. August 1583 und aus den Jahren 1587, 1590, 1592, 1603, 1635, 1656 und 1657, aufs Neue, dass die fremden Personen alle Monate aufgezeichnet würden, doch wurde bereits durch Mandat vom 10. Juli 1684 die monatliche Visitation in eine vierteljährliche umgewandelt[5]).

Bemerkenswerth ist, was der Rath über das Ergebniss der Visitation vom Jahre 1642 berichtete: „Viele Personen, welche täglich hier gesehen würden, hätten ihre ständige Wohnung nicht vor den Thoren, sondern auf den zunächst

---

1) C. XIX. 200b. Vgl. Bd. I S. 214. — Unter den Bestraften wird z. B. genannt: „Peter Leuschner, soll wegen der Sauppin in Gehorsam gehen und soll die Huren von sich thun“, unter den Ausgewiesenen („die wandern sollen“): „das Hurengesinde, so sich bei der Sauppin aufhält“, „Stephan Heine soll seine Söhne, die Fiedeler, wegthun“, „Gregor Rahnisch mit dem Sohne, stehlen beide wie die Raben“, „Wenzel Fehrman soll seine Hausgenossin mit 2 Töchtern wegthun“, „Thomas Ludeman soll das Weib, so er bei ihm hat, von sich thun“ u. s. w. 2) C. VI. 23. 3) C. VI. 3 und 4. 4) C. VI. 5. 5) C. VI. 8.

gelegenen Dörfern und kämen nur früh bei Eröffnung der Thore herein, um ihre Nahrung in der Stadt zu suchen[1]). Man wird hierin schwerlich schon den Anfang grossstädtischer Zustände, welche die Unbemittelten zum Aufsuchen der billigeren Lebensbedingungen ausserhalb der Stadt zwingen, erkennen wollen, vielmehr dürfte der Grund dieser Erscheinung in der durch den dreissigjährigen Krieg hervorgerufenen Nahrungslosigkeit auf dem Lande zu suchen sein.

Während dieses langwierigen Krieges waren begreiflicherweise die Einwohnerverhältnisse höchst ungeordnete, da fortwährend zahlreiche vertriebene protestantische Glaubensgenossen, namentlich aus Böhmen, und Flüchtlinge vom Lande in der Stadt Unterkunft suchten und da dieselbe häufig mit starken Truppenabtheilungen belegt war, bei deren Abzug viele Offiziere und Soldaten ihre Familien, oft ohne genügende Mittel zum Lebensunterhalt, zurückliessen. Bei den damals vorgenommenen Visitationen war es besonders darauf abgesehen, sich der fremden und mittellosen Personen möglichst zu entledigen, wie dies schon die Rücksicht auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung gebot.

Während das Vorhandensein müssigen Gesindels und Bettelvolks im 17. Jahrhundert seine genügende Erklärung in den herrschenden schlechten Erwerbsverhältnissen findet, wird man das Auftreten des gleichen Uebelstandes in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo Dresden ein äusserlich glanzvolles Leben führte, kaum erwarten. Und doch hat sich der Kurfürst im Jahre 1740 darüber zu beschweren, dass die Zahl der müssigen Leute und Vagabunden in der Residenz überhandnehme und er durch häufige Unterstützungsgesuche behelligt werde. Der Unterkommandant General Graf Castell erörtert darauf in einer Denkschrift vom 12. Juli 1740 die Ursachen des Uebels und entwickelt seine Ansichten über die dagegen zu ergreifenden Massregeln. Bezüglich der Vagabunden bemerkt er, die Accisthorschreiber hätten zuviel mit der Accise zu thun und könnten, besonders an Markttagen, das mit den Landleuten hereinlaufende Gesindel nicht genügend

---

1) C. VI. 5.

überwachen, weshalb sich die Anstellung besonderer Festungsthorschreiber empfehle. Im Uebrigen aber findet die vortreffliche Denkschrift die Ursachen des Müssiggangs und der Bettelei in der eingerissenen Genusssucht und dem Uebermuthe des gemeinen Volks in der Stadt selbst und vergisst nur hinzuzufügen, ein wie grosser Antheil daran dem von oben her gegebenen schlechten Beispiele zuzuschreiben war[1]). Die damals getroffenen polizeilichen Anordnungen bestanden nament-

---

1) „Es will aber der Brunnquell dieses bei hiesiger Residenz eingerissenen Uebels nicht von aussen her alleine, sondern innerhalb der Stadt selbst zu suchen sein, denn da ist bekannt, dass der Luxus, Pracht und Uebermuth unter den meisten Theil des gemeinen Volkes so hoch gestiegen, dass endlich, wenn der Verdienst nicht zulangen will, sie darüber verarmen, nothleiden, sodann unter allerhand unwahrhaften Vorstellungen die hohe Landesherrschaft anlaufen, betteln und wenn sie nichts erlangen, in fine zu verbotenen Mitteln greifen. Hierzu kommt die üble und ganz verkehrte Kinderzucht, wovon die am Tage liegende Petulanz der leichtfertigen Jugend, die man fast auf allen Gassen verspüret, ein sattsames Zeugniss geben kann, jedem zumal unter dem gemeinen Volk die wenigsten zur Gottesfurcht, Arbeit und einer ehrlichen Handtierung angeführet, sondern vielmehr zur Faulheit und betteln gehen gewöhnet . . . werden". Ferner trügen die entlassenen Soldaten und Invaliden mit ihren Familien, die freigewordenen Baugefangenen und die stellenlosen Bedienten viel zur Vermehrung des Gesindels bei. „Hierzu kommt noch das ohne Herrendienst sich hier aufhaltende Gesinde männlichen und weiblichen Geschlechts, so der Gesindeordnung sich nicht unterwerfen und denen Herrschaften gut thun will, inmassen niemand unbekannt sein kann, dass, wenn ein Diener oder Magd nur soviel gelernet, dass er das trockne Brod erwerben kann, jener sich zu einem andern Lakaien, Kutscher oder Knecht auf die Stube setzet, ihm etwas zu Hauszins giebet und nach der Handtierung, die er gelernet, daraufles pfuschet, die Magd aber den Nätherrähmen ergreift, nur umb niemand unterthänig zu sein. Was hieraus, wann alsdenn das Handwerk nicht einschläget, dem Almosenamt und gemeinen Fisco vor Ungelegenheit zuwächset, davon wird wohl der hiesige Stadtrath am meisten zu sagen wissen, und wer will alle die Inconvenienzien beschreiben, die aus dieser ganz aus der Sphäre gewichenen Ordnung herfliessen" . . . „Und endlich machen den Beschluss die hier sich aufhaltenden Juden als eine Pest des gemeinen Wesens . . . deren Anzahl fast noch nie so stark als jetzo gewesen, weil fast jeder mit einer Protection [sich] versiehet, alsdann darauf pochet, eine Menge Domestiquen, die doch entweder im Dessauischen oder in Böhmen wesentlich wohnhaft sind, annimmt und weder auf das Gouvernement noch den Rath was giebet, woraus denn allerhand Unheil

lich darin, dass die Hausbesitzer zu halbjährlicher Einreichung von Verzeichnissen der Miethleute an das Gouvernement und die Viertelsmeister und vorstädtischen Richter zu fleissiger Visitation der Häuser angewiesen und unvermuthete Durchsuchungen der Stadt und Umgegend von Seiten der Militärbehörden in Aussicht genommen wurden. In dieser Hinsicht sind auch in den folgenden Jahrzehnten noch mancherlei landesherrliche und obrigkeitliche Verfügungen ergangen[1]).

Zur Ueberwachung des Fremdenverkehrs ward bereits in der Pestordnung vom 16. September 1577 und in einem Rathspatent vom 8. August 1599 angeordnet, dass die Wirthe jeden bei ihnen Einkehrenden dem Organisten der Kreuzkirche, der mit der Führung der Fremdenliste beauftragt war, auf einem Zettel namhaft machen sollten[2]), eine Einrichtung, die wohl auch ausserhalb der Pestzeit damals schon bestand. Durch eine ebenfalls wieder durch die Pestgefahr hervorgerufene landesherrliche Verordnung vom 28. Juni 1710[3]) wurden gedruckte Passier-, Thor- oder Logierzettel eingeführt. Seitdem erhielt jeder ankommende Fremde von der Thorwache nach Prüfung seines Passes einen solchen Zettel ausgefertigt, worauf sein Name und der des Wirthes, bei dem er wohnen zu wollen erklärte, verzeichnet war; der Wirth hatte alsdann den Zettel zu unterschreiben und auf der Hauptwache, sowie in Abschrift bei dem Kreuzorganisten einzuliefern. Seit dem Mai 1727 mussten sich die Fremden vom Rathe einen den Namen, die Wohnung und die Aufenthaltsdauer angebenden Aufenthaltsschein ausstellen lassen[4]).

Der Einlass in die Festung war durch kurfürstliche Verordnung vom 11. April 1683 in folgender Weise geregelt: Die Thore werden im Sommer um 8, bei trüben und kürzeren Tagen um 7 Uhr geschlossen und alsdann von Ostern bis

---

entstehet, indem durch dieses Volk die jungen Leute zum Spielen verführet, umb das Ihre gebracht, das Publicum durch Sch[acher] und Wucher bevortheilet, denen Kaufleuten und Goldschmieden an ihren Gewerb der meiste Schaden zugefüget wird" (C. VI. 36).

1) Schmieder I S. 229 flg. und II S. 756 flg. 2) Hasche, Urk. S. 544. — A. XXIV. 61a Vol. II Bl. 7. 3) Cod. Aug. I S. 1765. 4) C. VI. 23. — Schmieder I S. 207 flg.

Michaelis die Einlasspforte den Ein- und Auspassierenden noch bis 10 Uhr geöffnet. Im Winter findet der Thorschluss um 4, die Oeffnung des Einlasses bis 7 Uhr statt. Fussgänger haben nach Thorschluss 1 Groschen, Reiter 2, Karossen 8, Landkutschen 12 Gr. Einlassgebühr an den Thorschreiber zu entrichten. Der Einlass ist nur alle halben Stunden einmal zu öffnen, jedoch sollen „conditionirte Personen" nicht aufgehalten, sondern einzeln hereingelassen werden. Wer vor Tagesanbruch die Festung verlassen will, hat sich am Abend vorher beim Kommandanten zu melden, erhält ein Ausweiszeichen *(„meron")* und zahlt als Fussgänger 2 Gr., zu Pferde 4 Gr. und mit Wagen 6 Gr. Gebühr[1]).

3. Strassen-, Feld- und Strompolizei.

Der Verkehr auf den Gassen war in älterer Zeit, abgesehen von der schlechten Beschaffenheit des Pflasters und der Anhäufung von Schmutz, durch mancherlei Hindernisse erschwert, gegen die man nur insoweit einschritt, als es die Rettungsmassregeln beim Ausbruche von Bränden zu erfordern schienen. Die Lagerung von Holz auf der Gasse über eine bestimmte Frist hinaus war zwar schon im 15. Jahrhundert verboten[2]), aber noch 1648 weist der Rath selbst in einem Berichte an den Kurfürsten darauf hin, dass sich das Holz von den Gassen nicht gänzlich beseitigen lasse, weil es die Leute meist an der Elbe kauften und vor der Thüre austrocknen lassen müssten, ehe es ins Haus geschafft werden könne[3])! Den Wagen wurde das Recht, auf der Gasse zu stehen, früher von niemand streitig gemacht, jedoch verordneten die Statuten von 1559, dass solche Wagen, welche länger als drei oder vier Tage stehen blieben, gehörig beiseite zu rücken seien. Erst ein Jahrhundert später wurde das Stehenlassen von Wagen auf den Gassen bei Verlust derselben verboten, ohne dass dies jedoch, wie die wiederholten Einschärfungen beweisen, streng

---

1) G. V. 3. *2)* Kämmereirechn. 1467: *Andres Scherer dt. 4 gr., hat holcz obir das geboth vor der thor lassen stehin.* *3)* F. XIII. 11.

befolgt worden wäre. Das Verbot, Schweine, Gänse, Enten und dergleichen Vieh auf den Gassen herumlaufen zu lassen, erscheint ebenfalls zuerst in den Statuten von 1559. Wenn Kurfürst August aus Rücksicht auf seine Getreideböden 1572 anordnete, dass alle Tauben in der Stadt und den Vorstädten abzuschaffen seien und niemand mehr solche halten solle[1]), so steht zu vermuthen, dass dieses Verbot nur von vorübergehender Wirkung war.

Das Feilhalten auf den Strassen, ausserhalb der Märkte, scheint erst im 18. Jahrhundert üblich geworden zu sein. Mehreren Weibern, die in der Wilsdruffer Gasse an Tischen Kaffee und Warmbier (oder, wie die beschwerdeführenden Nachbarn behaupteten, gefälschten Kaffee mit Syrup) verschänkten, ward dies 1767, wie der Kaffeeschank auf den Gassen überhaupt, aus Verkehrsrücksichten untersagt[2]); auch an den Häusern befestigte Verkaufsbuden sollten ferner nicht geduldet werden. Ebenso wurde 1779 alles Feilhalten in der Gegend des Schlosses und auf der Elbbrücke verboten[3]). Das Kaffeebrennen auf den Gassen sollte den Materialisten nur früh von 6 bis 7 Uhr im Sommer und von 7 bis 8 Uhr im Winter erlaubt sein[4]).

Gegen das schnelle Reiten und Fahren ergingen seit 1728 mehrere Verordnungen; das Schlittenfahren zum Vergnügen war innerhalb der Stadt nur mit besonderer Erlaubniss des Gouverneurs gestattet[5]). Den Verkehr auf der Elbbrücke regelte das Gouvernement, eine in Vergessenheit gerathene Verordnung aus dem Jahre 1730 erneuernd, unterm 28. Juli 1756 dahin, dass alle Fahrenden, Reiter und Fussgänger sich stets auf der rechten Seite zu halten hätten; nur die nicht mit Gepäck oder Körben beladenen Fussgänger sollten den erhöhten steinernen Gang benutzen dürfen[6]). Ergötzlich ist die Vorschrift in den Polizeipunkten des Gouvernements vom 10. Oktober 1749, dass es nicht erlaubt sei, sich zu nächtlicher Zeit in Schlafrock und Pantoffeln auf der Brücke betreten zu lassen,

1) G. II. 18i Bl. 133. 2) C. XVIII. 47. — Schmieder I S. 659. 3) Schmieder II S. 1124. 4) Schmieder I S. 662. 5) Schmieder I S. 317 und II S. 828. 6) G. V. 33 Bl. 25. — Schmieder I S. 189.

wenn anders man die „Prostitution“, in solchem Aufzuge in die Wache geführt zu werden, vermeiden wolle[1]).

Auf den Schutz des bei Neubauten vorübergehenden Publikums nahm das Baureglement von 1736 Bedacht. Ferner untersagte eine Rathsverordnung von 1767 bei Vermeidung von 5 Thlr. Strafe das Ausstellen von Blumentöpfen vor den Fenstern ohne genügende Verwahrung, und ein Gouvernementsbefehl von 1778 ordnete für den Winter das rechtzeitige Abstossen der von den Dächern herabhängenden Eiszapfen an[2]).

Mit der Ausübung der Feldpolizei im Stadtgebiete waren mehrere Flurschützen betraut. Der Rath selbst unterrichtete sich über den Zustand der Fluren, Wege und Strassen bei Gelegenheit der Weichbildbesichtigungen[3]). Zur Schonung der gemeinen Viehweide befahl bereits Kurfürst Friedrich 1455, dass auf derselben jedesmal in der Zeit von Ostern bis Jakobi keine Schafe gehütet werden dürften[4]). In den Statuten wird es den Viehhirten ernstlich verboten, mit ihren Heerden die Saat- und Fruchtfelder der Bürger ohne deren Erlaubniss zu betreten, bei Strafe eines silbernen Schocks für den Eigenthümer des Viehes; die Fleischer werden angewiesen, ihr Schlachtvieh mit dem Vieh der Bürger aus- und eintreiben und nicht bei Nacht auf den Aeckern lagern zu lassen. — Das Lesen von dürrem Holz in der Haide war den Dresdner Einwohnern gestattet, doch musste sie der Kurfürst 1449 vor dem Abhauen grünen Holzes warnen lassen, das durch seine Amtleute bestraft werden würde[5]).

Eine für die Sicherung der Stadt gegen Ueberschwemmung wichtige Massregel war das Aufeisen der Elbe um die Brückenpfeiler herum, das durch die Fischer auf Kosten des Brückenamts ausgeführt wurde[6]). Das Aufeisen des Mühlgrabens wird schon in der Mühlenordnung von 1433 den Müllern auferlegt, später aber in besondern Nothfällen auch von den

---

1) G. V. 39. — Schmieder I S. 190. *2)* Schmieder I S. 319 und II S. 829. *3)* Vgl. Bd. I S. 62 und 140. *4)* Cod. II, 5 S. 204. *5)* Cod. II, 5 S. 183. *6)* Brückenamtsrechn. 1480: *58 gr. vor 1 vas bir 36 fischern gegeben, das sie dy brucke freiten yn dem großen winter, das nicht schade geschach.* — Desgl. 1492: *59 gr. Heinrich Kangisser vor*

Fischern ausgeführt[1]). Auch für den Kriegsfall war das Aufeisen von Bedeutung, deshalb wurden durch die vom Herzog Moritz für die Dauer seiner Abwesenheit 1547 erlassene Wachordnung zwei Bürger als Schleussen- und Eismeister mit der Aufgabe eingesetzt, jeden Tag durch 40 Bürger die Stadtgräben und die Elbe aufeisen zu lassen[2]). Verordnungen des Geheimen Finanzkollegiums von 1785 und 1786 erklärten die Elbfischer für verpflichtet, den Elbstrom an der Festung hinunter bis an den Hauptausfall aufzueisen, wofür ihnen jährlich 4 Thlr. 9 Gr. aus der Rentkammer zu reichen seien. Seit 1784 wurde der Aufbruch des Eises durch drei Kanonenschüsse von der Festung Königstein bekannt gemacht[3]).

4. Strassenbeleuchtung[4]).

Die Einführung einer öffentlichen Beleuchtung in Dresden ist ausschliesslich das Verdienst der Landesregierung, während die Bürgerschaft den Werth dieser Einrichtung für die Sicherheit der Person und des Eigenthums und für den Verkehr sehr lange nicht einzusehen vermochte[5]). Durch Reskript vom

---

1 faß Dreßniß bir die fischer getruncken, vom eyße an der brucken abztuhawen yr lon. — Desgl. 1543: *2 ß 48 gr. den fischern geben, das sie drei tage uff der Elbe umb die pfeiller geeisth haben under der prucken, der fischer ist 28 gewest.*

1) Cod. II, 5 S. 160. — Kämmereirechn. 1491: *10 gr. den fischern, das sie in frosts not den molgraben mit dem eise in die Elben haben gefertiget am sonabent* [vor?] *Erhardi* [7. Januar 1492] ... *53 gr. Mattes Kwmollern vor ½ fuder bir den fischern, die den molgraben im grossen frost haben geeisset und gefertiget . . . 20 gr. Gutgesellen dem barbirer, hat ein fischern Gregor Fritzschen geheilet, der an der stat arbeidt uff dem eise sich hat geledigit.* *2)* Bd. I S. 305. *3)* Schmieder III S. 1485. *4)* Nach der erschöpfenden aktenmässigen Darstellung in (G. M. S. Blochmann), die Entwicklung der öffentlichen Beleuchtung in Dresden, Dresden 1882. *5)* Die ersten Spuren öffentlicher Beleuchtung bestehen darin, dass im 16. Jahrhundert der Landesherr bei besonderen Gelegenheiten, namentlich Hoffestlichkeiten, die Aufstellung von Lampen in den Hauptstrassen verordnete. Vgl. Kämmereirechn. 1524: *48 gr. 8 person, haben uf u. g. h. hochtzeit des nachts uf dy lampen gesehen.* Unterm 8. Februar 1557 befahl Kurfürst August, dass wegen des zur Fastnacht zu erwartenden Fremdenzuflusses in den Gassen „Lichtpfannen“ so

9. Februar 1677 setzte Kurfürst Johann Georg II. eine Kommission, bestehend aus seinem Hofmarschall, dem Oberlandbaumeister und dem Stadtrathe, mit dem Auftrage ein, zu erwägen, „wie die Gassen seiner Residenz des Nachts mit Licht zu mehrerer Bequemlichkeit für diejenigen, so zu solcher Zeit ihrer Geschäfte halber hin und wieder zu gehen, zu reiten oder fahren hätten, versehen werden möchten". Die Kommission schlug vor, dass auf Kosten der sämmtlichen Hausbesitzer an jedem dritten Hause eine Laterne ausgehängt und damit von Michaelis bis zum Frühjahr von 5 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens die Gassen beleuchtet würden. Darauf erklärten jedoch die Viertelsmeister dem Rathe, auf diese Weise seien in die zwei Hundert Laternen erforderlich, deren Unterhaltung einen jährlichen Kostenaufwand von 8 bis 9000 Gulden verursache; eine solche neue schwere Belastung könnten die Bürger unmöglich auf sich nehmen. Dem Drängen der Bürgerschaft nachgebend richtete der Rath an den Kurfürsten das Gesuch, von der geplanten öffentlichen Beleuchtung abzusehen, und wollte nur dahin Anordnung getroffen wissen, dass Jeder, der Abends oder Nachts in den Strassen zu verkehren habe, bei Vermeidung sofortiger Festnahme mit einer Handlaterne versehen sei; dies werde bei der Geringfügigkeit des nächtlichen Verkehrs genügen, um Tumulten, Diebereien und anderm Unfuge vorzubeugen. Wiewohl der Kurfürst trotzdem auf seiner Absicht beharrte, machte deren Verwirklichung damals keine Fortschritte, weil das Auftreten der Pest und wenige Jahre später die Zerstörung von Altendresden durch Feuersbrunst die Aufmerksamkeit der Regierung und des Rathes voll in Anspruch nahm und den seit dem dreissigjährigen Kriege kaum wieder aufgeblühten Wohlstand der Stadt aufs Neue erschütterte. Nachdem auch Kurfürst Johann Georg III. die Angelegenheit ohne Erfolg in Erinnerung gebracht, kamen die

---

lange aufgestellt bleiben sollten, bis die Leute zu Bett gegangen, damit Gezänk und Unlust verhütet werde (G. II. 181 Bl. 90). Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts waren die Einwohner angewiesen, des Nachts auf der Gasse stets eine Laterne bei sich zu führen. Beim Ausbruche einer Feuersbrunst wurden an den Strassenecken Pechkränze angezündet (s. „Feuerpolizei").

Verhandlungen darüber endlich unter seinem Nachfolger Johann Georg IV. wieder in Gang. Die von ihm erneuerte Kommission veranschlagte die Anschaffungskosten der erforderlichen 143 Laternen auf 600 Thlr. und den jährlichen Unterhaltungsaufwand auf 1600 Thlr. Diese Kosten sollten nach der Verfügung des Kurfürsten von den Hausbesitzern nach Verhältniss der Frontlänge ihrer Häuser aufgebracht werden; er ordnete zu diesem Zwecke eine Vermessung der zu beleuchtenden Gassen der Altstadt an. Dagegen stellte es die Kommission unter Hinweis darauf, dass hierbei die Last von den Hausbesitzern allein zu tragen sein würde, während alle Einwohner die Vortheile der Beleuchtung genössen, der kurfürstlichen Entschliessung anheim, ob nicht eine andere, der Billigkeit entsprechendere Art der Kostenaufbringung zu wählen sei. Ehe eine Entscheidung darüber erfolgte, verstarb der Kurfürst. Sein Nachfolger Friedrich August I. beauftragte die Kommission, einen geeigneten Vorschlag zu machen, dieselbe erklärte sich jedoch dazu ausser Stande und wollte die Ausführung des Planes überhaupt auf bessere Zeiten verschoben wissen. Nunmehr nahm der Kurfürst die Sache selbst in die Hand. Nachdem er bei einem Besuche Leipzigs die seit 1702 dort eingeführte Strassenbeleuchtung und deren Vortheile kennen gelernt, sich auch über die damit verbundenen Kosten unterrichtet hatte, verfügte er ohne Weiteres unterm 15. Januar 1705, dass auch in Dresden die Strassenbeleuchtung eingerichtet werde, und beauftragte mit der Ausführung den Oberbaudirektor Major Naumann.

Bereits am 28. März erfolgte die Aufstellung von 46 Laternen auf der Elbbrücke; die Zahl der in der Altstadt und im Schlosse angebrachten Laternen betrug 750. Die Beleuchtung nahm am 10. November 1705 ihren Anfang. Ein Reskript vom 14. November eröffnete dem Rathe, dass die Einrichtungskosten durch die in demselben Jahre eingesetzte Generalacciskommission von dem Einkommen aus dem inländischen Weinvorrath bestritten worden sei und davon auch fernerhin die Gehalte der Bediensteten, zunächst 2 Aufseher und 19 Laternenwärter, gezahlt werden sollten, dass aber der Unterhalt der Laternen an Lichtern, Oel und Fischthran von

den Hausbesitzern, nach Frontlänge oder Fensterzahl, getragen werden müsste. Wiederum sträubte sich die Bürgerschaft, die sich überhaupt jeder Belastung für diesen Zweck zu entziehen suchte, gegen die Art der Aufbringung des Unterhaltungsaufwandes, dessen Höhe sich auf etwas über 3000 Thlr. berechnete. Es folgten langjährige unerquickliche Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Rathe einerseits und diesem und den Vertretern der Bürgerschaft, den Viertelsmeistern, andrerseits, während deren Dauer die erforderlichen Summen aus der Acciskasse bestritten werden mussten. Endlich genehmigte 1716 der Kurfürst den Vorschlag des Rathes, dass zur Deckung der Beleuchtungskosten der 1705 vorübergehend eingeführte Impost auf eingebrachtes Getreide forterhoben und der vierte Theil der auf das einheimische und fremde Bier gelegten Steuer verwendet werde. Dabei blieb es im Wesentlichen bis zum Jahre 1830; es ward aus diesen Einnahmen eine besondere Laternenkasse gebildet und von der Generalaccisinspektion verwaltet.

In der Neustadt ward die öffentliche Beleuchtung im Jahre 1728, in der Friedrichstadt 1780 und in den übrigen Vorstädten 1784 eingeführt. Im Jahre 1791 betrug die Zahl der aufgestellten Laternen 1213 und zwar 669 in der Altstadt und auf der Elbbrücke, 174 in der Neustadt, 116 in der Friedrichstadt und Zwingerallee, 254 in den Vorstädten und an den Schlägen; der Unterhaltungsaufwand hatte sich im Vorjahre auf 7208 Thlr. belaufen.

Seit dieser Zeit bemühte sich die Stadtpolizeikommission, bei der grossen Wichtigkeit des Beleuchtungswesens für die Polizeipflege, die der Generalaccisinspektion übertragene Leitung desselben in ihre Gewalt zu bekommen, jedoch ohne Erfolg. Erst im November 1813 überwies der Generalgouverneur Fürst Repnin dem von ihm eingesetzten Stadtpolizeikollegium auch diesen Verwaltungszweig. Ein Inspektor, 3 Aufseher und 32 Laternenwärter hatten damals für die Instandhaltung der vorhandenen 1355 Lampen in 1315 Laternen zu sorgen.

Eine vollständige Umgestaltung des Beleuchtungswesens brachte die Einführung des Gaslichts mit sich. Die darüber

seit dem Jahre 1816 gepflogenen Verhandlungen und die angestellten Versuche führten dazu, dass der Inspektor des mathematischen Salons, Rudolf Blochmann, mit der Einrichtung der neuen Beleuchtungsart betraut wurde, der sich dieser Aufgabe in vorzüglicher Weise entledigte. Die von ihm eingerichtete Gasbereitungsanstalt befand sich am nordöstlichen Ende des Zwingerwalls. Am 27. April 1828, bei einer Illumination, welche die Stadt zur Feier der vier Tage zuvor erfolgten Geburt des Prinzen Albert veranstaltete, bestrahlten die ersten Gaslaternen die das königliche Schloss umgebenden Plätze.

III. Sittenpolizei.

1. Kleiderordnungen[1]).

Bei dem Erlass von Kleiderordnungen waren die Obrigkeiten zunächst von dem Bestreben geleitet, der in der Tracht zu Tage tretenden Schamlosigkeit entgegenzuwirken und die gute Sitte aufrecht zu erhalten, wie nicht minder dem Hochmuth und der Verschwendung von Hab und Gut durch übertriebenen Aufwand in der Kleidung zu steuern; bald kamen aber nationale Gesichtspunkte hinzu, insofern man dem Eindringen fremder Sitten wehren und durch das Verbot der Verwendung ausländischer Stoffe die heimische Industrie heben wollte. Den Anfang macht in unsrer Gegend ein Befehl Kurfürst Friedrichs II. vom 4. März 1460[2]), wonach der Rath den Schustern die Anfertigung und den Verkauf spitzer Schuhe mit Schnäbeln verbieten und den Zuwiderhandelnden eine Strafe von 100 Rhein. Gulden an den Landesherrn und ausserdem 20 Schock Gr. an die Stadt androhen soll; hinsichtlich dieser für die damaligen Verhältnisse unglaublich hohen Strafe ist es sicherlich bei der blossen Drohung verblieben.

Die mit einer Hochzeits- und Kindtaufsordnung verbundene erste Kleiderordnung des Dresdner Rathes *(ordenung des rats zcu Dresden uff oberige und unordeliche kost und cleidung)*,

---

1) L. Bartsch, Sächsische Kleiderordnungen aus der Zeit von 1450 bis 1750. 2 Progr. Annaberg 1882 und 1883. *2)* Cod. II, 5 S. 223.

die wahrscheinlich aus dem Jahre 1461 stammt[1]), richtete sich ebensosehr gegen den überhandnehmenden Gebrauch von Gold- und Perlenschmuck, kostbaren Stoffen und Pelzwerken, worin sich jedoch die Rathsherren für sich und ihre Familien gewisse Vorrechte wahrten, wie gegen die der Schamhaftigkeit zuwiderlaufende Form der männlichen und weiblichen Kleidung. Die Röcke und Mäntel, welche die Männer so kurz trugen, dass sie die in den enganliegenden Beinkleidern deutlich hervortretenden Körperformen nicht verhüllten, sollten mindestens so lang sein, als die herabhängende Hand reichte. Die Frauen sollten Brust und Nacken nicht entblösst *(bleckende helse und necken)* tragen, sie auch nicht mit einem blossen Brustlatz, sondern mit ordentlicher geschlossener Kleidung bedecken; die Schleppe von Kleid und Mantel durfte die Erde nicht mehr als eine Spanne lang berühren, auch wurden Schleier und Hörner nach französischer Art verboten. Die Strafen für Uebertretung der einzelnen Bestimmungen dieser Kleiderordnung waren ursprünglich auf 10, 15, 20, auch 30 Gulden festgesetzt, wurden aber bald, wie die Aenderungen in der Handschrift ergeben, meist auf 3 Gulden herabgemindert, jedoch selbst in dieser Höhe nicht wirklich verhängt. Denn nach Ausweis der Rechnungen werden z. B. im Jahre 1470 18 Personen wegen des Tragens spitzer Schuhe, das mit 3 Gulden Strafe bedroht war, nur um je 16 Groschen gebüsst. Aus dieser Verringerung des Strafmaasses muss auf die grosse Häufigkeit der Uebertretungen und die Erfolglosigkeit der Verbote geschlossen werden.

Schon die Landesordnung von 1482[2]) lässt in ihren das Kleiderwesen regelnden Bestimmungen keinerlei Sittlichkeitsrücksichten mehr erkennen, sondern geht ausschliesslich von wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus. Auf der einen Seite sucht sie den Verbrauch ausländischer Erzeugnisse und damit den Abfluss des Geldes aus dem Lande möglichst einzuschränken,

---

1) Cod. II, 5 S. 284 flg. — Vgl. Bd. I S. 253. 2) Cod. Aug. I S. 9. — Im Jahre 1480 hatte sich der Rath die bekannte Nürnberger Polizeiordnung holen lassen, s. Kämmereirechn. 1480: *40 gr. eym boten gein Nurennberg umbe ire statordenung do geholt.*

indem sie die Verwendung fremder Stoffe nur den bevorzugten Ständen freigibt, auf der andern Seite tritt sie dem mit der Vermögenslage der einzelnen Volksklassen nicht verträglichen Aufwande entgegen und setzt sogar für manche Kleidungsstücke und Schmuckgegenstände einen Höchstbetrag des Werthes fest, z. B. für das Kleid eines Rathsherrn und den Kopfschmuck einer Bürgersfrau in grössern Städten je 30 Gulden und in kleinen Städten je 12 Gulden. Bei der gerade in den nächsten Jahrzehnten sich vollziehenden Umwälzung der wirthschaftlichen Verhältnisse werden auch diese Bestimmungen nur von vorübergehender Wirkung gewesen sein.

In der That verschwinden schon nach wenigen Jahren die aus Zuwiderhandlungen gegen die Kleiderordnungen fliessenden Strafgelder aus den Rechnungen, woraus sich ergibt, dass diese Gesetze nur noch auf dem Papiere bestanden. Auch wiederholte landesherrliche Mandate vermochten die Beobachtung und ernstliche Handhabung derselben nicht herbeizuführen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatte sich die Prunksucht in der Kleidung und der übermässige Aufwand bei Familienfesten und Gastereien derart gesteigert, dass selbst die Stände auf den Landtagen darüber Beschwerde führten und die Landesregierung aufforderten, gegen diesen Uebelstand einzuschreiten. Daraufhin erging unterm 30. Mai 1595 an die Räthe der vornehmsten Städte ein Befehl des Kuradministrators, auf Grund der Reichspolizeiordnung und der alten Landesordnungen eine neue, den Zeit- und Ortsverhältnissen angemessene Ordnung zu entwerfen und zur Bestätigung einzureichen[1]). Dies geschah seiten des Dresdner Rathes unterm 25. Oktober 1595, worauf unterm 18. November die kurfürstliche Bestätigung ertheilt und die neue Ordnung durch den Druck veröffentlicht ward[2]). Dieselbe richtet sich gegen die „übermässige Pracht in Kleidung und Zehrung“, wie sie trotz „der schweren drangseligen theuren Zeit, fürstehenden be-

---

1) C. XVII. 4. *2)* Eines Ehrbarn Raths der Stadt Dreſsden Statuta vnd Ordnung von vbermessiger Kleidung, Verlöbnüs, Hochzeit, Kindteufften, vnd andern Gastereyen, auch Begrebnüs vnkosten, auffgerichtet Anno MDXCV. (Dreſsden bei Matthes Stöckel.) 4°.

sorglichen Läuften des grausamen Feindes, des Türken, und anderer anstossenden Völker, ja im Römischen Reiche selbst fürstehenden Zerrüttungen und Gefahr“ bisher in der Stadt zum Schaden des Ganzen und der Einzelnen, die es immer einer dem andern gleich thun wollten, getrieben worden. In dieser Ordnung werden Kleidung und Schmuck nach Standesabstufungen geregelt und dabei drei Klassen unterschieden, erstens Rathspersonen und wohlhabende Bürger, zweitens Handwerksleute, drittens Vorstädter, Hausgenossen, Tagelöhner und Dienstboten, auch die „faulen Mägde, so niemand dienen, auf dem Solde und der Bärenhaut liegen, sich mit Nähen, Krausen ausbrechen und Hökelei nähren“. Das Mass des Erlaubten wird bei allen Ständen im Verhältniss zu den früheren Ordnungen bedeutend erweitert. Nur soll den Frauen des ersten Standes untersagt sein, goldne Stifte, Rosen und Spangen und Kleinode oder Edelstein, ferner „die grossen langen Schleppen an Röcken und Schauben (Mänteln), auch die grossen weiten Springer“ d. h. Reifröcke zu tragen. Die ihnen gestatteten goldnen Ketten, Armbänder und Ringe sind beim Handwerkerstande verboten, auch dürfen die von den Frauen und Töchtern vermögender Handwerker am Gürtel getragenen Messerscheiden nicht ganz von Silber, sondern nur mit Silber eingefasst sein. Die Angehörigen der dritten Klasse sollen Kleider von Seide, Sammet und ausländischem Stoff, sowie Schmucksachen überhaupt nicht tragen. Im Allgemeinen wurden bei Manns- und Weibspersonen die „langen, dichten, unfläthigen grossen Krausen“ verboten. Die Schuhe der Frauen dürfen nur mit Sammetkäppchen, nicht mit goldnen oder silbernen Schnüren, die der Männer nicht mit Sammetwülsten belegt, die Kleider der Bürgerssöhne und Gesellen nicht mit Gold- oder Silberschnur und silbernen Knöpfen besetzt sein; auch sollen letztere weder seidene Strümpfe noch, wie dies neuerdings Sitte geworden, ganze Haufen bunter Straussenfedern, sondern nur eine einzige tragen. Endlich wird bezüglich des Aufwands bei Leichenbegängnissen in Befolgung eines kurfürstlichen Befehls vom 9. März 1583 angeordnet, dass Trauerbinden, nicht länger als drittehalb Elle, nur an die Leichenträger und die 8 nächsten Freunde, die der Leiche mit

verdecktem Angesicht folgen, ausgetheilt werden und dass die vornehmen Bürgerfrauen die Trauerschleier, deren ebenfalls nur 8 auszutheilen sind, „nicht auf adelisch schmal auf der Nasen tragen“ sollen; das Tragen von Trauermänteln wird den Handwerkern und Vorstädtern untersagt.

Diese städtische Luxusordnung von 1595, von deren Erfolg übrigens in den Akten nichts verlautet, blieb nicht lange unverändert in Geltung. Veranlasst durch die immer mehr um sich greifende Hoffart und Ueppigkeit aller Stände, welche zur Verarmung des Volkes und endlich wohl gar zum „Verderb und Untergang des Vaterlandes“ führen müsse, liess Kurfürst Johann Georg I. im Jahre 1611 für das ganze Land eine Polizei- und Kleiderordnung aufstellen und nach erfolgter Zustimmung des Landtags unterm 23. April 1612 in Kraft treten[1]). Durch diese Landesordnung wurde auch die Tracht der bürgerlichen Klassen noch eingehender als bisher festgestellt. Da die Verschwendung des Volksvermögens wesentlich mit durch Nachahmung der ausländischen Kleiderpracht herbeigeführt wurde, so suchte sie dieser entgegenzuwirken und verbot den Landeskindern „alle ausländische fremde Trachten, Muster und Manier von Kleidungen, es sei spanisch, welsch, französisch, engelländisch oder niederländisch, sondern sie sollen sich der rechten deutschen Kleidung, wie solche eine Zeit hero in diesen Landen bräuchlich gewesen, alleine gebrauchen“; insbesondere sollen künftig „weder Weiber noch Jungfern auf welsche oder niederländische Art mit offenem Halse oder Brust gehen“.

Je enger die durch diese Kleiderordnung dem Putzbedürfniss gezogenen Schranken waren, um so weniger liess sich erwarten, dass sie streng aufrechtzuerhalten sein würden. In einem Mandat vom 6. März 1628 beklagt der Kurfürst wieder das mächtige Ueberhandnehmen des ausländischen Kleiderluxus namentlich bei den Frauen in Dresden und Leipzig, schärft die früheren Verbote aufs Neue ein und bedroht jede Uebertretung mit 100 Thlr. Strafe, die sich in Wiederholungsfällen auf das Doppelte und Dreifache steigern soll; die

---

1) Cod. Aug. I S. 1452 flg.

Schneider und Schuster, welche die verbotenen Kleider und Schuhe verfertigt haben, sollen zuerst mit 30 Thlr., im zweiten Falle mit 60 Thlr. Strafe belegt und beim dritten Male aus dem Handwerk gestossen werden. Schliesslich wird dem Rathe selbst angekündigt, dass man jedesmal, wenn er in der Handhabung der Ordnung nachlässig befunden werde, eine Strafe von 1000 Thlr. von ihm einheben wolle. Als darauf der Rath, von der Undurchführbarkeit der Verbote überzeugt, Milderungen derselben befürwortete, ward ihm wiederholt ernster Verweis mit neuer Strafandrohung zu Theil, so dass er sich endlich zum Einschreiten genöthigt sah. Die Angeklagten nahmen jedoch die Gefahr einer Bestrafung nicht sehr ernst und stellten sich vielfach der Obrigkeit nicht einmal zur Vernehmung. Angesichts dieses Ungehorsams der Bevölkerung auf der einen und der landesherrlichen Ungnade auf der andern Seite bat der Rath, ihn der Aufsicht über die Kleiderordnung ganz zu entheben, ward aber durch kurfürstlichen Befehl vom 25. Februar 1629 damit abgewiesen[1]). Es werden nun allerdings eine Anzahl Personen in die festgesetzten Geldstrafen genommen, allein schon nach wenigen Monaten schliesst in den Akten die Reihe der Straffälle, deren Thatbestand mit seiner genauen Beschreibung der Kleidung der „Verbrecherinnen" von oben bis unten sich sonderbar genug ausnimmt. Dass das Uebel in der Zunahme begriffen war, beweist ein Brief der Kurfürstin aus dem Jahre 1631, worin sie ihrem Gemahl in Bezug auf die von Leipzig nach Dresden geflüchteten Frauen schreibt: „Das Weibsvolk von Leipzig thut nichts denn mehr Hoffart und Pracht in Kleidung herein nach Dresden bringen, damit hier unsere Dresdner Schlappen vollends in ihrem halsstarrigen Sinn wegen übermächtiger Hoffart verstärkt werden" [2]).

Selbst die Drangsale des grossen Krieges und der damit verbundene Verfall des Wohlstandes vermochten bei dem auf Genuss und eitlen Tand gerichteten Sinne des Volkes die Rückkehr zu einfacherer Lebensweise nicht herbeizuführen, um so weniger als die Aufmerksamkeit der Behörden anderweit in Anspruch genommen war. Erst mit der Landes-

---

1) C. XVII. 8 und 9. 2) Bartsch II S. 10.

Polizeiordnung vom 22. Juni 1661[1]) kam man auf die früheren Versuche zur Bekämpfung des Luxus zurück, schwerlich mit besserem Erfolge als ehedem. Es ward den Stadtobrigkeiten befohlen, auf Grund der Landesgesetze ihrerseits neue örtliche Hochzeits- und Kleiderordnungen zu entwerfen. Der Dresdner Rath reichte eine solche mit dem Datum des 8. Januar 1662[2]) der Regierung zur Bestätigung ein, glaubte aber dabei, von der Nutzlosigkeit strenger Bestimmungen durch frühere Erfahrungen überzeugt, betonen zu sollen, dass der Bevölkerung einer in Gewerbthätigkeit und Verkehr hervorragenden Stadt wie Dresden nicht so enge Grenzen gezogen werden dürften als den Einwohnern kleiner Städte. Sein Bestreben, die Härten der Landesordnung abzuschwächen, zeigt sich namentlich in der Herabsetzung der Strafmaasse. Während die Landesordnung z. B. für das Tragen tief ausgeschnittener Kleider die Vornehmen mit 30 Thlr. Strafe, die Bürgerfrauen und Dienstmägde — denn auch diese wollten ihre Reize zur Geltung bringen — mit 10 Tagen Gefängniss bedrohte, setzte die städtische Kleiderordnung dafür durchgängig nur 10 Thlr. Strafe fest. Dieselbe verbot übrigens zum ersten Male „die vielen herunterhangenden lockigten Haare“ d. h. Perücken.

Die letzte landesherrliche Kleiderordnung, welche unterm 21. Februar 1751 erging[3]), wird ausschliesslich mit der Absicht der Hebung der inländischen Industrie begründet. Die Einzelheiten dieser späteren Ordnungen sind hier nicht vom Interesse, ihre Bedeutung liegt mehr darin, dass sie einen Einblick in die jeweilig herrschende Tracht gestatten, als dass sie einen erheblichen Einfluss auf dieselbe ausgeübt hätten, denn gerade auf diesem Gebiete hat die Sitte von Anfang an und mit zunehmendem Erfolge der polizeilichen Bevormundung widerstanden.

2. Hochzeits-, Kindtaufs- und Begräbniss-Ordnungen.

Ausser der Kleiderpracht suchte man den übermässigen Aufwand bei Familienfesten, insbesondere Verlobungen, Hoch-

---

1) Cod. Aug. I S. 1561 flg. 2) C. XVII. 12. 3) Cod. Aug. I Forts. 1 S. 749 flg.

zeiten und Kindtaufen, sowie später auch bei Begräbnissen durch polizeiliche Ordnungen einzuschränken. Das früheste dieser Art von Gesetzen, welche sich fast stets zugleich auf das Kleidungswesen erstrecken, ist hier die bereits erwähnte Ordnung des Rathes vom Jahre 1461.

a) Verlobungen. Im 15. Jahrhundert war es üblich, nach der von den Freunden des Freiers ausgeführten Brautwerbung eine Verlobung zu feiern, zu der von beiden Theilen viel Bekannte eingeladen und mit Wein, Bier, Fladen und Käsebrot bewirthet wurden. Diese besondern Verlobungen sollten nach der Ordnung von 1461 dahin eingeschränkt werden, dass von jeder Seite nur noch drei der nächsten Freunde hinzugezogen werden durften, bei 15 Gulden Strafe für jede Uebertretung[1]). Die Ordnung von 1595 gibt hierin einen viel grösseren Spielraum: Vermögende Bürger und Kaufleute dürfen zwei, Handwerker einen Tisch Gäste, den Tisch zu 10 bis 12 Personen, laden und speisen, erstere mit 5, letztere mit 4 Gerichten nebst Käse, Obst und Kuchen; der gemeine Mann soll keine Tischgäste laden, sondern es bei einer „ehrlichen Unterredung“ bewenden lassen, wobei von jeder Seite vier Personen anwesend sein und mit einem Trunk Bier oder Landwein und einem Käsebrot bewirthet werden dürfen; Zuwiderhandlungen dagegen und Ueberschreitungen der Polizeistunde sind mit 3 Gulden Strafe zu ahnden. Während dann die Polizeiordnung von 1612 je einen Tisch Gäste mehr gestattet, erklärt die von 1661 bei vornehmen Leuten wieder nur zwei, bei einfachen Bürgern einen Tisch für zulässig, wenn man nicht, wie es am angemessensten sei, auf alle Ausrichtungen verzichten wolle.

b) Hochzeiten. Nach den Bestimmungen der ältesten Ordnung sollen die Hochzeitsgäste durch zwei fromme Männer, mit einem Schreiber zum Lesen der Liste, geladen und nicht ausserdem eine Hochzeitbitterin gehalten werden. Die Zahl der Gäste wird bei Bürgerhochzeiten auf höchstens vier Tische Einheimische und einen Tisch Fremde, den Tisch zu 10 Per-

---

1) Cod. II, 5 S. 284.

sonen, ausserdem 6 Gesellen und 6 Jungfrauen als Brautführer festgesetzt; Dienstleute und Hausgenossen dürfen nur halb so viel Gäste einladen. Wenn die Brautleute am Hochzeitstage ins Bad gehen, sollen sie sich nur von 7 Personen von jeder Seite begleiten lassen. Zu der am Abend stattfindenden Trauung mögen alle geladenen Gäste erscheinen, aber alsbald, nachdem sie den Bräutigam und die Braut „zugelegt" haben, wieder nach Hause gehen. Will das junge Paar wieder aufstehen, so sollen sie auf diesen Abend nicht mehr als zwei Tische ihrer nächsten Freunde zu sich bitten und ihnen vier Speisen geben, aber keinen Tanz auf dem Rathhause halten. Das Hochzeitmahl findet am Tage nach der Trauung statt; hierbei dürfen morgens 5 und abends 4 Speisen, aber nicht mehr als dreierlei Gebratenes auf eine Schüssel, verabreicht werden. Damit ist die Feier beendet, eine Nachhochzeit oder ein Bad am folgenden Tage ist nicht erlaubt, nur mit den auswärtigen Gästen darf der Hochzeitmacher noch ein kleines Essen veranstalten. Die üblich gewesene Versammlung der Einheimischen zu einem gemeinen Biere nach dem Mahle wird verboten. Hochzeitsgeschenke dürfen nur von den nächsten Freunden und den fremden Gästen dargebracht werden. Auf die Uebertretung dieser Bestimmungen stehen Strafen von 10 bis 30 Gulden.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts nahmen die Hochzeiten an Ausdehnung und Aufwand stetig zu, ohne dass sich mit den alten Gesetzen etwas dagegen hätte ausrichten lassen. Nur besonders hervortretende Neuerungen suchte der Rath zu unterdrücken, so z. B. indem er 1555 das Spazierfahren der Bräute in der Nachhochzeit bei einem Schock Gr. Strafe verbot[1]). Wie sehr der Luxus damals überhand genommen hatte, lässt sich am Besten aus dem ermessen, was nach der Ordnung von 1595 noch als erlaubt gilt: Statt der früher zulässigen 4 Tische einheimischer Gäste sind jetzt 10 Tische zu 10 bis 12 Personen bei Rathsherren und vermögenden Leuten, 7 Tische bei Handwerkern, 4 bei gemeinen Hausbesitzern und 2 bei Hausgenossen und Tagelöhnern gestattet; auch die Zahl

---

1) G. II. 181 Bl. 147 b.

der Gänge beim Essen hat sich erhöht, die Strafen für Uebertretungen dagegen sind sehr niedrig festgesetzt. Eingehend behandelt die Ordnung von 1595 den hochzeitlichen Schmuck, die Geschenke und die Musik. Als Brautdiener und Hochzeitbitter darf man nur zwei Junggesellen und nicht daneben auch noch Männer gebrauchen und sie nur mit Kränzen, nicht, wie neuerdings üblich, auch mit Ringen, Schnupftüchern, Straussen- und andern theuern Federn ausstatten. Hemden und Schnupftücher soll die Braut nur dem Bräutigam und seinen nächsten drei Freunden verehren; die Kränze, welche sie vor dem Kirchgange austheilt, dürfen für den Bräutigam und die Brautdiener bei den vermögenden Ständen mit einer goldnen Schnur umwunden, keinesfalls aber mit Edelstein, Perlen und anderm kostbaren Schmuck versehen und für die übrigen Zugtheilnehmer nur von Blumen oder wohlriechenden Kräutern gemacht sein. Auch in Bezug auf die Musik, die im 15. Jahrhundert blos von einem oder zwei Lautenschlägern besorgt worden war, hatten sich die Anforderungen gesteigert: Man liess vielfach Stadtpfeifer und Fiedler neben einander spielen, die dann durch Geldeinsammeln mit dem Teller den Gästen Kosten verursachten; es ward daher wenigstens dem gemeinen Manne untersagt, mehr als eine Sorte Spielleute beim Kirchgange wie zum Mahle und Tanze aufspielen zu lassen. Es werden Früh- und Abendhochzeiten unterschieden, bei denen der Kirchgang um 9 bez. 3 Uhr stattfinden, das Essen um 10 bez. 5 Uhr und nach Ueberreichung der Geschenke der Tanz auf dem Rathhause um 2 bez. 8 Uhr beginnen soll. Der Tanz, zu dem die Frauen, wie vor Alters, an den Armen und nicht an den Händen geführt werden und die Paare sich „züchtig und ohne Ueppigkeit des Verdrehens, Einspringens und hin und wieder Laufens“ benehmen sollen, hat im Sommer um 10, im Winter um 9 Uhr aufzuhören. Alles Musiciren in den Häusern und auf den Gassen über die gesetzte Zeit hinaus ist mit 5 Gulden Strafe für den Gastgeber und mit Gefängniss für die Spielleute bedroht. Am Tage nach der Hochzeit sollen zur Mittagsmahlzeit oder „Brautsuppe“ nur 2 bis 3 Tische Gäste, abgesehen von den Fremden, gespeist, Abendessen und Tanz aber dürfen wie am vorhergegangenen

Hochzeitstage gehalten werden. Endlich gibt die Ordnung genaue Anweisung über die Verpflichtungen des Küchen- und Aufwartepersonals, der Musikanten und der Kirchendiener und die ihnen zu gewährenden Vergütungen; dabei wird gestattet, dass man die Hochzeitaufwärter und ihre nächsten Freunde an dem „ersten Bitt- und Wälztage“ besonders einlade, um sie zu bewirthen, sie „mit Saitenspielen fröhlich zu machen und einen ehrlichen züchtigen Tanz thun zu lassen“.

Die in den landesherrlichen Polizeiordnungen von 1612 und 1661 enthaltenen Bestimmungen über die Hochzeiten fussten im Wesentlichen auf der eben besprochenen Ordnung von 1595. Nur wenige bemerkenswerthe Veränderungen sind hervorzuheben: Das Einladen der Hochzeitsgäste durfte künftig nur auf Grund einer Liste, die vom Rathe genehmigt und vom Stadtschreiber auf jeder einzelnen Seite unterschrieben war, durch mehrere für diesen Zweck verpflichtete ständige Hochzeitbitter geschehen. Bezüglich des Austausches von Geschenken wurde bestimmt, dass die Braut dem Bräutigam einen Kragen und ein Hemde, sowie seinem Vater oder Vormund als Beweis der Dankbarkeit ebenfalls ein Hemde verehren dürfe; dagegen ward dem Bräutigam gestattet, der Braut zur Verlobung als Mahlschatz ein Armband oder eine Kette und am Hochzeitstage ein Kleid und ihrer Mutter gleichfalls ein Kleid zu schenken. Die Geschenke an Kleidung, Hemden, Schürzen und Schnupftüchern aber, welche die Braut bisher an die Freunde des Bräutigams auszutheilen pflegte, sollten nicht mehr zulässig sein.

Die Polizeiordnung von 1661 klagt darüber, dass es an manchen Orten ganz üblich geworden, die Trauungen in den Wohnungen zu vollziehen, wozu man gegen Erlegung einer geringen Gebühr die Dispensation des Oberkonsistoriums erlangt habe. Solche Haustrauungen sollen künftig nur noch dem Adel und den hohen Beamten gestattet, Dispensationen für andere aber überhaupt nicht mehr ertheilt werden. Ferner rügt ein kurfürstliches Reskript vom 30. November 1672[1]), es

---

1) C. XVII. 13.

sei in der Stadt auch bei den gemeinen Leuten eingerissen, dass die Brautpaare sich zur Trauung auf „Karrethen“ in die Kirche und zurückfahren liessen, wodurch die alte gute Ordnung des Kirchgangs zerrüttet und, da nur wenige der Hochzeitsgäste mitführen, die Einlagen bei dem Gotteskasten vermindert würden; der Rath wird daher angewiesen, dieses Fahren allen Personen, welche keine besondere kurfürstliche Erlaubniss dazu haben, bei Strafe zu untersagen.

Die Hochzeitsordnung von 1661 ist die letzte gewesen und hat noch während des ganzen 18. Jahrhunderts zu Recht bestanden, wird aber bei den gänzlich veränderten Zeitverhältnissen schwerlich viel beachtet worden sein.

c) Kindtaufen. Die Zahl der zur Kindtaufe einzuladenden Frauen, einschliesslich der Gevattern, wurde in der Ordnung von 1461 auf höchstens 6 festgesetzt; auch sollten keine Frauen mehr ungebeten kommen und „Muskaten“ (die man als Stärkungsmittel für Wöchnerinnen betrachtet zu haben scheint) haben wollen. Bisher waren die Weiber in grossen Haufen zu den Wöchnerinnen in die „Sechswochen“ gelaufen und hatten dabei vielfach sich betrunken und leichtfertige Reden geübt, deshalb ward die Verabreichung von Speise und Trank an die Frauen seiten der Sechswöchnerinnen bei Strafe verboten. Ebensowenig durfte bei Gelegenheit des Kirchgangs eine Bewirthung stattfinden, sondern die Frauen sollten die Sechswöchnerin nur in die Kirche und zurück geleiten und dann nach Hause gehen.

Bezüglich der Zahl der Gevattern bestimmte das landesherrliche Polizeiausschreiben vom 12. November 1550, dass bei 100 Gulden Strafe in keinem Stande mehr als drei Gevattern zur Kindtaufe gebeten werden sollten. — Das Austheilen von Muskaten wird in der Ordnung von 1595 als ein alter wohlhergebrachter Brauch bezeichnet, bei dem es bleiben solle; doch dürfen solche nur den nächsten Freunden und Nachbarinnen, die zur Taufe gebeten sind und mit zur Kirche gehen, nebst einem einfachen Konfekt, ohne vergoldete Zuckerbilder, und einem Trunk Wein verabreicht werden. Dagegen sollen die Bettelweiber und anderes müssiges Weibsvolk, welche dem Kinde und den Gevattern aus der Kirche vor das Haus nach-

laufen, nichts erhalten[1]), sondern durch die Bettelvögte weggejagt oder eingesteckt werden. Das neuerdings bei den Kindbetterinnen aufgekommene Abhalten von „Dreiwochen“ mit Essen und Trinken wird gänzlich untersagt.

Das von den Gevattern einzubindende Pathengeld, das sich im Laufe der Zeit immer mehr gesteigert hatte, wurde in der Landesordnung von 1612 selbst für die vornehmsten Leute auf höchstens 1 Thaler oder Rheinischen Goldgulden festgesetzt. Der Gebrauch, dass die Kinder jedesmal zu Neujahr und am Gründonnerstage zu ihren Taufpathen gebracht wurden, die ihnen dann „Poppenwerk und andere unnöthige Sachen“ verehrten, sollte bei Vermeidung von 5 Thaler Strafe abgeschafft sein, denn es gingen bei jeder solcher Gelegenheit manchem Hausvater in die 10, 20, 30 und mehr Gulden drauf und den Kindern sei es doch keine Hilfe. Ferner verboten die landesherrlichen und städtischen Polizeiordnungen von 1661 und 1662 die mit übermässigen Unkosten verbundenen Haustaufen, ausgenommen die Nothtaufen, die Verwendung kostbarer, mit Gold oder Silber bestickter Windeln, Tauf- und Windelschnuren, Kissen, Westerhemden und Tücher und alles Austheilen von „Zuckerbildern, Mussken und Gevatterstücken“. Auch bezüglich des übermässigen Essens und Trinkens bei den Kindtaufen bedurfte es fortwährend erneuter Einschärfung der erlassenen Verbote[2]).

d) Begräbnisse. Bezüglich des Aufwands bei Leichenbegängnissen hatten sich die Polizeiordnungen von 1595 und

---

1) So auch schon ein Rathsbeschluss von 1557 (A. II. 100c Bl. 126b): *Mussige fawle weiber sollen in kyndtewffen mit raichung der muscatenn nicht stercken zcu irer fawlheit.* 2) Weit schlimmer als in der Stadt ging es offenbar bei den Bauern zu, von denen es in der Polizeiordnung von 1661 heisst, dass bei ihnen „dieser ärgerliche Gebrauch eingerissen, dass, wann sie in die Städte oder in andere Kirchen ausser denen Dörfern gepfarret und die Kinder zur Taufe tragen, sie mit dem Täufling in die Bier- und Weinhäuser gehen, sich allda wie auch zuweilen bei denen Gevattern bezechen, allerhand Ueppigkeiten auf denen Gassen und sonsten treiben, ja öfters die Kinder unterwegs verlieren und in Lebensgefahr bringen, oder auch wohl vor der Taufe sich bezechen und dies heilige Werk verunehren“, und die deshalb für solchen Unfug mit Gefängniss oder dem Pranger bedroht werden.

1612 auf die bereits besprochenen Bestimmungen über die Trauerkleidung beschränkt. Weitere Vorschriften traten in der städtischen Ordnung von 1662 hinzu: Die Leichen sollen nicht mit goldnen Ketten, Ringen, Armbändern und kostbarer Kleidung geschmückt und mit Pracht zur Schau gestellt werden; Trauermessen sind bei 10 Thaler Strafe verboten, nur die von auswärts gekommenen Leidtragenden darf man standesgemäss bewirthen. Ausführlichere Bestimmungen zur Einschränkung übermässiger Trauer wurden durch landesherrliche Mandate in den Jahren 1739 und 1750 getroffen[1]).

3. Vergnügungen.

Die früheste Massregel gegen die Ausschreitungen im Genuss geistiger Getränke bestand in der Festsetzung einer Polizeistunde. Dieselbe scheint erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts eingeführt worden zu sein, denn es finden sich gerade in den sechziger und siebziger Jahren zahlreiche Bestrafungen von Personen, die über die Abendglocke im Wirthshause gesessen hatten oder auf der Gasse gegangen waren[2]).

Für Dresden war die Polizeistunde durch die Willkür auf 9 Uhr festgesetzt, in dem kleineren Altendresden durch einen Befehl des Amtmanns von 1508 schon auf 7 Uhr[3]). Nach einem Rathsbeschlusse von 1562 sollte das Nachtsitzen künftig im

---

1) Schmieder I S. 41 flg. *2)* Kämmereirechn. 1464: *Peter Ficstroe dt. 8 gr., dorumme das er uber die glocke in synem huße mit synen gesten gesessen had ... Hans von Jhene, Hartmans knecht, dt. 8 gr., dorumme das er by nacht uber die glocke zcu Peter Ficstroe gesessen und wunderlich gelebet hatte.* — Desgl. 1465: *Valten Zeczsch dt. 8 gr., dorumme das er uber die glocke ym birhuse gesessen hat*, ebenso viele andere. — Desgl. 1480: 23 Bürger und Knechte zahlen je 8 Gr. Busse, *haben alle noch der glocken uff der gassen gegangen und geschregen.* — Desgl. 1483: *Andres Küne dt. 20 gr., hat lassen in synem huße spelen und obir die glocke sitczen.* — Desgl. 1486: *8 gr. hat meister Hanns der fechter gegebenn, das er noch der glocke gesessenn hatt.* — Im 16. Jahrhundert pflegte man die Abendglocke als „Bierglocke“ oder „Cavetglocke“ zu bezeichnen, vgl. Kämmereirechn. 1567: *2 fl. dem glöckner vom seiger. 8 gr. eidem von der bierglocken* [vierteljährlich] . . . *2 fl. 8 gr. dem glockner vom seiger und der cavetglocken.* *3)* Bd. I S. 323. — Altendresdner

Winter bis 9, im Sommer bis 10 Uhr gestattet sein[1]), dagegen ward es durch ein kurfürstliches Patent vom 14. Juli 1659 wieder um eine Stunde eingeschränkt und nur den spät ankommenden Fremden über 8 bez. 9 Uhr hinaus nachgelassen[2]). Zu Anfang des 18. Jahrhunderts war die Unsitte eingerissen, dass sich die Gäste in den Kaffeehäusern vielfach bis zum frühen Morgen aufhielten, weshalb die Regierung auf Antrag des Rathes unterm 2. Januar 1713 die Verordnung erliess, dass die Kaffeehäuser ebenso, wie damals die übrigen Schänkhäuser, im Winter um 9, im Sommer um 10 Uhr zu schliessen seien[3]). Bei dieser Polizeistunde ist es dann verblieben.

Bestrafungen des Wirthshausbesuchs und des Bier- und Weinschanks während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen werden schon vor der Landesordnung von 1482 verzeichnet; diese fügte noch für alle in Dienst oder Arbeit stehenden Personen das Verbot alles Zechens an Werktagen hinzu[4]). Besondere Verbote ergingen gegen das Branntweintrinken und Schänken an Sonntagen, für welches zuerst im Jahre 1500 zahlreiche Strafen verhängt werden[5]).

Gegen das Zutrinken von Ganzen und Halben richtet sich eine undatirte, vermuthlich aus der Zeit zwischen 1460 und 1480 herrührende landesherrliche Verordnung, in welcher dem Rathe befohlen wird, diese Unsitte zu verbieten und die Thäter gefänglich einzuziehen[6]). Auch wurde dieses Zutrinken,

---

Stadtrechn. 1508: *2 gr. [vertrunken], do wir bey dem haupman wornn, vorbotenn nicht uber sibene zcu sitzenn.*

1) A. II. 100c Bl. 205b. *2)* C. XVII. 16. *3)* C. XVIII. 9. *4)* Kämmereirechn. 1467: *Schonerst dt. 8 gr., hat under der prediget wein vorkouft und früorten gegebin.* — Desgl. 1482: *Lenhart dt. 30 gr., hat an unnser liben frauwen tag bir vor der messe vorkoufft.* — Desgl. 1483: *Peter Scherer dt. 16 gr., hat in der taberna am werckeltage gesessen,* ebenso Bestrafung zahlreicher andrer Personen, weil sie *am werckeltag zcu bire gewest.* — Desgl. 1484: *Zcwene von Aldendresden dederunt 16 gr., worn zcu bire am heiligen tage under der messe gewest.* *5)* Kämmereirechn. 1500: *8 gr. von zcweyen zu dem gebranten wein sontags palmarum gesessen,* ebenso viele andere Strafen. *6) . . . Als sich auch in unsern landen eyn boß gebonheyt irhoben, das eyner mit dem anderm zcu halben und ganczen zcu trincken pfleget ader wye sy das in andern wortten uff*

sowie das Anreizen dazu und das Dulden seiten des Wirthes in der Landesordnung von 1482 und den späteren Polizeiordnungen und Statuten mit hohen Strafen bedroht, jedoch ganz ohne Erfolg, denn noch die Polizeiordnung von 1661 hebt hervor, „dass solch Schwelgen, dadurch doch mancher in Verderben Leibes, Gutes und der Seelen geräth, von einem Tage zum andern ein wüstes, tolles, epikurisches Leben führet, und Gottes gerechten Zorn verursachet, fast vor keine Sünde, sondern vielmehr gleichsam vor eine Tugend, Kunst und Tapferkeit gehalten werden will.“ Auch derjenige war früher straffällig, der sich infolge übermässigen Genusses in oder vor dem Rathskeller verunreinigte oder durch öffentliche Verrichtung seines Bedürfnisses Anstoss erregte[1]).

Aelter als die Verordnungen gegen das Trinken waren die Spielverbote: Zahlreiche Bestrafungen wegen verbotenen Spiels finden sich schon von 1430 an und zwar scheinen es damals die Juden gewesen zu sein, welche andere zum Spiel verleiteten[2]). In einem landesherrlichen Erlass zur Regelung des Ausschanks von fremdem Bier und Wein aus dem Jahre

---

beschonung nennen und eynander darzu notigen, doruß vil schade, schande und ubels entsprusset, das wir hinfur in unsern landen nicht leyden noch haben wollen, ernstlichen begernde, das ir sulchs von stundt in unser statt bey uch menniglichen offentlichen bey eyner peen, dy ir daruff setzen unnd unleßlichen nemen sullet, vorbitet. Und ap sich ymands an solch unser vorbott ader uffgesatzte peen nicht keren und solch boß gebonheyt uben wolt, den ader dy wollet zcu unsern handen in gefengniß nemen und ane unsern bewust daruß nicht komen lassen. Das ist unser ernst meynung. Datum ut supra. (Original auf Papier im RA.)

1) Kämmereirechn. 1479: *Hans Krenckel tenetur 1 malder haffer, dorumbe das er den a.. uff dem Marckte an der faßnacht, als man stach, vor fursten und furstynnen uffgedackt hat, dedit.* — Gerichtsrechn. 1517: *21 gr. ein paur, hatt inn tage vor allen leuten auff Margk gestanden und sein wasser gelassen.* — Desgl. 1520: *8 gr. dt. ein platnergesel, daz er hatt in Freiber[g]ischen keller gespeyth.* — Desgl. 1526: *9 gr. der muller zu Hermsdorf, das er sich ym ratskeller unreyn gemacht.* — Desgl. 1532: *8 gr. ein pawer . . . sich offentlichen vor dem keller unreyn gemacht.* *2)* Die Zwingergeldregister 1430 flg. verzeichnen unter der Ueberschrift *lusores* die Spieler und diejenigen, welche haben spielen lassen, z. B. *Araan jude sal 1 ß yn vier wochen gebin. Isak sal dirweisen, das er nicht gespeilt hat... Adam hat sich dirgeben,*

1460 wird dem Förster in der „alten Vogtei“ aufgegeben, fernerhin kein *tuppilspil* d. h. Würfelspiel mehr zu gestatten[1]); auch damals noch findet sich in den Kämmereirechnungen ein besonderer Einnahmeposten „Spielgeld“[2]). Im 16. Jahrhundert scheint das Spielen um Geld überhaupt verpönt gewesen zu sein; eine besonders hohe Strafe wird für sogenanntes „Mordspiel“ verhängt[3]). Durch das Ausschreiben des Kurfürsten August vom 1. Oktober 1555 wurden die früheren Verordnungen gegen das Karten- und Würfelspiel, infolge dessen „insonderheit die jungen gemeinen Leute gemeiniglich dermassen in die Lotterei gerathen, dadurch sie zuletzt vielmal mit dem Galgen oder anderer Peinlichkeit gestrafet werden“, neu eingeschärft. Die Landespolizeiordnungen von 1612 und 1661 wollten das Spiel, sofern es nicht des Geldgewinnes halber geschehe, gestatten, jedoch nicht den Personen unter 18 Jahren, und auch den übrigen höchstens monatlich einmal und dergestalt, dass einer vom Adel nicht mehr als 1 Thaler, ein vornehmer Bürger 12 Gr., ein Handwerker 4 Gr. und ein Bauer 1 Gr. auf einmal verspiele. Die völlige Undurchführbarkeit solcher Bestimmungen lag auf der Hand, trotzdem blieben sie aber auf dem Papiere auch noch während des 18. Jahrhunderts in Geltung. Als das Billardspiel aufgekommen war und auch die Jugend sich darauf legte, befahl das erwähnte kurfürstliche Mandat vom 2. Januar 1713 den Wirthen, „dass sie denen Schreiber-, Dienst- und anderen dergleichen Jungen aufm Billard und anderen solcherlei Tafeln, wie auch mit Würfeln und Karten bei ihnen zu spielen nicht gestatten“ sollten, weil „dadurch dieselben sowohl von ihrer Herren Dienste abgehalten

---

dt. 20 gr. ... Hans Thorwerter sal speilgeld gebin, dt. ½ gr. Anthonius Wisgerber sal spellgeld gebin, dt. 40 gr. u. s. w.

1) Cod. II, 5 S. 222. 2) Kämmereirechn. 1460 flg.: *Percepta spilgelt. Anangk Hartisch dt. 20 gr., dorumme das er in synem huse hat lassen spegel* [!] . . . *Johans Spillener dt. 20 gr. . . . hatte zcu Anangk Hartische gespelet* u. s. w. 3) Altendresdner Stadtrechn. 1537: *5 gr. von Simon Freunde, das er in seynem hawße spil umbs gelt vorgunst.* — Tagzettel 1549 (A. XVb 63): *Georg Behnisch der bader hat uber hievor beschehen vorbott und gethane gelubd mordtspiell getrieben* ꝛc. *und darumb soll er uff den nehsten freitag dem rath 20 thaler zu straff niderlegen.*

als auch zur Untreue, diebischen und andern bösen Handeln verführt" würden[1]). Das Kegelschieben, als eine Leibesübung, wurde auch für die Sonntage nach dem Gottesdienst gestattet, „doch dass dabei nicht gefluchet oder andere Ueppigkeit getrieben werde"[2]).

Besonders scharf ging der Rath gegen Trinker und Spieler in den nächsten Jahrzehnten nach Einführung der Reformation vor. Sie wurden zunächst mit Geld- oder Gefängnissstrafen belegt, mussten dann feierlich geloben, eine bestimmte Zeit hindurch in kein Wein- oder Bierhaus zu gehen und wurden schliesslich, wenn sie trotzdem ihren liederlichen Lebenswandel fortsetzten, der Stadt verwiesen[3]). Im Jahre 1549 erliess der Rath eine Verordnung, dass alles, was den „verthulichen Weibern" und andern Verschwendern auf Pfand geliehen werde, verloren und nicht einklagbar sein solle[4]). Auf Zechprellerei stand Geldstrafe[5]).

Tanz und Musik waren schon im 16. Jahrhundert nicht über die Polizeistunde hinaus gestattet[6]). Ein Rathsbeschluss von 1546 verbot die „Laubtänze" auf den Rathsdörfern und

---

1) C. XVIII. 9. *2)* Schmieder I S. 198. *3)* Vgl. Bd. I S. 225. Rathsprotokoll 1543: *Hans Schwartzkopf ist von einem rathe befolhen, das er in einem jare das negste volgend zu keinem biere noch weyne gehen soll, bei straff 10 schock.* — Desgl. 1546: *Thomas Hanisch hat mit hand und munde angelobt in kein wein- oder bierhaus in der woche zu gehen, allein der suntag ist im nachgelassen; wo er ubertrit, so soll er in gefengknus.* — Desgl. 1548: Georg Ross, der wegen liederlichen Lebenswandels eingezogen gewesen, wird entlassen *gegen ein gewonlichen urfriden, den er vorm rath kniende geschworn.* Er soll Bierhäuser, Karten und Würfel meiden, *beim handtwerck meister und gesellen mag er woll sein im furwissen des richters. — Michell Kuchler, Merten Teschner, Schwertfeger seint abermals ires unordentlichen lebens halb inn stock gelegen und mitwochs anno 49 uff fürbitt irer weyber entlediget;* letztere stellen je 2 Bürgen, *das sie zwischen hier und pfingsten in kein bierhaus gehen, spielen meiden und sich dergestalt nicht zusamenrotten sollen. Werden sie es aber nicht lassen, so sollen sie vorkauffen und die stadt reumen.* *4)* Tagzettel 1549 (A. XVb. 63). *5)* Gerichtsrechn. 1533: *15 gr. Frantz Schmeisser von wegen seynes wintzers, daß er unbetzalt dem wirt ist ausgegangen.* *6)* Altendresdner Stadtrech. 1526: *8 gr. von Hanns Kuntzen straffunge, der eynen tanz in seym hawße in der cristnacht gehalten.*

die Abendtänze auf Hochzeiten in und vor der Stadt, zwei Jahre später aber wurden die Abendtänze im Rathhause auf eine Stunde wieder erlaubt[1]). Als 1555 zur Fastnacht in Altendresden ein „Schwert- und Laternentanz“ gehalten worden war, wobei man um die Wette gotteslästerlich geflucht hatte, ordnete Kurfürst August eine strenge Untersuchung an[2]). Wiederholte Verbote und häufige Strafverfügungen ergingen damals gegen das „Verdrehen“ beim Tanze[3]), wie auch gegen Mummereien zur Fastnacht[4]). In dem kurfürstlichen Ausschreiben vom 1. Oktober 1555 wird geklagt, dass „das Tanzen, so vor Alters zu ehrlicher Ergötzlichkeit und Freude, vornehmlich des jungen Volks, gehalten worden, zugleich in Städten und Dörfern mit unziemlichen Verdrehen und anderer Leichtfertigkeit zur Unzucht und Aergerniss gemissbrauchet wird“, so dass es „an manchen Orten besser wäre, es würde kein Tanz gestattet, sonderlich aus der Ursach, dass die Mannespersonen mit ihren Kleidern nicht bedecket sich am Tanze sehen lassen und sich sonst mit ihren Geberden ganz unzüchtig und ärgerlich verhalten“[5]).

Im Jahre 1699 sah sich der Kurfürst bei der überhandnehmenden Entheiligung des Sonntags veranlasst, alles Musikmachen wie auch das Karten- und Würfelspiel in den Schänken

---

1) Rathsprotokoll 1546: *Die laubtentze ins raths dorffern, auch die abenttentze uff hochtzeiten und sunst in und vor der stadt seint durch beide rethe abgeschafft, actum 6ta post exaudi im 46.* — Tagzettel 1548: *Das abenttanzen uffm hause ist wider zugelassen uff ein stunde.* *2)* G. II. 181 Bl. 58. *3)* Gerichtsrechn. 1542: *Volgende personen haben sich auf dem radthaus vordret uber des raths vorboth: 10 gr. Valten Forster zcwemal* u. s. w. — Tagzettel 1548: *Im rath beschlossen, das, wer sich vordrehet uffm tantzhause, soll 6 gr. geben, davon den knechten 2 gr., und das die knechte allemahll hierbey sein sollen.* *4)* Gerichtsrechn. 1533: *25 gr. Potzscher von Altenfrancken, daß er muhmenschantze gespilt und sich mit eynem bawern gereifft zu Jorgen Wolffen.* — Rathsprotokoll 1550: Sonnabend nach Blasii wird geboten, *nicht fleisch in der fasten feil zu haben, gemeyne bier zu vorbietenn, nicht mommen zu gehen* rc. — *Schmiedenngesellenn ist uff ir anßuchenn nachgelaßen, doheymen im hawße gemeyne fastnachtbier zcu trinckenn, alßo das ßie ßich mwmereien offentlich außlauffen enthalten ane geschrei; zcwene meister darfur vor zcehen fl. burge.* *5)* Cod. Aug. I. S. 72.

während des Sonntags streng zu untersagen; Zuwiderhandelnde sollten sofort aufgehoben und ins Gefängniss gebracht, der Wirth aber mit 10 Thlr. Strafe belegt werden; während des Gottesdienstes war auch der Schank ganz einzustellen. Die dagegen gerichteten Vorstellungen der vorstädtischen Schänkwirthe, die von diesen Verordnungen ihren Ruin erwarteten, blieben erfolglos[1]). Ein Gouvernementsbefehl von 1746 ertheilte die Erlaubniss zum Musiciren in den Wirthshäusern bis Abends 10 Uhr, in Privathäusern bis 12 Uhr; für letztere sollte auf Ansuchen eine Verlängerung der Frist zulässig sein[2]). Seit 1749 war an Sonn- und Festtagen in den Schänkhäusern eine „stille Musik" im Sommer von 5 bis 10 Uhr, im Winter von 4 bis 9 Uhr erlaubt[3]).

4. Religionsvergehen.

Vergehen gegen die Religion wurden schon vor der Reformation nicht blos von der Kirche, sondern auch von der weltlichen Obrigkeit mit Strafe geahndet. Im Jahre 1475 hatte ein Mann aus Seifersdorf, als seiner Schwägerin in der Nacht vom Priester das Abendmahl gereicht wurde, das Fähnchen, welches man dem Sakrament vorantrug, genommen und damit auf der Wilischen Gasse hin und her laufend *„clym clam glamm"* gesungen; für dieses Vergehen ward ihm die Lieferung von 1 Stein Wachs an die Rathhauskapelle auferlegt[4]). Seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts hatte die Obrigkeit unablässig gegen die Gotteslästerung und das Fluchen zu kämpfen, die mit der überhandnehmenden Völlerei unvermeidlich ver-

---

1) C. XVIII. 1 Bl. 32. 2) G. V. 36. 3) Schmieder I S. 29.
4) Kämmereirechn. 1475: *Michel Snyder von Syferstorff tenetur 1 steyn wachß uff Johannis, dorumme das er des heiligen leichnams vahin vor Lenhart Goltsmidis thor, alß man syne sweger mit dem heiligen leichnam umbe des seigers 10 in der nacht bericht, genomen und uff der gassen mit gelouffen und clym clam glamm gesungen hatte ... dt. dy helffte also 1 ß 13 gr. swertgelt, das ist zcu wachße komen in dy cappellam uffs rathuß.* — Zinsamtsrechn. 1475: *36 gr. vor basch* [Wachs!] *und grünspan zcu eyner kercze in die capelle von des mannes wegen, der mit der fanen in der Wilische gassen genart hat.*

bunden waren. Eine von den sächsischen Fürsten gemeinsam dagegen erlassene Ordnung vom 22. Juni 1513 drohte schwere Gotteslästerung mit Gefängniss und Leibesstrafe, leichtere mit 1 Mark Silber zu ahnden[1]; das verbotene Zutrinken wurde in den ersten drei Uebertretungsfällen mit $^1/_4$, $^1/_2$ und 1 Gulden, beim vierten Male mit Gefängniss von 8 bis 10 Tagen bestraft; die Einnahmen hieraus sollten zur Hälfte der strafenden Obrigkeit, zur andern Hälfte milden Zwecken zufliessen. Dienstboten, welche dieses Verbot übertraten, sollten unverzüglich entlassen und von keiner andern Herrschaft im Lande angenommen werden. Ueberhaupt ward angeordnet, dass Niemand einen Dienstboten annehme, ohne dass dieser von seinem bisherigen Herrn ein Zeugniss über den Grund seiner Entlassung beibringe; solche Zeugnisse sollten der Wahrheit gemäss und unentgeltlich ausgestellt werden. In ähnlicher Weise ging ein Rathspatent vom 31. März 1531 gegen das namentlich unter der Jugend um sich greifende Gotteslästern, Fluchen und Schwören vor: böswillige Gotteslästerer waren am Leibe peinlich zu strafen, zornmüthige und unbedächtige um 1 Schock Gr. zu büssen; die diese Strafe nicht entrichteten oder sich wiederholter Uebertretung schuldig machten, sollten einen oder mehrere Tage in ein Eisen geschlossen an einem öffentlichen Orte Jedermann zu Hohn und Spott ausgestellt werden[2].

Wie scharf man gegen dieses Uebel damals einschritt, geht daraus hervor, dass im Jahre 1522, allerdings nur vorübergehend, drei Kundschafter besoldet wurden, die den Gotteslästerern und Spielern nachzuspüren hatten[3]. Von 1531 bis 1539 erscheinen in den Kämmereirechnungen die Einnahmen aus diesen Strafen als besonderer Posten „Von Gotteslästerern“

---

1) Als schwere Fälle der Gotteslästerung werden angeführt: *got selbst lesterung ader unere zulegen ader seiner almechtigkeit mysbitung ader vormynderung thun ader got dem almechtigen, seiner mutter Marie ader seinen heiligen fluchin, als ob got eyn ding nit vormocht ader nit gerecht werde ader der mutter gottes solchs mit yrem kinde zulegen ader die lieben heiligen vorachten ader bey der marter ader wunden gottes, seiner crafft, macht und dergleichen frevelich schweren* (G. II 18h; Bl. 26 flg.) — Hasche, Urk. S. 411. 2) G. II. 2 Bl. 2. 3) Gerichtsrechn. 1522: *9 gr. 3 kontschaffer, dy auff dy gotzlesterer und spiller sehen.*

zusammengestellt[1]). Es ist auffällig, dass gerade in diesen Jahrzehnten die Bestrafungen so häufig werden: wahrscheinlich wird man in solchen „Gotteslästerungen“ vielfach nur Aeusserungen der Unzufriedenheit über die bisherigen kirchlichen Zustände zu suchen haben, wie sie das allmähliche Eindringen der lutherischen Lehre mit sich brachte.

Nicht minder eifrig wie früher für die alte Lehre trat der Rath nach Einführung der Reformation für die neue ein. Noch im Jahre 1539 wurden die beim Buchdrucker Stöckel vorräthigen antireformatorischen Schriften („Schmähbüchlein“) aufgekauft und verbrannt[2]). Den der alten Kirche noch anhängenden „alten papistischen Weibern“, welche heimliche Zusammenkünfte vor dem Pförtchen hielten, wurde nachgespürt, und verschiedene Personen erhielten Befehl, das neue Bekenntniss anzunehmen oder die Stadt zu verlassen[3]).

Mehrere Jahrhunderte hindurch haben dann die weltlichen Behörden sich bemüht, die Religiosität des Volkes durch

1) Z. B. Kämmereirechn. 1531: *10 ß von gotslestern, ßo nicht in die eysenn geschlagenn.* — Desgl. 1532: *Gotslestern. 4 ß 50 gr. von gotslestern ditz jar eyngenohmen.* — Gerichtsrechn. 1529: *6 gr. Jorge Hanewalt, hat got gelestertt, in 3 tage und nacht gefencklich gehalden, wasser und brot gegeben.* 2) Kämmereirechn. 1539: *1 fl. g. von Stockeln dy schmehbuchlein gekaufft und vorbrant.* 3) Kundschaftenbuch 1514 flg. Bl. 72b: *Wir burgermeister* ꝛc. *bekennen, das Nickel Prager briffs zeiger ein zeit lang unser burger gewest unnd all dy weil er bei uns seinen enthalt gehapt, hat er sich wie eynen gehorsamen underthanen vorhalten und dermassen das wir nicht anders von ime erfaren dan alles guth. Allein das er sich der religion und dem heiligen evangelio zukegen und zuwider diser gestalt und vorgessen hat horen lassen, dardurch der durchlauchte hochgeporne furste* ꝛc. *herzog Moritz* ꝛc. *u. g. h. vorursacht, inen aussem furstenthum zu relegiren und zu vorweisen. Zu urkund* ꝛc. *geben den 7. Junii im XLII.* — Gerichtsrechn. 1543: *2 gr. Mattes Lehman gegeben, auf die alte papistische weyber achtung zcu haben, wo sie vor dem pfortlein zcusamen komen.* Vgl. Bd. I S. 225. — Wie sehr die Stadtobrigkeit damals kirchlich angehaucht war, geht auch daraus hervor, dass sie selbst Kirchenstrafen verhängte: Laut Rathsprotokoll von 1548 (A. II. 100b Bl. 11b) ward dem Georg Prassler, der sich gegen seine Frau vergangen hatte und gefänglich eingezogen gewesen war, u. a. auferlegt *alle predigten inn der kirchen sein und dem regirenden burgermeister im gesicht stehen!*

Strafgesetze fördern zu helfen. Besonders eingehende Bestimmungen gegen Sonntagsentheiligung, Gotteslästern, Fluchen, Wahrsagen und allerhand Aberglauben sind in der Landespolizeiordnung von 1661 enthalten.

5. Dirnenwesen.

Das Frauenhaus, in der ältesten Zeit meist das „Hurenhaus“, gegen Ausgang des Mittelalters auch das „freie Haus“, das „gemeine Haus“ oder das „böse Haus“ genannt, wird in den Stadtrechnungen zuerst im Jahre 1415 erwähnt[1]). Es befand sich in dem als das Loch bezeichneten Stadttheile, am Ende der später so genannten Badergasse dicht bei der Stadtmauer[2]), damals dem ärmlichsten und verrufensten Theile der innern Stadt, der auch die Büttelei und die Henkerei beherbergte. Das Frauenhaus gehörte dem Rathe; dieser hatte von dem Garten, auf dem es erbaut war, bis etwa zum Jahre 1430 einen Zins von jährlich 9 Groschen an Meister Franz von Dippoldiswalde, Schulmeister und Lehrer der heiligen Schrift zu Dresden, zu entrichten, nach seinem Tode floss dieser Zins, aber nur noch in der Höhe von 3 Groschen jährlich, dem jeweiligen Inhaber des Altars aller Zwölfboten in der Kreuzkirche zu[3]). Vermuthlich hatte Meister Franz oder einer seiner Vorbesitzer den ihm gehörigen Garten dem Rathe gegen einen Erbzins überlassen; bei seinem Ableben scheint er dann zwei Drittel des Zinses der Stadt geschenkt und ein Drittel dem Altar der Zwölfboten vermacht zu haben. Der ausserdem auf dem Grundstücke haftende, ursprünglich landesherrliche Wurf- oder Gatterzins betrug ebenso wie bei dem

---

1) Kämmereirechn. 1415: *Item dedi 3 gr. dy stege czu beslan in das hurhus.* 2) Bauamtsrechn. 1416: *4 gr. 1 hll. czu fullen an der mure by dem hurhuse.* 3) Kämmereirechn. 1416: *Item meister Franczen von Dipulsswalde zcu czynse von dem gortin, do daz hurehus steit, 9 gr.* — Desgl. 1429: *Item meister Franczen 9 gr. czins von deme frauwenhuse.* — Zinsamtsrechn. 1447 flg.: *3 gr. zum altari apostolorum vom frawenhuße.* — Desgl. 1497: *6 gr. hern Simon Moler tzwene jortzinße vom frawenhawße.* — Ueber Meister Franz vgl. Cod. II, 5 (Register).

Marstalle und der Henkerei 8 Pfennige und 1 Heller[1]). Verschiedene Geldbeiträge des Rathes zur Herstellung und Ausbesserung eines Bornes in der Büttelgasse, der auch von den Bewohnern des Frauenhauses mit benutzt wurde, finden sich in den Jahren 1455 bis 1461 erwähnt[2]).

Von der Beschaffenheit des Hauses können vereinzelte ältere Rechnungsvermerke über Erbauung von Ofen und Herd, Anbringung von Fenstergittern und Schlössern[3]) und dergleichen keine ausreichende Vorstellung geben. Bei dem grossen Brande der Stadt am 14. Juni 1491 wurde es ein Raub der Flammen. Die Rechnung über seinen Wiederaufbau verzeichnet neben Arbeitslöhnen fast nichts als Ausgaben für Holz, Schwarten und Ziegel, woraus sich ergibt, dass es damals als ein ärmliches Holzhäuschen, mit Ziegeln gedeckt, wiederauferstand[4]). Eine am 5. Juni 1530 im Frauengässchen[5]) ausgebrochene Feuersbrunst, die 43 Häuser im Loche und in der Nachbarschaft verzehrte, wendete sich glücklich noch bei dem Hause der unehrlichen Weiber, „alda solche Leute und die mit ihnen bekannt waren, grosse Gegenwehr thaten, weil sie das Nest nicht gerne wollten verderben lassen“[6]).

Die Zahl der im Frauenhause wohnenden Dirnen, die man als „Huren“, „freie Frauen“, „freie“ oder „gemeine Weiber“,

---

1) Kämmereirechn. 1507. 2) Kämmereirechn. 1455: *4 gr. 6 ₰ zcu dem borne in der Bottilgasse zcu fertigen an eymer* ꝛc. *von des bottils, hengirs unde huren heuwsirn.* — Desgl. 1458: *9 gr. von des bottil huse, von des temmers huse, von deme frauwenhuße von ytlichen 3 gr. den nagebawern zcu hulffe zcu eynem borne.* — Bauamtsrechn. 1461: *24 gr. zcu dem borne yn der gasse hinder Steeffen von der 3 huß wegen des boten, des themers unde der frawen huße.* 3) Bauamtsrechn. 1451: *3 gr. einen ofen zcu machen in der frauwen huwße.* — Desgl. 1479: *5 gr. außgeben vor 1 sloß in das boße hauße vor der wirtin kammer.* — Kämmereirechn. 1489: *8 gr. . . . von den eisen vor die fenster ym freyen hause zcu machen.* — Desgl. 1491: *6 gr. von einem fenster yn das mittelgefengknis und von einem herde ym frawenhaus zcu machen.* 4) Kämmereirechn. 1491: *31 gr. vor 2 ß kurtze brete den gemeinen weibern.* — Desgl. 1492: *1 ß 12 gr. Hansn von Forcheym vom frawenhause zu decken, doruff sindt 4000 zcigel ye von eynem 12 gr. . . . 12 gr. vor 3 fenster yns frawenhaus* u. s. w. 5) Die Frauengasse und das Frauengässchen haben ihren Namen nicht von dem allerdings auch in der Nähe befindlichen Frauenhause, sondern von der Frauenkirche, vgl. Bd. I S. 24. 6) Weck S. 523.

zuweilen auch als „Töchter“ bezeichnete, wird schwerlich eine fest bestimmte gewesen sein, soweit nicht der verfügbare Raum eine Beschränkung auferlegte. Aus dem Umstande, dass bei einem Brande im Jahre 1500 die freien Weiber, die fleissig Wasser zutrugen, zusammen 10 Groschen, vier andere Helfer beim Löschen aber 8 Groschen Trinkgeld erhielten[1]), möchte man schliessen, dass ihrer damals fünf gewesen seien. Sie standen unter der Obhut einer „Wirthin“ oder „Meisterin“, welche die Hauswirthschaft besorgte und wahrscheinlich auch den Bierschank ausübte. Von den Einkünften des Frauenhauses hatte sie an den Henker und den Büttel, die vom Rathe mit der Aufsicht betraut waren, einen regelmässigen Wochenzins zu entrichten, der ursprünglich 8 Groschen, um die Mitte des 15. Jahrhunderts aber 4 Groschen und gegen Ende desselben für beide zusammen nur noch 2 Groschen betrug, was auf einen starken Rückgang in der Einträglichkeit des verrufenen Gewerbes hinzudeuten scheint. In der Woche vor Ostern, wo das Frauenhaus geschlossen blieb, erstattete der Rath seinen Knechten den ausfallenden Zins, ebenso dann, wenn, wie es wiederholt vorkam, die Wirthin davongegangen oder das Frauenhaus „mit Töchtern nicht besetzt“ war[2]). Der Lohn, der den freien Frauen zu Theil wurde, scheint gering und ihr Leben auch äusserlich elend genug gewesen zu sein, zumal da in der Stadt überhaupt kein Reichthum herrschte. Wenn im Jahre 1495 eine Dirne aus dem Frauenhause der Kreuzkirche 11 Groschen vermachte[3]), so war dies gewiss alles, was das arme Wesen aufwenden konnte, um sich eine Stufe zum Himmel zu bauen.

---

1) Vgl. „Feuerpolizei“. 2) Kämmereirechn. 1422: *8 gr. dem henger von der huren wegin yn der martirwochin.* — Desgl. 1426: *8 gr. meister Pauel czins alz dy meisterynne entran.* — Desgl. 1456: *4 gr. dem themmer uff disse woche, wenn das frawenhuß nicht besatczt was mit tochtern unde ym dy wirtynne nicht 4 gr. hatte zcu gebene.* — Desgl. 1489: *2 gr. den knechten zcugepust zcu irem lone am sonabend vigilia pasce, dan der frawen wirtein gibt die martirwuche nichtes.* — Desgl. 1505: *55 gr. dem froneboten, die wuche 1 gr., man hat im aus dem frawnhause die martir und 14 tage ostern nichtes geben.* — Desgl. 1509: *1 ß 10 gr. dem fronen, die wirtin im hause was entlauffen.* 3) Brückenamtsrechn. 1495: *11 gr. bescheyden eine arme dirne im freyen hawße.*

Sobald es nöthig war, den körperlichen Zustand freier Frauen amtlich festzustellen, wurden die Gemahlinnen der Rathsherren mit ihrer Untersuchung beauftragt[1]). Als im Jahre 1519 ein Mädchen aus dem Frauenhause ein Kind bekam und überdies eine geheime Krankheit bei ihr entdeckt wurde, liess sie der Rath ins Brückenhofhospital schaffen, wo ihr 11 Wochen lang eine besondere Wartefrau gewährt wurde; alsdann brachte man sie bei einem Schmied vor dem Frauenthore unter und bezahlte für sie auf 6 Wochen den Hauszins mit 1 Groschen wöchentlich. Ebenso wurden im Jahre 1530 zwei kranke „Jungfrauen" von der Hospitalverwaltung einer alten Frau in deren Wohnung zur Pflege übergeben[2]).

Den Ehemännern, Priestern und Juden pflegte der Zutritt zum Frauenhause überall untersagt zu sein. So wurde auch hier im Jahre 1498 ein Mönch, den man darin ergriffen, an das bischöfliche Gericht in Stolpen eingeliefert und 1523 ein verheiratheter Bauer wegen desselben Vergehens gefangen gesetzt, ein anderer 1529 um 2 Schock Groschen gestraft[3]). Für gewisse Zeiten, insbesondere hohe kirchliche Festtage, scheint der Besuch des Frauenhauses überhaupt mit Strafe belegt gewesen zu sein[4]). Wahrscheinlich war das Frauenhaus ebenso besonders befriedet wie der Rathskeller, denn Anlass zu Gewaltthätigkeiten gab es dort nicht minder als

---

1) Vgl. Bd. I S. 148 Anm. 4. — Kämmereirechn. 1495: *3½ gr. vor wein den burgeryn, haben eine frawe besehen.* 2) Brückenhospitalrechn. 1519: *20 gr. der frawen, die der frawen gewart hat, die aus dem freyen haus, die das kint hat gehat, ist auch mit der krancheit beladen gewest, freitag nach ostern, hat ir 11 wochen gewart . . . 6 gr. Ernest dem schmide gegeben hawßzinß von wegen der frawen, dy do auß dem freien hawß in den pruckenhoff gezogen ist und hatt mitt einen kinde in die 6 wochen gelegen in seynem hawß vor dem Frawentur.* — Desgl. 1530: *6 gr. der alten Monhütin von der stuben, das sie die 2 junckfrauen hat gehalden, das man sie geheilt hat.* 3) Kämmereirechn. 1498: *3 gr. uff Stolpen in des monchens sache im frawenhause befunden. 8 gr. 6* ₰ *mit dem monchen uff Stolpen vortzerth.* — Gerichtsrechn. 1523: *5 gr. kostgelt eineme bauren 10 tage, der ein eman ist und ist im freien hausse gewest.* — Desgl. 1529: *2 ß ein pawer eyn eheman im freyen hauße gewest.* 4) Kämmereirechn. 1492: *16 gr. dedit Nickel ein sneiderknecht, ist am tage visitacionis Marie ym freyen haus gewest, eyne frawe gestossen.*

hier. Die Rechnungen verzeichnen zahlreiche Strafen wegen Ausschreitungen, sei es, dass man die auf den Gassen stehenden Wagen aus Uebermuth nachts vor dem Frauenhause zusammengefahren oder durch Schläge an das Haus die Ruhe gestört, sei es dass man drinnen über die Polizeistunde gesessen, verbotenes Spiel getrieben, geschrieen, die Frauen mit Bier begossen, oder was am häufigsten geahndet werden musste, sich thätlich an der Wirthin und ihren Schützlingen vergriffen hatte[1]). Andrerseits fehlt es auch nicht an Fällen, dass die Frauen mit Strafe belegt werden mussten, besonders dafür, dass sie sich in den Wirthshäusern herumgetrieben hatten[2]). — In der letzten Zeit seines Bestehens scheint das Frauenhaus die meisten Excesse erlebt zu haben. Noch im Jahre 1538 war es der Schauplatz häufiger Schlägereien, 1539 aber wird nur noch erwähnt, dass es zur Hälfte an einen Bürger, den „blinden Hessen", verkauft worden ist[3]). In

---

1) Z. B. Kämmereirechn. 1466: *Hanns Otto dedit 3 ß gr. vor 2 schiff gehorne* [d. h. statt der auferlegten Lieferung von 2 Schiffen Sandsteinhorzeln] *vor Merten und Mattis syne sone, dorumme das sy dy herren in der kirchin obirfaren und des nachtes wayne vor das frauwenhuß gefurt und sust viil unfure getreben haben.* — Desgl. 1482: *Mattis sniderknecht dedit 8 gr., hat ym freyen huße gespelet.* — Desgl. 1486: *30 gr. Merthenn Klugelß ßon, daß er hatt ym frawennhawße gefreveltt und dy hurn geschlagenn . . . 8 gr. dedit ein teschnergeselle, das er eine freye frawe geschlagenn hat.* — Desgl. 1489: *8 gr. dedit Jost Spillemecher, hat an unser liben frawen obend an das frawenhause geslagen. . . . 8 gr. dedit Paul Sachsse Meyrers knecht, hat ym frawnhause die wirtein geslagen . . . 8 gr. Nickel Steinsetzer dedit, hat zweyen freyen frawen frevelich ein kenchen bir under ir awgen gegossen . . . 8 gr. dedit Blasius Roefeldt puß, hat eine freye frawe geslagen.* — Gerichtsrechn. 1517: *16 gr. Merten Horn, hat mit den freien weibern an eynem sonabent uber dy zceit gesessen.* — Desgl. 1525: *7 gr. eyn beckenknecht, sich mit den freyen frawen im freyen hauß gerauft.* — Desgl. 1538: *6 gr. Casper Kaphan, hat Christinen die feltschwester vorm freyen hauße geschlagen,* u. s. w.
2) Kämmereirechn. 1489: *8 gr. dedit ein freyfrawe, hat ym hause gefreveldt.* — Desgl. 1492: *8 gr. Thomas Lewner, hat noch der glogken gesessen, freyen frawen geschankt.* — Gerichtsrechn. 1535: *20 gr. die wirtthin ym haus mit yren weybern, das sie yn die wirtshausser gegangen und sich unvorschemet aldo gehalten.* 3) Kämmereirechn. 1539: *5 ß der blinde Hesse das erste erbgelt vom halben theyl des gemeinen hauses.*

diesem Jahre gelangte Luthers Lehre zur Herrschaft und liess wie überall die Stätte der Unsittlichkeit verschwinden.

Neben den im Frauenhause wohnenden Dirnen hielten sich oft noch andere in der Stadt auf, darunter nicht selten auch Ehefrauen. Wer mit einer solchen „heimlichen“ Hure ergriffen wurde, war strafbar. Dennoch kam es vor, dass einer in seinem Hause zum Vergnügen seiner Biergäste mehrere Dirnen beherbergte, auch im Bade liess sich bisweilen einer von einer losen Dirne Gesellschaft leisten[1]). Von solcher Unsittlichkeit wird aber auch aus der Zeit nach Einführung der Reformation berichtet, wenngleich der Rath seitdem schärfer gegen die Dirnen verfuhr,

---

1) Zwingerbau-Strafregister 1430: *Der alde Henrich hat syne e gebrochen, darumbe sal her geben 7 gulden yn acht tagen . . . Jacoff Otte hat gehurt, der sal gebin 10 gulden, fumffe uff mittevaste unde fumffe uff phingisten.* — Kämmereirechn. 1479: *Lorencz Gorteler dedit 1 ß 36 gr., dorumbe das er biruffen mit synen gesten biß mitternacht umbe 12 gesessen. Do sin die czirkeler zcu ym komen und sich heißen sloffen lehen, do hat er die czirkeler gescholden und czschurer* [*schiurer* = Beschützer, der Dirnen?] *geheißen, ouch das er, do fromme juncfrauwen und frauwen getanczt haben, denselben tancz eyn hurntancz geheißen. Ouch hat er in demselben birschencken 5* [? undeutlich] *offinbarn hure in synem huße obir nacht geherberget synen birgesten, dy by den hurn gelegen. Ouch hegete er groß geschrey in synem huße under der vesper und metten gerade gein der kirchen obir* u. s. w. — Kämmereirechn. 1482: *Tringsuß dedit 40 gr., hat eyne eliche hure by ym gehabt . . . Donat Henczschel tenetur 5 ß, was mit cyner elichen begriffen und yngesaczt.* — Desgl. 1484: *Symon Grune dedit 1 ß alde [gr.] buße, das er ern Renczsch mit der hurn geherberget hatte.* — Desgl. 1486: *Item 5 ß dedit Peter Klawß, daß er in der heilgenn zceitt mit einer elichen ist uffgehoben wurdenn . . . Item 20 gr. von Nickell Hewnen und des kottelers knechten, das sy in Hewnen hauße bey hurn in vigilia Laurentii gelegenn habenn.* — Desgl. 1494: *8 gr. Contz steinmetze, hat mit einer losen dirne gebath.* — Laut Stadtbuch 1495 flg. Bl. 1b haben am Freitag nach Ostern 1495 sechs genannte Bürger *Hansen Becker Kugelweid gnant, der am heiligen ostertage bey einer heimlichen zu Margaretha Wechters begriffen, außgeburget und selbschuldig semptlich vor ime solcher unfure halben zu gemeiner stat bawe 15 gute schogk* zu bezahlen gelobt. Hans Kugelweid hat den Bürgern dafür sein Haus eingesetzt und *dobey bewilligt, wue er seiner ehefrauen forder aus unschuld vordriß und unfuge zuwenden ader den losen weibern anhengig ader gemeinschafft mit yn haben wurde, sall und wil er one widerrede yn zceit, wie der rat irkennen wirdet, die stat Dresden zu ewigen zceiten rewmen und meyden.*

und sie kurzer Hand der Stadt verwies[1]). Es fanden sich aber solche immer von Neuem ein, im Jahre 1587 mussten sogar 22 auf einmal eingesperrt werden[2]). Wohl wegen dieses Ueberhandnehmens liess der Rath im folgenden Jahre eine „Hurenpauke" anfertigen, ein Instrument, mit dem die Dirnen öffentlich aus der Stadt hinausgepaukt wurden[3]).

Im Jahre 1643 befindet der Rath, dass „das gottlose epikurische und leichtfertige Hurenleben je länger je mehr überhandnimmt und in Schwang gehet, also gar, dass es auch fast öffentlich getrieben und für keine Sünde mehr geachtet werden will", und ordnet deshalb an, dass die von auswärts zuziehenden leichtfertigen Dirnen von den Vorstädten weggewiesen, im Weigerungsfalle aber mit Gefängniss bestraft und nachher mit öffentlichem Schimpf weggetrieben werden sollen[4]). Bei der kirchlichen Visitation von 1671 zeigt der Diakonus zu Altendresden an, dass daselbst durch das Soldatenvolk die Sitten verdorben und viele uneheliche Kinder erzeugt werden, und klagt über eine Kupplerin, „die Fuchsliese", die in ihrem Hause liederliche Frauen beherbergt und junge Mädchen zu verführen sucht[5]). Zahlreiche „verdächtige" Häuser und Personen werden sowohl in der Stadt als den Vorstädten bei einer Einwohnervisitation im Jahre 1685 ermittelt[6]).

---

1) Gerichtsrechn. 1544: *10 gr. Hans Ruppericht, hat mith Gersßen Santnickels tochter im korn gelegen, wye es Grebert tochter geßehen hat. Die hure habe ich wegk gegaget. Actum auffm pfarfelde hinder den gertten.* — Rathsprotokoll 1548: *Matz Kellerknecht soll die Pfaff-Ilse außm hause thun und auffsehens haben, das inn seim hause richtig zugehe. Die Pfaffen-Ilse soll sich des kuppels enthalten; begreifft man sie aber, so wolle man ir den kopff lassen abreissen.* 2) A. II. 100c Bl. 90 (1556): *Bartell Pohlin ist eyngetzogen, das ßie diepstall erkaufft unnd gefordert, auch hurerei in irem hawse getriben wirde.* — Gerichtsrechn. 1568: *1 gr. vor broth vier unzuchtigen weibernn . . . 5 gr. dem buttell vor 3 huren kostegeldtt . . . 16 gr. Greger Tham tranckgelt, daß ehr die unzuchtigenn weiber einbracht.* — Desgl. 1574: *8 gr. 3 ₰ einer hurenn die schwartze Anna genandt 7 tage.* — Desgl. 1587: *1 fl. 9 gr. dem buttell kostgeldt wegen 22 unzichtigen weibern den 14. Juni 87 . . . 1 fl. 9 gr. wider den Simon kostgelde wegen der unzichtigen weiber undt zweyen ziegelhain den 25. Juni 87.* 3) Kämmereirechn. 1588: *21 gr. Veit Behemen bergamentmacher vor die hurenpaucke.* 4) C. XVII. 2 Bl. 8. 5) A. II. 69 Bl. 322. 6) Der Bericht des Rathes vom 5. Dezember 1685

Im 18. Jahrhundert wird dieses Gebiet der Sittenpolizei in den Akten überhaupt nicht mehr berührt[1]), woraus zu schliessen, dass die Obrigkeit sich jedes Eingreifens enthalten hat. Eine Besserung werden die sittlichen Zustände bei dem damaligen schnellen Wachsthume der Stadt und der Zunahme des Luxus schwerlich erfahren haben.

Die fortwährende Ansammlung grosser Truppenmassen in der Stadt während der Napoleonischen Kriege hatte naturgemäss eine starke Vermehrung der öffentlichen Dirnen zur Folge. Im März 1814 sah sich das Gouvernement veranlasst, eine sogenannte Toleranzeinrichtung zu treffen, durch welche gegen 140 Kuppler, Kupplerinnen und Dirnen für dieses Gewerbe privilegirt wurden, während mehr als die doppelte Anzahl es ohne besondere Erlaubniss betrieben. Die Verdorbenheit ging bereits soweit, dass viele Mädchen bei der Polizei um Toleranzkarten mit einer Unbefangenheit nachsuchten, als ob sie sich zum Antritt eines Dienstes anmeldeten. Diese Toleranzeinrichtung wurde durch königliches Reskript vom 8. August 1815 aufgehoben, nichtsdestoweniger aber ward das unsittliche Gewerbe im Stillen weiter betrieben. Im Jahre 1829 berichteten die Polizeiinspektoren auf Erfordern der Staatsregierung, dass damals in Dresden 42 Personen wegen Kuppelei und 104 Dirnen wegen Gewerbsunzucht aktenkundig und deshalb unter Polizeiaufsicht gestellt waren, während ihre Gesammtzahl sich wohl auf das Vierfache belief. Die Ursachen für die Zunahme des Hurenwesens glaubten sie einerseits

---

(C. VI. 8) verzeichnet „Häuser, wo sich Huren aufhalten“: 1 am Klepperstalle, 4 in der Rampischen Gasse, 1 in der Pirnischen Gasse, 4 in der Schiessgasse, ausserdem verschiedene in den Vorstädten; z. B. auf der Schiessgasse: „Gottfried Wolff, Feilenhauer, wohnet eine Frau darin, insgemein die kleine Schweizerin genannt, halten sich Huren bei ihr auf“. Ferner auf Hinterseer Gemeinde „ist Christian Ungers Erben Haus des sogenannten Strümpfenmägdels und ihrer kupplerischen Mutter halber famos gewesen“. Auf Daniel Gentzens Gartenhaus „ist die Person allenthalben bekannt und unnöthig zu nennen“.

1) Mittheilungen eines Reisenden über die damalige Prostitution in Dresden finden sich in dem Buche: Kleine Wanderungen durch Teutschland, Berlin 1786, S. 215 flg.

in der überhandnehmenden Putz- und Genusssucht der weiblichen Dienstboten, andrerseits in den Schwierigkeiten erblicken zu sollen, mit denen schon damals bei dem eingerissenen Luxus die Gründung eines Hausstandes für die vermögenslosen Angehörigen der mittleren und höheren Stände verbunden war. Bei der Unmöglichkeit, das unsittliche Gewerbe zu unterdrücken, beschränkte sich die Polizei darauf, dafür zu sorgen, dass Verletzungen des öffentlichen Anstandes möglichst vermieden wurden[1]).

Wie in anderen Städten bestand früher auch in Dresden die Sitte, dass gefallene Mädchen einen besondern Schleier tragen mussten, den ihnen der Rath durch die Frau Bürgermeisterin überreichen liess. Dieses Schleiern der Gefallenen, die man als „Hurenmädchen", „Schleiermädchen", „Schleierfräulein" oder auch spöttisch als „Jungfraumaidlein" bezeichnete, wurde hier auch noch nach der Einführung der Reformation ausgeübt; zu dem Schleier scheint man nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ein Häubchen hinzugefügt zu haben[2]). Da diese Mädchen durch solche Abzeichen aus der ehrbaren weiblichen Gesellschaft ausgeschlossen waren, so wird vielen von ihnen der Eintritt ins Frauenhaus nicht schwer geworden sein. Ein Register etwa aus dem Jahre 1449 enthält neben andern gerichtlichen Notizen ein Verzeichniss der damals in der Stadt vorhandenen gefallenen Mädchen, in welchem angegeben ist, ob dieselben von den Beauftragten des Rathes in ihrer Wohnung angetroffen worden sind oder nicht. Solcher ausserehelicher Mütter wurden in Dresden 13, in Altendresden 9 ermittelt; bei zweien derselben ist ausdrücklich bemerkt, dass die Väter ihrer Kinder Pfaffen sind[3]). Seit der Reformation

---

1) C. XVIII. 133. *2)* Z. B. Kämmereirechn. 1501: *5 gr. der burgermeisterin vor ein slewr, eyne mayt geslewrt.* — Desgl. 1504: *2 gr. einem jungfrawnmeidlein zu einem sleur.* — Desgl. 1519: *5 gr. vor sleuer, welche den hoermedlein gegeben.* — Desgl. 1540: *10 gr. 6 ₰ dreien hormedlen zu schloern.* — Desgl. 1546: *3½ gr. eim schleiermeidlein.* — Desgl. 1547: *3 gr. einem schleierfraulein.* — Desgl. 1551: *8 gr. zcwene schlewer junckfermeydleynn.* — Desgl. 1552: *9 gr. dreien armen junckfermeidlin vor schleier.* — Desgl. 1554: *5 gr. vor eyne hawbe und schleier Georg Fehrmans magd.* *3)* Das Verzeichniss (A. XVb. 38 Bl. 36b) lautet: *Schalaster*

wurden diejenigen, welche sich vor der Verehelichung vergangen hatten, mit ziemlich hohen Geldstrafen belegt, auch wenn sie sich bald nachher trauen liessen[1]). Wer eine Jungfrau schwängerte, ohne sie nachher zu ehelichen, sollte nach der Landesordnung des Herzogs Moritz von 1543 mit Gefängniss bestraft werden.

IV. Gesundheitspolizei.

a) Aerzte.

Die früheste Erwähnung von Aerzten in Dresden findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1291; es ist darin von einer

---

in Goren czinshuß fuit [scil. *in domo*, vgl. die Harnischrevisionsliste von 1448, worin die Bemerkung *„non fuit in domo"* vorkommt]; *die zcu Nickel Kuwemoller non fuit; die zcu Nickel Grebermeister fuit; die zcu Nickel Richter ist swanger; die Leckebruchynne zcu der Reckeniczynne uff deme hantwergke; Donat Baders Orte fuit; die zcu Koche fuit; die zcu Mertin Seber had in wochen gelegen, non fuit, und das ist das ander kint; die zcu Caspar Ysenfürer non fuit: er Ungars mait fuit; die Hannus Kundigynne non fuit; die zcu Czeideler neben Hannus Kempnitz non fuit; er Reckenicz mait non fuit.— Die von Aldendresden: Krauwels mait; Jorge Windisch tochter des czymmermannes; der junge Peterynne tochter; die Frenczelynne; item Magdalena zcu Schenckel; item zcu Sommer ist ouch eyne unnd dasselbige kind ist eyns pfaffen; item die zcu Nickel Tisscher ist, had bekand er erste(n) wirt, das der pfarrer von Kammencz had sie besucht zcwyr, bie [wie?] sie bey im gewest ist, ouch had sein knecht bekand, das des pfärrers bruder zcu Bußdissen [Budissin] had sie wuld loßen secken, is das sie nicht von dannen geczogen were; item die mit Mattis Uheln zcuheld unnd ist gewest sin mait, die ist zcur Droytczyherynne; item die Wechterynne zcu Pirner deme sneider; Barbara in Nüsschens keller.* Hier folgt ein Verzeichniss von allerhand noch zu bestrafenden Vergehen, u. a.: *Item Mattis Uheln had sich in wandil gegeben; item Johannes Weisensee had der mait ein kint bereit; notandum Merewicz had der mayt ein kindt gemacht, als man sagit.*

1) Kämmereirechn. 1577: Strafen: *2 ß 48 gr. Georg Schurer der schneider, das er das weib, ehe er sie ime trawen lassen, erkandt und geschwengert.* — Desgl. 1605: *50 fl. Martin Henning und 25 fl. Hieronymi Lehmans withwe, daß sie außer der ehe ein kindt mitt einander gezeuget, zur straff erleget.*

Tochter weiland *magistri Nycolai fisici de Dresden* die Rede und ein *magister Hermannus fisicus clericus* tritt als Zeuge auf[1]); sie waren offenbar beide geistlichen Standes und markgräfliche Leibärzte. Alsdann wird erst wieder im Geschossregister von 1408 ein Arzt Peter Perner, vielleicht ein Sohn des 1402 gestorbenen Stadtschreibers Peter Berner, und in der Kämmereirechnung von 1410 „Meister Franze der Arzt" erwähnt, letzterer jedenfalls derselbe wie der nachher mehrfach genannte, gegen 1421 verstorbene Meister Franze Slegil[2]). Seitdem dürfte immer ein Arzt in der Stadt vorhanden gewesen sein. Wenn die Landgräfin Anna (wohl die zweite Gemahlin Balthasars? gestorben 1440) den Rath bittet, ihr wegen ihrer Krankheit seinen Arzt Meister Sulko sogleich nach Weimar zu senden[3]), so scheint dies schon auf ein gewisses Ansehen des Dresdner Arztes hinzudeuten. Im Jahre 1466 führte der Rath wegen der Uebersiedelung eines Arztes und eines Apothekers von Leipzig nach Dresden Verhandlungen, wobei der Meissner Bischof und der Abt von Zelle betheiligt waren, die anscheinend diese Personen gleichzeitig in ihre Dienste nehmen sollten; die Aufnahme der beiden erfolgte zu Anfang des Jahres 1467[4]).

---

1) Cod. II, 1 S. 230. *2)* Cod. II, 2 S. 368 und 408, II, 5 S. 140. *3) Anna lantgrafinn in Doringen und margrafinn zcu Missen. Lieben getruwen. Wir lassin uch wissen, das wir iczund ettwas unfertig und nicht wol starck sind und uns solliche kranckeit, die uns dann vor eyme jare angehangen hat, aber ruret, dorumb wir dann meystern Sulko uwirn arczt gern bii uns habin wulden. Begern wir mit besundern vlisse, das ir mit demselbin meistern Sulko bestellin wullit, das er von stunt bii uns her gein Wymar kome. So habin wir Beringern von Dheinstet geschriben, im von unser wegin eynen wayn und pferde ußczurichten und yn auch mit zcerunge heruff bii uns zcu fertigen, und doran y nicht sumet. Doran tud ir uns wol zcu dancke. Gebin zcu Wymar am donrstage Clementis* (Original ohne Jahr, der Schrift nach von etwa 1430, im RA). — Laut Urkunde vom 9. Dezember 1426 (RA) verkauft der Landvogt Busse Vitzthum einen Hof in Dresden, der ehemals denen von Köckritz gewesen, Meister Sulken dem Arzte, der ihn vom Markgrafen Friedrich nach Erbrecht geliehen erhält. *4)* Kämmereirechn. 1466: *16 gr. hat vorczert Caspar Rost, als er in die Czelle reit von des arczts und appoteckers wegen . . . 8 gr. vor 6 kannen wyn und 6 kannen byr geschanckt dem liczenciatem, dem appotecker und understatschriber von Lipczk (secunda post Martini) . . . 3 gr. eym boten keyn Stolpen, als man dem bischof schreib von des*

In der Zinsamtsrechnung von 1470 erscheint „Meister Heinrich der Arzt in der grossen Brüdergasse“.

Während den bisherigen Aerzten nur die Praxis in der Stadt zugewiesen, eine Besoldung aber nicht gezahlt worden war, stellte der Rath im Jahre 1510 in der Person des Magister Johann Fabri aus Leipzig zum ersten Male einen besoldeten Stadtphysikus an, und zwar mit einem jährlichen Gehalt von 20 Rheinischen Gulden. Dieses Anstellungsverhältniss scheint aber nur bis 1516 gedauert zu haben, denn in den Rechnungen seit 1517 fällt die Ausgabe für seine Besoldung weg und 1523 findet sich, dass ihm die Behandlung des verunglückten Stadtzimmermanns, den der Barbier vergeblich in der Kur gehabt hat, besonders vergütet wird[1]). Man hat sich dann offenbar jedesmal bei Epidemien mit der Anstellung eines Barbiers als Pestarzt beholfen, die Stelle des Stadtphysikus aber ist erst im Jahre 1594 wieder errichtet worden und von da an bis auf die neueste Zeit fast ununterbrochen besetzt geblieben.

Der 1594 zu „gemeiner Stadt Physicus und Medicus“ bestellte Dr. Kegler wurde in seiner Bestallung angewiesen, er solle „allen und jeden Bürgern und Einwohnern arm und reich auf ihr Ansuchen um gleichmässige Verehrung in Krankheiten mit Rath beispringen und dienen, die Kranken fleissig besuchen, ihnen in die Apotheken treulich schreiben, auf die Apotheken

---

arcztis und appoteckers wegen in vigilia Lucie. — Desgl. 1467: *10 gr. vor 6 kannen wyn und 6 kannen byr geschanckt dem licenciaten und appotecker von Lipczk, als man sie ufnam.* Vgl. dazu Kämmereirechn. 1468: *4 gr. Heidenaw* (dem Stadtknecht) *in die Czelle, als man dem apte schreib in syner kranckheit, ab er unsern arczt haben wolde.*

1) Stadtbuch 1505 flg. Bl. 46b (1510): *Auff freitag noch Dionisii* [11. Okt.] *hat der rath den wirdigen grosgelarten magistrum Johann Fabri von Liptzk mit vorgehabten rate und bewilligunge aller dreyen rethen zu einem phisico und medico uffgnomen, derhalben im ditz jar vor seinen solt 20 Reinische gulden uff zcwu tagzceiten.* — Kämmereirechn. 1511: *10 Reinische gulden magistro Johan Fabri der stadt phisico seinen ersten solt, man gibt im uffs jar 20 gulden.* — Desgl. 1523: *21 gr. gegeben Hans balbier eynen trangk zu siden Nickel von Tzwickau, welcher von der scheune gefallen . . . 30 gr. gegeben dem medico licentiaten Johannes Fabri von Nickel von Tzwicke zu curiren* ꝛc.

gut Achtung haben, dass tüchtige, gute und unverlegene Species, Simplicia und Composita darin sein mögen". Dem Dr. Stein wurde bei seiner Ernennung zum „Physicus ordinarius und Medicus pestilentialis" im Jahre 1608 die Verpflichtung auferlegt, die Armen unentgeltlich zu behandeln; wenn keine Epidemien herrschten, durfte er auch auf dem Lande praktiziren und zu diesem Zwecke mit Vorwissen des regierenden Bürgermeisters die Stadt auf 2 bis 5 Tage verlassen. In Pestzeiten brauchte er nicht selbst zu den Kranken zu gehen, sondern nur die dazu angestellten Barbiere mit Anweisung zu versehen und zu überwachen; jedoch war er dieser Verpflichtung überhoben, wenn, wie es z. B. 1607 und 1680 der Fall war, ein eigner Medicus pestilentialis in Dienste der Stadt stand[1]). Der Stadtphysikus war zugleich Arzt am Lazareth oder Stadtkrankenhause, später auch an den Hospitälern, dem Armen-, Waisen- und Findelhause, der Kreuzschule und den Gefängnissen. Um sich seines Eifers bei diesen Anstalten zu versichern, forderte der Rath von dem 1733 angestellten Dr. Behrisch, dass er alle Monate einen Krankenbericht beim Bürgermeister einreiche; ferner hatte er die Apotheken jährlich zweimal zu visitiren und die sich hier niederlassenden, auf auswärtigen Akademien promovirten Aerzte, sowie die Hebammen zu prüfen. Er war auch Mitglied des durch Mandat vom 13. September 1768 zur Verbesserung des Medizinalwesens errichteten kurfürstlichen Sanitätskollegiums[2]).

Die Anstellung des Stadtphysikus, zu welcher jedesmal die landesherrliche Genehmigung eingeholt wurde, erfolgte gegen beiderseitige halbjährliche Aufkündigung. Sein Gehalt betrug jährlich 80 Gulden, ausserdem erhielt er freie Wohnung in dem früher für den Pestbarbier, die Wehemutter und die Einkäuferin eingerichteten, in der Zahnsgasse an der Stadtmauer gelegenen Physikathause und in Pestzeiten wöchentlich 2 Thlr. Zulage als Entschädigung für die Einbusse an der Privat-

---

1) Durch Bestallung vom 13. Juli 1607 ward Dr. Joh. Gerstenberger von Erfurt mit einem Jahresgehalte von 200 Thlr. und freier Wohnung als Pestarzt angestellt (F. XXII. 42d Bl. 147), ebenso 1680 Dr. Troppaniger mit 50 Thlr. Monatsgehalt (F. XXII. 42i Vol. III). *2)* F. XVI. 1, 16 und 102p.

praxis, weil dann die Leute der Ansteckungsgefahr wegen nicht gern mit ihm zu thun haben wollten. Aber schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts hielten die Stadtphysici die Wohnung im Physikathause nicht mehr für standesgemäss und bezogen mit Genehmigung des Rathes nur noch das aus ihrer Vermiethung erzielte Geld. Im Jahre 1775 erhielt der Physikus zu den bisherigen 70 Thlr. Gehalt nebst etwa 70 Thlr. Einkommen aus der Physikatwohnung und 12 Thlr. Holzgeld eine jährliche Zulage von 50 Thlr., weitere 50 Thlr. im Jahre 1779; erst bis 1824 hatte sich sein Einkommen allmählich auf etwa 650 Thlr., darunter 400 Thlr. für seinen Dienst als leitender Arzt des Stadtkrankenhauses, erhöht[1]).

---

1) Verzeichniss der Stadtphysici seit 1594: Dr. med. Kaspar Kegler, bisher Physikus zu Weissenfels, laut Bestallungsurkunde v. 12. Apr. 1594; erhält die Stelle, die er wohl nicht recht ausfüllte, 1611 gekündigt, nachdem bereits 3 Jahre vorher Dr. Stein angestellt worden; seine Beschwerden beim Kurfürsten über seine Entlassung bleiben erfolglos (F. XVI. 1 u. 2). — Dr. Matthias Stein, bisher Physikus zu Oschatz, lt. Bestallung v. 29. Sept. 1608; gestorben 1617. — Dr. Balthasar Hahn (Han), lt. Best. v. 23. Apr. 1621; wird 1626 kurf. Leibmedikus. — Lic. Michael Feige aus Annaberg, lt. Best. v. 20. Dez. 1626; gestorben 23. Febr. 1632. — Dr. Christoph Kulig aus Liebenwerda, promovirt zu Basel, von 1614 an Arzt zu Bautzen, von 1620 an sächsischer Feldarzt, vor ½ Jahr wegen der Kriegsunruhen mit seiner Familie nach Dresden geflüchtet, lt. Best. v. 1. Mai 1632; gestorben 1654. — Dr. August Wanckel, promovirt zu Wittenberg im Okt. 1654, lt. Best. v. 25. Nov. 1654; abgegangen oder gestorben 1657. Die Stelle bleibt 2 Jahre unbesetzt, da man die Besoldung nicht aufzubringen weiss und sogar die Wittwe des Dr. Kulig noch nicht gänzlich abgefunden hat. — Dr. Johann Friderici, geboren 1620 zu Nordhausen als Sohn des Rathsherrn Friederich Friederich, promovirt zu Heidelberg, lt. Best. v. 20. Febr. 1659; erhält die Stelle wegen Vernachlässigung seines Dienstes als Lazaretharzt für Michaelis 1662 gekündigt. — Dr. Theodor Bussius aus Schleswig-Holstein, lt. Best. v. 26. Sept. 1663; seit 1666 kurf. Leibmedikus. — Dr. Heinrich Erndel, lt. Best. v. 28. Sept. 1666; seit 1680 kurf. Leibmedikus. — Dr. Christoph Friedrich Pollmar, von Meissen berufen, lt. Best. v. 18. Nov. 1680; gestorben 1687. — Dr. Johannes Gottlieb Weller, seit 1675 Arzt in Dresden, lt. Best. v. 22. Mai 1687; gestorben im Juli 1687. — Dr. Benedictus Gantzland, in Dresden geboren und seit 1669 Arzt, lt. Best. v. 21. Juli 1687; gestorben im März 1694. — Dr. Martin Schurig, aus Grossenhain, lt. Best. v. 15. März 1694; gestorben 10. Juli 1733. — Dr. Christian Gottfried Behrisch, Sohn des Stadtsyndikus H. G. Behrisch, nach dreijährigen Studienreisen durch Frankreich,

b) Wundärzte, Okulisten ꝛc.

Den Beruf des Wundarztes haben bis auf die neuere Zeit die Bader und Barbiere ausgeübt. Von Seiten der Stadt war ihnen im Mittelalter namentlich die Pflege und Heilung derer, welche man aus Kriegszügen verwundet zurückbrachte, anvertraut; bei grösseren Unternehmungen zog stets ein Bader oder Barbier als Wundarzt mit ins Feld[1]). Auch Specialärzte gab es schon im 15. Jahrhundert: Ein Augenarzt oder Okulist Hans Fleischer erwirbt 1479 das Bürgerrecht und wird noch im Jahre 1500 als hier ansässig erwähnt[2]). Der-

---

England und Holland seit 1726 Inspektor der kurf. Anatomiekammer, lt. Best. v. 21. Juli 1733; gestorben 17. März 1742. — Dr. Friedrich August Bussius, Sohn des Bergraths Dr. med. Aug. Friedr. Bussius, seit 1725 Arzt in Dresden, lt. Best. v. 22. März 1742; gestorben 17. Apr. 1759. — Dr. Johann Ludwig Henne, promovirt in Wittenberg, lt. Best. v. 5. Mai 1759; gestorben 31. Mai 1772. — Dr. Gottlob Sigismund Schneider, promovirt in Leipzig, seit 1763 Arzt in Dresden, lt. Best. v. 4. Juni 1772; gestorben 8. Februar 1779. — Dr. Samuel August Wagner, 1758 bis 1761 Stadtphysikus in Mittweida, 1763 bis 1765 Badearzt in Teplitz, dann bis 1770 Leibarzt des Woyewoden von Minsk, Grafen von Hülsen, 1772 vom kurf. Sanitätskolleg mit der Untersuchung einer Epidemie im Erzgebirge betraut, lt. Best. v. 16. Febr. 1779; gestorben 21. Febr. 1788. — Dr. Johann Georg Eckardt, seit 1780 Arzt in Dresden, lt. Best. v. 15. März 1788; gestorben 13. Febr. 1790. — Dr. Friedrich August Röber, lt. Best. v. 4. Mai 1790; nimmt wegen eines vom Rathe ihm ertheilten Verweises mit Walpurgis 1818 seine Entlassung. — Dr. George Wilhelm Kuhn, seit 1804 Amtsphysikus in Nossen, lt. Best. v. 28. Apr. 1818; zum Stadtbezirksarzt ernannt 1838, gestorben 1842 (F. XVI. 1, 16, 60).

1) Kämmereirechn. 1435: *Item eynem soldener, der czum Hoenstein wund ward und in der badestobe gelegin hadte, de jussu civium 10 gr.* — Geschossreg. 1453: Baltzern dem Bader in der Elbstube schuldet der Rath *5 ß 40 gr., das er 17 wunde drabanten yn der Doringeschen herffart gebunden hatte.* — Kämmereirechn. 1475: *30 gr. Jorgen badern von czwehen wunden, dy im Kessel geslagen wurden.* — Desgl. 1478: *16 gr. Hanße barbirer tranggeld, vor Quedelburg mitgewest und die drabanten gebunden und geheilet.* — Altendresdn. Stadtrechn. 1502: *10 gr. meister Nicoln dem barbirer zcw Dreßden, das [er] Karpenpeter geheilet, an der stadt erbet schaden genomen.* *2)* Kämmereirechn. 1479: *Hans Fleischer arczt* wird Bürger und soll seinen Geburtsbrief bringen. — Steuerregister 1488: *Meister Hans oculista angeslagenn all sein gut vor 100 Rein. fl., dedit davon 21 gr. Idem 2 gr. dedit de ancilla.* — Kämmereirechn. 1500: *Hanns Fleischer der augenartzt.* — Laut Stadt-

artige Heilkünstler fanden natürlich an ihrem Wohnorte keine ausreichende Beschäftigung und zogen, ihre Kunst laut anpreisend und vor allem Volke ausübend, auf den Jahrmärkten im Lande umher. Im Jahre 1535 wird hier ein schottischer „Zahnbrecher“ bestraft, der mit einem andern auf dem Jahrmarkte zusammengerathen ist und ihm seine „Materialien“ weggenommen hat[1]). Ein Zahnarzt Johann Baptista Liesekutenn zahlt im Dezember 1646 Stättegeld auf dem Gewandhause[2]), 1669 erhält Johann Hässelt aus der Schweiz ein Privileg zur Ausübung der Kunst des Zahn-Einsetzens und Ausziehens in Sachsen[3]), und 1770 hält sich eine Zahnkünstlerin Anna Marie Meyer aus Regensburg hier auf, welche Zähne auszieht, reinigt, plombirt und einsetzt, aber auch „die Haare hübsch dick und lang zu machen weiss“[4]).

Unter den Augenärzten älterer Zeit war eine hervorragende Erscheinung der in Altendresden wohnhafte George Bartisch, „Okulist, Schnitt- und Wundarzt“, gebürtig von Königsbrück, der, wie er angibt, wegen Unvermögens keine hohen Schulen besucht, sondern bei Chirurgen, Okulisten und Schnittärzten gelernt hatte und 1583 im Alter von 48 Jahren ein umfängliches Werk unter dem Titel „Augendienst“ erscheinen liess, das als das erste deutsche Lehrbuch der Augenheilkunde bekannt ist[5]). Ihm stellten im Jahre 1575 der Kurfürst und der Rath zu Dresden Kundschaften aus, in welche alle ihm über glücklich ausgeführte Kuren ertheilten Zeugnisse auszugsweise aufgenommen waren; doch sollte er die kurfürstliche Kundschaft nicht öffentlich aushängen, sondern in den Städten, wo er feil hielte, nur dem Rathe vorzeigen. In seinem Buche fällt Bartisch über die Art, wie zu seiner

---

buch 1477 flg. Bl. 62b erhält 1485 Hans Huffener der Fleischer vor dem Rathe von seiner Schwiegermutter Quittung über eine Schuld von 14 Schock. *Er hatt ir dy zceitt 12 ß gegebenn, so hatt sy en dy andern zcwe ß umb deßwille, daß er irer tochter, seynem eheweibe, dy ogen hatt loßen schneydenn, loßgelossen.*

1) Gerichtsrechn. 1535: *12 gr. ein Schott ein zcanbrecher, hat eynen andern zcanbrecher mit freffel sein materialia genhom uff marck Galli.* 2) Kämmereirechn. 1646. 3) F. XVII. 1. 4) F. XVII. 12. 5) Allgemeine deutsche Biographie Bd. 2 S. 110.

Zeit die Augenheilkunst meist ausgeübt wurde, ein merkwürdiges, sehr absprechendes Urtheil[1]).

Aus der grossen Zahl der im 17. Jahrhundert in Dresden auftretenden fremden Wundärzte ist der bekannte Johann Andreas Eysenbarth, Stadtarzt zu Erfurt, hervorzuheben. Derselbe suchte Ende 1692 beim Kurfürsten um ein Privilegium zur Ausübung seiner Kunst in Sachsen nach und brachte dabei u. a. ein Zeugniss des Dresdner Rathes vom 8. November 1692 bei, in welchem sieben Fälle hier glücklich

---

1) George Bartisch, Augendienst. Dreſsden 1583, Fol., Vorwort: „ . . . Vnd solcher Leute findet man jetziger zeit sehr viel, die sich der Augen vnd des Gesichtes curation vnterstehen vnd fürnemen, so zum teil hohes, zum teil niedrigs Standes, Geistliche vnd Weltliche Personen sind, vnd zuuoraus die sich Erbare vnd Wirdige nennen lassen, welche zwar billich es andern wehren vnd verbieten, ja sie darumb straffen vnd daruon abhalten solten, aber doch selbst gemeiniglich am ehesten vnd am meisten thun vnd treiben. Darzu sind auch geringere Leute zu finden, welche mit solchen sachen wollen vmbgehen, als Handwercksmenner, Bürger vnd Bawer, die es hinterm Ofen, oder bey einem Schuster, Schneider, Kürschner, Becker, Schmide, oder dergleichen Handwercken auff der Werckstad, oder in der Scheune, hinterm Pfluge vnd Mistwagen gelernet vnd erfaren haben. Es mangelt auch nicht an alten Weibern, losen Vetteln, Theriacksleuten, Zahnbrechern, vertorbenen Krämern, Ratten- vnd Meusemennern, Spitzbuben, Kesselflickern, Säwschneidern, Schirganten vnd Bütteln, vnd anderm leichtfertigem, erwegenem, vnnützem Gesindlin, das sich alles dieser edlen Cur aus grosser vermessenheit vnd freuel vorsetziglich anmasset vnd vnterstehet, Derer etliche, vnd doch nicht wenig, mit stadlichen Kleidungen, köstlichem Golde vnd Silber, viel Knechten vnd Pferden, vbermessigen Tracht vnd Pracht, grossem geschrey vnd allfantzerey, hin vnd wider sich sehen vnd hören lassen, dardurch viel guter Leute, nicht allein schendlich vnd vbel betrogen vnd herümb geruckt, sondern auch vber die masse geschatzt vnd vbersatzt, darzu endlich gar verterbet vnd gesterbet werden“ . . . Ich habe, sagt er weiter, „allewege meiner Patienten selbest, vom anfang bis zum ende, abgewartet, sie versehen vnd versorget, auffs beste als ich vermocht, Nicht gethan, wie die itzigen vmbreisenden vnd zu sich reissenden Ertzte pflegen, Die schneiden vnd stechen drein, nemen das Geld, vnd lassen etwan einen Bawer oder Fuhrpech, Schuster oder Schneiderknecht ihre Patienten versorgen, Ja das viel erger ist, lassen offt die armen Leute wol gar also liegen, ziehen vnd lauffen stracks daruon. Vnd daher, weil so gar schendlich, vergeblich, misslich, vnd vbel mit viel gedachter, edlen, hohen gabe Gottes der Augen Cur itziger zeit vmbgegangen vnd gehandelt wird, ist diese Kunst auch fast in verachtung kommen.“

vollzogener Heilungen von Brüchen, Blindheit und Taubheit auf Grund der beeideten Aussagen der Geheilten beschrieben sind. Der Rath erhielt Auftrag, seine Kundschaften zu prüfen, Erkundigungen über seine Kuren einzuziehen und ihn durch einen Arzt examiniren zu lassen. Das Ergebniss dieser Prüfung war ein sehr günstiges, wie das ihm darüber ausgestellte Zeugniss beweist[1]).

Die meisten der im 17. und 18. Jahrhundert auftretenden Heilkünstler waren jedoch unwissende Quacksalber, die das Volk durch allerhand Possenreisserei zum Kauf ihrer werthlosen Medikamente anzureizen suchten. So ward der Rath 1653 durch kurfürstlichen Befehl angewiesen, die „Schandpossen“ des anwesenden fremden Arztes und des ihn begleitenden Gauklers, durch welche die Jugend geärgert und das Gesinde von der Arbeit abgezogen werde, zu verhindern und ihn zu veranlassen, dass er seine Sachen „ohne dergleichen leichtfertiges Wesen“ verkaufe[2]). Zu derselben Sorte gehörte

---

1) Das Zeugniss lautet: Auf Churf. gnäd. Befehl haben wir unterschriebene und hierzu erforderte Medici in Beisein derer hierzu verordneten Herren Commissariorum, des Tit. Herrn Johann Sigismund Leisters Churf. S. Oberamtmanns und E. Hochedlen Raths allhier, Herrn J o h a n n A n d r e a m E i s e n b a r t e n, Oculisten, Stein- und Bruchschneider, wegen seiner bisher exercirten Kunst, welche seiner Aussage nach in Staar- und andern Augenkrankheiten, Taubheit und andern Ohrenbeschwerungen, Stein- und Bruchschneiden, allerhand Wunden, Krebs und alten fistulirten Schäden, auch Gewächsen und dergl. Schnittcuren bestehet, examiniret und befunden, dass er in allen diesen Punkten, auch hierzu nothwendiger anatomischer Wissenschaft gar gute und gnugsame Antwort gegeben, auch die darzu gehörige Enchireses oder Handgriffe wohl verstanden und denen bei solchen Operationibus sich öfters eräugnenden Zufällen innerlich zu begegnen gewusst, wie er denn auch zum Staarstechen eine neue bequeme Staarnadel [mit der Feder, die sich vorn fast an der Spitze aufthut] als seine Invention aufgewiesen. Nachdem er aber bei solchen äusserlichen Curen auch die hierzu dienliche innerliche Medicamenta bisher zu geben gepflogen, als haben wir ihn deswegen auch vernommen und selbige diesfalls, wie denn auch die Arzneien, so er öffentl. zu verkaufen pfleget, als einen Theriac, Wundpflaster, Haupt- und Flusspulver in die Nase zu ziehen, gar dienlich und guter Composition befunden. Welches wir beiderseits durch eigenhändige Unterschrift attestiren. Sig. Dresden den 27. Januar Anno 1693. Heinrich Erndel Dr. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Leibmedicus mpp. Martinus Schurig MD. mpp. (F. XVII. 5.) *2)* F. XX. 69c.

der 1696 im Breihahnhause sich produzirende Johann Kinsky, „Operator und Medicinae Practicus“, der nicht nur Heilmittel gegen alle möglichen Krankheiten und Schönheitsmittel für Frauen feilbot, sondern auch an einer Tafel nach vorhergegangenem Trommelschlag Kartenkunststücke machte, Feuer, Schwefel und Pech frass, mit blossen Füssen auf einer glühenden Wagenschiene tanzte, einen Menschen enthauptete u. s. w.[1]). Aufgabe des Stadtphysikus war es, darüber zu wachen, dass diese sogenannten Wundärzte nicht auch die Heilung innerer Krankheiten betrieben. Auf diesem Gebiete kamen auch von einheimischen Kurpfuschern oft genug Uebertretungen vor, wie denn z. B. im Jahre 1818 der Scharfrichter Otto belangt werden musste, weil er Hundefett als Mittel gegen Brustleiden verabreicht hatte[2]).

c) Hebammen.

Eine „Wehemutter“ wird in Dresden schon im Jahre 1469 erwähnt[3]), dagegen erfolgte die Anstellung einer solchen in Altendresden erst im Jahre 1501[4]). Seit 1532 waren zwei Wehemütter in Dresden vorhanden, 1567 drei, von denen eine ausschliesslich bei pestkranken Frauen Dienst zu thun hatte. Sie genossen eine kleine Besoldung und ihre Männer Befreiung vom Geschoss[5]). Im Jahre 1630 erfuhr die Dresdner

---

1) F. XVII. 6. *2)* F. XVI. 101 v. *3)* Kämmereirechn. 1469: *3 gr. eynem boten keyn Weisensteyn und furt keyn Libenstat, als man Rudolf von Bunaw schreib, das die frauwen der wehemutter uß der stat nicht entperen konden.* *4)* Altendresdn. Stadtrechn. 1501: *12 gr. der butelin gegeben, hadt der radt gefulet gebrechen eines weibes zcw notturfft swanger frawen und ir 12 wochen alle woche 1 gr. gegeben.* — Desgl. 1502: *15 gr. der wemutter, der alten buttelin, von befehell des radts gegeben.* *5)* Geschossreg. 1505: *Mates Hartman; der rath hat im geschos freyung von des weibis wegin, die swangere weiber zu warten, zugesagt.* — Kämmereirechn. 1511: *20 gr. der wehemutter uff Mathei, man gibt ir jerlichen, dieweile sie is vorwesen kan, uff itzlich quartal 20 gr.* — Desgl. 1513: *Obstetrici 1 ß 20 gr. der zigelstreicherin.* — Die Kämmereirechn. 1532 erwähnt zwei Wehemütter, die von 1541 *zween wehbammen.* — Kämmereirechn. 1567: *10 ß 24 gr. mutter Annen der bestelten wehemutter woch. 12 gr.*, desgl. Hauszins *42 gr.* (Pesthebamme!). *2 ß 48 gr. den andern beiden wehemuttern quartalgeldt, 1 fl. einer.* — Vgl. A. II. 100c Bl. 315.

Wehefrau Maria die Auszeichnung, vom Kurfürsten Johann Georg I. zur Entbindung seiner Tochter, der Landgräfin Sophie Eleonore von Hessen, nach Darmstadt entsandt zu werden[1]).

Die Wehemütter wurden vor ihrer Anstellung einer Prüfung durch den Stadtphysikus unterworfen, der ihnen über den Erfolg ein Zeugniss ausstellte. In dem abzulegenden Eide mussten sie geloben, keine „Kreisserin“ zu versäumen, mit Mutter und Kind vorsichtig umzugehen, das Kind zur Taufe zu befördern, bei unehelichen Geburten für die Ermittelung des Vaters besorgt zu sein und diesen den Stadtgerichten anzuzeigen, auch keinem Weibe zur Abtreibung der Frucht Beihilfe zu leisten.

Im Jahre 1749 beantragte der Hofchirurg und Accoucheur Aug. Friedr. Langbein mit Rücksicht auf die in seiner Berufsthätigkeit wahrgenommene Unwissenheit der Hebammen in ihrem Fache die Errichtung einer Hebammenschule. Darauf wurde durch kurfürstlichen Erlass an den Rath vom 3. März 1749 seine Anstellung als Hebammenmeister mit einem Jahresgehalte von 200 Thlr. und der Verpflichtung angeordnet, die Hebammen zu unterrichten, zu beaufsichtigen und bei schweren Geburten zu unterstützen. Der Unterricht für die Hebammen und ihre Gehilfinnen, die „Stuhlweiber“, fand täglich von 11 bis 12 Uhr statt. Die von Langbein alsbald entworfene und eingereichte Hebammenordnung kam erst nach Beendigung des siebenjährigen Krieges zu Stande und ward unterm 1. August 1764 unter dem Titel „Ordnung, wie der Hebammen-Meister, die Hebammen und die Stuhl-Weiber bey der Churfürstl. Sächſs. Residentz-Stadt Dreſsden sich zu verhalten haben“ im Druck veröffentlicht. Diese Ordnung regelt eingehend die Verpflichtung der Hebammen und ertheilt ihnen genaue Anweisung für die Ausübung ihres Berufs. Der Hebammenmeister, dem das ganze Hebammenwesen unterstellt wird, hat Mittwochs den Hebammen, Sonnabends den Stuhlweibern eine Stunde Unterricht zu geben, und zwar mit Benutzung einer „Maschine“, im Winter auch an einem Leichnam auf dem kurfürstlichen anatomischen Theater. Frauen, welche

1) F. XIX. 1 Bl. 9.

Hebammen werden wollen und von dem Stadtphysikus und dem Hebammenmeister dazu tauglich befunden werden, haben an letzteren 10 Thlr. Lehrgeld für den Unterricht zu zahlen, erhalten nach Beendigung desselben ein Zeugniss und werden dann einer Hebamme als Stuhlfrau zugewiesen, doch soll die Zahl dieser Stuhlfrauen auf 25, für jede Hebamme eine, beschränkt bleiben. Wenn eine Hebamme stirbt, wird nach bestandener Prüfung eine Stuhlfrau in ihre Stelle befördert[1]). — Eine der Hebammen ist als Raths-Wehemutter mit Gehalt angestellt; sie hat bei gerichtlichen Besichtigungen Dienst zu leisten und bei den in der Frohnfeste sitzenden unzüchtigen Weibern die etwa vorkommenden Entbindungen vorzunehmen[2]).

d) Apotheker.

Von einem Apotheker ist zuerst im Jahre 1428 die Rede; man scheint ihn damals aus Görlitz haben kommen zu lassen[3]). Seit 1440 wird ein auf dem Taschenberge wohnhafter Apotheker Magister Thomas Rotholz, 1465 ein anderer namens Johann Trebener erwähnt, und zwar als befreit vom städtischen Geschosse[4]). Diese Abgabenbefreiung deutet bereits auf eine privilegirte Stellung des Apothekers hin, ein schriftliches Privilegium aber scheint der Rath zuerst dem Johannes Huffener unterm 12. Juni 1467 ausgestellt zu haben. Ihm wurde unter Befreiung von allen Lasten das alleinige Recht, eine Apotheke in der Stadt zu halten, zugesichert; er durfte in derselben gestossene Würze und Kräuter verkaufen, welsche und andere „Hochweine" schenken und daneben auch die Krämerei betreiben, zu welchem Zwecke ihm der Rath die Ueberlassung eines „Kramen", worin er oder sein Weib feil halten könnte, zusagte[5]). Der Apotheker Huffener gelangte bald zu einer angesehenen Stellung in der Stadt, bereits 1471

---

1) F. XIX. 2. 2) F. XIX. 28. 3) Kämmereirechn. 1428: *Stegelicze 11 gr. keyn Gorlicz noch deme apteker.* 4) Geschossreg. 1440 flg.: *Thomas apotecarius, non dat.* — Stadtbuch 1437 flg. Bl. 18 (1441): *meister Thomas Rotholcz unser apoteker.* — Geschossreg. 1450: *magister Thomas apotecarius.* — Desgl. 1462, grosse Brüdergasse: *apoteker est liber.* — Stadtbuch 1454 flg. Bl. 61 (1465): *Johans Trebener apteker.* 5) Cod. II, 5 S. 241.

wurde er Rathsmitglied. Er gehörte dem Rathe 20 Jahre lang an, im Jahre 1490 erscheint er darin zum letzten Male, und zwar als regierender Bürgermeister. Nach seinem Tode übernahm die Apotheke Magister Laurentius Montzer und erhielt deren Privilegium unterm 9. April 1493 bestätigt[1]). Seine Erben verkauften sie nebst Haus, Hof und drei Gärten vor der Stadt laut Kaufbrief vom 16. August 1498 für 900 Rheinische Gulden an den herzoglichen Kammermeister Baccalaureus Valentin Kreul, der Montzers Wittwe Anna geheirathet hatte[2]). Diesem erneuerte Herzog Georg unterm 26. Juli 1503 das Montzersche Privilegium. Darnach sollte, so lange er die Apotheke besässe, niemand eine zweite in der Stadt errichten und ohne seinen Willen ausserhalb der Jahrmärkte Gewürze, Konfekt und andere Apothekerartikel in Dresden und Altendresden feilhaben dürfen; vom Geschoss und den sonstigen städtischen Leistungen sollte er zur Hälfte befreit sein. Als einzelne durch Verkauf von Gewürz dem Apothekerprivileg zuwider gehandelt hatten, schärfte der Herzog dieses Verbot im Jahre 1516 durch besondere Verordnung ein[3]).

Die Apotheke befand sich nach Ausweis der Geschossregister ursprünglich am Markte im letzten Hause vor der Schreibergasse von der Kreuzkirche her, aber schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts scheint sie auf die andere Marktseite in das jetzige Haus der Marienapotheke verlegt worden zu sein. Bis fast zur Mitte des 17. Jahrhunderts heisst sie stets nur die „alte Apotheke“, erst in

---

1) F. XX. 63 Bl. 97. *2)* Stadtbuch 1495 flg. Bl. 36b. *3)* F. XX. 69p. — Hasche, Urk. S. 414. — Weiter erhielten das Privileg für diese Apotheke bestätigt: Valentin Kreuls Wittwe am 22. Sept. 1531, Barthel von Praga, ihr zweiter Mann, am 2. Jan. 1540, 12. Juli 1541 und 1. Febr. 1554, dessen Wittwe am 23. Apr. 1562, Friedrich Ketwigk 1562, Caspar am Ende am 1. Nov. 1574, Benigna Peisskerin, die Wittwe des Hofapothekers Andreas Peissker, am 1. Aug. 1592, Jodokus Müller, ihr zweiter Mann, am 5. Dez. 1601, Caspar Peissker, Sohn Andreas Peisskers, am 1. Sept. 1614, Zacharias Peissker, der die Apotheke bereits am 29. Jan. 1643 von Caspar Peisskers Wittwe Marie gekauft hatte, am 26. Febr. 1651 und 16. Sept. 1657, Severinus Sartorius, der zweite Mann der Wittwe Zacharias Peisskers, am 18. Juni 1694, Dr. med. Friedrich Sartorius am 11. Febr. 1734 u. s. w. (F. XX. 63 Bl. 97 flg.).

einem Schreiben vom 18. Juni 1645 bezeichnet sich Zacharias Peissker als „Apotheker zur Marien". Derselbe hatte sie 1643 von „Marien, Caspar Peisskers gewesenen Apothekers und des Raths allhier zu Dresden Wittwen" gekauft und vielleicht dieser zu Ehren so benannt. Der Name Marienapotheke bürgerte sich erst allmählich ein; noch 1695 heisst sie in amtlichen Schreiben nur die „so genannte Marienapotheke"[1]).

Eine zweite Apotheke erhielt die Stadt, als Kurfürst August dem Hofapotheker seiner Gemahlin, Johann unter der Linden, in Anbetracht seiner geleisteten Dienste und der eingetretenen Vergrösserung der Stadt unterm 3. Februar 1560 ein Privilegium ertheilte. Darin hiess es, dass „sich fast alle Wochen Tiriacksmänner[2]) und andere leichtfertige Landstreicher von Mannes- und Weibespersonen zu Markte finden, welche allerlei schädliche Latwerge, Pulver, Salben, Gift und andere starke abtreibende Stücke, welche sonst in aufrichtigen Apotheken ohne grossen Bedacht und Verbürgung niemand weggelassen werden, öffentlich ohne Scheu feil haben"; derartige Arzneienhändler sollten fernerhin ausserhalb der Jahrmärkte nicht geduldet werden[3]). Von den Lindenschen Erben ging die Apotheke im Jahre 1600 an Zacharias Hertel, dann an Benedikt Hinckelmann und von diesem 1623 an Jodokus Müller über, der das Privilegium „hernach" auf sein Haus an der Vogelecke übertrug und unterm 31. August 1631 bestätigt erhielt; er unterzeichnete sich als „Apotheker an der Vogelecke", während man die Apotheke kurz die Vogelapotheke nannte[4]). Erst 1740 erscheint sie als Löwenapotheke[5]). Dieser Name war dann vorübergehend verdrängt gewesen, als der Löwenapotheker zugleich Leibapotheker der Kurfürstin war; dem Apotheker Hofmann ward aber 1782 die fernere Führung des Schildes „Ihro Königl. Hoheit Leibapotheke" an seinem Hause an der Ecke der Wilsdruffer Gasse untersagt, worauf derselbe den früheren Namen wiederherstellte und vom Bildhauer Feige einen neuen Löwen in Stein hauen liess[6]).

---

1) F. XX. 2 und 5. 2) Theriak war ein vielgebrauchtes Opiat. 3) F. XX. 69p. 4) F. XX. 2 und 69b. — Vgl. Bd. I S. 18. 5) F. XX. 25. 6) F. XX. 34.

Nicht lange nach der Löwenapotheke entstand die Hofapotheke. Nach dem Tode Johanns unter der Linden, der die Verwaltung der im Schlosse gehaltenen kurfürstlichen Apotheke noch mit geführt hatte, wurde der Hofapotheker Andreas Peissker von Annaburg nach Dresden berufen; er kaufte von seinem Schwiegervater Caspar am Ende die alte Apotheke am Markte für 6000 Gulden und vereinigte sie mit der Apotheke im Schlosse zur kurfürstlichen Hofapotheke, die seitdem — das Privilegium datirt vom 7. Mai 1581 — eine öffentliche Anstalt blieb. Als 1590 die Hofapotheke nach dem Taschenberge verlegt ward, erhielt Caspar am Ende die Marienapotheke gegen Entgelt zurück. Am 26. Mai 1857 siedelte die Hofapotheke in ihre jetzigen Räume auf der Schlossstrasse über[1]).

Durch kurfürstlichen Erlass vom 8. Februar 1640 wurde auf Bitten der Jägereibediensteten und der Bürgerschaft zu Altendresden, welche auf die bestehende Gefahr von Krieg und Seuchen, sowie auf die Unmöglichkeit hinwiesen, nachts bei geschlossenen Festungsthoren Arzneien zu erlangen, die Errichtung einer Apotheke in Altendresden genehmigt und das Privilegium hierfür dem geheimen Hofapotheker und „Kammerchymicus“ Wechinger in Anerkennung seiner zwanzigjährigen treuen Dienstleistung zertheilt. Er und seine Nachkommen erhielten das Recht, die Apotheke, die von allen Einquartierungen und Kriegsauflagen, nicht aber von den ordentlichen Steuern befreit ward, entweder selbst zu betreiben oder mit einem geschickten Provisor zu bestellen oder auch zu verpachten[2]). Im Jahre 1740 wird sie noch als „Apotheke zu Neustadt bei Dresden“, 1753 dagegen als Schwanenapotheke erwähnt[3]).

Weiter erhielten Apothekenprivilegien Joh. Andreas Mietiger am 20. Mai 1695 für die Wilsdruffer Vorstadt (1740 Engelapotheke)[4]), Joh. George Krüger am 27. Februar 1722 zunächst nur provisorisch auf seine Lebenszeit und am 31. August 1746 unbeschränkt für die Pirnaische Vorstadt (1753 Mohren-

1) L. Caro, Dresdner Almanach für 1883 und 1884. Dresden (1882).
2) F. XX. 2 Bl. 41 flg. 3) F. XX. 25 und 31. 4) F. XX. 9 und 25.

apotheke)[1]), Joh. Gottlob Haupt am 17. Juli 1724 für Friedrichstadt (1819 Apotheke zum weissen Adler)[2]) und Ernst Friedr. Dorn am 23. Oktober 1830 für den Neuen Anbau vor dem Bautzner Thore (jetzt Kronenapotheke.)[3]). Ausserdem hatte Joh. Christian Stengel am 9. Februar 1743 die Konzession zu einer zweiten Apotheke vor dem Wilsdruffer Thore auf Lebenszeit erhalten; als dieselbe 1749 abbrannte, durfte er sie einstweilen in die Stadt hinter die Frauenkirche und dann in das Eckhaus an der Pirnaischen Gasse und dem Neumarkte verlegen und wusste sich dort trotz heftiger Anfeindung seiten der übrigen Apotheker zu behaupten (1756 Apotheke zum Salomon)[4]). Der Brodneid der Apotheker machte sich bei jeder dieser Neugründungen von Apotheken in einer bisweilen jedes Maass überschreitenden Weise geltend.

Ein Nachweis der Befähigung wurde in älterer Zeit von den Apothekern, die nicht viel mehr als Zuckerbäcker waren, nicht gefordert und daher auch solchen, welche das Gewerbe nicht erlernt hatten, wie z. B. 1562 dem Friedrich Ketwigk, Privilegien ertheilt. Die obrigkeitlichen Anordnungen beschränkten sich auf Vorschriften über die Beschaffenheit und den Preis der zum Verkauf gelangenden Heilmittel. Nach der Landesordnung von 1550 sollte jede Stadtobrigkeit bei 500 Gulden Strafe ihre Apotheken alljährlich durch vereidete Sachverständige visitiren lassen, die Führung verdorbener und gefälschter Waaren verbieten und die Apotheker und Gesellen darauf vereiden[5]). In Dresden wurde am 14. Juli 1552 in Gegenwart des Rathes durch die Aerzte Dr. Neve und Dr. Fabri, zwei Apotheker von Torgau und Chemnitz, einen Rathsherrn und den Oberstadtschreiber die Apotheke visitirt und alsdann eine Arzneientaxe aufgestellt, die unterm 27. August 1552 im Druck ausging[6]). Der von den Apothekern zu leistende Eid lautete dahin, dass sie versprachen, bei Syrup und Compositis das Jahr der Herstellung an die Büchse zu schreiben und keine alten mit neuen zu vermischen, ohne Vorwissen des

---

1) F. XX. 17, 29 und 31. 2) F. XX. 69s. und 69x. 3) F. XX. 69y. 4) F. XX 25, 32—34. 5) Cod. Aug. I S. 36. 6) A. XXIV. 62w Bl. 72.

Arztes keine Simplicia zu verwenden, die älter als ein Jahr seien, ohne Genehmigung des Arztes und des Bürgermeisters keine verdächtige und giftige Arznei zu verkaufen, zur Anfertigung von Rezepten keine untauglichen Materialien noch quid pro quo zu nehmen und die Taxe nicht zu überschreiten[1]). Erst mit der Errichtung des Sanitätskollegiums im Jahre 1768 ward angeordnet, dass die Apotheker bei diesem oder bei den Fakultäten den Nachweis der in einer privilegirten Apotheke verbrachten Lehrzeit und einer fünfjährigen Thätigkeit als Geselle zu erbringen und eine Prüfung abzulegen hatten[2]).

Gegenstand fortwährender Beschwerden der Apotheker waren seit dem 17. Jahrhundert die herumziehenden Quacksalber und Händler, namentlich die Königseer, denen wenigstens während der Jahrmärkte der Verkauf von Arzneimitteln gestattet war. Auch mit den Kaufleuten geriethen sie in Streitigkeiten, die einmal sogar zu einem „geldsplitternden Prozess“ führten, zu dessen Schlichtung die Landesregierung unterm 11. Februar 1727 ein Regulativ über die beiderseitige Befugniss zum Verkauf von Materialien, Spezereien und Medikamenten erliess[3]). Eine grosse Rolle spielten in Dresden die Klepperbeinschen Arzneimittel, besonders ein Ruhrpulver, eine Bezoartinktur, Flusspillen, Gicht-, Magen- und Wundpflaster, die seit etwa 1705 von dem Lic. med. Sigismund Klepperbein hergestellt wurden; ihr fernerer Verkauf wurde seinem Vetter, dem Kaufmann Ernst Gottlob Klepperbein, durch kurfürstliches Reskript vom 10. März 1746 nur gestattet, nicht aber, wie er gebeten hatte, privilegirt. Nachdem durch Mandat vom 30. September 1823 der Verkauf von Arzneimitteln auf die Apotheken beschränkt worden, ward der Firma Klepperbein auf ihr Gesuch nur noch der Verkauf des Klepperbeinschen Magenpflasters und des Lockwitzer Balsams erlaubt, der aller übrigen Arzneien aber untersagt[4]). — Auf Antrag des Stadtphysikus, dem die Aufsicht über den Handel mit Arzneimitteln zustand, wurde 1750 den Kräuterweibern auf dem Markte der fernere Verkauf von Sadebaum und Gottes-

---

1) F. XX. 1 Bl. 17. *2)* Schmieder, Sachsens und Dresdens Policey-Verfassung Th. 1 (Dresden 1774) S. 334. *3)* F. XX. 24 b. *4)* F. XVI. 32.

gnadenkraut verboten, weil sich die Weiber daraus Abtreibemittel brauten[1]).

e) Epidemien.

Bei der äusserst mangelhaften Reinlichkeitspflege während des Mittelalters war in den engen Gassen der Stadt der Boden für Epidemien ein so günstiger, dass die Absperrungsmaassregeln nach aussen und im Innern, zu denen allein man seine Zuflucht nahm, wenig fruchteten. Man pflegte damals alle epidemisch auftretenden Krankheiten als Pest zu bezeichnen, und es lässt sich in Ermangelung genauerer Angaben über ihre Erscheinungsformen meist nicht entscheiden, inwieweit es sich dabei etwa um andere Seuchen gehandelt hat. Chronikalische Nachrichten erzählen vom Auftreten der Pest in Dresden in den Jahren 1311, 1349 (wo man die Juden der Vergiftung der Brunnen beschuldigte und verbrannte)[2]), 1357, 1363, 1373, 1439 und 1450[3]). Ein urkundliches Zeugniss ist zuerst für die Pest vom Jahre 1463 vorhanden: Kurfürst Friedrich schärft in einem Schreiben vom 12. Oktober, nachdem an diesem und dem vorhergegangenen Tage je zwei Schüler gestorben sind, den Bürgern das Verbot ein, in Sterbensläuften Fremde und insbesondere Schüler in die Stadt einzulassen, und gebietet ihnen, alle fremden Schüler wegzuschicken[4]). In den Jahren 1474 und 1475 herrschte wieder eine Seuche; ein landesherrlicher Befehl vom 1. Dezember ermahnt den Rath, an den Thoren fleissig Wache halten zu lassen und dafür zu sorgen, dass Versammlungen der Leute und die Begleitung der Leichen der Ansteckungsgefahr wegen unterbleiben[5]), und bei der Verlautbarung mehrerer Rechtsgeschäfte im Stadtbuche wird noch im Juli 1475 auf die gegenwärtige Plage der Pestilenz Bezug genommen[6]). Alsdann soll die Pest wieder in den Jahren 1484 und 1485 aufgetreten und dazu 1486 eine neue, vielfach tödtlich verlaufende Krankheit, der Scharbock, aus den Seestädten ins Land gekommen sein[7]). Als 1496 die Pest in Freiberg und an anderen Orten ausgebrochen war, ordnete Her-

---

1) F. XVI. 43 Bl. 13 flg. *2)* Vgl. Bd. I S. 227. *3)* Weck S. 548. *4)* Cod. II, 5 S. 234. *5)* Cod. II, 5 S. 268. *6)* Stadtbuch 1454 flg. Bl. 122. *7)* Weck S. 548.

zog Georg durch Erlass an den Statthalter zu Dresden, Dietrich von Schleinitz, vom 20. August desselben Jahres an, dass die Thore Dresdens theils geschlossen, theils scharf bewacht würden und dass man allen Fremden, insbesondere den Flüchtlingen aus Freiberg, die Aufnahme in die Stadt und die Vorstädte verweigere, widrigenfalls der Wirth nebst den Gästen ausgetrieben werden sollte[1]). Nichtsdestoweniger wurde die Krankheit eingeschleppt, so dass sich der Herzog veranlasst sah, die angesetzte Feier seiner Hochzeit nach Leipzig zu verlegen[2]). Dagegen gelang es im Jahre 1506, durch Einschränkung des Verkehrs[3]) die Seuche von Dresden fernzuhalten, aber im folgenden Jahre trat sie hier doch noch, und zwar so stark auf, dass täglich gegen 30 Personen starben. Man hatte die Kreuzschule als Lazareth eingerichtet und zur Pflege der Kranken zwei Frauen, sowie zur Beerdigung der Gestorbenen vier Leichenträger angestellt; die Schulgesellen erhielten eine Entschädigung für den Ausfall an Schulgeld, damit sie nicht wegzögen[4]).

---

1) *Georg von gots gnaden hertzog zu Sachssen. Lieber getrawer und rath. Wir werden bericht, das an den thorn zu Dreßden kein vleissig uffsehen gehalten, vil fromder leute eingelassen werden, und als wir vorstehen, sal der camermeister in seinen garten vil fromder leute sunderlich von Freibergk, do sich das sterben itzund hefftig anlest, zu sich einnemen, dodurch zu besorgen, das sie solche kranckheit mit sich dohin brengen mochten, das unser meynunge gantz nicht ist. Und begern dorauff, das ir von unnser wegen mit den burgern vorschaffet, nymands fromdis von Freiberg ader anderswo, do das sterben ist, auffzunemen noch bey sich zu halten; dan wue sie ymands zu sich nemen, dodurch das sterben dohin gebracht wurde, gedencken wir denselben wirth mitsampt den gesten auszutreiben lassen. Wollet auch bestellen, das der thor eins teils an der stat zugesperret und die andern durch etliche des rats dester vleissiger in achtunge gehalten, domit nymantds fromdis eingelassen werde. Doran geschidt unser ernste meynunge. Geben zum Schellenberg am sonnabendt noch assumpcionis Marie virginis gloriosissime anno* ꝛc. *XCVIten* (Original im RA.). 2) Weck S. 548. 3) Kämmereirechn. 1506: *13 gr. einem boten kegen Liptzk, den jarmargkt uff Galli abzukunden.* 4) Kämmereirechn. 1507: *5 gr. einer kochin, den armen leuten in der burger hause ein zceit gekocht . . . 2 ß 6 gr. irn 4 in sterbensnothen die elenden leichen zu grabe zu tragen. 1 ß 18 gr. 2 frawen im schulhause der armen krancken zu wartenn.* — Zinsamtsrechn.

Im Jahre 1520 ward das Land aufs Neue von der Pest heimgesucht, weshalb man in Dresden die Thore streng bewachen liess[1]), und im Herbst 1521 forderte sie auch hier ihre Opfer. Zwar hatte der Rath im Voraus für Krankenwärterinnen und Leichenträger gesorgt[2]), übrigens aber scheint er die erforderlichen Vorkehrungen nur lässig betrieben zu haben. Herzog Georg richtete deshalb von Schellenberg aus, wohin er geflüchtet war, unterm 5. September 1521 an den Rath eine scharfe Mahnung[3]), den Befehlen seiner Statthalter besser

---

1507: *21 gr. den schreibern auff der schulen zcu enthalt im stherben, auff das sie alhie pliben.*

1) Kämmereirechn. 1520: *22 ß 22 gr. siben thorhuttern auff 37 wochenn gehutt in thoren sterbens halbenn.* — Desgl. 1521: *27 ß 42 gr. 6 ₰ den thorhuttern gegebenn, ßo sterbens halben angelegt wurdenn.* — *8 gr.* [Busse] *Frantz Wetzel, hat eynem, der aus dem sterben lande komen, eingeholffen.* *2)* Nach der Kämmereirechn. 1521 werden als Geschenke ausgegeben 4 Gr. an 2 arme Weiber, welche zugesagt, *der kranken in sterbensnoth zu warthen,* und 14 Gr. an 4 Männer für die Zusage, *so das sterben einfile, dy leuthe zu begraben,* vorbehältlich der Festsetzung des Lohnes. *3) Von gots gnaden Georg hertzog zu Sachssenn* ꝛc. *Lieben getrewen. Nachdem als sich dieser zceyt an viel enden die leufft des sterbens hefftig anlassen, als auch zum teyl in und vor der stadt Dresden etliche personen an derselbigen pflage, wie wir bericht, sollen gestorben sein, derhalben wir von Dresden hieher uffn Schellenberg gewichen. Und wiewol unnsere heymgelassene rete nach unnserm abreysen, als wir vornhommen, mit euch gehandelt zu vorordnen, wie es mit dem sterben solte gehalten werden, und sunderlich fur gut angesehen, das man die zcechen in weyn- und bierhewsern dieser zceyt zu halten meyden, auch den leuthen auß den hewsern, darein das sterben kommen, nicht gestatten solte, sich in die stadt under die leuthe zu begeben, sundern welche an dieser kranckheit anbruchig wurden, das sich dieselbigen in den hewsern innehalten und nicht hin und wider lauffen solten, wie den solchs und anders mit euch gehandelt worden, in zuvorsicht, wo demselbigen nachgegangen und vleyssig uffsehen geschehe, es solte mit hulff des almechtigen gottes die stadt diß jars fur solcher ferlichkeyt zu bewaren sein. Aber als uns angelangt, werde solch ordnung nicht gehalten und sey keyne eynigkeit under euch; was von eynem teyl geboten, das werde vom andern wider vorpotten, auß welchem ewer unfleyß erscheynt und nichts anders zu ermessen ist, den das ir got den herren domit tratzen, ewer eigen ferlichkeyt nicht furkommen und unnsern bevelh vorachtlich ubergehen wollet. Was gefallen wir darinne tragen, kont ir wol bedencken. Derhalben wir ernstlich begern, ir wollet vleyssig auffsehen haben, demjenigen, wie*

nachzukommen und besonders dafür zu sorgen, dass keine Zechen in den Wein- und Bierhäusern gehalten würden und dass die Bewohner der von der Krankheit betroffenen Häuser („darin es stirbt") sich nicht unter die Leute mischten, sondern ihre Behausung nicht verliessen. Seitdem wurden solche Häuser zugeschlossen, ihren Bewohnern, soweit sie arm waren, auf Stadtkosten die Mittel zum Lebensunterhalt geliefert[1]) und die armen Kranken in das zu diesem Zwecke eingerichtete „Siechhaus" am Frauenkirchhofe geschafft, wo sie von einem Wundarzt und einer Wärterin verpflegt wurden[2]). Als die Epidemie nachgelassen hatte, hielten die Statthalter des Herzogs in einem Befehle vom 13. Juni 1522[3]) die Schliessung der

---

euch von unnsern reten bevolhen ist ader noch fur gut angesehen wirdet, trewlich und mit vleys nachzugehen und sunderlich, das in den weyn- und bierhewsern in diesen schweren leufften gemeyne zcechen zu halten mochten vormyden pleyben, und welcher tryncken wolte, mochte das in sein hauß hoelen lassen. Dan wo solche vorsamlung der weyn- ader biergest gehalten werdenn, kan selten felhen, das sich die anbruchigen nicht mit eynmengen. Das auch dieselbigen auß den hewsern, darinne es stirbt, sich innehalden und inen nicht vorstatt werde an allen enden hin und wider under die leut zu lauffenn, sundern das hirinne gute ordenung gehaltenn werde, in zuvorsicht, wo ir vleyssig auffsehen habt, es solle mit gottes hulff diß jar solch ferlich sterben in der stadt vorhutt werden. In dem geschiet unnser ernste meynung, das auch euch allen selbst zu gutem raycht, darumb wollet soviel mehr vleys haben, domit wir nicht zu anderm vorursacht werdenn, euch darnoch zu richten. Geben uffm Schellenberg am dornstag nach Egidy anno ꝛc. *XXI°.* (F. XXII. 42a Bl. 4).

1) Kämmereirechn. 1521: *5 gr. armen kinden zu brot gegeben, den das haus zugeslossen, das eyner dorin in peste gestorben.* — Memorial 1521: *14 gr. gegeben armen leuthen zu steur, sich in iren heusern zu erhalden, das sie nicht ausgehen . . . 1 ß 6 gr. armen leuthen gegeben, das sie sich in heusern inne gehalden, zu noddurfft irer narung.* — *2)* Kämmereirechn. 1521: *111 ß 9 gr. 10 ₰ ausgegeben vor das sichaus am kirchoff zu Unser Liben Frauen gelegen, mit eyngerechent, was doran vorbauet und den armen pestilentischen menschen zu enthalt, auch dem wundartzt und werterin ist gegeben. 11 ß 4 gr. den todentregern gegeben, welche dy armen leuthe, so in diser plage gestorben, haben zu grabe getragen.* Von diesen 122 Sch. 13 Gr. 10 Pf. wird in einem Rechnungsauszuge bemerkt: *deß uns unser gnediger herre* [der Herzog] *zugesagtt hatt, die helffte der stadtt wider zu gebenn.* *3)* F. XXII. 42a Bl. 7.

Wirthshäuser und Bäder zwar noch aufrecht, gestatteten aber auf Ansuchen des Rathes, dass wieder Hochzeiten auf dem Rathhause abgehalten würden, jedoch ohne Gäste aus verpestet gewesenen fremden Orten.

In den Jahren 1526, 1529, 1531 und 1532 waren wegen der drohenden Pestgefahr wiederholt auf längere Zeit Thorhüter angestellt, namentlich auch zu dem Zwecke, die aus der Mark und von Halle kommenden Kaufmanns- und Salzwagen durch die Stadt hindurchzugeleiten[1]). Im Jahre 1539 drang die Pest wieder in die Stadt ein und richtete im folgenden Jahre grosse Verheerungen an. Vom Juni bis zum Oktober 1540 waren die Badestuben geschlossen. Die Scheffelgasse war fast ganz ausgestorben, man liess sie deshalb mit Bretern vernageln und gestattete nur noch den mit der Versorgung der Kranken betrauten Personen den Verkehr in derselben; auch die Gegend um den Neumarkt scheint hart mitgenommen gewesen zu sein[2]). Die Kosten, welche der Stadt in diesem Sommer durch Besoldung eines Arztes, eines Barbiers und der nöthigen Wärterinnen und Zuträgerinnen, Leichenträger und Todtengräber, sowie durch die Unterstützung armer Kranker mit Geld und Lebensmitteln erwuchsen, erreichten eine nicht unbedeutende Höhe[3]).

---

1) Kämmereirechn. 1526: *1 ß 12 gr. zweyen thorhuttern wochlich 12 gr. uff sechs wochen, die furwagen, so auß der Margk komen, von Aldendresden sterbens halben auß- und eyntzufhuren, uf befelh u. g. h. angelegt.* — Desgl. 1529: *4 ß 54 gr. vier thorhuttern, ßo es zu Halle gestorben, uf 12 wochen . . . 36 gr. einem furman, so die saltzwagen von Aldendresden durchgefurt, uf 6 wochen zugelegt.* Ebenso 1531 6 Thorhüter „Sterbens halber“ auf 40 Wochen, 1532 6 auf 19 Wochen angestellt. *2)* Weck S. 549. — Kämmereirechn. 1540: Geschoss *48 gr. inn der Naustadt, hat man sterbens halben nicht mehr konnen eynbringen* (statt 12 Sch. 14 Gr. im Jahre 1537) . . . Badestuben: *man hat 16 wochen von Johannis baptiste bis uff Luce sterbens halben nicht gebadet.* *3)* Kämmereirechn. 1540: *Was im sterben auff dy stadt gangen. 15 fl. doctori Laurentio Sculteti nach Magdalene, hat ime der burgermeister Greger Byner gegeben.* Demselben weitere 22 fl. in 5 Posten. *5 guldengr. auffs neu jhar ime letzlich geschanckt, hat 22 wochen von Margarethe bis nach Andree ins raths bestellung gedynet. 15 fl. meister Hansen dem balbyr uff 15 wochen bestalt zu den anbruchigen zu gehen . . . 1 ß 38 gr. Frantz Borstenbinder 14 wochen mit dem diacon zu den krancken gangen, wochlich 7 gr. 4 ß 54 gr. zween todtengrebern uff 17 wochen dy woche*

Schon im September 1543 lag für den Herzog Moritz wieder Veranlassung vor, wegen der Pestgefahr die Anstellung von Thorhütern zu verlangen, die erst Anfang Januar 1544 zurückgezogen wurden[1]). Ferner wird durch ein kurfürstliches Mandat vom 12. Oktober 1551, da die „grausame Seuche der Pestilenz" in Döbeln, Meissen, Hain, Senftenberg, Ortrand, Radeberg, Pulsnitz und einigen andern Städten und benachbarten Dörfern eingerissen sein solle, angeordnet, dass der Rath an die Obrigkeiten dieser Städte schreibe, sie möchten ihre Einwohner anweisen, Dresden während der Dauer der Seuche zu meiden; ferner soll es auf allen Wochenmärkten ausgerufen werden, dass sich niemand aus den „anbrüchigen" Dörfern in die Stadt begeben dürfe; Zuwiderhandelnde sollen ausgetrieben und um 10 gute Schock gestraft werden[2]).

Die ersten Spuren einer richtigeren Erkenntniss von den Ursachen der fortwährenden Epidemien, die bisher lediglich in unmittelbarer Ansteckung gesucht worden waren, zeigen sich beim Wiederauftreten der Pest im Jahre 1552[3]), und zwar in einer Verordnung des Herzogs August vom 5. August, worin er den Einwohnern nicht bloss den Verkehr mit den von der Seuche betroffenen Orten untersagt und die Häuser, in denen die Krankheit auftritt, zuzuschliessen befiehlt, sondern auch, „damit die Gassen rein und sauber gehalten und soviel weniger die Luft allhier vergiftet werde", das Verbot einschärft, Harn und andere Unreinigkeiten auf die Strasse zu schütten. Und nachdem die Epidemie bereits erloschen ist, erlässt Kurfürst Moritz am 4. Februar 1553 für Altendresden unter An-

---

14 gr. und 2 wochen nach 4 zugeleget, dy todten hinauszutragen . . . 3 gr. vom armen zu begraben, so im Frawenthor gesessen . . . 2 ß 22 gr. den leuten hin und wyder im sterben vorgestrackt, so den mehern theyl vorsturben, laut des richters zettel u. s. w. *Sa. 46 ß 4 gr. 5 ₰.*

1) Kämmereirechn. 1543: *9 ß 3 gr. sechs wechtern unttern thoren gehalten in sterbensleufften 18 wochen, post Mathei* [21. September] *angefangen.* — F. XXII. 42a Bl. 18. 2) G. II. 181 Bl. 10. 3) Kämmereirechn. 1552: *6 ß dem balbirer, so zw den pestilentzischen gebraucht, zwelf wochen . . . Frawen, so zun krancken zw gehen verordent, 3 ß 2 gr. 26 wochen, sonnabent post Laurenti angefangen . . . 15 ß 20 gr. zw Aldendressden in sterbslauften* u. s. w.

drohung scharfer Strafen den Befehl, aus Häusern, worin Leute an der Pest gestorben, deren Habe nicht vor Ostern durch Erbtheilung in andere Häuser kommen zu lassen. Eine weitere kurfürstliche Verordnung vom 17. Februar 1564 verlangt, dass die Betten und Kleider von Pestkranken ein halbes Jahr lang nicht gebraucht, sondern an die Luft gehängt und dass ihre Wäsche ausserhalb der Stadt gereinigt werde[1]).

In den Jahren 1542, 1552, 1555 und 1564 wurde wegen der blossen Gefahr der Pesteinschleppung der Lucä-Jahrmarkt abgesagt[2]), 1559 trat von Johannis bis Crucis eine Krankheit, das „rothe Wehe“ genannt, auf, an welcher 163 Personen gestorben sein sollen[3]). Besonders heftig und hartnäckig war die Pestepidemie von 1566, die während dieses Jahres allein gegen 425 Personen hinwegraffte und auch noch in den folgenden beiden Jahren andauerte. Der Rath erliess damals, namentlich unterm 12. September und 14. Dezember 1566, ausführliche Pestordnungen[4]), wobei er darüber klagte, dass die Einwohner die früher befohlenen Vorsichtsmaassregeln und Verkehrsbeschränkungen vielfach überträten, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass selbst die kurfürstliche Familie und die Regierung dadurch gefährdet würden.

In Bezug auf den öffentlichen Verkehr ward Folgendes neu angeordnet: Alle Briefe, welche von fremden Orten für die Regierung ankommen, sind von demjenigen Thorhüter, der lesen und schreiben kann, in Empfang zu nehmen und vor der Abgabe zu durchräuchern. Die Kärrner, welche täglich vor dem Stadtkeller halten, und andere dort müssig stehende Leute sollen abgetrieben werden und nur die ältesten sechs die Erlaubniss erhalten, mit ihren Karren auf dem Neumarkte zu stehen. Der Verkauf von Obst, als Haselnuss, Spilling und Pflaumen auf dem Markte wird untersagt, die „Krebsmänner“ werden „hinaus auf die Holzbrücke“ verwiesen. Alles Gästesetzen bei Wein, Bier und Branntwein „bei aufgestecktem Reis oder ohne dasselbe“ ist verboten; wer nachts betrunken

---

1) F. XXII. 42a Bl. 19—23. *2)* C. XXX. 3. — F. XXII. 42b. *3)* Weck S. 549. *4)* Abgedruckt in einer Fassung vom 16. September 1577 bei Hasche, Urk. S. 542 flg.

auf der Strasse betroffen wird, soll in solche Strafe genommen werden, dass „er hernach der Trunkenheit und des viehischen Lebens in dieser sorglichen Zeit, da wir nichts denn Gottes Zorn vor Augen haben, vergesse“; namentlich werden auch etliche müssige Bürger, die, um unbemerkt dem Trunke zu fröhnen, nach Altendresden hinüber zu gehen pflegen, ernstlich verwarnt und jedermann ermahnt, daheim bei Weib und Kind zu bleiben. Die Einschränkung aller „Wirthschaften“ auf zwei Tische Festgäste, sowie das Verbot des Muskatenholens bei Kindtaufen, wobei sich leicht verdächtige Weibspersonen einschlichen, wird erneuert.

Zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit und Vermeidung übeln Geruchs wird vorgeschrieben, dass jeder sein Haus und die Gasse fleissig kehre, keine Jauche herauslaufen und den Mist nicht einen Tag lang auf der Strasse liegen lasse, noch weniger aber, wie bisher gebräuchlich, den Kehricht und Unflath auf die Mist- und Schutthaufen werfe, sondern vor das Schiffthor in die Plumpe[1]) schaffen lasse. Die Kürschner und Schuster sollen das Beizen und Schwärzen, die Lichtzieher, Seifensieder und Schwarzfärber ihr ganzes Gewerbe ausserhalb der Stadt betreiben, die Schmiede, Schlosser, Sporer und andere Feuerarbeiter keine Heizstoffe, welche Gestank verursachen, gebrauchen und besonders der Verwendung von Steinkohlen sich enthalten, bei 1 Gulden Strafe. Auch sollen keine Schweine mehr in der Stadt geduldet und diejenigen, welche man dem Verbote zuwider in den Häusern noch vorfindet, ohne Entschuldigung in die Hospitäler getrieben und geschlachtet werden.

Wo die Seuche ausgebrochen ist, soll niemand sich in die vergifteten Häuser begeben oder sich zu Gesprächen nahe an die Fenster stellen, widrigenfalls ihm sein Haus zugeschlossen wird, bis sich zeigt, dass er nicht angesteckt ist. Die Leute aus den verseuchten Gassen dürfen nicht in die Schlosskirche zur Predigt kommen, auch das Abendmahl nicht in der Kirche, sondern nur zu Hause nehmen. Wenn einer es ermöglichen kann, mit Familie und Gesinde rechtzeitig aus der Nachbarschaft der betroffenen Häuser wegzuziehen und sein Haus zu

---

1) Vgl. Bd. I S. 38.

schliessen, so will ihn der Rath dabei unterstützen. Die Herrschaften aber werden ermahnt, nicht so unchristlich zu sein, dass sie ihr Gesinde, sobald es nur ein wenig klagt, gleich aus dem Hause stossen und in das Lazareth, das auf diese Weise überfüllt werde, schaffen lassen, wo es sich die Krankheit oft erst zuziehe und so „auf die Fleischbank geopfert" werde[1]).

Zur Beaufsichtigung und Pflege der Kranken wie zur Beerdigung der Todten war ein zahlreiches Personal angestellt, das in seuchenfreier Zeit feste Wartegelder und daneben bei eintretender Dienstleistung in Sterbenszeiten wöchentliche Besoldung erhielt. Als Chirurg für die Pestkranken war seit 1573 mehrere Jahrzehnte hindurch ständig ein Barbier angenommen, zuerst Joachim Buchholz von Wollin, der 50 Gulden jährliches Wartegeld bezog und ausserdem, wenn er von seinem Aufenthaltsorte Prag zur Dienstleistung nach Dresden berufen würde, 3 Thaler Wochenlohn und freie Herberge zu beanspruchen hatte[2]). Zu letzterem Zwecke hatte der Rath 1574 in der Zahnsgasse unten an der Stadtmauer ein Haus mit drei aus Stube und Kammer bestehenden Wohnungen einrichten lassen, eine für den Pestbarbier, die andere für die bei Pestkranken dienende Wehemutter und die dritte für zwei Einkäuferinnen; daneben stand noch ein kleines Häuschen, das der Pfarrer zu S. Bartholomäi als Pestdiakon bewohnte[3]).

---

1) F. XXII. 42 a. *2)* F. XXII. 42 a Bl. 63 flg. — Seine Nachfolger, Erhard Rauchenorth von Tham (Damm) in Friesland seit 1575, Hans Reymer von Schwerin seit 1578 u. a., erhielten nur 30 Gulden bez. 2 Thlr. *3)* Kämmereirechn. 1574: *Des rahts bawfellig heußlein, dorinnen die altte wehemutter gewesen, hat man mit Caspar Heiden des leinwebers hauß, so beide obig dem Wilßdorffer thor an der mawer gelegen, umbgesatzt laut des wechselbriefes, mit gelde nachgefolget wie hernach stehet, und dasselbe zum pestilentzhauß fur die predicanten, barbierer, wehemutter und zutreger zugerichtet.* — C. XVI. 52f Bl. 182 flg. (1577): *Inn der stadt hat man in der Zahnsgassen unden an der mauer am eck ein sonderlich haus mit drey stueben gebawet, . . . dorein sollen kommen in die eine stuebe und cammer der bestellte balbierer . . . inn der andern stueben und cammer die wehemutter . . . inn der dritten unnd grösser stuebe und cammer zwo einkeufferin . . . Bey solchem hause ist noch ein sonderlich klein heusel gebawet mit stueben, cammer und kuchen vor den diacon infirmorum, welcher itziger zeit der pfarher zu s. Bartholomeus*

Mit der Berichterstattung über die erfolgten Erkrankungen waren drei Personen betraut: einer, der am Lazareth und den betroffenen Häusern die Nachrichten einholte, ein anderer, der Schulmeister zu S. Bartholomäi, der sie zu Papier brachte, und ein dritter, der die Krankenberichte auf dem Rathhause in Empfang nahm und den zwei Rathsherren übergab, welche den Rath und den Hof davon in Kenntniss zu setzen hatten. Im Lazareth hatten der Todtengräber, dem auch das Zuschliessen der verpesteten Häuser mit den vom Rathe gelieferten Vorlegeschlössern oblag, vier Leichenträger und drei Wärterinnen ihre Wohnung; ausserdem waren zwei Einkäuferinnen vorhanden, von denen die eine an den verschlossenen Häusern das Geld einnahm und die andere dafür Lebensmittel einkaufte, sowie eine Wärterin für die in den Häusern liegenden Kranken; endlich war ein Böttcher beauftragt, in den Kellern dieser Häuser die Fässer zu besichtigen und zu binden, „dass die vergifteten Leute am Getränke nicht Schaden litten“[1]. Um die nöthige Zahl von Zuträgerinnen und Wärterinnen zu erlangen, gab der Rath 1566 den Hausbesitzern auf, Verzeichnisse der bei ihnen wohnenden ledigen Personen einzureichen, besonders derer, welche Almosen erhielten, wie auch der mit „Obst und anderer Näscherei“ auf dem Markte und in den Thoren handelnden Hökerinnen; wer von ihnen sich zum Krankendienst nicht hergeben wollte, sollte nicht nur die Almosen einbüssen, sondern sogar der Stadt verwiesen werden. Kein Wunder, dass es dem auf solche Weise gewonnenen Personal meist ganz an Pflichtgefühl fehlte[2].

---

ist ꝛc. Im Jahre 1581 suchten die Bewohner der Zahnsgasse beim Kurfürsten vergeblich um die Beseitigung dieses „Pestilenzhauses“ (nicht zu verwechseln mit dem anfangs ebenfalls Pestilenzhaus genannten Lazareth auf der Viehweide!) nach. Im Jahre 1625 mit einem Kostenaufwande von etwa 1000 Gulden in drei Stockwerken neu aufgebaut (F. XVI. 1 Bl. 71), wurde es später dem Stadtphysikus, der zugleich Pestarzt war, allein überlassen (vgl. S. 163) und hiess deshalb das „Physikathaus“ (jetzt Zahnsgasse Nr. 17). Im Jahre 1800 wurde es nebst dem anstossenden, an der Mauer zwischen Zahns- und Breitengasse gelegenen Stubenheizer- und Bettelvogts-Wohnhause für 2400 Thlr. verkauft (C. XIII. 33).

1) C. XVI. 52 f Bl. 182 flg. *2)* Rathserlass vom 11. September 1583 (F. XXII. 42a Bl. 181): Ein ehrbar Rath wird berichtet, wie sich die

Die Leichen der an der Pest Gestorbenen hatten bis 1566 ohne Geläute und Begleitung hinaus auf die Kirchhöfe vor dem Wilsdruffer- und Salomonisthore geschafft werden müssen. Da der Rath diese Begräbnisse für „schmählich, abscheulich und unchristlich“ hielt, wandte er sich an den Kurfürsten und erhielt die Erlaubniss, dass sie künftig mit Geläute und unter Begleitung des Pestdiakons und einer Anzahl Schüler erfolgten. Es wurden hierzu zehn Kreuzschüler und ein Schreiber als Leiter des Gesanges bestimmt, die auf der Schule abgesondert von den übrigen wohnen mussten. Sie sollten beim Begräbniss 5 oder 6 Häuser von dem Sterbeorte entfernt stehen bleiben und auch den Gottesacker nicht betreten; aller Zulauf des Volkes ward untersagt[1]).

Die jährlichen Ausgaben der Stadtkasse für das Pest-

bestellten Todtengräber unterstehen sollen, den Leuten in und vor der Stadt in Gassen und sonsten, sonderlich dem Weibsvolk und jungen forchtsamen Leuten entgegen zu gehen, als wollte man sie umbfangen und herzen, auch fur ihnen die Leichtücher auszuschütteln und damit über sich zu fladern und in die Häuser, dorinnen es gottlob rein und niemands gestorben, zu schreien und zu fragen, ob nicht imands vorhanden, denen sie hinaustragen sollten, alles der Meinung und Andacht, eine Furcht in sie zu jagen und zu erschrecken“, weshalb die Leichenträger ernstlich ermahnt werden, solchen Unfug künftig zu unterlassen. — Rathserlass v. 30. Juli 1599 (ebendas. Bl. 224): „Demnach ein ehrbar Rath berichtet worden, wie der Todtengräber, die Wärterinnen und andere, so uf das Pestilenzhaus bestellet, sich unterstehen sollen, den inficirten Personen nicht alleine mit beschwerlichen unbarmherzigen Worten zu begegnen und dasjenige, was ihnen überordenet, nicht vorzutragen, sondern auch Speise und Trank vor sich selbst zu fressen und auszusaufen, die armen Leute in Ohnmacht liegen, vorschmachten und vorderben zu lassen, auch alle christliche Liebe und Barmherzigkeit, desgleichen Eid und Pflicht an sie zu vorgessen und hintanzusetzen, sonderlich aber dass gedachter Todtengräber die vorstorbenen Personen, wann sie noch warm und Odem haben, flugs begraben, in ihren Häusern, do er sie herauser holet, und sonsten berauben und bestehlen, unter die Gemeine und andere Leute, so noch rein und nicht vorgiftet, sich vorsätzlich finden lassen, ihnen seinen Fradem anblasen, die Leichtücher über sie ausschütteln, mit Worten und Geberden erschrecken und furchtsam machen solle“, so droht ihnen der Rath, dass sie bei Wiederholung derartigen Frevels an Leib und Leben sollen gestraft werden.

1) F. XXII. 42a Bl. 26 flg.

personal wurden 1581 für gesunde Zeiten auf 267 Gulden Wartegelder berechnet, die sich in Pestjahren durch die wöchentlichen Zulagen auf 624 Gulden erhöhten, abgesehen von demjenigen, was zur Unterstützung der eingeschlossenen oder ausquartierten Armen und zur Unterhaltung des Lazareths erforderlich war. Ueberdies erlitt der Rath Einbusse an seinen Einnahmen durch das Unterbleiben der Jahrmärkte und die Einstellung des Badens in der städtischen Badestube.

Das nächste Wiederauftreten der Pest nach der Epidemie von 1566 bis 1568 erfolgte im Jahre 1572, und zwar auch nur in geringer Ausdehnung[1]; in den Jahren 1575 bis 1577 blieb die Stadt selbst, obwohl wiederholt Gefahr vorhanden war, ganz verschont. Im Jahre 1580 zeigte sich eine ansteckende Krankheit, wodurch die Leute „heischer und ganz wund worden, darbei Kopfwehe und Bangigkeit des Herzens gehabt“ und die etliche den Hispanischen Zips (Grippe?) nannten; es sollen daran innerhalb 8 Wochen 134 Personen gestorben sein. Dann ist die Stadt während der nächsten sechs Jahre unaufhörlich von pestartigen Seuchen geplagt gewesen und zwar derart, dass 1583 359 Personen, 1584 470 Personen und 1585, meistens in Altendresden, 1209 Personen daran starben. Aber auch dies will noch wenig besagen gegenüber den furchtbaren Verheerungen, welche die Pest im 17. Jahrhundert, namentlich in den Jahren 1632 bis 1634 und 1680 anrichtete, wo ihre Opfer sich auf viele Tausende beliefen[2].

In Bezug auf die Verbesserung der Schutzmaassregeln und Heilmittel gegen die Seuche machte man nur sehr langsame Fortschritte. Bereits im Jahre 1568 hatte der Rath ein gedrucktes Verzeichniss von Mitteln zur „Präservation“ und zur

---

1) Kämmereirechn. 1572: *38 gr. Fabian und einen bothen nach Bautzen und in Behmen geben, die gelegenheit sterbens halben zu erforschen . . . 18 gr. der zutregerin in die sterbensheuser uff 3 wochen. 6 gr. von 6 heusern zuzumachen. 4 gr. aber von 4 heusern zuzuschliessen,* ferner 86 Sch. 6 Gr. Zulagen für die Pestbediensteten auf 21 Wochen.
2) Näheres bei Weck S. 549 flg. und in Bd. I S. 196. — Da sich 1680 das Lazareth für die Pestkranken als unzureichend erwies, kaufte der Rath das vor Löbtau gelegene Döringsche Schänkhaus, um es als Beobachtungsstation oder „Probirhaus“ zu benutzen, s. Dresdner Anzeiger vom 7. Dez. 1882.

„Cura“ an der Kirche und dem Rathhause anschlagen lassen, welches die in der Apotheke verkäuflichen Räucherpulver zur Ausräucherung der Häuser, sowie verschiedene Arzneien in Form von Pillen, Latwergen und Pulvern empfahl[1]). Ein ähnliches Verzeichniss veröffentlichte der Stadtphysikus Kegler aus Anlass der im Jahre 1607 herrschenden Pest; er erklärte ausser dem Ausräuchern der Wohnräume auch das Aufhängen eines Kranzes von Schafgarbe oder in der Mitte aufgeschnittenen Knoblauchs für nützlich und rieth zum Waschen des Gesichts mit Rosenwasser und zur Anwendung verschiedener „Nasensälblein“, die man damals in silbernen Eicheln bei sich zu tragen pflegte[2]). Eine noch reichlichere Auswahl von Schutz- und Heilmitteln bot im Jahre 1611 der Stadtphysikus Stein in einer unter dem Titel „Ein kurtz Regiment, wie man sich in itzigen Zeiten . . . verhalten sol“ herausgegebenen Druckschrift[3]), und der Rath selbst liess mit der Pestordnung vom 19. Juni 1680 eine ausführliche Belehrung unter dem Titel „Medizinisches Bedenken“ veröffentlichen, die bei der Erneuerung dieser Ordnung im Jahre 1711 als „Medizinischer Unterricht“ in neuer Gestalt wieder im Druck erschien.

Neben der Verbesserung der Reinlichkeits- und Desinfektionsanstalten richteten die Obrigkeiten ihr Augenmerk namentlich auf die weitere Verschärfung der Absperrungsmaassregeln. Beim Ausbruch einer Seuche in Siebenlehn im Jahre 1629 wurde den dortigen Bäckern die herkömmliche wöchentliche Zufuhr von Semmeln nach Dresden vom hiesigen Rathe untersagt[4]). Als 1664 in Hamburg die Pest herrschte, ordnete die Regierung an, dass die von dort ankommenden Schiffe nicht landen, sondern eine Zeit lang mitten auf der

---

1) C. XVI. 52f Bl. 193. *2)* F. XXII. 42d Bl. 91. *3)* Er verordnet u. a.: Räuchpulver und Räuchküchlein, zweierlee für Arme und Reiche, ferner zweierlei „Sälblein“, „früh morgens, ehe man ausgehet, an beide Pülse der Hände und an die Nasenlöcher zu streichen“ . . . „Gar arme Leute können Rauten, Wermuth, Schafgarben, in Essig geweichet, brauchen, daran zu riechen“ . . . „Man hat auch rothe Herzlein klein und gross formiret, welche zur Präservation können angehänget werden“ . . . „Desgleichen ein lieblich Tränklein für Schwangere und Kinder, so etwas wohlhabend und nicht gern Arznei brauchen“ u. s. w. (F. XXII. 1). *4)* F. XXII. 42c.

Elbe halten sollten, bis man sich von der Gesundheit der darauf befindlichen Personen überzeugt hätte[1]). Durch Patent vom 26. Juli 1666 wurde vorgeschrieben, dass die aus verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden und Waaren ohne einen obrigkeitlichen Schein, welcher den Ort ihrer Herkunft als seuchenfrei bezeichnete, nicht über die Landesgrenze gelassen werden dürften[2]). Mit äusserster Schärfe aber gingen die landesherrlichen „Kontagionsmandate“ seit dem Jahre 1708[3]) gegen die Gefahr der Einschleppung von Seuchen vor: Die Strassen wurden an der betreffenden Grenze durch Militär, die Neben- und Fusswege durch Verhaue abgesperrt und daselbst Säulen aufgerichtet, an denen das Kontagionsmandat angeschlagen war. Niemand, der aus einer von der Seuche heimgesuchten Gegend kam, war durchzulassen, sondern jeder an einen gesunden Ort zur Quarantäne[4]) zu verweisen. Wer sich heimlich durchschlich, sollte an die nächste Grenzwache abgeliefert und ohne Prozess an dem neben der Kontagions-Grenzsäule errichteten Galgen aufgehängt oder, wenn er bereits der Ansteckung dringend verdächtig war, auf der Stelle niedergeschossen werden. Ebenso war aller Waarenverkehr abgeschnitten und die sofortige Vernichtung widerrechtlich eingeführter Waaren vorgeschrieben. Diese Bestimmungen blieben während des ganzen 18. Jahrhunderts in Kraft.

Von den Seuchen, welche seit dem Verschwinden der Pest in Dresden herrschend gewesen, ist namentlich die Typhusepidemie des Kriegsjahres 1813 und die Choleraepidemie von 1831 hervorzuheben. Bezüglich der unaufhörlich verheerend wirkenden Blattern veröffentlichte das Sanitätskollegium im Jahre 1772 Vorschläge zu ihrer Behandlung und zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung und forderte die Aerzte auf, das Volk über den Nutzen der Impfung zu belehren, ihm die-

---

1) G. II. 6. *2)* Cod. Aug. I S. 1630. *3)* Ebendas. S. 1747 flg.
4) Von 1710 bis 1711 war das dem Johann Balthasar Reinhardt gehörige Wirthshaus zum Weissen Hirsch oberhalb Loschwitz zum Quarantänehaus für die aus der Lausitz nach Dresden kommenden Reisenden eingerichtet. Der Besitzer erhielt dafür wöchentlich 1 Thlr., sowie eine Zubusse für Beschädigungen des Grundstücks und wegen des erlittenen Abfalls der Nahrung (Kämmereirechn. 1710).

selbe anzupreisen und dabei auf das von der Landesherrschaft gegebene Beispiel hinzuweisen[1]). In Dresden hatte bereits 1761 der Stadtphysikus Dr. Henne die Einführung der Blatternimpfung beantragt, damit aber zunächst keinen Erfolg gehabt[2]); die Vorurtheile und die Abneigung des Volkes dagegen waren nur allmählich zu überwinden. Erst seit dem Jahre 1801 fanden, angeregt durch die Versuche des Generalstabsmedicus Dr. Raschig und des Amtsphysikus Dr. Erdmann, Kuhpockenimpfungen an Kindern von Dresdner Einwohnern statt[3]).

f) Krankenpflege.

Die Fürsorge für Kranke betrachtete die Gemeinde im Mittelalter nicht als ihre Aufgabe. Wenn man seit dem 13. Jahrhundert die Aussätzigen in dem zu diesem Zwecke errichteten Bartholomäihospitale und im 16. Jahrhundert die Pestkranken in besondern Lazarethen unterbrachte, so geschah dies zunächst lediglich in der Absicht, die Einwohnerschaft vor der Ansteckung zu schützen. Die übrigen Kranken überliess man dem Mitleid der Einzelnen, nur um die Geisteskranken („Thoren") kümmerte man sich insofern, als man sich, wenn niemand für sie sorgte, ihrer zu entledigen suchte. Sie wurden zunächst ins Gefängniss eingesperrt und dann, mit nothdürftiger Kleidung und einem Zehrpfennig versehen, durch Knechte mehrere Meilen von der Stadt hinweg geführt und ihrem Schicksal überlassen[4]). Selbst Prügelstrafe

---

1) Schmieder II S. 863 flg. 2) F. XVI. 20. 3) Dresdner gelehrte Anzeigen 1801, 20 Stück. 4) Kämmereirechn. 1407: *Der torynnen vor eynen slagir unde czu czerunge, alz man se weg furte, 5 gr.* — Desgl. 1410: *Item deme thoren 2 gr., daz man ein wegfurte keyn Dypoldiswalde.* — Desgl. 1426: *6 gr. Erforde czu fure von dem thoren. Item demselben toren eyn kittel vor 6 gr.* — Gerichtsrechn. 1471: *Item 2 gr. vor eßen dem narren in dy schultkammer . . . Item 8 gr. habin sy vorzcert, do sy dy narren wegk furtten . . . Item 2 gr. Cazpar und des schinderß knechte zcu vortringken, alz sy dy narren wegk furten.* — Altendresdn. Stadtrechn. 1501: *2 gr. vor ein kiettell dem tollen man gegeben, als er hinwegk geschigkt wart, der die fenster im kloster zcwslugk. 14 gr. dem swartzen Jacoff und Donat Mhan gegeben, den tollen man uff sechß meylen hinwegk ghen Bawtzen gefurt.* — Desgl. 1503: *1 gr. haben etzliche gesellen vordrungken ine geschangkt, Hoppen, als er seyner*

kam gegen Geisteskranke zur Anwendung; so ist aus dem Jahre 1433 eine Notiz vorhanden, wonach man einen Geisteskranken durch den Henker 'züchtigen liess[1]), und noch im Jahre 1494 fordert die Herzogin Sidonie den Rath auf, die Anwendung von Gewalt gegen eine gewisse irrsinnige Frau zu unterlassen, sondern für ihre Unterbringung zu sorgen[2]). Um die Einsperrung Geisteskranker zu ersparen, ward in einzelnen Fällen im 16. Jahrhundert den Verwandten die Verpflichtung auferlegt, sie im Hause eingeschlossen zu halten, damit sie nicht bei freiem Umhergehen in der Stadt Schaden anrichteten[3]).

Sonst kommt es nur ganz vereinzelt vor, dass der Rath für die Pflege eines Kranken, der nicht städtischer Bediensteter ist, etwas thut, so z. B. stellt er 1494 einem armen alten Priester eine Wärterin[4]). Die Verleihung kleiner Unterstützungen an Rathsdiener, Hospitaliten und Arme zur Reise ins warme Bad nach Teplitz wird 1492 zum ersten Male und in den Almosenrechnungen seit 1543 öfter erwähnt[5]).

Erst im 16. Jahrhundert gaben die häufigen Pestepidemien den Anlass zur vorübergehenden Einrichtung von Krankenhäusern. Zu diesem Zwecke richtete der Rath im Jahre 1521 ein Haus am Jüdenhofe, „der Herren Haus“ genannt, worin schon bisher Kranke Aufnahme gefunden hatten, besser ein und stattete es mit 8 Krankenbetten aus, aber bereits im

---

vornufft [!] *berawbet, in gefengknis awß seynem haws gefurt.* — Kämmereirechn. 1509: *3 gr. ein unwitzige fraw wegk zu furen.* — Gerichtsrechn. 1525: *2 gr. von dem armen menschen, der die schwere kranckheit hat, wegk zu furen.*

1) Kämmereirechn. 1433: *Item meistir Caspar von dez thoren weyn* [wegen], *den her hyb, 8 gr.* 2) Originalbrief vom 28. Juli 1494 im RA. 3) Rathsprotokoll A. II. 100c Bl. 73 (1555): *Jeronimus Ranisch ist seynns gefangenen weibs halbenn dieser beschied gegebenn, solle mit irer freundschafft ihr eynn beheltnus machenn, darinnen ßie ir leben lang erhaltenn und nicht dy lewtte mit stelenn* ꝛc. *beschedige* ꝛc. 4) Kämmereirechn. 1494: *10 gr. Ursule Kromeryn, den alden armen prister uff 21 wuchen zu warten.* 5) Kämmereirechn. 1492: *20 gr. Casparn ynns warme bade gelihen.* — Almosenrechn. 1543: *10 gr. tzwehen armen knaben tzerung, seynd yns warm badtt getzogenn* u. s. w. — Brückenamtsrechn. 1568: *42 gr. Klein Martta* [im Brückenhofhospital], *da sie ken Dopelitz getzogen ist den 19. Junii, das sie mocht gesundt werdenn.*

nächsten Jahre ward es wieder veräussert[1]). Ein anderes „Siechhaus" besass der Rath nachher im Kreuzgässchen; dieses verkaufte er im Jahre 1524[2]). In den folgenden zwei Jahrzehnten wird dann wiederholt ein am Frauenkirchhofe gelegenes Haus für Pestkranke als „des Raths Haus" oder „der Herren Haus" erwähnt[3]). Seitdem dasselbe im Jahre 1537 mit dem Brückenhofhospitale nach der Gegend des Bartholomäihospitals verlegt worden war, wurde es zum Unterschiede von dem zuerst genannten, dem „Franzosenhause", nach dem Namen der Wärterin bisweilen als „der Klotzschin Haus"[4]) bezeichnet. Es wurden darin, wenn keine Pest herrschte, auch andere Kranke, sowie Verwundete untergebracht; besonders war es für ledige Personen, namentlich Handwerksgesellen und Dienstmägde, sowie für die in der Stadt erkrankten fremden Boten bestimmt. In einem Berichte aus dem Jahre 1581 wird es als das „gemeine" oder „arme Hospital" bezeichnet; es wurde vom Todtengräber mit seiner Frau als Wirthsleuten, denen zwei Wärterinnen beigegeben waren, verwaltet und aus dem Almosenkasten unterhalten. Damals waren auch die Wahnsinnigen in

1) Zinsamtsrechn. 1513: *holtz den armen leuten in der herren hawse bey dem Judenhoff.* — Vgl. S. 180. — Memorial 1521: Ausgabe *ins sichaus . . . 10 gr. von sanct Sebastian und Rochio* [!] *an das sichaus zu molen . . . 1 ß 3 gr. vor 8 bethe ins sichaus . . . 1 ß 53 gr. vor 8 fluckennbethe ins sichaus.* — Stadtbuch 1521 flg. Bl. 10: Am 31. Januar 1522 überweisen die Testamentarien des Pfarrers Joh. Fischer dem Rathe eine Forderung von 145 Gld. zu Gunsten des *sichaus, welchs der radt vor dy armen pestilentischen menschen gekaufft.* — Ebendas. Bl. 11: Am 26. September 1522 verkauft der Rath Matz Schutzeln *das sichaus uff dem Judenhoff an der mauer gelegen* für 8 gute Schock Gr. 2) Memorial 1524: *Das sichaus im Creutzgesleyn gelegen neben Hans Schigtantz ist der frauen Greusigin hofmeisterin vorkoft vor 50 fl., sal ins geschosrecht komen, iders mhal 16 gr. 16 ₰ zu geben.* 3) Kämmereirechn. 1536: *20 gr. der Klotzschen ins raths hauße bey Unnser Lyben Frauen kirchhoffe den krancken armen leuthen auszuspenden gegeben* u. s. w. — 4) Brückenhofrechn. 1544: *12½ gr. vor 3 fuder holcz den armen leutten in das ander haus rumb, do dy Klotzschen ist* [auch: *in der Klotzschen hauß*]. — Desgl. 1546: *3 gr. Piczsch dem czymerman gegeben von 1 kemerchen zu machen in der hern haus, do dy Kloczhen ist, hat man Claren doreyn geleit.* — Desgl. 1547: *25 gr. vor 5 fuder holczs in der Kloczen haus, do dy kriger kranck ligen.*

„Bollwerken“ in diesem Hause untergebracht[1]). Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden darin nur noch arme, elternlose kleine Kinder und Findlinge versorgt und es erhielt deshalb bald nachher den Namen Findelhaus[2]).

Von dauerndem Bestande war dagegen das im Pestjahre 1568 gegründete Lazareth oder spätere Stadtkrankenhaus[3]). In einem Schreiben vom 21. Februar 1568 zeigte der Rath dem Kurfürsten August an, dass er beabsichtige, für die Pestkranken ein Lazareth oder „Nosocomium“ zu errichten, und dafür bereits einen tauglichen Ort erwählt und ein Modell in Holz habe anfertigen lassen; dabei erklärte er sich jedoch ausser Stande, die Baukosten, deren Anschlag sich auf 3102 Gulden belief, allein zu tragen, und bat den Kurfürsten für diesen Zweck um eine Unterstützung. Das Vorhaben fand die volle Billigung des Landesherrn. Er bewilligte einen Beitrag von 1000 Gulden und ordnete die Ausschreibung einer Kontribution auf alle vermögenden Einwohner der Stadt an, wobei z. B. jeder der drei Bürgermeister mit 10, jeder Rathsherr mit 3, jede Innung und jeder Erbgasthof ebenfalls mit 10 Gulden angesetzt wurde. Die Verwaltung der Steuer, die einen Ertrag von 3307 Gulden brachte, wurde dem Superintendenten, dem Hofprediger und zwei kurfürstlichen Beamten übertragen. Beim Beginn des Baues erhob sich eine Meinungsverschiedenheit wegen des Platzes, wozu der Rath die Gegend „zwischen der Vogelstange und dem Rabensteine“ auf der Viehweide bestimmt hatte, während der Kurfürst einen Platz

---

1) Nach dem Brande von 1547 (vgl. Bd. I S. 283 Anm. 2) wurde es mit einem Kostenaufwande von 36 Schock 19 Gr. neu aufgebaut, s. die Baurechnung A. XVb 16: *Außgobe der herrn hawß zcu bauhen, do man das arme geßinde, knechte und mede, hinein tudt anno 1549* ꝛc. — J. IV. 62 Bl. 11. 2) S. dieses. 3) Geschichtliche Nachrichten darüber geben Hertel, die Rechtsverhältnisse des Stadtkrankenhauses (1867) und (Bönisch), Mittheilungen aus dem Stadtkrankenhause (1874). Die Gründungsgeschichte ist zum ersten Male auf Grund der gleichzeitigen Akten eingehend dargestellt bei P. Göhler, Aus der Jacobigemeinde (1888). Derselbe weist mit Recht das in früheren Druckschriften angegebene Erbauungsjahr 1560 zurück, aber wenn er annimmt, dass schon vor 1568 wenigstens Verhandlungen stattgefunden haben müssten, so ist auch dies in dem Wortlaute der Akten nicht begründet.

oberhalb der Ziegelscheune bei den Tatzbergen gewählt zu sehen wünschte. Auf die Gegenvorstellung des Rathes hin gab er jedoch seinen Widerspruch auf, und so wurde auf dem von der alten Merwitzin dem Bartholomäihospitale geschenkten Garten der Bau am 21. Juni 1568 begonnen und in 34 Wochen mit einem Aufwande von 3306 Gulden vollendet; die Oberleitung befand sich in den Händen einer kurfürstlichen Kommission, der u. a. der italienische Architekt Johann Baptista Buonhuomi und der Oberzeugmeister Paul Buchner angehörten, die ausführenden Gewerken waren der Maurermeister Hans Gra, der Zimmermeister Merten Richter und der Steinmetz Franz Edelmann; ein Kruzifix und Wappen über dem Thore hatte der Bildhauer Hans Walther geliefert.

In einem „Inventarium" des Lazareths aus dem Jahre 1693[1]) wird dasselbe geschildert als aus 5 „Stöcken", jeder mit 4 bis 6 Stuben, bestehend: im Vorderstock befand sich des Todtengräbers Wohnung, die Barbierstube, die Wärterinstube und die Pfarrstube, im dritten Stock die Badestube, die Holzstube, die Strohstube und die Betstube, die mit zwei Glasfenstern von kleinen Scheiben, einem grünen Ofen, einem Bettischchen und vier an den Wänden herum angemachten Bänken ausgestattet war; in den übrigen Stöcken die Krankenstuben. Dass diese Anlage der Anstalt in 5 Stöcken d. h. 5 gesonderten, nur aus Erdgeschoss und Dachraum bestehenden Gebäuden noch die ursprüngliche war, geht mit Sicherheit daraus hervor, dass bereits in der Baurechnung von 1568 von „5 Häusern" die Rede ist[2]). Hiernach kann man auch, was ohnehin schon wahrscheinlich war, als gewiss betrachten, dass die Betstube seit der Erbauung des Lazareths bestanden hat[3]). Eine Erweiterung dieser höchst bescheidenen Betstube ward

---

1) F. XXI. 13c. *2)* F. XXI. 15d Bl. 170b. *3)* Die bei dem Umbau der Lazarethkirche im Jahre 1738 über dem Eingange angebrachte Inschrift: *Auguste fundatum 1588* erklärt sich daraus, dass man damals, ohne Kenntniss der ältesten Akten, der Meinung war, das Lazareth habe erst mit der Kapitalstiftung von 1588 seinen Anfang genommen. Hiernach sind die Erörterungen bei Göhler a. a. O. S. 14 richtig zu stellen; die Feier des 300jährigen Bestehens der Kirche ist offenbar um 20 Jahre zu spät begangen worden.

erst im Jahre 1702 vorgenommen[1]) und zwar offenbar derart, dass die angrenzenden 3 Stuben mit ihr zu einem einzigen Raume vereinigt wurden. Diese erweiterte Betstube, die nun einen von den früheren 5 Stöcken allein einnahm, liess der Handelsherr Johann George Ehrlich im Jahre 1738 auf seine Kosten durch Erhöhung der Umfassungsmauern und des Daches und Einfügung von Emporen zu einer Kirche umgestalten. Die übrigen 4 Stöcke blieben unverändert bestehen und noch ein Bericht vom Jahre 1773 erwähnt „vier besondere en quarré erbaute steinerne Erdgeschossgebäude“. Erst in den Jahren 1788 bis 1793 wurde ein neuer Flügel mit 29 Krankenstuben verschiedener Grösse angebaut, so dass man nun im Stande war, etwa 140 Kranke, und zwar nach den Krankheiten gesondert, unterzubringen. In diesen später nur wenig veränderten und bald unzureichend gewordenen Räumen ist die Anstalt, welche seit dem Jahre 1799 amtlich als „Stadtkrankenhaus“ bezeichnet wurde, verblieben, bis im Jahre 1849 ihre Verlegung in das am 1. August 1845 für 68000 Thlr. angekaufte und seitdem für die Zwecke der Anstalt eingerichtete ehemals gräflich Marcolinische Grundstück in Friedrichstadt erfolgte. In den freigewordenen Lazarethgebäuden wurde 1853 die städtische Arbeitsanstalt untergebracht.

Dem Lazareth fehlte es ursprünglich an allen eignen Mitteln zum Unterhalt der Kranken und zur Instandhaltung der Gebäude. Da auch der Rath die Mittel hierfür nicht aufbringen zu können erklärte, stiftete Kurfürst August ein Kapital von 10000 Gulden aus den Kaufgeldern des Salzwerks Artern mit der Bestimmung, dass die Zinsen davon zur Erhaltung des Lazareths und der zu Sterbenszeiten darin untergebrachten Pestkranken dienen sollten. Nach der hierüber von seinem Sohne Kurfürst Christian I. ausgefertigten Stiftungsurkunde vom 28. September 1588 waren diese 10000 Gulden von der Trank- und Landsteuerkasse mit 5 vom Hundert zu verzinsen und die Zinsen in einem auf dem Rathhause aufbewahrten eisernen Kasten niederzulegen, zu welchem je ein

---

1) Klemm, Chronik S. 310.

Schlüssel einem kurfürstlichen Beamten, einem Rathsherrn und einem Vorsteher des Almosenkastens anvertraut war, die daraus nur zu baulichen Herstellungen und in Pestzeiten Gelder entnehmen durften. Von dieser Kapitalschenkung des Kurfürsten August, zu welcher in den Jahren 1595 und 1596 der Kuradministrator Friedrich Wilhelm noch weitere 2000 Gulden hinzufügte, schrieb sich die Eigenschaft des Lazareths als selbständiger milder Stiftung. Dem Vermögen der Anstalt wuchsen nur wenige kleine Vermächtnisse zu, bis der Geheime Rath und Appellationsgerichtspräsident Heinrich August Freiherr von Hünerbein durch Testament vom 8. Mai 1820 das Stadtkrankenhaus zum Universalerben seines Vermögens einsetzte: Aus dem Nachlasse dieses am 29. März 1821 verstorbenen Wohlthäters flossen der Anstalt bis zum Jahre 1849 nach und nach 258 725 Thlr. zu, womit nicht nur alte Schulden getilgt, sondern auch die Mittel zur Verlegung und umfassenden Erweiterung des Krankenhauses gewonnen wurden.

Das Personal des Lazareths sollte nach der erwähnten Stiftungsurkunde aus einem Kirchendiener, einem Pestbarbier, einer Wehmutter und einem „Befehlshaber", dem Lazarethschreiber, bestehen, für welche jährlich nicht mehr als 60 Gulden Wartegeld aufgewendet werden durften. Die ärztliche Behandlung der Kranken lag dem Pestbarbier und späteren Lazarethchirurgen ob; der Stadtphysikus war seit dem Jahre 1607 mit der ärztlichen Oberaufsicht betraut. Als Pestilenzpfarrer diente ursprünglich der Pfarrer zu St. Bartholomäi, im Jahre 1607 aber ward ein eigner Geistlicher für das Lazareth angestellt. Der Rath kaufte für ihn als Wohnung ein Häuschen mit Garten an der Grünegasse, daneben um dieselbe Zeit auch ein gleiches für den Lazarethschreiber, der zugleich den Dienst eines Kirchners und Kantors verrichtete. Diese beiden Häuser wurden wegen Baufälligkeit in den Jahren 1804 und 1808 versteigert. Der unmittelbar an das Lazareth angrenzende Gottesacker, der 1638 durch Ueberweisung von sechs wüsten Brandstellen seiten des Kurfürsten erweitert worden war und auf welchem man nicht bloss die Todten des Lazareths, sondern auch die auf Kosten des Almosenkastens zu beerdigenden Armen begrub, wurde erst im Jahre 1823, seitdem diese Begräbnisse

auf dem Annenkirchhofe erfolgten, in einen Garten umgewandelt.

Wiewohl das Lazareth ursprünglich nur für Pestkranke bestimmt war, brachte man doch schon vom Jahre 1588 ab, seitdem es eigne Mittel besass, einzelne unheilbar kranke oder gebrechliche Personen dauernd darin unter; auch waren für Geisteskranke, die bisher in dem oben erwähnten „armen Hospitale“ verwahrt worden waren, einige Stuben mit „Bollwerken“ von starken Pfosten hergerichtet[1]). Im Laufe des 17. Jahrhunderts nahm das Pestlazareth ganz die Eigenschaft eines ständigen Krankenhauses an. Die Einrichtungen der Anstalt aber waren lange Zeit in hohem Grade mangelhaft. Die Pfleglinge erhielten ausser der nöthigen Arznei und etwas Brennholz nur ein wöchentliches Almosen von 4 bis 7 Groschen, wovon sie sich Kost und Kleidung zu beschaffen hatten. Eine Wohlthat von zweifelhaftem Werthe ward ihnen bisweilen dadurch zu Theil, dass ihnen der Rath das den Fleischern polizeilich weggenommene übelriechende Fleisch überwies! Eine im Jahre 1695 von der Regierung angeordnete Untersuchung des Lazareths ergab, dass die darüber geführten Klagen, die Kranken müssten hungern und frieren und würden von den Wärterinnen vernachlässigt und sogar geschlagen, nicht unbegründet waren[2]). Trotz der damals ergangenen Anordnung besserer Fürsorge blieben die Verhältnisse im Lazareth die erbärmlichsten: Noch ein Bericht des Stadtphysikus Dr. Schneider vom 30. April 1773 klagt über Verfall der Gebäude, Ueberfüllung der Stuben, Unreinlichkeit der Lagerstätten und der Kleidung, Mangel an Wartepersonal und ungenügende, nur in Brot und Wasser bestehende Nahrung und nennt die Anstalt einen Ort des grössten Jammers, wo viele Elende halb verderben und verschmachten müssten! Erst zehn Jahre später erlangte der Rath mit der Auszahlung der seit dem siebenjährigen Kriege von der Landeskasse innebehaltenen Zinsen der Lazarethstiftung die Mittel zu den nöthigen Verbesserungen. Seit dem 1. April 1798 übernahm die Anstalt auch die Verköstigung der Kranken und des Wartepersonals.

---

1) F. XXI. 13c. 2) F. XXI. 15g.

g) Leichenordnung.

Ein Todtengräber wird zuerst im Jahre 1420[1]) und sodann um die Mitte des 15. Jahrhunderts in einem Zusammenhange erwähnt, der erkennen lässt, dass ihm damals noch die Verrichtungen eines Abdeckers, die seit dem Ende des Jahrhunderts dem Henker zufielen, übertragen waren[2]). Umgekehrt war die Beerdigung von Selbstmördern auch noch im 16. Jahrhundert Sache des Scharfrichters; er erhielt dafür am Orte ein Trinkgeld und die Kleider des Todten, in den andern ihm zugewiesenen Städten durfte er jedesmal 1 Schock Gr. verlangen, musste aber zum Hinausschleifen der Leichen seine eignen Pferde benutzen[3]).

Bei der Anstellung eines neuen Todtengräbers zugleich für Alten- und Neuendresden im Jahre 1550 wurde demselben vorgeschrieben, die Gräber „zu Vermeidung Stanks" 3 Ellen tief zu machen und „vom alten Mensche ohne Sarg 3, aber mit dem Sarge 5 Gr.", von einem Kinde bis zu 7 Jahren 2 Gr. und vom Sechswochenkindlein 4 Pfennige zu nehmen[4]). Man ersieht hieraus, dass die Todten damals zum Theil noch ohne Sarg beerdigt wurden. — Vielfach vorkommende Uebertheuerungen der Einwohner von seiten der Todtengräber, Tischler, Kränzelweiber und Grabebitterinnen veranlassten den Rath im Jahre 1613 zum Erlass einer gedruckten Taxordnung für die Begräbnisskosten, die nebenbei auch die Bestimmung enthält, dass die Gräber 4 Ellen tief sein sollen[5]). Eine ausführliche „Leichen-Ordnung der Stadt Dreſsden" vom 8. Dezember 1683 liess der Rath nach erhaltener kurfürstlicher Bestätigung 1686 im Druck erscheinen. Sie war besonders durch die bei der Kirchenvisitation von 1671 hervorgetretenen Klagen über den bei den Begräbnissen eingerissenen Luxus

---

1) Baurechn. 1420: *eyne want . . . an des todengrebers huse.* — Desgl. 1430: *Item dem todengreber ouch eyn nuwe hus.* — Kämmereirechn. 1499: *8 gr. vor 8 ß brete zu der todengreberey.* 2) Baurechn. 1445: *3 gr. dem todengrebir vor eynen toph vettis in den marstal.* — Ziegelrechn. 1446: *3 gr. dem todengrebir vor eyn suwehut* (Sauhaut). — Kämmereirechn. 1464: *4 gr. dem todingrebir von dem gefenkenis zcu fegin.* 3) Scharfrichterordnung von 1548: A. XXIV. 62w Bl. 111. 4) A. II. 100c Bl. 3b. — A. XXIV. 63w Bl. 113. 5) B. XV. 2.

und die übermässige Höhe der Gebühren veranlasst worden und ist daher ihrem grössten Theile nach eine Ceremonien- und Taxordnung. Ihre polizeilichen Bestimmungen sind in der Hauptsache die, dass die Grabebitter die Todesfälle mit Angabe der Todesursache alsbald dem Glöckner melden und namentlich dann, wenn bei warmem Wetter die Leiche in Verwesung übergeht oder es in stark bewohnten Häusern an einem abgesonderten Aufbewahrungsorte fehlt oder eine ansteckende Seuche als Todesursache zu vermuthen, Anzeige beim Rathe erstatten und auf eine baldige Beerdigung hinwirken, dass die Grabebitterinnen die Leichen, wenn es begehrt wird, abwaschen, anziehen und in den Sarg legen, ferner dass die Todtengräber, deren auf jedem Kirchhofe einer bestellt ist, ohne neue Gräber zu beschädigen, den Raum möglichst ausnutzen, die Gräber für erwachsene Personen mindestens $4^1/_4$ Elle, für eine mittelmässige $3^1/_4$ Elle und für ein Kind unter 6 Jahren $2^1/_4$ Elle tief graben, die Leichen, denen übrigens keinerlei Kostbarkeiten mit ins Grab gegeben werden dürfen, nicht bestehlen und den Trunk meiden, endlich dass die Beerdigungen in der Stadt in der Regel um 1 Uhr, wenn die Schule ausgeht, in Altendresden und zu St. Annen aber um 12 Uhr stattfinden sollen. Diese Leichenordnung von 1686 ist bis in unser Jahrhundert hinein im Wesentlichen in Kraft geblieben.

h) Veterinärpolizei.

Die Thierheilkunde wurde in älterer Zeit hauptsächlich von den Schmieden ausgeübt. Zahlreiche Rechnungsposten geben Andeutungen über die Art der Behandlung kranker Pferde im Marstalle[1]); besonders bemerkenswerth ist, dass

---

1) Baurechn. 1415: *1 gr. vor ingeber dem grawen pherde, do ym das fel obir das ouge ging.* — Desgl. 1424: *4 hll. Jenchin* [dem Knecht] *zcu aluii* [Aloe?] *dem swarczen pherde eyn broch zcu heylen . . . 1 gr. vor smer, broche zcu heylen dem pherde, dasta gebutet* [geboten?] *wart vor Vogelers pherd . . . 1 gr. Clugil zcu essige unde zcu wyne, dem pherde den fuß zcu bynden, das Hanns Lubenicz was.* — Desgl. 1427: *3 gr. dem smede von der blassen zcu snyden . . . 2 gr. vor essig und smer zcu eyme hinckenden pherde.* — Desgl. 1437: *8 hll. vor arcztie und vor*

man im 15. und 16. Jahrhundert den Pferden regelmässig ein- oder zweimal im Jahre zur Ader liess, was man *stuwen* (schröpfen) nannte [1]). Maulkörbe für bissige Pferde werden schon im 15. Jahrhundert erwähnt [2]).

Die in den Gassen herrenlos herumlaufenden Hunde liess man schon im Anfange des 15. Jahrhunderts von Zeit zu Zeit durch den Henker todtschlagen. Dieser hiess deshalb auch der „Hundeschläger"; er erhielt von jedem Stück 4 Heller, später 4 Pfennige [3]). Dieses „Hundeschlagen" scheint seit

---

toppe, da man die arcztie in sut den pfherden. — Desgl. 1479: *6 gr. vor loröl in marßtalle eynem pferde dem appoteker. 5 gr. vor altschmer und speck den pferden czu ertztey in marßtalle.* — Desgl. 1481: *3 gr. geben den smidegesellen czu vortrincken, das sye han czweyn pherden dye feyfel geschnitten . . . 3 ₰ geben vor grunspan den pferden czu ertzteye . . . 2 gr. geben denn schmidegesellen, das sye den pferden gestewet han und dy feyfel geschnitten circa oram decimam, das pferde wer sunst gestorben . . . 1 gr. geben czu salcze den pferden czu ertzteyen . . . 8 gr. vor 4 pfd. fenum grecum* [Bockshorn] *den pferden czu ertzteye eynem fremden obenthewrer abegekofft uff den fischbencken.* — Brückenamtsrechn. 1492: *20 gr. meister Peter dem sweinsneider zcu artztgelde vom eym pferde des Heiligen Creutzs am schenkell bruchafftig gefertiget.* — Baurechn. 1539: *5 gr. Hansen Reythschmidt uts. dem weyssen wagenpferde zu erczney, als er im den worm geschnitten.*

1) Baurechn. 1430: *Item den pherden zcu stuwen 1 gr.* (zweimal, im Februar und Mai). — Desgl. 1481: *1 gr. außgeben vor salcz czu den pferden, da man yn gestewet hat.* — Desgl. 1514: *5 gr. den schmiden zw trangkgeld, das sy den pferden in dem marßtall haben dy adernn geschlahen.* — Desgl. 1522: *5 gr. 6 ₰ des rads schmide von den pferden zu steuern . . . 5 gr. trangelt den pferden zu stuern uff weinachten.* 2) Baurechn. 1454: *3 gr. vor einen korb zcu dem bisenden pherde.* — Desgl. 1479: *4 gr. vor eyn beyßkorpp dem beyssenden pferde in marßtalle Andres Schnippuff.* — Kämmereirechn. 1489: *6 gr. 4 ₰ 1 hll. dem buntwecher vor ein maulkorp* 2c. 3) Vgl. Bd. I S. 136. — Kämmereirechn. 1415: *Item dem huntsleger 27 gr., das her dy hunde begraben hat, 4 gr.* — Desgl. 1423: *17 gr. deme huntsleger von 50 hunden zcu slon.* — Desgl. 1432: *Item dem huntsleger von 44 hunden ye von eynem hunde 4 hll., facit 14 gr. 8 hll.* — Desgl. 1529: *20 gr. dem hundeschloher von 33 hunden je von einem vier pfennige, und 9 luppen* [Salben] *je von einer einen groschen.* — Desgl. 1543: *18 gr. von 55 hunden uffzufahen.* — Desgl. 1553: *6 gr. 4 ₰ von 19 hunden dem schinder.* — Desgl. 1569: *28 gr. 4 ₰ vonn 85 hunden denn hundtsschlagernn.* — Um die Mitte des 15. Jahrhunderts scheint der Rath bisweilen Hundehetzen auf dem

Anfang des 18. Jahrhunderts nicht mehr Sitte gewesen zu sein, wurde aber 1736 wieder eingeführt. Die durch zahlreich herumlaufende Hunde hervorgerufenen Belästigungen der Einwohnerschaft veranlassten den Gouverneur Grafen von Friesen am 6. Januar 1736 zu dem Befehle an den Rath, dass er gleich am folgenden Tage die Scharfrichterknechte durch die Stadt gehen und alle auf der Gasse anzutreffenden grossen und mittleren Hunde, mit Ausnahme der mit den Kurschwertern gezeichneten königlichen Jagdhunde, ohne Unterschied todtschlagen lasse. Der Rath berief am folgenden Vormittag zunächst die Fleischer, sowie die übrige Bürgerschaft aufs Rathhaus und machte ihnen den ergangenen Befehl mit dem Bedeuten bekannt, ihre Hunde zu Hause zu verwahren! Dann erst wurden die beiden Kavillerknechte mit zwei Gerichtsdienern und vier Armenvögten zu ihrer Bedeckung ausgesandt. Trotz dieser Rücksichtnahme verursachte die Massregel eine lebhafte Erregung in der Stadt, wozu namentlich das ausgesprengte Gerücht von der Grausamkeit der Schinderknechte beitrug, die selbst kleine Schoosshündchen und Mopse den Frauen aus den Armen gerissen oder unter den Röcken hervorgezogen und todtgeschlagen haben sollten. Die Knechte wurden von Pöbelhaufen verfolgt, beschimpft und in der Ausübung ihres Dienstes behindert. Die angestellte Untersuchung ergab, dass jenes Gerücht unwahr und überhaupt nur 21 Hunde todtgeschlagen worden waren, aber die Aufläufe waren so erheblich gewesen, dass der Rath erklärte, bei etwaiger Wiederholung würden „die jedermann verhassten Gerichts-Diener und Vögte Einhalt zu thun nicht vermögend sein“. Der Scharfrichter beantragte damals, dass der Hundeschlag, wie noch vor 30 Jahren, jedesmal in der Fastenzeit und den Hundstagen stattzufinden und jeder, der seinen Hund bewahren wolle, bei ihm ein Zeichen zu lösen habe. Statt dessen wurde angeordnet, dass der Rath die Zeit des Hundeschlags jedesmal besonders

---

Markte veranstaltet zu haben, s. Kämmereirechn. 1456: *2 gr. dem jeger, der dy hunde umbe den Marckt had gejaget, do yn dy hern uff haben genommen zcu sulcher arbeit.* — Desgl. 1457: *10 gr. 8 hll. eyme der dy hunde umbe den Reng yaugete.*

bekannt machen sollte; geschont sollten werden die herrschaftlichen Hunde, alle Pudel, Mopse, kleinen Favoriten, Tieger, Windspiele, Hühner- und Dachshunde, sowie diejenigen, welche gute lederne Halsbänder mit den metallenen Buchstaben der Eigenthümer trügen.

Aus Anlass des Auftretens eines tollen Hundes, der mehrere Personen gebissen hatte, wurde im August 1753 angeordnet, dass die ohne Halsband herumlaufenden Hunde mit der Schlinge weggefangen und, wenn sie von ihren Eigenthümern nicht binnen 24 Stunden ausgelöst würden, erwürgt werden sollten. Auch damals wieder wurden die Kavillerknechte von Volkshaufen beschimpft und mit Steinen beworfen und ihnen die Hunde durch die vorauslaufenden Gassenjungen vertrieben.

Als im Sommer 1764 bei dem wieder üblich gewordenen Hundeschlag an vier Tagen nur 17 Hunde gefangen und todtgeschlagen worden waren, da die Leute ihre Hunde infolge der vorherigen Ankündigung zu Hause behalten hatten, machte der Scharfrichter Polster darauf aufmerksam, dass auf diese Weise der ganze Zweck der Maassregel, die Verminderung der Hundezahl, verfehlt werde, und schlug die Aufzeichnung sämmtlicher Hunde und die Einführung einer Hundesteuer vor, wodurch zahlreiche Leute, welche sich zum Theil selbst nur vom Bettel nährten und doch Hunde hielten, zu deren Abschaffung genöthigt werden würden. Wolle man dies nicht, so möge man wenigstens jedem Hundebesitzer die Lösung eines Zeichens auferlegen und die ohne solches herumlaufenden Hunde an ungewissen Tagen ohne vorherige Ankündigung wegfangen lassen. Diese einsichtigen Vorschläge fanden jedoch trotz häufiger Wiederholung bei der Landesregierung kein Gehör und es blieb alles beim Alten. Nur wurde 1766 statt des Todtschlagens der Hunde wieder das Einfangen mit Schlingen angeordnet[1]). Eine Verminderung der durch tolle Hunde drohenden Gefahr wurde in keiner Weise erreicht.

Von einem „unsinnigen" d. h. tollen Hunde, den der Altendresdner Rath in die Elbe werfen liess, wird schon aus

---

1) C. XXXVI. 17.

dem Jahre 1503 berichtet[1]). Jedoch erst durch ein Patent vom 28. Juli 1767 liess es sich der Rath infolge einer Anregung der kurfürstlichen Polizeikommission angelegen sein, die Einwohnerschaft über die Kennzeichen der Tollwuth zu belehren und Maassregeln zur Verhütung von Gefahren zu treffen. Die Einwohner wurden angewiesen, ihre Hunde aufmerksam zu beobachten und beim Auftreten verdächtiger Merkmale sofort tödten zu lassen. Bei den herrschenden Vorurtheilen hielt man es nicht für überflüssig, zu versichern, dass die zum gemeinen Besten ausgeführte Tödtung eines tollen Hundes niemandem an seiner Ehre nachtheilig sein werde, vielmehr wurde derjenige, der es ihm vorzuwerfen sich unterstehen würde, mit 14 Tagen Gefängniss bedroht. Dem, der einen tollen Hund tödtete, sollte eine Belohnung von 1 Thlr. ausgezahlt, dem Eigenthümer desselben eine Strafe von 10 Thlr. auferlegt werden. Ein landesherrliches Mandat vom 7. September 1782 befahl, dass, sobald in der Gegend ein toller Hund wahrgenommen werde, alle andern Hunde eingesperrt würden, bis die Gefahr vorüber sei. Zugleich wurde in Nachahmung eines bereits unterm 20. Februar 1767 für die preussischen Lande ergangenen Edikts[2]), „um den Ausbruch einer Wuth bei den Hunden möglichst zu verhindern und den traurigen Folgen, welche der Biss toller Hunde nach sich zieht, auf immer thunliche Weise vorzubeugen“, angeordnet, dass allen Hunden ohne Ausnahme durch besonders dazu bestellte Personen der „sogenannte Tollwurm“ geschnitten werde; wer seinem Hunde den Tollwurm nehmen zu lassen verabsäumte, sollte in eine Strafe von 5 Thlr. oder 14 Tage Gefängniss verfallen. Dieses Tollwurmgesetz ist thatsächlich eine Reihe von Jahren gehandhabt worden[3]). Als im August 1789 in den Vorstädten ein toller Hund, der andere gebissen hatte, getödtet worden war, wurde durch Rathsanschlag vom 19. dieses Monats zum ersten Male eine dreiwöchige Hundesperre angeordnet.

---

1) Altendresdner Stadtrechn. 1503: $1/2$ *gr. hab ich gegeben von eynem unsindigen hunde in die Elbe zcw tragen.* 2) C. XXXVI. 17 Bl. 186. 3) C. XVIII. 69. — Schmieder I S. 321 flg., II S. 835 flg., III S. 1404 flg.

Die Tödtung eines Hundes galt im Mittelalter für unehrenhaft: Als im Jahre 1463 ein Fleischer einen Hund, der ihm an seinem Fleische Schaden gethan, todtgeworfen hatte, wollte die Innung ihn ausstossen, jedoch brachte der Rath einen Vergleich zu Stande[1]). Als eine Spur von Thierschutz kann es aufgefasst werden, wenn im Jahre 1543 ein Kuttler um 1 Schock Groschen gestraft wird, weil er einen Hund „muthwillig" umgebracht hat[2]). Den Fleischern wurde vom Rathe schon 1550 auferlegt, „die Hunde innezuhalten Tag und Nacht"[3]); seitdem ergingen wiederholt Verordnungen gegen das freie Laufenlassen der bissigen Fleischerhunde; 1671 ward es ihnen bei 50 Thaler Strafe untersagt, ihre Hunde anders als am Strick geführt mit in die Stadt zu bringen[4]). Dieses wie das Verbot, sie mit in die Fleischbänke zu nehmen, scheint, nach den häufigen Wiederholungen zu urtheilen, von den der Obrigkeit oft aufsässigen Fleischern wenig beachtet worden zu sein[5]). — Das Mitbringen von Hunden in den Grossen Garten ward im Jahre 1718 verboten.

Die Verpflichtung des Schinders, das in der Stadt umgestandene Vieh abzudecken, wurde in seiner Dienstanweisung aus dem Jahre 1501[6]) geregelt. Er erhielt für das

---

1) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 48b (1463): *Die hantwergmeistere der fleischer an eyme und Michel Gansouge am andern teile sint gescheiden des irrethums umme den hund, den Michel dirworffen hatte, do er im schaden getan hatte an syme fleische yn syner hutten. Hat der rath irkant und gescheiden, das des Michel am hantwerge noch an im nicht gebrochen habe, das en an yrem hantwercke ader ym ouch enchen schaden ader unere brengen könne, dorumme so sullen sie des gancz und fruntlich gescheiden sin und die hantwergmeister sullen Micheln syn hanttwergk lassen uben mit allir friheyt und nutczen, als das yre gewonheyt ist und yr eyner sal den andern eren und furdern wo er kan adder mag ane alle geferde.* 2) Kämmereirechn. 1543: *1 ß Porisch der alt kutteler straffgelt, hat ein hunt muthwilligk umbbracht.* 3) Rathsprotokoll 1550. 4) C. XXXVI. 17. 5) Im Jahre 1569 ersuchte Kurfürst August den Rath, bei den Fleischern dahin zu wirken, dass sie ihm jedes Jahr zwei Hunde, die „Lauchläufer" seien, abliessen, und erbot sich, ihnen dafür auf ihr Ansuchen zu Hochzeiten ihrer Kinder das erforderliche Wildpret zu gewähren (C. XXXVI. 35m Bl. 182). 6) Stadtbuch 1495 flg., Vorsetzblatt: *Des auffdeckers dinst vorzceichent anno 1501. Sal dem rate gehorsam sein, sich noch inn halten und richten. Dye sollen inn auffzu-*

Schmelzen eines Mastschweins und für das Abdecken eines Pferdes oder einer Kuh je 4 Groschen; das Aas sollte er nicht oberhalb der Stadt in die Elbe werfen. Ferner hatte er wöchentlich zweimal durch alle Gassen zu gehen, um dieselben von dem herumliegenden todten Kleinvieh zu säubern. Diese Verpflichtung war in der Dienstanweisung von 1548[1]) dahin ausgesprochen, „dass er alle Montage, Mittwochen und Freitage einen Knecht oder Jungen durch alle Gassen gehen lasse, und was der allda von todten Hunden, Katzen, Hühnern, Vögeln, Mäusen und anderem fände, dass er dasselbige in einen Sack sammle und in die Elbe oder auf den Schindeplatz trage". Nach einer Anordnung des Rathes vom 23. März 1730[2]) hatte diese Reinigung der Gassen alltäglich stattzufinden: Die Bettelvögte sollten im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr früh die Gassen und Gässchen begehen und wenn sie Aeser fänden, diese aufzeichnen und den Zettel in der Rathswache abgeben, worauf sie dann um 7 beziehentlich 8 Uhr von dem „Stänkerjungen" aufzuheben und aus der Stadt zu schaffen waren. — Das Aufstellen von Mäusefallen auf den städtischen Getreideböden wird schon im 15. Jahrhundert erwähnt[3]).

Den Viehseuchen hat man in älterer Zeit vermuthlich noch hilfloser gegenübergestanden wie den Epidemien unter den Menschen. Dass man aber der Sache seine Aufmerksamkeit zuwendete, beweist ein Rechnungsvermerk, wonach im Jahre 1492 vom Rathe ein Bote nach Penig geschickt wurde, der sich nach der Ursache des dort herrschenden Viehsterbens

---

nemen und zu entsetzen haben. Alle wochen zcwene tage in der stat in allen gassen umbgehenn, die reine haltenn. Item von schachten zu reinigen von einem vasse, die er sall fullen, 4 gr. Von mastsweyn zu smeltzen 4 gr. Von pferden, kwnen (!) *zu endecken 4 gr. Item er sal das oeß nicht oben in die Elbe schutten und sal hinder Aldendresden entdecken und sein haus und garten mit fligkwergk halten und dem Heiligen Creutz vorzcinsen* [Von M. Heusslers Hand ca. 1530 daneben bemerkt: *Diß ist vorandert und hat im der rath eyn neu hauß uff der Viheweyde erbawet*].

1) A. XXIV. 62w Bl. 111. 2) C. XVII. 28. 3) Zinsamtsrechn. 1456: *Andreen 1 gr., daz er drot kouffte zcu eyner musevallen.* — Desgl. 1542: *5½ gr. vor 2 meusefallen Caspar Peltz aufs kornhaus.*

erkundigen sollte[1]). Bei einer im Jahre 1643 unter dem Rindvieh ausgebrochenen sogenannten „fliessenden Pest“, an welcher viele Tausend Stück zu Grunde gingen, wollte man beobachtet haben, dass das bei Pferden stehende Rindvieh von der Seuche verschont bliebe und sogar das davon bereits ergriffene geheilt würde, wenn man es zu Pferden stellte[2]). Als im August 1682 die Rinderpest aus der Schweiz eingeschleppt worden war, wo sie durch Verzauberung des Viehes seiten zweier französischen Mönche verursacht worden sein sollte, verbreitete die Regierung gedruckte Berichte hierüber, sowie Anweisungen zur Heilung der Seuche, die sich beim Vieh durch gelbe Blattern auf der Zunge äusserte; bei Leibes- und Lebensstrafe wurde anbefohlen, dass alles Vieh, welches von der Seuche befallen gewesen, noch 2 bis 3 Wochen nachher unverkauft und ungeschlachtet bleibe und während derselben Zeit die Milch davon weggegossen werde[3]). Eingehende obrigkeitliche Anordnungen gegen die Verbreitung von Viehseuchen ergingen alsdann durch die landesherrlichen Mandate vom 21. November 1712 und 26. November 1716[4]).

i) Nahrungsmittelpolizei.

Die frühesten Maassregeln gegen den Verkauf und Verbrauch gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel bezogen sich auf den Hering, der während des Mittelalters wegen der Fastengebote eine hervorragende Bedeutung als Volksspeise hatte. Den „bösen“ oder „falschen“ d. h. verdorbenen Hering liess der Rath durch den Henker entweder auf dem Markte verbrennen oder in die Elbe werfen. Der Fall, dass ungeniessbarer Hering in grossen Massen auf diese Weise vernichtet werden musste, kam ausserordentlich oft vor[5]). Seit 1521

---

1) Kämmereirechn. 1492: *6 gr. botenlon kegen Penigk, do das vihe starb, zcu irkunden, aus was ursache.* 2) Weck S. 550. 3) F. XXII. 6. 4) Cod. Aug. I S. 1807 und 1859. 5) Kämmereirechn. 1432: *3 gr. umb holcz zcu den falchzen fichzen, di man brante.* — Desgl. 1455: *15 gr. dem themmer den falschen hering zcu börnen.* — Desgl. 1456: *7 gr. dem themmer von eyner tunne hering yn dy Ehlbe gewurffen, dovon ym 15 gr. geboren.* — Desgl. 1457: *4 gr. vor eyn fudir holcz, darmitte man den herreyng uff dem Marte brante den mantag vor mitfasten.* — Desgl. 1494:

wurde jedesmal in der Fastenzeit ein Bürger gegen Besoldung als „Mäkler“ angestellt, der die Seefischtonnen zu öffnen und zu prüfen hatte[1]).

Die Verwendung von abgestandenem Vieh zur Nahrung galt im Mittelalter nicht bloss als gesundheitsschädlich, sondern auch als höchst ehrenrührig. Als im Jahre 1471 einem Täschnermeister nachgesagt wurde, dass er ein Schwein, welches bereits todt gewesen, noch abgestochen habe, wollten seine Mitmeister ihn aus dem Handwerke ausstossen und alle Gesellen stellten die Arbeit ein; der Rath aber fand bei der angeordneten Untersuchung, dass der Beschuldigte nicht ein todtes Schwein, sondern eins, das ein Bein gebrochen gehabt, geschlachtet hatte und daher nicht „sträflich oder verwerflich“ sei[2]).

Im Jahre 1478 musste ein Bauer, der „gefälschten Hafer“ feilgehalten hatte, einen Malder Hafer als Strafe zahlen[3]). Auch der Verkauf von verdorbenem Heu wird an einem Bauer mit Geldbusse geahndet, nachdem man dieses selbst hat verbrennen lassen[4]). Eine empfindliche Geldstrafe wurde im Jahre

---

6 gr. dem temerer von bosen heringen in die Elbe zu werffen. — Desgl. 1519: *15 gr. dem scharffrichter gegeben von 7 thonnen bosen hering zu vorbornen.* — Desgl. 1521: *15 gr. dem scharffrichter gegeben, hat 3 thonnen hering uff dem Margte gebrant . . . 10 gr. dem nachrichter, hat boß fische in dy Elbe gefurt.*

1) Kämmereirechn. 1521: *12 gr. einem megkler uff 6 wochen in der fasten.* — Desgl. 1523: *12 gr. dem megkler den fisch aufzuslaen und zu besichtigen.* — Desgl. 1532: *Megler 12 gr. von heringen und gesaltzen fischen in der fasten uffzuschlahenn.* 2) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 96 (1471): *Die meister und ouch die gesellen des hantwercks der teschener an eynem und Peter Sperber desselben hantwercks am andernn teile sint durch den rat entscheiden ires irrethumbs umme das sweyn, das Peter Sperber geslagen hatte, dorumme en die meister vorwerffen und die gesellen uffstunden und nicht erbeiten wolden en czeyhende, er hette das sweyn, also is bereit tod gewest were, gestochen. Hat sich der rat der sachen gnuglichen irfaren, das das sweyn nicht tod gewest ist, sundern eyn beyn gebrochen hatte, derhalben sie irkannt haben, das Peter Sperber daran, das er das swein gestochen und ym nücze gemacht habe, keyn unbillichs begangen noch getan habe, dorumme er strefflich ader vorwerfflich seyn mochte. Actum feria quarta in die Dorothee virginis.* 3) Kämmereirechn. 1478: *Hans Bernfelde man tenetur 1 malder haffer, dorumbe das er gefelscht haffer uff dem marckte feyl gehabt hat.* 4) Kämmereirechn.

1496 einer Frau zuerkannt, die auf dem Markte gefälschte Wurst feil gehabt hatte[1]). Die Bestrafung eines Fleischers, der eine kranke („französichte") Kuh geschlachtet hat, wird aus dem Jahre 1598 berichtet[2]). Wenn 1505 ein Geselle bestraft wird, weil er „mit Butter misshandelt" hat, so bedeutet dies wohl nur, dass er mit dem werthvollen Nahrungsmittel ungebührlich umgegangen ist[3]).

Landesherrliche Verordnungen ergehen 1550 gegen das Färben des Ingwers und die Verfälschung des Hutzuckers mit Honig und andern Zusätzen[4]), 1764 und 1766 gegen die Vermahlung des vom Mutterkorn nicht gereinigten Roggens und die Vermengung von Erbsenmehl unter das Weizen- und Roggenmehl[5]). Ferner untersagte 1766 die Polizeikommission die in Dresden beim Bierbrauen üblich gewordene, gesundheitsschädliche Verwendung von wildem Rosmarin, „Porsch" genannt, an Stelle des Hopfens[6]).

k) Wasserversorgung.

Die Anlegung und Unterhaltung von Brunnen war im Mittelalter ausschliesslich Sache der Grundstücksbesitzer. Ausser den Brunnen in den Grundstücken sind ohne Zweifel von jeher auch solche in den Gassen vorhanden gewesen, für welche aber damals auch die Nachbarn allein zu sorgen hatten. Daraus erklärt es sich, dass in den Stadtrechnungen erst seit

---

1541: *2 ß eyn pawer von Wilßdorff uber der Heyde zur straff, das er falsch hewe vorkaufft, welchs vorbrant.*

1) Kämmereirechn. 1496: *Zu mercken Thomas Leinweber . . .* [und 5 andere Bürger] *zu Aldendresden tenentur selbschuldig und ungesundert 15 gute schogk vor frawen Agnisen etwan des alden Keils, itzt eliche Petern Krausbergs ibidem, hat falsche wurste* [nebengeschrieben: *brot,* d. h. wahrscheinlich Bratwürste?] *uffm Margkt veil gehabt, domit begriffen, gesatzt. Item zcwene burger, fleischer zu Aldendresden, als Fussel und Jorg Richter, dergleich zcwene zu Nawendresden haben die wurste uff ire eide falsch irkanth; des 5 ß uff Walpurgis, 5 ß uff Johannis, idem 5 ß uff Michaelis.* 2) Kämmereirechn. 1598: *17 fl. 3 gr. straffe Matz Büttner fleischer, das er eine französichte kuhe geschlachtet.* 3) Kämmereirechn. 1505: *20 gr. Hans Sneider, Hans Gurtelers knecht, hat mit butter mishandelt.* 4) Cod. Aug. I S. 36. 5) Schmieder I S. 404 und 456. 6) C. XVIII. 51.

der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vereinzelte Aufwendungen für Herstellung und Ausbesserung öffentlicher Brunnen sich finden; mehrfach wurden seitdem für diesen Zweck städtische Beihilfen an die Bewohnerschaft einzelner Gassen bewilligt[1]).

Behufs Instandhaltung der öffentlichen Brunnen erliess der Rath im Jahre 1556 eine „Bornordnung“ [2]), wonach für jeden Brunnen zwei Bürger als Bornmeister angestellt wurden. Diese hatten jedesmal, wenn Ausbesserungen nöthig waren, eine Anlage von den Bewohnern der dem Brunnen zugewiesenen Häuser einzuheben, wobei diejenigen Hausbesitzer, welche einen gangbaren Brunnen im eignen Hause hatten, nur mit der Hälfte und die Hausgenossen, welche eigne Küche hielten, mit dem dritten Theile des von den Hausbesitzern zu entrichtenden Satzes herangezogen wurden. Im Jahre 1604 erklärten sich die Bornverwalter ausser Stande, die geordneten Anlagen von der Bürgerschaft einzubringen, und legten sämmtlich ihr Amt nieder. Der Rath sah sich infolge dessen genöthigt, die Unterhaltung der öffentlichen Brunnen selbst zu übernehmen, und erhob dafür ein „Brunnengeld“ in Höhe von 1 Gr. halbjährlich von jedem Hausbesitzer und $^1/_2$ Gr. von jedem Hausgenossen; für jeden Brunnen erhielten zwei der nächsten Nachbarn den Auftrag, Schadhaftigkeiten sofort dem Rathsgräbermeister anzuzeigen[3]). Die Zahl der Pump- und Ziehbrunnen betrug im Jahre 1556 36, ging aber bis 1632 auf 30 herunter.

---

1) Baurechn. 1479: *3 gr. 3 ₰. 1 hllr. vor 1 borneymer in der Schreybergassen. 5 gr. von dem emer czu beslagen ... 6 gr. vor 1 bornschwengel czu dem born vor Paul Kyrsten in der Wilischen gassen . . . 10 gr. ir 2 czymmerleuthen, dy han dy bornseulen gemacht und schwengel eyngehangen. 6 gr. dem schmid, das er hot den eymer angehangen und den grossen nagel gemacht* 2c. — Kämmereirechn. 1514: *1 ß 20 gr. Mattes Koler burgermeister und seynen nackbarn zw steuer des burns.* — Revisionszettel 1515: *Dyselbigen nock[b]er vorn an der Pyrnischin gaße bytten eyn roth, daz man in eyn born wolt lassen machin, den sy habin gebroch an waßer.* — Kämmereirechn. 1544: *30 gr. den leutten uff der Rampischen gassen zu stewer des bornes, so sie erbawet ausserhalb des whals.* — Rathsprotokoll 1550: *Die nachbar zcum borne in der Schreibergassen derer 16 bitten umb eyne stewir vom rath, weil der born 31 gr. etlich ₰. gestanden.* *2)* C. XVI. 52f Bl. 61 flg. — F. XI. 201o. *3)* F. XI. 1.

An Hausbrunnen waren im Jahre 1589 113, 1672 dagegen nur noch 83 gangbare und 31 ungangbare in der Stadt vorhanden. Die Vorstadtgemeinden besassen damals 295 Brunnen[1]).

Die älteste Wasserleitung, welche der Stadt von aussen Wasser zuführte, diente lediglich Feuerlösch- und Reinigungszwecken. Es war dies ein künstlich hergestellter Arm der Kaitzbach. In derselben war mindestens seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon früher, bei Strehlen ein Sammelbecken („Wasserkasten") angelegt, von wo aus ein offenes breternes Gerinne über die Bürgerwiese nach dem Kreuzthore und dort über den Stadtgraben führte; das Wasser floss dann durch die Kreuzgasse, an der Süd- und Westseite des Marktes hin, durch die Elbgasse, die grosse Brüdergasse und den Klostergarten über den Stadtgraben wieder hinaus und konnte durch Einsetzen von Schutzbretern auch den meisten andern Gassen zugeführt werden[2]). Bei der Reinigung des Wasserbettes ausserhalb der Stadt waren die Vorstädter zu persönlichem Dienst verpflichtet, während die Hausgenossen Beiträge zu den Kosten leisten mussten[3]).

In einem Erlasse vom 4. August 1556[4]) sprach Kurfürst August die Absicht aus, auch die Lockwitzbach in die Stadt leiten und durch mehr Gassen als bisher die Kaitzbach führen zu lassen, da es der sich täglich vergrössernden Stadt an genügendem Wasser fehle. Dies werde für die Stadt bei Feuersbrünsten von Vortheil und auch für die Bürger, an deren Häusern das Wasser vorbeifliesse, mit mancherlei Nutzen verbunden sein; es sei daher billig, dass die Stadt sowie die

---

1) F. XI. 3 bis 5. *2)* Vgl. „Feuerpolizei". *3)* Baurechn. 1410: *1 knecht hat gearibeit an dem basserkasten* (!) *pey Stroling, daz dy Kaczpach mocht in dy stat gen.* — Desgl. 1445: *Notandum summa die Kaczbach czu fegen vom wassirkasten biß in die stat facit 4 ß 57 gr. und 9 hllr. excluß. die vorsteter, hat ytczlicher eynen tag geerbt.* — Desgl. 1459: *6 gr. czweyn czymerluten, sy haben eyn tag daz wasserbette gemacht keyn der cleyn vihwede uff der Katczbach.* — Desgl. 1524: *1 ß gegeben denjhenigen, so dy Katzbach dy burgerwise gantz hinauf gereynigt, haben dy hausknossen doran gehulffen und auch eyns teils steur datzu gegeben als zu gr., halbgr.* ꝛc *noch irem vormogen und ist mit dem schoq nachgefolget, actum vigilia nativitatis Marie.* *4)* G. II. 18 i Bl. 49.

einzelnen betheiligten Bürger zu den Kosten eine Beisteuer leisteten, worüber sie sich erklären sollten. Die Erklärung der Bürgerschaft ist jedenfalls ablehnend ausgefallen, denn der Plan des Kurfürsten wurde nicht weiter verfolgt.

Neben der Kaitzbachleitung waren schon im 15. Jahrhundert auch Röhrwasserleitungen vorhanden, wie dies die Thatsachen der Erbauung eines Röhrtroges auf dem Markte im Jahre 1478[1]) und der Anstellung eines Röhrmeisters seit dem Jahre 1483[2]) beweisen. Es ist jedoch nicht zu ermitteln, welche von den späteren Leitungen dies gewesen sind. Die Röhrwasserleitung, welche aus der hinter Leubnitz gelegenen Quelle, dem „heiligen Brunnen", abgeleitet ward, das sogenannte Leubnitzer oder Strehlener Wasser, ist vielleicht schon in sehr früher Zeit angelegt worden, wird aber nicht vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts urkundlich erwähnt. Auch keine der Weisseritzleitungen findet vor 1525 ausdrückliche Erwähnung; aus diesem Jahre ist ein „Register über des Raths Röhrwasser zu Plauen" vorhanden, welches einen Kostenaufwand von 92 Schock 27 Groschen für Anlegung einer neuen Leitung verrechnet[3]). Ein kurfürstlicher Begnadigungsbrief vom 20. Dezember 1541 ertheilte dem Oberzeug- und Baumeister Caspar Vogt das Recht, ein Röhrwasser aus der Weisseritz bei des Raths Walkmühle in oder über dem Dorfe Plauen in einem Gebohre von 5 Zoll Höhe zu fassen, in die Stadt zu leiten, zu vertheilen und zu verkaufen und die Theilungsstelle in und bei dem Ziehbrunnen auf dem Markte der Apotheke gegenüber zu errichten, alles auf seine Kosten, aber frei und für alle Zeiten ohne Dienstbarkeiten[4]). Zahlreiche andere Röhrwasserleitungen wurden in der nächsten Zeit angelegt, insbesondere eine solche in den Jahren 1547 und 1548 vom Rathe in Gemeinschaft mit Gewerken, wofür ersterer gegen 124 Schock Groschen als Hälfte der Kosten verausgabte[5]). Im Jahre 1563 waren bereits 14 von

---

1) Vgl. Bd. I S. 177. *2)* Kämmereirechn. 1483: *Am freitag ad vincula Petri hat der rat Thomas Hutter die roren und waßer in die stat gehende befolen zcu vorsorgen und ym globet 3 scheffel korn, und wenne er erbeit, sal man ym lonen.* — Vgl. Bd. I S. 142. *3)* A. XVb. 16. *4)* G. II. 18i Bl. 9. *5)* Kämmereirechn. 1547 und 1548 — A. I. 18e Bl. 71b.

Plauen nach der Stadt führende Leitungen vorhanden[1]), die später nach der Lage der Wasserfangstellen am Weisseritzmühlgraben, von denen die entferntesten sich am Wehre hinter der Hofmühle oberhalb des Dorfes Plauen befanden, in hochplauensche, mittelplauensche und niederplauensche eingetheilt wurden[2]). Die meisten dieser Röhren gingen unter der Brücke beim Wilsdruffer Thore herein, einige aber bei der Seebastei frei über den Stadtgraben. Im Jahre 1565 verlangte Kurfürst August, dass die letzteren aus Rücksicht auf die Festung beseitigt und ebenso wie die andern durch das Wilsdruffer Thor hereingeführt würden, widrigenfalls er sie absägen lassen wollte[3]). Sie sind wahrscheinlich damals nach der Salomonisbastei verlegt worden, wo später in dem hölzernen Kanal, der die Kaitzbach über den Stadtgraben führte, zehn Röhren lagen, darunter die hochplauensche und die Leubnitzer[4]). Kurfürst Christian I. liess in den Jahren 1589 und 1590 sämmtliche hölzernen Leitungsröhren über den Stadtgraben

---

1) F. X. 202y Bl. 17 flg. Verzeichniss der Weisseritzröhrwasser 1563: *a)* 1 Hauptröhre, zu Plauen hinter der Walkmühle gefasst, speist 2 Röhrkästen auf dem Markte beim Rathhause und gegenüber Dr. Mordeysen, je 1 Röhrkasten auf der Breitengasse, Zahnsgasse, Webergasse, Scheffelgasse, auf der Pfarre und auf dem Jüdenhofe; Theilung im Brunnen gegenüber Dr. Mordeysen. *b)* Hauptröhre bei der Hofmühle gefasst, für die Badestube allein gebraucht, Abfall auf die Gasse für die Bürger. *c)* Hauptröhre hinter der Walkmühle gefasst, für 7 Gewerken; Theilung im Brunnen gegenüber Dr. Mordeysen. *d)* Hauptröhre zu Plauen hinterm Dorfe, für 10 Gewerken; Theilung bei der Salzkammer auf dem Markte. *e)* Hauptröhre ebendaselbst, für 10 Gewerken; Theilung bei den Brotbänken. *f)* Hauptröhre hinter der Kunatmühle beim Haneberge, für 13 Gewerken; Theilung bei der Salzkammer auf dem Markte. *g)* Hauptröhre beim Kupferhammer, für die neuen Ställe und die Försterei, sowie 6 Adlige. *h)* Hauptröhre bei der Hofmühle, geht in die Küche im Schloss („Küchenröhre"). *i)* Hauptröhre oberhalb Plauen im Grunde, geht ins Schloss. *k)* 2 grosse Hauptröhren oberhalb der Hofmühle, gehen vor der Försterei in die Kaitzbach zum Schmelzen. *l)* Hauptröhre bei der Hofmühle, geht ins Kloster („Klosterröhre") *m)* Hauptröhre bei der Hofmühle, für 11 Gewerken. *n)* Hauptröhre oberhalb der Hofmühle, geht ins Jakobshospital. *o)* Hauptröhre bei der Hofmühle gefasst, für 8 Gewerken. *2)* Im Jahre 1589 werden „Gewerken des hohen Plauischen Weisseritzwassers" erwähnt. F. X. 205 d. *3)* G. II. 18i Bl. 113. *4)* F. X. 198b.

beim Salomonis- und Wilsdrufferthor auf seine Kosten mit bleiernen vertauschen, legte aber den Gewerken die Pflicht ihrer Unterhaltung auf[1]).

Genau zu bestimmen ist die Entstehungszeit der Altendresdner Wasserleitung. Unterm 1. Juli 1476 ertheilten die Landesfürsten den Augustinern zu Altendresden auf ihr Ansuchen die Erlaubniss, das „Zschorwasser“ in der Haide zu fassen, nach ihrem Kloster zu leiten und zu ihrem Nutzen zu gebrauchen[2]). Offenbar betheiligten sich an der Herstellung dieser Wasserleitung schon damals die Bürger von Altendresden, wie aus einzelnen Vermerken in den Stadtrechnungen hervorgeht[3]). Zu dieser ältesten, von den Mönchen hergestellten Leitung kamen später noch weitere drei Röhren, welche den Stadttheil rechts der Elbe mit dem Wasser des oberhalb des Fischhauses gelegenen, aus Waldquellen gebildeten sogenannten Oberfischmannsteiches versorgten.

In der Verwaltung des Wasserleitungswesens seiten der von den Gewerkschaften angestellten Verwalter und Röhrmeister stellten sich schon im 16. Jahrhundert erhebliche Missstände heraus, deren Beseitigung eine unterm 3. Juni 1590 vereinbarte und von der Landesregierung bestätigte Wasserordnung herbeiführen sollte; eine ähnliche Ordnung ward für die neue hochplauensche Gewerkschaft unterm 12. März 1618 aufgestellt[4]). Für die Stadtgemeinde lag der hauptsächlichste Nachtheil der Einrichtung der Wasserleitungen in der übergrossen Zahl von Röhren, welche die Gassen durchzogen und deren Reparatur das fortwährende Aufreissen und infolge dessen eine schlechte, ungleichmässige Beschaffenheit des Strassenpflasters mit sich brachte. Das Wasser wurde nämlich vermittelst der Hauptröhre in ein Wasserhaus geleitet und hier in Theilungströge ausgegossen, aus denen jedem einzelnen Gewerken der ihm zukommende Wasserantheil, sei es ein ganzes, halbes, viertel, achtel oder zwölftel „Wasser“ — das „ganze Wasser“, je nach der Gewerkschaft, in der Minute 7

---

1) F. X. 198e. 2) Cod. II, 5 S. 308. 3) Altendresdner Stadtrechn. 1480: *Item dedi iren seben, das sie rynnen legitten in der Heide zcu den rorn, 20 gr.* (wiederholt). 4) F. X. 198a und 201a.

bis 12 Dresdner Kannen betragend — durch eine besondere Röhre, Heimröhre genannt, zugeleitet wurde. Nach Durchführung des Schleussenbaues suchte man auch die Uebelstände des Wasserleitungswesens zu beseitigen und liess im Jahre 1706 den Hofröhrmeister Kirchner aus Weissenfels kommen, der die Vereinfachung des Röhrennetzes einem von ihm erstatteten Gutachten entsprechend in die Hand nehmen sollte[1]). Seine Berufung scheint jedoch nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt zu haben. Im Jahre 1763 erhielt eine besondere Kommission den Auftrag, die Verbesserung des Wasserleitungswesens in die Hand zu nehmen. Auf ihren Betrieb ward 1765 an Stelle der bisherigen 12 Wasserverwalter der Gewerkschaften ein Wasserinspektor zur Ueberwachung der Röhrmeister, welche die Gewerken bei Zutheilung des Wassers vielfach übervortheilt hatten, eingesetzt und nach und nach das Röhrensystem in der Weise umgestaltet, dass statt der unzähligen Heimröhren nur zwei Hauptröhren auf jeder Seite der Strasse nahe dem Kehlgerinne lagen, aus denen jedem Gewerken durch einen vor dem Hause angebrachten Schrot mit Messinghahn sein Wasserantheil zugeführt wurde[2]).

Nach Beseitigung der Heimröhren blieb ein weiterer Uebelstand die grosse Zahl der Hauptröhren, die sich allmählich auf 53 vermehrt hatten und aus denen täglich gegen 450 000 Kubikfuss Wasser zum Ausflusse gelangten. Auch die leichte Zerstörbarkeit der Holzröhren und die Verschiedenartigkeit der Verwaltungsstellen für die einzelnen Wasserleitungen ward nachtheilig empfunden. Auf Anregung der Landesregierung fasste man daher im Jahre 1826 die Vertauschung der hölzernen Röhren mit gusseisernen, zunächst bei den fiskalischen Leitungen, und die Vereinigung sämmtlicher Leitungen unter einer einzigen Direktion ins Auge. Zugleich trat man dem damals aufgetauchten Plane näher, nach dem Beispiele der Stadt Magdeburg auch Dresden entweder aus der Elbe oder aus dem Zwingerteiche mittelst anzulegender Dampfmaschinen mit Wasser zu versorgen. Ein ähnlicher Plan war bereits mehr als zwei Jahrhunderte früher ernsthaft verfolgt worden. Es

---

1) F. X. 205h. *2)* F. X. 67. — Schmieder I S. 663 flg.

machte nämlich im Jahre 1604 der Arzt M. Matthias Metth aus Langensalza dem Rathe das Angebot, durch eine an der Hofmühle oberhalb des Kuttelhofes zu errichtende Wasserhebekunst der Stadt das Weisseritzwasser zuzuführen, um dadurch die ausgedehnten Röhrenleitungen von Plauen herein zu ersparen. Nachdem dieser Plan an dem Widerspruche des kurfürstlichen Mühlenvogts gescheitert war, nahm man die Benutzung von Elbwasser in Aussicht, sah aber auch hiervon ab, als man auf Erkundigung in Magdeburg, wo Metth einige Jahre vorher eine Zuleitung von gereinigtem Elbwasser eingerichtet hatte, erfuhr, dass bei diesem Werke die Reinheit des Wassers viel zu wünschen übrig lasse[1]). Diesmal liess man den Gedanken der beträchtlichen Kosten wegen fallen.

Die Verbesserung des Wasserleitungswesens wurde dann im Jahre 1830 durch eine königliche Kommission und seit 1834 auf Anregung der Kommunrepräsentanten von einer Deputation der letzteren und des Stadtraths weiter erörtert. Auf deren Gutachten beschlossen 1835 die städtischen Kollegien, die sämmtlichen hiesigen Wasserleitungen, soweit zu einer Vereinigung mit den Betheiligten zu gelangen sein werde, in städtische Verwaltung zu übernehmen und sodann anstatt der hölzernen Röhren auf Kosten der Stadtgemeinde in Sandstein gebohrte Röhren herstellen zu lassen, wie dies der als Sachverständiger hinzugezogene Inspektor Blochmann, aber auch bereits 1798 der Röhrmeister Peschel vorgeschlagen hatte[2]). Bis zum Jahre 1838 waren die Verträge mit den Betheiligten, jedoch mit Ausnahme der Neustädter Wassergewerkschaft, welche ihre Verwaltung nicht an die Stadtgemeinde abtrat und die hölzernen Röhren beibehielt, zum Abschlusse gelangt, 1841 begann die Legung der Sandsteinröhren, die in einem besondern Bohrwerke mit einer von Blochmann erfundenen Bohrmaschine hergestellt wurden, 1848 ward die neue Leitung zum Theil, 1850 ihrem ganzen Umfange nach in Gebrauch genommen. Die Kosten der Anlage des sandsteinernen Röhrensystems einschliesslich späterer Erweiterungen und Verbesserungen beliefen sich bis Ende 1862 auf 433000 Thlr. und

---

1) F. X. 1. *2)* F. X. 147.

wurden durch eine im Jahre 1837 aufgenommene dreiprozentige Anleihe im Betrage von 140 000 Thlr., sowie durch Entleihung von Kapitalien aus verschiedenen städtischen Kassen aufgebracht[1]).

l) Stadtreinigung.

Es entsprach der ärmlichen Bauart der Häuser im mittelalterlichen Dresden, dass es im 15. Jahrhundert den meisten noch an Abtritten fehlte und diese selbst im 16. Jahrhundert noch keineswegs allgemein bestanden. Wenn im Jahre 1454 ein Schreiben des Kurfürsten Friedrich[2]) den Rath auffordert, er solle den Barfüssermönchen an Stelle des „heimlichen Gemaches“, das er ihnen, wahrscheinlich beim Festungsbaue, abgebrochen und „dessen sie zu ihrer und auch andrer noch Nothdurft am wenigsten entbehren können“, ein neues bauen, so ist daraus zu ersehen, dass man sich selbst im Kloster eine Zeit lang ohne Bequemlichkeitseinrichtung behelfen musste. Das Stadtbuch enthält einen Vergleich aus dem Jahre 1468, wonach sich die Besitzer dreier vorher einem von ihnen zugehörig gewesener Häuser über die Benutzung und Unterhaltung des allen dreien gemeinsamen „Privets“ vereinigten[3]). Erst als man gelernt hatte, die Häufigkeit und verheerende Wirkung der Pest mit der Mangelhaftigkeit der gesundheitspolizeilichen Anstalten in Zusammenhang zu bringen, wandte man seiten der Obrigkeit auch dieser Einrichtung seine Aufmerksamkeit zu, und es erging im Jahre 1568 der Rathsbeschluss: „Ein Jeder soll in seinem Hause eine Heimlichkeit bauen oder man wolle ihm das Haus zumachen“[4]). Wenn laut einer Baurechnung vom Jahre 1571 ein Stamm Holz zu „der Heimlichkeit vor dem Ziegelthor“ angeschafft wird, so

---

1) Das Nähere bei F. M. Hempel, kurzer Abriss der Rechte und Obliegenheiten der altberechtigten Wasserempfänger. Dresden (1863). 2) Original vom 14. September 1454 im RA. 3) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 81b (1468): *So stehet eyn privete in Sibenwirts huse, doruff sal und mag Orthy Lindenerynne ouch gehin und eynen frihen gang dorczu haben, und sie sollen beide das privete buwen und fegen, wenne is not tut; wurde aber in Orthy Lindenerynne eyn eigen privete gebuwet, so sal das vorige privete Sibenwirte alleyne bliben* ꝛc. 4) A. II. 100c Bl. 240b.

scheint hier der erste Fall der Einrichtung einer öffentlichen Bedürfnissanstalt, freilich wohl sehr urwüchsiger Art, vorzuliegen.

Bezüglich der Grubenräumung, die in älterer Zeit, wenigstens in den städtischen Gebäuden, der Abdecker ausführte[1]), bestimmten schon die frühesten Statuten, dass der ausgetragene Dünger bei 3 Groschen Strafe im Sommer nicht länger als 3 Tage, im Winter nicht länger als 8 Tage auf der Gasse liegen bleiben dürfe. Mit welcher Sorglosigkeit die Sache gehandhabt wurde, geht aus einem Vertrage zweier Altendresdner Bürger vom Jahre 1541 über eine ihren Häusern gemeinsame Schleusse hervor, worin sie ausmachen, dass in dieselbe nur das Regen- und Abfallwasser geleitet, dagegen der Inhalt der Grube ausgeschöpft und auf die Gasse getragen werde, wo der Platzregen ihn hinwegschwemmen möge[2]). Nur während der Pestgefahr im Jahre 1568 wurde vorübergehend einmal angeordnet, dass niemand Mist austragen solle, der Wagen stehe denn vor der Thür[3]). In den Statuten von 1660 wird bezüglich des Mistaustragens die erwähnte Bestimmung der alten Statuten wiederholt, aber die Räumung der „heimlichen Gemächer“ auf die Nachtzeit im Winter eingeschränkt, was jedoch offenbar nicht befolgt worden ist. Eine Rathsverordnung von 1721 geht dahin, dass das Mistausfahren während des ganzen Jahres nur in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang gestattet ist; die Bauern müssen sich zu diesem Zwecke beim Gouvernement Thorzettel aus-

---

1) Brückenhofhospitalrechn. 1517: *4 alt ß dem auffdecker geben von dem heimen gemach czu reinigen von 20 fassen die woch vor mitfast.* 2) Altendresdner Uebergab- und Verzichtbuch 1541 flg. (HStA.) Bl. 19 (1541): . . . *und sall Peter Schmidt keynen unflat von kuenn adder sunst wie es seyn mochte dann alleyne regenwasser und sunst lauter wasser durch die aythsucht lauffen lassenn . . . und sall Peter Schmidt adder die nachkommenden besietzer desselbigen hawßes im hoffe eyn grube machen, doreyn der unflat von den kuen adder andern vihe ader auch vom heymlichen gemachen sammeln und nachmals denselbigen außscheppenn und uff die gassenn, do es nymandts zcu nahendt ist, tragenn lassenn und dasselbige forderlich thun, wan grosse platzregenn kommen, die dennselbigen unflat mit hynwegk tragen und treyben konnen* ꝛc. 3) A. II. 100c Bl. 240b.

stellen lassen[1]). Seit 1736 war die Grubenräumung von Anfang Mai bis Mitte September ganz verboten, in der übrigen Jahreszeit nur in den Abend- und Nachtstunden erlaubt[2]).

Die Räumung der aus den Häusern in die offenen Strassengerinne oder die Stadtgräben führenden Abzugskanäle, die als „Aitzucht" seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts erwähnt werden, ist schwerlich eifriger gehandhabt worden als die Grubenräumung[3]). Ein im Jahre 1543 erlassenes Verbot, unreines Wasser in die Gerinne laufen zu lassen, wird bei dem damaligen Zustande der Gassen wenig Wirkung gehabt haben[4]).

In Betreff der Gassenreinigung war den Bürgern noch im 15. Jahrhundert keinerlei Verpflichtung auferlegt, und freiwillig haben sie bei den damaligen mangelhaften Reinlichkeitsbegriffen gewiss nicht Hand angelegt, so lange der Zugang zu ihrem Hause nicht versperrt war. Liess doch der Rath selbst den Markt von den dort lagernden grossen Schmutzhaufen erst dann reinigen, wenn eine Festlichkeit oder Versammlung bevorstand[5]). Erst im 16. Jahrhundert zeigen sich Spuren

---

1) F. VII. 16. 2) Schmieder I S. 660. 3) Bauamtsrechn. 1409: *2 knechten 4 tage, daz se haben entrewmet 2 ayczuchte und haben dy gedakt ... und haben gemacht schalholcz of dy ayczuchte.* — Desgl. 1414: *4 gr. czu veigin dy aitczucht, dy durch Eckart Becherers hoff get.* — Desgl. 1415: *Item by mir in der gasse czu der outczucht 7 scheffil kalg.* — Desgl. 1417: *2 gr. das gerynne czu feyn durch der monche garten.* — Desgl. 1422: *26 gr. 8 hllr. 4 knechten, dy feyten in der aytczucht bey dem kotelhofe 5 tage ... 3 gr. gap ich en czu bire, sy leden grossen stank unnd wulden von der erbeit lawfen ... 65 gr. 4 murern, dy erbeiten an dem gerynne by der mol. Item 2 gr. zcu bire, sy leden grossen stank.* — Desgl. 1442: *20 gr. von der ayczucht zu fegin von hern Jhans hoff biß an die cleyne Brudergasse.* 4) *Georg v. Zschirn und seine nachparn ist heute 6ta post Michaelis* [1543] *bescheit geben, das ein rath die nachparn dohin halten willen, das sie durch das gerinne kein unreyne wasser giessen sollen. Wo sie aber daruber befunden, wil sie ein rath ernstlich straffen, und ob das gerinne gesuncken, sollen sie es wider heben und uff beider theil unkost bessern und fertigen lassen, was einem itzlichen theil ein rath zuerkennet* (Rathsprotokoll 1543). 5) Bauamtsrechn. 1452: *44 gr. 4 hllr. czwelff gesellin den Marckt zcu schuffiln unde den mistledirn etliche 3½ tag, etliche 3 tage, etliche 2 tage, sicut pater devotus Johannes de Capestrano debuit venisse et non venit.* — Desgl. 1459: *13 gr. 3 ₰. czweyn gesellen, sy haben 5 tage mist geladen uff dem Marckte ...*

einer besseren Reinlichkeitspflege. So ward 1507 durch Rathsbeschluss den Kürschnern und sonstigen Lederarbeitern untersagt, das Beizen der Felle in der Stadt vorzunehmen, und den Barbieren verboten, das Blut vom Aderlassen auf die Gasse oder in die Kaitzbach zu giessen. Gleichzeitig wurde den Bäckern verboten, mehr als 12 Schweine zu halten[1]; ein späterer Rathsbeschluss vom Jahre 1548 verwies die Mastschweine der Bäcker ganz aus der Stadt in die Vorstädte. Im zuletzt genannten Jahre ward auch den Schwarzfärbern aufgegeben, ihre Werkstätten vor den Thoren zu halten und draussen zu färben, nur Wohnung und Mandeln durften sie in der Stadt haben[2]. Die Statuten von circa 1513 verordneten, dass niemand Unflath oder stinkendes Wasser bei Tage aus dem Hause auf die Gasse ausgiesse oder Kehricht in die Quergassen, hinter die Stadtmauer oder in die Gräben schütte[3]. Ein kräftigeres Einschreiten erfolgte auch auf diesem Gebiete durch Kurfürst August, der in einem Erlasse vom 4. Dezember 1554 dem Rathe vorhält, fast alle Gassen der Stadt seien sehr unsauber, da man Bauschutt, Kehricht und Misthaufen liegen lasse und insbesondere allen Unflath in die Kaitzbach werfe. „Nun ist aber Dresden vor der Zeit für die sauberste Stadt gehalten und von ihrer Reinlichkeit wegen nicht wenig gerühmt worden“. Der Rath solle den Bürgern ernstlich befehlen, dass sie Mist und Schutt jedesmal an die angewiesenen Oerter vor der Stadt führen uud dass jeder vor seiner Thür wenigstens alle acht Tage einmal sauber kehre, wie der Rath selbst dafür auf den gemeinen Plätzen zu sorgen habe; ebenso solle er darauf bedacht sein, den Neumarkt und die Gassen pflastern zu lassen, damit das Wasser seinen Abfluss habe und nicht „so ein unfläthiger Wust in den Gassen sei“[4]. Die Verordnung betreffs des Gassekehrens war dann in den Geboten des Raths vom 10. März 1570 dahin gefasst, dass dies alle Sonnabende geschehen und

---

2 gr. 6 ₰. 4 gesellen ½ tag santh gefurth zcu dem stechin uff dem Marckte.

1) Kämmereirechn. 1507. 2) Rathsprotokoll A. II. 100b. 3) Bd. I S. 324. 4) G. II. 181 Bl. 55b.

jeder, der es unterlasse, von den die Aufsicht darüber führenden Bettelvögten gepfändet werden und das Pfand mit 5 Groschen auszulösen schuldig sein solle. Auch solle das Ausgiessen stinkenden Wassers nicht bloss bei Tage, sondern auch bei Nacht verboten sein; zahlreiche Bestrafungen[1]) lassen die Absicht erkennen, diese Bestimmung ernstlich zur Geltung zu bringen, doch ist die grössere Strenge jedenfalls auch nur auf die damals herrschende Pestgefahr zurückzuführen. Später erneuern sich die Klagen über mangelnde Reinlichkeit. In einem Schreiben vom 22. Juni 1614 macht der Kurfürst dem Rathe bemerklich, er habe selbst gesehen, dass alle Gassen ziemlich unsauber gehalten würden und dass viel Brenn- und Bauholz vor den Häusern liege, und befiehlt deshalb den Bürgern aufzuerlegen, dasselbe wegzuschaffen und das Bauholz künftig ausserhalb der Stadt zu behauen, ferner alle Wochen die Gassen zu reinigen und alle 14 Tage die Kaitzbach hindurch laufen zu lassen[2]). Aber schon nach wenigen Tagen ward wieder gestattet, dass das auf der Elbe angekommene Brennholz auf den breiten Gassen 14 Tage lang zum Austrocknen stehen bleibe. Diese Nachsicht wurde auch gründlich ausgenutzt, und so blieb es üblich, das Holz 2 bis 3 Monate „zum Trocknen“ auf der Gasse stehen zu lassen[3]); noch im Jahre 1660 war es nöthig, die Anordnungen von 1614 wieder einzuschärfen, wobei der Rath darüber zu klagen hatte, dass dieselben gerade von den „grossen und vornehmen Leuten“, gegen die er nichts ausrichten könne, weil sie sich vom Kurfürsten persönlich Vergünstigungen zu verschaffen wüssten, am wenigsten beachtet würden[4]).

Dass die Reinlichkeitspflege in der Zeit des grossen Krieges nicht die beste war, kann nicht Wunder nehmen. Ein kurfürstlicher Erlass vom 13. April 1637 rügt, dass „fast alle Gassen mit Misthaufen gleichsam angefüllet sein, allerhand Unsauberkeit ausgegossen wird, auch todte Aeser ausgeworfen und die Schleussen zugehalten werden, die Abschläge

---

1) Gerichtsrechn. 1569/70: *2 fl. 18 gr. die Kundigerin die edelfraw bey Marcus Fux geben, das sie hatt das nachtwasser rausser gossenn,* und viele andere mehr. *2)* Diese Vorschrift ward 1661 erneuert: F. VI. 6a. *3)* C. XVII. 14 Bl. 197 flg. *4)* Ebendas. Bl. 206.

des Wassers ihren richtigen Gang nicht haben, dahero das Wasser auf den Gassen stehen bleibet und stinkende Pfützen machet"[1]). — In den Statuten von 1660 wurde das Auswaschen von Gefässen an den Röhrtrögen verboten.

Die äussere Verschönerung, welche die Stadt durch August den Starken erfuhr, brachte auch eine bessere Ordnung des Reinigungswesens mit sich. Im Jahre 1712 ordnete der Rath an, dass die Hausbesitzer alle Dienstage und Freitage gegen Abend vor ihrer Thür kehren, das Kehricht aber nicht, wie bisher geschehen, mitten auf der Gasse liegen lassen, sondern an die Häuser schütten sollten, von wo es die Rathsunterthanen von den Dörfern Mittwochs und Sonnabends in aller Frühe abholten[2]). Im folgenden Jahre ward diese Verordnung dahin abgeändert, dass das Kehricht in Gefässen in den Häusern zur Abholung bereit zu stellen war[3]). Doch war es verboten, Schutt und Scherbel mit hinein zu schütten. Zum Abtragen der Scherbel an die Stadtmauer waren seit einigen Jahren und das ganze Jahrhundert hindurch zwei „Scherbelweiber", meist die Frauen der Bettelvögte, mit 6 Groschen Wochenlohn angestellt. Seit 1761 durften zur Säuberung der Gassen sechs von den Festungsbaugefangenen mit verwendet werden[4]).

Von der Wegschaffung des Schnees aus den Gassen war man im vorigen Jahrhundert natürlich noch weit entfernt. Verlangte doch sogar die Laune des Landesherrn bisweilen die Herbeischaffung desselben. Im Februar der Jahre 1721 und 1740 ward dem Rathe wiederholt durch Gouvernementsbefehl auferlegt, für die vom Hofe beabsichtigten Schlittenfahrten auf den davon berührten Gassen und Plätzen durch die Rathsunterthanen Schnee anfahren, in Ballen aufhäufen und kurz vor Beginn der Schlittenfahrt ausbreiten zu lassen![5])

m) Bäder.

Bei der Mangelhaftigkeit aller sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen während des Mittelalters war es von Wichtigkeit,

---

1) F. VII. 3. 2) F. VII. 2. 3) F. VII. 1. 4) F. VII. 22. 5) G. V. 15.

dass regelmässige warme Bäder zum Lebensbedürfniss aller Stände gehörten und dem entsprechend für öffentliche Badestuben ausreichend gesorgt war. Welche Bedeutung die Bäder im Volksleben einnahmen, lässt sich schon daraus ermessen, dass man kleine Geschenke für Dienstleistungen ebenso oft als „Badegeld“ wie als „Trinkgeld“ bezeichnete und dass fromme Leute zum Heile ihrer Seelen vielfach unentgeltliche Bäder für Arme, sogenannte „Seelbäder“, stifteten.

Eine Badestube in der Frauengasse wird bereits in Zinsregistern der Kreuzkirche von ca. 1370 und 1396, später aber nicht mehr erwähnt[1]). Vielleicht ist sie bald nachher in die Schreibergasse verlegt worden, wo im Jahre 1391 eine Badestube mit derselben jährlichen Zinslast von 1 Schock Groschen, die Meister Franz von Dippoldiswalde, der Schulmeister, mit zur Ausstattung des Laurentiusaltars in der Kreuzkirche erkauft hat, erscheint[2]). Dieser Badestube in der Schreibergasse, der „Schreiberbadestube“, überwies mit Genehmigung ihres Erbherrn Meister Franz der Bürgermeister Hannus Jockerim am 11. Juli 1394 ein Stück Acker, bei der kleinen Viehweide nach Uswik zu gelegen, zu einem ewigen Seelbade dergestalt, dass der jeweilige Bader verpflichtet sein sollte, die Badestube jeden Donnerstag den armen Leuten, welche baden wollten, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für sie zum Abtrocknen jederzeit 12 besondere Badelaken bereit zu halten; falls ein Bader dieser Verpflichtung nicht nachkäme, sollte er durch den Rath gezwungen werden, die Badestube mit dem Acker an einen andern zu verkaufen[3]). Wegen jener Badetücher hatte der Rath im Jahre 1445 einen Streit zwischen dem Bader und seinem Nachfolger, dem ersterer beim Verkaufe nichts von der betreffenden Verpflichtung gesagt hatte, zu schlichten, wobei der Käufer 4 Schock Groschen am Kaufgelde nachgelassen erhielt, aber auch versprach, die Tücher alle vierzehn Tage waschen zu lassen[4]). Im Jahre 1484 ging die

---

1) Cod. II, 5 S. 54: *stupa balneorum in platea beatae Virginis 1 sexag. grossorum.* — Brückenamtsrechn. 1396. 2) Cod. II, 5 S. 90. 3) Cod. II, 5 S. 94. 4) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 27 (1445): Schlichtung eines „Irrthums“ zwischen Franz Klüppel und Jorge Bader *umbe die czwelff bade-*

Schreiberstube durch Kauf in den Besitz des Rathes über[1]), der sie im nächsten Jahre einem Bader für 8 Gr. Wochenzins auf 1 Jahr vermiethete[2]). Sie bestand nur noch bis 1495, wo der Rath die darauf haftenden Seelbäder auf die neue Badestube im Loche übertrug[3]).

Die in den Zinsamtsrechnungen seit 1413 erwähnte „Badestube in der Judengasse“ war jedenfalls ausschliesslich für die Juden, die nicht gemeinschaftlich mit den Christen baden durften, bestimmt und hat daher mit der Vertreibung der Juden im Jahre 1430 zu bestehen aufgehört; das Grundstück wurde 1493 mit zur Errichtung der Fleischbänke benutzt[4]).

Ferner befand sich ebenfalls schon im Anfange des 15. Jahrhunderts eine Badestube in der Elbgasse, die „Elbstube“. Der Amtmann Nickel Gutter, dem sie später gehörte, machte Zins- und Kramhäuser daraus und verkaufte dieselben nebst der ihm ebenfalls gehörigen „Schreiberstube“ und seinen sonstigen Häusern und Grundstücken im Jahre 1483 an den Rath[5]).

---

tucher, die jerlichen und ewiglichin ... zu deme selebade armer lute sullen gehalden werdin, und umbe deswillen, das Francze solcher badetüchere ynn deme kouffe nicht Jorgen benümet had, dorumbe so sal Francze Jorgen die vorberurten tücher nach unvorczogelichin entwerten und zu widerstatunge 4 ß gr. an deme leczten erbgelde lassen abegehin, widerumbe so sal Jürge furderhen dieselbigin tuchere nach uswisunge des brifs halden und bestellen, das sie aller virczen tage glich gewaschen sullen werden.

1) S. unten. *2)* Kämmereirechn. 1484. *3)* S. unten. *4)* Vgl. „Gewerbepolizei: Fleischer“. *5)* Zinsamtsrechn. 1414: *Die badestobe in der Elbgassen sal vorczinsen uff Michaelis 36 gr., die die burger Petir Zcelling abekouft haben.* — Brückenamtsrechn. 1467: *6 gr. 6 schlussel gemacht in dy badestwben in der Elbgasse vor dy kammern.*— Kämmereirechn. 1479: *Nickel Guttern amptmann dt. 8 ß 29 gr. alde vorsessene geschoß vom huße und zcweyn badestoben, nemlich 6 geschoß vom huße eyns 47 gr. und 5 geschoß von der Schriberstobe ye eyns 28 gr. und 6 geschoß von der Elbstoben ye eyns 23 gr.* — Kaufvertrag d. d. Meissen am 28. Oktober 1483, wonach Nickel Gutter dem Rathe *sein haws unnd hoff bei dem Heiligen Crewtz, dorzu die badestobe, die Schreiberstobe genant, auch die alde badestobe, da er mite- unnd kramhewser aws gemacht hat in der Elbgassen, auch das haws vor der stadt mit eckern, gerten unnd allen andern ligenden grunden, was er zu Dresdenn des gehapt,* für 900 Rhein. Gulden verkauft (Original auf Papier im RA.).

Weiter wird eine Badestube in der kleinen Brüdergasse erwähnt, die der Brückenmeister Hans Kartagk neu aufgebaut und dann dem Altar der Empfängniss Mariä bei der Frauenkirche vermacht hatte, dessen Inhaber sie 1465 für 46 Schock Groschen an einen Bader verkaufte[1]).

Die „neue Badestube in der Stadt", und zwar im Loche, findet sich zuerst im Geschossregister von 1489 genannt. Der Bader Urban, der sie 1495 auf 6 Jahre erpachtete, sollte auf jede Woche, ausgenommen zu den drei hohen Festen sowie zwei Wochen vor und eine Woche nach Michaelis, 20 gute Gr., ausserdem 1 Schock Gr. jährlich an den Priester Peter Forcheym Zins zahlen und „der Stube des Volks und der Schüler am Donnerstag selber fleissig warten"[2]). Der Pachtzins erhöhte sich allmählich und betrug z. B. 1586 1 Thlr., 1624 2 Thlr., 1814 4 Thlr. wöchentlich. Von der Badegebühr hören wir im Jahre 1526; damals erhöhte sie der Rath auf Ansuchen der beiden Bader in und vor der Stadt für Männer auf 2, für Weiber auf 1 Pfennig, musste aber diese Erhöhung auf die Beschwerde der Gemeinde hin wieder fallen lassen[3]). Als Badetage werden 1624 der Montag und der Sonnabend als von Alters her gebräuchlich bezeichnet; nach dem Pachtvertrage von 1814 wurde damals täglich gebadet[4]). Diese städtische Badestube, seit dem vorigen Jahrhundert gewöhnlich „Rathsbaderei" genannt, bestand an ihrem ursprünglichen Platze in der Lochgasse, die in unserm Jahrhundert davon den Namen Badergasse erhielt, bis zum Jahre 1863[5]).

Dem Bedürfnisse nach einer Badestube in der Vorstadt hatte der Rath im Jahre 1479 durch Erbauung einer solchen vor dem Wilsdruffer Thore an der Weisseritz abgeholfen. Die

---

1) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 59b (1465): *Der irbar prister er Merten von der Hoe, altariste des altaris concepcionis Marie virginis hat Hanse Brunswing bader die badenstobe in der cleynen Brudergassen gelegen, die der irbar Hans Kartagk vor gecziiten bruckemeister zcu Dresdenn seliger von nuwens gebuwet und zcu dem obgenanten altare concepcionis Marie in Unnser Lieben Frauwen kirchen vor der stat Dresden gelegen gegeben und bescheiden hatte, vorkouft und vor 46 ß gr. gegeben* ꝛc. 2) Stadtbuch 1495 flg. Bl. 1. 3) Privilegienbuch I Bl. 16b. 4) F. XVIII. 1, 2 und 5. 5) Vgl. Bd. I S. 25.

Kosten der Erwerbung eines Grundstücks dafür betrugen 50 Schock Gr., die Baukosten 123 Schock 37 Gr. Der Rath stiftete darin 4 Seelbäder jährlich[1]). Diese Badestube wurde gegen einen Wochenzins von 8 Gr., im nächsten Jahre 12 Gr., später bis zu 18 Groschen zunächst je auf ein Jahr, später gegen vierteljährliche Kündigung verpachtet[2]). Im Jahre 1546 wurde sie abgebrochen[3]). Erst 1700 liess dann der Rath wieder eine neue Baderei auf einem dazu erkauften Grundstücke vor dem Wilsdruffer Thore erbauen und verpachtete sie von Ostern 1701 ab für 40 Gulden jährlich[4]). Im Jahre 1784 wurde das Grundstück (Annengasse Nr. 743) mit der

---

1) Die Baurechn. 1479 erwähnt u. a. eine *frawenczschurstube*, eine *frawenstube* und eine *schurstube,* sowie folgende Posten für Gefässe: *15 gr. außgeben vor 3 wannen in dy batstuben dem buttner, 10 gr. vor eyn seßtel, 20 gr. vor 1 ß badevessichen, 10 gr. vor 2 underloffer, 1 gr. vor 1 qwagwaß,* ferner *3 ß 30 gr. außgeben von 3½ ß rorn czu boren und czu legen.* — Kämmereirechn. 1479: *Die gemeyne zcu Czuczschkewicz dt. 40 gr., das sie ungehorsam gewest sin und der stat nicht mit fure zcur badenstoben helffen wolden ... 2 gr. den erbeitern tranggelt, als die hern die nuwe badestobe besehen ... 50 ß Bastian Frideriche vor das huß und garte, doruff die nuwe badestobe gebuwet ist . . . 36 gr. meister Urban dem bader vor das zelebath, das der rat zcum ersten in der nuwen stoben bestalte; 30 gr. vor ½ fuder langwelle zcu demselben zelebade gespendet.* Ferner 16 Sch. 18 Gr. für 1 grosse und 1 kleine kupferne Pfanne im Gewicht von zusammen 4 Centnern 2¼ Stein. — Gegen die Errichtung der Badestube an der Weisseritz hatte der Amtmann Gutter als Besitzer der Elbstube und der Schreiberstube mit der Begründung Einspruch erhoben, dass in der Stadt von Alters her stets nur drei Badestuben gewesen seien, wurde aber durch einen Rechtsspruch der Leipziger Schöffen damit abgewiesen (A. XXII. 73h Bl. 25). *2)* Kämmereirechn. 1479: *Urban bader die nuwe stobe hingelassen und vormyt, ye die woche 8 gr. dovon zcu geben ... und alle fritage sal er dy 8 gr. yn den rat bringen.* — Desgl. 1480: *Am fritag noch vocem jocunditatis haben alle dry rete Urban bader die nuwe badestobe vorlassen und vormyt eyn jar ye die woche 12 gr. zcu geben.* — Desgl. 1483 (?): . . . *und er* [Urban Bader] *hat globet, die 4 zelebath, dy der rat zcu bestellen hat alle jar, umbesust zcu halden und sal dieselbe badestobe 1 virtel jar zcuvor abesagen, wenne er sy nicht furder haben wolde.* *3)* Kämmereirechn. 1546: *Badestub vorm thor. 42 gr. auff drey wochen, je eine woche 14 gr. Dan die woche nach cantate hat diese badtstube mit den zinsen auffgehort, darumb das sie abgebrochen worden ist.* *4)* F. XVIII. 7.

Badereigerechtigkeit für 400 Thlr. Kaufpreis und einen jährlichen Erbzins von 10 Thlr. an den Bader Stöbe verkauft[1]).

In Altendresden findet eine Badestube, die sich in der bei der Brücke gelegenen Badergasse, dem jetzigen Blockhausgässchen, befand, zuerst 1477 urkundliche Erwähnung[2]). Sie gehörte dem dortigen Augustinerkloster. Ueber ihre Erwerbung trat der Altendresdner Rath bereits 1488 einmal mit den Mönchen in Unterhandlung, doch erst 1510 ging sie für einen Kaufpreis von 37 Schock Gr. in den Besitz der Stadt über[3]).

Der lebhafte Gebrauch warmer Bäder scheint während des Mittelalters das Baden in den Flüssen vollständig ausgeschlossen zu haben, und auch als die Badestuben im 16. und 17. Jahrhundert ihre frühere Bedeutung für die Allgemeinheit verlieren und mehr und mehr vorwiegend von Kranken aufgesucht werden, ist hier von Flussbädern noch nicht die Rede. Erst im 18. Jahrhundert scheint bei den unteren Ständen das Baden in der Elbe und der Weisseritz beliebt geworden zu sein, wegen vieler vorgekommener Unglücksfälle aber wurde es durch Verordnung vom 21. Juli 1766 gänzlich untersagt. Dieses Verbot ward unter Androhung von 5 Thlr. oder nach Befinden achttägiger Gefängniss-Strafe durch Rathsanschlag vom 21. Juni 1787 wiederholt, ohne jedoch genügende Beachtung zu finden. Der Kurfürst sah sich daher im folgenden Jahre aus Sicherheits- und Anstandsrücksichten zu neuem Einschreiten gegen das überhandnehmende Baden in der Elbe, besonders unweit der Brücke, veranlasst, ordnete aber gleichzeitig in Anerkennung der gesundheitlichen Bedeutung des Badens an, dass die Polizeikommission noch im Sommer 1788 eine öffentliche Badeanstalt für den gemeinen Mann unterhalb des Coselschen Gartens zwischen dem Holzhofe und Antons Garten herstellen liess. Für die Garnison war bereits 1781 eine Stelle am Neustädter Elbufer zum Baden abgegrenzt worden[4]).

---

1) C. XIII. 29. *2)* A. XVb. 53 Bl. 21b, 22. *3)* Stadtrechn. 1488: *Item als man ym closter bey dem priori umbe die badestobe zcu kewffenn ist gewest, ist 2 gr. vortrunckenn.* — Cod. II, 5 S. 315. *4)* F. XVIII. 38c — Schmieder I S. 319, II S. 1258.

V. Gewerbepolizei.

Mit der Regelung und Ueberwachung der bürgerlichen Gewerbe und des durch die Marktfreiheit herbeigeführten Geschäftsverkehrs finden wir die Stadtobrigkeit schon sehr bald nach ihrer Einsetzung beschäftigt. Es handelt sich dabei namentlich um Vorschriften über die Beschaffenheit der herzustellenden Waaren und über die dafür zu verwendenden Rohstoffe, sowie über die Höhe der Waarenpreise und Arbeitslöhne. Der Rath vermochte die gewerbepolizeiliche Aufsicht allein zu führen, so lange nur wenige Gewerbe und auch diese nur in bescheidenem Umfange in der Stadt betrieben wurden. Als aber die Handwerke an Zahl und Bedeutung zunahmen, bedurfte er hierzu einer Unterstützung und fand sie in den Zünften, die sich hier seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bildeten und die Ueberwachung ihrer Berufsgenossen selbst in die Hand nahmen. Der Rath behielt sich seitdem nur die Oberaufsicht vor, ohne jedoch auf das Recht zu verzichten, auch im Einzelfalle mit seiner Entscheidung unmittelbar einzugreifen. Ein ausreichender Einfluss auf die Zünfte blieb ihm insofern gewahrt, als sie von ihm ihre Handwerksordnungen erhielten, nur in Gegenwart eines dazu abgeordneten Rathsmitgliedes Versammlungen abhalten durften, die gewählten Zunftmeister von ihm bestätigen lassen und ihre Beschlüsse, namentlich soweit es sich um die Aufnahme, Bestrafung und Ausschliessung von Handwerksgenossen handelte, ihm zur Genehmigung vorlegen mussten[1]).

Abgesehen von einer Andeutung in der Urkunde vom 18. April 1284[2]), wonach die Geschwornen bereits damals Festsetzungen über die Weinpreise getroffen hatten, beziehen sich die frühesten Nachrichten über gewerbepolizeiliche Anordnungen der Stadtobrigkeit auf den Geschäftsbetrieb der Tuchmacher und der Gewandschneider. Schon im Jahre 1295 werden Vorschriften der geschwornen Bürger über den

1) Ein näheres Eingehen auf die Beziehungen zwischen Obrigkeit und Zünften und auf die Verhältnisse der letzteren kann hier um so mehr unterbleiben, als von anderer Seite eine ausführliche Geschichte des Dresdner Innungswesens in baldige Aussicht gestellt ist. 2) Cod. II, 5 S. 3.

Tuchhandel vom Landesherrn bestätigt. Es ist früher dargestellt worden[1]), in welcher Weise sich seitdem die Tuchmacher der Abhängigkeit von den vornehmen und bevorrechteten Gewandschneidern zu entziehen suchten und schliesslich im Jahre 1368 die Befugniss erlangten, ihre Waaren im Einzelverkaufe selbst zu verschneiden[2]). Um diese Zeit scheinen sie ihre Innung, die erste in Dresden, gegründet zu haben. Es ist eine Innungsordnung[3]) vorhanden, die der Sprache und den Schriftzügen nach um die Mitte des 14. Jahrhunderts niedergeschrieben sein muss. Diese vom Landesherrn in Gemeinschaft mit dem Rathe und dem Handwerke festgestellte Ordnung bestimmt, dass das Gewandschneiden nur denen, die eine Gewandbank haben, und das Tuchmachen niemandem erlaubt sein soll, der nicht mindestens fünf Mark verschosst, seinen Beitrag an die Innung gibt *(„gebe sine inunge")* und Bürgen dafür stellt, dass er ein Jahr lang in der Stadt bleibt. Andere Vorschriften haben die Herstellung reiner, in der Wolle gefärbter Waare im Auge: Tuch, welches durch Zusatz von Kuhhaaren oder Leinengarn gefälscht oder durch schwarze Farbe gezogen ist, soll verbrannt und der Verfertiger um drei Mark gestraft und auf ein Jahr der Stadt verwiesen werden. Der Meister darf seinem Gesellen nur soviel geschnittenes Tuch zu Lohne reichen, als er zur Kleidung bedarf, ein ganzes Tuch aber darf er ihm, wenn er es will, geben; wer für Lebensmittel Tuch annimmt, darf es nur im Ganzen verkaufen. Endlich wird verboten, Garn oder Wolle von den Juden zu kaufen; dies deutet darauf hin, dass die Ordnung nach 1349, dem Jahre der grossen Judenverfolgung, entstanden ist.

Sehr früh schon, nämlich durch eine Rathswillkür vom

---

1) Bd. I S. 70 flg. *2)* Nachzutragen ist hier eine inzwischen ins RA. gelangte, freilich nur noch theilweise lesbare landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1309, durch welche den Tuchmachern der frühere Befehl, ihre Waaren nur im Ganzen zu verkaufen und nicht auszuschneiden, nochmals eingeschärft und jede Gemeinschaft mit den Gewandschneidern untersagt wird *(Item pannos facientes nullam habere debent cum pannorum venditoribus nec pannorum venditores cum pannorum factoribus societatem).* *3)* Beilage I.

16. Oktober 1308[1]), wurden Vorschriften über den Wein- und Bierschank und das Handwerk der Büttner erlassen. Ihnen und den Becherern wird namentlich, bei hoher Geldstrafe und Verlust des Handwerks, verboten, die Gefässe und Becher kleiner zu machen, als die Maasse von den Bürgern festgesetzt sind. Jeder Büttner hat seine Waaren mit seinem Zeichen zu versehen. Wer einem Fasse den Rand (die „Zarge“) abhaut und es dadurch kleiner macht, soll mit Abhacken des Daumens bestraft werden.

Einige weitere gewerbliche Ordnungen sind dann aus dem 15. Jahrhundert vorhanden. Eingehende Vorschriften werden in einer Rathsordnung vom 24. November 1434[2]) für den Gewerbebetrieb der vor der Stadt angesessenen Müller erlassen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Benutzung des Wassers und die Instandhaltung des Mühlgrabens; ein anderer Punkt von Wichtigkeit ist die Führung richtigen Maasses, bezüglich dessen bestimmt wird, dass, wer von den aufsichtführenden Meistern unrechter Metze überwiesen wird, ganz nach dem Ermessen des Rathes bestraft werden soll. Nach einem Rathsbeschlusse vom Jahre 1494 mussten die Müller schwören, dass sie die Bürger und armen Leute mit ihrem Mahlwerk nicht übervortheilen wollten[3]). Die Innungsartikel der Altendresdner Fleischer vom 23. September 1451[4]) enthalten, abgesehen von den nachher zu erwähnenden Bestimmungen über den freien Fleischmarkt, die Vorschrift, dass keiner ungesundes Vieh schlachten noch fehlerhaftes Fleisch zum Verkauf bringen soll, bei Vermeidung der Pfändung durch die Zunftmeister und nachfolgender Bestrafung; die Bänke sollen reinlich gehalten und darin keine übelriechenden Felle und Unschlitt gelassen werden; Sonntags darf keiner länger feilhalten als bis man zur Hochmesse läutet. Den Töpfern wird durch Verordnung des Rathes vom 11. März 1474[5]) aufgegeben, das

---

1) Cod. II, 5 S. 18. *2)* Cod. II, 5 S. 159 flg. *3)* Stadtbuch 1477 flg., Hinterdeckel. *4)* Cod. II, 5 S. 191 flg. *5)* Stadtbuch 1454 flg. Bl. 112 (1474): *Die topfermeister alle gemeynnlichen ald und jung sint vor den rat komen, yngegangen und gewilliget eyn satczunge und ordenunge topfe zcu bornen und ynzculegen an feyertagen und obenden als ernach volget. Item es sal keyn topfer am heiligen obende lenger bornen und fewern*

Brennen und Einsetzen der Töpfe an Feiertagen zu unterlassen und solches an den Heiligabenden nur bis zum Ave Maria-Läuten zu betreiben.

Von den im 16. Jahrhundert ergangenen zahlreichen gewerbepolizeilichen Anordnungen sind die bemerkenswerth, welche sich auf das Verhältniss zwischen Schustern und Gerbern beziehen, die eine einzige Innung bildeten. Im Jahre 1543 setzte der Rath zwei Schuster und zwei Gerber zu Schatzmeistern ein, die das Montags von den Gerbern zu Markte gebrachte Leder zu besichtigen, abzuschätzen und mit einem Stempel zu versehen hatten[1]). Diese ungewöhnliche Unterstellung eines Handwerks unter die Aufsicht eines andern wurde 1548 so weit ausgedehnt, dass die Gerber sogar die Aufnahme und die Lossprechung jedes Lehrlings den Schustern melden mussten[2]). Durch die Abzweigung eigner Innungen der Loh-

---

denne als man das Ave Maria lutet, bie eym pfunde wachße buße, ouch nicht topfe ynzculegen by der vorgnanten buße, sundern die feyer zcu halden noch deme is gotlich und recht ist, und welchir topfer sich des widerspenig machen, die ordenunge und vorwillunge obinberurt nicht halden adder die buße doruff gesaczt nicht geben welde, denselben mag und sal der rat in straffunge nemen. Actum feria sexta post reminiscere.

1) Rathsprotokoll A. II. 100b (1543): *Auff heute 4ta post corporis Christi seint vorordent 2 von schustern mit nhamen Jorg Simon und Benedix Jentzsch und 2 von gerbern mit namhen Michel Soneman und Jorge Mösch. Disse 4 sollen bey iren pflichten, so sie derwegen sunderlich gethan, alle montag darbei sein, wan leder feille gehabt und vorkaufft wirt, sollichs schatzen und zusehen, das niemandt ubersetzt und gutte whar zu margkte gebracht wirth. Hernach 6ta post Marcelli ist obgedachten vier geschwornen schatzmeistern ein zeichen vom rathe zugestelt, domit sie alle mhol die besichtigetten gutten leder zeichnen sollen, domit hirinne kein furgangk oder betrugk gebraucht werde.* Vgl. Kämmereirechn. 1543: *8 gr. vor ein eißen, die leder, so alle montag feille gehat und besichtigt werden, zu tzeichnen,* und Kämmereirechn. 1544: *16 gr. straffgelt die viermeister der schuster uberantwort, die den gerbern wochenlich die leder besichtigen.* 2) Rathsprotokoll A. II. 100b (1548): *Lohgerber ader lederer. Mitwochs nach Elizabeth ist den gerbern inn sitzenden rath bevohlen, das sie hinfüro ire lehrknechte inn beisein und gegenwart uffs wenigste zweier andern meistere des handtwercks den schustern furstellen und schreiben, und wan er außgelernt, sollen sie solchs widerumb also obangezeigter gestallt vorzeichenn lassen, unrichtigkeit der außlahr halb zuvorkommen.*

gerber und der Weissgerber ward diesem Missverhältniss schon im Jahre 1551 ein Ende gemacht[1]).

Die obrigkeitliche Festsetzung der Waarenpreise und Löhne für die Handwerker scheint nicht über das 15. Jahrhundert zurückzugehen, wenn auch angenommen werden kann, dass nicht alle älteren Taxen auf uns gekommen sind. Die vorhandenen Taxen betreffen die Tuchscheerer (1441)[2]), die Schneider (1469)[3]), die Böttcher (1470)[4]), die Bäcker, die Brauer (1471)[5]), die Fleischer (1480)[6]), die Schmiede (1491)[7]) und die Müller (1511)[8]). Eine allgemeine Taxordnung, wie sie für die einzelnen Städte durch die Landesordnung des

---

1) A. XXIV. 62w Bl. 23b, 27b. 2) Stadtbuch 1437 flg.: *Nota umb das schererlone von gewande usgesaczt anno* 2c. *XLI°. Item ein itzlich burger adir meteburger von grauwem gewande von eyner ele 1 hllr., item vom smalen als Satzer von 8 elen 1 gr., item Echisch, Polnisch, Vorlendisch von eyner ele 2 hllr., item Bergisch und Czwickowisch 3 hllr., item Mechlisch, Lonelisch und Villefurtisch 4 hllr., item Ledisch und Amsterdamisch 5 hllr., item Florenczisch, Yprisch, Brosselisch, Brügkisch 6 hllr., item parcham von eyner ele 2 hllr. Davon so gebin die scherer ir iczlicher von syme crome 1 ß gr. So ist die fryeheit getan.* 3) Cod. II, 5 S. 247. 4) Privilegienbuch A. I. 18e, Vorderdeckel: *Bottner satzung 1470. Anno dom.* 2c. *LXXten am dinstag noch oculi* [27. März] *ist den bottenern gesatzt, wy sy die vas geben und von reiffen anzculegen und von vas zcu bornen nemen sollen. Item sie sollen geben ein halbfuderig vaß vor 3½ gr., item 1 virtelvaß vor 2 gr., item 1 drilingvaß vor 5½ gr. . . Dy nuwen vaß sal der bottener umbesust bornen. Item vor 1 ß gemeyne reiffen anzculegen 3 gr., item vor 1 ß drilingreiffen anzculegen 5½ gr., item vor 1 [ß] bottichreiffen anzculegen 3 gr. Vaß zcu bornen: item von 1 virtel 2 ₰., item von 1 halbe fuder 4 ₰., item vom 1 drilinge 6 ₰.* 5) S. unter „Bäcker" und „Brauwesen". 6) S. unter „Fleischer". 7) Privilegienbuch A. I. 18e Bl. 13: *Schmide. Uff sonabendt noch Bartholomey* [27. August 1491] *haben drey rete beslossen und den virmeistern der smide ernstlichen gesagt, das sie sollen 1 ß brete- auch 1 ß lattennael zcu schindel dinen umb 14 nawe ₰. und 1 ß lattennaell zcu zcigeln umb 16 ₰. geben und sollen yn dem alle itzliche naell yn rechter stercke machen, das sie einis nagels zcu seinem dinst wol werdt sein.* 8) Kämmereirechn. 1511: *Zu mercken auff mitwoche noch assumpcionis Marie virginis* [20. August] *seindt alle beckere und moller vor dem rate voreiniget, hinfurder in itzlicher molen das beuteln zu wehßen und korn anzurichten, und wie man in andern steten als zu Liptzk, Zcwigkow, Kempnitz den mollern derhalben pfleget, sal man in hie auch thun, als vom malder weisens 8 metzen und vom hausbacken in die stat vom modio*

Herzogs Moritz von 1543 namentlich bezüglich derjenigen Handwerke vorgeschrieben ward, bei denen der Arbeitslohn das Wichtigste war, ist vom Rathe noch in demselben Jahre erlassen worden, und zwar für die Schuster, Schneider, Schmiede, Zimmerleute, Maurer, Böttcher, Gerber und Leinweber, sowie für die Gastwirthe und Tagelöhner[1]). In der Polizeiordnung von 1570[2]) wird es gerügt, dass die Handwerker unter sich Verabredung treffen, wie theuer ein jeder seine Waaren geben soll, und den, der sich daran nicht hält und die Waaren wohlfeiler verkauft, zur Rede setzen und strafen wollen; es wird dies durchaus verboten und jedes Handwerk, dem eine Zuwiderhandlung nachzuweisen sein wird, mit 100 Gulden Strafe bedroht. Das Verbot wird den Handwerkern, besonders den Schustern und Schneidern, die immer noch dagegen verstossen, in den Polizeiartikeln von 1576 wiederholt eingeschärft. Eine neue Taxordnung für eine weit grössere Zahl von Handwerken als die von 1543 ward von der Landesregierung für die Stadt Dresden unterm 27. Juni 1622 erlassen[3]).

Am meisten haben jederzeit diejenigen Gewerbe, welche sich mit der Beschaffung der nothwendigen Lebensbedürfnisse befassen, die Aufmerksamkeit der Polizei in Anspruch genommen. Sie sind es daher hauptsächlich, von denen im Folgenden eingehender zu handeln ist.

Bäcker.

Von allen Gewerbtreibenden waren in älterer Zeit die Bäcker, und neben ihnen die Fleischer, der polizeilichen Ueberwachung am meisten ausgesetzt und wohl auch bedürftig. Um die Prüfung ihrer Waaren zu erleichtern, mussten sie dieselben öffentlich in den unter dem Rathhause befindlichen Brodbänken feilhalten. Die letzteren werden zwar nicht vor dem Jahre 1362 urkundlich erwähnt[4]), haben aber zweifellos schon früher

---

2 ß. Des sollen die beckere yre beutele selber und die moller zum hausbacken auch die beutele selber halten.

1) Beilage V. 2) Beilage VI. 3) C. XXXII. 89g. 4) Cod. II. 5 S. 45.

bestanden. Im Jahre 1473 wurde dem Bäcker ausdrücklich untersagt, Brod oder Semmeln auf seinem Fenster feil zu haben; er durfte nur ein Stösschen vor die Thüre legen zum Zeichen, dass da ein Bäcker wohne, aber niemand dabeisitzen lassen[1]).

Die erste obrigkeitliche Festsetzung des Gewichts der Bäckerwaare nach Maassgabe der Getreidepreise ist aus dem Jahre 1471 bekannt. Damals ordnete der Rath an, dass, wenn der Scheffel Weizen 10 oder 11 Groschen koste, die Semmel 16 Loth wiegen solle; Zuwiderhandelnde sollten um 1 Rh. Gulden gestraft und die unvollwichtigen Semmeln in die Spitäler gegeben werden[2]). Daraufhin kamen in der nächsten Zeit mehrfach Bestrafungen von Bäckern vor[3]). Der Rath liess zum Vergleiche wiederholt Semmeln aus andern Städten kommen und im Jahre 1492 auf eigne Kosten einen Scheffel Weizen verbacken, um zu ermitteln, wieviel man daraus Semmeln herstellen könne[4]).

Eine Neuregelung des Bäckergewerbes erfolgte durch die von Herzog Georg am 16. Juli 1520 erlassene „Bäckerordnung

---

1) Stadtbuch 1454 flg., Vorderdeckel: *Anno* ꝛc. *LXXIII^to^ feria sexta post Pauli conversionis den beckern diße ordenung gegeben, das keyner uff seynem fenster sal brot noch semmeln feyl haben, sundern sal brot eyn stoßchin ader semmeln, was er hat, vor syne thore legen czu eym czeichen, das eyn becker do wonet. Er sal darneben nicht sitczen lassen. Welch becker das nicht also tete, der sal dem rate eyn halbe buße und den meistern ein pfd. wachß geben.* 2) Cod. II, 5 S. 253. 3) Kämmereirechn. 1472: *Hans Smid dt. 8 gr., hatte zcu cleyne semmeln gebacken.* — Desgl. 1478: *Jurge Yenczsch tenetur 1 malder haffer 14 tagen noch ostern dorumbe, hatte zcu cleyn semeln gebacken, dy hatten ym die meister dry vor 1 ₰. zcu geben gesaczt und hat sie zcu hellern* [2 für 1 ₰.] *gegeben.* — Desgl. 1480: *Hans Lindener dt. 20 gr., hatte zcu cleyn brot gebacken.* 4) Kämmereirechn. 1483: *4 ₰. 1 hll. vor semmeln zcu Leipczk, Gryme, zcur Eiche, Mogelin, Lommaczsch und zcu Missen und herbracht zcu eyner pruffe.* — Desgl. 1492: *15 gr. 4 ₰. 1 hll. vor 1 scheffel weise zu semmeln, das man mochtt lernen doraus, wieviel man semeln mochte bagken.* — Desgl. 1506: *4 gr. einem boten kegen Freibergk der becker halben. 1 gr. vor Freibergische semel.* — Desgl. 1516: *1 gr. vor semmeln, die man gewogen und armen lewten gegeben.* — Desgl. 1569: *1 gr. fur pauerhasen von Pirnaw, seindt gegen den unsern gehalten worden.*

zu Dresden"[1]). Im Eingange gibt sich dieselbe den Anschein, als ob es ihr hauptsächlich um die Befreiung des Handwerks von dem Mitbewerbe der Platzbäcker zu thun sei, alsbald aber geht sie zu scharfen Vorschriften für den Bäckereibetrieb über. Es sollen jedes Jahr zwei Rathsherren und zwei Meister des Handwerks damit beauftragt werden, alle Wochen mehrmals in den Häusern und auf den Bänken die Semmeln und Brode zu besichtigen, etliche davon zu entnehmen und auf dem Rathhause zu wiegen; wessen Waare nicht vollwichtig befunden wird, der soll um 1 Schock, das nächste Mal um $1^1/_2$ Schock und so fort gestraft werden. Unausgebackne und „geschwemmte" Waare darf nicht in den Häusern oder Bänken, sondern nur an einem dazu bestimmten besondern Platze (später „Schandbank" genannt) und zwar zu billigerem Preise verkauft und soll im Wiederholungsfalle weggenommen und den Armen geschenkt werden.

Diese Ueberwachungsvorschriften wurden im Jahre 1569 noch verschärft, da die Bäcker bisher vielfach unschmackhafte und unvollwichtige Waare geliefert hatten[2]). Für die unterm 28. Dezember 1569 erlassene neue Bäckerordnung[3]) hatte man sich, wie es scheint, die in Grimma geltenden Bestimmungen zum Muster genommen[4]). Damit Jedermann die Backwaaren selbst nachwiegen könne, liess der Rath, trotz des heftigen Widerspruchs der Innung, vor jedem Stadtthore eine Wage aufhängen[5]). Für ein fehlendes Loth sollten 5 Groschen, für 2 Loth 7 Groschen u. s. w. Strafe zu zahlen sein, was aber 5 oder mehr Loth zu leicht war, sollte zerschnitten und den Armen gegeben und dem Verbrecher das Handwerk einen Monat lang gelegt werden. „Unesse, schwarz und übel ausgebacken telzschicht Brod oder Semmeln" durfte man nur auf der Schandbank neben dem Rathhause verkaufen. Warme

---

1) C. XXXIV. 2a Bl. 1 flg., theilweise gedruckt bei Hasche, Urk. S. 418. *2)* Kämmereirechn. 1569: *Beckerstraff. 2 ß Hanisch im Frauengeßlein, daß er die semmeln zu klein gebacken.* *3)* C. XXXIV. 140a Bl. 87 flg. *4)* Kämmereirechn. 1569: *12 gr. fur die beckerordnung zu Grimma.* *5)* Desgl. 1570: *20 brett zu denn dechern vor den drey thoren, dorinne die brodtwogen hengen.*

Brode und Semmeln sollte man nicht auf die blosse Erde legen, „dass sich der böse Dampf dorein nicht zeuhet“.

Obwohl bereits die Ordnung von 1520 die Bäcker unter Strafandrohung dafür verantwortlich gemacht hatte, dass die Stadt jederzeit ausreichend mit Gebäck versorgt sei, musste der Rath doch mehrfach mit seinen Mehlvorräthen aushelfen und auf seine Rechnung Brod backen und verkaufen lassen; in solchen Fällen des Brodmangels wurde der Innung im Jahre 1550 eine Strafe von 10 Schock Groschen, 1569 eine solche von 14 Schock auferlegt[1]). Wer seine Brodbank eine ganze Woche hindurch ohne triftigen Grund nicht mit Waare belegte, ging derselben nach einem Rathsbeschlusse von 1551 verlustig[2]).

In fortwährendem Kampfe standen die Bäcker gegen den Mitbewerb der Fremden und der Platzbäcker. Auf eine Beschwerde gab ihnen der Rath im Jahre 1543 die Antwort, dass er, nachdem das Johannisfest in einen Jahrmarkt umgewandelt worden, das Feilhalten des böhmischen oder gelben Brodes nicht verhindern könne[3]), woraus zu entnehmen, dass böhmisches Brod schon vorher auf die Jahrmärkte gebracht worden war. Auf wiederholtes Bitten der Innung wurde im Jahre 1550 den Bäckern zu Leitmeritz, Kamnitz, Aussig, Tetschen u. a. geschrieben, sie möchten sich der Zufuhr böhmischen Brodes, als „Poletzschken“, „Koltzschen“, „Zcop“

---

1) A. XV b. 42 Bl. 31 flg. (1467): *27 gr. 4 ₰. 1 hll. entpfangen von Nickel Horning vor 3 scheffel mel von den zcweyn maldern korn, dy mich der rat hiß in die mol thun und den beckern antworten, brot zcu backen, do sie nicht mel hatten.* — Kämmereirechn. 1509: Einnahme. *3 ß 52 gr. 7 1/2 ₰. aus broth, so der rath im dürren wetter hat backen lassen, gekaufft.* — Desgl. 1517: *33 ß 58 gr. 3 ₰. aus melhe broth gebacken und vorkaufft, 55 vas melhe.* — Desgl. 1543: *4 ß 3 gr. von brothe eingenommen, so in furrat gebacken wurde, als die grosse kelde gewesen.* — Rathsprotokoll A. XXIV. 62 w Bl. 6: *Sontags nach Egidi ao. L°* (1550) *haben dy becken widder brot nach semmeln gehapt und durchn rath mit meel vorleget werden mussen, ist ihn abir dohmals eyn straff nemlich 10 silbern schock in 14 tagen zcu erlegen uffgeladen.* — Kämmereirechn. 1569: *14 ß die becker zur straff geben, daß sie so wenig vorrath gehabt und die stadt nicht vorsorgen, den septemb. 69.* 2) A. XXIV. 62 w Bl. 6 b. 3) Rathsprotokoll 1543.

u. dergl. künftig enthalten[1]), offenbar ohne Erfolg, denn bereits im folgenden Jahre sah man sich veranlasst, das Feilhalten des fremden Brodes vom Markte weg nach der Elbe zu verweisen[2]). Auch nach der Bäckerinnungsordnung vom 6. Mai 1618[3]) sollte das böhmische, Dippoldiswaldische und andere fremde Brod ausserhalb des Wochen- und Jahrmarkts nur an der Elbe feilgehalten werden. Sehr beliebt war in Dresden die Waare der Bäcker von Siebenlehn; diese brachten nach einem Rathsberichte aus dem Jahre 1623 von alter Zeit her[4]) jeden Montag einige Wagen mit Semmeln und Zöpfen, die sie „fein locker, schön weiss und niedlich" zu backen pflegten und die „für alte schwache, wie auch sonsten kranke Leute, ja den kleinen Kindern in Suppen und andern Speisen ganz bequemlichen zu gebrauchen" gewesen seien[5]). Aus der Nähe von Dresden waren an der Einfuhr besonders die Bäcker von Lockwitz betheiligt, die aber nur Roggenbrod zu Markte bringen durften[6]).

Lästiger noch als der Handel der Fremden war den Bäckern der Mitbewerb der Platzbäcker, welche die Bäckerei als Nebenerwerb, meist neben einem andern Handwerk, betrieben und ursprünglich nur „gelbe Kuchen oder Plätze"[7]) (daher der Name Platzbäcker), später aber Brod buken. Die Bäckerordnung von 1520 gibt zu, dass die Stadt durch die Platzbäcker übermässig mit Brod überschwemmt werde und dass dies der Innung zum Verderb, der Stadt aber zum Nachtheil gereiche; es wird deshalb angeordnet, dass die Platzbäcker in und vor der Stadt nur noch wöchentlich einmal am Wochenmarkte, die von den Dörfern aber gar nicht mehr feilhalten dürfen. Ein Rathsbeschluss von 1543 lässt den Platzbäckern nur noch die Herstellung von Sechspfennig- und Groschenbroden zu, während ihnen 1548 befohlen wird, keine Groschenbrode mehr, sondern nur Sechs- und Dreipfennigbrode zu backen. Die Klagen der Bäckerinnung über die grosse Zahl der Platzbäcker und darüber, dass dieselben nicht

---

1) Rathsprotokoll 1549 flg. — A. XXIV. 62w Bl. 6. *2)* A. II. 100c Bl. 10. *3)* Ebendas. Bl. 32 flg. *4)* Vgl. S. 189. *5)* C. XXXIV. 140a Bl. 291. *6)* Ebendas. Bl. 355. *7)* C. XXXIV. 6.

bloss zum Wochenmarkte, sondern alle Tage feilhalten, kehren in den folgenden Jahrhunderten häufig wieder.

Nach der Innungsordnung vom 27. März 1555[1]) durften diejenigen Meister, welche Kuchen und Bauerhasen[2]) buken, die „Kuchler", ausserdem nur noch Brod, aber keine Semmeln backen. Das Backen der Fastenbretzeln wurde jedes Jahr zwei Meistern vom Rathe übertragen[3]), im 17. Jahrhundert wurden hierzu zwei Dresdner und zwei Altendresdner Meister durch das Loos bestimmt[4]). Die Bäckerordnung von 1569 schrieb vor, dass die Bretzeln in drei Sorten, 4, 2 und 1 Stück zu 1 Pfennig, und der meiste Theil mit Salz besprengt gebacken würden; sie durften, was im Jahre 1700 neu eingeschärft wurde, nicht im Herumtragen, sondern nur im Hause und in der Bank feilgeboten werden[5]). Ein anderes nur zu bestimmter Jahreszeit übliches Gebäck waren die „Mertenshörner", deren Herstellung nach der Innungsordnung vom 6. Mai 1618[6]) 14 Tage vor Martini beginnen und ebensolange nachher aufhören sollte.

Besondere Aufmerksamkeit der Obrigkeit erforderte die Handhabung der Brodtaxen. Obwohl die Brodpreise von den Getreidepreisen abhängig gemacht waren, gab sich bei den Bäckern immer die Neigung kund, ihre Waaren im Preise zu steigern, noch ehe die entsprechende Erhöhung der Getreidepreise vorlag, vielfach auch kamen sie in den Verdacht, den Marktpreis des Getreides künstlich in die Höhe getrieben zu haben. Nach der noch sehr unvollkommenen Preisfestsetzung von 1471 wurde die erste umfassende Taxe durch die Bäckerordnung vom Jahre 1520 eingeführt, und zwar im Anschlusse an die in Leipzig geltende Ordnung. Diese Taxe wollte dem Bäcker am Scheffel Korn 1 Gr. und am Scheffel Weizen 3 Gr. Gewinn zugestehen und ausserdem die Kleien überlassen und setzte das Gewicht von Brod und Semmel für alle Preisstufen

---

1) C. XXXIV. 140a Bl. 1 flg. *2)* Bauerhasen wurden nicht bloss in Freiberg, sondern auch in Dresden, Pirna, Radeberg u. s. w. gebacken. Vgl. S. 234 Anm. 4. *3)* Rathsprotokoll 1549: *Die jerigen pretzelbecker sollen ditz jar auch backen, dan sie haben gutte feueressen und woll gebacken: Hoffman und Erhardt.* *4)* C. XXXIV. 13. *5)* C. XXXIV. 13. *6)* C. XXXIV. 140a Bl. 32 flg.

des Scheffels Korn und Weizen von 4 bis 36 Groschen fest, und zwar sollten z. B., wenn der Scheffel Korn 4 Groschen kostete, daraus 60 Pfennigbrode im Gewichte von je 77½ Loth, bei 5 Groschen Scheffelpreis 72 Pfennigbrode zu 64½ Loth u. s. w., bei 36 Groschen Scheffelpreis 444 Pfennigbrode zu 10 Loth, ferner, wenn der Scheffel Weizen 4 Groschen kostete, daraus 84 Paar Semmeln, das Paar zu 1 Pfennig, im Gewicht von je 41½ Loth, bei 5 Groschen Scheffelpreis 96 Paar zu 39 Loth, bei 36 Groschen Scheffelpreis 468 Paar zu 7 Loth gebacken werden. Infolge vielfacher Beschwerden der Gemeinde über die Willkür der Bäcker beim Brodaufschlag veranstaltete der Rath im Jahre 1574 eine Backprobe behufs genauer Feststellung des beim Bäckereibetriebe zu erzielenden Gewinnes. In Gegenwart des Bürgermeisters und mehrerer Rathsherren unter Hinzuziehung von vier Bürgern und der Viermeister der Innung wurden je 3 Scheffel Korn und Weizen gemahlen und dann verbacken; auf Grund des Ergebnisses wurde dann eine neue Brod- und Semmeltaxe nach Maassgabe des Wechsels der Getreidepreise aufgestellt und eingeführt[1]). Noch im Jahre 1807 wurde das über diese Backprobe aufgenommene Protokoll zum Druck befördert und 1835 einer neuen Erörterung der Brodpreise zu Grunde gelegt[2]). — Hausbacknes Brod mussten die Bäcker den Bürgern nach der Innungsordnung von 1555 den Scheffel für 15 Pfennige, seit 1569 den Scheffel für 20 Pfennige backen.

Die Zahl der Bäcker war in älterer Zeit schon wegen der beschränkten Zahl der vorhandenen Brodbänke eine feststehende. Im Jahre 1751 wurde die damals zulässige, aber bereits überschrittene Zahl von 80 Backstellen durch kurfürstliche Verordnung auf 112 erhöht, 1771 aber ging man wieder auf 80 zurück. Seitdem war übrigens das Meisterrecht an die Bedingung gebunden, dass der Bewerber ausser dem Besitze eines Backhauses 1000 Thaler baares Vermögen nachweisen konnte. Der Meister musste zu jeder Zeit 50 Scheffel Mehl

---

1) Kämmereirechn. 1580: *20 ß an 30 thalern Abraham und 20 thaler Isaac Riesen wegen der becken backtaffel oder ordenung.* *2)* C. XXXIV. 1 und 2a.

und 100 Scheffel Getreide in Vorrath haben und ein genaues Tagebuch über seine Einkäufe bei der jeden Monat stattfindenden Durchsicht der Vorräthe vorzeigen[1]).

Fleischer.

Das Verhältniss des Rathes zu den Fleischern stellt sich, soweit man zurückblickt, als ein fast unaufhörlicher Kampf dar zwischen einer den Vortheil der gesammten verzehrenden Bevölkerung eifersüchtig wahrenden Obrigkeit und einer kleinen, jederzeit auf die rücksichtslose Ausnutzung ihres monopolartigen Gewerbes bedachten Interessengemeinschaft. Selbst geringfügige polizeiliche Anordnungen bezüglich der Fleischpreise und der Handhabung des Fleischverkaufs vermochten sie so in Harnisch zu bringen, dass sie zur offenen Widersetzlichkeit übergingen und den Rath durch Einschränkung oder Einstellung ihrer unentbehrlichen Arbeit mürbe zu machen versuchten. In solchen Fällen griff der Rath wiederholt zu einem äussersten Mittel, ihren Widerstand zu brechen, indem er einen freien Fleischmarkt ausschrieb und die Fleischer der umliegenden Städte und Dörfer zur Einfuhr und Feilbietung ihrer Waare veranlasste. Da diese Fleischmärkte nur als Kampfmittel dienten, so waren sie gewöhnlich nicht von langem Bestande, vielmehr liess man sie, sobald den einheimischen Fleischern die Wirkung fremden Mitbewerbs fühlbar gemacht worden war und sie sich den obrigkeitlichen Anordnungen gefügt hatten, wieder eingehen. Zum ersten Male ertheilten die Landesherren dem Rathe durch Urkunde vom 19. Oktober 1434 die Erlaubniss, ein Jahr lang an einem beliebigen Wochentage und auch am heiligen Christabend einen freien Fleischmarkt abzuhalten. Der Rath sandte damals seine Ausschreiben durch Boten nach Meissen, Hain, Ortrand, Radeberg, Radeburg, Kamenz, Bischofswerda, Schluckenau, Neustadt, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg und Wilsdruff und legte den Markt zunächst auf den Montag, an welchem später und wohl auch damals schon der Wochenmarkt stattfand, dann auf den Sonnabend, den hauptsächlichsten Schlachttag der Fleischer, aber

1) Schmieder, Sachsens und Dresdens Policey-Verfassung Th. I S. 455 flg.

alsbald wieder zurück auf den Montag[1]. Wie lange dieser Freimarkt bestanden hat, ist nicht bekannt. Den Innungsartikeln der Fleischer zu Altendresden vom 23. September 1451 zufolge besass damals auch dieses Städtchen einen freien Fleischmarkt, der am Freitag, dem dortigen Wochenmarkttage, abgehalten wurde; hierbei war die Aufsicht über die Beschaffenheit des zum Verkauf gebrachten Fleisches den Innungsältesten übertragen; dasselbe musste an diesem Tage auf dem Markte vollständig ausverkauft werden; wer etwas davon wieder mitzunehmen und wegzuführen suchte, dem sollte es zu Gunsten der Armen weggenommen werden[2].

Durch kurfürstliches Privilegium vom 4. November 1462 wurde dem Dresdner Rathe auf sein dringendes Ansuchen, damit „ein jeglicher Einwohner arm und reich mit Fleisch desto besser versorgt werde und die Stadt desto förderlicher in Gedeihen und Zunehmen davon kommen möge", für ewige Zeiten das Recht verliehen, jeden Sonnabend einen freien Fleischmarkt abzuhalten. Nur ausserhalb der Bannmeile wohnende Fleischer sollten zum Beziehen des Marktes zugelassen sein; sie durften das Fleisch nur in ganzen „Bäuchen" und keine Stücke hereinbringen, die sie schon anderwärts feilgehabt hatten, ebensowenig die Kleinode, mit Ausnahme des Kalbskleinods, das man ihnen um der armen Leute willen zu Pfennigen zu verkaufen gestattete. Der Freimarkt dauerte von früh bis mittags 1 Uhr; wer von den Fremden länger feilhielte, dem sollte das Fleisch genommen und in die Spitäler gegeben werden. Das Feilbieten von schlechtem („ungebem") Fleische hatte die Ausschliessung vom Markte für immer zur Folge, auch sollten diejenigen, welche am Tage vor Ostern kein Fleisch auf den Markt bringen würden, dann während des ganzen Jahres nicht feilhalten dürfen, eine Bestimmung, durch die man die gerade beim Ablauf der Fastenzeit erforderliche starke Zufuhr herbeizuführen gedachte. Der Fleischerinnung gab das Privilegium die Versicherung, dass sie fortan ausser diesem Sonnabende auf keinen andern Tag mit einem Freimarkte „bedrängt" werden sollte[3].

---

1) Cod. II, 5 S. 158. 2) Cod. II, 5 S. 192. 3) Cod. II, 5 S. 230.

Aufs Neue machte sich infolge von Uebergriffen der Fleischer das Verlangen nach einem freien Fleischmarkte im Jahre 1509 geltend. Der Rath richtete deshalb damals ein Gesuch an den Herzog, erhielt die erbetene Genehmigung unterm 4. März 1510 und liess sodann den Fleischmarkt in den umliegenden Städten ausrufen[1]). Diesmal ward er auf den Montag, den Wochenmarkttag, angesetzt und durch eine Ordnung[2]) geregelt, welche, wohl in Anlehnung an eine Leipziger Ordnung[3]), noch eingehendere Vorschriften als der Privilegienbrief von 1462 über den Verkehr mit Fleischwaaren enthielt. Zugleich wurde angeordnet, dass fortan jedes Jahr zwei Rathsherren und zwei von den Innungsmeistern als Schatzherren eidlich in Pflicht genommen werden sollten, mit der Aufgabe, das von den einheimischen wie fremden Fleischern auf den Markt gebrachte Fleisch zu besichtigen und den Preis, zu welchem es verkauft werden durfte, zu bestimmen, untüchtige Waare aber wegnehmen und in die Hospitäler schaffen oder auch nach Befinden vernichten zu lassen. Besonders eingeschärft wurde die Führung rechter Waage und rechten Gewichts; der Rath liess sich damals selbst neue Gewichte anfertigen, um künftig die Fleischergewichte daran zu prüfen[4]). Den fremden Fleischern sicherte der Rath die Anweisung eines bequemen Standes zum Feilhalten und Schutz gegen etwaige Beeinträchtigungen seiten der einheimischen zu.

Eine nochmalige Erneuerung erfuhr der freie Fleischmarkt in den Jahren 1555 und 1556; er wurde damals wieder auf den Sonnabend gelegt. In dem Ausschreiben von 1556 ward

---

1) Kämmereirechn. 1509: *Uff freitag Wentzlay* [28. September] *seindt dise nochgeschribenne . . . vorsamelt gewesen, eintrechtig beslossen, ehebesser m. g. her mit furstlichem lager wider her kumpt, einen freyen fleischmargk von seinen gnaden zu biten, manchveldiger ursachen und beswerung, die man von fleischawern dulden und leiden muß, idem geratslagt umb eine brotwoge uffzurichten und den beckern gesagt, bessere pfendtwergk zu backenn.* — Desgl. 1510: *1 ß Johannes Nurnberg uff umbligende stete den fleischmargkt auszuruffen und offene brive anezuslahen.*
2) Beilage III. *3)* Kämmereirechn. 1510: *21 gr. von der fleischer ordnung zu Liptzk zu schreiben.* *4)* Kämmereirechn. 1510: *7 ß 39 gr. 2 naw ₰. vonn den fleischern gewichten zu gissen.*

den fremden Fleischern anheimgestellt, das Vieh lebendig in die Stadt zu bringen und hier zu schlachten; zu diesem Zwecke erbaute der Rath für sie einen eignen Kuttelhof, den sogenannten „Lesterkuttelhof“[1]). Für die Benutzung desselben und die Hereinbeförderung des Fleisches zahlten sie einen Stückzins, und zwar vom Rinde 8 Pf., vom Schweine 4 Pf., vom Kalbe, Schöpse und Bocke 1 Pf.[2]). In einem zwischen dem Rathe und den fremden Fleischern am 7. April 1626 geschlossenen Vertrage verpflichteten sich diese, neben den Bank- und Standgeldern einen Kuttelhofzins von 8 Pf. für das Rind und 4 Pf. für Kälber, Schöpse, Böcke, Ziegen, Zäcken und Schweine zu entrichten und ausserdem den Kuttelhof auf ihre Kosten im Stande zu erhalten. Im Jahre 1833 betrug dieser Zins 2 Gr. für das Rind, 8 Pf. für das Schwein und 4 Pf. für den Schöps und das Kalb[3]).

Seit 1555 blieb das „Hereinschlachten“ und das Feilhalten fremder Fleischer in Dresden eine ständige Einrichtung. Im Jahre 1580 waren es 31 Fleischer aus den Städtchen Dohna, Lauenstein, Glashütte, Frauenstein und Altenberg, später traten noch solche aus Radeberg, Giesshübel und Dippoldiswalde hinzu, die Gesammtzahl ging aber im Laufe des 17. Jahrhunderts zurück[4]). Auch die Altendresdner durften erst nur Sonnabends nach Dresden hereinschlachten. Im Jahre 1624 aber, als die damals vorhandenen 44 Dresdner Fleischer die Stadt nicht genügend versorgten, ja an manchen Tagen die Bänke ganz leerstehen liessen, beantragte der Rath, dass auch den Altendresdner Meistern, 22 an der Zahl, gestattet werde, alle Tage in der Festung feilzuhalten. Die kurfürstliche

---

1) A. II. 100c Bl. 80. — A. XXIV. 61a Bl. 1 und 4. — Baurechn. 1571: *14 ß pfosten in denn lesterkuttelhoff verbaut.* *2)* Kämmereirechn. 1574: *Frembder kuttelhoff oder frembder fleischer viehegeldt: 13 ß 28 gr. ann 38 fl. 10 gr. vom frembden fleisch hereinzufuhren.* — Nach dem *Register uber das furlohn von dem frembden fleische aus dem kuttelhofe hereiner zu fuhren* in der Kämmereirechnung von 1580 wurden von den fremden Fleischern in der Zeit vom 2. April 1580 bis 18. Februar 1581 eingeführt und geschlachtet: 1414 Rinder, 1023 Kälber, 1980 Schöpse, 37 Schweine und 12 Böcke. *3)* C. XXXVI. 7. *4)* C. XXXVI. 35m Bl. 301 flg.

Genehmigung wurde jedoch nur für die drei Tage Montag, Mittwoch und Sonnabend ertheilt[1]).

Den einheimischen Fleischern war das Feilhalten auch Sonntags, aber nur bis zum Predigtläuten, erlaubt. Im Mittelalter war während der Fastenzeit das Schlachten und der Fleischverkauf gänzlich untersagt. Auch noch nach der Einführung der Reformation ordnete Herzog Heinrich durch Erlass vom 21. Februar 1541 an, dass der Rath den öffentlichen Verkauf des Fleisches in der Zeit von Invocavit bis Ostern verbiete, damit nicht das Vieh durch zu starken Verbrauch noch mehr vertheuert werde. Der Rath selbst hatte die Anregung hierzu gegeben, nachdem sich die Fleischer darüber beklagt hatten, dass es ihnen schwer werde, Vieh zu bekommen. Das Fleischessen aber sollte trotz der päpstlichen Gesetze auch in der Fastenzeit jedermann freistehen. Auf Antrag der Landstände wurde dieser Erlass Heinrichs vom Kurfürsten Moritz unterm 5. März 1549 erneuert[2]) und infolge dessen den Fleischern das Schlachten während der Fasten wiederholt verboten.

Den hauptsächlichsten Anlass zu den fortwährenden Zwistigkeiten der Innung mit dem Rathe gab die obrigkeitliche Festsetzung der Fleischpreise und der sonstigen Bedingungen des Fleischverkaufs. Die älteste Taxordnung[3]), welche aus dem Jahre 1480 stammt, setzt den Preis der verschiedenen Fleischsorten nach dem Pfunde fest (Schöpsenfleisch 3 Pf. d. i. 6 Heller, Schaffleisch 4 bis 5 Heller, Mastochsenfleisch 3 Pf., Kuhfleisch 5 Heller, Schweinefleisch 7 Heller, Kalbfleisch 4 bis 5 Heller, bei Schweins- und Rindsbraten auf das Pfund 1 Heller mehr) und bestimmt, dass künftig zwei Rathsherren und ein oder zwei Viermeister diese Taxe entsprechend dem Steigen oder Fallen der Viehpreise verändern sollen. Wahrscheinlich hat man bald auch angefangen, das in die

---

1) C. XXXVI. 11. *2)* C. XXXVI. 35m Bl. 65 und 113. *3)* Beilage II. Vgl. hierzu das Schreiben Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts aus Schellenberg vom 8. September 1480, wonach sie *der ordenung halben, so yr gein den fleischhauwern bey uch furgenomen,* erst endgiltige Antwort geben wollen, wenn sie wieder nach Dresden kommen (C. XXXVI. 35m Bl. 2).

Bank gebrachte Fleisch täglich zu besichtigen und im Einzelnen abzuschätzen. Wie aus einem Schreiben des Herzogs Georg vom 21. November 1491[1]) hervorgeht, setzten die Fleischer damals dieser Schätzung Widerstand entgegen, weshalb der Herzog den Rath zu festem Auftreten gegen sie ermahnte und mit der Einrichtung eines freien Fleischmarktes drohte, falls sie sich der Taxordnung nicht unterwerfen und die Armen wie bisher beschweren würden. Noch aus dem Jahre 1504 wird die Bestrafung eines Fleischers verzeichnet, der die Vorlegung seiner Waare zur Schätzung verweigerte[2]). Nach der Innungsordnung vom 1. März 1536[3]) durfte kein Meister Fleisch verkaufen, das nicht vorher geschätzt war, auch nicht den Schätzungspreis überschreiten, bei 1 Gulden Strafe an den Rath und 3 Pfund Wachs an die Innung. Die Schätzung fand im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr statt; am Hauptverkaufstage, dem Sonnabend, durfte kein Fleischer ohne Erlaubniss der Viermeister dabei fehlen. Die nach Maassgabe der Taxordnung und der Güte des Fleisches festgesetzten

---

1) *Lieben getrauwen. Wir werdenn bericht, das die fleischhawer bei uch sich wider ewer gebot, so ine von uch mit satczung des fleischkoufs geschidt, alle wege widersetczig unnd eigens mutwillenns und ungehorsams zu geprauchenn und erstehenn sullenn, dodurch abzunemenn gemeynem nucz beswerlich unnd ir in dem vorachtlich gehaltenn, das unns nicht wenig befrömbdet unnd sein doruber bewegt, gemeynem nutz zu schaden irem umpillichen mutwillenn nicht anhanng unnd stadt zu geben. Begernn doruff mit ernste, ir wollet bei den pflichten unns vorwannt das fleisch, wie uch das gleich beduncki adder wie man das in andern umbligenden steten kewfet, schatczenn ader schatczen laßenn unnd yne das ouch alßo zu geben gebiten, auff das gemeiner nutz hirinne angesehen und das armut, wie bisher gescheenn, nicht beswert werde. Wu sie aber das wegernn und abirmals eigens mutwillens gebrauchen, so wollenn wir einen gemeinen freien wochenmargkt gemeynem nutz zu gute ausruffenn lassenn. Welcher doruber under den fleischhauwernn nicht mehr fleisch feyl haben unnd seine bang auflaßenn wil, die wollet also annemen. Uch hirinne unsers befehls ungewegert zu haltenn. Doran geschidt unser ernste meynung. Gebenn zu Dresdenn manntags presentationis Marie virginis Marie gloriosissime, anno domini* ꝛc. *XCprimo.* (Original auf Papier im RA.) 2) Kämmereirechn. 1504: *8 gr.* [Busse] *Claus der fleischer, hat nicht sein fleisch wollen herfur legen zu schatzen.*
3) C. XXXVI. 35m Bl. 39 flg.

Preise wurden auf einer in jeder Bank aufgehängten Tafel verzeichnet. Jährlich viermal, zu Ostern, Viti, Crucis und Thomä, wollte der Rath die Taxordnung vornehmen und mit den Viehpreisen in Uebereinstimmung bringen. Waage und Gewicht sollten alle Monate durch etliche Rathsherren und Viermeister in jeder Bank besichtigt und geprüft werden. Endlich schrieb die Ordnung vor, dass die Fleischer jedem Kunden das Fleisch, das er verlangte, nach ganzen oder halben Pfunden abschneiden und verkaufen und es ihm nicht nach der Hand, noch in ganzen Vierteln oder mit Zulage und Geschlinge aufdringen sollten. Gerade hierin aber aber wurde gegen die Ordnung fortwährend gesündigt. Obwohl es den Fleischern wiederholt und noch 1550 ernstlich eingeschärft worden war, „armen Leuten und schwangern Weibern einzelne Pfunde zu lassen und nicht zu versagen“[1]), klagte doch ein Rathsbericht von 1557 wieder, es sei stadtkundig, „dass arme Leute oftmals mit weinenden Augen aus den Fleischbänken gehen müssen, denen sie ein Stücklein Fleisch versagt“[2]). Trotz verschärfter Vorschriften, wie sie in den zahlreichen seit dem 16. Jahrhundert ergangenen Fleischerordnungen enthalten waren, nahmen die Klagen über die Unbotmässigkeit der Fleischer und die von ihnen geübte Uebervortheilung des Publikums beim Fleischkaufe kein Ende, während sie selbst jedesmal, wenn es sich darum handelte, fremden Mitbewerb abzuwehren oder höhere Fleischtaxen zu erzielen, sich als gedrückte, kaum noch das liebe Brod verdienende Leute hinzustellen wussten. Dass in dem jahrhundertelangen Kampfe mit ihnen die Thatkraft der Obrigkeit schliesslich doch nachliess, ist nicht zu verwundern. Im Jahre 1726 wurden wegen unaufhörlicher Zuwiderhandlungen gegen die Tax-, Maass- und Gewichtsordnungen drei besondere Aufseher über sie und die Bäcker eingesetzt[3]) und zwei Rathsdeputirte mit der Abstrafung der zur Anzeige gebrachten Vergehen beauftragt. Die Aufseher sollten besonders nachforschen, ob die Fleischer den

---

1) A. XXIV. 62 w Bl. 10 b. 2) C. XXXVI. 35 m Bl. 152. 3) Ausserdem wurden zwei Bieraufseher, ein Fischaufseher, ein Holzaufseher und ein Aufseher über die Tagelöhner und Holzspalter in Pflicht genommen.

Käufern rechtes Gewicht und nicht zu viel Zulage gäben, ob sie auch wenige Pfunde willig und ohne die Leute zu drücken, verkauften u. s. w.; sie erhielten Anweisung, sich durch Abschickung unbekannter Leute als Einkäufer darüber zu vergewissern[1]). Diese Maassregel wurde jedoch erst auf Andringen der Regierung getroffen, deren Kommissar es den Rathsherren ins Gesicht sagte, dass sie nur deshalb gegen die Fleischer so nachsichtig seien, weil sie von ihnen jährlich für etwa 200 Thaler Fleisch geschenkt erhielten[2]). Damals drohte die Regierung dem Rathe wegen seiner Nachlässigkeit die Polizeiverwaltung ganz abzunehmen und einem staatlichen Polizeimeister zu übertragen[3]). Wie diese Schwierigkeiten sich bis auf die neueste Zeit fortschleppten, erhellt aus einer Vorstellung des Rathes an die Regierung aus dem Jahre 1842, worin er die Aufhebung der Fleischtaxen und als Gegengewicht die gänzliche Freigabe des Einbringens fremden Fleisches beantragte, weil die Fleischer trotz aller Wachsamkeit die aufgestellten Taxpreise doch fortwährend überschritten und sich gutes Fleisch theurer bezahlen liessen, auch die Vorschriften über die Zulagen und über die Verbindlichkeit, beliebige vom Käufer verlangte Stücke abzulassen, tagtäglich verletzt würden. Nichtsdestoweniger wurden die Fleischtaxen seiten der Regierung durch Landesverordnung erst vom 1. Januar 1860 ab für aufgehoben erklärt[4]).

Von Alters her waren die Fleischer verpflichtet, alles zum Verkauf bestimmte Vieh im Kuttelhofe[5]) zu schlachten. Doch war ihnen nach der Innungsordnung vom 2. Juli 1544[6]) nachgelassen, das Vieh, welches sie erst spät abends bekamen, im Hause zu schlachten, nur sollte dann ein alter Meister hinzugezogen werden, der es auf seine Tüchtigkeit prüfte.

---

1) In dieser Weise war der Rath schon früher vorgegangen, vgl. Kämmereirechn. 1612: „4 Gr. vor das Gekröse den 20. Febr. Dies Fleisch ist im Jahrmarkt verspeiset, dadurch ein E. Rath erfahren wollen, ob die Fleischer recht Gewicht geben oder nicht.“ *2)* In der That pflegten seit längerer Zeit die Fleischer den Rathsmitgliedern zu den drei hohen Festen Geschenke in Gestalt von Schöpskeulen und dergleichen zu machen. *3)* C. XVII. 26. *4)* C. XXXVI. 33. *5)* Vgl. Bd. I S. 24 und Dresdner Anzeiger vom 30. November 1881. *6)* C. XXXVI. 35m Bl. 95 flg.

Später ward es üblich, nur noch das grosse Vieh im Kuttelhofe, alles Kleinvieh aber im Hause zu schlachten. Der ursprünglich von der Stadt erbaute, später aber der Innung gehörige Kuttelhof vor dem Wilsdruffer Thore wurde auch von den Altendresdner Fleischern mit benutzt[1]).

Die Fleischbänke waren Eigenthum der Stadt und den Fleischern gegen einen Zins und mit der Verpflichtung, für deren bauliche Unterhaltung zu sorgen, in Erbleihe überlassen[2]). Kein Meister durfte schlachten, der nicht mit einer

---

1) A. XXIV. 62w Bl. 10b. *2)* Zu den Angaben in Bd. I S. 176 ist Folgendes nachzutragen: Das Worfzinsregister des Michaelisaltars (A. XVb. 35) verzeichnet in der grossen Judengasse 1489 *dy Judenstobe,* 1507 an derselben Stelle *dy fleyßpenck,* 1509 *dy fleysbenke etwan eyn badestobe gewest,* und bei Aufzählung der vom Rathe zu zahlenden Worfzinsen ist die Rede *von der Judenstoben unnd Spaldeholtz hawß, do nw dy fleyßbengke steyn.* In den Geschossregistern 1509 und 1510 werden die *fleyschbenke etwan ein badestobe gewest* als das siebentletzte Haus in der grossen Judengasse, *Urban Spaldeholtcz nu dy fleysbenke* als das fünfte Haus in der kleinen Judengasse aufgezählt, somit müssen also die Fleischbänke beide Gassen berührt haben. — Laut Urkunde vom 15. März 1493 (im RA.) bekennen 11 geschworne Viermeister des Handwerks der Fleischhauer zu Neuendresden, dass sie vom Rathe zu Dresden *vier nawe gebawete fleischbengke legende uff itczlichem ende czwo keigen Unßer Liben Frawen thor über umb sechs gutte schogk der besten müntcze ewigen jerlichen czins uff- unnd angenomen haben, alzo das wir unnde unßere nochfolgende obgenante vier nawe gebawete fleischbengke also unßers eigen gutcz von dem erbarn rathe unnde sust idermenniclich unvorhindert bestis so wir konnen unnde mogen, genyßen unnde gebrawchen, das gemeyner statt ane schaden, unnd dy mit keynen fremden czynßen beladen noch besweren sullen, sunder wir alle unnde alle unßer nochvolgende sullen unnde wollen angeczeigete vier bengke mitt aller notdorfft fleischkoffs gleich anderen bengken unnde och mit notdurfftigem bawe vorsurgen.* Sie geloben die 6 Schock Zins in zwei Terminen zu bezahlen, *unnde ab genante 4 bengke in fewers noth, das goth abwende, vortürben aber in ander weyße, wy sichs begebe, vorandert ader vorrogkt würden, dasselbige sal gemeyner statt nutcz unnd dem erbarn rathe an bemelten czynßen keyn abbroch noch schaden thun* u. s. w. — Bei der Uebertragung der Fleischbänke nach dem Gewandhause am Neumarkte stellte der Rath den Fleischern am 9. März 1558 einen Versicherungsbrief aus, dass diese 36 Fleischbänke (statt der bisherigen 34) „ihnen und ihren Nachkommen erblich und eigenthümlich sein und bleiben sollen“ und, „da sichs auch künftiger Zeit, wie wir uns nicht versehen, zutragen möchte, dass diese Bänke durch

solchen Bank belehnt war[1]). Alles frische Fleisch musste in die Bänke gebracht werden; wer vorher behufs Begünstigung Einzelner heimlich etwas davon verkaufte, war strafbar[2]). Eine sogenannte „Fleischglocke“, die im Jahre 1480, bei Erlass der ersten Taxordnung, in den Bänken aufgehängt wurde, war vermuthlich bestimmt, den Beginn des Verkaufs nach erfolgter Schätzung anzuzeigen[3]).

Das Verhältniss der Fleischer zu den Schustern war vom Rathe bereits im Jahre 1442 dahin geregelt worden, dass sie den letzteren den Handel mit Leder in der Stadt und Umgegend allein überlassen und nur für den Fall, dass die Schuster ihnen ihre Felle nicht abkaufen würden, zum Weiterverkauf derselben berechtigt sein sollten. Ferner wurde den Schustern ebenso wie andern Handwerkern und den gemeinen Leuten das Recht zugesprochen, dass sie mehrere gemeinschaftlich Kälber, Schweine oder anderes Vieh kauften und für sich schlachteten[4]). Die Löhne, welche die Fleischer für das Hausschlachten zu beanspruchen hatten, wurden in den späteren Fleischerordnungen festgesetzt.

---

jetzige oder künftige Obrigkeit aus einigem Bewegniss sollten abgeschafft, verändert oder fortgebaut werden, so sollen ihnen nichtsdestoweniger solche ihre Bänke an der Zahl, wie oben gehört, an der veränderten Stelle gegen gebührende Zinsen auch wiederum als ihr Eigenthum und Erbgut eingeräumt und tradiret werden“. Nach Angabe der Fleischer zahlten diese damals für die Fleischbänke jährlich zusammen etwas über 100 Gulden Zins und Geschoss; der Kaufpreis einer Bank stellte sich auf 200 bis 300 Gulden (C. XXXVI. 35m Bl. 130 und 146b).

1) Kämmereirechn. 1492: Bussen. *16 gr. Symon Lingke, 16 gr. Hans Preuser, haben fleisch veyl gehabt und die bengke nicht in lehen gnomen.* Vgl. die Innungsordnung von 1536: C. XXXVI. 35m Bl. 39 flg. *2)* A. XXIV. 62w Bl. 10b. *3)* Baurechn. 1480: *7 gr. vor sparnagel, lattennagel und ander eyßewerck czu den fleschbencken. 7 gr. vor 8 sparren, dy seyn komen czu der fleschglocken ... 4 gr. geben vor das sele czu der fleschglocken. 4) Actum anno* ꝛc. *XLII⁰. wie die schustere mit den fleischouwern vor deme rate entscheiden synt. Zum ersten das die fleischouwere kein ledir wedir in der stad nach uf deme lannde den schustern zu schaden kouffen süllen. Item so sullen die schustere die fleischouwere mit iren kouffen nicht drossen, sunder en ire ledere nach redlichkeit abekouffen; ab des nicht geschee, so mogen die fleischouwere einer deme andern ire leder selbs abekouffen und wider vorkouffen andern meistern adir weme sie wellin. Item das die schustere andere hantwergker adir gemeyne lute*

Brauwesen.

Die Braunahrung wird in der Landesordnung von 1482, wie auch später vom Rathe bei verschiedenen Gelegenheiten, wo es sich um die Aufrechterhaltung der in dieser Beziehung bestehenden städtischen Privilegien handelt, als dasjenige Gewerbe bezeichnet, durch welches die Bürger hauptsächlich ihren Unterhalt fänden. In der That waren bei keinem andern Gewerbe so weite Kreise der Bürgerschaft betheiligt und bei keinem Gewerbserzeugnisse der Umfang und die Sicherheit des Absatzes so gross wie beim Bier, für welches die Stadt innerhalb der Bannmeile eine Art Monopol besass. Zum Brauen war jeder ansässige Bürger berechtigt, und zwar nach Maassgabe der Höhe des auf seinem Hause lastenden Geschosses in der Weise, dass er auf jede 10 Schock Groschen Grundwerth, womit das Haus zum Geschoss eingeschätzt war, 1 Gebräude Bier herstellen durfte; jeder Ueberschuss über die ganze 10 wurde dabei für voll gerechnet. Bei starkem Bedarf wurde auch mehr zu brauen gestattet, nur musste dann nach einem Rathsbeschlusse aus dem Jahre 1444 für jedes hinzutretende Gebräude der hohe Pfannenzins von 20 Groschen entrichtet werden, während er für die dem Geschoss entsprechenden Gebräude nur je 2 Groschen betrug[1]). Wer über die Satzung oder gar ohne Hausbesitzer zu sein braute, verfiel in hohe Geldstrafe[2]). Die unter dem Widerspruche der

---

ir czwene dry adir mehir kelbere, swyne adir andere vyhe metenander kouffen mogen, daryn en die fleischouwere ouch nicht halden sullen (Stadtbuch 1437 flg., Vorderdeckel).

1) Pfannenamtsrechn. 1444: *Dis jar was eyne sulche saczunge, waz eyn man meher braw denne geschossis uff syme huse stund, uff 10 schog eyn byer, der muste von eyme byer geben 20 groschen. Wilch man icht oberigis geschossis uff syme hofe hatte denne 10 ader 20 ader 30 ß, als 25 schog ader desglichen, das obirge fand sich yme ouch zcu gute,* und an anderer Stelle: *Die byer wurden gesaczt uff die huser noch dem geschosse yo uff 10 schog eyn byer, und von eyme byer gibit man 24 hllr. phannengeldis. Sub anno dom. MCCCCXLquarto ward is zcugegeben, wer obir syne saczunge bruwete, der muste von eyme byer geben 20 gr.*
2) Kämmereirechn. 1467: *Valten Babist dt. 48 gr., dorumbe das er wider der stat satczunge zcu viil gebruwen hatte.* — Desgl. 1478: *Mattis Koler und Nickel Zeibit tenentur 8 schillinge gr., die hochste buße, das Koler*

Handwerker im Jahre 1467 erlassene Anordnung, dass diese nur halb so viel Bier brauen und verschänken sollten als die übrigen Bürger[1]), dürfte kaum von langem Bestande gewesen sein. Im Jahre 1510 machte der Rath bekannt, dass niemand brauen dürfe, der nicht genügende Kriegsrüstung auf seine Person oder sein Haus aufzuweisen habe[2]). Mit 10 Gulden Strafe bedrohte die Willkür von 1559 denjenigen, welcher zu seinen eigenen Bieren noch solche von fremden Häusern an sich brächte, um sie mit zu brauen. Dagegen war es nach den späteren Statuten dem Hausbesitzer erlaubt, die Braugerechtigkeit seines Hauses durch einen andern Bürger ausüben zu lassen, doch musste das Bier in dem Hause, auf das es verschrieben war, ausgeschänkt werden. Die zum Brauen berechtigenden Brauzeichen waren bei den das Bierungeld verwaltenden Zehentherren auf dem Rathhause zu lösen[3]). Die Polizeiartikel vom 11. Februar 1576[4]) rügen, dass viele in der Stadt mehr brauten, als sie auf ihre Häuser befugt seien, und bedrohen solche Zuwiderhandlungen für die Zukunft mit 100 Gulden Strafe. Gleichzeitig gibt darin der Rath bekannt, dass er, da die Bürger bei der grossen Zahl von Bieren[5]) sich gegenseitig mit Brauen und Schänken schädigten, künftig schlechterdings nicht mehr über die geordnete Zahl brauen lassen und keinerlei neue Biere auf die Häuser geben werde; wer gerne schänken wolle, möge sich ein Haus anschaffen, das bereits zum Brauen und Schänken befugt sei. Obwohl also seitdem die Braugerechtigkeit auf die alten Häuser beschränkt blieb, wurde der Bedarf an Bier vollständig gedeckt, ja es war schon lange vorher infolge der Abnahme des Ver-

---

wider der stat wilkor gebruwen und ym Zeibit bruwezceichen uff sin huß gefreden und gnomen (?) *hat . . . Henczschel dt. 48 gr. uff pfingsten, hat gebruwen und hat keyn huß gehabt.*

1) Vgl. Bd. I S. 76 und 358. *2)* Kämmereirechn. 1510: *Item is sal auch nymandis brawen, er habe dan zuvor uff sein leip und behausunge genugksam harnasch noch des rats irkentnis.* *3)* Rathsprotokoll 1548. *4)* C. XVI. 52f Bl. 262 flg. *5)* Im Jahre 1626 hatte die Stadt Dresden 795 Häuser mit 1174 Bieren, Altendresden 380 Häuser mit 80 bis 90 Bieren, die Vorstädte 775 Häuser, zusammen 1950 Häuser mit 1264 Bieren (HStA. Loc. 35020: Acta, die eilfertige Extraordinarhülfe betr. 1626, S. 26).

brauchs ein bedeutender Rückgang in der Biererzeugung eingetreten. Während nach Ausweis der Pfannenamtsrechnungen im Jahre 1438 nicht weniger als 675, im Jahre 1473 653 Gebräude hergestellt wurden, ging diese Zahl bis 1504 auf 389 und bis 1550 gar auf 287 Gebräude zurück, und im Jahre 1699, bis zu welchem doch während der letzten anderthalb Jahrhunderte die Einwohnerzahl sich verdreifacht hatte, musste der Rath berichten, dass im verflossenen Braujahre in Neuendresden nur 530 und in Altendresden 66 Biere gebraut worden seien, wobei er hinzufügte: „Vom Bier ist hier schlechte Abfuhre, ausser dass bisweilen auf die nächsten Dörfer etliche Fass geholt werden"[1]).

Die Zeit des Brauens dauerte in der Regel von Michaelis bis Ostern, wurde aber bisweilen vom Rathe je nach Bedürfniss verlängert. Im Jahre 1462 verwendet sich Kurfürst Friedrich beim Rathe, dass seinem Maler Heinze, der sein Gebräude binnen der Zeit, wie es der Stadt Satzung vorschreibe, nicht thun könne, gestattet werde, es noch am Montag nach der Osterwoche zu brauen[2]). Als im Jahre 1504 ein harter Winter und das Malz theuer gewesen ist, beschliesst der Rath, das Brauen noch bis 14 Tage nach Ostern zu erlauben[3]). Und als am 25. Juli 1550 bei einer Besichtigung der Biervorräthe festgestellt wird, dass bald Mangel eintreten muss, da in Dresden nur noch 290, in Altendresden 100¾ Fass vorhanden sind, erlässt der Rath Anordnung, dass bereits in 14 Tagen mit dem Brauen angefangen werde[4]). Mit den Altendresdnern hatte man sich im Jahre 1449 dahin geeinigt, dass ihnen der Beginn des Brauens allemal 14 Tage vorher angezeigt werden sollte, damit auch sie anfangen könnten, ebenso wie sie auch gleichzeitig aufzuhören versprachen[5]). In gleicher Weise hatten sich nach der Landesordnung von 1482

---

1) HStA. Loc. 10473: Die von denen im Meißnischen Creyße liegenden Städten ꝛc. eingeschickten Tabellen. 1699. 2) H. I. 1 Bl. 3. 3) Kämmereirechn. 1504: *Uff dinstag noch letare sein drey rete vorsamelt gewesen und eintrechtig beslossen, nochdem die winterzceit harte, auch das maltz hoch zu bekomen gewesen ist, das man mit brawen 14 tage noch ostern zugeben wil.* 4) A. II. 100c Bl. 4b. 5) Bd. I S. 349.

die mit Braugerechtigkeit ausgestatteten Dorfkretzschame mit der Brauzeit nach der nächstgelegenen Stadt zu richten.

Allerhand Missstände im Brauwesen veranlassten den Rath, unterm 1. September 1698 eine förmliche Brauordnung[1]) zu erlassen, deren Bestimmungen dazu dienen sollten, die in Rückgang gekommene Braunahrung wieder zu heben und den Hausbesitzern die Abgabenlast zu erleichtern. Es war bereits seit 1691 gestattet worden, dass derjenige, welcher mehr Gebräude herstellen wollte, als von Alters her auf sein Haus verschrieben waren, sich das Recht dazu von einem andern Hause für 4 Thaler löste. Jetzt wurde festgesetzt, dass die Biere von den Häusern der Reihe nach abgebraut und die dafür gezahlten sogenannten „Vierthalergelder“ oder „Brauäquivalente“ bei der Steuerstube in eine besondere Kasse gelegt und von den rückständigen Abgaben eines jeden brauberechtigten, aber nicht selbst brauenden Hauses dann, wenn dieses die Reihe träfe, abgeschrieben würden. Damit aber nicht einige wenige Personen die Braunahrung allein genössen und den kleineren Leuten diesen Erwerb abschnitten, ward verordnet, dass ein Hausbesitzer nicht mehr als 10 Biere über diejenigen, welche auf sein Haus verschrieben waren, an sich zu lösen befugt sei, jedoch mit Ausnahme der Besitzer eigner Brauhäuser, denen noch weitere 3 Biere verstattet sein sollten. Damit ferner, wenn zur Sommerszeit gebraut würde, nicht die, welche grossen Malzvorrath hätten, die Braunahrung während dieser Zeit allein an sich zögen und mit dem in zu grosser Masse gebrauten neuen Biere der Absatz des alten verstopft würde, sollte unter denen, welche Malzvorrath hätten, künftig gelost und ins Los keiner, der nicht wenigstens 20 Scheffel guten Malzes aufweisen könnte, gebracht werden; auch sollten wöchentlich bis Ende August nicht über 3 Biere, in der ersten Hälfte des September 6, in der zweiten Hälfte 9 oder, wenn die Losbiere alle, deren mehr gebraut werden.

---

1) Abdruck derer Vorschläge, wie einigen Mifsbräuchen, so bey dem Brauwesen der Stadt Drefsden bifshero angemercket worden, abzuhelffen sey. (Drefsden 1698.) 4°. (Miscellanband Hist. Dresd. 211 in der Stadtbibliothek.)

Bezüglich des Mälzens enthalten schon die ältesten Statuten einige Bestimmungen: Niemand, der nicht Bürgerrecht hat, soll Gerste kaufen und mälzen, und wer ein Mälzhaus besitzt oder ermiethet hat, soll niemandem mälzen, der nicht Bürger ist und wenigstens 10 Schock Groschen verschosst, auch darf keiner seinem Arbeiter für sein Lohn Malz machen, wenn dieser nicht Bürgerrecht hat, alles bei Verlust des Malzes und 8 Schilling Groschen Strafe[1]). Im Jahre 1526 erliess der Rath eine Malzordnung, in der namentlich festgesetzt wurde, dass kein Malz verbraucht werde, das nicht zuvor von den damit betrauten vier Rathsherren und Bürgern besichtigt und dann gemessen worden; letztere hatten dafür von einem ganzen Malz zu 30 Scheffeln 1 Groschen zu beanspruchen. Der Gewinn des Mälzers sollte nicht mehr als 2 Groschen vom Scheffel betragen[2]). Durch verschiedene

---

1) Bd. I S. 313 flg. *2)* HStA. Loc. 9839: Acta die Maltz- Bau- etc. Ordnung bey der Stadt Dresden bel. 1491—1692, Bl. 1 (vgl. C. XVI. 52f Bl. 17 flg.): *Maltzordenung. Zum ersten sall keyn meltzer ader meltzers knecht meher dann ein maltzhaus, uff das die maltz so der peßer gemacht werden, inne haben. Zum andern sal keyn maltz under vierzcehen tagenn auff dem bodem zu röhr gehenn, auff das es sovil pesser zu mehel komme. Zum dritten keyn maltz vom meßer hynwegk gemeßen werde, es sey dann zuvor durch hyrzu vorordente, ab es gueth ader boße, domit die lewthe nicht betrogenn werden, besichtiget. Zum virden sal keyner mehr maltz wochlich vorkauffen wyder auffs landt noch in der stadt dann sechtzigk scheffel, auff das der arme beym reichen pleybe, solchs dem meßer beym eyde eynzubynden. Zum funfften sall keyner seyn maltz laßen ausprengen, es sey dann zuvor gemeßen bey vorliesung des maltzs. Zum sechsten sal nymant seyn maltz laßen lang wachsßen, dann es ßere platkeymick werd. Zum siebenden sal keyn haffer unter gersten bey vorlust des maltzes gemischt werden. Zum achten unnd letzten, so eyn maltz vortorbe ader nicht wachsßen wolde, sall solch maltz unter guths nicht gemenget, sonnder den vorordenten zu besichtigen und zu schatzen, was es wirdig, domit nymant betrogen, angezceygett und gesaget werden. Item vom scheffel soll ein meltzer nicht meher dann zwen groschen zu gewyn nehmen. Item die von Camitz sollen hynforder gerste an der Elbe zu kewffen sich enthalten, sonnder an maltz sich alhier in der stadt erholen uff Michaelis schirst komende anzuheben. Mit disen artickeln sollen sich die von Aldendreßdenn vorgleichen und nach richtenn. Publicirt und den meltzern vorleßen vigilia exaltacionis crucis anno* ꝛc. *XXVI. unnd zum uberflus uff folgende mitwoch aber vorleßenn. — Solchs wie vor-*

Rathsbeschlüsse wurde den Mälzern eingeschärft, dass, wenn das Bier infolge Verwendung von nicht zur Besichtigung gebrachtem untüchtigem Malz umschlüge, der Schaden von ihnen und nicht von den Brauherren zu tragen sei[1]). Den Altendresdnern war im Jahre 1490 der Einkauf und das Verbrauen böhmischen Malzes verboten worden; nur böhmische Gerste durfte gekauft, musste aber in Dresden gemälzt werden[2]). Die Reihenfolge der Bürger beim Mälzen und Brauen ward durchs Los bestimmt.

Für die Brauer ist eine Lohnordnung aus dem Jahre 1471 vorhanden[3]), aus welcher zu ersehen, dass bei diesem Gewerbe damals auch Frauen als Arbeiterinnen Verwendung fanden. Neben dem Lohne machten sie auch auf Essen Anspruch, was ihnen jedoch in den Polizeiartikeln von 1576 wiederholt streng untersagt ward. In Bezug auf die Herstellung des Bieres wurde 1505 und 1510 bestimmt, dass auf ein Gebräude nicht mehr als 10 halbe Fuder (10 Fass) Bier, 10 Viertel „Langquel" und Jungbier und 4 Fass Kofent gegossen und dazu nicht über 30 Scheffel Malz genommen werden sollten[4]).

---

zceichent und begriffen stedte vheste und unvorbruchlich zu halten seynt dorzu vom erbarn rathe vorordent und vorsehen Hanns Hesperg, Hanns Merbitz, Lorentz Gansaw, Peter Meltzer. Sollen haben in sold von eym gantzen maltz als dreissigk scheffel eyn groschen, nemlich das der kewffer sechs pfennig, der vorkewffer auch sechs pfennig gebe.

1) Rathsprotokoll 1544 und 1549. *2)* Privilegienbuch I Bl. 12b. *3)* Privilegienbuch I, Vorderdeckel: *Anno dom. ꝛc. LXXprimo am dinstag noch Egidii bruwerlon gesatzt. Item der stat von der pfannen 5 alde gr., item dem bruwermeister 2 gr., item syme knechte 4 alde gr., item dem dritteman 1 gr., item der malczmelerynne 1 gr., item der inrurerynne 6 ₰.* *4)* Stadtbuch 1505 flg. Bl. 8: *Ordenung der braumeister. Auff freitag noch Michaelis* [1505] *hat der rath alle brewermeister besandt, sie voreidet, das ir keiner keinem mitburgere, er sein wer er wolle, hinfurder nicht mehr dan zcehen halbe fuder bir und 10 virtel langkquel und jungkbir, 4 vas koffant gissen sollen. Ap ader einer ein geringe maltz hette, das noch irkentnis des brawmeisters nicht zcehen vas getragen konde, szo mag er weniger gissen.* — Kämmereirechn. 1510: *Item inn vorgehalden die ordnung des brawens, was wievil itzlicher hinfurder doch nicht uber 30 scheffel maltz zu begissen noch uber 10 vas zu brawen und was itzlicher brawen wurde, in seiner eigen behausunge und nicht in eins andern auszuschengken ader zu vorkeuffen.*

Im Jahre 1524 aber wurde auf herzoglichen Befehl der Guss auf mindestens 15 Fass Bier festgesetzt[1]). Allmählich erhöhte sich das Malzquantum für das Gebräude auf 32 bis 33 Scheffel. Als der Rath 1588 beim Kurfürsten darum nachsuchte, den Schutt künftig auf 36 Scheffel steigern zu dürfen, um besseres Bier herstellen und dem drückenden Wettbewerb des fremden begegnen zu können, ward dies aus Rücksicht auf die landesherrliche Tranksteuer, die nach dem Gusse berechnet wurde, abgelehnt und nur die Verwendung von 34 Scheffeln genehmigt[2]).

Schon frühzeitig mag der Rath, durch den Rückgang der Braunahrung veranlasst, vereinzelte Versuche zur Verbesserung des Dresdner Bieres gemacht haben. So liess er im Jahre 1519 einen Brauer aus Altenberg kommen, der es auf andere Weise brauen zu wollen erklärte[3]). Als sich im 17. Jahrhundert Gelegenheit bot, aus einem neuen Bier Nutzen für den Stadtsäckel zu ziehen, ward der Rath selbst Brauereiunternehmer. Im Jahre 1645 nämlich meldete sich ein Halberstädter Brauer, Paschka Pahck (Sebastian Back) beim Kurfürsten mit dem Erbieten, eine Probe Breihahn nach dortiger Art herzustellen. Der Kurfürst wies ihn damit an den Rath, und dieser liess ihn sein Bier etliche Male in Altendresden brauen

---

1) Stadtbuch 1505 flg. Bl. 8: *Sonnabends nach Michaelis im XXIIII*[ten] *hat der radt uf befelich unsers gnedigen hern der gantzen gemeyn angsagt, das keyner hinfur under 15 vas byer gissen sal, daruber mag er gissen sovil er wil* ꝛc. 2) H. XXII. 21 a. — Als der Rath im September 1590 um die Erlaubniss zu Erhöhung des Bierpreises von 4 auf 5 Pf. für die Kanne nachsuchte, überreichte er der Regierung eine Berechnung der damaligen Kosten eines Gebräudes Bier, welche sich stellten auf 77 fl. 15 gr. für 34 Scheffel Malz, 30 fl. für 10 Scheffel Hopfen, 13 fl. 7 gr. Tranksteuer, 9 fl. für Holz, 2 fl. 2 gr. Brauerlohn einschliesslich 20 gr. Pfannengeld, 2 fl. 18 gr. Brauhauszins und verschiedene kleinere Ausgaben, zusammen auf 141 fl. 18 gr. 6 ₰. Daraus würden, wenn das Malz gut sei, 17 Fass Bier zu je 6 fl. = 102 fl. entstehe also ein Verlust von 39 fl. 18 gr. 6 ₰. Nach Ausweis der Pfannenamtsrechnung von 1573 unterschied man damals zwischen „Loos- und Schenkbier“ und „Lagerbier“. 3) Kämmereirechn. 1519: *10½ gr. gegeben eynen nauen brauer tranckgelt, das er vom Aldenberge getzogen, do mit ein radt gehandelt, das byer auff ander art zu brauen, mithwoch nach Briccii.*

und fand, dass etwas daran zu verdienen sei. Es wurden zunächst im Jahre 1645 8 Fass von diesem Biere gebraut, die, bei Verwendung von 10 Scheffeln Weizen und 14 Scheffeln Gerste, 110 Gulden kosteten und 122 Gulden einbrachten. Die Herstellung und der Gewinn steigerten sich bald bedeutend: in dem Rechnungsjahre 1651/52 wurden an 293 Fass 917 Gulden verdient. Der Gewinn betrug bis Walpurgis 1652, so lange keine Tranksteuer zu entrichten, sondern nur 10 bis 12 Fass jährlich frei an die Hofhaltung zu liefern waren, im Ganzen 2848 Gulden, wovon 964 Gulden im Jahre 1646 zu Erbauung des neuen Breihahnbrau- und Wohnhauses für den Brauer auf dem Sternbeckschen Grundstücke an der Breitengasse verwendet wurden. Infolge der seit 1652 darauf gelegten Tranksteuer und der Abnahme des Absatzes ging aber der Ertrag zurück, und Walpurgis 1694 stellte sich an den im verflossenen Jahre gebrauten 62 Fass ein Verlust von 8 Pfennigen heraus[1]). Als der Rath nun 1696 um Erlass der damals nach Hofe zu liefernden 8 Fass Breihahn nachsuchte, ward er vom Kurfürsten mit dem Bemerken abgewiesen, wenn man das Bier besser herstelle, werde auch der Absatz besser werden. Diese Naturallieferung ward 1698 in eine Abgabe von 10 Thalern für jedes Fass umgewandelt[2]). Mit Weihnachten 1699 gab der Rath den eignen Betrieb auf und verpachtete die Malz-, Brau- und Schanknahrung im Breihahnhause für 100 Thaler jährlich; diese hatten sich ein Jahrhundert später auf 440 Thaler erhöht[3]).

Die Beförderung des Bieres ebenso wie die des Weines in die Keller und wieder heraus durfte nur durch die vom Rathe angestellten und vereideten Schröter vorgenommen werden. Die Vereinnahmung des dafür zu entrichtenden Schrotgeldes und die Ueberwachung der Schröter lag dem städtischen Bierschrotamte ob, dessen Einkünfte im Mittelalter nicht unbedeutend waren, denn im Jahre 1433 konnte der Rath eine Almosenstiftung in Höhe von jährlich 30 Gulden auf dieselben anweisen[4]). Nach der im Jahre 1578 erlassenen

---

1) H. XIX. 9a. 2) H. XXVI. 30. 3) C. XIII. 62p. 4) Cod. II, 5 S. 156 und 214. Vgl. Bd. I S. 125.

Schröterordnung[1]) sollen sich die Schröter, damals ihrer 5, jederzeit vor dem Stadtkeller[2]) finden lassen und jedermann, der es begehren wird, mit Auf- und Abladen von Getränken dienen, dabei sich „nüchtern halten und nicht vollsaufen“, vor Weibern und Jungfrauen sich „züchtig und nicht garstig noch unfläthig erzeigen“ und für vorsätzlich angerichteten Schaden haftbar sein. Von jedem Fass Bier oder Wein auf- oder abzuschroten erhalten sie 1 Groschen, wovon die Hälfte an den Rath abzuliefern ist[3]). Wenn sie Fässer in der Stadt von einem Hause zum andern karren, so haben sie von jedem 3 Groschen und von und nach Altendresden oder vor die Stadt 4 Groschen zu fordern und davon 1 Groschen abzugeben; doch darf jedermann sein Getränk selber fahren, nur muss er die 2 Groschen Auf- und Abschrotelohn entrichten. Die bisherige Gepflogenheit der Schröter, beim Ausschroten von Bier für die Kretzschmare oder andere fremde Leute sich eine Wasserkanne voll aus dem Fasse zu heben und dafür Wasser einzufüllen, wodurch das Bier verdorben wird, und sich beim Trinken dieses Bieres Käsebrot reichen zu lassen, wird verboten, vielmehr sollen sie statt dessen 1 Groschen erhalten. Die dem Rathe gehörigen Karren, Seile und anderes Geräth haben sie in Acht zu nehmen und dürfen daran ohne Vorwissen des Raths oder des Baumeisters nichts bessern oder verändern lassen.

Wein- und Bierschank.

Für die Bedeutung des Schankwesens im Leben der Stadt ist es bezeichnend, dass von allen bürgerlichen Gewerben in den Urkunden zuerst von ihm die Rede ist. Schon in dem Befehle Markgraf Heinrichs vom 18. April 1284, womit er

---

1) C. XVI. 52f Bl. 299 flg. *2)* Sie hielten sich in einer am Rathhause befindlichen Bude auf, die als „Bierschröterhäuschen“ schon im Jahre 1500 erwähnt wird, s. Kämmereirechn. 1500: *21 gr. 6 ₰. etlichen, haben an der schroter heusigen geerbet . . . 32 gr. 3 hll. etlichen an der birschroter heusigen geerbet.* *3)* Die Kontrole erfolgte schon früher auf Grund der von ihnen auszugebenden Marken, vgl. Zinsamtsrechn. 1526: *14 gr. Jorge Moler von zceichen zu machen den birschrottern.*

den Bürgern Gehorsam gegen die Anordnungen der Geschwornen einschärft, werden Vorschriften in Bezug auf das Wein-Setzen oder Schätzen *(in vini positione)* erwähnt[1]), und ausführlich wird vom Schankwesen in der ersten vorhandenen Willkür des Rathes vom 16. Oktober 1308[2]), zugleich der ältesten in deutscher Sprache abgefassten städtischen Urkunde, gehandelt. Dieselbe beschäftigt sich vorwiegend mit dem Weinschank, der wohl damals noch von grösserer Bedeutung war als der Bierschank. Es werden darin die geltenden Gemässe vorgeschrieben: das Fuder soll haben 12 Eimer oder 27 Sturnizen, der Eimer $13^1/_2$ Stübchen, die Sturnize 6 Stübchen. Alle verkauften Getränke sollen geohmt d. h. die Fässer mit Wasser nachgemessen werden, wobei der Eimer der Bürger zu benutzen und dafür vom Fuder 1 Pfennig Gebühr zu erlegen ist. Kein Wein darf ungeschätzt verkauft werden; wer zweierlei Wein im Hause oder Keller hat, dem sollen die Schätzer ihn nicht schätzen, bevor er nicht einen davon aus dem Hause thut, damit keine Vermischung stattfinden kann; auch sollen sie niemandem Wein schätzen, der nicht der Bürger Kannen benutzt und davon die vorgeschriebene Abgabe, vom Fuder den Werth eines Viertel (Eimers?) Wein, entrichtet[3]). Den Wein, den man hat schätzen lassen, darf man nicht behalten, sondern muss ihn für jedermann feil haben.

Die Berechtigung zur Ausübung des Weinschanks war seit dem 15. Jahrhundert vielfach Gegenstand des Streites zwischen Rath und Bürgerschaft sowohl, wie mit der Nachbarstadt Altendresden. So bestimmte ein Schiedsspruch der Landesfürsten vom 22. Mai 1440[4]), dass die von Altendresden künftig keine fremden, insbesondere böhmische Weine, in Fässern zu kaufen, zu verkaufen und zu verschänken berechtigt sein sollten, sondern nur einheimische, zu Dresden, Kötzschenbroda oder sonst im Meissnischen gewachsene Landweine[5]).

---

1) Cod. II, 5 S. 3. *2)* Ebendas. S. 18. *3)* Die Maasse waren auch in späterer Zeit Gegenstand der Ueberwachung seiten des Rathes, vgl. Kämmereirechn. 1525: *40 gr. dy hern des rads vortzert, welche seyn umbgegangen, dy bir- und weynmoß zu besichtigen.* *4)* Cod. II, 5 S. 169. *5)* Wenn die Altendresdner später im Verdacht standen, wieder Rheinwein zu schänken, liess der Rath, um sie zu überführen, solchen durch Boten

Der Ausschank von Landwein scheint ursprünglich allen Bürgern freigestanden zu haben. Erst unter Herzog Georg war auf Antrag des Rathes zu Gunsten der kleinen Handwerke und der Gemeinde angeordnet worden, dass die Angehörigen der grossen, zünftigen Handwerke, die Tuchmacher, Fleischer, Bäcker, Schuster, Schneider, Kürschner, Schmiede, Böttcher und Leineweber, nur dann Wein zu schenken berechtigt sein sollten, wenn sie ihn selbst erbaut hätten. Wie sich nun aus einem Berichte des Rathes an den Herzog vom Jahre 1527[1]) ergibt, machte diese Zurücksetzung der zünftigen Handwerker damals so viel böses Blut, dass man davon grossen Unfug und selbst offene Empörung befürchten musste. Manche von den Rathsherren waren der Meinung, dass es am besten sei, weder den kleinen noch den grossen Handwerken, sondern nur der Gemeinde den Schank von anderem als selbsterbautem Weine zu gestatten, denn die Handwerker hätten ihren Erwerb und die von der Gemeinde seien nothgedrungen Abnehmer ihrer Waaren, während sie diesen wenig oder gar keinen Nutzen brächten, auch verführe der Weinschank die Handwerker selbst und ihre Leute zur Vernachlässigung des Geschäfts und zum Trunke, wie denn bereits viele von ihnen dadurch von ihrer Nahrung und Habe, aber wenige zu besserm Vermögen gekommen seien, weswegen eben früher der Weinschank den grossen Handwerken entzogen worden. Die andern sagten, es sei recht und billig, alle Handwerker auf gleichem Fusse zu behandeln, da sie alle in einer Ringmauer wohnten und gleiche Lasten trügen. Friede und Regiment sei auf die Dauer in der Stadt nicht aufrecht zu erhalten, wenn man gegen die Einwohner ungleich verfahre und sie zum Theil durch Gewalt und Zwang in Zucht halten müsse. Ja die grossen Handwerke hätten sogar eher ein Recht auf Bevorzugung, weil sie als Zünfte stets zu Auszügen, Heerfahrten, Einfangung und Hinrichtung von Verbrechern und zu andern

---

von ihnen holen, vgl. Kämmereirechn. 1524: *8 gr. vor Reynischen weyn, hat man zu Aldendresden lossen holen, damit man in erfarung komen, das sie Reynischen weyn eingelegt.*

1) Beilage IV.

Verrichtungen in Anspruch genommen würden; wenigstens sollte man dann die kleinen Handwerke, denen das Weinschänken erlaubt sei, mehr als bisher zu solchen Dienstleistungen mit heranziehen. Uebrigens könne der Wein durch Ausdehnung des Schankrechts nur billiger werden. Es werde auch seiten der umliegenden und ausländischen Städte weit weniger Wein unmittelbar von den Bauern aufgekauft und ausgeführt als vielmehr von den Handwerkern in der Stadt, die ihn beim Absatze von Waaren an die Bauern vortheilhaft an sich brächten; werde der Weinkauf bei den Handwerkern eingeschränkt, so würden sie zweifellos auch einen Theil ihrer Waaren behalten, die Bauern würden an die Fremden unmittelbar verkaufen und der Vortheil, dass manche Städte in guten Weinjahren 40, 50, ja selbst 100 Fass hier eingekauft hätten, der Stadt verloren gehen. Dies war die Ansicht der Mehrheit, und der Rath beantragte daher beim Herzog, dass der Landweinschank auch den grossen Handwerken wieder freigegeben werde. Herzog Georg genehmigte dies nicht schlechthin, sondern erliess unterm 9. September 1527 die Verordnung[1]), dass den Angehörigen der grossen Handwerke nur gestattet sein solle, den als Bezahlung für ihre Arbeit erhaltenen, nicht aber den um Geld gekauften Wein zu verschänken, jedoch wurde der Rath angewiesen, künftig die kleinen Handwerke zum Ausgleich für ihren freien Weinschank mit zu Heerfahrten und andern grössern Lasten heranzuziehen[2]).

Anders verhielt es sich mit dem ausländischen Weine. In einem Schreiben vom 20. September 1440[3]) erliess Kurfürst Friedrich II., aus Anlass der damals bevorstehenden reichen Weinernte und um den durch mehrjährigen Misswachs geschädigten einheimischen Weinbauern aufzuhelfen, das Verbot,

---

1) H. I. 2 Bl. 131c. *2)* Von dieser besondern Schankberechtigung der kleinen, unzünftigen Handwerke scheint die Benennung derselben als „Schänkhandwerke“ herzurühren, s. die Handwerkerordnung von 1543 (Beilage V), in welcher zwischen „grossen Handwerken“ und „Schenkhandwerken“ unterschieden wird. Diese Benennung wurde im 17. Jahrhundert, wo man ihren Ursprung nicht mehr kannte, in „geschenkte Handwerke“ verdreht. *3)* Cod. II, 5 S. 171.

bis künftige Weihnachten irgendwelchen Wein, der nicht innerhalb des Kurfürstenthums gewachsen sei, zu verschänken. Dieses Verbot scheint weit über die bestimmte Zeit hinaus fortbestanden zu haben, denn erst durch kurfürstlichen Erlass vom 23. November 1463[1]) ward es infolge des seit mehreren Jahren andauernden Misswachses und des dadurch entstandenen Mangels an einheimischem Weine aufgehoben und dem Rathe geradezu Auftrag ertheilt, für die nächste Zeit fremde Weine einzuführen und an die Einwohner zu verschänken. Schon damals scheint der Rath den Verkauf und Ausschank fremden Weines als sein Privilegium betrachtet zu haben. Er suchte dieses später hauptsächlich auf den hernach zu erwähnenden Begnadungsbrief vom 7. Januar 1460 zu stützen; in demselben wird aber nur hinsichtlich des Bierschanks ein ausdrückliches Privilegium verliehen, während vom fremden Weine bloss insofern die Rede ist, als dem kurfürstlichen Förster der Ausschank desselben untersagt wird. Erst ein Befehl des Kurfürsten August vom 11. Juli 1556[2]) enthält ein ausdrückliches Privilegium auch für den Ausschank ausländischen Weines: Auf die Beschwerde des Rathes, dass viele sich unterstünden, seinem Privilegium zuwider rheinische, böhmische und andere fremde Weine und Biere einzulegen und zu verpfennigen, ordnete der Kurfürst an, dass dies hinfort kein Bürger ohne Erlaubniss des Rathes thun dürfe; den kurfürstlichen Räthen, den vornehmern Hofdienern und denen vom Adel sollte es zwar freistehen, fremde Weine und Biere einzulegen, aber auch nur für den Bedarf des eignen Hauses. Im Jahre 1568 jedoch zeigt der Kurfürst dem Rathe an, dass er seinem Hoffourier Franz Friese[3]), der die Speisung der Hofdienerschaft auf seine Rechnung übernommen habe, zu diesem Zwecke die Anschaffung fremden Weines und Bieres gestatte. Als der Rath unter Berufung auf seine Privilegien dagegen vorstellig wird, macht ihm der Kurfürst bemerklich, dass er dieselben „zu des Hoflagers und der Stadt Schimpf“ gemissbraucht, indem er den Rathskeller bisher schlecht mit Getränken versorgt habe; „ihr könntet uns auch“, droht er ihm, „durch

1) Cod. II, 5 S. 235. 2) H. I. 2 Bl. 188. 3) Vgl. Bd. I S. 39.

euern Unfleiss wohl Ursach geben, dass wir solche Befreiung andern mehr widerfahren liessen"[1]). Dann gibt er in einem Schreiben vom 17. Juli 1569[2]) nochmals sein Missfallen kund, dass trotz der früheren Verwarnung im Rathskeller selten oder nie ein guter Trunk unverfälschten Rheinweines zu bekommen sei und dass der Rath die Kanne Rheinwein, ohne Rücksicht auf die Güte, um 28 Pf., 4 Pf. höher als zuvor, verzapfe, wie auch der Preis des Landweins mit 20 bis 24 Pf. zu hoch sei. Er befiehlt, die Kanne guten ungemengten Rheinwein zu 24 Pf. und Torgauisches Bier zu 5 Pf. zu verschänken und, bei 500 Gulden Strafe, ohne seine Genehmigung keinen Aufschlag eintreten zu lassen. Vom Landwein sollen diejenigen, welche Weinschank betreiben, bevor sie ein Fass anzapfen, eine Probe aufs Rathhaus schicken, damit er dort gekostet und abgeschätzt werde, und zwar der geringe Weisswein zu 16 Pf., der geringe rothe oder beste weisse zu 18 Pf., der beste rothe und Kräuterwein zu 20 Pf. Der Aufkauf von Landwein vor der Ernte oder in der Presse seiten der Bürger und die Gewährung von Geldvorschüssen darauf an die Bauern wird bei Verlust des Geldes und Weines untersagt. — Der Rath antwortet[3]) darauf, er habe immer auf guten Rheinwein gehalten, aber die Sorten seien ungleich und manche verlören im Keller den früheren Geschmack, gefälscht jedoch werde keiner. Der Preisaufschlag rechtfertige sich dadurch, dass die Begnadung mit dem Schank fremden Weines ihrer Zeit erfolgt sei, damit die Stadt daraus Nutzen und Ueberschüsse erziele; davon würden die städtischen Gebäude erhalten und insbesondere zum Betrieb der Ziegelscheune Zuschüsse geleistet, die erforderlich seien, wenn man der Bürgerschaft Ziegel und Kalk so billig lassen und damit die Errichtung stattlicher Bauten fördern wolle wie bisher. Der Kurfürst beruhigte sich bei den Versicherungen des Rathes, bestand aber auf der Einhaltung der angegebenen Preise und erklärte, den Wein-Kauf und Schank „gemein und frei machen" zu wollen, sobald man wieder Ursache zur Unzufriedenheit gebe. Im Oktober

1) H. I. 2 Bl. 61 flg. 2) Ebendas. Bl. 76 flg. 3) Ebendas. Bl. 82 flg.

1569[1]) betheuerte der Rath nochmals, dass er die Kanne Rheinwein für 20 Pf. nicht verkaufen könne, der Kurfürst aber lehnte die erbetene Preiserhöhung ab und liess ihm sagen, dann solle er den Weinschank freigeben. Nothgedrungen entschloss sich der Rath hierzu und machte am 16. November bekannt, dass es künftig jedermann freistehe, fremden Wein einzulegen und zu schänken, nur seien die von den vereideten Weinschätzern geordneten Preise innezuhalten und für jeden Eimer ausser der kurfürstlichen Weinsteuer von 10 Groschen noch 3 Groschen Ungeld an die Stadt zu entrichten.

Die Freigabe des Weinschanks hatte den erwarteten Erfolg, dass viele Bürger Wein einlegten, keineswegs, weil gerade damals infolge Misswachses Theuerung eintrat. Der Rath sah sich daher, um die Stadt mit Wein zu versorgen, veranlasst, auf der Neujahrsmesse 1570 für ungefähr 4000 Gulden Rheinwein einzukaufen. Schon im September vorher hatte er sich an den Bürgermeister von Frankfurt a. M., Claus Bromme, mit der Bitte gewendet, ihm für 1000 Gulden guten Rheinwein einzukaufen und zuzuschicken, dies war aber, wie es scheint, nicht geschehen.

Unterm 18. März 1570 erliess der Rath auf Erfordern des Kurfürsten eine Weinordnung[2]), die am Rathhause beim Stadtkeller angeschlagen ward. Darnach hatte jeder von dem zum Verkauf und Verschank bestimmten Weine Mittwochs, Freitags oder Sonnabends früh 8 Uhr eine Probe zum Kosten und Schätzen den hierzu vereideten Rathsherren in der kleinen Trinkstube im Rathskeller vorzulegen. Ein von ihnen Beauftragter sollte diesen Kostwein selbst ausheben, sodann das Fass zeichnen und den Spund mit dem Stadtsiegel verschliessen. Jeder Weinverkäufer musste es den Leuten, die Wein holten, gestatten, mit in den Keller zu gehen, damit sie sehen konnten, was ihnen gegeben und wie gemessen wurde.

In einer Klagschrift vom 7. Januar 1577 (in deren Eingange er dem Kurfürsten ein „glückseliges, freudenreiches neues Jahr“ wünscht) stellte der Rath vor, dass seit der vor sieben Jahren erfolgten Freigabe des Weinschanks bei den

1) H. I. 2. Bl. 92 flg. 2) Ebendas. Bl. 131.

Bürgern ihm zum Trotz auch das Einlegen fremden Biers üblich geworden sei, und bat um Schutz gegen diese Beeinträchtigung seiner Rechte und um Wiederherstellung seines Schankprivilegs[1]). Aber weder dieses noch wiederholte spätere Gesuche vermochten den Kurfürsten umzustimmen, derselbe gab dem Rathe 1583 nur die kurze Antwort, wenn er sich guten Weins und angemessener Preise befleissigte, würde er wohl auch ohne besondere Privilegien Geschäfte machen. Als der Rath sein Gesuch darauf nochmals erneuern wollte, rieth der Kanzler von Einsiedel davon ab, indem er meinte, es werde vielleicht bessere Gelegenheit dazu sein, wenn etwa dem Kurfürsten ein Söhnchen geboren werde![2]) Noch ein Versuch, das verloren gegangene Weinschankprivileg wieder zu gewinnen, wurde im Jahre 1609 gemacht, aber ebenfalls vergeblich[3]).

Hinsichtlich des Bierschanks beschränkt sich die Ordnung von 1308 auf die Bestimmung, dass man sich nach dem von den Bürgern festgesetzten Preise und Maasse richten und zwei Viertel (Eimer?) oder die entsprechende Anzahl Becher oder Glas um 1 Pf., von Walpurgis an jedoch ein Viertel altes Bier ungemengt um 1 Pf. verkaufen soll[4]). Es war das Recht eines jeden Bürgers, das von ihm gebraute Bier zu verkaufen und zu verschänken. Den Ausschank fremden Bieres jedoch hatte sich der Rath für den gemeinen Stadtkeller vorbehalten, und zwar vermuthlich schon seit dessen Errichtung. Eine landesherrliche Bestätigung dieses Vorrechts erlangte er durch den Begnadungsbrief Kurfürst Friedrichs II. vom 7. Januar 1460[5]). Vermöge desselben ward dem kurfürstlichen Förster Hans Kartagk, der den Ausschank fremden Weines und Bieres in der alten Vogtei sich angemasst und über den der Rath Beschwerde geführt hatte, dies untersagt und nur das Verzapfen einheimischen, von den Bürgern gekauften Bieres und allenfalls, mit Vergünstigung des Rathes, auch

1) H. I. 2 Bl. 150 flg. 2) H. I. 5. 3) H. XXIX. 1. 4) Cod. II, 5 S. 18. 5) Ebendas. S. 221. — Der Rath liess sich dieses wichtige Privilegium die hübsche Summe von 100 Gulden, wahrscheinlich ein Geschenk an den Kurfürsten selbst oder seine Rathgeber, kosten, ausserdem 3 Schock Groschen an die Kanzlei.

einiger Fass Landwein gestattet; auch den Priestern und den Inhabern von Freihöfen ward, sofern sie nicht ein Recht darauf durch Brief und Siegel beweisen könnten, der Bezug und Verschank fremden Bieres verboten, dieser vielmehr als ausschliessliches Recht dem Rathe für den gemeinen Stadtkeller zugestanden; jedoch sollte es dem Hofgesinde freistehen, sich zum eignen Verbrauche ein Fass fremden Bieres oder Weines in der Försterei einzulegen.

Zahlreiche Verletzungen seines Privilegs mögen der Grund gewesen sein, warum der Rath im Jahre 1468 jedermann, auch seinen eignen Mitgliedern, bei 8 Schilling Groschen Strafe von jedem Fasse unbedingt verbot, Freibergisches oder anderes fremdes Bier in ihr Haus einzulegen; wer Festlichkeiten wie Hochzeit, erste Priestermesse und dergleichen feierte und dazu Freibergisches Bier brauchte, sollte es aus dem Stadtkeller entnehmen, und wer solches in Fässern geschenkt erhielt, durfte es nicht in seinem Hause, sondern nur im Stadtkeller aufbewahren. In einer Zusatzbestimmung zu diesem Rathsbeschlusse aus dem Jahre 1471 wurde erlaubt, dass man für eine Sechswöchnerin ein Viertel fremdes Bier anschaffe, doch musste es vor dem Stadtkeller abgeladen und von dort auf Schleifen nach Hause geführt werden[1]).

Besondere Noth machten dem Rathe die Pfarrer an der Kreuzkirche, die auf der Pfarre eine Schankwirthschaft unterhielten und durch ihren Schenken auch Freibergisches Bier verzapfen liessen. Den Pfarrer Stumpf bewog der Rath im Jahre 1494 zu dem Versprechen, fortan keinem Bürger mehr Freibergisches Bier verkaufen zu lassen[2]). Einige Zeit nachher aber sieht sich der Rath wieder genöthigt, unter den gegen die Geistlichkeit gerichteten Beschwerden mit anzuführen, dass der Pfarrer Eyssenberg Freibergisches Bier und

---

1) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 140, nach einer ungenauen Abschrift abgedruckt im Cod. II, 5 S. 244 und 256. *2)* Stadtbuch 1477 flg., Hinterdeckel: *Item zu gedencken, am freitag noch Mauricij in dem XCIIII[ten] jar hat der wirdige er Lorentz Stumpff pfarrer in dreyen rethen zugesagt, forder keinem mitburger noch burgeryn wider arm noch reich kein Fribergisch bir uff der pfarre wolle vorkeuffen lassen, das seinem schengken vorbiten.*

Wein im Einzelnen in die Stadt verkauft und auf der Pfarre ausschänkt[1]). In dem Schiedsspruche Herzog Georgs und des Meissner Bischofs vom 14. Januar 1520[2]), in welchem diese Beschwerden ihre Erledigung finden, wird darauf den Geistlichen jeder Ausschank und Verkauf von Bier und Wein an Laien und in weltliche Häuser bei 20 Gulden Strafe untersagt. Dass aber auch dagegen noch Zuwiderhandlungen vorkamen, beweisen die kurz vor Einführung der Reformation erfolgten Bestrafungen von Bürgern, die auf der Pfarre Bier geholt hatten[3]).

Ausserhalb der Stadt durfte im Umkreise einer Meile dem städtischen Bannrechte zufolge nur Dresdner Bier und, wenn der betreffende Ort oder Gasthof Braugerechtigkeit besass, selbstgebrautes verzapft werden. Das Verhältniss zu Altendresden ward durch den Schiedsspruch von 1449 dahin geregelt, dass Altendresdner Bier nur zum Verbrauch im Hause, nicht aber zum Verschank nach Dresden verkauft werden durfte und dass es den Dresdner Bürgern nicht untersagt werden sollte, herüber in das Nachbarstädtchen zu Biere zu gehen[4]). Den umliegenden Dorfschaften gegenüber war jedoch eine fortwährende strenge Ueberwachung erforderlich, da hier die Versuche zur Umgehung des städtischen Bannrechts durch Einschmuggelung fremden Bieres zumal bei der geringen Güte und Beliebtheit des Dresdner Gebräus nie ein Ende nahmen. Bereits im Jahre 1440 sah sich der Kurfürst veranlasst, zur Untersuchung und Beilegung der häufigen Beschwerden des Rathes über Beeinträchtigung der bürgerlichen Nahrung seiten der benachbarten Dorfschaften und Kretzschmare diese zu einem Tage nach Meissen vorzuladen[5]). Und als die Bürger wieder im Jahre 1468 klagend vorgebracht hatten, dass sie von den Kretzschmarn innerhalb der Meile mit fremdem Biere sehr beschwert würden und dadurch grossen Schaden litten, erliessen die Landesfürsten unterm 3. März durch den Vogt den Befehl an die Kretzschmare, sich des Ausschanks fremden Bieres zu

---

1) S. Bd. III Beilage I. *2)* Ebendas. Beilage II. *3)* Kämmereirechn. 1538: *30 gr. von 5 burgern, so uff der pfarre byr gehollet, von iglichem 6 gr.* *4)* Bd. I S. 349. *5)* H. I. 1 Bl. 1.

enthalten und nur Dresdner Bier zu führen; andernfalls sollte der Rath berechtigt sein, das Bier wegzunehmen und nach Dresden zu schaffen[1]). Zur Auskundschaftung verbotenen Bierschanks sandte der Rath bisweilen Boten auf die Dörfer[2]); zur Wegnahme des fremden Bieres begaben sich dann mehrere Rathsherren oder Bürger zu Pferde in Begleitung der bewaffneten Stadtknechte und später des kurfürstlichen Landknechts hinaus, denn man musste dabei auf Widerstand seiten der Bauern gefasst sein. Im Jahre 1558 beschwerte sich der Rath wieder über das überhandnehmende Einlegen fremden Bieres in der Meile; während früher oft wöchentlich 60 Fass Bier aus der Stadt geholt worden wären, betrüge die Ausfuhr jetzt kaum 15 Fass; wenn die Bürger mit dem Landknechte draussen fremdes Bier wegnehmen wollten, zerschlügen die Bauern die Fässer und liessen es weglaufen, auch hätten sie schon mit Steinen nach ihnen geworfen und ihnen, wenn sie vom Pferde gestiegen wären, die Steigriemen zerschnitten[3]). Als der Rath im Jahre 1561 schärfer vorzugehen beabsichtigte und um die Erlaubniss bat, solche „Ausfälle" auf die Dorfkretzschmare bei Nacht vorzunehmen, schlug ihm dies der Kurfürst wegen der dadurch entstehenden Unruhe ab, wies aber den Amtsschösser an, den Einwohnern der Dörfer das der Stadt nachtheilige Einlegen und Verzapfen fremden Bieres bei 10 silbernen Schock Strafe zu verbieten[4]). Dieses Verbot wurde noch durch Amtsverordnung vom 8. August 1727 eingeschärft[5]) und hat bis auf die neuere Zeit fortbestanden, nur konnte von seiner ernstlichen Handhabung zuletzt nicht mehr die Rede sein, zumal da auch die geschwundene Bedeutung der Braunahrung als bürgerlichen Gewerbes diese nicht mehr erforderte.

---

1) H. I. 1 Bl. 7: ...*das sie das weren, dem kreschtmar nemen und gein Dreßden treyben mogen*, d. h. das Bier, nicht den Kretzschmar selbst, wie Bd. I S. 252 Anm. 3 angenommen. *2)* Kämmereirechn. 1475: *3 gr. geben Jorge Hoffeman uff die kretczmer zcu louffen dißehalbe der Elbe, ab sy fremde byr schenckten, sexta post Urbani. 3 gr. Olesleger, das her ist gelouffen obir die Heide uff die kretczmar eodem die*, u. s. w. *3)* H. I. 3. *4)* H. I. 1 Bl. 15. *5)* Schmieder I S. 417.

Branntweinbrennerei.

Während die Statuten aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts das Gästesetzen beim Branntwein nur unter dem Gottesdienste für unstatthaft erklären, wird durch einen Rathsbeschluss von 1547[1]) den Branntweinbrennern das Gästesetzen überhaupt untersagt, ohne Zweifel in der Absicht, den sich steigernden Branntweingenuss einzuschränken. Im Jahre 1553 ordnete der Rath bei einem silbernen Schock Strafe an, dass der Branntwein nicht im Hause verkauft und verschänkt, sondern nur auf dem Markte feilgeboten werden dürfe[2]). In die Statuten von 1556 fand jedoch diese Bestimmung keine Aufnahme, sie enthielten immer noch nur das Verbot des Branntweinschanks während des Gottesdienstes. Aber auch dieses wurde, wie die Geistlichkeit in dem Visitationsberichte von 1575 klagt, vielfach übertreten, namentlich von dem „blinden Christoph", dem man, wenn Gefängniss nichts fruchte, doch die Schänkstatt schliessen solle[3]).

Ein landesherrlicher Befehl vom 12. Januar 1595[4]) verbot die Herstellung des Branntweins aus jeder Art von Getreide, weil dadurch nicht allein viel herrliches Getreide verbraucht und der Branntwein zu ganzen Fässern in grossem Ueberfluss erzeugt, sondern auch beim Ausschänken ein gottloses und ärgerliches Leben gefördert und durch das Füttern der Schweine mit den verbleibenden Trebern die Krankheit des Aussatzes bei den Menschen verbreitet werde. Fortgeführt wurde der Kampf gegen den Branntwein durch eine Rathsverordnung vom 4. August 1612[5]). Wiewohl vor etlichen Jahren, heisst es darin, denen, welche verbotener Weise Branntwein aus Getreide hergestellt hätten, die Blasen genommen worden, sei doch jetzt wieder eine unglaublich grosse Zahl von Brennern in und vor der Stadt vorhanden, wodurch viel Getreide verderbt und Theuerung erzeugt werde; „zu deme solche Branntweinbrenner und vielfältige Schänkstätte verursachen, dass viel Männer, so ihnen solchen ungesunden losen Trunk

1) Rathsprotokoll A. II. 100b. 2) A. II. 100c Bl. 26b. 3) J. IV. 1 Bl. 142. 4) Cod. Aug. I. S. 1438. 5) C. XXXI. 3. — Miscellanband Hist. Dresd. 211 (Stadtbibliothek).

und Gesellschaft belieben lassen, des Morgens zum Brannte-wein laufen, sich aus der Weise trunken trinken, dass sie nicht alleine denselben Tag nichts vorhaben oder arbeiten können, sondern auch noch darüber in voller Weise zum Bier und andern Wein gehen, das ihrige unnützlich verzehren, dargegen Weib und Kinder daheime Hunger und Kummer leiden lassen, auch letzlichen, wie vor Augen, an Gesundheit Schaden nehmen und in Armuth gerathen." Der Rath will daher zwar das Branntweinbrennen, wegen der Ausnutzung der Wein- und Bierhefen, nicht ganz verbieten, aber die Zahl der Brenner in und vor der Stadt auf 12 beschränken, denen „ein leidlicher Zins oder Schutzgeld" (Blasenzins) auferlegt werden soll. Dieselben dürfen nur Hefen, Wachholder-, Hollunder- und andere Beeren zum Brennen benutzen. Weder die Brenner noch die vom Rathe zugelassenen Branntweinhändler dürfen Gäste im Hause setzen, sondern bloss Wochentags auf dem Markte öffentlich feilhalten, und zwar vor den Rathskellern auf dem Altmarkte und in Altendresden, sowie auf dem Neumarkte „bei der Wasserspritze". Aber schon im Jahre 1621 wieder war für den Kurfürsten Anlass vorhanden, an den Rath Befehl ergehen zu lassen, dass er die ohne Erlaubniss aufs Neue zahlreich angelegten Branntweinblasen wegnehmen lasse[1]).

Das Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide wurde im 18. Jahrhundert nur noch für Zeiten der Theuerung aufrecht erhalten. Eine kurfürstliche Verordnung vom 21. Juni 1793[2]) lautete dahin, dass künftig keinerlei neue Konzession, wodurch die Zahl der Brennereien vermehrt würde, ohne Genehmigung der höheren Behörden ertheilt werden sollte. Die Brenner, welche keine Schankgerechtigkeit besassen, durften den Branntwein nicht unter einer halben Kanne verkaufen, die Schänkwirthe den Gästen nichts mehr reichen, sobald sie gewahren mussten, dass der fernere Genuss dieselben des Gebrauchs ihrer Vernunft berauben würde, bei 10 Thlr. Strafe. Eigne Zusammenkünfte zum Branntweintrinken zu dulden wurde mit 20 Thlr. Strafe bedroht.

---

1) C. XXXIX. 1. 2) C. XXXIX. 15.

Getreidehandel.

Von einem eigentlichen Getreidehandel kann im Mittelalter, wie bei den meisten deutschen Städten, auch in Dresden trotz der günstigen Lage der Stadt an dem durch kornreiche Länder führenden Elbstrome nicht die Rede sein. Ein solcher konnte sich bei dem Bestreben der Stadtobrigkeiten, dem Bürger einen billigen Getreideeinkauf unmittelbar vom Bauern zu verschaffen, nicht entwickeln. Soweit der Ernteertrag, den die Bauern der nächsten Umgegend auf den Markt brachten, nicht ausreichte, bemühte sich der Rath, die Zufuhr fremden Getreides, namentlich aus Böhmen und aus der Mark, zu veranlassen, dagegen wurde dessen Wiederausfuhr aus der Stadt verboten und bisweilen durch Anstellung besonderer Wächter an den Thoren verhindert[1]). Bestraft wurde, wer Getreide „auf Theuerung" einkaufte d. h. nicht zum eignen Verbrauch, sondern zum Zwecke des Wiederverkaufs für höhere Preise[2]). Ebenso ward es den Bauern, die Getreide zu Markte brachten, in den Statuten von 1559 bei Verlust desselben zum Besten der Armenkasse untersagt, das Getreide auf Theuerung bei den Bürgern einzusetzen[3]). Dazu fügte die Markt- und Polizei-Ordnung von 1570[4]) die Bestimmung, dass keiner sein Getreide wieder nach Hause führen dürfe. Das Getreide, welches aus Böhmen oder die Elbe herauf gebracht wurde, musste nach

---

1) Kämmereirechn. 1418: *16 gr. eyme botin keyn Wymar czu mynem herren von dez gebotes wegin yn dem lande czu Behemen, daz man nicht getreide herus solde furen, feria sexta ante domine ne longe.* — Desgl. 1433: *Sabbato ante Thome dryen torhutern 18 gr., das man das getreide nicht henus furen solde . . . Item eyme boten keyn Hayne von des getreidis wegen, das man us der Mark furte, 3 gr., der weg was bose. Item den torhutern ir dryen, die acht tage gehut hatten von des getreidis wegen, das man henus furte, 18 gr.* — Desgl. 1434: *Item eyme, der in dem tore gehut hat von des getreidis wegen henweg zcu furn, 1 gr. . . . Item den torhutern, die des getreidis huten, das mans nicht keyn Pirne furte, 4 gr.* — Desgl. 1468: *3 gr. Jacobe keyn Stolpen, als man unserm hern bischoff schreib, das syn gnade uns vorgunnen welde, das uns getreide und malcz von den Gebirgischen zcugefurt wurde, sexta octavas Martini.* *2)* Kämmereirechn. 1500: Bussen. *1 Reinischen gulden des alden Kaphan son zu Lobtaw, hat haffer uff theurunge einkaufft.* Vgl. Cod. II, 14 S. 190. *3)* Bd. I S. 346. *4)* Beilage VI.

erfolgter Feststellung des Preises durch den Schatzherrn drei „Sonnenscheine" an der Elbe zum Verkauf gestellt werden. Von dem, was dann noch übrig war und aufgeschüttet wurde, durfte der Händler die Hälfte an fremde Fuhrleute ausserhalb der Stadt verkaufen, die andere Hälfte aber musste in der Stadt verbleiben und Montags in Fudern von wenigstens 1 Malder auf den Wochenmarkt gebracht und an die Einwohner abgesetzt werden.

Trotz aller dieser Bestimmungen, zum Theil vielleicht gerade infolge derselben, war die Zufuhr oft, besonders in Zeiten des Misswachses, für die Bedürfnisse der Stadt nicht ausreichend, so dass sich der Rath dann genöthigt sah, das fehlende Getreide auf Stadtkosten aus dem Auslande herbeizuschaffen. So wurden im Jahre 1567 mehrere Einkäufer nach Böhmen und elbabwärts geschickt; durch ihre Vermittlung erlangte der Rath mit einem Kostenaufwande von 2237 Thalern aus Böhmen je 200 Scheffel Korn und Gerste und von Barby 156 Scheffel Korn, 217 Scheffel Weizen und 504 Scheffel Gerste[1]). Beim Wiederverkaufe dieses Getreides an die Einwohnerschaft erwuchs der Stadtkasse ein Verlust von 492 ½ Thalern, dagegen wurden an anderen 1000 Scheffeln, welche vom Kurfürsten vorgeschossen und diesem dann zurückerstattet worden waren, je 4 Groschen, im Ganzen 166 ½ Thaler, gewonnen[2]). Im August 1572 wurde mit dem Schiffhändler Jakob Fickler ein Abkommen dahin getroffen, dass dieser seinen Kornhandel aufgab und mit seinen beiden Schiffen für die Stadtgemeinde Getreide herbeiführte; man stellte ihm einen Einkäufer und sicherte ihm 50 Gulden Besoldung und von jedem eingebrachten Scheffel aus Magdeburgischer Pflege

---

1) A. II. 100c Bl. 236b, 238b. 2) Kämmereirechn. 1568. Einnahme: *66 ß 40 gr. ann den 1000 scheffel getreide gewonnen, die u. gst. her gemeiner stadt zum besten furgesatzt und s. churf. gn. wieder erschut werden mußenn, am scheffel 4 gr., das man das erschutte getreide umb soviel näher erkaufft*... Ausgabe: *197 ß 2 gr. 1 ₰. Hanß Ruger das vergangene jahr an dem erkaufften getreide lauth seiner rechnung verlorenn und solchs ist ufs raths bevehl gemeiner stadt und derselben inwoner zum besten gescheen, damit man dan einen näher getreidekauff ufm marckte und an der Elben erhaltenn.*

7 Groschen, aus Ocke (Ockeln?) und Brambeck (?) 6 Groschen, aus Koswig $4^1/_2$ Groschen, aus Wittenberg 3 Groschen, aus Torgau und Strehla 3 Groschen Provision zu. Das erforderliche Geld wurde mit 600 Gulden aus der Stadtkasse und mit 1000 Gulden von Fickler selbst aufgebracht, dem sie der Rath auf vier Jahre mit 5 vom Hundert verzinste[1]).

Im Jahre 1588 ordnete Kurfürst Christian I. an, dass in der Festung jederzeit ein bestimmter Getreidevorrath zum Verbrauch in Kriegsläuften und Zeiten der Theuerung bereit gehalten werde, und zwar sollten der Rath 2000 Scheffel, die Bäcker 1400, die Schiffhändler 1300, die Vorsteher des gemeinen Kastens 500, die einzelnen Innungen von 300 bis herab auf 8 und die Hausbesitzer für jedes auf ihren Grundstücken haftende Gebräude Bier 2 Scheffel, halb in Körnern und halb in Mehl, vorräthig halten, was zusammen 9030 Scheffel ergeben würde. Da sich aber bei einer Revision im Jahre 1590 herausstellte, dass man in der Beschaffung dieser Vorräthe lässig gewesen war, schärfte der Kurfürst dem Rathe die Verordnung unter Androhung einer Strafe von 5000 Thalern nochmals ein. Darauf schickte der Rath einen der Bürgermeister aus, um im Brandenburgischen Einkäufe zu machen, dieser aber kehrte wegen eingetretener ungünstiger Witterung um, ehe er die erforderliche Menge Getreide erlangt hatte. Der Rath benutzte daher ein ihm zugegangenes Angebot des Kurfürsten von Brandenburg und bezog 150 Wispel Korn zum Preise von je $18^1/_2$ Thalern aus dem Amte Lehnin, von wo sie auf der Elster verschifft wurden[2]).

Die städtische Getreidehandelspolitik wurde von der Landesgesetzgebung nach Möglichkeit gefördert. Gegen den Aufkauf und die Ausfuhr des Getreides richtete sich ein Mandat Herzog Georgs vom 2. November 1534[3]). Hiernach durften ganze Wagenladungen nur mit Vorwissen und Bewilligung der herzoglichen Beamten, grössere Massen nur mit Genehmigung des Herzogs selbst gekauft werden; die Fuhrleute hatten alsdann schriftliche „Politen“ oder Kundschaft

---

1) A. II. 100c Bl. 313. *2)* C. XXXII. 1. *3)* Cod. Aug. I S. 1391. — C. XXXV. 42, Bl. 43.

des Eigenthümers bei sich zu führen, worin Herkunfts- und Bestimmungsort angegeben war. Wer eine unerlaubte Getreidesendung aufhielte und zur Anzeige brächte, sollte den vierten Theil der Ladung als Belohnung erhalten. Die Landespolizeiordnung von 1555 gestattete den Aufkauf von Landesprodukten durch Zwischenhändler nur unter der Bedingung, dass diese die Waaren zum Verkauf in die Städte führten[1]). Als später die Getreidepreise in dauernder Steigerung begriffen waren, suchte man die Ursache hiervon mit darin, dass das Getreide von Händlern vielfach noch auf dem Halme aufgekauft und dann auf Theuerung zurückgehalten oder ausser Landes geführt würde; eine Verordnung vom 12. September 1571 untersagte daher den Verkauf von Getreide an Händler, die es auf Spekulation aufschütteten, sowie die Ausfuhr in das Ausland ohne besondere schriftliche landesherrliche Erlaubniss, unter Androhung der Wegnahme des Getreides und der Bestrafung von Käufer und Verkäufer[2]). Dieses Aufkauf- und Ausfuhrverbot wurde durch Mandat vom 16. Mai 1617 erneuert und zugleich dem Rathe zu Dresden aufgegeben, jährlich 3 bis 4000 Scheffel Korn und Weizen aufschütten und im Falle der Noth, wenn die Preise steigen wollten, zu Erhaltung der Wohlfeilheit auf dem Markte einzeln verkaufen zu lassen, ohne jedoch sonst Handel mit Getreide zu treiben[3]).

Die während des dreissigjährigen Krieges anhaltende Theuerung veranlasste mehrfache Wiederholungen der auf Verbilligung der Lebensmittel gerichteten Anordnungen, als aber nach Beendigung des Krieges gute Ernten ein starkes Fallen der Preise herbeiführten, verschaffte sich einmal das entgegengesetzte Interesse des Landmanns Geltung. Durch Mandat vom 26. Juni 1656 ward vorübergehend die Einfuhr fremden Getreides und Malzes gänzlich verboten, weil durch dieselbe nicht nur das baare Geld aus dem Lande gezogen, sondern auch das einheimische Getreide entwerthet und die Erbauer, zumal bei den übermässigen Arbeitslöhnen und sonstigen Kosten, ausser Stande gesetzt würden, ihre Verpflichtungen

---

1) Cod. Aug. I. S. 69. 2) Ebendas. S. 1414. 3) Ebendas. S. 1487. — C. XXX. 1.

gegenüber dem Landesherrn zu erfüllen[1]. Im Jahre 1662 sah man sich infolge Misswachses zur Erneuerung der alten Aufkauf- und Ausfuhrverbote genöthigt, während bereits im nächsten Jahre nach einer besseren Ernte die Ausfuhr wieder gestattet wurde[2]. So wechselten noch im ganzen folgenden Jahrhundert, je nach dem Ausfall der Ernte, Verbote mit Zulassungen der Ausfuhr. In Zeiten der Theuerung wurde die Einfuhr durch Erlass der Abgaben ermuntert, dagegen ist es, bei dem gesteigerten Bedarf, auch in guten Jahren zu einem Einfuhrverbote nicht wieder gekommen[3].

Fischhandel.

Fische waren im Mittelalter und weit darüber hinaus viel mehr Volksspeise als heutzutage. Wegen der Fleischverbote in der Fastenzeit war der Bedarf so stark, dass die einheimischen Fische bei weitem nicht ausreichten; die gesalzenen und geräucherten Seefische, insbesondere die Heringe, bildeten deshalb einen der vornehmsten Handelsartikel, und der Rath sah sich selbst bisweilen veranlasst, mit den Seestädten unmittelbar in Verbindung zu treten, um ausreichende Zufuhr zu veranlassen[4]. Die Wichtigkeit des Fischhandels leuchtet schon daraus hervor, dass bereits die älteste Willkür darüber Bestimmung trifft. Sie gebietet, dass der, welcher gesalzene Fische auf den Markt bringt, drei Tage feilhalten muss, ehe er sie im Ganzen verkaufen oder aus den Tonnen in Fässer legen darf, damit dem Bürger ausreichend Gelegenheit zum Einzelkauf geboten ist. Dazu verordnen die Statuten von 1556, dass der Stadtrichter oder der Marktmeister alle Wochen die zur Niederlage gebrachten Fische zu besichtigen und denen, welche sie verpfennigen wollen, die Preise vorzuschreiben hat[5].

---

1) Cod. Aug. I S. 1554. *2)* Ebendas. S. 1614 und 1619. *3)* Schmieder I S. 391 flg. *4)* Kämmereirechn. 1536: *3 gr. eynem Pommerischen, das er der heringe und fische halben eynen briff mit khen Stettin genomen.* *5)* Bd. I S. 313 und 346.

Die Heringsniederlage wurde von Alters her auf dem Altmarkte gehalten. Als aber zur Zeit Kurfürst Christians II. der betreffende Theil des Marktes für die Schlittenfahrt der hohen Herrschaften freigemacht werden musste, verlegte man sie, trotz heftiger Gegenwehr der Geistlichkeit, einstweilen hinter die Kreuzkirche, 1602 aber erhielten die Schiffhändler die Genehmigung, die Heringe auf dem Platze vor der Frauenkirche, bei den Hökerbuden, feilzuhalten, nur sollten sie sich wegen der Beschränktheit des Raumes in vierfacher Reihe aufstellen und die Tonnen doppelt übereinander legen[1]). Im Jahre 1642 ward das üblich gewordene Feilhalten von Heringen an den Strassenecken ausserhalb des Neumarktes, 1655 auch der Verkauf in gemietheten Kramläden verboten, nur im eignen Hause durften die Händler verkaufen[2]).

Das Fischergewerbe war hier in älterer Zeit verhältnissmässig umfangreich und ausgebreitet, selbst auf den Nachbardörfern, wie Loschwitz, Briesnitz u. a., sassen Fischer, durch deren Mitbewerb sich die hiesigen beschwert fanden. Die frischen Fische wurden meist nach der Hand verkauft, wobei man sich nach einem am Rathhause aufgehängten Bleche zu richten hatte. Soweit nach dem Gewicht verkauft wurde, bestimmte der Rath von Zeit zu Zeit die Preise; im Jahre 1554 wurden hierfür drei besondere Schatzherren eingesetzt[3]). Seit der Marktordnung von 1570 mussten alle grünen Fische nach dem Pfunde verkauft werden[4]).

Für den Handel mit frischen Fischen war die Fischordnung des Kurfürsten August vom 23. April 1560[5]) von Bedeutung.

---

1) C. XXXV. 29. *2)* C. XXXV. 4. *3)* Rathsprotokoll 1548 flg.: *Sonnabents nach vocem jocunditatis 1549 ist den fischern im sitzenden rathe angezeigt, den lachs zwischen ostern und pfingsten nicht teuerer nach dem pfunde dan zu 2½ gr. zu geben und darnach umb 2 gr., nach handt aber zu vorkeuffen und zu vorschneiden, sollen sie sich hallten nach dem blech, so am rathhause hencktt. Der fischer halb zu Loschwitz, Breßnitz* ꝛc., *welche inen beschwerlichen schaden zufugen, wolle man vleis haben, das inen einhallt gethan werden muge.* — A. XXIV. 62w Bl. 59 (1554): *Fischernn und salsamentarien seynd zcugeordenet drei herrnn ... die sollen das gewicht ordenen nach gelegenhait der zceit, sollen auch nicht vohrkauffen.* *4)* Vgl. S. 295. *5)* C. XXXV. 42.

Dieselbe suchte der eingerissenen Verwüstung der inländischen Fischwässer, namentlich der Elbe, entgegenzutreten, indem sie die Anwendung zu engen Fischzeugs verbot und die dem Fange freigegebenen Sorten, sowie die Mindestgrössen der zum Verkauf zugelassenen Fische und Krebse bestimmte; eiserne Modelle der zulässigen Netzweite und der Fischgrössen mussten an einem öffentlichen Orte ausgehängt werden. Solche Fischordnungen sind später wiederholt in umgearbeiteter und erweiterter Gestalt, besonders ausführlich unterm 2. November 1711, erlassen worden. — Im Jahre 1631 ward den Dresdner Fischern auferlegt, alle Lachse, die sie fangen würden, an die kurfürstliche Hofhaltung einzuschicken[1]).

Nach der alten Willkür mussten die Fischer ihre Waare stehend feilhalten. Im Jahre 1733 suchten sie darum nach, dass ihnen gestattet werde, sich, wenn sie müde seien, auf ihre Wasserkannen zu setzen. Als der Rath ihr Gesuch ablehnte, beschwerten sie sich bei der Regierung und behaupteten, diese Vorschrift sei seit mehr als 40 Jahren ausser Uebung gewesen und erst jetzt wieder hervorgesucht worden, so dass ihnen der Marktmeister, wenn sie sich setzten, mit Wegnahme der Fische drohe; den Fischern aus Fischersdorf übrigens werde das Sitzen erlaubt. Der Rath bemerkte dagegen, die Fischersdorfer seien eigentlich gar keine Fischer, sondern nur Händler mit Karpfen, Hechten, Forellen, Karauschen und dergleichen, auch beziehe sich die Vorschrift der Statuten, die immer gehandhabt worden sei, nur auf die Elbfische; sie hätte den Zweck, die Fischer zu nöthigen, ihre Waare loszuschlagen und damit nicht auf Theuerung zu halten. Daraufhin wurden sie abfällig beschieden[2]).

Frische Fische, namentlich Aale, Aalraupen, Hechte und Giesen sowie Krebse wurden regelmässig auch durch „wendische“ Fischhändler von Ruhland und Mückenberg her zu Markte gebracht. Diese durften nur viermal wöchentlich feilhalten und wurden 1719 mit einem Gesuche um Gestattung täglichen Feilhaltens abgewiesen.

---

1) C. XXXV. 5. *2)* C. XXXV. 4 und 10.

Holzhandel.

Die Holzbestände unseres Landes scheinen bereits im 15. Jahrhundert der Schonung bedurft zu haben. In einem Schreiben vom 10. Januar 1468 an den Vogt und den Rath zu Dresden schärfen die Landesherren ihre früheren Verbote gegen den Aufkauf und die Ausfuhr von Flossholz ein und befehlen es sofort nochmals ausrufen zu lassen, dass hinfort niemand Flosswerk binden und aus dem Lande führen darf[1]). Ebenso war im 16. Jahrhundert das Aufkaufen und die Ausfuhr von Bretern bei Strafe der Wegnahme derselben verboten[2]). Dagegen waren nach den Statuten von 1559 die Händler, welche aus Böhmen Holz auf der Elbe vorüberfahren wollten, gezwungen, drei Tage anzuhalten, damit die Bürger ihren Bedarf einkaufen konnten; Breter und Pfosten mussten in die Stadt auf den Holzmarkt geschafft und feilgehalten werden[3]).

Zur Schonung der Dresdner Haide, die durch die vielen in der Stadt ausgeführten Bauten stark gelichtet worden war, erliess Kurfürst August eine vom 28. März 1554 ab giltige Holzordnung. Er wollte, dass man Bau- und Feuerholz möglichst auf der Elbe kaufe, um es in der Haide zu sparen. Stangenholz sollte künftig nur noch an den Rath, die Spitäler, die Besitzer eigner Pferde und Viehhöfe, die Adeligen, Gastwirthe, Mälzer und Bäcker bis zu einem vorgeschriebenen Maasse abgegeben werden. Die umwohnenden Bauern durften nur gespaltenes, kein gesägtes Klafterholz, die Klafter zu 14 Groschen, auf den Markt bringen, damit man es von dem Stangenholz der Bürger unterscheiden könne; gesägtes Holz, das die Bauern brachten, wurde als gestohlen betrachtet.

---

1) *Begernn dorumb vonn uch mit gantzem ernstenn vliße, das ir von stunt uff mornne montag zu Aldenn- unde Nwenn-Dreßdenn usruffenn unnde dobei von unsernn wegenn ernstlich gebietenn lassett, das hinfurder nymandes, er sei geistlich ader wertlich, floßwergk machenn unde bynndenn unnde uß unserm furstenthumb furenn sall* ꝛc. (Original auf Papier im RA.). 2) A. II. 100c Bl. 70 (1554): *Thomas von Monster hat etzlich bret hin und widder umb Dreßden uffgekaufft, die nach Hamburgk zcu fwhrenn, und dy brette tewir gemacht; seynd ime gekommert, seynd ime dißmals dy brette von Loschwitz gevolget und hat angelobt, ßich hinfurt dergestalt nicht mehir cynzculassen.* 3) Bd. I S. 342.

Holzkohlen sollten die Bauern nicht mehr in Körben, die ungleich und betrüglich gewesen seien, sondern in Säcken, $^5/_4$ Elle lang und $^1/_2$ Elle weit, den Sack zu 3 Pf., auf den Markt bringen; Kohlen in vorschriftswidrigen Säcken sollten vom Marktmeister weggenommen und in die Spitäler gegeben werden. In einem Schreiben vom 22. Juni beklagt sich der Kurfürst, dass seine Holzordnung bisher nicht beachtet worden sei, was ihm „nit allein zu einem mächtigen Schimpf und Verkleinerung, sondern auch zu unleidlichem Missfallen“ gereiche; er schärft dem Rathe ein, für ihre genaue Beobachtung zu sorgen, und droht andernfalls mit gänzlicher Schliessung der Haide[1]).

Nach der Marktordnung von 1603 durften die Bauern, die bisher durch enges Zusammenschränken der Wagenleitern vielfach Betrug geübt hatten, das Holz nicht mehr nach Wagenladungen, sondern nur nach Klaftern verkaufen; es musste vor der Thür des Käufers in einem Maasse durch besondere Leute, die für den Schragen 1 Groschen Lohn erhielten, aufgesetzt und gemessen und der etwa fehlende Theil am Kaufgelde abgezogen werden. Die mit Holz und Bretern auf der Elbe herabkommenden Flossleute sollten verpflichtet sein, im Sommer von früh 4 Uhr bis um 12 Uhr, im Herbst aber einen ganzen Tag anzuhalten und das Holz der Bürgerschaft zum Kauf anzubieten, dagegen sollten die Einwohner aus der Gegend von Meissen und Lommatzsch, wenn sie nachwiesen, dass sie das Holz für ihren eignen Bedarf in Böhmen bestellt hätten, zufolge eines Befehls des Kurfürsten August vom 29. Dezember 1569 von jener Verpflichtung des Anhaltens befreit sein.

Die zunehmende Theuerung des auf der Elbe ankommenden Brennholzes veranlasste den Rath, unterm 1. September 1683 eine Taxordnung für dasselbe herauszugeben[2]). Darin wurde der Preis für den Schragen bestes $^9/_4$elliges hartes Holz auf 7 Thlr. 12 Gr., $^7/_4$elliges auf 6 Thlr. 4 Gr., $^6/_4$elliges

---

1) C. XXXV. 42 Bl. 30 flg. 2) Gedruckt: E. E. H. Raths der Stadt Dreſsden erneuerte Ordnung und Taxa wegen den (!) Brenn-Holtzes an der Elbe. 1683. 4°.

auf 5 Thlr. 10 Gr., kiefernes auf 4 Thlr. 8 Gr. und tännenes auf 4 Thlr. festgesetzt, der Zwischenhandel gänzlich verboten und derjenige, welcher unverkauftes Holz von den fremden Händlern in Kommission nehmen würde, mit 2 guten Schocken Strafe von jedem Schragen, der Eigenthümer aber mit Verlust des Holzes bedroht. Jeder sollte das eingekaufte Holz längstens binnen 8 Tagen vom Elbufer wegschaffen, damit nicht die ankommenden Flösse, wie bisher oft, 14 Tage und länger auf dem Wasser liegen und auf Platz warten müssten.

Gasthöfe.

Den Anstoss zu polizeilichen Vorschriften für das Gasthofgewerbe gab die Landesordnung von 1482. Dieselbe weist auf die allgemeine Klage hin, dass die Reisenden in den Herbergen, trotz guter Zeit, übermässiger Uebertheuerung ausgesetzt seien und dass mancher Wirth an einem Scheffel Hafer (der damals gegen 4 Groschen kostete) über 10, ja in Leipzig über 15 Groschen Gewinn nehme, und befiehlt den Stadtobrigkeiten, künftig alle Vierteljahre, je nach den herrschenden Preisen, zu bestimmen, wieviel die Gastgeber für Speisen und Getränke, Hafer und Rauchfutter fordern dürfen, und zwar derart, „dass der Wirth sein Gebäude, sein Bettgewand, Gesinde und anders, das er derer Gäste halben darum haben und halten muss, und für seine Sorge, Abenteuer und Mühe einen ziemlichen Gewinn habe“[1]). Die ohne Zweifel damals ergangene Gasthoftaxe ist nicht erhalten, auf ihr Vorhandensein lässt nur die in der nächsten Zeit erfolgte Bestrafung von Uebertretungen schliessen[2]). Jene Klagen sowohl wie auch die zu ihrer Abstellung erlassenen Vorschriften werden in der Landesordnung von 1543 erneuert und die Obrigkeiten, welche die vierteljährliche Festsetzung der Taxe und das schriftliche Anschlagen derselben an allen öffentlichen Herbergen unterlassen würden, mit 100 Gulden Strafe bedroht. Dieselbe hohe Summe soll auch den Wirthen für jede Uebertretung

---

1) Cod. Aug. I S. 12. 2) Kämmereirechn. 1491: *10 Rinische gulden an golde dedit Merten Spengler dorumb, hat den haffer und den wein in seinem hause den gesten zcu hoch angeslagen.*

der Satzung auferlegt werden; zur grösseren Sicherung der Gäste gegen Uebertheuerung wird verordnet, dass ihnen der Wirth seine Zeche stückweise vorzurechnen hat. In der darauf vom Rathe veröffentlichten Taxordnung[1]) werden die Gasthofpreise je nach der Zahl der Mahlzeiten und der Art des Getränks und zwar für einen Fussgänger der niedrigste Verpflegungspreis, bei drei Mahlzeiten ohne das Getränk, auf 1 Groschen täglich festgesetzt; ein Reiter soll für Heu und Stroh auf eine Nacht 10 Pfennige erlegen, am Scheffel Hafer darf der Wirth nicht mehr als 2 Groschen Gewinn machen. Wenn „jemand vom Adel oder andere wohlleben und sich des Abends oder sonst vollsaufen wollen", die sollen sich mit dem Wirthe besonders darüber einigen! Die Aufstellung und Aushängung derartiger Tax- und Bewirthungsordnungen wurde noch im 18. Jahrhundert wiederholt neu angeordnet[2]).

Eine besondere Ueberwachung der Gasthöfe hatte schon Herzog Georg im Jahre 1524 bei Gelegenheit der Feier der Heiligsprechung Bischof Bennos, bei welcher ein grosser Zuzug von Festgästen zu erwarten war, eintreten lassen: Er ordnete an, dass die offenen Gasthöfe nicht mit Familiengästen belegt, sondern denen vorbehalten würden, die gegen Bezahlung darin wohnen wollten, und dass der Rath durch etliche Personen nachsehen lasse, ob sie ordentlich verpflegt würden, damit es nicht ihm als Landesherrn oder der Stadt zum Spott gereiche[3]).

Die den Gastwirthen im 16. Jahrhundert auferlegten Beschränkungen und Taxen scheinen vorübergehend die Einträglichkeit ihres Gewerbes zu weit herabgedrückt zu haben, sonst wäre es unerklärlich, dass in einer Zeit, wo andere Gewerbe bereits an Ueberfüllung litten, ein empfindlicher Mangel an Gasthöfen zu beklagen war. In einer Verordnung vom 20. Dezember 1556 macht Kurfürst August darauf aufmerksam, dass in letzter Zeit gelegentlich des Besitzwechsels einiger Häuser, die bisher Gasthöfe gewesen, die Gastung eingestellt und die Stallung beseitigt worden sei. Es entstehe dadurch die Gefahr, dass es künftig für die Fremden, namentlich bei

---

1) Beilage V. 2) Schmieder I S. 194. 3) Hasche, Urk. S. 428 flg.

Fürstenbesuchen am Hofe und bei Landtagen, an Herberge und, besonders auch in Kriegszeiten, an Stallung fehlen werde. Deshalb werden die noch bestehenden sieben Gasthöfe, nämlich der Kunatin, des Schwertfegers, Morgensterns und Küchlers am Markte [1]) und Greiffs, Fuchsens und Friesens in den Gassen, für Erbgasthöfe erklärt und ihnen damit die Verpflichtung auferlegt, für alle Zeiten bei diesem Gewerbe zu bleiben. Ausserdem soll der Rath die bei den Bürgern vorhandenen Stallungen besichtigen und Anweisung ergehen lassen, dass jeder sich darauf einrichte, nöthigenfalls soviel Pferde unterzubringen als er Gebräude Bier auf seinem Hause hat [2]). Gleichzeitig wird dem Rathsherrn und früheren Bürgermeister Nickel Mader befohlen, in seinem Hause in Altendresden, wo es ebenfalls an einem Gasthofe mangelt, Gastung zu halten; sein Widerspruch und die Erklärung, ehe er sich in seinem Alter damit beschwere, wolle er das Haus lieber verkaufen, nützt ihm nichts, er muss dem Befehle gehorchen, bis er das Haus verkauft haben werde [3]). Die Nothwendigkeit der Ausübung eines solchen Zwanges erscheint sehr merkwürdig gegenüber dem Werthe, welcher in späterer Zeit der Gasthofgerechtigkeit beigelegt wurde.

---

1) Diese vier Hauptgasthöfe waren nach Iccander [J. C. Crell], das königliche Drefsden (1726) S. 160 der „goldne Kranz" (an der Schreibergasse), der „goldne Ring" (zwischen Weber- und Scheffelgasse, später Hotel de l'Europe, jetzt Altmarkt 25), das „goldne Schwert" (zwischen Schloss- und Schössergasse) und die „goldne Kanne" (Ecke der grossen Frohngasse, jetzt Altmarkt 8). Bezüglich des Kunatschen Gasthofs stimmt dies jedoch nicht: dieser hiess der „goldne Löwe" und wird erwähnt im Lehnbuch 1551 flg. Bl. 165 (1565): *M. Lucas Kochen ist der gasthof am Marckt der Guldene Lewe genant von Fabian Wagner als vormundt der Hieronimus Kunatin aufgelassen,* und im Kontraktbuch 1600 flg. Bl. 151b, wo er als „goldner Löwe, Gasthaus Georg Baumanns am Alten Markt zwischen Günthers von Bünau und Hans Töpfers Häusern" bezeichnet wird. Nach Ausweis der Geschossregister war dies das 1862 zum Rathhause gezogene Künzelsche Haus (vgl. Bd. I S. 181 Anm. 3). Im Rathsprotokoll 1549 wird ferner erwähnt ein *haus zwischen dem Gulden Lauen und der apotecken gelegen,* endlich im Verzichtbuch 1559 flg. Bl. 139 (1578) ein *gasthoff zum Gulden Stern am Margkte,* wahrscheinlich ebenfalls einer der obigen vier, die später die Benennungen gewechselt zu haben scheinen. 2) A. I. 18e Bl. 127 flg. 3) A. II. 100c Bl. 101.

Fuhrleute.

Bei der Wichtigkeit, welche das Gewerbe der Fuhrleute in älterer Zeit für den öffentlichen Verkehr hatte, ist es zu verwundern, dass bis tief in das 16. Jahrhundert hinein polizeiliche Vorschriften dafür nicht vorhanden waren. Erst die Polizeiordnung von 1570[1]) bringt infolge der täglich einlaufenden Klagen wegen Uebertheuerung eine Fuhrlohntaxe. Darin werden einestheils die Fahrpreise für bestimmte Lasten, namentlich bei Baufuhren, anderntheils Tagelöhne festgesetzt, und zwar sind für Fuhren in und vor der Stadt vom Pferde 6 Groschen zu zahlen und zum Auf- und Abladen ein Arbeiter neben dem Knechte zu halten, bei Ueberlandfuhren aber vom Pferde 3 1/2 Groschen nebst Futter und Mahl zu geben. Den Kärrnern, die sich bisher oft nicht entblödet haben, für eine Karrenfuhre fast mehr zu verlangen als ein Fuhrmann mit zwei oder drei Pferden, wird für eine Stadtfuhre ein Lohn von 9 Pfennigen, für eine solche vor die Stadt 1 Groschen (12 Pfennige) vorgeschrieben. Fuhrleute und Kärrner, die sich ohne erhebliche Ursache weigern zu fahren oder die geordneten Taxen überschreiten, werden mit Geldstrafen bedroht.

Es müssen böse Zustände im Fuhrwesen geherrscht haben, als sich der Rath am 16. August 1589 zum Erlass einer „Kutscherordnung"[2]) bewogen fühlte. Sie spricht von den vielfältigen Klagen der Einheimischen und Fremden, dass die meisten Fuhrwerksbesitzer nicht mit tüchtigen Wagen und Pferden versehen seien, ja dass für die Kutschen häufig Knechte gebraucht würden, „die zum Theil Strassenräuber, öffentliche Diebe, Mörder, Spitzbuben und solch loses Gesindlein sind, welches an manchen Orten der Gerichte, auch wohl dieser Lande wegen begangener Uebelthaten verwiesen, bei welchen man nicht sicheres Fortkommen, sondern sich wohl eines andern zu besorgen hätte, wie sie es denn an bedrohlichen bösen Worten, Fluchen und Schelten nicht mangeln

1) Beilage VI. 2) C. XVI. 52f Bl. 304 flg.

liessen und sich mehr vor ihnen denn vor andern Landfriedbrechern und Uebelthätern zu fürchten, wie solches zwar eine Zeit hero die tägliche Erfahrung gegeben, dass sie diejenigen, so sie geführet, nicht allein beraubet, sondern ganz und gar todt geschlagen und davon geritten." Den Fuhrwerksbesitzern wird deshalb auferlegt, für allen durch ihre Knechte angerichteten Schaden zu haften. Alle Monate sollen Besichtigungen stattfinden und denen, welche keine tüchtigen Wagen und Pferde aufzuweisen haben, die fernere Vermiethung untersagt werden. Dem Fahrgaste soll es freistehen, unterwegs einen guten Freund mit auf den Wagen zu nehmen, von dem der Kutscher ein Trinkgeld bis zur Höhe eines „Schreckenbergers" fordern darf; der Kutscher dagegen ist nicht berechtigt, einen ohne Erlaubniss des Fahrgastes aufzunehmen. Von dem Erpressen von Trinkgeldern und der Abforderung von „Geschmiergeld und vielfältigem Hufschlag" sollen die Kutscher abstehen. Damit die den Reisenden zur Verfügung stehenden Kutschen jederzeit zu übersehen sind, wird ein Verzeichniss der Besitzer auf einer Tafel ausgehängt; sobald einer seine Kutsche vermiethet, hat er das neben seinem Namen steckende Pflöckchen wegzunehmen und nach deren Rückkehr binnen Tagesfrist wieder anzustecken.

Verkehrsmittel zum Gebrauche innerhalb der Stadt waren nicht vorhanden, bis im Jahre 1705 die Portechaisenanstalt errichtet wurde. Als 1766 die Polizeikommission in Erwägung zog, ob nicht wegen der Unzulänglichkeit und Langsamkeit des Portechaisendienstes einige Fiaker eingeführt werden möchten, und die Meinung des Raths hierüber erforderte, erwiderte dieser, es seien schon vor vielen Jahren einige Fiaker aufgestellt gewesen, die Unternehmer aber theils infolge des Widerspruchs der Chaisenträger, theils um deswillen wieder davon abgegangen, weil sie dabei nur Schaden gehabt, denn sie hätten viele Tage lang ohne eine einzige Fuhre mit ihren Geschirren an den Thoren halten müssen. Die Einführung von Fiakern erfolgte erst im Jahre 1819[1]).

1) Neubert, Portechaisenanstalten S. 28.

Chaisenträger.

Um dem Armenwesen eine neue und dauernde Einnahmequelle zu eröffnen, regte im Jahre 1705 der Rathsherr und Almosenamtsvorsteher Kaufmann Landsberger den Gedanken an, nach dem Vorgange Leipzigs auch in Dresden eine öffentliche Sänftenträgeranstalt zu errichten. Er fand damit beim Rathe grossen Anklang, und dieser entwarf sofort eine „Sänftenträgerordnung", welche die Dienstpflichten, das Verhalten und die Gebühren der anzunehmenden Träger regelte und in Anbetracht des wohlthätigen Zweckes der Anstalt jeden sonstigen gewerbsmässigen Betrieb des Sänftentragens verbot, während das Halten einer Sänfte zum eignen Gebrauche niemandem verwehrt sein sollte. Diese unterm 28. Mai 1705 ausgefertigte Ordnung wurde durch Dekret der Landesregierung vom 15. Juni bestätigt, worauf die Anstalt sofort, zunächst mit vier Chaisen und acht Trägern, in Betrieb gesetzt und die angenommenen Träger am 20. Juni 1705 auf eine besondere Dienstanweisung vereidet wurden. Letztere setzte fest, dass den Trägern aller Verdienst belassen werden, aber ein jeder von ihnen zur Bezahlung der Sänften und der „Montur" in den Monaten Mai bis August 12 Groschen, in den übrigen Monaten 16 Groschen wöchentlich entrichten sollte. Die Einrichtung und den Betrieb der Anstalt überliess der Rath zunächst Landsbergern, der auf seine Kosten die erforderlichen Chaisen nebst Zubehör und die Dienstkleidung für die Träger anschaffte, dafür aber auch die festgesetzten Wochengelder bezog. Auf Landsbergers Wunsch schloss der Rath unterm 1. Mai 1709 mit ihm einen förmlichen Vertrag, wonach jener sich verpflichtete, immer 10 Stück Portechaisen in gutem Zustande zu halten, für die dazu gehörigen 20 Träger und deren Montur, sowie für ein Stationslokal zu sorgen und von den Wochengeldern jährlich 50 Thaler an das Waisenhaus und 50 Thaler an das Dresdner Religionsamt, für den bisher gehabten Genuss aber eine Abfindungssumme von 100 Thalern an das Waisenhaus zu zahlen. Eine am 22. Juli 1709 erlassene anderweite „Instruktion der Sänftenträger" enthielt die Bestimmung, dass alle Chaisenträger vom Rathe in Pflicht genommen werden sollten. Nach-

dem Landsberger 1711 gestorben, verlängerte der Rath den „Pacht“ mit seiner Wittwe bis zu deren im Jahre 1729 erfolgten Tode, schlug aber dann den Erben die weitere Fortsetzung des Vertrags ab und übernahm von ihnen 1730 das ganze Inventar an Chaisen und Monturen gegen Zahlung einer Abstandssumme von 285 Thalern. Seitdem wurde die Anstalt vom Rathe auf städtische Rechnung betrieben. Die Auflösung des Verhältnisses der Rathschaisenträger zur Stadtgemeinde erfolgte erst am 1. Oktober 1877.

Die bei der städtischen Anstalt angestellten Träger, bis auf die neueste Zeit 20 an der Zahl nebst einer unbestimmten Anzahl von „Expektanten“, führten den Namen Rathschaisenträger, wurden vom Rathe auf die Instruktion von 1709 und später auf den sogenannten „Anschlag vom 17. April 1811“ mittelst Handschlags in Pflicht genommen, wählten sich seit 1717 zur Aufsichtführung und Vertretung aus ihrer Mitte zwei Aelteste und standen bis zur Einführung der Städteordnung unter einem mit der „Inspektion der Portechaisenanstalt“ beauftragten Rathsmitgliede, zuletzt aber unter dem Stadtbauamte. Die Träger stammten immer fast ausschliesslich aus den umliegenden Dorfschaften namentlich auf dem rechten Elbufer, besonders aus Weissig, Bühlau, Papperitz, Langebrück u. a., und nahmen meist in der Stadt keinen festen Wohnsitz, sondern behielten ihren Hausstand in ihrer Heimath, gewannen auch nicht das Bürgerrecht. Auch unter der städtischen Verwaltung blieben sie auf ihre Löhne angewiesen und entrichteten denselben wöchentlichen Geldbetrag, „Chaisenzins“ oder auch „Herrengeld“ genannt, wie von Anfang an, wogegen der Rath das Inventar unterhielt, ihnen alljährlich eine neue Dienstkleidung (ursprünglich braun und gelb, seit 1730 grau und gelb) lieferte und für ein Stationslokal sorgte.

Als Stationslokal hatte der Rath Landsbergern anfangs einen Raum hinter dem Rathhause zunächst der Schössergasse gegen einen Jahreszins von 100 Gulden 12 Groschen überlassen. Beim Abbruche des Rathhauses wurden die Chaisen einstweilen in der Nähe der Kreuzkirche und seit dem Jahre 1719 auf der Frauengasse in einem zugleich mit für die Brodbänke errichteten Gebäude, nach dessen im Jahre 1740

erfolgten Abbruche aber in Bretbuden zur Hälfte auf dem Neumarkte vor dem späteren Hotel de Saxe, zur Hälfte auf dem Altmarkte untergebracht. Nach mehrjährigen Verhandlungen wegen Ermittelung eines endgiltigen Lokals ward durch Reskript vom 23. Oktober 1745 der Platz auf der Südseite des Altmarkts, auf welchem zeither des Raths „Interims-Waagegebäudchen“ gestanden, zur Erbauung eines Chaisenhauses bestimmt, wiewohl der Besitzer des dahinter gelegenen Eckhauses an der Schreibergasse und die Chaisenträger selbst, letztere wegen der Entfernung des Platzes vom Mittelpunkte der Stadt (!), lebhaften Einspruch dagegen erhoben. Mit einem Kostenaufwande von 1000 Thalern errichtete der Rath 1746 dort das Chaisenhaus und brachte darin auch die Brodbänke mit unter; seit deren Aufhebung wurde dieser Theil des Gebäudes zu Verkaufsgewölben benutzt. Das Chaisenhaus blieb den Anwohnern ein Dorn im Auge, ihre Bestrebungen zur Beseitigung desselben gehen bis in das Jahr 1771 zurück. Im Jahre 1818 erbot sich sogar ein Nachbesitzer des erwähnten Eckhauses zur Leistung eines Beitrags von 500 Thalern behufs Verlegung des Chaisenhauses an einen schicklicheren Ort. Wiewohl man aber seitdem allgemein auch bei den städtischen Körperschaften davon überzeugt war, dass das Chaisenhaus den Altmarkt verunziere, wusste es seinen Platz noch lange zu behaupten und fiel erst im Jahre 1878 den unablässigen Anfeindungen der Anwohner und dem in Wort und Bild sich geltend machenden Spotte der Bürgerschaft zum Opfer.

Eine zweite Portechaisenanstalt ward im Jahre 1719 durch zwei ehemalige Rathschaisenträger in Altendresden errichtet, und zwar auf Anregung des dort wohnhaften Festungskommandanten bei Gelegenheit der grossen Festlichkeiten, welche damals wegen der Vermählung des Kurprinzen in allen Stadttheilen stattfanden. Diese vom Rathe nur geduldete Anstalt besass ursprünglich zwei, seit 1728 vier und seit 1744 bis auf die neueste Zeit sechs Chaisen. Bei ihrer Erweiterung im Jahre 1728 erlangten die Altendresdner Chaisenträger vom Rathe die ausdrückliche Genehmigung ihres Gewerbebetriebs gegen das Zugeständniss eines jährlichen Zinses an das Altendresdner Religionsamt im Betrage von 2 Thalern für den Mann,

also zusammen 16 Thalern, der dann 1744 bei der weiteren Vermehrung der Chaisen auf 24 Thaler erhöht wurde. Die Altendresdner waren von Anfang an heftigen Anfeindungen seiten der Rathschaisenträger ausgesetzt, zumal da sie wiederholt versuchten, ihren Gewerbebetrieb, der sich auf das Tragen innerhalb Altendresdens und von da nach Dresden und zurück beschränken sollte, auch auf die Residenz selbst auszudehnen [1]). Die Kosten der Einrichtung und des Unterhalts ihrer Anstalt trugen die Unternehmer selbst, nur wurde ihnen seit 1731 ein Stationslokal im alten Rathhause unentgeltlich, seit 1755 aber ein solches im Erdgeschoss des neuen Rathhauses gegen einen besonderen Zins von 16 Thalern jährlich vom Rathe gewährt. Ihre Verfassung war dieselbe wie die der Rathschaisenträger, die Annahme- und Aufsichtsbefugnisse übte aber nicht der Rath, sondern das Neustädter Religionsamt aus.

Endlich entstand im Jahre 1720 noch das Institut der Schloss- oder Hof-Chaisenträger, die ihren Stand am Schlossthore hatten, dem Hofmarschallamte unterstellt waren und zum Rathe nur insofern in Beziehung standen, als sie zur Zahlung einer Abgabe von 54 Thlr. 17 Gr. 5 Pf. jährlich an die Rathsportechaisenkasse verpflichtet waren.

Selbst das gewerbsmässige Halten von Portechaisen seiten einzelner Gastwirthe vermochten die Rathschaisenträger mit ihrem Verbietungsrechte nicht zu verhindern. So wollte zwar im Jahre 1746 der Rath gegen den Besitzer des Hotel de Saxe (auf der inneren Pirnaischen Gasse), der sich eine Chaise zum Gebrauche der bei ihm wohnenden Fremden zugelegt hatte, einschreiten, aber die von jenem angerufene Landesregierung ertheilte ihm schliesslich die erbetene Vergünstigung. Das Halten einer Privatchaise gehörte im vorigen Jahrhundert zu den Bedürfnissen der Vornehmen, wenigstens klagen die Rathschaisenträger bei Gelegenheit ihrer Streitigkeiten mit den Altendresdnern aus dem Grunde über schlechte Zeiten, „weil jetzt ein jeder Cavalier, ja sogar Hofrath, selbst eine Chaise hält“ [2]).

---

1) Im Jahre 1729 klagten sie, dass sie von den Rathschaisenträgern „Broddiebe“ und Leute gescholten würden, „die auf den Sand bei den dreibeinigen Fischtiegel gehörten“ (d. h. an den Galgen!). *2)* F. M. Neubert,

Arbeiter und Dienstboten.

Der gegen Ende des 15. Jahrhunderts sich vollziehende Umschwung aller wirthschaftlichen Verhältnisse und die wachsenden Ansprüche des Volkes in Bezug auf die Lebenshaltung brachten eine so erhebliche Steigerung der Arbeitslöhne mit sich, dass die arbeitgebenden Klassen dabei nicht bestehen zu können glaubten und nur von einem obrigkeitlichen Eingreifen Abhilfe erwarteten. Die infolge der allgemeinen Klagen über wirthschaftlichen Druck erlassene Landesordnung vom Jahre 1482[1]) beschäftigte sich daher eingehend mit den Verhältnissen der arbeitenden und dienenden Klassen. Sie erstrebte die Verbilligung der Arbeit zunächst durch Verkleinerung der Münze und Festsetzung der Löhne nach dieser verkleinerten Münze. Nach dieser Lohnordnung sollte z. B. ein Bauhandwerker wöchentlich 14 neue Groschen nebst der Kost oder 23 Groschen ohne die Kost, ein Handlanger 9 Groschen nebst der Kost oder 16 Groschen ohne die Kost erhalten. Die letztere wurde für die Werkleute, die sich an dem, was ihnen gereicht wurde, oft nicht genügen lassen wollten, noch reichlich genug festgesetzt, nämlich für das Mittag- und Abendmahl Suppe, zweierlei Fleisch und ein Gemüse, in der Fastenzeit Suppe, zweierlei Fische, grüne oder dürre, und zwei Zugemüse, zum Morgen- und Vesperbrod aber nur Brod und Käse, als Getränk Kofent; die Handlanger und sonstigen Arbeiter sollten so beköstigt werden, wie es beim gemeinen Gesinde üblich war. Werkleute oder Dienstboten, die mit dem festgesetzten Lohne nicht zufrieden wären und davonliefen, sollten mit schwerer Strafe zur Erfüllung ihrer Arbeits- oder Dienstpflicht zurückgebracht werden. Der Arbeitgeber, der durch das Versprechen höhern Lohnes Arbeiter an sich zog, hatte für jeden Groschen, den er mehr gegeben, einen Gulden Strafe zu entrichten, der Arbeiter oder Dienstbote, der es empfangen, ging des bedungenen Wochen- oder Jahrlohnes verlustig. Ebenso sollte der Dienstbote, der einen Dienst aufgegeben und sich

---

Vortrag über die Rechtsverhältnisse der Portechaisenanstalten. Als Manuskript gedruckt 1867.

1) Cod. Aug. I S. 1 flg.

nicht nach zwölf Tagen wieder vermiethet hatte, oder der sich vermiethete, ohne seinem bisherigen Herrn den Dienst aufgesagt zu haben, um einen vollen Jahrlohn gestraft werden.

Die neue Landesordnung vom Jahre 1543[1]) enthält betreffs der Dienstboten, deren Ungehorsam männiglich bekannt sei, einige verschärfte Bestimmungen, insbesondere führt sie das Dienstzeugniss ein, indem sie vorschreibt, dass bei 20 Gulden Strafe niemand einen Dienstboten annehme, der nicht von seiner vorigen Herrschaft einen „Passport" bringt. Die Rathsordnung aus demselben Jahre[2]) verweist bezüglich der Dienstboten nur auf die Landesordnung, wie denn auch später auf diesem Gebiete für Dresden keine besondern Bestimmungen ergangen sind. Hingegen werden darin die Löhne der Tagearbeiter neu geregelt und diejenigen, welche damit nicht zufrieden sein würden, mit der Ausweisung bedroht. Zur besseren Beaufsichtigung der Arbeiter soll über ihre Herkunft, Wohnung, Arbeits- und Familienverhältnisse ein Verzeichniss angelegt werden. Allen Arbeitsleuten wird bei Strafe aufgegeben, keine Kinder über neun Jahre alt im Hause zu behalten, sondern sie zu vermiethen. Aus der Polizeiordnung von 1570[3]), die ebenfalls wieder eine Festsetzung der Arbeitslöhne unternimmt, ist eine Bestimmung bemerkenswerth, dass jeder unbeschäftigte Tagelöhner, der, wenn er zu einer Arbeit verlangt wird, nicht alsbald mitgeht und arbeitet, auf erstattete Anzeige ins Gefängniss gelegt und überdies am Gelde gestraft werden soll.

VI. Marktpolizei.

1. Wochenmärkte.

Das Recht, Wochen- und Jahrmärkte abzuhalten, gehörte in erster Linie zu den Privilegien, welche einem Orte bei seiner Erhebung zur Stadt vom Landesherrn verliehen wurden, ja es war der wichtigste Bestandtheil des Stadtrechts. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass in Dresden seit seinem Bestehen als Stadt Wochenmärkte, wenn nicht auch schon

---

1) Cod. Aug. I S. 13 flg. 2) Beilage V. 3) Beilage VI.

Jahrmärkte, gehalten worden sind. In der That ist bereits im Jahre 1271 von einem „Marktzoll“ die Rede, den der Landesherr Markgraf Heinrich von den nach Dresden zu Markte gebrachten Waaren bisher erhoben hatte und damals auf Bitten der Bürger, welche dafür eine Beisteuer zum Seusslitzer Klosterbaue leisteten, fallen liess[1]). Die Bezeichnung „Wochenmarkt“ findet sich zuerst in einer Urkunde Kurfürst Friedrichs II. vom 14. Mai 1447, worin derselbe anordnet, dass die Wiederherstellung des Friedens zwischen ihm und seinem Bruder Wilhelm in der Pfarrkirche, an dem Wochenmarkte und andern geeigneten Stellen bekannt gemacht werde[2]). Als Altendresden sein Stadtrecht erhielt, wurde ihm in dem Privilegium vom 21. Dezember 1403 das Recht, jeden Freitag Markt zu halten, ausdrücklich verliehen[3]). Dieser Markttag gab mit den Anlass zu den Streitigkeiten zwischen Dresden und Altendresden, die am 15. April 1449 durch einen Spruch landesherrlicher Schiedsrichter beigelegt wurden. Hiernach durfte am Altendresdner Markttage in Dresden kein Markt stattfinden, sondern wenn die Dresdner Freitags feilhalten wollten, so sollten sie es auf dem Markte in Altendresden thun. Andrerseits mussten sich die Altendresdner verpflichten, den Dresdnern für ihren am Montage stattfindenden Markt alle Marktwaare frei zugehen zu lassen; auch durften an diesem Tage ihre Tuchmacher, Bäcker und Schuster nicht vor der Brücke auf den „Schragen“, sondern nur auf den „Laden“ (in den Bänken) und in den Häusern feilhaben[4]). Zweifellos haben beide Wochenmärkte, Montags in Dresden und Freitags in Altendresden, neben einander fortbestanden bis zur Vereinigung beider Städte im Jahre 1549. Seitdem fand der Markt an beiden Tagen nur noch in Dresden statt und die Altendresdner, die nun fast auf die Stufe von Vorstädtern herabsanken, waren gezwungen, ihre Bedürfnisse jenseit der

---

1) Cod. II, 5 S. 1. 2) Ebendas. S. 180. 3) Ebendas. S. 110: *Sundirlichin habin wir yn gegebin und bestetigit eynen frihen margtag alle wochlich uff den fritag bie yn zcu haben, da man fleisch, brot und alle andir kouffmanschacz, welchirleye die ist, fry habin, kouffin und vorkouffin sal und mag ane hindirnis.* 4) Bd. I S. 349 flg.

Elbe einzukaufen. Erst im 18. Jahrhundert gelang es ihren Bemühungen, wieder eigne Wochenmärkte zu erhalten: Auf Ansuchen ihrer Viertelsmeister und gegen den Willen des Dresdner Rathes ordnete die Landesregierung an, dass vom 13. Oktober 1711 ab jeden Dienstag und Donnerstag in Altendresden Markt gehalten werde und dass die Dresdner Gewerbtreibenden an diesen beiden Tagen ihre Waare nur dort, nicht aber in Dresden auslegen dürften[1]), ganz wie es ehedem in dem Schiedsspruche von 1449 festgesetzt worden war.

Mit der Ueberwachung des Marktwesens war der Marktmeister[2]) betraut, dessen Amt urkundlich zuerst im Jahre 1456 erwähnt wird[3]), und zwar als Ehrenamt in der Verwaltung eines Bürgers, der für seine Bemühungen wohl eine kleine Vergütung und ein Amtskleid[4]) erhielt. Erst im 16. Jahrhundert war der Marktmeister ein berufsmässiger Beamter und gegen einen Wochenlohn von 6 bis 8 Groschen angestellt. Damals bekleidete er längere Zeit zugleich das Amt eines Nachtrichters oder Nachtwachmeisters und erhielt im Jahre 1567 eine beiderlei Verrichtungen umfassende Dienstanweisung[5]).

Die zum Wochenmarkte feilhaltenden Bauern hatten jedesmal eine Platzabgabe von 1 Pfennig, den sogenannten Marktpfennig, zu entrichten, nur die Bewohner der Rathsdörfer Plauen und Neudorf, sowie der Vorwerke Räcknitz und Zschertnitz waren davon befreit. Bis zum Jahre 1694 gehörte der Marktpfennig zum Diensteinkommen des Marktmeisters, seitdem aber floss er in die Stadtkasse[6]).

In der ältesten Zeit scheint der Dresdner Marktverkehr nicht so bedeutend gewesen zu sein, dass es schriftlicher Bestimmungen zu dessen Regelung bedurft hätte. Als solche erforderlich wurden, schloss man sich an die Leipziger Marktgewohnheiten an: Aus der um das Jahr 1370 nach Dresden

---

1) C. XXVII. 13. *2)* Vgl. Bd. I S. 140. *3)* Kämmereirechn. 1456: *Mattis Proles hat gerechint . . . und was schuldig 40 gr. yn syner rechnunge des bierkellers im LIII*[ten] *jare . . . So was man im ouch schuldig 1 ß 27 gr. 4 ₰. 1 hllr. vom marcktmeisterampte.* *4)* Vgl. Bd. I S. 141 Anm. 1. *5)* C. XVI. 52f Bl. 151 flg. *6)* C. XXVII. 1 Bl. 20 und 58. — A. XII. 16 Bl. 9 und 13. — C. III. 2. — A. IX. 16r Bl. 96.

mitgetheilten Leipziger Stadtwillkür wurden gerade die Vorschriften für den Marktverkehr fast wörtlich herübergenommen[1]) und sind dann auch Jahrhunderte hindurch in Geltung geblieben. Diese unveränderte Herübernahme der Leipziger Gewohnheiten würde nicht recht erklärlich sein, wenn es damals in Dresden bereits Marktregeln gegeben hätte, die man dann doch wahrscheinlich als Grundlage für eine neue Gesetzgebung benutzt haben würde.

Diese noch aus dem 14. Jahrhundert stammenden Marktvorschriften waren folgende: Wer gesalzene Fische in Tonnen auf den Markt bringt, soll damit drei Tage feilhalten, ehe er sie im Ganzen verkauft und aus den Tonnen in Fässer legt. Lebende und frische Fische, Wildpret und Vögel soll der Verkäufer stehend feilhalten, jedenfalls damit er sich schneller zum Losschlagen entschliesse. Nur wer in oder um die Stadt angesessen ist, darf Hökerei treiben; die Höken dürfen an Markttagen keine Waaren einkaufen, so lange der Wisch[2]) aufgesteckt ist d. i. bis Vormittags 11 Uhr, auch sollen sie nicht bei den Bauern, sondern zur Unterscheidung von diesen gesondert sitzen[3]).

Eine undatirte landesherrliche Verordnung, die etwa aus der Zeit zwischen 1460 und 1480 stammt, richtet sich, abgesehen von dem ebenfalls darin enthaltenen Verbote des Zutrinkens, gegen die im Lande umherziehenden fremden Händler, die Gewürze, Saffran, Ingwer und dergleichen in Körben auf alle Jahr- und Wochenmärkte, Ablässe, Kirmessen und Sonntags auf die Dörfer bringen, mit ihrer schlechten Waare die Leute betrügen und die einheimischen Kaufleute in ihrem Erwerb schädigen; denselben soll ihr Handel bei Vermeidung der Festnahme und Bestrafung gänzlich verboten sein[4]). —

---

1) Cod. II, 5 S. 51. *2)* Der auf einer Stange aufgesteckte Strohwisch, wohl eine Verunstaltung des Stadtkreuzes, war das Zeichen des Marktfriedens, s. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 28. *3)* Bd. I S. 313. *4) Also sich eczliche fremde lute in vorgangen zceiten angenomen haben gestossen und andere wurczs, saffran, ingeber und dergleych, das nicht bestendig kauffmanschacz noch ware ist, yn korben und reffen uff alle jarmerckte und wochenmerckte, ablaße, kermessen, auch alle sontag uff dorffer zcu vorkauffen zcu tragen und allerley muntze zcu*

Im Jahre 1549 ergeht ein Rathsbeschluss, „die faulen Hokelmaide nicht zu dulden“[1]), und 1553 ist „den Hausirern Befehl geschehen, sich des Hausirens zu enthalten“[2]).

Ausführlichere Bestimmungen über das Marktwesen bringt die Polizeiordnung vom 27. Februar 1570[3]), ohne jedoch an den Vorschriften der alten Willkür etwas zu ändern. Auch sie wendet sich hauptsächlich gegen den Zwischenhandel, die „Hokelei“, welche nicht zum geringsten an der herrschenden Theuerung schuld sei. Die Höken, denen ihr Platz am Markttage auf dem Neumarkte bei den Kuchenbuden angewiesen wird, sollen sich des Aufkaufens von Lebensmitteln auf den umliegenden Dörfern innerhalb einer Meile Wegs, der Verabredungen mit den Bauersleuten und des „schädlichen und schändlichen Entgegenlaufens vor die Thore“ zu enthalten und auf dem Markte mit ihrem Einkaufe bis 11 Uhr warten[4]). Das Feilhalten in den Thoren und das Hausiren wird ihnen bei Verlust der Waaren, die zur Hälfte den Aufsehern, zur Hälfte den Spitälern zufallen sollen, verboten. Die Böhmen, welche Obst und andere Waaren auf der Elbe anher bringen, sollen sich damit bei dem Geleitsmann und dem Richter an der Elbe anmelden und während dreier Sonnenscheine nichts an die Höken und Aufkäufer abgeben, auch nach Ablauf dieser Zeit nichts einzeln, sondern nur im Grossen verkaufen und nichts bei den Bürgern zum späteren Verkaufe einsetzen. Alle auf den Markt gebrachten Lebensmittel müssen von den verordneten drei Schatzherren geschätzt und zu den von diesen festgesetzten und

---

nemen, dordurch dy unsern betort und vil unser lande inwoner an irer narunge, dye sye etwan gehabt, gehindert werden, begern wir von uch, das ir offintlich vorkundigen lasset, das wir sulchs hinfur nicht gehabt nach gestatten wollen, sunder wo dieselbigen mit sulcher ware in solchem handel hernach uff jarmerckten, wochenmerckten, kermessen, ablaße ader sust betreten, das man sye alsdann zcu handen nemen unnd als ubirtreter unsers gebots nach geborniß straffen sulle, das dy unsern in unsern landen wonhafft irer narunge mit bestendiger ware sullich ende zcu besuchen ungehyndert bleyben ꝛc. (Original auf Papier im RA.)

1) A. II. 100b Bl. 26. 2) A. II. 100c Bl. 36. 3) Beilage VI. 4) Noch im Jahre 1855 wurde der von den Handelsgärtnern gestellte Antrag auf Aufhebung des Hökeraufkaufverbots vor 10 Uhr Vormittags bezüglich der Gärtnerwaaren abgelehnt (C. XXIX. 51).

öffentlich angeschlagenen Preisen verkauft werden. Der Marktordnung ist ein Verzeichniss der zulässigen höchsten Preise beigefügt, wonach z. B. das Pfund Butter, das Pfund bester alter böhmischer Käse, die Mandel Eier im Sommer, ein junges Huhn, eine Ente, ein Pfund Karpfen je 1 Groschen (= 12 Pf.) kosten dürfen; unter dem essbaren Federvieh werden Drosseln und Amseln das Stück zu 2 Pf., Lerchen und Dickschnäbel die Mandel zu 18 Pf. angesetzt, und zwar alle gerupft. Die frischen Fische dürfen nicht mehr nach der Hand, wobei vielfach Uebertheuerung vorgekommen ist, sondern nur nach dem Gewicht verkauft werden; die Elbfische müssen die Fischer an den Fischtagen, Mittwochs und Freitags, im Ganzen auf den Altmarkt herein bringen und in den bei dem Röhrtroge hergestellten Trögen stehend an jedermann verkaufen, nur dass dabei, wie in den Fleischbänken, dem Hofküchenmeister der Vorkauf vorbehalten ist.

Im Jahre 1603 wurde diese Marktordnung mit geringen Abänderungen erneuert[1]) und dabei eine Taxe aufgestellt, in welcher die Preise der Lebensmittel je nach dem Stande der Kornpreise in vier verschiedenen Höhen vorgesehen waren. Veranlasst war die neue Marktordnung wiederum hauptsächlich durch die „unartige und missgebräuchliche Hökerei“, welcher man die Steigerung aller Lebensbedürfnisse schuld gab und gegen die man die alten, in Vergessenheit gerathenen Vorschriften wieder zur Anwendung gebracht wissen wollte. Diese Bemühungen, den Zwischenhandel einzuschränken, blieben offenbar ohne jeden dauernden Erfolg; ein halbes Jahrhundert später machten sich die alten Klagen aufs Neue geltend und ein Rathsmandat vom 8. Januar 1653[2]) brachte die Bestimmungen über die Hökerei nochmals scharf in Erinnerung. Trotzdem war auch in der Folge die Zahl der Höken in steter Zunahme begriffen und wurden im Jahre 1691 vom Marktmeister nicht weniger als 122 Personen namhaft gemacht, die mit Obst, Butter, Käse und Eiern handelten. Dem Aufkauf und der Steigerung der Butter suchte man sogar auf die Weise entgegenzuwirken, dass man seit 1737 den Butter-

1) C. XXVII. 117i. 2) C. XXIX. 1.

händlern vor ihrer Zulassung zum Feilhalten auf dem Altmarkte einen feierlichen Eid abnahm, worin sie versicherten, die feilzubietende Butter nicht in der Stadt oder eine Meile im Umkreise, sondern aus entfernteren Ortschaften zusammenkaufen zu wollen[1]).

Im vorigen Jahrhundert brachte das Landvolk vielfach auch ausserhalb der Markttage seine Erzeugnisse zum Verkaufe auf den Markt, was von fremden Händlern benutzt ward, um Getreide und andere Lebensmittel aufzukaufen. Dies zu verhindern, ordnete der Rath 1747 mit kurfürstlicher Genehmigung an, dass der Marktwisch auch ausserhalb der Markttage zu den gewöhnlichen Stunden ausgesteckt wurde[2]).

Der Getreidemarkt wurde seit alter Zeit mit auf dem Altmarkte abgehalten, von da aber im Jahre 1766 wegen Platzmangels auf die Breitegasse und von hier wiederum im Dezember 1816 an die Frauenkirche verlegt[3]).

Auf dem Wochenmarkte fand auch der Verkauf von Kleinvieh statt. Als sich 1713 mehrere Anwohner des Neumarkts beim Kurfürsten darüber beschwerten, dass neuerdings vor ihren Häusern Schweinemarkt gehalten werde, berichtete der Rath, es würden seit undenklichen Zeiten Montags und Freitags beim Wassertroge auf dem Neumarkte die Ferkel, auf dem Altmarkte die jungen Ziegen und Kälber feilgehalten, während der Handel mit grossen Schweinen nur in den Vorstädten, besonders beim „Schlösschen“ am See, stattfinde. Im Jahre 1820 wurde der Schweinemarkt von dem Platze an der Meilensäule vor dem Wilsdruffer Thore, wo er sich in letzter Zeit befunden hatte, hinaus nach dem Poppitz, der Heu- und Strohmarkt von derselben Stelle neben den Getreidemarkt an der Frauenkirche und die Breterwagen an das Trompeterschlösschen verwiesen[4]).

2. Jahr- und Viehmärkte.

Die erste Erwähnung eines Jahrmarktes in Dresden findet sich in der Bauamtsrechnung von 1407[5]); es darf aber ein

---

1) C. XXIX. 9. 2) C. XXVII. 33. 3) C. XXXI. 47 und 95.
4) C. XXVII. 14. 5) Baurechn. 1407: *Item ich hab an dem suntag, als*

viel höheres Alter desselben angenommen werden, nur dass die betreffenden Rechnungen nicht weiter zurückgehen. Neben diesem damals einzigen Jahrmarkte, der am Sonntage nach dem Tage Galli (16. Oktober) oder Lucä (18. Oktober) seinen Anfang nahm, wurden öffentliche Märkte auch an den beiden Ablassfesten zu Kreuzes Erfindung (3. Mai) und zu Johannis (24. Juni) abgehalten[1]), doch lassen die Beträge der Einnahme von den Stättegeldern ersehen, dass der Kreuzablass als Markt ganz unbedeutend und auch der Johannisablass kaum den vierten Theil so stark von Verkäufern besucht war wie der Gallimarkt. Ein zweiter Jahrmarkt, der Fastenmarkt, wurde der Stadt im Jahre 1488 oder kurz vorher durch Herzog Albrecht verliehen: Es ist eine Urkunde desselben vom 30. April 1488 vorhanden, wodurch er den „neuen" Jahrmarkt, den er der Stadt zur Besserung ihrer Nahrung jährlich auf Reminiscere abzuhalten gestattet hat, auf ihr Ansuchen, weil dieser Zeitpunkt ihr ungelegen, auf Invocavit, 5 Wochen vor Ostern, verlegt[2]). Der dritte Jahrmarkt, der Johannismarkt, entstand aus dem erwähnten Johannisablassfeste, dessen Umwandlung in einen Jahrmarkt Herzog Heinrich nach Einführung der Reformation auf Ansuchen des Rathes genehmigte. Mittelst gedruckten Ausschreibens vom 10. März 1540[3]) machte der letztere bekannt, dass der Johannismarkt jedesmal am Tage Albani, den 21. Juni, beginnen und den Tag nach Johannis, den 25. Juni, schliessen werde; wer ihn mit Krämerei, Vieh, Gewand, Leder und andern Kaufmannsgütern beziehe, werde auf zwei Jahre vom Stätte- und Budengelde befreit sein. Durch herzogliches Privileg vom 9. Mai 1541[4]) ward dem

---

unser jarmark eintratt, gemacht 6 pawden, da hot unser smid nimer nagel, da must ich gebin vor aribeit und nagel 7 gr. Item ich hab gebin dem putel 2 gr., daz er czusach, da man dy pawden macht und abprach, daz man nicht dy prett nam des nachtes. Summa hujus 35 gr.

1) Die Ausgaben für den Jahrmarkt sind in der Bauamtsrechn. 1454 unter *dominica post Luce ewangeliste* verzeichnet. — Baurechn. 1458: *Percepta von den ablaß unde jarmargkte. Item 17 gr. 3 ₰. entpfangen uff das ablaß crucis. Item 2 ß 22 gr. 4 ₰. 1 hll. entpfangen uf Johannis. Item 10 ß 3 gr. entpfangen uff den jarmargk Galli zcu stetegelde von den buden.* *2)* Hasche, Urk. S. 346. *3)* C. XXX. 1. — Hasche, Urk. S. 459. *4)* Original im RA. — Hasche, Urk. S. 461.

Rathe das Recht, den Johannismarkt in derselben Weise wie den Lucä- und Invocavitmarkt abzuhalten, nachträglich noch bestätigt.

Altendresden erhielt erst im Jahre 1622 eigne Jahrmärkte. Um der bürgerlichen Nahrung in diesem Stadttheile etwas aufzuhelfen, hatte der Rath 1621 beim Kurfürsten um die Erlaubniss nachgesucht, daselbst jährlich zwei Jahr-, Ross- und Viehmärkte zu veranstalten. Nach langwierigen Verhandlungen mit den Nachbarstädten, die wegen vermeintlicher Beeinträchtigung ihrer Rechte dagegen Widerspruch erhoben, ward die erbetene Erlaubniss für den Sonntag Cantate (4 Wochen nach Ostern, und den Sonntag nach Mariä Geburt (8. September) ertheilt und der erste dieser Altendresdner Jahrmärkte am 19. Mai 1622 abgehalten[1]).

Von der wirthschaftlichen Bedeutung, welche die Jahrmärkte in älterer Zeit für die Stadt und ihre Bevölkerung hatten, lässt sich bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials ein Bild nicht gewinnen. Nur über die Einnahmen aus dem Buden- oder Stättegelde geben die Stadtrechnungen Auskunft, während über den Besuch der Märkte seiten auswärtiger Käufer und Verkäufer, über Art und Herkunft der Marktwaaren, die Stärke des Umsatzes und die Preisverhältnisse so gut wie nichts zu ermitteln ist. Und was seit dem 17. Jahrhundert die Akten über das Jahrmarktwesen enthalten, beschränkt sich fast ganz auf die Klagen einheimischer Handel- und Gewerbtreibender über den Mitbewerb der fremden und ihre Bemühungen zur Beseitigung desselben.

In den Stättegeldrechnungen treten die Tuchhändler, Kürschner und Kramer als hauptsächlichste Marktbesucher hervor. Die fremden Tuchhändler (Gewandschneider) hielten im 15. Jahrhundert in Buden auf dem Markte feil, bis sie mit den Kürschnern, welchen die oberen Räume des Rathhauses überlassen waren, in das zu einem Gewandhause eingerichtete ehemalige Judenhaus verwiesen wurden[2]). Die Kürschnerstände und Gewandbuden liess der Rath aufstellen und erhob dafür ein Buden- oder Stättegeld, den Kramern überliess er die

1) C. XXX. 1 und 216g. 2) Bd. I S. 175 und 229.

nöthigen Breter gegen Erlegung einer Leihgebühr[1]). Ausser diesem Stättegelde für den Rath erhob bei den Jahrmärkten auch der herzogliche Amtmann ein Stättegeld von den Gewandständen und Krambuden, sowie einen Wagen- und Pferdezoll von den während des Jahrmarkts durchgehenden Waaren, von dem nur die herzoglichen Amtsunterthanen, die von Adel und Priesterschaft und diejenigen, welche Getreide ein- und ausführten, befreit waren. Dieser Zoll wurde 1527 an den Rath käuflich abgetreten und das landesherrliche Stättegeld, da es den Besuch der Jahrmärkte beeinträchtigte, aufgehoben[2]).

Das Stättegeld, das der Rath ursprünglich nur für die Aufrichtung und Einräumung von Buden und Ständen und die Darleihung von Bretern erhob, wurde allmählich zu einer Abgabe ohne Gegenleistung, die jeder fremde Verkäufer zu entrichten hatte. Die Bürger waren davon befreit, jedoch, nach einer Entscheidung aus dem Jahre 1705, nur für Eine Bude

---

1) Baurechn. 1411: *Recepta von den buden, y von der buden 10 gr., und von den korsenern czu 8 gr., summa 7 ß 14 gr. Item vor bret quos vendidi 1 ß 22 gr.* — Desgl. 1416: *Item 4½ schog von den gewantbuden und kursenern of dem rathuse.* — Desgl. 1424: *Item 5 gr. meister Franczen dem czymmermann, als her in dem jarmarckte by nachte meher buden muste machen . . . Item 1 gr. 2 hll. eyme gesellen, eyne nacht der brete zcu huten uff dem Marckte.* — Desgl. 1437: *Item habe ich uffgehaben in unssem yarmarte von stetegelde 2 ß 52 gr.* — Desgl. 1452: *Item 1 ß gr. 45 gr. von 10½ ß breten den kramern uff Johannis ußgelegin. Item in dem jarmarckte von den körsenern uff dem rathhuwse 1 ß 11 gr. Item von dem gewandbuden 5 ß 30 gr. von 33 buden. Item 20 gr. von 4 buden, die Andres Pfiel und der junge Fogil hatten. Item 5 gr. von einer buden, die eine arme frauwe mit 3 grauwen tüchern hatte, die andern bleben ledig, item ich hatte 2* ꝛc. *Item 1 ß 42 gr. von 10 ß 15 breten gelegen den cramern in dem jarmarckte . . . Item 8 gr. von den zcuhauwen breten.* — Kämmereirechn. 1466: *10 ß 56 gr. 7 ₰. 1 hll. im jarmarckte von den buden und bretern genomen* (unter der Ueberschrift: *jarmarcktgelt*). — Desgl. 1469: *12 ß 25 gr. ym jarmarckte vom gewandhuße und von bretern uffem Marckte genomen.* — Desgl. 1492: *11 gr. 6 ₰. von gewandtbuden uff invocavit, und ist so wenigk gefallen ursache das so gros ungewitter was, das nymants konde auslegen.* — Desgl. 1507: *4 gr. budengeldt uff jarmargk Galli, im sterben ist nymantz hie gewesen.* — Desgl. 1540: *9 ß 39 gr. von gewandtbuden uffm Judenhauße, ist uben und unden vol gewest.* 2) Bd. I S. 272.

oder Einen Stand, während sie es für eine zweite Verkaufsstelle auch zahlen mussten[1]). Das Stättegeld wurde vom Stadtrichter mit dem Stadtschreiber, dem Marktmeister und dem Frohnboten im Herumgehen an den Buden selbst eingesammelt[2]). Seit der Uebernahme des landesherrlichen Zolles oder Geleits waren zwei Rathsherren verordnet, während der fünf Jahrmarktstage im kleinen Rathsstübchen den Zoll einzunehmen; einer von ihnen war seitdem, an Stelle des Richters, zugleich Stättegeldeinnehmer. Sie erhielten dafür jedesmal je 20 Groschen und speisten auf Stadtkosten zu Mittag, wobei ihnen zwei bis drei Kannen Wein und Bier zugestanden waren; speisten aber die Bürgermeister oder sonst eine Raths-

---

1) C. XXX. 6. — Die Akten C. XXX. 215x enthalten ein Verzeichniss der stättegeldpflichtigen Marktbesucher aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, woraus sich die grosse Reichhaltigkeit der damals auf den Jahrmärkten vertretenen Gewerbe ergibt. Das sogenannte grosse Stättegeld zahlten die auf dem mittleren Theile des Marktes feilhaltenden Spitzenhändler, Frankenberger Zeughändler, Riemer, Seiler, Freiberger Schnürkramer, Handelsleute, Weisszeughändler, Gürtler, Hüter, Messerkramer, Strumpfhändler, Hutschmücker, Senkler, Puppenmacher, Nadler, Seifensieder, Weissgerber, Kammmacher, Pfefferküchler, Korbhändler, Buchbinder; das kleine Stättegeld die um den Markt herum, über der Kaitzbach, sowie in der Frauengasse und auf dem Neumarkte feilhaltenden Sensen- und Sichelkramer, Wetzsteinhändler (welche auf einer Weintonne auslegen), Pirnischen Zeugmacher, Huf- und Grobschmiede, Zirkelschmiede, Schlosser, Rothgiesser, Goldschmiede, Strumpfhändler, Scheerenhändler, Grimmischen Zwirnhändler, Zwillichthändler, Messerkramer, Buchbinder, Zinngiesser, Italienischen Citronen- und Pomeranzenkramer, Kupferschmiede, Klempner, Wetzsteinhändler an Tischen, Spitzenhändler, Wurzelkramer, Schachtelhändler, Kurzwaarenkramer, Holzgefässehändler, Dippoldiswalder Töpfer, Quacksalber, Wurzel- und Schlangenschmalz-Kramer, Böhmischen Töpfer mit weissem und grauem Gefässe, Schuster und Weissleinwandhändler in der Schustergasse. *2)* Baurechn. 1454: *10 gr. dem stadschriber, 4 gr. dem richter, 2 gr. syme knechte, 2 gr. Mattis dem boten, 2 gr. dem grebirmeister, 2 gr. Hans Gruliche, 2 gr. Tammen, 10 gr. vorczert an essen und getrencke feria quinta ym jarmargkte. Item 12 gr. ir drien dren tage dy gewandbuden uff dem Margkte abgebrochen und dy brete zcusampne getragen feria quinta, sexta et sabbato nach dem jarmargkte.* — Kämmereirechn. 1489: *12 gr., dem richter unnd statschreiber itzlichem 4 gr., dem marcktmeister und boten itzlichem 2 gr. vom budengeld uff Galli inzcunemen.*

person mit ihnen; so durften sie eine oder zwei Kannen Wein mehr aus dem Rathskeller holen lassen[1]).

Der Jahrmarkt wurde schon im 15. Jahrhundert „eingelauten“ d. h. sein Beginn durch Glockengeläute verkündet[2]). Während seiner ganzen viertägigen Dauer waren die Wachen auf dem Kreuzthurme verstärkt[3]).

Mit den Jahrmärkten waren in früherer Zeit die Viehmärkte unmittelbar verbunden. Als dieselben nach dem dreissigjährigen Kriege stark in Rückgang gekommen waren, brachte der Rath durch Ausschreiben vom 15. Januar 1684 in Erinnerung, dass solche jedesmal am Freitage vor den drei Dresdner und den zwei Altendresdner Jahrmärkten abgehalten würden, und forderte die Umgegend zu fleissigerer Beschickung derselben, insbesondere mit Schlachtvieh, auf, da dieses die Bürger bisher zum Theil auf fremden Märkten hätten kaufen müssen. Der Viehmarkt fand damals in Dresden am Jüdenteiche, in Altendresden auf dem Platze oberhalb der Rhänitzgasse statt[4]). Im Jahre 1767 berichtete der Rath, dass die früher vor den Jahrmärkten abgehaltenen Viehmärkte aus Mangel an Verkäufern, die ihre Waare lieber auf die Viehmärkte in Radeburg, Eisenberg, Freiberg, Pirna und Meissen trieben, gänzlich eingegangen seien, und bat um die Genehmigung zu erneuter Ausschreibung derselben[5]). — Die Abhaltung eines öffentlichen Pferdemarktes auf dem Platze bei der Schäferei in Friedrichstadt wurde für jeden Donnerstag durch kurfürstlichen Erlass vom 23. November 1736 angeordnet[6]).

3. Striezelmarkt.

Ueber die Entstehungszeit des Striezelmarktes lässt sich etwas Genaueres nicht sagen, als dass er bereits im 15. Jahrhundert bestanden hat. Keinesfalls ist er auf das Privilegium vom 19. Oktober 1434 zurückzuführen, denn dieses bezieht

---

1) Aemterbuch A. II. 1a. 2) Kämmereirechn. 1456: *1 gr. dem kyrchenknechte, er had den jormarckt yngeluthen.* 3) Kämmereirechn. 1491: *6 gr. einem wechter tag und nacht uffm thorm ym jarmargkt zcu wachen.* 4) C. XXX. 1. Bl. 19. 5) C. XXVII. 71. 6) C. XXX. 215r.

sich nur auf einen freien Fleischmarkt, der ausser an einem bestimmten Wochentage auch am Weihnachtsheiligabend abgehalten werden durfte, damit sich die Einwohner für die Feiertage mit Fleisch versorgen konnten[1]. Eine Hauptwaare des Weihnachtsmarktes waren die Christbrode oder Striezel *(strotzel, strutzel)*, die in den Rechnungen des Bartholomäihospitals schon seit 1474 erwähnt werden. Sie wurden auf Handwagen, die mit Bretern belegt waren, feilgehalten; die dazu nöthigen Breter lieh der Rath den Verkäufern ebenso wie den Kramern zum Jahrmarkte gegen eine kleine Gebühr[2]. Von diesem Weihnachtsgebäck erhielt der Christmarkt seinen Namen: er wurde seit dem 16. Jahrhundert als „Striezelmontag“ bezeichnet, woraus sich ergibt, dass er damals nicht mehr am heiligen Christabend, sondern am Montag vor dem Feste abgehalten wurde.

Seiner Entstehung wie seiner Dauer nach war der Striezelmarkt zunächst ein blosser Wochenmarkt. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts scheint er durch die zunehmende Theilnahme fremder Gewerbtreibender eine grössere Ausdehnung erhalten zu haben. Ihren Wettbewerb suchten die einheimischen seit dem 17. Jahrhundert in unaufhörlichen Beschwerden und Anträgen zu bekämpfen, zunächst ohne Erfolg, da der Rath ihnen erklärte, das Feilhalten der Fremden am Striezelmontag sei wie bei den Jahrmärkten allezeit bräuchlich gewesen; es sei „der Stadt und Bürgerschaft nützlicher, wann die Commercia und die Fremden anhero zu kommen befördert als weggewiesen würden“. Den Jahrmärkten gleich wollte der Rath damals auch den Palmsonntag betrachtet wissen, nur dass dieser Markt durch Beschluss vom Jahre 1656 der Sonntagsheiligung wegen künftig am folgenden Montag abgehalten werden sollte.

---

1) Vgl. S. 240. 2) Kämmereirechn. 1496: *6 gr. 6 ₰. von breten zu den cristbroten uff weinachten.* — Desgl. 1499: *5½ gr. von strutzelbreten uff weinachten ingenomen.* — Desgl. 1507: *6 gr. 6 ₰. von strutzelwahen.* — In der Kämmereirechn. 1506 wird ausser *7 gr. von strotzelbreten* noch verzeichnet: *1 gr. vonn hornaffbreten ingnomen;* es ist aber nicht zu ermitteln, ob diese, ebenso wie die Striezel oder Stollen noch heute existirenden „Hornäffchen“ ebenfalls auf dem Striezelmarkte oder auf dem Jahrmarkte feilgehalten wurden.

Der Ursprung dieses Palmsonntagmarktes scheint noch im Mittelalter zu liegen[1]). — Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts gelang es den hiesigen Gewerbtreibenden, die allmähliche Ausdehnung des Striezelmontags auf mehrere Tage und einzelne Beschränkungen in der Zulassung auswärtiger Verkäufer durchzusetzen, zu der von ihnen angestrebten völligen Verdrängung derselben ist es aber nicht gekommen[2]).

VII. Feuerpolizei.

Im Mittelalter schwebte die Stadt bei der fast durchgängig hölzernen Bauart der Häuser, bei der Anhäufung von Brennholz in den Hintergebäuden und von Stroh in den zahlreichen Viehställen, endlich bei der Verwendung offener Kienfackeln zur Beleuchtung in beständiger Gefahr, infolge Verwahrlosung oder Brandstiftung durch Feuer zerstört zu werden. Man sollte daher glauben, dass die Obrigkeit es sich schon in der frühesten Zeit habe angelegen sein lassen, die Grösse dieser Gefahr durch vorbeugende Maassregeln abzumindern und ein kräftiges Einschreiten beim Ausbruche von Bränden durch geeignete Anordnungen zu gewährleisten. Statt dessen fehlt es Jahrhunderte hindurch an jeder Spur von feuerpolizeilicher Ordnung. Die Lässigkeit, die sich hierin bekundet, mag wesentlich darin ihren Grund haben, dass sich der Mensch gerade dieser ungeheuern Gefahr gegenüber ohnmächtig fühlte und die Rettung nur von einer höhern Gewalt erhoffte. Dieser Auffassung pflegte man auch noch in sehr später Zeit Ausdruck zu geben, indem man fast überall, wo in Schriften von

---

1) C. XXVII. 1 Bl. 109 und 117. — In der Bauamtsrechn. 1483 wird unter andern Tagen, an denen die Kramer feilhielten, auch der Montag Palmarum genannt: *Eynnome von brethe uff dem Margte entczeln: 4 gr. von den kromern yn der ersten fastwochen. 1 gr. 2 hllr. och von bretten doselbist. 11 gr. von breten den montag oculi och von kromern. 2 gr. 1 hllr. von bretten den montag palmarum. 1 gr. von bretten an unßer libin frawen obende worczewey och von kromern.* *2)* A. Hantzsch, Geschichte des Dresdner Christmarkts, in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte Dresdens Heft 8 (1883) S. 27 flg.

Feuersgefahr die Rede war, die Formel hinzufügte: „da Gott gnädiglich vor sei“ oder „das Gott gnädiglich verhüten wolle“[1]).

Die vorbeugenden Maassregeln beschränkten sich noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts darauf, dass für die Brauhäuser, deren es eine grosse Zahl gab, das Vorhandensein einer gemauerten Feueresse *(fewrmawr)*, einer Leiter und mehrerer Feuerhaken *(fewrkrucken)* vorgeschrieben war, sowie dass die vorhandenen Vorräthe an Brennholz ein bestimmtes Maass nicht überschreiten durften[2]). Von Zeit zu Zeit liess der Rath den Bürgern durch den Frohnboten gebieten, die Essen rein zu kehren und die Feuergeräthe bereit zu halten[3]). Erst nach dem Jahre 1450 aber scheint der Rath theils selbst, theils durch die Viertels- und Rottmeister Besichtigungen veranstaltet zu haben, bei denen der Zustand der Brauhäuser und der Feueressen, sowie die Holzvorräthe untersucht und Vernachlässigungen zur Verantwortung gezogen wurden. Wenn sich hierbei herausstellte, dass viele Bürger noch nicht einmal in ihren Brauhäusern Feuermauern hatten[4]), so ist dies für die rücksichtlich der Feuersicherheit herrschenden Zustände bezeichnend genug. Ein Fortschritt wurde auf diesem Gebiete

---

1) Vgl. Bd. I S. 326 unten und die Feuerordnung 1572 und folgende.
2) Vgl. Bd. I S. 148 Anm. 3. 3) Pfannenamtsrechn. 1452: *8 hllr. bedello, das er geboth dy bruehussere zcu keren und lehtern doryn zcu schicken.*
4) Revisionszettel A. XVb. 37 (ca. 1460): *Primum quartale. Niclas Cluge mit Mertin Seber an Hannse Lewbenitcze anzcuheben biß an Mattis Vorwergk. Ir sullet den luten sagen unde von des ratis wegen ernstlichin gebieten, das itzlichir syne fewrmawrn reyn kere, und wer yn syme bruwehuse nicht fewrmawrn habe, der sulle nicht bruwen, er lasse denne vor eyne fewrmawre machin. Item das itzlichir 6, achte ader czehin fewrkrucken yn syn gebuwede bestelle.* Im 4. Viertel werden 10 Bürger aufgezählt mit der Bemerkung: *had keyne fewermuer yn dem brewhuße,* bei zweien heisst es: *had keyne fewermuer obir dem stobenoffin.* — Desgl. 1463: *22 gr. haben die hern vorczert, alz sie daz bir besogen unde dy fewermawern.* — Kämmereirechn. 1489: *40 gr. 3 hll. am freitag Augustini die drey rete vorzceret, do man fewrmern* [!], *bir, holtz und ander der stat notdurfft besehenn hat.* — Ein Revisionszettel von 1515 berichtet, dass die Nachbarn an der Pirnischen Gasse *bytten und begern, daz man in wolde czygel gebin dy fewermewern czu deckin, so wolden sy dy schindel obin wegk thun.*

erst durch die vom Herzog Albrecht nach dem grossen Brande von 1491 erlassenen Bauvorschriften erzielt.

Ebensowenig wie über die Verhütung von Feuersgefahr gibt es aus älterer Zeit, namentlich auch nicht in der frühesten Fassung der Statuten, Bestimmungen über die Bekämpfung des Feuers. Die erste Feuerordnung findet sich in dem ältesten auf uns gekommenen Stadtbuche und stammt der Schrift nach aus der Zeit um 1450[1]); die Möglichkeit, dass schon ein früheres, verloren gegangenes Stadtbuch eine solche enthalten habe, ist übrigens nicht ausgeschlossen. Diese Feuerordnung bestimmt, dass beim Ausbruche eines Feuers jedermann mit Aexten und Wehren, die Büttner, Bader und Brauer mit ihren Gefässen, auch die Priester, Mönche und Schüler herbeieilen und dem Feuer wehren sollen. Kein Mann oder Weib darf ohne Wehre oder Gefäss beim Feuer stehen, und bei Strafe der Stadtverweisung soll dabei niemand sich weigern zuzugreifen und zu arbeiten. Wer Feuerhaken oder Wasser zuträgt oder Wasser aus den Brunnen schöpft, soll von der Stadt gelohnt werden. Wo es nöthig ist, zur Absperrung des Feuers Dächer abzubrechen, darf kein Hausbesitzer dies hindern, bei 10 Schock Strafe. Jeder soll Feuerkrücken im Hause haben; ein Zusatz aus dem Ende des 15. Jahrhunderts fordert für jedes Haus auch eine eigne Leiter. In einzelnen Höfen waren damals auch bereits Wasserbütten auf Schleifen vorhanden[2]).

1) Stadtbuch 1437 flg., hinterer Deckel: *Wo ein fewer ußkömmet. Item das yderman mit eckxen und syner wehre zulouffen sal bie leibe und gute. Item das nymand weren sal die dechere gein deme fewer abeczuslahen lassen, wo man irkennet, da des not tut, bie X^en^ schogken. Item das kein man, frauw nach mayt bie deme fewer stehin sal ane wehre und geveße, und ouch wer da nicht zugreiffen nach erbeiten welde, wen man dorobir bey deme fewer begriffe, den welde man von der stad weisen. Item das yderman syne fewerkrügken ynn synem huse habin sal. Item wer da fewerhoken adir wasser zutreit adir wasser uß den börnen scheppffit, den wil man von der stad wegin lonen. Item das die büttenere und ouch die badere mit iren czöbern und eymern zulouffen sullen. Item den pristern, monchen und schülern zu sagen, daz sie ouch zulouffen und weren sullen. Item den bruwern, daz sie ouch mit iren schuffen zulouffen sullen und weren.* Zusatz Ende 15. Jahrh.: *Item ein yderman sal ein eigen leternn yn seinem hause halten sall.* 2) Brückenamtsrechn. 1480:

Bei ausbrechendem Feuer wurde mit der auf dem Rathhausthürmchen hängenden kleinen Glocke, Pempe genannt, Sturm geläutet; wer das Läuten zuerst besorgte, erhielt eine Belohnung in Kleidung oder Geld[1]). Für die in der Feuerordnung zugesagte Bezahlung des Plumpens und Wassertragens finden sich in den Rechnungen bezüglich der Einwohner keine Belege, dagegen werden Geld- und Bierspenden an die aus den umliegenden Dörfern und Städten herbeigekommenen Helfer erwähnt[2]).

Die Einwohner, in deren Hause oder durch deren Schuld Feuer auskam oder die feuergefährliche Arbeiten, insbesondere das Ausbrennen der Fässer, bei Nacht vornahmen, wurden bestraft, jedoch scheinen diese Strafen im 15. Jahrhundert noch ziemlich geringfügig gewesen zu sein[3]).

Durch den grossen Brand vom 15. Juni 1491[4]) trat der unzulängliche Zustand des Feuerpolizeiwesens in schreckenerregender Weise zu Tage, und da sich der Rath vermuthlich der Aufgabe gründlicher Abhilfe nicht gewachsen zeigte, sah sich der Landesherr selbst zu thätigem Eingreifen veranlasst. Nicht lange nach dem Brande erliess Herzog Albrecht eine Bauordnung[5]), um grössere Feuersicherheit der Häuser all-

---

8 gr. vor eine bothe in den bruckenhoff bey dem borne, dy man sal haben uff der sleiffe stetes fol wassers umbe fewirs noth.

1) Kämmereirechn. 1463: *20 gr. Stulpan vor 6 elen gewant, haben en dy hern gecleid, daz er des fewers gewar wart unde laute die pempe yn czeyten.* — Desgl. 1465: *10 gr. dem hawßman, daß he die pemppe lawthe, do iß branthe zcu Steffan Gurteler.* 2) Kämmereirechn. 1484: *8 gr. eynem pauwer zcu vortrincken, hatte waßer in botten zcum fewer in der Brudergasse gefurt.* — Desgl. 1491: *1 ß 7 gr. das erbare volck ym brande des nachts vorm keller getruncken.* — Bieramtsrechn. 1491: *2 ß 33 gr. vor 2 vaß 1 virtel bier, hat der radt verschencket den wechtern in deme brande uß den umblegenden steithen.* 3) Kämmereirechn. 1465: *Mattis Proleßynne dedit 8 gr., das sie faß hat lassen bornen vor irer thore,* und die gleiche Strafe gegen 7 andere wegen Fässerbrennens bei Nacht. — Desgl. 1486: *Item 8 gr. Blobisch der brewer, daß es zu Symon Jhon gebrant hatt. Item 8 gr. Symon Jhon, das er dasselbige fewer nicht vorwartt hatt.* — Desgl. 1492: *Item 42 gr. dedit Donat Kucheler, hat unsicher gefeuret.* 4) Vgl. darüber Weck S. 520 und Mittheilungen des Vereins für Geschichte Dresdens Heft 4 (1883) S. 73. 5) S. unter „Baupolizei“.

mählich herbeizuführen, und in seiner Vertretung übermittelte sein Sohn, Herzog Georg, durch Schreiben vom 14. Juni 1492[1]) dem Rathe eine Feuerordnung mit dem Befehle, für die strenge Beobachtung derselben Sorge zu tragen. Diese Feuerordnung ist leider ebenso verloren gegangen wie eine spätere, die derselbe Fürst dem Rathe mittelst Ausschreibens vom 22. Oktober 1521 zufertigte und wovon dieser sich vier Abschriften machen liess[2]).

Einige feuerpolizeiliche Bestimmungen finden sich auch in den Rathsgeboten, welche der Fassung der Statuten von circa 1513[3]) beigefügt sind. Hiernach soll niemand mehr Brennholz im Hause haben, als er in vier Wochen verbrauchen kann, es sei denn, dass er es ohne Feuersgefahr unterbringen könnte; vorsichtiges Gebahren mit Feuer und Licht wird eingeschärft, mit brennendem Kienspan in den Stall oder bei Nacht auf der Strasse zu gehen wird verboten und für den Fall des Ausbruchs eines Brandes angeordnet, dass der Betroffene sofort um Hilfe rufe. Ausführlichere sicherheits- und

---

1) Lieben getrawenn. Nochdem in vorschienem jare ein mergklicher schade durch fewers nott, daß sich dann auß unnachtsamkheit irawget und entzcundet hatte, unnser stadt Dreßdenn ubergangen, unnd auf das kunfftiglich dergleich durch die gnade deß almechtigen, auch getrewlich unnd vleissigk aufsehenn vorhuttet, haben wir bedacht unnd der unnd ander stucke halben diese ordenunge, wie yr hir beygelegt vornemen werdet, gemacht. Von euch begerenn die alßo anzunemen unnd die in allen irnn artickeln allenthalben unvormyndert unnd gentzlich durch gemeyne stadt zu halttenn ernstlich vorschaffen. Wo sich aber yemandes dorinne zewmig irzceigenn unnd eynicherley schade fewers halben bey dem ader den nachlessigen irawgen wurde, kegen denselben wolle wyr unns mit straffe an leib unnd gute alßo haltten, domit sie unsern ernnst vormercken sollen. Sundern in den andern stucken, das fewer nicht belangend, were dorinne bruchigk befunden, wolle wir unnd ernstlich gebittend, daß der ader dieselben durch die knecht, so darzu geschickt unnd vorordent sind, gefenglich angenomen, vorwaret unnd fernner gestrafft werden, dormit sie yre vorhandlunge mit gepurlicher straffe auch abelegenn ꝛc. (Originalurk. auf Papier im RA.). *2)* Kämmereirechn. 1521: *5 gr. gegeben trangelt eynem, der u. g. h. feuerordenung hat vir mhal ausgeschriben mithwoch nach Katharine* (27. November). Das Ausschreiben war noch vor wenigen Jahren in Privatbesitz, ist aber jetzt nicht mehr aufzufinden. *3)* Bd. I S. 323 flg.

feuerpolizeiliche Vorschriften aber werden hier für den Johannistag erlassen, an welchem des Ablassfestes halber eine grosse Menschenmenge in der Stadt zusammenströmte. Schon am Vorabende erhielten die Thorhüter und Thurmwächter Verstärkung durch geharnischte Bürger, und die Vorstädter wurden zu fleissiger Wache vor den Thoren angehalten. Zwei Rathsherren machten mit den Stadtknechten zu Pferde die Runde, um die Wachen zu beaufsichtigen. Am Festtage selbst berief der Rath 50 Mann aus den Zünften, geharnischt und bewehrt, als Sicherheits- und Feuerwache aufs Rathhaus, wo der Stadtrichter dafür sorgen sollte, dass sie sich nicht volltranken oder davonliefen. Einige Tage vorher wurde durch die von Haus zu Haus gehenden Richterknechte nachgesehen, ob jeder Hausbesitzer der Vorschrift entsprechend mit Wasser gefüllte Fässer nebst Giessgefässen auf seinem Boden aufgestellt habe; der Befund wurde durch einen mitgesandten Schreiber (Schüler) aufgezeichnet[1]). Die Gastwirthe waren noch besonders zur Anstellung von Hauswächtern verpflichtet. In allen Gassen mussten Leitern an die Rinnen gelehnt, Zober mit Stangen an den Röhrtrögen aufgestellt und alle Bottiche frisch mit Wasser gefüllt werden. Mehrere Wagen mit Leitern und Feuerhaken wurden auf den Strassenkreuzungen aufgefahren; der Marstallverwalter hatte seine Pferde stets angeschirrt bereit zu halten. Falls Feuer ausbrach, mussten sofort die Stadtthore geschlossen werden und die 50 Mann Wache mit Aexten, Leitern und ledernen Eimern, welche auf dem Rathhause vorhanden waren, als erste Rettungsmannschaft zur Brandstätte eilen.

Zu den Errungenschaften der uns nicht erhaltenen Feuerordnung von 1492 dürfte es zu zählen sein, dass in den Rechnungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts Wasserbütten erwähnt werden, die auf Schleifen an den Brunnen in den Gassen aufgestellt waren[2]). Auf das Herbeischleifen der ersten drei Wasserbütten ebenso wie der Leitern waren Belohnungen ge-

---

1) Kämmereirechn. 1504: *1 gr. einem schreiber, mit umbgangen, wasser uff den bodemen vorzceichent.* *2)* Kämmereirechn. 1500: *42 gr. den butenern vor 7 wasserbutten neben die borne zu setzen.*

setzt: für die erste Bütte 20, für die zweite 15 und die dritte 10 Groschen; bei blindem Feuerlärm wurde für die erste Bütte ein Trinkgeld von 5 Groschen verabreicht[1]). Hervorragende Betheiligung an den Löscharbeiten wurde ebenfalls mit Geld vergütet, gelegentlich machten sich selbst die freien Weiber aus dem Frauenhause durch fleissiges Wassertragen verdient. Wer bei der Feuerwehr verletzt wurde, bekam die Kurkosten vergütet[2]), wer aber seinen Tod fand, erhielt auf Stadtkosten ein feierliches Leichenbegängniss, eine Ehre, die 1506 einem braven Apothekersdiener Namens Ambrosius zu Theil ward[3]).

Feuerspritzen, selbstverständlich nur Handspritzen, werden zuerst im Jahre 1514 erwähnt, und zwar 6 Stück, die anscheinend damals neu angeschafft oder geschenkt worden waren und mit dem Stadtwappen versehen wurden[4]). Feuereimer liess der Rath erst in den Jahren 1547 und 1548 in grösserer Zahl, nämlich 210 Stück, anfertigen; dieselben wurden im

---

1) Kämmereirechn. 1521. *2)* Vgl. Bd. I S. 170 Anm. 3. — Kämmereirechn. 1505: *1 ß 20 gr. Hans barbirn vonn etlichen zu binden in feurs wehr vorwundt* ꝛc. *3)* Kämmereirechn. 1500: *10 gr. den freyen weibern im brande am montag Scolastice vleissigk geholffen wasser tragen. 8 gr. ir 4 haben eine nacht in meister Cristoffs haus im brande helffen leschenn.* — Desgl. 1501: *30 gr. Micheln, Simon Mollers knecht, von den ersten sleyffen wasser und leitern zu Gurtelers hause im brande bracht... 15 gr. meister Petern von der andern wasserbutten zu Hansen Gurtelers hause gebracht.* — Desgl. 1506: *33 gr. dem glockner von Ambrosio apotekers diner im feurwehr schaden gnomen, vorstorben, leutegeldt. 14 gr. dem schulmeister von der vigilien. 1 gr. des custos dinern die prister zu vorboten. 38 gr. etlichen haben in feursnothen etlich tag und nacht an Donat Kuchlers haus gelescht. 20 gr. Sprembergs knecht von der [ersten] butten wasser. 15 gr. dem kretzschmar von Serckwitz die andere butte. 10 gr. Peter Sneidern von der dritten butten. 10 gr. Mates Nabeln von der dritten butten* [!] ... *1 schogk 31 gr. 3 heller von Ambrosio begrepnis und begengknis allenthalben ausgeben.* — Desgl. 1507: *10 gr. etlichen, haben den wahen mit leitern zum feur zugefurt.* — Laut Kämmereirechn. 1546 wurden für die erste bis fünfte Wasserbütte zusammen 57 Groschen, davon 21 für die erste, bezahlt. *4)* Kämmereirechn. 1514: *½ gr. von der stad wappen uf sechs sprutzen gemacht . . . 6 ₰. grebermeistern fur ein stops yn' ein sprutzen.* — Desgl. 1530: *1 gr.* (dem Drechsler) *vor 2 stuppel zu fewersprutzen.* — Desgl. 1541: *1 ß 32 gr. vor 4 spruczen.* — Desgl. 1549: *25 gr. vor eine fewersprutze.*

Rathhause aufbewahrt und mussten von den Bürgern nach jedem Brande wieder dahin abgegeben werden[1]). In welcher Weise Häute, die von den Gerbern geliehen wurden, zum Löschen benutzt worden sind, ist nicht ganz klar[2]). Eine Feuerfahne wird im Jahre 1547 erwähnt[3]).

Durch eine Feuersbrunst sah sich der Rath im Jahre 1549 veranlasst, der Gemeinde die Vorschriften der Feuerordnung neu einzuschärfen und namentlich daran zu erinnern, dass derjenige, welcher ein bei ihm auskommendes Feuer nicht beschreie, straffällig sei und dass die Bewohner des Viertels, in welchem es brenne, zu Hause zu bleiben und das Ihre zu bewachen, die der andern drei Viertel aber herbeizueilen und so lange mitzuarbeiten hätten, bis das Feuer gänzlich gelöscht sei. Zugleich machte er bekannt, es müsse hinfort jeder Hauswirth einen ledernen Wassereimer zum Mitbringen in seinem Hause haben und bei den brauberechtigten Häusern solle auf jedes Gebräude Bier ein Wassereimer gesetzt sein, der Rath wolle sie in Vorrath machen lassen und unter die Bürgerschaft austheilen[4]).

Inzwischen hatten auch die Strafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Feuerordnung eine erhebliche Verschärfung erfahren. Ein Bürger, in dessen Hause 1530 Feuer ausgekommen und der aus der Stadt entwichen war, durfte nicht wieder zurückkehren, erhielt aber zu seinem weiteren Fortkommen vom Rathe ein gutes Leumundszeugniss ausgestellt[5]), und im Jahre 1550 wurde ein anderer, weil er das Feuer nicht beschrieen hatte, nicht bloss um 50 Gulden gestraft, sondern musste auch den ganzen entstandenen Schaden ersetzen[6]).

Wie auf dem gesammten Gebiete der öffentlichen Ver-

---

1) Kämmereirechn. 1547: *11 ß 47 gr. 6 ₰. vor 79 liedern wasseraimer*, ebenso 1548 19 Schock für 131 lederne Eimer. — Rathsprotokoll 1548 flg., Befehle an die Gemeinde: *Zum funfften sollen des raths wassereimer wider auffs haus geschafft werden.* 2) Kämmereirechn. 1546: *48 gr. den gerbern tranckgellt, so die heutte geliehen zum feuerleschen.* 3) Kämmereirechn. 1547: *6 gr. 10 ₰. vor die bortten an die feuerfane.* 4) A. II. 100b Bl. 22. 5) Kundschaftenbuch 1514 flg. Bl. 61. 6) Rathsprotokoll 1550.

waltung Sachsens, so beginnt auch in der Handhabung der Feuerpolizei in Dresden eine neue Zeit mit der Regierung des Kurfürsten August. Obwohl die bisherigen von den Landesherren in den Jahren 1492 und 1521 erlassenen Feuerordnungen nicht erhalten sind, darf man doch nach den vorhandenen Andeutungen, namentlich den oben erwähnten aus dem Jahre 1549, als feststehend annehmen, dass sie sich auf die allernothdürftigsten Vorkehrungen beschränkt hatten. Eine planmässige, den Anforderungen der Zeit entsprechende Regelung des gesammten Feuerpolizeiwesens aber wurde erst durch die unterm 28. November 1558 erlassene Feuerordnung herbeigeführt, ebenso wie wenige Monate später durch die Statuten vom 3. April 1559 verschiedene andere Theile des öffentlichen und des Privatrechts auf lange Zeit hinaus festgestellt wurden. Auf der Grundlage der Feuerordnung von 1558 sind alle späteren Dresdner Feuerordnungen erwachsen; diese Neubearbeitungen sind ergangen unterm 14. Juli 1572, 10. August 1589, 10. August 1604, 12. Dezember 1642, 23. August 1662, im Jahre 1678 und unterm 23. Januar 1751[1]). Die damit erreichten Fortschritte sind fast durchgängig der Landesregierung zu danken, die sich in der Regel dann zu der Forderung einer Umgestaltung der Feuerordnung veranlasst sah, wenn sich bei Feuersbrünsten die Unzweckmässigkeit einzelner Bestimmungen oder die Unzulänglichkeit der vom Rathe getroffenen Vorkehrungen gezeigt hatte. Ohne Druck von oben pflegte der Rath die nothwendigen Verbesserungen, besonders wenn sie mit Kosten verbunden waren, entweder nur theilweise oder gar nicht zur Ausführung zu bringen.

In der Einleitung zur Feuerordnung von 1558 hebt der Rath hervor, dass mit der Zunahme der Stadt an Bevölkerung und Umfang auch die Nothwendigkeit besserer Maassregeln gegen Feuersgefahr eingetreten sei und dass er die Ordnung in Druck ausgehen lasse, damit sich künftig niemand mit Unwissenheit entschuldige. Sie beginnt mit einer Ermahnung zu guter Verwahrung von Feuer und Licht, die sich an alle Hausväter

---

1) Sämmtlich gedruckt in 4°. Die Ordnung von 1558 ist nur in der Königl. Bibliothek, die übrigen sind auch in der Stadtbibliothek vorhanden.

und besonders an die mit Feuer umgehenden Handwerker, wie Mälzer, Brauer, Bäcker, Schmiede, Seifensieder, Töpfer und Branntweinbrenner („Weinbrüer") richtet. Darauf folgen Anordnungen über die Feuerlöschgeräthe. Bei allen Röhrtrögen und Brunnen sollen eichene Wasserbütten mit eisernen Reifen, Tag und Nacht mit Wasser gefüllt, auf Schleifen stehen, worüber der Gräbermeister und die Bornmeister die Aufsicht führen. Lederne Eimer sollen in grösserer Zahl auf dem Rathhause und dem Gewandhause vorräthig, ferner 50 bis 60 Stück bei jeder Innung und in jedem Hause soviel vorhanden sein, als darauf Biere gebraut werden; auch muss jedes Haus eine messingene Spritze besitzen. An drei Punkten der Stadt sind Wagen mit Leitern und Feuerhaken aufgefahren, und zwar einer an der Kreuzkirche, zwei am Kreuzthore und zwei auf dem Neumarkte. Jede Beschädigung oder Verschleppung dieser öffentlichen Löschgeräthe wird mit 30 Gulden Strafe bedroht; bei derselben Strafe sollen die Schutzbrete, die zum Aufdämmen der durch die Gassen geleiteten Kaitzbach dienen, an ihrer Stelle belassen werden; bereits durch Verordnung vom 6. November 1558 hatte Kurfürst August den Rath aufgefordert, das Pflaster der neuen Strassen, das theilweise etwas zu hoch liege, tiefer zu legen, damit das Wasser der Kaitzbach bei Feuersnoth in dem inmitten der Gasse laufenden Gerinne richtig fortgeleitet werden könne[1]).

Beim Ausbruch eines Feuers sollen allemal die Bewohner des dem betroffenen Stadtviertel benachbarten Viertels mit Spritzen, Wasserkannen und Aexten bei Leibesstrafe zu Hilfe eilen, während sich die Mannschaften der übrigen Viertel mit ihren besten Wehren auf den ihnen angewiesenen Sammelplätzen einzufinden haben; davon sollen je 10 Mann als Wache an das nächste Stadtthor gesandt, die übrigen zur Verfügung des Raths gehalten werden. Der Befehl in jedem Viertel ist zwei Rathsherren und zwei Bürgern übertragen. Das erste Feuerzeichen besteht in einem Glockenschlage vom Kreuzthurme, alsdann wird am Tage eine rothe Fahne, Nachts eine Laterne nach der Gegend hin, wo es brennt, herausgehängt.

---

1) G. II. 18i Bl. 58 und 59.

Der Röhrmeister soll das Röhrwasser auslaufen lassen und in den Gassen durch Aufhäufung von Bretern und Mist aufstauen. Die Besitzer von Pferden haben die Schleifen mit den Wasserbütten und die Wagen mit den Feuerleitern zur Brandstätte zu führen; auf die ersten vier Bütten sind die schon früher üblichen Belohnungen gesetzt, die sich bei Bränden im Schlosse oder Zeughause verdoppeln, während jede Weigerung mit Verlust der Pferde bestraft wird. Alle diese Maassregeln sind von dem regierenden Bürgermeister, dem Richter, dem Baumeister, sowie dem Gräber- und Röhrmeister nebst ihren Arbeitern zu überwachen, die auch für Anzündung von Pechkränzen auf den an den Ecken angebrachten eisernen Pechlampen Sorge zu tragen haben. Der Hauswirth soll bei schwerer Strafe sein Feuer sogleich beschreien und die Nachtwächter es den Bürgermeistern und Rathsherren melden; dann soll der dritte Bürgermeister mit den Schuldienern auf den Kreuzthurm eilen, um auf etwaige andere Feuer aufzupassen, während ein Rathsherr zu gleichem Zwecke und um Unruhen zu verhüten, in den Gassen umherreitet.

Bei Feuer in den Vorstädten haben sich die Mannschaften der Stadtviertel ebenfalls auf ihren Sammelplätzen einzufinden und die Richter und Schöppen vor den Thoren sollen alsbald die Schläge schliessen lassen. In jeder Vorstadtgemeinde müssen 10 Eimer, 2 Leitern, 2 Feuerhaken und an jedem Borne eine Wasserbütte vorhanden sein.

In und vor der Stadt sollen die Feueressen jährlich mindestens zweimal gereinigt werden. Der Rath will dieselben jedesmal zu Walpurgis und Michaelis besichtigen lassen; wer die gefundenen Mängel in der ihm gesetzten Frist nicht abstellt, verfällt in die Strafe von 1 silbernen Schock.

Diesen Bestimmungen fügt die Feuerordnung von 1572 noch folgende Vorschriften hinzu: Auf das erste Feuerzeichen haben sich sofort alle Zimmerleute, Maurer, Ziegel- und Schieferdecker, Bader, Schmiede, Messer- und Kupferschmiede, Schlosser, Büchsenmacher und Schwertfeger aus der ganzen Stadt zur Bekämpfung des Feuers auf der Brandstätte einzufinden; wer die ihnen gegebene Losung nicht kennt, wird nicht zugelassen. Zur Absperrung der Gasse werden aus jedem

Viertel eine oder zwei Rotten abgesandt. Hausgenossen, Gesellen und Dienstboten sind bei Strafe der Stadtverweisung verpflichtet, an den Stellen in der Nähe des Brandortes, wohin die Kaitzbach geleitet und aufgedämmt worden ist, die Wasserbütten vollzuschöpfen, an den Brunnen die Eimer zu füllen und sie in Reihen von Hand zu Hand weiter zu reichen.

In der Feuerordnung vom 10. August 1589 wird die Zahl der von jeder Zunft zu haltenden Eimer auf 20 bis 30 herabgesetzt, dagegen fünf Orte statt dreier zur Aufstellung von Leitern und Haken bestimmt, nämlich der Seethurm, das Kloster, das Salomonisthor, die Frauenkirche und das Zeughaus. Im Uebrigen war diese Ordnung nur bestimmt, diejenigen Veränderungen in der Eintheilung der Mannschaft durchzuführen, welche durch die drei Tage vor ihrem Erlass erfolgte Neuabgrenzung der Stadtviertel[1]) nöthig geworden waren. Auch die Feuerordnung von 1604 ist nur ein fast unveränderter Abdruck der vorigen, dagegen wurden im Jahre 1642 sehr wesentliche Verbesserungen eingeführt. Die neue Feuerordnung, deren hauptsächlichste Bestimmungen sich fortan auch auf Altendresden und die Vorstädte erstreckten, regelte noch eingehender als bisher das Verhalten und die Verrichtungen der einzelnen obrigkeitlichen Personen und Beamten, wie der Zunftgenossen und Bürger überhaupt, denen allen zu ihrer Instruktion gedruckte Auszüge eingehändigt wurden. Die Bestimmungen über die Aufbewahrung brennbarer Stoffe und den Umgang mit solchen wurden verschärft; namentlich wurde das Ausstopfen von Kellerlöchern und Dachfenstern, sowie das Umwickeln der Stallthüren und der vor den Häusern stehenden Weinstöcke mit Stroh untersagt, da dieselben vielfach mit vorbeigetragenen Fackeln, sei es aus Unachtsamkeit, sei es auch durch „muthwilliges Gesindlein“, angezündet worden waren. Die Verfertigung hölzerner Feueressen und Schindeldächer ward den Zimmerleuten künftig bei 2 Schock Strafe verboten; die Rauchfänge und Essen sollten von Stein und so weit sein, dass sie nöthigenfalls erstiegen werden könnten.

1) Vgl. Bd. I S. 53.

Die Aufsicht über die Brunnen, deren es in der Festung 33, in Altendresden 10 gab, wurde bestimmten Brunnenverwaltern übertragen und hierzu für jeden Brunnen ein oder zwei Bürger ernannt. Auf dem Rathhause sollten 300 lederne Eimer und 20 Wasserschöpfen vorhanden sein, die der Gräbermeister und der Wachmeister bei Feuerlärm auf den Markt herunterzuwerfen hatten, damit die Bürger davon Gebrauch machten; ebenso mussten sich, wie früher, in jedem Hause Eimer befinden und solche von jeder Innung, je nach der Grösse von 2 bis zu 20, gehalten werden, wozu bei den Goldschmieden noch 24 messingene Feuerspritzen kamen. Von den für die Löscharbeiten besonders brauchbaren Handwerkern, Maurern und Zimmerleuten, musste stets eine bestimmte Anzahl in der Festung bleiben. Die Sorge für die Zuführung von Wasser in die Stadt wurde den Bewohnern der Born- und Halbegassengemeinde auferlegt: Dieselben hatten auf das Feuersignal eine Wache von 12 Mann an die Kaitzbach zu stellen, um deren Zufluss ungehindert zu erhalten, bei Trockenheit oder Frost aber mit Weibern und Gesinde das Wasser aus dem Jüdenteiche in die Kaitzbach zu schöpfen, sowie bei Wassermangel jemand abzuordnen, der dem Teichknechte den Befehl zum Ablassen des Mockritzer Teiches überbrachte. An der Brandstätte, wo innerhalb der Festung der regierende Bürgermeister mit dem Baumeister und dem Stadtrichter, in Altendresden der Stadtrichter den Befehl führte, sollte eine Wache von 8 Mann unter einem Rottmeister aufgestellt werden, um die müssigen Zuschauer abzutreiben, das gerettete Eigenthum zu schützen und etwaige „Mauseköpfe“ zur Haft zu bringen, damit sie an Leib und Leben gestraft würden. Nach erfolgter Dämpfung des Brandes hatten die Viertelsmeister die Ursache desselben zu erkunden und nachzuforschen, ob jedermann seine Pflicht gethan habe, auch die säumig gewesenen zur Bestrafung anzuzeigen. Diejenigen, welche sich beim Löschen hervorgethan hatten, erhielten „Verehrungen“ in Aussicht gestellt; die Belohnungen für das Herbeischleppen der ersten 4 Wasserbütten wurden auf 1 Thaler, 18 Groschen, 12 Groschen und 6 Groschen, bei Bränden im Schlosse, Zeughause oder Jägerhause auf das Doppelte festgesetzt; wer beim Löschen Verletzungen erlitt,

sollte von der Stadt den Arztlohn und dazu eine „Verehrung“ zur Ergötzlichkeit erhalten.

Wenn die verbesserte Feuerordnung von 1662 mit der Vorschrift begann, dass „ein jeder Hauswirth oder Besitzer des Hauses Gott den Allmächtigen täglich um Schutz und Wache der heiligen Engel von Herzen anrufen und sein Haus und Hof demselben befehlen“ solle, so war man doch nicht gemeint, sich allein auf die Hilfe von oben zu verlassen, sondern suchte auch das Seine zur Herstellung grösserer Sicherheit beizutragen. Es wurde bestimmt, dass nicht mehr Töpfer, Branntweinbrenner und dergleichen, als bereits vorhanden, in die Stadt aufgenommen werden und dass sie nicht in engen Gässchen und hölzernen Häusern ihr Gewerbe betreiben dürften. Die Besichtigung der Feuerstätten, Essen, Brau-, Malz- und Backhäuser sollte künftighin vierteljährlich stattfinden und nicht bloss durch die Viertelsmeister, sondern unter Hinzuziehung des Raths-Maurers und Zimmermanns, des Gräbermeisters und des Feuermäuerkehrers, welch letzterer dem Rathe jedesmal ein Verzeichniss der Häuser, in denen nicht gekehrt worden, einzureichen hatte. Jederzeit bei Tag und Nacht, auch an Sonn- und Festtagen, sollten 12 Maurermeister und 18 Zimmermeister nebst 60 andern Bürgern als Löschmannschaft in der Festung bleiben; der Rath übernahm es, den 30 Bauhandwerkern, die sich sonst wohl grösstentheils in der Vorstadt aufhielten, Wohnungen zu verschaffen und ihnen eine bestimmte jährliche Beisteuer zum Miethzinse zu zahlen. Es ist dies ein Anlauf zur Schaffung einer besoldeten Feuerwehr, der freilich noch nicht weiter verfolgt wurde. In Bezug auf die Signale ward eine Steigerung eingeführt, insofern der Kreuzthürmer beim Aufgehen des Feuers znnächst nur ein Trompetenzeichen geben, sodann beim weiteren Umsichgreifen einen Glockenschlag thun und damit nach Bedürfniss fortfahren, aber erst bei längerer Dauer des Brandes die Feuerfahne oder Laterne aushängen sollte.

Die Feuerordnung von 1678 ist in der Hauptsache nur ein Abdruck der vorigen, doch gibt sie zuerst genauere Auskunft über die Art, wie das Wasser der Kaitzbach durch die ganze Stadt geleitet werden konnte. Gewöhnlich lief es durch

eine Leitung beim Salomonisthor über den Stadtgraben hinweg in die Kreuzgasse, an der Kreuzkirche und der südlichen und westlichen Marktseite hin nach der Schlossgasse und durch die grosse Brüdergasse wieder zur Stadt hinaus. Um es nun bei Feuersbrünsten auch an andere Stellen leiten zu können, waren damals an 14 verschiedenen Punkten, namentlich an Strassenecken, Schutzbreter vorhanden, die in den zunächstliegenden Häusern hinter der Hausthür oder im Hofe aufbewahrt und bei einem Brande so in das Gerinne eingesetzt wurden, dass das Wasser seinen gewöhnlichen Lauf verlassen und in die vom Feuer betroffene Gasse fliessen musste. Ständig war ein solches Schutzbret bei der Vogelapotheke an der Ecke der Wilsdruffer- und Schlossgasse eingesetzt; wurde dasselbe aufgehoben, so lief das Wasser in die Wilsdruffer- statt in die Schlossgasse, vermittelst eines zweiten dort vorhandenen Schutzbretes konnte es aber auch nach der Schössergasse und Frauengasse herüber geleitet werden. In dieselben Gerinne liess man im Falle der Noth auch noch das Wasser der Röhrenleitungen auslaufen, so dass dem Wassermangel nach Möglichkeit vorgebeugt war, ausser bei starkem Frost, wo natürlich diese oberirdische Wasserleitung gänzlich versagen musste.

Die in jener Zeit sehr zahlreichen Brände gaben zu verschiedenen feuerpolizeilichen Neuerungen Anlass. Zur Erhöhung der Feuersgefahr hatte bisher das Vorhandensein grösserer Viehställe in der Stadt viel beigetragen. Durch eine kurfürstliche Verordnung vom 17. Mai 1648 wurde deshalb das Halten von Rindvieh innerhalb der Festung gänzlich verboten und die sofortige Hinausschaffung aller Kühe, deren nicht weniger als 86 in den Häusern ermittelt wurden, anbefohlen[1]).

Am 25. April 1653 war im Rathskeller am Neumarkte ein Dielenbrand entstanden, der nach Anzeige des Raths „sonder allen Zweifel von denen vorhero darinnen gewesenen Gästen, welche des Tabaksaufens sich täglich befleissigen, und durch die glühende Tabakasche, Lunten, Kohlen oder Faul-

1) F. XIII. 11. — Sehr zahlreich waren die Pferdeställe: im Jahre 1585 wurde in der Stadt Stallung für 1394, in den Vorstädten für 342 Pferde ermittelt (G. II. 5).

holz, damit sie solchen anzuzünden pflegen, verursachet worden". Daraufhin ward durch kurfürstlichen Befehl vom 19. Mai 1653 „das unordentliche und bei den meisten aus blosser und schädlicher Gewohnheit gepflogene Tabaktrinken" in den Schenkhäusern in und ausserhalb der Stadt, sowie jeder Verkauf von Tabak, ausser als verschriebene Arznei in den Apotheken, bei 10 Thalern Strafe untersagt[1]). Bei der Heftigkeit der hiermit bekämpften Leidenschaft wird das Verbot schwerlich eine durchgreifende und andauernde Wirkung gehabt haben. Später liess man das Tabakrauchen im geschlossenen Raume, mit Ausnahme von Böden und Ställen, frei, wollte es aber aus der Oeffentlichkeit verbannt wissen. Ein kurfürstlicher Befehl vom 28. Februar 1739[2]) verfügte das bereits vorher für die Garnison erlassene Verbot des Rauchens auf den Strassen in und vor der Stadt auch für die Civilbevölkerung besonders deshalb, „da das Tabakrauchen derer Tagelöhner, Budenträger, Schiebeböcker, Holzhacker und Fuhrknechte auf öffentlichen Märkten, Strassen und andern ihren Sammelplätzen, hinter der Hauptwache an der Frauenkirche und an denen Thoren der Residenz, zu grossem Uebelstande und Gefahr, denen vorbei Passirenden aber zur Beschwerde gereichet". Zuwiderhandelnde wurden mit Arrest bedroht. Gleichzeitig ward auch das namentlich in den Vorstädten übliche Hin- und Hertragen glühender Kohlen von einem Hause zum andern strengstens untersagt. Dazu kam in den Jahren 1704 und 1719 wiederholt das Verbot, statt der Laternen in den Strassen der Stadt Fackeln zu tragen oder solche zu verkaufen[3]). Die Benutzung von Spänen, Stroh und dergleichen zu Beleuchtungszwecken in den Häusern und auf den Gassen war bereits 1672 verboten worden[4]).

Aus Anlass verschiedener bei einem Brande gemachter übler Erfahrungen verordnete ein kurfürstlicher Erlass vom 13. November 1715[5]) für die Zukunft die Abhaltung von Spritzenproben und Löschübungen, sowie die Aufstellung eines

---

1) F. XIV. 10. *2)* F. XIV. 21. *3)* F. XIV. 9. *4)* „Dieses Verbot ist den 16. Dezember 1672 durch den Stockmeister auf beiden Märkten publice proclamiret worden" (C. XVII. 1 Bl. 35). *5)* F. XIV. 1.

Fasses mit Wasser auf dem Boden jedes Hauses und die öftere Ausschwemmung der Schleussen, aus denen Unreinigkeiten in die Schläuche und Spritzen gedrungen waren und diese verstopft hatten. Auch sollte künftig niemand, dem es nicht vom Gouvernement aufgetragen sei, zu Pferde auf den Brandplatz kommen, um mit zu befehlen oder gar, wie es jüngst geschehen, die Löschmannschaften zu prügeln. Das letztere Verbot wurde 1735 in der Feuerordnung für die Garnison wiederholt, nichtsdestoweniger wird im Jahre 1750 von Seiten des Rathes wieder geklagt, dass die beim Löschen beschäftigten Leute von der Miliz mit Schlägen traktirt worden seien[1]).

Für die Garnison hatte man unterm 6. März und 20. September 1708 und 3. Juni 1717 besondere Reglements über ihr Verhalten bei Feuersbrünsten erlassen und diese in einer Feuerordnung vom 16. Juni 1735 erneuert. Hiernach hatten die Wachen beim Ausbruch eines Brandes am Tage zur Abhaltung des neugierigen Volks die Gatter an den Thoren zu schliessen, bei Nacht aber zum Einlassen der zu Hilfe eilenden Personen die Pforten zu öffnen. Auf die erste Meldung hin rückt ein Drittel der Mannschaft von der Hauptwache unter dem Fähnrich zur Brandstelle. Sobald dann mit den Glocken gestürmt und Lärm geschlagen wird, treten zwei Drittel der Garnison auf dem Altmarkte und dem Jüdenhofe zusammen; von diesen legen, sobald das Feuer zum Dache herausbricht, 100 Mann unter dem Befehle eines Hauptmanns die Waffen ab, holen die Feuereimer von der Hauptwache und eilen zum Löschen, während die übrige Mannschaft nöthigenfalls zur Absperrung der Brandstätte und zum Patrouilliren in den Strassen der Stadt und der Vorstädte verwendet wird[2]).

Diese Mitwirkung des Militärs musste endlich auch die städtische Behörde die Nothwendigkeit erkennen lassen, ihrer Mannschaft eine bessere Organisation zu geben. Dies geschah durch eine unterm 17. August 1739 landesherrlich bestätigte „Feuerwacht-Ordnung", welche die Bildung zweier besonderer Feuerwach-Kompagnien aus den Innungen, jede in der Stärke von 100 Mann mit 3 Offizieren, herbeiführte. Sie versammelten

1) F. XV. 28. 2) F. XIV. 38.

sich bei Feuerlärm auf dem Altmarkte und wurden wie die Soldaten zum Wachdienst, besonders an der Brandstätte zur Abhaltung von Plünderern und müssigen Zuschauern, gebraucht. Die Mannschaften waren in Listen verzeichnet und führten jeder eine Kontrolnummer, die sie beim Antreten abgaben und beim Abtreten zurückerhielten. Damit war zum ersten Male eine strenge Scheidung zwischen Wach- und Löschmannschaften zur Durchführung gelangt.[1])

Abgesehen hiervon war noch die Feuerordnung von 1662 bez. 1678 in voller Geltung. Dieselbe war im Jahre 1716 auszugsweise neu gedruckt und an alle Hausbesitzer vertheilt worden. Die Landesverordnungen über die Verhütung von Feuersbrünsten vom 7. Februar 1719 und 14. Oktober 1744 wurden zwar auch dem Rathe zur Nachachtung zugefertigt, erlangten aber, da sie vorwiegend auf ländliche Verhältnisse berechnet waren, für die Stadt keine Bedeutung[2]). Unterm 6. Juni 1748 aber erhielt der Rath von der Regierung den Entwurf einer neuen Feuerordnung mit dem Auftrage sofortiger Begutachtung zugesandt. Bei der Mittheilung ihrer Abänderungsvorschläge erklärte die allen Neuerungen abgeneigte Stadtbehörde, man würde mit der Feuerordnung von 1678 noch recht wohl auskommen, wenn nur die Vorschriften über die Bespannung der Wasserschleifen befolgt würden. Es wären aber immer nur wenige Fuhrleute und sonstige Pferdebesitzer zur Hergabe ihrer Pferde zu bewegen und die Marstallpferde allein natürlich nicht ausreichend gewesen, so dass allerdings infolge Wassermangels die Dämpfung von Bränden nicht so schnell vor sich gegangen, wie es sonst möglich sei. Eine verbesserte Feuerordnung wurde nun dem Rathe durch kurfürstliches Reskript vom 23. Januar 1751 zur Einführung und Veröffentlichung übermittelt. Inzwischen waren bereits durch Verordnung vom 17. Juni 1750 neue Signale, die in einer für die Stadt, die Neustadt und die Vorstädte verschiedenen Art und Zahl von Glockenschlägen bestanden, eingeführt worden[3]).

Die 1751er Feuerordnung war zwar äusserst umfangreich

---

1) F. XIV. 20. 2) F. XIV. 7. 3) F. XV. 28.

(132 Druckseiten), brachte aber durchaus keine tiefgreifenden Umgestaltungen mit sich, beschränkte sich vielmehr im Wesentlichen darauf, die bisherigen Bestimmungen fortzubilden und bis in die geringsten Einzelheiten hinein auszugestalten, so dass z. B. die Vorschriften über die Verhütung von Bränden auf die Verrichtungen aller einzelnen mit Feuer arbeitenden Handwerke und den Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen bis auf die Bettwärmer herab eingingen. Die wichtigste Neuerung war die Einführung eines ständigen nächtlichen Feuerpiquets unter dem Rathhause, bestehend aus 1 Schornsteinfeger-Gesellen und 1 Lehrjungen, 3 Maurern, 3 Zimmerleuten und 1 Schlosser oder Schmied, welche bei Bränden die erste Hilfe leisten sollten. Neu war auch die Verpflichtung der Mannschaften zur Anlegung bestimmter Uniformstücke, um ihre Zulassung durch das die Gasse absperrende Militär zu sichern: Alle Handwerker sollten „Feuerhütchen", mit einem ihr Handwerkszeichen darstellenden Bleche versehen, die zu den Spritzen verordnete Mannschaft aber rothe Leinwandkittel und mit schwarzer Leinwand überzogene Casquets tragen. Das Kommando führte jetzt und wohl schon seit längerer Zeit der Gouverneur und unter ihm der regierende Bürgermeister; nur diese beiden nebst den Adjutanten des ersteren durften zu Pferde erscheinen. Zur Unterbringung der geretteten Habseligkeiten waren eine Anzahl öffentliche Gebäude und Kirchen, je für die zunächst gelegenen Strassen, im Voraus bestimmt und für deren Bewachung gesorgt. Die von Alters her üblichen Belohnungen für Herbeibringung der ersten Löschgeräthe wurden wiederum erhöht, und zwar für die erste Spritze auf 4 Thaler, für die erste Schleife oder den ersten Leiterwagen 1 Louisd'or u. s. w.; wer seine Pferde zum Schleifenziehen verweigerte, war mit 20 Thaler Strafe bedroht. Den Juden, welche keine persönliche Hilfe leisteten, wurde auferlegt, bei jeder Feuersbrunst ein Quantum von 10 bis 12 Thalern aufzubringen, das zu den ausgesetzten Prämien mit zu verwenden war[1]). — Beigefügt waren der Feuerordnung genaue

1) Im Jahre 1830 suchten die Juden unter der Angabe, dass ihre Gemeindekasse infolge des Rückganges ihres Erwerbs die Prämiengelder

Verzeichnisse der Brunnen (34 in der Stadt, 13 in der Neustadt, 32 in den Vorstädten), der öffentlichen Röhrenleitungen (27 Hauptröhren, wovon 17 unter dem Wilsdruffer Thore und 10 unter der Salomonisbastei in die Stadt gingen, in Neustadt 7 Röhrkasten), des Feuergeräthes im Rathhause, in den Spritzenhäusern, bei den Innungen und bei jedem einzelnen Hauswirth, endlich die Namen aller Brunnenverwalter und Röhrmeister, sowie der gesammten Spritzenmannschaft.

Wie bei allen diesen Einrichtungen machte sich der anregende Einfluss der Landesregierung auch in der Beschaffung zahlreicherer und vervollkommneter Löschgeräthe geltend. Bei der Abänderung der Feuerordnung im Jahre 1642 verlangte der Kurfürst, dass die Stadt noch zwei grosse „Wasserspritzwerke", wie man in Leipzig habe, anschaffe, worauf sich der Rath von dort Zeichnungen und Kostenanschläge schicken liess. Es kam aber damals nur zum Ankauf einer „metallenen grossen Spritze" von den Erben des Bürgermeisters Hillger zum Preise von 150 Gulden[1]). Im Jahre 1648 wiederholte der Kurfürst sein früheres Verlangen, der Rath aber, der wohl in jener Zeit des äussersten wirthschaftlichen Niedergangs die grosse Geldausgabe scheute, machte geltend, die Anfertigung der geforderten Spritze nach Leipziger Modell mache grosse Schwierigkeiten, da es an einem Werkmeister fehle, der sich darauf verstehe. Nach seinem Berichte waren damals 3 grosse Spritzen (wahrscheinlich Tragspritzen), ferner auf dem Rathhause 15 und bei der Goldschmiedeinnung 24 kleine messingene Handspritzen, ausserdem auf dem Rathhause 12 hölzerne Handspritzen und endlich bei den Rothgiessern eine grosse messingene Tragspritze vorhanden; der Rath hatte auch in letzter Zeit täglich 5 Schuster auf dem Rathhause an der Herstellung neuer Eimer aus gutem Juchtenleder von Kamenz arbeiten lassen und es waren deren 100 Stück fertig geworden, so dass

---

nicht mehr zu bestreiten vermöge, darum nach, dass sie unter Aufhebung derselben zur Dienstleistung in Person oder durch Stellvertreter zugelassen würden. Das Gesuch ward nach wiederholter Abweisung erst im Jahre 1834 genehmigt, und seitdem wurden 12 Mann aus der Judenschaft zum Feuerdienst herangezogen (F. XV. 34).

1) Kämmereirechn. 1642.

die Stadt 323 gute Eimer besass, wozu ungefähr 225 bei den Innungen kamen[1]).

Im Jahre 1685 theilte der Kurfürst dem Rathe mit, dass er sich mit nicht geringen Unkosten eine grosse „Schlangen-Brandspritze“ aus Holland habe kommen lassen, und forderte ihn auf, dazu 24 Mann zu stellen, die „zum Gebrauch solcher Spritze abgerichtet“ werden sollten. Diese Bedienungs-Mannschaften für die im Schlosse aufgestellte „neue Holländische Schlangenspritze“ baten sehr bald unter Hinweis auf die grosse Zeitversäumniss und die Beschädigung der Kleider, „weil es eine sehr fette und schmierigte Arbeit ist“, um Gewährung einer jährlichen Ergötzlichkeit, wurden aber vom Landesherrn mit Rücksicht auf den hohen Kostenaufwand für die Spritze an den Rath verwiesen[2]). Endlich beschaffte die Stadt auch die längst verlangte grosse Spritze: sie kaufte eine solche im Jahre 1688 von dem Spritzenmeister Johann Wilde in Hamburg für 1001 Gulden 10 Groschen, einschliesslich der Kosten für 442 Fuss lederne Schlangen und 12 Feuereimer, sowie der Reisegelder und der Fracht[3]). Eine andere grosse Spritze wurde im Jahre 1745 dem Artillerie-Obristlieutenant Ludwig Wiedemann abgekauft, der seiner Angabe zufolge bereits zwei von gleicher Konstruktion für je 1500 Thaler an den Rath zu Leipzig geliefert hatte, diese aber „aus Liebe zu der Stadt Dresden“ für nur 1000 Thaler anbot[4]); der zu der Wiedemannschen Spritze gehörige Schlauch war nicht, wie die übrigen, von Leder, sondern von Leinen gewirkt und gefirnisst.

Nach dem der Feuerordnung von 1751 beigedruckten Verzeichnisse waren damals in der Altstadt, abgesehen von den Spritzen im Zeughause, allein 5 grosse vierrädrige Spritzen, ebenso eine in der Neustadt und mehrere in den Vorstädten vorhanden. Die Altstädter Löschgeräthe waren in drei Spritzenhäusern auf der Breitengasse, am Wilsdruffer Thore und an der Kreuzkirche (1750 an den Thurm nach der Pfarrgasse zu angebaut an Stelle des früher unter der Hauptwache an der Frauen-

---

1) F. XIII. 5, 9, 11. 2) F. XIV. 13. 3) Kämmereirechn. 1688.
4) F. XIII. 53 f.

kirche stehenden Spritzenhauses) und in dem Feuerleiterhause an der Stadtmauer zwischen Kreuz- und Frohngasse untergebracht.

Bemerkenswerth ist es, dass sich keine der zahlreichen Feuerordnungen, in denen doch alle möglichen Brandursachen behandelt werden, mit der Blitzgefahr beschäftigt, offenbar weil man sich dieser gegenüber völlig rathlos fühlte. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde, wenn schwere Gewitter über der Stadt schwebten, mit den Glocken geläutet, um sie zu zerstreuen, doch scheint man von diesem bisweilen Tag und Nacht dauernden „Wetterläuten“ ungefähr zur Reformationszeit abgekommen zu sein[1]). Der erste „Gewitterableiter“ in Dresden, einer der frühesten in Europa, wurde im Jahre 1775 nach den Angaben des Wittenberger Mathematikprofessors Dr. Zeiher am kurfürstlichen Schlosse angebracht, nachdem dieses von einem Blitzschlage getroffen worden war[2]). Sodann liess der Rath einen solchen im Jahre 1783 durch den Inspektor des kurfürstlichen mathematischen Salons Johann Gottfried Köhler mit einem Kostenaufwande von 360 Thalern für das Rathhaus anfertigen[3]). Drei Jahre später lieferte derselbe den Entwurf zu einem am neuen Kreuzthurme anzubringenden Blitzableiter und veranschlagte dessen Kosten auf 1836 Thaler[4]).

Damals, im Jahre 1786, wurde eine landesherrliche Kommission zur Verbesserung der Feueranstalten bei der Residenz eingesetzt, die sich auch der Feststellung einer neuen Feuerordnung unterziehen sollte. Nach 10 Jahren kam es auch zur Berathung eines vom Stadtsyndikus Seyfert ausgearbeiteten Entwurfs, nicht aber zu dessen Annahme. Als dann durch

---

1) Kämmereirechn. 1432: *dem glockener 3 gr. zcu bire, das her keyn dem weter geluth hatte.* — Desgl. 1455: *2 gr. vor bier den, die do luthen kegin dem ungewitter.* — Desgl. 1456: *5 gr. ern Nicklos dem kirchener geschanckt den gesellen, sy musten eyne halbe nacht luten gegen dem wehter unde des andern tages och geluth.* — Desgl. 1475: *6 gr. dem glockener zcu leuten in vigilia Laurencii geym weter, do der hayl slug.* — Desgl. 1506: *16 gr. von 48 pulsen kegen dem wetter am mitwoch vigilia visitacionis.* — Desgl. 1533: *Pulsantibus. 2 ß der kirchen dienern ditz jhar den sumer uber vor das ungewitter zu leuthen.* 2) Wittenbergisches Wochenblatt 1777 S. 361 flg. 3) Kämmereirechn. 1783 und 1784. 4) B. III. 35 Bl. 29 flg.

Reskript vom 1. November 1800 der Zeughauptmann Major Dietrich zum Feuerlöschdirektor ernannt und als solcher der Polizeikommission beigegeben worden war (1805 wurde auch ein Vizedirektor der Feuerlöschanstalten in der Person des Oberzeugwärters Hauptmann Förstel bestellt), legte dieser wieder einen andern Entwurf vor, der zwar einige Jahre lang den Gegenstand der Berathung bildete, dann aber bei der Unruhe der Zeiten liegen blieb und von der Polizeikommission erst im Jahre 1812 zur landesherrlichen Genehmigung eingereicht ward. Die Regierung liess ihn bis 1818 liegen und gab ihn darauf zur Vornahme der inzwischen nöthig gewordenen Abänderungen zurück. Der nunmehr umgearbeitete Entwurf befriedigte die Regierung wieder nicht; sie beauftragte 1820 die Polizeikommission, von der Aufstellung von Vorschriften zur Verhütung des Feuers ganz abzusehen und lediglich eine Feuerlöschordnung aufzustellen. Damit war die Sache wieder auf lange Zeit vertagt. Im Jahre 1831 gab die Landesregierung einen ihr noch vom vormaligen Stadtpolizeikollegium eingereichten Entwurf zur Begutachtung an die neubegründete Stadtpolizeideputation ab, die erst 1838, mit Geschäftsüberhäufung sich entschuldigend, deswegen mit dem Rathe in Verbindung trat. Der Rath und die Stadtverordneten eröffneten im folgenden Jahre ihre Vorschläge, dann blieb die Angelegenheit wieder auf sich beruhen, bis endlich unterm 13. Dezember 1848 eine neue Feuerlöschordnung wirklich zu Stande kam[1]), so dass also die von 1751 nahezu 100 Jahre lang in Geltung geblieben war[2]).

---

1) F. XIII. 35, 36, 43, 53q. 2) Ueber die Anfänge des Feuerversicherungswesens sei hier Folgendes bemerkt: Im Jahre 1700 wurde eine „Feuer-Cassa“ gestiftet, zu welcher für jedes dabei eingeschriebene Haus eine Einlage von 30 Thalern binnen 12 Jahren zu entrichten war. Wenn ein solches Haus gänzlich abbrannte oder doch für 500 Thaler Schaden erlitt, wurde aus der Kasse für jeden eingelegten Thaler das Zehnfache, also bei voller Einzahlung 300 Thaler vergütet, bei Brandschaden von wenigstens 200 Thalern die Hälfte. Bei dieser Kasse waren 1723 206 Häuser versichert (F. XV. 20). Mehr Anklang fand wegen ihrer leichteren Bedingungen die unterm 18. März 1705 begründete „kleine Feuer-Cassa“. Die Mitglieder derselben zahlten für jedes versicherte Haus, das völlig niedergebrannt war, einen Thaler, für ein theilweise abgebranntes

VIII. Baupolizei.

Die erste Spur baupolizeilicher Thätigkeit des Rathes findet sich in einer Bestimmung der aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Statuten, wonach niemand, bei Strafe eines halben Pfundes Geld, ohne Erlaubniss des Rathes ein Gebäude in der Stadt errichten darf und dieser im Zuwiderhandlungsfalle berechtigt ist, den Abbruch des Gebäudes anzuordnen[1]). Hiernach darf man annehmen, dass für das Bauen in den Vorstädten damals keinerlei Beschränkungen bestanden, ausser denen, welche die fortwährend drohende Gefahr der Zerstörung der Häuser in Kriegsläuften von selbst in sich schloss. Aber auch in der Stadt, wo es bei der festen Abgrenzung der sehr regelmässig angelegten Strassen eines Bebauungsplanes erst recht nicht bedurfte, wird sich der Rath auf die Wahrnehmung der öffentlichen Rechte bezüglich des angrenzenden Areals und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten, sowie auf den Schutz nachbarlicher Privatrechte beschränkt haben. Dagegen wird man betreffs der Beschaffenheit der Häuser schwerlich bestimmte Anforderungen gestellt haben. Wie aus einem Berichte des Rathes an die Landesherren vom 2. Oktober 1474[2]) hervorgeht, befanden sich noch damals unter den 427 Häusern der Stadt sehr viel kleine Gebäude im Werthe von 3 bis 6 Schock Groschen, die nur aus Holz oder Lehm und Fachwerk errichtet und mit Schindeln gedeckt waren. Hatte doch selbst das Rathhaus noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts wenigstens theilweise Schindeldach![3])

Eine Besserung dieses ärmlichen Zustandes, der auch in jener Zeit nur bei unbedeutenden Landstädten der gewöhnliche

---

16 Groschen, und den ganzen Betrag dieser Beisteuer erhielt der Beschädigte als Beihilfe zu den Baukosten, jedoch nicht mehr als 600 Thaler; als die Zahl der Mitglieder mehr als 600 betrug, wurden die Beiträge entsprechend herabgesetzt. Diese Kasse erhielt unterm 13. November 1724 die landesherrliche Bestätigung und zählte nach Ausweis der revidirten Artikel vom 1. Juli 1771 nicht weniger als 892 Mitglieder (F. XV. 15 und 34r).

1) Vgl. Bd. I S. 313 und 316. *2)* Cod. II, 5 S. 267. *3)* Vgl. Bd. I S. 165.

war, erstrebte der Rath seit 1474, und zwar nicht durch das Verbot der bisherigen baulichen Gewohnheiten, sondern, wie es bei dem geringen Wohlstande der Bürger angemessen war, durch Aussetzung von Belohnungen auf bessere Bauweise. Ein Rathsbeschluss vom 15. März 1474[1]) versprach denen, welche in der Stadt die Strassenseite von Stein bauen würden, den dritten Theil des Kalkes; ebenso sollte derjenige, welcher auf steinerner Grundmauer mit Ziegeln bauen oder ein altes Schindeldach in Ziegeldach umdecken wollte, den dritten Theil der Ziegel von der Stadt erhalten, aber nur sofern diese den Kalk oder die Ziegel selbst vorräthig hätte und nicht von andern kaufen müsste. Diese Vergünstigung hatte wohl noch wenig gewirkt, als man 1486 beschloss, allen denen, die hölzerne Bauten abbrächen und steinerne errichteten, die Hälfte Kalk und Ziegel zu gewähren, ebenso denen, welche Schindeldächer abbrechen würden; doch ging man bezüglich der letzteren bereits soweit, dass man ihnen die Wiederherstellung der Dächer in Ziegeln nicht bloss anheimgab, sondern als Gebot auferlegte[2]).

Wo ein Bürger die Genehmigung zur Ausführung baulicher Umgestaltungen beim Rathe nachsuchte, benutzte dieser die Gelegenheit, um die Bedingung des Ueberganges von Holz zu Stein daran zu knüpfen. Als 1481 der Besitzer eines Hauses am Markte ein hinten mit der Stallung an sein Grundstück anstossendes Haus in der Wilischen Gasse gekauft hatte und um die Erlaubniss einkam, den miterworbenen Stall in Wohnräume umzubauen und zu seinem Hause am Markte zu ziehen, musste er sich dafür verpflichten, das Haus in der

---

1) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 140b, nach späterer Abschrift abgedruckt Cod. II, 5 S. 265. 2) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 64b (1486): *Am freytage nach oculi im LXXXVI. jore habenn dy drey rethe eintrechtiglich beschloßenn, wer do in der stadtt arm addir reich holtczenn abebricht, nymandes außgeschloßenn, unde steynen bawen will, deme sall man zu hulffe unde beystande von der stadt wegenn dy helffte kalg unde dy helffte zcigell gebenn. Desgleichenn wer do ein aldtt dach abebricht, der sals widder zu zcigell sperren unnde demselbigenn sall och der stadt bawmeister beyde arm unde reich nymandes außgeschloßenn dy helffte zcigell unde dy helffte kalg zu denselbigenn dechern gebenn.*

Wilischen Gasse hinten und vorn steinern zu bauen, es übrigens auch als gesondertes Grundstück zu versteuern und im Falle des Weiterverkaufs den Stall mit dem darauf errichteten Baue wieder dazu zu schlagen[1]).

Es leuchtet ein, dass die Stadt auf diesem Wege nur sehr langsame Fortschritte zu grösserer Feuersicherheit, auf die es dabei zunächst abgesehen war, hätte machen können. Eine schnellere Wirkung erzielte die gewaltige Feuersbrunst, die am 15. Juni 1491 die südöstliche Hälfte der Stadt zerstörte und nur die Juden- (Schösser-) Gasse, Elb- (Schloss-)

1) Stadtbuch 1477 Bl. 35b (1481): *Johans Gorteler ist vor den rat komen und hat vorczalt, wie er Caspar Smidepucker das huß in der Wilischen gasse zcwuschen Hans Barbirern und Johans Goran gelegen und hinden mit der stallunge an sin huß rurende abgekoufft habe, und den rat gebeten ym solch huß hinden die stallunge vorgonnen zcu buwen stoben und cammern zcu syner notturfft syns wonhußs am Ringe zcwuschen Hans Spengeler und Peter Ficstroe gelegen, dorynne er siczt, zcu machen und zcu gebruchen, das ym denne mit rate und beslißung der dreyer rete also zcugesaget ist. Doruff hat sich der gnante Johans Gorteler doselbst vorm rate vor sich, syne erben und erbnemen und alle andere nochkomende besitczer syns hußs vorpflichtet, geredt und globet, dasselbe huß in der Wilischen gasse hinden und forne steynen zcu buwen und in syne vir mawhern uffzcubrengen und zcu eynem sunderlichen huße zcu bliben lassen, das vorschossen und vorrechten in maßen als vor geschen ist, und allewege eyn redelichen man dorynne halden, und wenne er dasselbe huß in der Wilischen gasse wider vorkouffen wurde, so sal solcher stal hinden mitsampt dem gebude doruff und doruber wider bii dem huße in maßen als vor bliben. Actum feria sexta post Lucie virginis.* — Ein ähnlicher Fall, dass der Rath die Zusammenlegung zweier Grundstücke gegen die Zusage festerer Bauart genehmigte, wird aus dem Jahre 1500 berichtet im Stadtbuch 1495 flg. Bl. 60b: *Am sonnabendt noch invocavit haben drey rete uff begir des irlauchten ... hertzogen Albrechts eintregtig beslossen Hansen Barbirers und Cristoff Apitz heusere beide bey einander in der Elbgassen gelegen hinfurder zu einem hause, doch das tuchtig zu bawen und den geschossen one abbruch, zu slagen. Des hat Hans Barbirer geredt und gelobt uff nehsthunfftigen somer das hoche dach uff Cristoff Apitz haus abezutragen, die kruppel dergleich und eines geschos steinern hocher zu bawen, mit der zceit beide heusere mit zcigeln zu decken. Dovor sein burge wurden Merten Storm und Wentzel Melhewbt, und so er an solchem bawe sewmigk nicht steinern bawen noch mit zcigeln dachen wurde, sollen die beide heusere nicht fur ein, sunder zcwey heusere vorrecht, vordinet, vorschost und vorwacht werden.*

Gasse, Taschenberg, grosse und kleine Brüdergasse und Wilische Gasse nebst dem angrenzenden Theile des Marktes übrig liess. Herzog Albrecht, der auf die Nachricht von dem Unglücke aus Friesland herbeieilte, traf die geeigneten Maassregeln, damit seine Hauptstadt nunmehr „in ordentlich und wehrhaftig Gebäude möge kommen". Er erliess eine Verordnung[1]), wodurch er auf der einen Seite den Abgebrannten stattliche Unterstützungen aussetzte, auf der andern aber ihnen strengere Vorschriften für den Wiederaufbau ihrer Häuser auferlegte. Von allen landesherrlichen Gefällen wurden sie auf 4 Jahre befreit, die von den nichtabgebrannten Dresdner Bürgern zu leistenden Gefälle sollten während der nächsten 2 Jahre unter die Abgebrannten vertheilt und ausserdem 2 Jahre lang je 1000 Gulden aus der herzoglichen Kammer zu Darlehen an sie verwandt werden. Bauholz ward ihnen zur Hälfte umsonst, das übrige zu billigem Preise aus der Haide zugesagt, auch wurden ihnen für diesen und den nächsten Sommer zwei Wagen zur Anfuhre von Steinen, Ziegeln, Kalk und Holz gestellt.

Für den Wiederaufbau ward angeordnet, dass alle Eckhäuser ganz und die übrigen Vorderhäuser mindestens ein Geschoss hoch von Stein erbaut und mit Ziegeln gedeckt sein sollten; wer zwei Geschoss hoch steinern bauen würde, sollte um so mehr Unterstützung erhalten. Die vermögend genug seien, sollten auch die Hinterhäuser, wie Ställe und Brauhäuser, von Stein errichten und mit Ziegeln decken, den Unvermögenden ward die Bauweise der Hinterhäuser in Holz oder Lehm nachgelassen, doch sollten sie jetzt schon die Dächer derselben mit Latten und Sparren versehen, um sie nach Eintritt besserer Vermögensumstände leicht in Ziegeldächer umwandeln zu können. Wer von den Abgebrannten sich weigern würde, diesen Vorschriften entsprechend zu bauen, sollte gehalten sein, die Baustelle zu verkaufen, worauf dem Käufer die Beihilfe für den Wiederaufbau zufliessen sollte. Die Vertheilung der Unterstützungen und die Beaufsichtigung der Bauten ward zwei herzoglichen Räthen und zwei Mitgliedern des Stadtraths übertragen.

---

1) Weck S. 520 flg.

Ob die Bestimmungen der Bauordnung Herzog Albrechts auch über die Zeit des ersten Wiederaufbaues der abgebrannten Stadt hinaus in Geltung geblieben sind, ist ungewiss. Jedenfalls sind nachher lange Zeit keine anderweiten baupolizeilichen Vorschriften erlassen worden, bis die Statuten von 1559[1]) auch dieses Gebiet berühren. Den Kampf gegen die Holzhäuser scheint man, sei es aus Lässigkeit oder weil sich ihre Zahl doch einigermaassen vermindert hatte, wieder aufgegeben zu haben, denn diese Frage, früher die wichtigste, wird in den Statuten ganz übergangen, nur bezüglich der Dächer enthalten sie die Bestimmung, dass dieselben bei neuen Gebäuden in der Stadt von Ziegeln sein müssen. Auf jedes Herausrücken der Mauer zur Verengerung der Gassen und öffentlichen Räume wird eine Strafe von 50 Gulden gesetzt und der Wiederabbruch der Mauer verfügt. Die übrigen baupolizeilichen Bestimmungen der Statuten betreffen weniger das öffentliche Recht als das Verhältniss der Grundstücksnachbarn zu einander. Ausführlich wird die Art der Anlage und der Kostendeckung von Kommunmauern („Scheide- oder Quermauern") geregelt: Die Kommunmauer soll von Stein, in Kellertiefe angelegt, im Grunde $1^1/_2$ Elle dick, zwei oder drei Geschoss hoch und in jedem Geschoss, wo sie dünner wird, nach beiden Seiten gleichmässig abgesetzt sein. Wenn zwei zusammen steinern bauen, hat jeder den gleichen Raum zur Kommunmauer abzutreten und die gleichen Kosten zu tragen. Weigert sich aber der Nachbar mit zu bauen und zu bezahlen, so hat er den ganzen nöthigen Raum von $1^1/_2$ Ellen von seinem Boden abzutreten, worauf der andere die Mauer allein errichtet, die alsdann jedoch beiden zu gute kommt. Führen zwei Nachbarn eine Mauer zwei Geschoss hoch gemeinschaftlich auf und geht dann einer allein noch höher, so soll ihm der andere die Hälfte der Baukosten vom dritten Geschoss an erst dann zu vergüten haben, wenn er nachträglich auch noch höher bauen und den oberen Theil der Mauer mit benutzen will. — Für Abtrittsgruben wird eine Entfernung von mindestens $1^1/_2$ Elle vom Nachbargrundstück vorgeschrieben, Traufen und Fenster dürfen

1) Bd. I S. 338 flg.

nach dem nachbarlichen Grund und Boden heraus überhaupt nicht mehr angelegt werden. Streitigkeiten zwischen Nachbarn sollen durch den Stadtbaumeister und einen andern Rathsherrn nach vorheriger Besichtigung entschieden werden; wer durch Widerspruch gegen deren Entscheidung oder Ungehorsam wiederholte Besichtigungen nöthig macht, wird in Strafe genommen[1]). Im Allgemeinen wird, um die Verletzung von Schönheitsrücksichten („gemeiner Stadt Zier") und Nachbarrechten zu vermeiden, angeordnet, dass kein Bau ohne vorhergegangene Besichtigung des Rathes angefangen werde.

Der Rath übte die baupolizeiliche Aufsicht durch das Mitglied aus, welches das Bauamt verwaltete, den Baumeister oder Bauherrn, der sich seinerseits des Rathsmaurermeisters als Sachverständigen bediente. Wo diese Aufsicht nicht streng genug schien, macht sich wiederholt das Eingreifen des Landesherrn, der ja an dem äussern Zustande seiner Residenz ein unmittelbares Interesse hatte, bemerklich[2]). Die vor dem Rathe in Bausachen geschlossenen Verträge und Vergleiche wurden in das Stadtbuch, seit 1569 aber in ein besonderes „Baubuch" eingetragen, das bis zum Jahre 1714 geführt worden ist[3]).

Bezüglich der baupolizeilichen Vorschriften sind die Statuten in den folgenden Jahrhunderten fast unverändert ge-

---

1) Vgl. A. II. 100c Bl. 218b (1563): *Bernhard Palitzsch hat an Hans Klugen mawer gebawet widder verbot des bawmeisters, ist umb eyn ß gestrafft.* *2)* So fordert Kurfürst August unterm 10. Dezember 1555 den Rath auf, „nachdem am Markt allhier noch etzliche baufällige unförmliche Häuser stehen, sonderlich der Gasthof neben Morgenstern, die nicht allein des unordentlichen Gebäus halber den Markt gar verstellen, sondern auch von wegen der bösen Gemäuer Gefahr und Schaden dräuen, so wollet dem Wirth oder Besitzer desselbtigen Gasthofs auflegen und befehlen, sich gegen nächstkommenden Frühling gefasst zu machen, dass er solch Haus sonderlich gegen dem Markt künftigen Sommer neu aufführen und bauen möge" (A. XXIII. 262a). — Man scheint übrigens damals mit grosser Schnelligkeit gebaut zu haben. Als der Rath 1554 die Frist zur Herstellung der nöthigen Baulichkeiten für ein Gesellenschiessen für zu kurz erklärte, schrieb ihm Kurfürst August etwas höhnisch, dass „doch einer mittler Zeit als in sechs Wochen wohl ein ganz Haus bauen, austrocknen lassen und bewohnen könnte" (G. II. 181 Bl. 54). *3)* A. XXIII. 290a.

blieben. In der Statutenbearbeitung von 1660 werden nur die Artikel über die Kommunmauern in mehreren Punkten erweitert oder eingeschränkt und einige wenige neue Bestimmungen getroffen, namentlich in § 9, dass Gossen nicht auf die Strasse heraus, sondern verdeckt in den Mauern herab zu führen sind, in § 11, dass Erker und Ausladungen, wenn sie der Stadt zur Zierde gereichen und nicht ungebührlich weit herausragen, auch ferner, jedoch immer nur mit besonderer Erlaubniss des Rathes, gebaut werden dürfen, und in § 13, dass die Aufstellung von Stacketen und steinernen Säulen vor den Häusern, die über das Traufrecht hinausgehen, bei 10 Thalern Strafe verboten sein soll.

So enthielten die Statuten an baupolizeilichen Bestimmungen immer nur das Nothdürftigste und vermochten Fortschritte im Bauwesen um so weniger herbeizuführen, als der Rath die bestehenden Vorschriften nicht einmal streng handhabte. Der Grund hierfür lag gewiss einestheils in der Scheu vor jeder Belastung der Bürger nach den schweren Leiden des dreissigjährigen Kriegs, anderntheils aber auch in mangelndem Verständniss gegenüber den Anforderungen der Zeit. Zu durchgreifenden Umgestaltungen, selbst wenn er ihre Berechtigung hatte zugestehen müssen, entschloss er sich gewöhnlich nicht eher, als bis das Drängen und die Drohungen der Landesregierung ihm keinen Ausweg mehr liessen, wie dies z. B. bei der Erbauung eines neuen Rathhauses der Fall war[1]). So war es unvermeidlich, dass gerade auf dem Gebiete der Baupolizei, deren Leitung bei dem schnellen Wachsthume der Stadt namentlich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts eine kräftige Hand erforderte, die Anregung und Verfügung immer mehr auf die Landesregierung überging, die nicht bloss auf die äussere Verschönerung der Residenz und die Erhöhung der Feuersicherheit hinarbeitete, sondern auch durch Zuführung von Licht und Luft den Gesundheitszustand zu heben suchte, ein Gesichtspunkt, der dem einfachen Bürger damals noch fern lag. Ein kurfürstliches Schreiben vom 10. Juni 1645 gab dem Rathe zur Erwägung, ob nicht die sieben feuergefährlichen

---

1) Vgl. Bd. I S. 179.

alten Holzhäuschen am Taschenberge auszukaufen und der Platz zu öffentlichen Zwecken zu verwenden sei[1]). Mangel an Mitteln war wohl der Grund, warum diese Anregung keinerlei Erfolg hatte. Nachdem auch noch zehn Jahre später ein erneuter Erlass des Kurfürsten wegen des Abbruchs der Häuser seine Wirkung verfehlt hatte, gab derselbe endlich im Jahre 1658 die Absicht kund, die Häuser selbst auszukaufen, um sie zur Verhütung von Feuersgefahr für das Schloss und seine Umgebung abbrechen zu lassen, aber erst im Jahre 1667 gelangte der Kauf zum Abschluss[2]). Ferner erhielt der Rath unterm 13. Dezember 1678 Befehl, den Besitzern von fünf alten hölzernen Häusern in der Wilischen Gasse aufzugeben, diese entweder mit Brandmauern und Ziegeldächern zu versehen oder, falls sie dazu unvermögend, bei Strafe binnen gesetzter Frist zu verkaufen[3]). Auch in dieser Angelegenheit geschah nichts, bis der Brand von Altendresden 1685 der Regierung den Anlass zu erneutem Drängen gab, worauf der Rath durch Androhung der Versteigerung der Häuser den Umbau derselben seiten der Besitzer durchsetzte[4]).

Inzwischen hatte eine kurfürstliche Verordnung vom 24. Juli 1674[5]) sogar die wieder um sich greifende Herstellung feuergefährlicher Baulichkeiten rügen und dem Rathe befehlen müssen, „kein einzig Gebäude innerhalb der Festung, weder von Holz noch Schindeldache, viel weniger aber so viel ungewöhnliche Geschosse und Thürme, wodurch der Stadt und den andern Häusern die gesunde Luft und das Licht benommen“, zu gestatten, sondern die Errichtung hölzerner oder zu hoher Gebäude bei schärfster Strafe zu verbieten. Als in den nächsten Jahren trotzdem wieder mehrere hölzerne Häuser mit Schindeldächern gebaut worden waren, verordnete der Kurfürst unterm 14. Oktober 1677[6]), dass den Zimmer- und Maurermeistern die Ausführung solcher Bauten nochmals bei 50 Goldgulden Strafe verboten und dass künftig überhaupt jeder Bau zuvor bei dem Oberinspektor der Fortifikations-

---

1) C. XVII. 1 Bl. 12. *2)* A. XXIII. 6 und 7. *3)* C. XVII. 3 Bl. 16. *4)* A. XXIII. 19. *5)* A. XXIII. 33 Bl. 12, gedruckt bei der Feuerordnung 1678. *6)* Ebendas. Bl. 15.

und Civilgebäude, Artillerieobristen von Klengel, angemeldet werde.

Von nun an ging die Baupolizei immer mehr in die Hände der Militärbehörden über. Eine dem Gouverneur Grafen Flemming ertheilte Instruktion betraute diesen mit der obersten Aufsicht über das Bauwesen, in deren Ausübung er unterm 30. August 1708 und wiederholt unterm 29. April 1711 gewisse „Baupunkte“ bekannt machen liess[1]). Alle Baurisse mussten seitdem dem Gouverneur zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt werden. Die Reparatur hölzerner Häuser ward gänzlich untersagt, da sie weggerissen und von Stein aufgebaut werden sollten; der Abputz der Häuser sollte nicht zu dunkel sein, damit nicht die Gassen verfinstert würden; die Umwandlung von Pferdeställen in Stuben wurde verboten. Die meisten der „Baupunkte“ waren dazu bestimmt, die Belästigung des Strassenverkehrs durch die Bauarbeiten zu verhindern.

An der erlangten Aufsicht über das Bauwesen hielt das Gouvernement nicht bloss dem Rathe, sondern auch andern Staatsbehörden gegenüber eifersüchtig fest. Da die infolge schlechter Bauart der Häuser häufig vorkommenden Brände bedeutende Ausfälle an Abgaben verursachten, war im Jahre 1711 der Major Naumann zum Baudirektor bei der Generalaccise mit dem Auftrage ernannt worden, für die Feuersicherheit neuer Bauten im Lande besorgt zu sein und die Risse dafür anzufertigen. Als der Rath in dieser Beziehung den Anordnungen des Generalacciskollegiums nachgegangen war, erhielt er unterm 12. Februar 1712 vom Gouverneur Grafen Flemming eine Verwarnung, welche betont, dass das Bauwesen bei der Residenz den Major Naumann schlechterdings nichts angehe und der Rath deshalb von niemand ausser dem Gouvernement Befehle anzunehmen habe. Nichtsdestoweniger musste der folgende Gouverneur, General Janus von Eberstedt, infolge eines kurfürstlichen Befehls vom 1. Oktober 1713 die Anweisung an den Rath erlassen, die Baugewerken zu bedeuten, dass sie künftig alle Baupläne, bevor sie dem Gou-

1) A. XXIII. 32 Bl. 5.

verneur zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt würden, dem Major Naumann zu übergeben hätten[1]). Dagegen wurde ihnen vom nächsten Gouverneur, Grafen Wackerbarth, die Verwarnung des Grafen Flemming unterm 10. Mai 1721 wieder eingeschärft[2]).

Der Umstand, dass die Bestimmungen über das Bauwesen in den Statuten sehr lückenhaft und übrigens in zahlreichen Verordnungen der Regierung und des Gouvernements zerstreut waren, hatte vielfache Unklarheiten, Zuwiderhandlungen und Streitigkeiten zur Folge. Um dem zu begegnen, liess der Gouverneur Graf Wackerbarth eine vollständige Bauordnung aufstellen, die einen erheblichen Fortschritt in der Entwicklung des Dresdner Bauwesens bezeichnet. Die Handhabung dieses unter dem 4. März 1720 ergangenen „Baureglements"[3]) wurde einer besondern „Civil- und Militär-Oberbaukommission", deren Vorstand der Gouverneur war, übertragen.

Von nun an mussten jedesmal vor Ablauf des Jahres von allen Bauten, die im nächsten Jahre zur Ausführung gelangen sollten, die Risse und Anschläge in zwei Exemplaren, wovon eins zu den Akten zu nehmen war, bei der Gouvernementskanzlei eingereicht werden, die sie an die Oberbaukommission beförderte. Alle Häuser in Neuen- und Altendresden sollten von Stein und möglichst feuerfest „zur Zierde der Stadt und Commodität des Bauherrn" auf tiefem und genügend starkem Grunde errichtet, die Kellergewölbe nicht zu flach und zu weit gespannt, das unterste Stockwerk wenigstens im Hauseingange und um die Treppe herum gewölbt sein. Die Brandmauern, in denen keine Feueressen, Fenster und Löcher zu dulden waren, mussten von lauter Ziegeln $^1/_2$ Elle stark und auf beiden Seiten gleich abgesetzt, auch $^1/_2$ Elle über das Dach geführt und mit „Katzentreppen" versehen werden. Zur Herstellung möglichster Gleichmässigkeit der Strassenfronten ward vorgeschrieben, dass in den breiteren Strassen der Stadt die Stockwerke 8 bis 9 Ellen hoch, aber wegen des Licht- und Luftzutritts und der Zugänglichkeit bei Bränden nicht

---

1) A. XXIII. 289i Bl. 17, 35. — A. XXIII. 33 Bl. 48. 2) G. V. 6.
3) A. XXIII. 30.

mehr als 3 Geschosse nebst einem „Mezzanin“ anzulegen seien; wer nicht so viele Stockwerke baue, solle sich wenigstens mit dem Gesimse nach dem Nachbarhause richten; in den engern Gassen durften die Häuser nur um ein Stockwerk niedriger sein. Der Abputz sollte nicht zu dunkel und zu bunt durcheinander, sondern mit „gelinden“ Farben und möglichst auf Steinart ausgeführt werden[1]). Schindeldächer wurden gänzlich verboten, Dachstuben wegen der Feuersgefahr bei neuen Häusern gar nicht mehr, Erker nur dann gestattet, wenn sie nicht über das Traufrecht hinaus ausluden und sich nicht auf freistehende Säulen stützten. Die Treppen sollten bis unters Dach steinern angelegt, die noch vorhandenen hölzernen möglichst beseitigt werden; die Verbindungsgänge zwischen Vorder- und Hinterhaus waren mit steinernen Bögen und Schäften zu führen. Für die Zimmerdecken ward Stukkatur statt der Ueberzüge von gemalter Leinwand, für die Küchenfussböden Belag mit Steintafeln oder Ziegeln vorgeschrieben. Zahlreiche andere Bestimmungen ordneten die Anlage der Feueressen, Kamine, Oefen, Düngergruben, Gossen, Traufen, Stackete u. s. w.

Die nachbarrechtlichen Vorschriften der Statuten bezüglich der Kommunmauern blieben auch nach der neuen Bauordnung fortbestehen. Für Altendresden jedoch hatten dieselben kurz nach dem grossen Brande von 1685 einige Abänderungen erfahren, die den Wiederaufbau der fast gänzlich eingeäscherten und verarmten Stadt fördern sollten. Ein Rathsstatut vom

---

1) Im Mai 1743 liess der Minister Freiherr von Hennicke dem Rathe sagen, dass der Kurfürst es gerne sehen würde, wenn sämmtliche Hausbesitzer am Altmarkte ihre Häuser von Neuem, und zwar dem Rathhause gleich, abputzen liessen, wovon der Rath sie benachrichtigte. Im Dezember 1746 veranstaltete sogar die Militär-Oberbaukommission aus Anlass der im nächsten Jahre bevorstehenden Vermählungsfeierlichkeiten eine Besichtigung der Stadt und stellte diejenigen Häuser fest, welche des Abputzes bedürftig erschienen. Wiewohl dessen Ausführung den Besitzern wiederum zunächst nur als Wunsch des Landesherrn bezeichnet ward, liess der Minister durch den Rath im Mai 1747 einigen Säumigen, die wahrscheinlich auswärts wohnten, androhen, dass, wenn sie nicht gehorchten, der Rath Arbeiter anstellen und die Kosten von den Miethsleuten erheben werde (F. VIII. 20).

7. März 1687 mit kurfürstlicher Bestätigung vom 10. Oktober 1690[1]) hatte verordnet, dass in Altendresden, wo nur 2 Geschoss hoch zu bauen gestattet war, bei Neubauten der Nachbar, der noch nicht aufbauen konnte, die Kommunmauer an seiner Brandstelle statt bis zu 2 nur bis zu 1 Geschoss Höhe mit aufzuführen verpflichtet, dass die antheiligen Baukosten von ihm nicht mit 32, sondern nur mit 20 Gulden für die Ruthe Mauerwerk zu vergüten seien und dass rückständige Baukostenantheile allen übrigen Schulden voranzugehen hätten.

Von der grössten Wichtigkeit war immer noch die Frage der Beseitigung der hölzernen Vorderhäuser. Bereits eine kurfürstliche Verordnung vom 17. November 1693 hatte den sämmtlichen Besitzern aufgegeben, sie innerhalb zweier Jahre steinern zu bauen oder an solche, die bauen wollten, zu verkaufen; ein damals aufgestelltes Verzeichniss führt noch über 200 Häuser innerhalb der Festung auf, die nach der Strasse zu von Holz waren, manche ganz, die meisten wenigstens in den oberen Stockwerken[2]). Dieselbe Verordnung ward in der folgenden Zeit, namentlich in den Jahren 1708 bis 1711, mehrmals wiederholt[3]), immer nur mit theilweisem Erfolg. Noch bei Erlass der Bauordnung von 1720 war eine „ziemlich grosse" Zahl hölzerner Häuser vorhanden. Davon wurden nunmehr jedes Jahr 10 durch die Oberbaukommission unter Zuziehung von Vertretern des Rathes bezeichnet, die zunächst abzubrechen und steinern aufzubauen seien; an diesen durfte nicht die geringste Ausbesserung mehr vorgenommen werden, während bei den noch nicht zum Abbruch ausgesetzten wenigstens jede Hauptreparatur zu unterbleiben hatte. Immerhin dauerte es auf diese Weise noch eine Reihe von Jahren, ehe die hölzernen Häuser ganz verschwunden waren, so dass die Bemühungen, sie zu beseitigen, volle $2^1/_2$ Jahrhunderte gebraucht hatten, um zum Ziele zu gelangen.

Das Bauen in den Vorstädten war durch einen kurfürstlichen Befehl vom 28. Juni 1590[4]) dahin eingeschränkt

---

1) C. II. 17. *2)* F. IX. 6. — Somit war noch der vierte Theil der Häuser von Holz, vgl. Bd. I S. 197. *3)* A. XXIII. 289i Bl. 15. *4)* Hasche, Urk. S. 564.

gewesen, dass niemand ohne besondere Erlaubniss des Landesherrn näher als 400 Schritte vom Festungsgraben entfernt neue Gebäude errichten durfte, eine Bestimmung, die wohl im Laufe des folgenden Jahrhunderts allmählich in Vergessenheit gerathen war. Während des dreissigjährigen Kriegs hatten die Vorstädte, wie immer in unruhigen Zeiten, ausserordentlich gelitten. Nach Herstellung des Friedens war der Landesregierung an der Wiederaufrichtung der Vorstädte ausgesprochenermaassen hauptsächlich deshalb gelegen, um dadurch die Mannschaft bei der Festung und die Steuereinkünfte möglichst zu vermehren. Eine kurfürstliche Verordnung vom 2. Juni 1653[1]) beauftragte daher den Rath, sich zu bemühen, zunächst für die zwischen den bewohnten Häusern inneliegenden wüsten Baustellen wieder Besitzer zu erlangen und sie zum Häuserbau zu veranlassen; jedoch sollten die Häuser, mit Ausnahme des Grundes, nicht aus Stein, sondern nur von Holzwerk und Lehm aufgeführt werden. Diese Einschränkung zu Gunsten der Vertheidigungsfähigkeit der Festung blieb noch lange aufrechterhalten. Alles, was die Bauordnung von 1720 bezüglich der Vorstädte bestimmte, bestand darin, dass weder steinerne Räume und Gewölbe gebaut noch tiefe Keller gegraben, auch die Häuser nicht zu hoch und den Festungswerken zu nahe errichtet werden sollten. Nachdem aber die Landesregierung den eine Zeit lang gehegten Plan, die Vorstädte in die Befestigungen hineinzuziehen, hatte fallen lassen, gab sie den Anbau völlig frei und erliess unterm 19. Juli 1736 ein besonderes Baureglement für die Vorstädte, das dem Rathe durch Verordnung vom 1. August desselben Jahres zugefertigt ward[2]). Dasselbe war namentlich darauf berechnet, die infolge der allmählichen Entstehung der Vorstädte sehr starke Unregelmässigkeit der Strassenzüge abzustellen und ein möglichst einheitliches Aeusseres der Gassen zu erzielen. Zwar wurde hierbei keine Niederreissung von Häusern angeordnet, aber bei Gelegenheit von Neubauten sollte auf möglichste Herstellung gerader Fluchtlinien und Beseitigung von Verkehrshindernissen gesehen werden. Sämmtliche Strassen und Plätze wurden in

---

1) A. XXIII. 33 Bl. 10. *2)* A. XXIII. 30 Bl. 27 flg.

drei Klassen eingetheilt und für jede eine bestimmte Höhe der Häuser vorgeschrieben: In den breiten Gassen und an den freien Plätzen sollte ein dreistöckiges Haus einschliesslich des Daches 28 Ellen 2 Zoll, in den mittleren Gassen 26 Ellen 10 Zoll und in den schmalen 23 Ellen 11 Zoll hoch und die Stockwerke nach Verhältniss abgemessen sein. Bei Unebenheiten des Bodens sollte die Gleichmässigkeit der Gebäude in den oberen Theilen und besonders in den Dachfirsten durch Aufschütten oder durch niedrigere oder höhere Anlage des unteren Stockwerks erzielt werden. Hölzerne Häuser durften nicht mehr gebaut werden, aber auch die in der Stadt noch zugelassene Anlage von Erkern ward hier gänzlich untersagt. In allen übrigen wesentlichen Vorschriften stimmte die vorstädtische Bauordnung von 1736 fast vollständig mit der städtischen von 1720 überein.

Durch kurfürstliche Verordnung vom 28. März 1744[1]) wurde das Baureglement von 1736 auch auf den neuen Anbau auf dem „Sande" vor Neustadt ausgedehnt, nur sollte es hier noch freigestellt sein, ob man in Holz oder Stein bauen wollte. Die Beschränkungen, welche den vorstädtischen Häusern auf der Contreescarpe zu Dresden und vor dem schwarzen Thore in Bezug auf die Höhe auferlegt gewesen waren, wurden, nachdem die Demolirung der Festungswerke beschlossen war, durch königliche Verordnung vom 13. Juni 1813[2]) aufgehoben.

Die Handhabung der Baupolizei durch das Gouvernement scheint eine milde gewesen zu sein und allseitig befriedigt zu haben, um so mehr als die Entscheidung auf Beschwerden unmittelbar beim Landesherrn lag und nach Billigkeitsrücksichten zu erfolgen pflegte. Es lag daher für den Rath kein Grund vor, die Wiedergewinnung dieses ihm entzogenen Verwaltungszweiges zu erstreben; ohne alle Meinungsverschiedenheiten über die beiderseitige Zuständigkeit konnte es aber doch nicht abgehen. Bei Gelegenheit einer solchen sah sich die Landesregierung veranlasst, durch Verordnung vom 22. Januar 1750[3]) die Zuständigkeiten dahin abzugrenzen, dass vor das Gouvernement alle die Fälle gehörten, welche „die Zierde,

---

1) A. XXIII. 81 Bl. 10. 2) Ebendas. Bl. 38. 3) A. XXIII. 30 Bl. 47.

Wohlstand und Sicherheit“ der Residenz beträfen, wohingegen der Rath die Eigenthumsfragen nach Maassgabe der Statuten zu entscheiden hätte; das Gouvernement überwachte also das Bauwesen nur nach der öffentlich-rechtlichen, der Rath mehr nach der privatrechtlichen Seite hin. Insbesondere stand dem Rathe die Entscheidung aller Streitigkeiten der Nachbarn betreffs der Kommunmauern, der auf den Grundstücken lastenden Dienstbarkeiten u. s. w. zu, während die Untersuchung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen der Baugewerken gegen die vom Gouvernement genehmigten Baurisse vor dem Gouvernements-Kriegsgericht zu erfolgen hatte, wie dies noch eine kurfürstliche Verordnung vom 2. September 1806[1]) dem Gouverneur aus Anlass eines Streitfalles aufs Neue bestätigte.

Nach der gänzlichen Niederlegung der Festungswerke war die Baupolizei etwas dem sonstigen Geschäftskreise des Gouvernements so fernliegendes geworden, dass die Einsetzung einer neuen Baupolizeibehörde geboten erschien. Zufolge königlicher Verordnung vom 19. und Bekanntmachung vom 22. Februar 1825 wurde der Gouverneur der von ihm mit Hilfe der Baukommission geführten Aufsicht über das bürgerliche Bauwesen enthoben und die Verwaltung der gesammten Baupolizei, nur mit Ausnahme der landesherrlichen und Militärbauten, vom 1. März 1825 an dem Stadtpolizeikollegium in Gemeinschaft mit drei von diesem zu ernennenden Bauverständigen übertragen. Als Beamte wurden ein Baupolizei-Kondukteur (Architekt A. F. Leiblin) mit 200 Thalern und 1826 auch ein Baupolizei-Aktuar mit 150 Thalern Jahresgehalt angestellt; die drei Bauverständigen (Hofbaumeister Thormeyer, Landbaumeister Barth und Professor Siegel) erhielten zuerst nur Gratifikationen, seit 1828 aber je 200 Thaler Jahresgehalt[2]).

Die neue Baupolizeibehörde ward mit der unverweilten Ausarbeitung einer den veränderten Zeitumständen entsprechenden Bauordnung beauftragt, nach deren Einführung die Reglements von 1720 und 1736 ausser Kraft treten sollten. Der vorgelegte Entwurf dieser neuen Bauordnung fand durch königliches Reskript vom 2. Juni 1827 Genehmigung; sie

---

1) A. XXIII. 81 Bl. 31. 2) C. XVIII. 194a.

wurde unter dem Datum des 12. August 1827 vom Stadtpolizeikollegium vollzogen und in 4 Druckexemplaren[1]) mittelst Schreibens vom 5. Oktober desselben Jahres dem Rathe zugefertigt.

Die neue Bauordnung enthält in 132 Paragraphen die Vorschriften für alle Theile des privaten Bauwesens und geht vielfach so tief in die Einzelheiten ein, wie es bei den bisher in Geltung gewesenen Reglements auch nicht entfernt der Fall gewesen war. Als Hauptgrundsatz der Baupolizei wird in § 7 aufgestellt: „Niemand darf der öffentlichen Sicherheit, Wohlfahrt und Zierde hiesiger Stadt zum Nachtheil bauen“. Unter den Bestimmungen über die Vorrichtungen während des Bauens ist hervorzuheben, dass das Aufstellen von Steinmetz- und Kalkhütten, sowie das Behauen von Steinen und Balken auf der Strasse verboten wird, dass Gerüste zur Schonung des Pflasters nicht eingegraben, sondern nur auf Schwellen gestellt und dass zum blossen Abputzen der Gebäude überhaupt keine Gerüste errichtet werden dürfen. Im Interesse der Festigkeit der Häuser wird die Fabrikation und der Verkauf von Baumaterialien der polizeilichen Aufsicht unterstellt; die früher angeordneten Katzentreppen auf den Kommunmauern werden verboten, da sie Feuchtigkeit ansammeln und die Fäulniss der anliegenden Sparren verursachen. Der Abschnitt über die Feuersicherheit der Häuser umfasst allein 39 Paragraphen, so viel als das ganze ehemalige Reglement. Sämmtliche Umfassungs- und wichtigen Scheidemauern müssen durchaus von Stein sein, dagegen ist in den oberen Stockwerken, ausser einer massiven Mittelwand, Fachwerk gestattet. Die Erbauung hölzerner Häuser ist, abgesehen von Gartenhäuschen[2]), auch in den Vorstädten nicht mehr erlaubt, die noch vorhandenen müssen bei eintretender Baufälligkeit durch steinerne ersetzt werden; nur ausserhalb der Stadt und der Vorstädte kann die Polizeibehörde nach Befinden die Anwendung hölzernen Fachwerks gestatten. In den Dachräumen sind schlechterdings

1) Allgemeine Bauordnung für die Residenz-Stadt Dresden. (Dresden 1827.) 4°. 2) Die Feuerordnung von 1751 hatte alle Schindeldächer, ausser bei Lusthäuschen, verboten.

keine mit Feuerungsanlagen versehenen Wohnungen einzubauen. Ein Nachtrag vom 17. Februar 1830 schränkt diese Bestimmung jedoch insofern ein, als in freistehenden Häusern unter gewissen Voraussetzungen Dachwohnungen zulässig sein sollen. Die noch bestehenden Stroh-, Rohr- oder Schindeldächer sind bei Hauptreparaturen durch Ziegeldächer zu ersetzen; alle Feuerungen müssen besondere Brandmauern haben; in den Höfen oder gewölbten Räumen sind Aschegruben anzulegen. Im Interesse der Freiheit des Verkehrs werden alle Vorbaue ohne Ausnahme, auch die Erker, verboten, selbst in dem Falle, wenn die Grenze des Traufrechts ($1^1/_2$ Elle) dadurch nicht überschritten wird; nur auf Plätzen können Freitreppen und Balkone gestattet werden. Die Dachrinnenausgüsse sind in den verkehrsreicheren Strassen sofort in Abfallröhren umzuändern. In Bezug auf Gesundheit und Reinlichkeit führt die neue Bauordnung kaum über die älteren Vorschriften hinaus, die sich im Wesentlichen auf die nothwendigsten Anforderungen an die Kloakgruben und Abzugsgerinne beschränkten; betreffs der Wohnungen wird jetzt nur im Allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen, dass sie „Luft, Licht und Raum in der erforderlichen Maasse“ enthalten sollen. Sehr eingehend dagegen werden die Rücksichten auf Regelmässigkeit und Schönheit der Gebäude erörtert. Bei Bebauung neuer Flächen soll planmässig die Herstellung gerader, breiter Strassen und grosser Plätze angestrebt werden. Die Höhe der Häuser bis zu den Dachfirsten wird, je nach der Breite der Plätze und Strassen, in vier Klassen auf 3 bis 5 Stockwerke (einschliesslich des Erdgeschosses) mit höchstens 45 Ellen, 3 bis 4 Stockwerke mit 39 Ellen, 2 bis 3 Stockwerke mit 33 Ellen und 2 bis 3 Stockwerke mit 25 Ellen festgesetzt; Ausnahmen sollen bei Gebäuden stattfinden, welche schon früher höher gewesen. Die Höhe des ersten Stockwerks über dem Erdgeschosse, nach welchem unter angemessener Verjüngung die Höhe der übrigen sich richtet, soll auf Plätzen und breiten Strassen nicht unter 8 Ellen betragen und darf keinesfalls unter 6 Ellen im Lichten halten; weniger als 5 Ellen im Lichten ist nirgends zu gestatten. Die Dachhöhe darf nie mehr als die halbe Tiefe oder Breite des Gebäudes betragen, möglichst flache Dächer

werden als am meisten den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechend empfohlen; Mansardendächer sind nicht erlaubt. Die Dachgiebel sollen nicht nach der Strasse zu gesetzt und derartige Dächer bei der Reparatur nach der gewöhnlichen Form abgeändert oder wenigstens abgewalmt werden. Die Anwendung von Säulen und andern architektonischen Verzierungen, bei denen auf „edeln und einfachen Stil“ zu sehen ist, unterliegt der Berichtigung durch die Baupolizei; die Farbe des Abputzes ist aus den bei der Behörde vorhandenen Musterblättern zu wählen.

Weiter regelt die Bauordnung auch die Verhältnisse der Bauhandwerker. Die Arbeitszeit wird für den Sommer auf 11, für den Winter auf 8 Stunden bestimmt. Ebenso nimmt die Polizeibehörde die Festsetzung der Arbeitslöhne für sich in Anspruch; nicht bloss die Gewährung, sondern sogar die Annahme höherer Löhne wird mit Strafe bedroht.

Die Gesuche um Baugenehmigung sollen in der Regel wenigstens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beginne des Baues eingereicht werden, worauf die Entschliessung der Behörde binnen längstens 3 Wochen zu erfolgen hat. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bauordnung oder die genehmigten Pläne sind sowohl die Baugewerken wie der Bauherr strafbar; bis zur Höhe von 14 Tagen Gefängniss und 20 Thalern Geldbusse kann die Strafe von der Baupolizei erkannt, gegen die Baugewerken im wiederholten Rückfalle auch die Entziehung des Rechts zur Ausführung von Bauten verfügt werden.

Die Bauordnung von 1827 wird im Grossen und Ganzen für jene Zeit als zweckmässig betrachtet werden dürfen, so sehr auch manche ihrer Vorschriften den bisherigen Gepflogenheiten der bauenden Einwohnerschaft widersprachen. Wäre bei ihrer Handhabung auf den letzteren Umstand mehr Rücksicht genommen worden, so würde man sich in das neue Gesetz im Laufe der Jahre gewiss ohne Schwierigkeit eingelebt haben. Statt dessen scheint die staatliche Baupolizeibehörde sofort alle Bestimmungen zu strenger Durchführung gebracht und damit viel Stoff für die allgemeine Erbitterung der Bürgerschaft geliefert zu haben, die in den September-

unruhen des Jahres 1830 ihren Ausdruck fand. Eine Eingabe der Baugewerken an „die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe allerhöchst verordnete Kommission“ vom 18. September 1830[1]) führt aus, die Bauordnung sei aus den selbstsüchtigen Meinungen einiger engherziger Theoretiker hervorgegangen und bezwecke die Verschönerung der Stadt auf Kosten der Grundbesitzer in einem zu hohen Grade, lege der bürgerlichen Freiheit zu enge Fesseln auf und enthalte viele Verfügungen, welche auf die Ortsverhältnisse, sowie auf die Bedürfnisse und finanziellen Umstände der Bewohner nicht im mindesten berechnet sei. Sie würde jedoch trotz ihrer Mangelhaftigkeit weniger drückend gewirkt haben, wenn sie von einer umsichtigen, menschenfreundlichen und uneigennützigen Behörde gehandhabt worden wäre; derartige Prädikate wolle jedoch die allgemeine Stimme dem bisherigen Baupolizeiamte versagen. Diese Behörde habe gleich bei ihrem Entstehen den Plan gefasst, der Verschönerungssucht, von der sie besessen sei, jede andere Rücksicht zu opfern, die Leitung des ganzen Bauwesens selbst in den kleinsten Theilen an sich zu reissen, die Gewerken in die Klasse gemeiner Arbeiter zu stellen und sie zu blinden Werkzeugen ihres Willens herabzuwürdigen. Dieser Plan sei bisher da, wo nicht besondere Rücksichten ein anderes geboten, mit einem allen Verhältnissen Hohn sprechenden Uebermuthe durchgeführt worden. Die geringsten Abweichungen von den genehmigten Plänen, die sich oft im Laufe der Arbeit als unumgänglich erwiesen, würden an den Baumeistern hart gestraft und man liesse sie die erkannten Strafen in den gemeinen Wachstuben oder Polizeigefängnissen oft unter liederlichem Gesindel verbüssen, wobei es noch als eine Gnade betrachtet werde, dass sie sich selbst verköstigen dürften. Ueberdies verfahre die Baupolizeibehörde nicht unparteiisch, sondern nach Gunst. Sie bitten daher um Umgestaltung derselben, insbesondere um Zuziehung von Mitgliedern der Maurer- und Zimmerinnung.

Auch in den Anträgen der Bürgerschaft vom 16. September war bereits die Forderung der „Aufstellung einer zweck-

1) A. XXIII. 81 Bl. 63 flg.

mässigeren Baukommission“ enthalten gewesen, worauf am 18. September von der „allerhöchst verordneten Kommission“ die Antwort erfolgte, es werde bei der beabsichtigten Veränderung des Polizeiinstituts überhaupt auch der Baupolizei eine andere Gestaltung gegeben und dabei auf die Mitwirkung der Bürgerschaft, sowie auf weniger Beschränkung der Bauherren Rücksicht genommen werden. In Gemässheit dieser Zusage und des unter dem 11. Juni 1831 veröffentlichten Regulativs[1]), wonach die gesammte Polizei der Stadt zurückgegeben ward, ging auch die Baupolizei an die neugebildete Stadtpolizeideputation über, die zu ihrer Verwaltung ein besonderes städtisches Baupolizeiamt errichtete.

Die Bauordnung von 1827 ist seitdem durch zahlreiche Einzelregulative abgeändert und ergänzt worden, zur Einführung einer vollständigen neuen Bauordnung aber ist es trotz wiederholter langwieriger Berathungen und mühsamer Aufstellung von Entwürfen bis jetzt nicht gekommen.

1) C. XVIII. 134 Vol. II.

Beilagen.

I.

(Zu Seite 229.)

Tuchmacherordnung.

Handschrift: Ein Quartblatt Pergament, auf der Rückseite von einer Hand des 15. Jahrhunderts das Wort Tuchmacher *und eine Archivnummer, im RA.*

ca. 1350—1370.

Diz gesecze hat min herre gewillekurit und die burgere und die gewerckin. Iz en sal nymant kein gewant sniden wen die stete habin. Iz en sol ouch nimant sin gewant an des anderin stait legin, iz in sie sin wille. Iz sal ouch nymant kein gewant machin, her vorschose funf marg offenbar und gebe sine inunge und secze des gewisse burgen, daz er ein jare in der stait blibe und gewant mache und der stait rechtis phlege. Iz sal ouch nymant uf dem lande kein gewant machin und iz en sal ouch in der stait nymant machen noch uz anderin stetin. Man sal scherin achte und zwenczig genge mit funfczen vademen und daz werk sal behaldin an dem scheremin zw und viirzcig ellen. Iz sal ouch nymant kein valichs wirckin weder von vlockin noch von kuwehare noch von anderme hare noch von lininim garne under wullinis. Iz in sal ouch nymant kein bla tuch noch wiizis noch grawiz durch eine swarzce varwe zcin. Wer mit disme valische begriffen wurde, den valisch sal man burnen und der man sal gebin dri marg, den burgeren zcw, den gewerckin eine, und sal der man dorzcu die stait rumen ein jar und en sal nymmir kein gewant me gemachin, her tu iz mit der burgere und der gewerckin wille. Wie wollin ouch, daz man die sweistern tuich nicht an dem reimen truge und machin, daz iz an dem rucke also lang sie also an den endin. Iz en sal ouch nymant kein nuwe gesecze machin wider der burger wille und der gewerckin, er si volre ader ge-

wercke ader knecht. Wer daz breche, der sal gebin dri virdunge, den burgeren eine halbe marg und den gewerckin einen virdung; hilden (?) ymant daruber, der sol daz selbe liden daz jenir liden solde. Iz en sal ouch kein meister sime gesinde kein gewant gebin me den er zcu kleiderin durfe. Wil aber er ein gancz tuich nemin, daz mugen si ym wol gebin. Iz en sal ouch nymant kein garn noch wolle wedir gaist noch wirt wider die Juden koufin. Swo man daz irvure, der hette der burgere gelubede gebrochin. Nimit aber ymant ein gancz tuich an biere ader an phleische ader an keime koufe, daz sal er gancz vorkoufin. Iz sol ouch nymant kein tuch zcu mentelin noch zcu rocken sniden und uf den marckit sendin zcu vorkoufin. Ir sullit ouch wissen, daz ein iglich werg an deme gezcowe an der breite sal behaldin einis virteilis minnir denne dri ellin und daz man keinen tisch undir daz koufhuiz seczen sulle.

II.

(Zu Seite 244.)

Fleischtaxe.

Handschrift: Gleichzeitige Abschrift in den Akten C. XXXVI. 35m Bl. 186.

1480.

Zcu mergkenn dy ordenunge uff denn fleischkauff nach deme phunde, wy man das kawffenn unde vorkauffenn solle, auch wy sich dy fleischawer in solcher vornemunge mit vorkauffenn haldenn sollenn unde itzlich fleisch nach seinen wirden feyle habenn unde anwerden mogenn.

Item zcum ersten nach bethe unser gemeyne habenn wir nach rathe unnser eldistenn arm unde reiche zcu gute disse satzunge unnde ordenunge uff das fleischp[h]undt bey uns gesatzt unde furgenommen, sollenn unde mogenn das nach gestalt der zceit, nach deme also sich der vihekauff hoet unde nydert, setzenn unde vorandern, dozcu wir zcwene des raths ordenn setzenn, dy des eyn vlissigk awffsehenn sollen haben mit sampt den gesworn viermeistern, eynem ader zcweyen, bey yren eyden, dy sie arm unde reich gethan habenn, also ferne sie dy zcu yn fordern unde heisschenn wurden, zcu aller zceit mit awffsehen unde warten sollenn.

Item es sall ein itzlicher fleisschawer bey der stadt schopsennfleisch alleyne feyle haben eyn pfd. vor 3 nw ₰.

Item das schofffleisch auch alleyne uff eyner bangk feyle haben, des besten 1 pfd. vor 5 heller, des geringisten 1 pfd. vor 4 heller.

Item das gemehste ochsenfleisch alleyne auch 1 pfd. vor 3 ₰.

Item das kuhefleisch auch alleyne 1 pfd. vor 5 heller nach wirden annzcusehenn.

Item schweynen fleisch auch alleyne in eyner bangk feyle habenn, das pfd. vor 7 heller, also man das irkennet.

Item kalpfleisch auch alleyne in eyner bangk das pfd. vor 5 heller am hinderfirdell, am fordervirtell vor 4 heller.

Item forderhin awßgenommen dy schweynen ryndern brathenn, das man dy geben unde vorkauffen sall itzlich nach seinem irkentnis, uff das pfd. 1 heller zcu geben ader der gleich.

Item es mogen auch dy fleisschawer zcweyerley fleisch woll auff einer bangk feyle haben, also das es nicht eynerley sei, nemlich ryndern unde schöpssen, schopsenn unde kelbernn unde der gleich.

Umbe das phundt habenn wir uwirm sendebotenn gnugliche underweisunge gethann, also uns das unsire gnedige hern geschribenn unnde enpholenn habenn. Der phundt 18 behaldenn 1 st[ein] bey unns, darnach sich uwern weißheite haldenn unnde richtenn mogenn.

III.

(Zu Seite 242.)

Fleischmarktordnung.

Handschrift: Reinschrift in den Akten C. XXXVI. 35 m Bl. 23—25.

1510.

Ordenunge des rats zu Dresden des freyen wochlichen fleischmargkts, so gehalden werden sal.

Auff den montag des wochenmargkts sal solcher freyer fleischmargkt alle zceit im jare gehalden werden, außgezcogen am ostermontage, pfingsten und weynachten, solchen margkt frue anzcuheben und sal werenn biß umb eyns ader zwey oher des seygers noch mittage.

Uf solchen freyen wochenfleischmargkt sal und magk yderman slachten und die uff dem lande und alle andere sollen gut tuchtigk gebe vihe niderschlagen und an gantzen beuchen, die sie zcuvor nicht zcw margkt gehabt, hereyn unnd doruff brengen unnd das noch dem fleischpfunde macht haben zcu vorkauffenn gleich den eynhey-

mischen fleischern von allerley fleisch, es sey an kelbern, schopsen, schweynen, lemmern ꝛc.

Dorzcu sollen die fremden und landtfleischer die kleynetten von rindern, kelber, schopsen ꝛc. auch die ledderfelh, unslit dovon mit zu margkte bringen unnd doneben feylh habenn.

Es sal keyn fleischer, er sey in der statt ader auff dem lande, wirbelsuchtigk, wolffpeyssicht nach trechtigk vihe niderschlahen noch zcu margkte brengen, bey vorlust seyns handtwergs.

Es sal auch keyn fleischer keyn kalp under drey wochen alt schlachten noch zu margkte brengen, bey vorlust desselbigen fleisches.

Es sal keyn fleischer keyne klawe noch schweinheubt hinfurder hawen, es sey dan das er vor eynenn halben groschenn fleisch auffs wenigste doran lasße.

Es sal auch keyner sein fleisch am euther abeschneiden nach an den rampanigen ader flecken außzcihen das fette dovon.

Geschlynge, heupte von rindern, wurschte unnd ander kleynett mogen die fremden wol zu margkte bringen und die ßo gantz vorkauffen und nichtt noch dem pfunde.

Welcher fleischer eynicherley vihe groß ader kleynn alhie in der stadt ader vor der stadt keuffenn wurde, derselbige sal solch vihe alhie niderslagen unnd vorkeuffen und auff den wochenmargkt feylh haben und nicht hinwegk treyben noch anderßwo niderschlagenn.

Es sal auch kein frembder fleischer das fleisch, ßo er am wochenmargkte hereyn in die stat brenget zu vorkeuffen und solchs offentlich feylh hatt, widerumb nicht wegk furen, sunder daß zwyschen gesatzter zceit des wochlichen fleischmargkts vorkeuffen, bey vorlust des fleisches, welchs den armen leuten gegebenn sal werden in die hospitalia das obrige.

Es sollen auch unsere fleischer alhie alles ir nidergeschlachtes fleysch auff den wochenmargkt volkomlichen auff ire schragen tragen und die domit belegen unnd keyn geschlacht fleisch am wochenmargkte in iren fleischbenckenn inne behalden, bey vorlust desselbtigenn fleisches.

Es sal auch kein fleischer, es sey am wochenmargkte ader sunst in der wochen uber, nymandes zuvorhin keyn fleisch vorredenn ader vorsprechenn, ehr dan er sein fleisch auff seine bangk ader schragenn prengett, auch nicht hinder sich in seiner bangk hengen noch behalden, sunder einem itzlichen frey wegk vorkeuffen, wer es

begert, unnd nicht auß gunst vorkeuffen, wie zuvorhin gescheenn unnd geubet worden, bey acht groschen pusße.

Es sollen auch unßere fleischer hinforder alles kalpfleisch, schopsenn, ßo der kuchemeister vor furstlichenn hoff unnd kuche wochlichen bedorffende ist, zuvorhin aufs schloß tragenn unnd nicht solchs in bencken ader auf den liden ligen lassen noch hinder sich hengen und solch fleisch ubirantwurtenn zu hoff, ehr der margt gehalden ader die schatzunge geschicht, bey straff acht groschenn.

Es sollenn auch alle jar zwene des rats und zwene geschworne viermeister vorordent und voreydtt werden, die alle wochenmargkte und in der wochen den frembden unnd eynheymischen fleischernn ir fleisch, ßo zw margkte und in bencken kohmet, besehenn und von yn geschatzt unnd gewirdigett, itzlichs fleisch noch seiner gutte zu vorkeuffen, und welchs sie untuchtigk befinden und erkennen, sal solch fleisch in die hospitalia ader armen leuten gegeben ader gantz hinwegk gethon werden noch erkentnis eyns rats.

Es sal auch ein itzlicher fleischer, er sey fremde ader ingesessenn, rechte wogen habenn und haldenn, dergleich recht fleischergewichte unnd nymands unrecht domit thuen, bey stroff des rechtenn.

Es sal und wil auch ein rath die frembden fleischer vor den ingesessen fleischern und irem gesinde vor allem unbillichem furnehmen handthaben unnd schutzenn zu gleich und zu rechte.

Eyn rath wil den frembden fleischern eynen bequemen standt eyngeben, ir fleisch feyl zu haben.

Alles auff erkentnis unßers gnedigen herrenn unnd vorpesßerunge zu myndern adder zcw mehren.

IV.

(Zu Seite 260.)

Antrag des Raths, allen Handwerkern den Ausschank von Landwein freizugeben.

Handschrift: Gleichzeitige Abschrift in den Akten H. I. 2 Bl. 131d–e.

1527.

Durchlauchter unnd hochgeborner furste. E. f. g. sein unser schuldige pflicht mit underthenigem gehorsam zuvorn. Gnediger herr. E. f. g. werden sich ane czweiffel erinnern, das vorschynen jarhn e. f. g. auff unser und unser vorfaren seliger gedechtnus underthenige ansuchen den weinkauff und schencken bey den großen

handtwergen gemeyner stadt zu guth aus beweglichen ursachen abgeschafft, also das hinforder nymand von tuchmachern, fleischhawern, becken, schustern, schneidern, korschnern, schmiden, bottgern und leynewebern landtweyn zu schencken solt pflegen, es were dan das der wein im selbst gewachsen. Demnach und sulcher e. f. g. wolmaynung folge zu thun haben wir unlangst vorgangen, inmassen zuvor auch bescheen, etliche aus bemelten handtwergen, so dem entkegen vorhandelt, als e. f. g. sunder zcweiffel bewust, in gehorsam genohmen und gepurlichen gestrafft. Weil aber dadurch großer widderwill, uneynickeit, geczencke und nochrede erwachsen und vormutlich das zu gelegner czeit, das got nicht wolle, zu grosserm unfug und emporung zu gereichen, seint wir nach czeitigem bedencken sulchem zuvorkommen daruber zu rathsch[l]aen vorursacht, dorinn befinden, das eczlicher maynung, das nymanden von den handtwergen wider kleynen nach grossen, sunder allein den von der gemeine wein einzulegen zu feylem kauffe und also zu schencken solle gestatt werden. In ansehung, nachdem dy von der gemeyne der handtwerger und irer arbeyt zu teglicher noddurfft nicht zu geratten, sunder derselbigen allczeit neben andern geprauchen, dadurch ine merglichen genieß zu bringen, dakegen dy handtwerger ine von der gemeyne, weil sy ir nicht fast bedorfftig, geringen ader keinen nucz geben, so sey es nicht billich nach gleich, das dy handtwerger der handtirung, dovon sich der gemeyne man zu underhalten, geprauchen und geniessen, sunder sollen irer arbeyt und handtwerge, dy ine zutreglicher, mit vleys pflegen und gewartten. Unnd wan gleich sulch weinschencken den handtwergen nochzulassen und zu vorgonnen, so konne menniglich ermessen unnd abnehmen, dyweil neben ine den meistern dy geselln und gancz haußgesinde mit schwerer uncost und vorseumnus irer arbeit zu feyern und unczimlichen zu sauffen genottiget, dadurch vil ander unlust entspringet, wywol sulchs auch ym byerschencken beschwerlich zu gedulden, das es ine zu grosserm schaden, abnehmung und vorterben irer nahrung gereichen dan forderlich und nuczbar sein mochte, wie dan zuvor und eher das weinschencken abgeschafft, erkundet und wissentlich. Dan es leichtlich anzuczeigen, das vil von handtwergen durch dises beginnen von irer nharung und habe gedrungen in ein wuste leben mit weib und kindern gefurt, dakegen ir wenig zu besserung uffkomen. Derwegen auch und aus andernn wichtigen ursachen, der sich e. f. g. wol zu ent-

synnen, dasselbige weinschencken den großen handtwergen entzogen. Dawidder sagen dy andern, das es gleich billich und recht, das dy großen handtwerge eben so wol als dy kleinen neben der gemeyne des weinkauffs und schencken zu irer sampt weib und kinder noddurfftiger underhaltung zu gebrauchen und pflegen sollen zugelassen werden, aus ursachen, dyweil sy allesampt in eyner rinckmaur wohnen, gleichen borden und noddurftigkeit gemeyner stadt underworffen. Domit nuhn eynickeit, gehorsam zu erhalden, haß, czangk, widerwill und uffruhr zu vormeiden, so sey es von notten und gleichmessig, das sie auch alle zugleich one mittel und underschied dieses des weinschencken als ander burgerlicher handtirung geprauchen und genissen. Dan wy moge sonnst eyne commun oder regiment in eyner stad dy lenge stadtlich und unzurspalten zu erhalden, bevor in disen iczigen schwinden leufften, wo alles auffs hochst erhohet und ubermennigt, wan nicht den underthanen und einwonern eben so wol durch und durch gleiche hendel handtirunge gestattet, als sie one mittel mit beschwerungen und burden vorhafftet unnd das sie also zum teyl mit ernstem gewalt und tzwang mussen werden geczuchtiget? Unnd wuhe yhe sulche handtirunge mit dem wein den handtwergern eins teils zu vorbitten, als dy sich von iren handtwergen stadlich zu erhalten, so weren doch dy großen wirdiger und noddurfftiger denn dy kleinen handtwerge dabey zu lassen, darumb das dyselbigen großen handtwerge, so innungen und zunffte halten, stecz mit ausstzihen, heerffarten, ubeltheter zu fangen, dyselbigen zu gefencknis und zu rechtfertigung zu bringen und wy sich sonnst die felle begeben, gedrungen und bemuhet, dorinn dy von den kleinen handtwergen gemeinlichen vorschonet werden, das also auch dyjenigen, so beschwehrung tragen, widderumb sich zu ergeczen hetten. Unnd solt nicht unczimlich sein, weil bemelten kleinen handtwergen das weinschencken vorgunst, ap sy gleich nicht innungen haben, das sy auch zum teyl zu obberurten burden und dinstleistung anders dan bisher geschehen mit eingeczogen und beladen wurden, dan es weißlich und kunt, das dyselbigen kleinen handtwerge in besserm vorrath siczen, ire handtwerge, dy offtmals an in selbst besser, rustiger treiben, ire werck und arbeit gemeinlich eher und gewinhafftiger dan dy von großen anwerden, vorkeuffen und distrahirn. Unnd wan nuh also menniglichen in der stadt das weinschencken gestattet, so wurd auch unczweifflich der wein in leichterem kauffe dan bis anher geschehen

und noch, weil das schencken geschmelert, sein zu bekohmen. Uber das alles so wurd nicht so vil weins uffn dorffern vom landtvolcke, sunder in der stadt von burgern und handtwergsleuthen, dy irer arbeit halben, so der pawr von ine nymmet, den wein auch feylers kauff zu erczeugen und zu sich zu bringen, durch dy ausslendischen und umbligenden stete auffgekaufft und vorfurt, dadurch auch e. f. g. sampt gemeyner stadt mergklicher zugangk zu vorhoffen. Dan es sey gewisßlich, alldyweil der weinkauff bey den handtwergen vorenget, das also ire arbeit zum teyl auch vorbliben, haben dy frembde stete, bey welchen sich der pawersman zu erhollen und derwegen selbst zuczeuhet, inn und ausserhalb e. f. g. furstenthumb den weinkauff uffn dorffern gedrencklich zu keuffen erhohet und weg gefurt, welche vormals eyn igliche stadt besondern zum offtern, wan der wein geraten, zu 40, 50, auch hundert fassen in der stadt alhier zu scheinlichem irer und der einwoner gedeien und besserung gekaufft. Wy dem allem, wan sulchs nicht bey uns sunder e. f. g. macht gesaczt, hat der iczige rath sampt den alden rethen vor czimlich und tuchtig angesehen, sulchs an e. f. g. zu gelangen. Hirumb underthenig bitten, nachdem in unserm rathschlage dy meiste stymme in disem falle den handtwergen beyfal gegeben, also das jederman auß allen handtwergen, dem es gelegen und gefellig, landtwein einzulegen zu feylem kauff und zu schencken solle gestat und nachgelassen werden, doch vorbeheltlich wy vil wein und wy tewr eyn iglicher schencken solle nach unserm erkentnus zu messigen und zu seczen, in ansehung das dadurch gutter frid, eynickeit, felliger gehorsam zu erhalten, widderwil, nachrede, vormutliche emporung abzuwenden und sunderlich weil dise stadt sampt irer zugehorung von got dem almechtigen mit weinwachs, inmassen andere stete und region mit gluckseligen forderlichen byerprawen, niderlagen, salczbronnen, bergkwergen und dergleichen, mildiglich begabet und vorsehen, das sich der arme und menniglich dovon seiner nahrung erholen und ergeczen mochte. E. f. g. wolle derwegen genediglich unser bedencken und wolmaynung aus beiderseits angeczeigten und anderen ursachen geczogen beherczigen und ferner nach e. f. g. furstlichem und hocheren vorstande, was hirin gemeyner stadt arm und reich zu nucz, gedeien und fromen gereichen mochte, erwegen und schlislich sich mit trostlicher anthwurt erczaigen. Sey[n] wir unser pflicht nach underthenig zu vordienen willig.

E. f. g. Der rath zu Dreßden.

Beilage V.

(Zu Seite 233.)

Handwerker- und Taxordnung.

Handschrift: Reinschrift in den Akten C. XVI. 52f Bl. 23—39.

1543.

Der handtwerger ordenung, ßo 1543 auß befehel m. g. h. hertzogk Moritz von baiden retthen zusammengetragen und mit vleiß beradtschlagett, sal vordthin alzo gehaldenn werdenn.

Schuster belangende.

Nachdehme die schuster alle acht tage gleich die schue besichtigen und welche untuchtigk befunden, so geben sie von einem itzlichem par schue 4 ₰.; uf das sie grossern vleis dan zcuvor gescheen vorwenden, sollen sie nach erkentnus der mayster gestrafft werden und die schuhe dem hantwerge ane schaden vortreiben. Einfechtige gekorderte schue einem knaben von funfzcehen jharen umb $2^1/_2$ gr., pawerschue aber umb $3^1/_2$ gr. Einfechtige hoche grobe schue zcwefechtigk gekordert, wie die fleischer und andere pflegen zcu tragen, ein par umb 4 gr., szo die hinden und forne inwendig uberleget sein ꝛc., frawenschue aber, die gekordert sein, umb $2^1/_2$ gr. Geduppelte schue uff eine noth sollen abgehen und ferner nicht uf das rathhauß getragen werden. Geduppelt zcwir abgeneth mit guten brantsohlen sollen uf dem hauße geduldet werden. Alle schue sollen in heußern besichtiget werden. Ein par stieffelchen vor dinstbothen auch vor arme junckfrawen und frawen vor 7 gr. Gutte reithstieffeln, darnach sie ein iderman haben wil, das beste par umb einen thaler, die andern weyßen sich selbest.

Schneider.

Einen rittermessigen man zcu kleiden schlechte arbet: 5 gr. von einem schlechten reidtrocke zcu machen, 2 gr. von einer kappen, 6 gr. von hoßen und wammes, 2 gr. von strefflingen und hantschuhen, 10 gr. von einem parchenten wammes und lidern hoßen mit sethin gefuttert, 1 fl. von einem tamaschken rock zcu machen, 18 gr. von einem seydenem wammes und lidern hoßen mit seyden gefuttert, 6 gr. von einem samathen bareth zcu machen, 3 gr. von einem seyden schlepchen vorkordert, 4 gr. von einem lidern koller auf zcwe recht gemacht, 15 gr. von einem zschamlothen rock zcu

machen, 5 gr. von einem jagtrocke zcu machen, 6 gr. von einem schlechten mantel zcu machen, 20 gr. von einem wagentuch zcu machen.

Einer erbarn frawen ader junckfrawen kleidung zcu machen: 1 1/2 fl. von einem seidenen rock, unden mit sechs strichen samath vorbrehmet und die ermel zcuschnitten, ader sich mit dem schneider vortragen, 24 gr. von einem setinen rock mit sechs strichen attlas vorbrempt und die ermel zcuschnitten, 3 gr. von einem samathen koller zcu machen, 1 fl. von einer damaschken schauben zcu machen zcum kurschner, 8 gr. von einem wollen umbnehmerock zcu machen mit gefaldenen ermeln, 6 gr. von einem kurtzen mantel zcu machen mit 2 strichen vorprempt, 4 gr. von einem kurtzen mantel zcu machen vom kurschner.

Einen burger ader prister zcu cleiden schlechte arbet, die wider gebrehmet nach gewulstelt ist: 7 gr. von einem lundischen rock zcu machen, 5 gr. von einem rocke von geringen tuche, 14 gr. von einem seiden wammes und gutten hoßen, 6 gr. von einem parchenten wammes und gutten hoßen dartzu, 4 gr. von einem lidern par hoßen zcu machen, 5 gr. von einem lidern wammes, 5 gr. von einem vorstaten ader harrissen leybrock zcu machen, 3 gr. von einem wollen leibrock zcu machen.

Eine burgerin ader junckfraw zcu cleiden schlechte arbet: 30 gr. von einem seidenen rock zcu machen, 24 gr. von einem zschamloth rock zcu machen, 1 fl. von einem furstaten rock gefuttert, 18 gr. von einem satinen rock gefuttert, 7 gr. von einem lundischen rock, 5 gr. von einem rock geringe tuch, 6 gr. von einem lundischen mantel, 3 1/2 gr. von einem mantel geringem tuch, 4 gr. von einem seidenem leibichen zcu machen mit samath vorbrembt, 2 gr. von einem sathinen leibichen, 2 1/2 gr. von einem samathen goller zcu machen, 2 gr. von einem damaschken koller zcu machen, 6 gr. von einer harrissen schaube zcum kurschner zcu machen, 4 gr. von einem harrissen leybrocke zcu machen zcum kurschner, 3 gr. von einem zcwillichten ader leymathen leiprocke zcu machen.

Einem armen schuler ader sunst einem armen jungen: 2 gr. von einem rocke zcu machen, 3 gr. von hoßen und wammes zcu machen.

Einem kindermedlein: 2 gr. von einem rockichen zcu machen, 2 gr. von einem mentilchen zcu machen, 1 gr. 3 ₰. von einem parchenten leibichen zcu machen.

Einen pawer zcu cleiden schlechte arbet: 4 gr. von einem rocke zcu machen, 5 gr. von hoßen und wammes, 3 gr. von einem par lidernen hoßen, 2 gr. von einer pawerkugel zcu machen, $1^{1}/_{2}$ gr. von einem kittel.

Eine pewerin ader junckfraw: 5 gr. von einem lundischen rock, 3 gr. von einem geringen rock, 5 gr. von einem lundischen mantel, 3 gr. von einem geringen mantel, 2 gr. von einem kittel zcu machen, 1 gr. von einem wullen halßkoller.

Schmide belangende.

Ein schock brethnagel vor 15 ₰. und ßal ein nagel drey zcwerfinger durch ein neuneligk breth gehen, ein ß schindelnahel vor 5 ₰. und ßal ein schindelnagel vier zcwerfinger langk sein, ein halber sparnalh einer gutten munden langk vor 3 ₰., ein gantzen sparnalh einer munden und zcwen zcwerfinger langk vor 4 ₰., stuffennagel ein schock vor 2 gr. und sollen ein virtel von einer elen und eines fingers langk sein, thornahl ein ß vor 2 gr., schwerdtnahel einen umb 2 ₰., schoblingnahel umb 2 ₰., huffnahel ein ß vor ein groschen, ein schlecht eyßen, burger ader pawer yhre pferde zcu beschlagen, 9 ₰., von einem rade 12 gr. zcu beschlagen, von einem newen pflugkschare zcuzcurichten 1 gr., ein alt pflugkschar zcu belegen 2 gr.

Flaischer.

Flaischer sollen sich mit eynem itzlichem flaisch nach der schatzherrn erkentnus halten, und welcher hirinnen bruchigk befunden, ßal nach yhrer wilkor gestrafft werden.

Becker

sollen pfennigkbroth, dreypfennigkbroth und zcwu bencke mit groschenbroth, doch das die groschenbroth eyttel rocken sein, und sich nach dem gewichte, wie yhnen bevohlen, halten sollen.

Platzbecker.

Darkegen sollen die platzbecker alleyne am montage und sunsten in der woche nicht feylle haben und sollen alleyne halbgroschenbroth und groschenbroth feylle haben und sollen sich nach dem gewichte, wie yhen ein rath zcu ider zceit ordenen wirth, halten bey peen ꝛc.

Zcimmerleuthe.

Einem meyster, wan er ane seyl arbeit, sollen yhme eine woche 18 gr., und wan er mit dem seyl arbeit, 21 gr. gegeben werden, einem gesellen eine woche 15 gr. und nicht mehr gegeben werden. Es ßal ein meister an einem gedinge nicht mehr dan ein lohnunge haben. Es sollen auch die zcimmerleuthe die spene und abgenge nicht haben, sonder sich an yhrer besoldung begnugen lassen, und welcher sich daran nicht wil lassen begnugen, der ßal umb die stadt nicht geduldet werden. Im winther dem meister 15 gr. und dem gesellen 12 gr.

Mewerer.

Ein mewerer, der meyster ist, ßal eine woche 18 gr. haben und ßal uf einer arbeit nicht mehr den einen lehrjungen haben und ßal keyne ruststangen nach bogenstellen nicht vom gebeude nehmen, sonder ßal ihm an seinem geordentem lohne begnugen lassen.

Ein mewerergeselle sal eine woche 15 gr. und nicht mehr haben und ßal keynen feyertag in der wochen machen bey pen 5 gr. Und welcher meyster ader geselle sich an der besoldung nicht wil begnugen lassen, der ader die sol yhn nach umb die stadt nicht geduldet werden.

Bottener.

Ein eichen weinfas ßal vor 8 gr. gegeben werden, einen dreyling umb 9 gr., ein tennen ader fichten fas vor 5 gr., ein eichen virtel vor 6 gr., ein tennen virtel vor 3 gr., eine eichene tonne vor 4 gr., eine halbe tonne vor 3 gr., eine tennen thonne vor 2 gr., eine halbe thennen thonne vor $1^1/_2$ gr., die reiffen als dreyling, halbfuder, virtelling je einen vor einen ₰., macht das schock 5 gr., thonnen- und halbthonnenreiffen jhe einen vor 1 hllr. Ufzcuschuren von einem dreyling 6 ₰., von einem halben fuder 4 ₰., von einem virtel und thonnen 2 ₰., halbe thonnen und pitzscheln 2 ₰.

Die gerber.

Alles rindtleder, eher es vorkauft, ßal besichtiget und so es tuchtigk, betzeichnet werden. Zcum andern, alles leder ßal zcuvorn, eher es besichtiget, trucken sein. Zcum dritten, welche sich understehen werden, leder zcu vorkeuffen unbesichtiget und unbezceichnet,

die sollen, so offt das geschiedt, von einem itzlichem leder 5 gr. gestrafft, und solche straffe ßal in drey teyl geteylt werden, nemlich dem rathe ein dritteteyl, dem hantwerge einen dritteteyl und den geschwornen, die die leder besichtigen, den dritten teyl. Zcum vierden, es sollen die gerber alle montage uffm margkte leder offentlich feylh haben bey peen 5 gr. Zcum funften, alle 14 tage ader nach erkentnus sollen die leder besichtiget werden. Auch welcher ader welche den gerbern leder ader felle zcu gerben brengen wurde, sol yhnen umb den werdt, wie yhnen die schuster gerben (!), ahne allen ufsatz unwegerlichen gegerbet werden.

Die schuster und gerber zcugleich.

Alle rindtleder, das beyde die schuster und gerber anderßwo keuffen und hirein gefurth wirth, ßal durch die geschworne besichtiget werden. Welche ir gekaufft und hireingefurt leder, es sey schusster ader gerber, wurde uffballen ader ufbinden, eher die geschworne dartzu gefordert und volgende besichtigen, sollen von eynem itzlichenn ballen leder, so offt das geschiedt, ein halben gulden zcur straffe und peen geben. Auch welch leder durch die schuster ader gerber eingefurt und die geschworne wurden befinden, das es nicht die ghar hette, wie es haben solde, und kunden das bessern, sal inen nachgelassen werden, und so es gebessert, so sollen sie den geschwornen solch leder antzeigen und sich yhres erkentnus halten.

Leinweber.

Grobe sackleymat durch 16 genge die ele vor 8 ₰., grobe hanttucher die ele vor 4 ₰., gemeine hausleymat durch 18 und 20 genge die ele vor 1 gr., durch 24 und 26 genge die ele vor 15 ₰., durch dreyssig und 32 genge die ele vor 18 ₰., durch 34 und 36 genge die ele vor 20 ₰., durch 38, 40, 42, 44 die ele vor 2 gr., durch 48 und 50 genge die elen vor 2 gr. 3 ₰. Der zcwillich hat seine breitte und seinen kauf, auch keyne frembde leymat sal geferbet werden und feylhaben bey straff eins halben gulden, item sollen keyne leymat anderßwo gemacht hir feylle habe[n] ader mit yhrem zceichen betzeichenen bey pena $^1/_2$ fl. Umbs lohn zcu wircken vom stucke 2 gr. allenthalben bey peen 5 gr. Welcher burger begert bey einem leynweber zcu wircken, sollen sie unabschlegig fordern bey peen 5 gr., und welcher burger sein gharn zcu wircken gibet und wil, das es

dem leynweber ßal gewogen werden, ßal der leynweber solch gewogen gahrn annehmen und die leymat nach dem gewichte widergeben bei peen 1 fl.

Gastgeben.

Einem fusgenger, dehme drey essen gegeben werden, ßal ein grosche geben und das getrencke betzalen. Ein fusgenger, der 4 essen und uber mal wil Freybergisch bier und landtwein trincken, ßal 3 gr. geben; wo er daruber ßunderliche essen haben wil, mag er sich mit dem wirthe vortragen ader 1 gr. vor das essen und das getrencke betzalen. Desgleichen ein reutter, wo er an oben angetzeigte speisse nit wil gesetiget sein, dar ßal sich mit dem wirthe vorgleichen, wil er aber die kost von 4 essen wie ein fusgeher brauchen und das gemeyne mal essen, ßal er 16 ₰. zcu der maltzeit geben und das getrencke ßunderlich betzalen, und der wirt ßal einen yeden gast fragen, ab er das gemeyne malh essen ader besser gespeisset sein wil. Vor rauchfutter uf eine nacht vor strohe und hew 10 ₰., tagk und nacht 1 gr. Es ßall ein iglicher wirt an einem scheffel haber nicht mehr den 2 gr. haben. Wo yemant vom adel ader andere wollen wolleben, den ßal der wirt, nachdehme sie die speisse und trangk begeren, ein iczlichs stuckweyße berechnen, und wo solchs vom wirthe gewegert ader sie ubersetzen zcur unbillickeit, ßal alsdan der wirth unwegerlich die straffe inhalts m. g. h. ordenung erlegen. Wue ymandt vom adel ader andere wollen wolleben und sich des abents ader sunst vol sauffen wolde, so mag er sich mit dem wirthe nach gelegenheit dorumb vortragen.

Von den dinstboten.

Ist m. g. h. landesordenung clar genugßam außgedruckt.

Die tagelohner.

Die tagelohner, die kalg stossen und zcufordern, je einem ein tagk 20 ₰. ader die woche 10 gr. Einem gemeynem tagelohner zcu allerley hantarbet je einem ein tagk 18 ₰. vor die kost und arbeit. Einem gemeynem tagkarbeter, dem man kost gibet, ßal demselben im sommer des tages 1 gr. und im winther 9 ₰. gegeben werden, und welche sich hirmit nicht wollen begnugen lassen, die sollen yhn nach vor der stadt geduldet, ßundern wegk getrieben

werden. Alle arbeiter sollen zcu rechter czeit uff die ecker zcur arbet gehen und welcher nicht arbeten wurde ader wolle, der ßal zcu gefengknus eingetzogen und wegk getrieben werden. Es sollen alle tagelohner vortzeichent werden, wo sie zcur herbrige inne sein, wie lange sie hie gewest, von wanne sie kommen und was ir behelff sey, wievil sie kinder haben, wo sie einander zcur ehe genohmen, und welche umb den werdt uts. nicht arbethen wollen, die sollen in nach vor der stadt nicht geduldet werden. Von einem margktfuder holtz 4 ₰. zcu hawen, von einem hedefuder uf zcwe pferde 6 ₰., von einem hedefuder uf 4 pferde 1 gr.

Uf die ernde.

Einem schnitter, es sey man ader weyb, uf einen tag bey der speiße 18 ₰. Es ßal kein arbeter in der erndte, es sey man ader weyb, in die bierheuser gehen, bey des radts straffe, alleyne in feyertagen nach der predigt.

Von den hausgenossen.

Es ßal von nuhn ahn kein hausgesinde ufgenohmen werden, es stelle dan der wirth innen zcuvor vorn rath, burgermeister ader richter, und das derselbige ader dieselbige einen genugßamen abschiedesbrieffs brenge und alßdann ßal es inß radts gefallen stehen. Wurde sich aber yemand understehen und hausgesinde an- ader ufnehmen, es sey man, weyb ader faulle mede ꝛc., der ßal, so offte das befunden, vormoge m. g. h. ordenung ane alle mittel gestrafft werden. Auch sollen dieselbigen hausgenossen keine kinder, es sey kneblein ader medlein uber 9 jhar alt bey sich behalten, sonder dieselben vormiethen bey des radts straffe. Auch wil der radt nach der erndte gerichte in der vorstat halten; wirt sich iemandt ane vorwissen des radts eingeflochten haben, der ßal seine straffe befinden.

Die gesellen uf den grossen hantwergen.

Es ßal kein geselle am montage ader sunsten in der woche keynen biertag machen bey straff den gesellen in yhre laden ein wochelohn und den gerichten 8 gr., so offte es geschiedt. Und dießer artickel ßal allen viermeistern gegeben werden; welcher sich des wegern wurde, der ader die sollen zcu gefengknus eingetzogen werden vormoge m. g. h. ordenung.

Die gesellen uf denn schenckhandtwergen.

Es ßal von nuhn ahn keyne schencke anders dan den sontag und montag nach dem quartalh gehalden werden, und ßal ein itzlicher geselle zcu solcher schencke aller 14 tage gleich 2 ₰. bey den orthengesellen niderlegen. Und wen ein geselle gewandert kommet, ßal er nicht mehr in die bierheußer gehen und nach den gesellen schicken, ßunder zcu den orthengesellen gehen und umb arbet fragen. Ist arbet vorhanden, ßal er ane alle mittel einsitzen und arbethen, ist aber keyne arbet vorhanden, sollen ihme die orthengesellen einen halben groschen ader einenn groschen geben, und sollen die orthengesellen solche eynnahme und ausgabe uf ein ider quattemmer berechen. Und wan von nuhn ahn ein geselle den andern schilt, so sollen die gesellen kein uffstehen machen, ßunder die altknechte ader orthengesellen sollen solchs den gerichten antzeigen (uff das ir mutwille gebrochen), so sollen die gerichte solche schmewort ader frevel straffen und sie vorsohnen und nicht die gesellen ader die hantwerge. Es sollen die gesellen umb schmehewort keynem nachschreyben ader yhnen ufftreyben, es geschee dan mit vorwissen der meyster und des raths, bey des radts ernste straffe. Schulde ein geselle ader wurde gescholden und ehe es vortragen, wanderte, dem ader den sol mit vorwissen des radts und des hantwergs nachgeschrieben werden und zcu arbethen nicht vorgunst, er komme dan und vortrage sich zcuvor uts. Wurde ein altknecht ader orthengeselle wandern und nicht den gesellen zcuvor rechnung thun und mit yhren wissen sich entprechen, dem ader den sollen nachgeschrieben werden uts. Welcher geselle sich wurde unerlich halten, ßal den altknechten ader orthengesellen angesaget werden, die sollen mit wissen der meyster solchs den gerichten antzeigen und sich nach vormoge der ubertrettung die gerichte weyssen lassen.

VI.

(Zu Seite 233.)

Markt- und Polizeiordnung.

Handschrift: Reinschrift in den Akten C. XVI. 52f Bl. 211—225.

27. Februar 1570.

Gebott und vorboth des raths zu Dreßden anno domini 1570, denn 10. Martii publicirt, denn 19ten Martii zu Aldenn Dreßdenn. (Zu auffsehern sein geordnet, das der neuen margkt- unnd kauffordnung und andern artickel gebürlich nachgesatzt werde: der nachtrichter, die baide marcktmeister, Caspar Berger, Hans Meiernn, Pfundt, unnd die gerichtsdiener. Unnd domitt sie sich in furfallendenn gebrechenn, die sich auff marckt und sonstenn zutragenn, raths und bescheidts erholenn konnen, seindt sie an dem stadtrichter Hans Hasenn und Georg Schwartzen rathsvorwandtenn unnd in abwesenn gedachts Schwartzens an Jobst Bodecker gewiesenn. Waß aber die ordnung ann der Elben betriefft, darauff sollenn der gleitzman und richter bemelts orths sonderliche achtung habenn, das demselben auch allenthalbenn volge geschee, unnd sich bey Paul Behrnn, Hans Walther und Hans Rugern als den schatzhern, wann ethwas ankomptt oder sonsten mangel unnd gebrechen furfallen, raths und bescheidts erholenn.)

Die marckt- und kauffordnungk.

Vom vorauffkeuffenn der hockler unnd anderer.

Nachdeme inn dieser stadt Dreßdenn das schedliche vorauffkeuffenn sehr uberhandt genhommenn unnd theurung gebihret, wie mann dasselb teglich mitt schadenn erfaret, das dann die hockelei nicht die geringste ursach zur steigerung ist, als wirdt auff des churfurstenn zu Sachssenn ꝛc. unnd burggraffen zu Magdeburgk unnsers gnedigstenn herren bescheenen bevhelich von dem rath doselbst hiemitt geordnet, gesetztt unnd gebothenn: das nuhn hinfuro nymands der hockelei pflegenn unnd dieselb treibenn soll, er sey dann burger unnd heußlich besessenn, die andern aber, die nicht burgerrecht habenn, sollenn hiemitt gentzlich abgeschafft sein.

Unnd domitt die hockenn, sie seindt einheimisch oder frembde, fur den pauers- unnd andern leuthen, welche ettwas zu marckte herein bringenn, zu erkhennenn unnd ein underscheidt zwischenn inenn

sey, lest mann es bey jungst gethaner ordnungk nochmals wendenn, das die hockenn am montage iren marcktt aufm Naumarckte bey den kuchelbudenn haltenn, auch nicht an einem unnd nicht mehr orttenn feil habenn sollenn. Hiemitt soll auch die hockelei in thoren vorbottenn sein unnd pleibenn.

Item die hockenn sollenn sich der vorkeufferei inn unnd ausserhalb der stadt gentzlich enthaltenn, inn den nahen unnd anderern dorffern, die auff unnd innerhalb der meile wegs von hier gelegenn unnd teglich essende wahrenn unnd anders herein zu bringenn pflegenn, nichts besprechen, auch denn pauersleuthenn fur die thor nicht entgegenn lauffenn noch aufm freien marckte denn leuthenn furgreiffenn, sondern mitt irem keuffenn, biß der seiger eilff geschlagenn, warttenn.

Waß die Behmenn anhero pringenn, es sey waß es wolle, damitt sollenn sie sich bey dem vorordentenn gleitzman unnd richter ann der Elbenn angebenn, drey sonnenschein vormuge dieser stadt wilkhur feil habenn unnd fur der zeitt weder denn einheimischen noch andern hocken unnd vorauffkeuffernn nichts vorkeuffenn und nach den drey sonnenschein nichts entzelnn sondernn hauffennweiß vorkeuffenn unnd nichts einsetzenn.

Alleß waß mann inn diese stadtt zu vorkeuffen furet unnd tregtt, es sey waß es wolle, das soll auff freien marcktt gebracht unnd menniglich zu keuffenn furgestellet werdenn.

Unnd hiemitt soll das schedliche unnd schandliche entkegenlauffenn fur die thor unnd in den gassenn, auch das haussiren gehenn mitt fisch, vogeln, butter, kese und anderm menniglich gentzlich vorbottenn und kein hauß inn des raths bottmessigkait gelegenn, es wohne dorinnen edel oder unedell, dessen befreiet sein. Alles wie obstehett bey vorlust der wahrenn, es sey auch waß es wolle, halb denn auffsehernn, welche darzu vorordnet wurdenn, unnd die ander helffte inn die spittal zu nhemenn.

So sollenn auch die wechter in thorenn iderman in hereingehenn unnd fahrenn dafur warnenn, das sie keinenn standt haltenn unnd sie selbst keinenn marcktt noch kauff machenn.

Von dem zugemuse unnd obst.

Unnd das menniglich von denn pauersleuthenn nicht ubersatztt werde, soll rubenn, krauth, arbeis, heidekornn, grutze, hanff, mahn, öpffel, birnenn, quittenn unnd anders idesmahls nach gelegenheit der

zeitt unnd jarwachs geburlich geschatztt unnd offentlich angeschlagenn werdenn.

Kauff an essender wahre.

Waß wie folgenn unnd auffn marcktt zu kauff gebracht wirdt, daß soll mann gebenn unnd bezahlenn, nemblich:

Speck. Ein pfundt truckenn speck fleischergewicht umb 20 ₰. unnd den grünenn umb achtzehenn pfennigk auch fleischergewicht.

Butter. Ein pfundtt butter, wie sie die peuerin an weckenn unnd sonstenn herein bringenn, hoher nicht dann umb ein groschen unnd ein pfundtt butter die hockenn aufs teuerste umb sechtzehenn pfennigk baides krommergewicht.

Kese. Kleine pauerkese irer gutte unnd grosse nach in zimlichen werth unnd denn bestenn altenn Behemischen kese das pfundtt umb 1 gr.

Eyer. Ein mandel eyer von mittfast biß auff Martini hoher nicht dann umb ein groschenn unnd von Martini biß auff mittfaste hoher auch nicht dann umb achtzehen pfenninge.

Federvihe. Ein alte henne uffs teuerste umb 2 gr.; ein jung hun zum hochsten umb ein groschen; ein kaphain umb 3 gr. unnd ufs hochste umb 4 gr.; ein ganß mitt federn lebendigk umb 3 gr. unnd 6 ₰., eine gerupffte unnd gemeste gans mitt dem gekrose umb 6 gr., ohne gekrose umb 4 gr.; ein par taubenn umb 9 oder 10 ₰.; ein enthe umb 1 gr., ein zimmer umb 3 ₰.; einen drussel oder amsel umb 3 heller und 2 ₰. uffs teuerste; ein mandel lerchen umb 18 ₰.; die dickschnebel denn lerchenn gleich; die andernn kleinen vogel die mandel nach eines iden guthe zu 10, 12, 14 unnd 15 ₰. unnd nicht hoher, idoch das sie alle gerupfft sein. Alles bey vorlust unnd straff der wahrenn unnd gemelts federvihes halb denn auffsehernn unnd die ander helffte inn die spittal zu nhemenn.

Fischkauff.

Karpen unnd hechte. Mann hatt auch bißhero die grunen groben fische nach der handt teuer gnug vorkaufft unnd dieselbenn nymands wegenn wollenn, dadurch gemeine burgerschafft unnd andere alhier nicht wenig beschwerett wordenn, soll derwegenn solches nuhemehr gentzlich verbottenn sein bey straff eins sielbern schocks.

Sondernn die grunen fische als karpen unnd hechte sollenn diejenigenn, so damitt handtyrenn, in heusernn unnd aufm margkte men-

niglich wer es begertt umbs geldt wägenn unnd lassenn ein pfundtt karpenn, waß zweypfundig unnd druber ist, umb ein groschenn, waß aber drunder, das pfundtt umb eilff pfennigk, unnd ein pfundt hechte fur zween groschen, auch rechte unvorfelschte wagenn unnd fleischergewichte haben.

Elbfische. Alle elbfische groß unnd klein sollenn hinfuro von dem frombdenn unnd einheimischen fischern ann der Elbenn nicht vorkaufft, sondern alßbaldt sie damitt ankommenn, ohne ainigen behelff oder betrugk uff einmahl unnd nicht entzeln herein uff den Altenmarckt bey denn rohrkastenn, darzu sonderliche troge gesetzt unnd gemacht, gebrachtt unnd doselbst wie fur alters stehende inn zimlichenn kauff unnd gleichmessigen werth menniglich, wer sie begern wirdtt (idoch soll dem hoffekuchemeister der vorkauff wie inn fleischbenckenn vorbehaltenn sein) vorkaufft werdenn, bey vorlust der fische, die inenn auff churfurstlich erleubnus der rath ohne des amptts wissen macht habenn soll zu nhemenn, inn die spittal zu gebenn.

Gesaltzene unnd dorre fische. Were do gesaltzene fische aufschlecht, auch sonst andere fische anhero zum marckte brengett, der soll damitt den marck drey tage unnd ferner nicht halten unnd bynnenn derselbten zeitt die fische sampttlich nicht vorkeuffenn nach auß tonnenn in fas legenn, bey straff eins sielbern schocks. Unnd soll auch ein iderer dorrfische unnd anders an gewonlicher stelle der niderlage abelegenn inmassen solchs alles wie hero bracht.

Die bosen faulen fische unnd anders, so ufm marckte gemercktt, soll ein jeder burger und einwohner bey vormeydung eins sielbern schocks anzusagen schuldigk sein.

Alle wochenn soll der kauff an fischen und herrigen durch denn stadtrichter oder marcktmeister nach entpfangenem bericht von denenn, so niederlage haltenn, dennjenigenn, so sie vorpfennigenn, nach gelegenheit der zeitt unnd gutte geschatztt werdenn.

Lichtkauff.

Die lichte sollenn diejenigenn, so damitt handtyren, menniglich die es begernn unnd habenn wollenn, umbs geldtt wegenn unnd das pfundtt fleischergewicht fur zween groschenn gebenn unnd sollenn 24 pfenniglichte ein pfundtt wegenn. Welcher die lichte theurer gibtt unnd nicht wegenn will, mag der straff gewarttenn.

Getreidekauff auffm marckte.

Das landtgetreide soll man an gewonlicher marcktstelle feil habenn. Unnd nachdeme die becker unnd platzbecker baldtt zufallenn unnd den kauff teuer gnug machen, als sollen nuhn hinfuro baide theil, wie in den benachtbartten stedtenn breuchlich, mitt irem keuffenn innen halten unnd die burgerschafft zuvorn kauffen lassenn im sommer biß umb acht unnd im winther biß umb neun uhr, alsdann die meister des beckerhandtwergks biß umb zehenn schlege, letzlich aber die platzbecker nachfolgenn.

Kein hocke noch frembder soll am wochenmarckte getreide unnd anderß uffkeuffenn, weil der marckwisch stehett, bey vorlust desselbenn.

Nymandt soll sein getreide furm thor oder in gassen haltenn unnd vorkeuffenn noch auff teuerung einsetzenn oder einnhemenn bey straff des getreidichs inn gemeinenn kastenn zu nhemenn, unnd der wirth, der solches gestattet, ein sielbern schock. Unnd hiemitt solle auch andere essende wahren, deßgleichenn holtz, bretter, kohlenn unnd anders gemeint sein, nicht einzusetzenn.

Es soll auch nymandtt sein getreide wider zu hause furenn.

Es soll auch nymands den habern uffn vorkauff auff- unnd einkeuffenn. Welcher dawider handlen und dessen uberweißt werden kan, der soll von idem schoffel 1 fl. zur straff unnachleßlich erlegen.

Getreide uff der Elbenn.

Waß an getreide, es sey auß Behaim oder die Elbe herauff, anhero gebracht wirdtt, daß soll man bey denn vorordentenn schatzhern und gleitzmann ansagenn unnd der wirderung nach vormuge voriger ordnung vorkaufft werdenn. Waß aber inn der gesatzten zeitt nicht vorkaufft wirdtt, sonder auffgeschuttet werden muß, das mag der hendler halb frombden fuhrleuttenn ausserhalb der stadt vorkeuffenn, die ander helffte aber soll bey straff des raths denn burgern unnd einwohnern gelassenn, auch dasselb wochentlichenn alle montage bey fudernn unnd auffs wenigste ein malder auffm marcktt zu kauff gebrachtt unnd nicht wider zu hause gefuret werdenn. Darnach sich ein ider getreidehendler zu richtenn.

Handtwerger.

Es gelangtt auch denn rath ann, wie das die handtwerger unter sich ordnung machenn, wie theuer ein ider die wahrenn gebenn soll, unnd denjenigenn, welcher dem nicht nachkomptt unnd die wahrenn wollfeiler gibtt, zu rede setzenn, auch darumb straffenn wollenn; daß soll hiemitt auch gentzlich verbottenn sein. Unnd welch handtwergk dessen uberweißt werdenn kann, daß soll dem rath hundert guldenn zur straff vorfallenn sein.

Die wahrenn sollenn die handtwerger in einem zimlichen unnd nicht ubermessigenn kauff gebenn, deßgleichenn mitt den macherlohn nymandts ubernhemenn. Wer in dem bruchig befundenn, der soll nach erkentnus gestrafft werdenn.

Gesatzt lohn der wergkleuthe, arbeiter und tagelohner.

Der meurer, zimmerleuthe, tagelohner unnd handtarbeiter halbenn fället auch tegliche klage fur, das sie die leuthe ubersetzenn oder wan mann inen nichtt gibtt, waß sie fordern durffenn, sie inenn gar nichtt arbeittenn wollenn.

Darumb wirdtt auch hirmitt geordnet unnd gesetzett, das von ostern bis auff Michaelis einem meister, es sey meurer oder zimmermann, ein tagk 3 gr. 6 ₰., einem gesellenn 3 gr. unnd einem helfferknechte, arbeiter oder taglohner zween groschenn sollenn gegebenn werdenn. Aber von Michaelis biß auff osternn dem meister drey groschen, einem gesellenn zween groschenn unnd sechs pfennigk unnd einem helfferknechte, arbeiter oder taglohner achtzehenn pfennigk unnd mehr nicht soll gegebenn werdenn, bey straff funff groschenn baide, der mehr gibtt unnd der mehr nimbtt.

Do aber einer sein voll tagewergk nicht hatt, das soll ime nach den stundenn abgekurtztt unnd er damitt sonder beschwerdtt zufridenn sein.

Von den tagelohner, die sich zu arbeiten weigern.

Welcher einem uff sein begernn alßbaldtt nichtt mittgehenn unnd arbeitenn will, denn sollenn die gerichte uff des klagendenn ansuchenn inn gefengknus legenn unnd noch darzu am gelde straffenn.

Von mussiggengern alt unnd jung, die gar nicht oder gar wenig arbeiten.

Die mussiggenger, derer viel alhier unnd nicht unbekandtt sein unnd gemeinlich am Marcktt bey der wage unnd umbs rathshauß, auch uffm Naumarckte unnd an der Elb gefundenn werdenn, sollenn hiemitt gewarnet sein, welcher kunfftiger zeitt uff eines oder des andernn ansuchenn umbs geldtt zu arbeitenn sich weigern wirdtt, denn sollen die gerichtsdiener ohne bevhelich von stundt an zu gefengknus ziehenn unnd ohne des richters wissenn darauß nicht lassenn.

Die bernheutter unnd lose bubenn, die keine hern habenn unnd in die schule nicht gehen noch redliche handtwerge lernenn, die sollenn hiemitt denn gerichtsdiener auch frey sein gefengklich anzunehmenn unnd zu vorwahrenn. Wie sich nuhn der richter gegen obgemeltenn mussiggengern unnd solchenn bubenn vorhaltenn soll, des soll er sich beym rath berichts erholenn.

Nachdeme es auch die erfarung gibtt, das etzliche unsere burgere inn unnd vor der stadtt ire sohne inn aller untugent unnd faulheit auffwachssenn lassenn und dieselbige nicht zur schule haltenn noch auff handtwerge thuen, sondernn sehenn zu, das sie dem mussiggang nachgehenn, welches inn einer christlichenn gemein ergerlich unnd endtlich das darauß volgett, das solche mussiggengere entwiders soviel zeittlicher ann betelstab andern armenn zu nachtheil gerathenn oder sonst unzimbliche hendele vernhemenn, dardurch sie in schande unnd gefahr leibs unnd lebens kommenn, derwegen sollenn dieselbenn nachlessige burgere hirmitt ernstlich ires vatherlichenn ambtts erinnert und inen darbnebenn gebottenn sein, das sie ire sohne zur schul haltenn oder auff redliche handtwerge thuen unnd nit auff der gassenn, marckt oder vor dem thor in mussiggang unnd allen muttwillenn umblauffenn lassenn. Wirdt solches imandts uberschreittenn unnd in verachtung stellenn, so sall er wissenn, das nicht allein solche mussiggenger unnd umblauffer durch die gerichtsdiener zu gefengknus gebrachtt, sondernn das auch derselben elternn inn andere ernstliche straffe genhommen werdenn sollenn.

Becker unnd fleischer.

Die becker sollen broth unnd semmel nach dem vorordentenn gewicht backenn, unnd domitt menniglich umb sein geldtt bevortheilt werde, soll fur einem iden thor ein wage mitt gewichte bey denn

thorhuttern gefundenn werdenn unnd einem idenn freystehenn, dasselb auffzuziehenn. Unnd do derhalben mangel furfellet, soll der verprecher nach der becker ordnung gestrafft werdenn. Wie es die becker unnd fleischer nuhn hinfuro haltenn sollenn, derhalben findt man auff iren benckenn sonderliche ordnungenn, die mag iderman ungescheucht lesenn, sich darnach richtenn, unnd do von einem oder dem andern handtwergksmeister dawider gehandelt werdenn wolte, soll es auff des klagendenn ansuchenn an geburlichenn einsehenn unnd ferner beschaffung nicht mangelnn.

Fuhrleute unnd fuhrlohn.

So höret mann, wie die fuhrleutte itzo das volck mitt dem fuhrlohne ubersetzenn, das also irenthalbenn tegliche klagenn furfallenn unnd derwegenn billiches einsehenn disfals hoch von nöttenn.

Damitt aber allen gewonlichenn unnd gemeinen fhuren ire maß gesetztt unnd ein ider hinforth wisse, waß er fodernn oder gebenn solle, so wirdt hiemitt geordnet, waß gemeinlich das fuhrlohn sein soll. Nemblich: von einem schragen holtz von der Elb herein 8 gr.; von einem tausent mauer- oder dachzigel 8 gr.; von einem kasten ungeleschten kalck 3 gr.; von einem kasten sandt 2 gr. 6 ₰.; von einem kasten planerlehm mitt 2 pferden 3 gr.; von einem fuder pflasterstein 3 gr.; von einem fuder schutt auß der stadt 1 gr.

Do imands der fuhrleutte umbs tagelohne inn der stadt oder fur dem thor habenn unnd begeren wirdt, der soll vom pferde sechs groschenn gebenn unnd einenn arbeiter haltenn nebenn des furmans knechte, der ime helffenn soll.

Uber landtt soll man des tags vonn einem pferde vierdhalb groschenn unnd darzu zur gnuge futter unnd mahl gebenn unnd die fuhrleutte unnd pferde uber ir vormugenn nicht treibenn noch beschwerenn.

Wirdt hieruber imands von dannen, die umbs lohn faren, sich ohne erhebliche ursachenn weigern zu farenn, auch das fuhrlohn ubermessig von einem fodern oder nhemenn, wer der auch sey, der soll dem rathe uffn tagk vom pferde sechs groschenn unnd also fort zur straff gebenn.

Kerner.

Es thun auch die kerner, welche die karnn selbst ziehenn, menniglich, der irer bedarff, beschwerenn, dann sie sich bißhero gar

nicht geschemett, offtmals von einer fure soviel zu fodernn, als ein furmann mitt zwene oder drey pferdenn von der fure nicht foderte. Derwegen wer sich hinfuro des karns brauchen unnd nherenn will, der soll von keiner fure, die er inn der stadtt volbringenn kann, mehr nicht dann neun pfennigk unnd von der fure selbander zu oder von der Elbe oder sonstenn fur das thor ein groschen fodern unnd nhemenn. Wer das nicht heldt unnd uberkommen wirdt, soll zwellf groschenn zur straff gebenn.

Flosse uff der Elben von brethen, holtz, latten unnd andernn.

Ausserhalb der krohn Behmenn sollenn die floßhendler keine bretter inn muhlenn unnd bey denn pauernn oder fuhrleuttenn besprechenn oder bestellenn, auch nicht auffm marckte denn burgernn, handtwergksleuthenn unnd denenn, die alhier zu bauen angefangenn oder in willens sein, zu nachtheil außkeuffenn, mann hab sie dann uffs wenigste drey stundenn aufm marckte feil gehabtt, bey vorlust der bretter.

Es sollenn auch die fuhrleutte, so denn floßhendlernn die bretter zufurenn, hiemitt gewarnet sein, die bretter nicht uffm grabenn inn die hofe zu furenn, sondern auffn marcktt zu bringenn unnd schatzenn zu lassenn, bey vorlust der bretter.

Alle diejenigenn, die mitt holtz unnd brettern auß Behmenn oder sonstenn auf der Elbe anhero handlenn, sollenn sich hinfuro mitt denselbenn bey denn vorordentenn schatzhern, wann sie es anhero bringenn, angebenn, dasselb schatzenn lassenn unnd alhier vorkeuffenn. Idoch soll das beste buchene zweiellige holtz nicht hoher dann umb drey thaler gegebenn, waß aber weich oder kurtz holtz sein wirdtt, nach seinem werth geschatzt werdenn, deßgleichenn die bestenn kieferne oder fichtene achtellige spundebrette hoher nicht dann umb drey thaler vorkaufft unnd die andernn auch nach der gutte geschatztt werdenn.

Etzliche gemeine artickel, wider welche teglich gehandelt wirdet, die werden hiemit warnungsweise menniglich fur-

gestellet sich darnach zu richten und das sich kunftiger zeitt nymandts unwissenheit halben entschuldigenn konne.

Vom pflaster uffreissenn.

Welcher seine wasserrohrenn inn offentlichen gassen unnd strassenn inn der stadt einlegenn, bessern oder sonstenn besichtigenn lassenn will, der soll das geoffente pflaster alsbalde nach vorbrachter rohrenarbeit uff sein selbst unkost widerumb zumachenn, pflasternn unnd wegesam machen lassenn bei straff eins guldens. Es soll auch der steinsetzer das pflaster also machenn, das es bestendig sey unnd sich nicht setze, unnd do sichs satzt, dasselb wider ebenn zu machenn schuldigk sein.

Von wagen in gassenn.

Ein ider burger unnd einwohner soll auch seine wagenn inn der gassenn, welche uber drey oder vier tage stille stehenn, dermassenn beseits schiebenn unnd setzenn lassenn, damit in feuers- unnd andernn furfallendenn nötten zu reittenn, farenn unnd gehenn kein hindernus zu befindenn.

Vom bau- und anderm holtz in gassen.

Das schragennholtz auff schrenckenn inn gassen soll keiner uber 3 tage stehenn lassenn bey straff desselbenn inn die spittal oder schulenn zu nhemenn. Aber das breuholtz soll gentzlich vorbottenn sein. Do auch imands von bauholtz ethwas uberig hette, daß soll mann beyseitz schickenn, das es in gassenn nicht irre noch die gassenn vorengere.

Wer bauet oder bauen will, soll die gebeude fur der stadtt abbindenn unnd zurichtenn lassenn, in gassenn soll es gantz vorbottenn sein.

Von dem umblauffenden vihe.

Kein burger noch einwohner soll schweine, gense, enten unnd dergleichenn vihe uff der gassen gehenn unnd lauffenn lassenn; unnd da sie befundenn, sollen sie genhommenn unnd inn die spittal geanttwortt werdenn. Gleicher gestalt sollenn die beckenn unnd andere burgere unnd einwohner zu vorhuttung grosses stangs der mastschweine samlung inn der stadt nicht haltenn.

Von verdechtigen personen.

Ein itzlicher burger soll gottslesterer, betteler, unrichtige, mussige, unzuchtige, leichtfertige unnd vordechtige personen auffzunhemenn enthaltenn.

Von haußgnossen.

Welche haußgenossenn auch mitt erlaubnus des raths inn unnd ausserhalb der stadtt ann- unnd auffgenhommenn, die sollenn die wirte mitt leib unnd gutte veranttworttenn.

Von geschossen unnd zinsen.

Ein itzlicher burger unnd dieses weichbildes einwohner soll sein geschoß unnd zinsse uff Walpurgis unnd Michaelis, aber uffs lengste innwendig denn nechstvolgendenn vier wochen ahne seumnus gebenn bey straff acht groschenn. Dergleichenn sollenn sich die vom adel unnd andere, so dem rath nicht pflichtbar, mitt erlegung obberurter gebure der billigkait bezeigenn.

Von denen, die guther vom ampt Dreßden zu lehen tragenn.

Diejenigenn, so guther, es sein weinberge, acker oder anders, vom amptt Dreßdenn zu lehenn tragenn, sollenn sich der zinß unnd steuer halbenn doselbst zu ider geburender zeitt geburlich abfindenn unnd uber 4 wochenn damitt nicht vorziehenn. Welcher das nicht thutt unnd uber inenn klage kommen last, der sol ides mahls ein halben guldenn zur straff gebenn.

Vom nachtschreien und fassbrennen.

Es soll auch niemands bey tage oder nacht unfugsam geschrei inn der stadtt treibenn, nach auch bey nechtlicher zeitt mitt drommel unnd pfeiffenn oder sonst die leutte vorunruigenn bey straff eins guldens. Bei gleicher straff soll auch denn burgernn unnd gesellenn ane erlaubnus des raths daß faßbrennenn vorbottenn sein.

Vom gesinde und nachtwechtern uff den gassenn.

So imandts des abents oder bey nachtlicher weil der burgere gesinde unnd bottenn ader auch die nachtwechter anplatzett, vorunruigett oder sonst schimpfiret, soll am leib gestrafft werdenn.

Vom mist, der außn heußern uff die gasse getragen wirdt.

Es soll kein burger unnd einwohner mist außtragen zwischenn Walpurgis unnd Michaelis, denn er lenger biß ann den dritten tagk liegen lasse, unnd volgents zwischenn Michaelis unnd Walpurgis nicht lenger dann acht tage liegenn lassenn soll, als bey straff beider felle der ubertretter eines guldenn; hirvon sollenn die vorordentenn auffseher unnd außsager ann einer itzlichenn straffe drey groschen habenn.

Von gassen reynigen.

Alle sonabende soll ein ider fur seiner thuer kehrenn unnd die gassenn rein haltenn lassenn. Wer das nicht thun wirdt, der soll gepfendett unnd das pfandtt mitt funff groschenn zu losenn schuldigk sein. Davon sollenn die geordentenn auffseher denn halben theil habenn unnd bekommenn.

Vom harm und kehricht.

Es soll auch nyemandts unflat, harm oder stinckenden wasser bey tagk oder nachtt auß seinem hauß uff die gassenn gissenn, auch das kehricht inn die Katzbach nicht werffenn nach schuttenn. Gleichsfals sollenn sie sich auch enthaltenn, solchs einem andernn fur die thuer oder inn die quergeßlein, hinder die mauernn, inn die thore unnd stadtgrabenn zu schuttenn, auch die nachtbeckenn inn cammern behaltenn unnd nicht fur die fenster setzenn bey straff eins sielbern schocks. Unnd damitt sollenn die vom adel unnd andere so woll als die burger gemeint sein, vormuge churfurstlichenn bevhelichs.

Von gossen und kuchengerinnen.

Ein itzlicher burger unnd einwohner soll auch keine gießrynnenn auß den kuchenn unnd gemachenn nicht herrauß uff die gassenn zum misstandtt bauen, sondernn dieselbenn gißrynnenn sollenn heimlich unnd vordacktt ahnu denn mauernn herab gefertiget werdenn.

Vom buchssenabschiessenn.

Das ungewonliche buchssennabschiessenn inn der stadt (dodurch krancke leutte unnd schwangere personnenn uber die gefarliche feuersnoth zum offtermals erschrecktt, auch leutte hirdurch todtlich be-

scheidigett) soll vormuge churfurstlichen mandats ausserhalbenn der kriegsubungenn oder anderer furgefallender erforderung hirmitt idermann vorbottenn sein bey straff zehenn guldenn.

Gottslesterer unnd haderer nicht zu vorschweigenn.

Welcher burger inn diesenn gerichtenn wonhafft, so einen heimlichen hader gottslesterung inn diesenn gerichtenn begangenn weißlichen vorschweiget oder undertruckenn hilfft unnd dem rath oder gerichtenn nicht ansagett, der soll zwantzigk guldenn zur straff vorfallenn sein, wann es erfahrenn.

Thodtschleger und mißhendler nicht uffzuhaltenn.

Wer auch einem todtschlager unnd dergleichenn mißhandler, die offentliche laster begangenn, in seinem hause vorschweiget oder auch ausserhalb seines hauses demselbenn furschube thun, rath, thatt oder hilff mittheilet, das derselbe todtschleger oder dergleichenn mißhendeler hinwegk kommen, der oder dieselbenn, so obbemeldtt hiran schuldigk, sollenn nach gelegenheit irer vorbrechung unnd entwerdung ahnn leib unnd gutt unnachleßlichen gestrafft werdenn.

Vorachtung des gehorsambs.

Welcher burger des raths uferlegtenn gehorsam muttwilligk vorachtet oder sunst denn rath schmeet, auch denn gerichtenn sich widersetzigk erzaigett, der soll nach gelegenheit der vorbrechung der gebure nach gantz ernstlich gestrafft werdenn.

Von denen, so am sontage unnd predigte fur den kirchen oder auffn margkten stehen oder spaciren gehen.

Diejenigenn, so am sontage gottes worth nicht hörenn unnd under der predigte fur der kirchenn oder auffn marcktenn stehenn oder spacirenn gehenn, sollen den gerichtsdiener, sie sein jung oder alt, erleubtt sein gefengklich anzunhemenn unnd zu vorwahrenn. Welcher alßdann der hafft entledigtt sein will, soll 6 gr. dem richter unnd 1 gr. denn gerichtsdienernn unnachleßlich erlegenn.

Von gebranten weinbrudern.

Alle diejenigenn, so brandtwein brennen oder schenckenn, die sollenn bey straff eins sielbern schocks keine geste setzenn, unnd

welcher burger oder einwohner bey denn branthenwein in heusern gefundenn wirdt, der soll nicht mitt dem gehorsamb, sondernn in der büttelei mitt dem gefengknus gestrafft werdenn.

Von muscaten holenn.

Denn weibernn, die nicht gebethenn werdenn, soll das muscaten holenn uffn kindtteuffenn gentzlich vorbottenn sein und welche darüber befundenn, die sollenn den gerichtsknechtenn frey sein inn die buttelei zu furenn.

Unnd domitt sich ein ider fur schadenn zu huttenn, soll er hiemitt gewarnet sein, das sonderliche personenn zu auffsehernn vorordnet sein, die hierauff guthe achtung gebenn, das dem allenn wie obstehett geburlich wirgklich nachgesatztt, die vorbrechere angezeigtt unnd inn unnachleßliche straff genhommenn werdenn sollenn.

Zu urkundtt mitt der stadt Dreßdenn kleinern secret bedrucktt. Signatum Dreßdenn denn 27. Februarii im 70ten jar.

(L. S.)

Von Gottes gnaden Augustus
herzogk zw Sachssen, churfurst.

Lieben getrewen. Uns ist ewere gefaste markt- unnd andere ordenunge, welche ihr bis uff unsern gefallen ufs papir bringen lassen und uf vorgehenden unsern consens zu publicirn bedacht weret, vorbracht worden; die haben wir durchsehen und lassen uns solche gnedigst also gefallen, begern auch hiemit, ihr wollet die ordentlich artickelsweise, wie ihr beyleufftigk aus beygebundenem extracte zw ersehen, ausfuerlich zusammenfassen unnd offentlich publiciren, auch bis an uns festigklich darob haltten.

Unnd damit solche ordenunge desto bestendiger ins werck möge gerichtet werden, so sehen wir vor gut an, auf das die umbliegenden dorffschafften unnd diejenigen, welche bisher die merkte alhier gebawet unnd allerlei essende wahre anher bracht, nicht ursach nehmen mögen, gar aussen zu bleiben unnd die victualien an andere angelegene ortte, do sie es ihres gefallens anwerden können, zu tragen, das ihr inn deme mit den negst angelegenen stedten, als Pirn, Freybergk, Meissen, Hain unnd andere vorgleichunge trefft, das sie mit der essenden wahre auch keine höhere steigerunge machen lassen; deme ihr dan wol weitter nachzudencken und es solcher gestalt ins

wergk zu richten werdet wissen. Insonderheit aber wollet dorauf achtung geben, das inn den angelegenen dörffern uff solche stucke keine bestallunge gemacht noch hoher dan der tax vormagk gesteigert, jedoch inn deme auch den underscheidt haltten, das diejenigen, welche uffm lande eigene guether und sich des ihrenn vor ihre haushalttung doraus zw erholen haben, nicht gefehret.

Weil sich auch bis anhero viel leutte, sonderlich aber unsere diener und andere, so an unserm hof zu thuen, hochlich beclagt, wie das sie von ewern gastgeben und wirttenn mit der zerung also ubersazt, das ihnen enzele persohnen hierauf nicht wol rechnung zu machen wissen, wie sie nach gelegenheit soviel soltten vorzehren können und aber nuhemehr im keuffen und vorkeuffen masgegeben wirdt, so wollet mit denjenigen, welche es also ubermachen, ernstlich vorschaffen, das sie die leutte uber die gesazte ordenunge nicht ubersezen noch beschweren, domit wir zu anderm nicht vorursacht. Möchten wir euch hinwieder nicht vorhaltten und beschicht doran unsere meinunge. Datum Dreßden den 1[ten] Februarii ao. ꝛc. LXX[ten].

Augustus.

Druck von Wilhelm Baensch in Dresden.